
Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie sich von Ihrem Makler, Ihrer Bank, Ihrem Anwalt, Ihrem Steuerberater oder einem anderen unabhängigen Finanzberater beraten lassen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, der unter „Unternehmensleitung und Verwaltung“ aufgeführt ist, übernimmt die Verantwortung für die im Prospekt veröffentlichten Informationen. Nach bestem Wissen des Verwaltungsrats, der diese Informationen mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft hat, entsprechen die Angaben im Prospekt den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

Lazard Global Investment Funds Public Limited Company

*(eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital,
die als Umbrella-Fonds mit getrennter
Haftung zwischen den Fonds strukturiert ist und
in Irland mit beschränkter Haftung gegründet wurde und unter
der Register-Nr. 467074 eingetragen ist)*

PROSPEKT

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT Lazard Fund Managers (Ireland) Limited

Dieser Prospekt ersetzt den Prospekt vom 22. März 2024.

Das Datum dieses Prospekts ist der 19. September 2025.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt enthält Informationen über die Lazard Global Investment Funds Public Limited Company („die Gesellschaft“), eine nach irischem Recht gegründete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung unter den Teilfonds. Sie ist in Irland von der irischen Zentralbank (Central Bank of Ireland) (die „Zentralbank“) als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften zugelassen. Die Gesellschaft ist in Umbrella-Form strukturiert, so dass das Anteilkapital der Gesellschaft in Anteile („Anteile“) unterschiedlicher Klassen aufgeteilt werden kann, wobei eine oder mehrere Klassen einen Teilfonds der Gesellschaft (jeweils ein „Fonds“) bilden. Die Errichtung weiterer Fonds und/oder Anteilklassen zusätzlich zu den zum Datum dieses Prospekts bestehenden Fonds und Anteilklassen erfolgt im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen und bedarf deren vorheriger Genehmigung.

Dieser Prospekt darf lediglich in Verbindung mit einer oder mehreren Prospektergänzungen, die jeweils die spezifischen Informationen über einen Fonds enthalten, veröffentlicht werden. Sofern ein Fonds aus mehreren unterschiedlichen Anteilklassen gebildet wird, können die einzelnen Anteilklassen in einer einzigen Prospektergänzung oder in mehreren separaten Prospektergänzungen für die einzelnen Anteilklassen beschrieben werden. Dieser Prospekt und die jeweilige Prospektergänzung sind als ein Dokument zu verstehen. Bei Abweichungen zwischen diesem Prospekt und der jeweiligen Prospektergänzung ist die Prospektergänzung maßgeblich.

Zeichnungsanträge für Anteile werden ausschließlich auf der Grundlage dieses Prospekts (sowie der entsprechenden Prospektergänzung), des zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresberichts und Jahresabschlusses sowie eines eventuell danach veröffentlichten ungeprüften Halbjahresberichts berücksichtigt. Die Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts.

Die Gesellschaft ist von der Zentralbank zugelassen und unterliegt ihrer Aufsicht. Durch die Zulassung der Gesellschaft übernimmt die Zentralbank jedoch keine Haftung oder Garantie für die Gesellschaft. Die Zentralbank ist auch nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Zentralbank macht mit der Zulassung der Gesellschaft auch keine Zusicherungen in Bezug auf die Performance der Gesellschaft. Die Zentralbank übernimmt keine Haftung für die Performance oder Nichtleistung seitens der Gesellschaft.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, erfolgen alle Erklärungen in diesem Prospekt auf der Grundlage der zurzeit in Irland geltenden gesetzlichen Vorschriften und der dort gegenwärtig angewendeten Praxis, die sich ändern können.

Niemand hat von der Gesellschaft die Befugnis erhalten, im Zusammenhang mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen Erklärungen abzugeben, die nicht aus diesem Prospekt, einer Prospektergänzung oder den oben erwähnten Berichten hervorgehen. Sollten anders lautende Erklärungen abgegeben werden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der Gesellschaft autorisiert sind. Aus der Verteilung dieses Prospekts (mit oder ohne Beifügung der Berichte) und der Ausgabe von Anteilen ist unter keinen Umständen zu schließen, dass die Lage der Gesellschaft seit der Erstellung des Prospekts oder der betreffenden Prospektergänzung unverändert ist.

Die Verteilung dieses Prospekts sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen können in einzelnen Ländern Beschränkungen unterliegen. Entsprechend geht die Gesellschaft davon aus, dass sich Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, über diese Beschränkungen informieren und sie einhalten.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Zeichnungsaufforderung an eine Person in einem Land dar, in dem die Abgabe eines solchen Angebots oder einer solchen Zeichnungsaufforderung nicht zulässig ist, oder an eine Person, der gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Zeichnungsaufforderung rechtswidrig ist. Insbesondere wird auf die Verkaufsbeschränkungen hingewiesen, die in den folgenden Ländern gelten:

(i) China

Die Anteile dürfen in China weder direkt noch indirekt öffentlich vermarktet, angeboten oder verkauft werden, und weder dieser Prospekt, der nicht bei der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde eingereicht wurde, noch darin enthaltene Angebotsunterlagen oder Informationen in Bezug auf die Anteile dürfen der Öffentlichkeit in China zur Verfügung gestellt oder in Verbindung mit einem Angebot zur Zeichnung oder zum Verkauf der Anteile an die Öffentlichkeit in China verwendet werden. Die Anteile dürfen nur an chinesische Institutionen vermarktet, angeboten oder verkauft werden, die berechtigt sind, Devisengeschäfte und Offshore-Anlagen von außerhalb Chinas zu tätigen. Chinesische Investoren unterliegen möglicherweise den Genehmigungs- und Meldepflichten

für Devisenkontrollen gemäß den einschlägigen chinesischen Devisenvorschriften sowie den Genehmigungspflichten für Offshore-Investitionen.

(ii) Hongkong

Der Inhalt dieses Prospekts wurde von keiner Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft oder genehmigt. Dieser Prospekt stellt in Hongkong kein öffentliches Angebot und keine Einladung zum Erwerb von Anteilen dar. Soweit nicht durch die Wertpapiergesetze von Hongkong gestattet, darf niemand diesen Prospekt oder irgendeine Anzeige, Einladung oder ein Dokument in Bezug auf die Anteile, sei es in Hongkong oder anderswo, ausgeben oder zum Zwecke der Ausgabe besitzen, das sich an die Öffentlichkeit in Hongkong richtet oder dessen Inhalt wahrscheinlich von dieser eingesehen oder gelesen wird. Ausgenommen hiervon sind Anteile, die ausschließlich zur Veräußerung an Personen außerhalb von Hongkong oder nur an „professionelle Anleger“ (wie dieser Begriff im Wertpapier- und Futures-Gesetz von Hongkong (Kap. 571) (das „SFO“) und der darunter erlassenen Nebengesetzgebung definiert ist) bestimmt sind, oder in Umständen, die dazu führen, dass dieser Prospekt kein „Prospekt“ im Sinne des Gesellschaftsgesetzes (Liquidation und sonstige Bestimmungen) von Hongkong (Kap. 32) (das „CWMPO“) ist oder die kein Angebot oder keine Einladung an die Öffentlichkeit im Sinne des SFO oder des CWMPO darstellen. Das Angebot der Anteile richtet sich an die Person, der dieser Prospekt von oder im Namen der Gesellschaft zugestellt wurde, und eine Zeichnung von Anteilen wird nur von dieser Person angenommen. Keine Person, der ein Exemplar dieses Prospekts ausgehändigt wird, darf diesen Prospekt in Hongkong ausstellen, in Umlauf bringen oder verteilen oder ein Exemplar dieses Prospekts an eine andere Person ausstellen oder übergeben. Es wird empfohlen, in Bezug auf das Angebot Vorsicht walten zu lassen. Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie unabhängigen professionellen Rat einholen.

(iii) Vereinigte Arabische Emirate (im Dubai International Financial Centre)

Dieser Prospekt gehört zu der Gesellschaft, die keiner Form der Regulierung oder Genehmigung durch die Dubai Financial Services Authority (die „DFSA“) unterliegt. Die DFSA übernimmt keine Verantwortung für die Überprüfung oder Verifizierung dieses Prospekts oder anderer Dokumente im Zusammenhang mit der Gesellschaft. Dementsprechend hat die DFSA weder diesen Prospekt noch andere damit zusammenhängende Dokumente gebilligt noch Schritte unternommen, um die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu überprüfen, und übernimmt keine Verantwortung für diese. Die Anteile, auf die sich dieser Verkaufsprospekt bezieht, können illiquide sein und/oder Beschränkungen für ihren Weiterverkauf unterliegen. Potenzielle Käufer sollten ihre eigene Due-Diligence-Prüfung in Bezug auf die Anteile durchführen. Die Anteile werden nicht an „Kleinanleger“ im Sinne des Conduct of Business Module der DFSA angeboten. Wenn Sie den Inhalt dieses Prospekts nicht verstehen, sollten Sie sich an einen zugelassenen Finanzberater wenden.

(iv) Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi und Dubai außerhalb des Dubai International Financial Centre)

Mit dem Erhalt dieses Prospekts versteht, bestätigt und erklärt die Person oder juristische Person, an die er ausgegeben wurde, dass weder dieser Prospekt noch die Anteile in irgendeiner Weise von der Zentralbank der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE), der UAE Securities and Commodities Authority (SCA) oder einer anderen Behörde in den VAE genehmigt, missbilligt oder geprüft wurden und dass das Unternehmen, das die Platzierung in den VAE durchführt, keine Genehmigung oder Lizenz von der Zentralbank der VAE, der SCA oder einer anderen Behörde in den VAE erhalten hat, um die Aktien innerhalb der VAE zu vermarkten oder zu verkaufen. Die SCA übernimmt keine Haftung in Bezug auf das Unternehmen und gibt keine Empfehlung für eine Anlage in das Unternehmen ab. Die Gesellschaft hat in den VAE keine Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Anteilen, insbesondere keine Entgegennahme von Anträgen und/oder Zuteilung oder Rücknahme dieser Anteile, erbracht und wird dies auch in Zukunft nicht tun. Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen stellen keine Anlage-, Rechts-, Steuer-, Buchhaltungs- oder sonstige professionelle Beratung durch die VAE dar. Dieser Prospekt dient ausschließlich der Information potenzieller Anleger, und nichts in diesem Prospekt ist dazu bestimmt, eine bestimmte Vorgehensweise zu befürworten oder zu empfehlen. Potenzielle Anleger sollten sich für eine spezifische, auf ihre Situation abgestimmte Beratung an einen geeigneten Fachmann wenden.

(v) Taiwan

Die Fonds wurden nicht beim Securities and Futures Bureau, Financial Supervisory Commission in Taiwan gemäß den einschlägigen Wertpapiergesetzen und -vorschriften registriert und können daher in Taiwan nicht verkauft oder öffentlich angeboten werden. Lazard Asset Management (Hong Kong) Limited und seine verbundenen Unternehmen haben keine Lizenzen, Genehmigungen oder Registrierungen in Taiwan. Das Angebot, der Vertrieb und der Weiterverkauf von Anteilen an den Fonds wurden nicht von der Financial

Supervisory Commission in Taiwan genehmigt oder bei ihr registriert und können daher in Taiwan nicht angeboten, vertrieben, privat platziert oder weiterverkauft werden.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten und im Allgemeinen sollten sich potenzielle Anleger über folgende Punkte informieren:

- (a) die für den Erwerb von Anteilen geltenden rechtlichen Vorschriften in den Ländern, deren Staatsangehörige bzw. Staatsbürger sie sind oder in denen sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Geschäftssitz haben;
- (b) Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften im Zusammenhang mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Anteile;
- (c) Einkommensteuervorschriften und sonstige Steuerfolgen im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz, der Rücknahme, dem Umtausch und der Veräußerung von Anteilen.

Die Gesellschaft ist ein anerkannter Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Teil 17 des Financial Services and Markets Act 2000 (der „FSMA“), da sie die Bestimmungen in Section 63 der Collective Investment Schemes (Amendment etc.) (EU Exit) Regulations 2019 erfüllt. Anteile der Gesellschaft können im Vereinigten Königreich von Personen, die zur Ausübung einer regulierten Tätigkeit im Vereinigten Königreich zugelassen sind, öffentlich beworben werden und unterliegen nicht den Beschränkungen von Section 238 FSMA.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im Vereinigten Königreich unterliegt einem begrenzten Schutz durch das britische Aufsichtssystem. Insbesondere ist es unwahrscheinlich, dass die Anleger im Rahmen des britischen Regulierungssystems Rechtsmittel einlegen können (d. h., es ist unwahrscheinlich, dass die Anleger Zugang zum britischen Financial Ombudsman Service haben). Darüber hinaus können die Anleger weder im Vereinigten Königreich im Rahmen des Financial Services Compensation Scheme noch im Rahmen eines alternativen Entschädigungssystems in Irland entschädigt werden, falls entweder die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle nicht in der Lage sein sollte, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anlegern nachzukommen. Anteilinhaber, die Zweifel bezüglich der Erfüllung dieser Anforderungen haben, sollten sich von unabhängigen Fachleuten beraten lassen.

Einige der Fonds sind in Österreich, Belgien, Chile, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich zugelassen. Es ist beabsichtigt, die Zulassung der Anteile der Gesellschaft zum Vertrieb in anderen Ländern zu beantragen. Im Falle einer Zulassung kann oder muss die Gesellschaft in den betreffenden Ländern Zahlstellen (die möglicherweise Konten bereitstellen müssen, über die die Zahlung von Zeichnungsbeträgen und Rücknahmeerlösen erfolgen kann), Vertretungen, Vertriebsstellen oder sonstige Beauftragte bestellen. Für diese Beauftragten werden die handelsüblichen Gebühren und Kosten erhoben, die aus dem Vermögen der Gesellschaft gedeckt werden.

Die Anteile sind nicht nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (siehe „Definitionen“) oder den US-Wertpapiergesetzen auf bundesstaatlicher Ebene oder den Gesetzen einer anderen Rechtsordnung zugelassen, und eine Zulassung nach diesen Gesetzen ist auch nicht geplant. Entsprechend dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt in den USA an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (siehe „Definitionen“) angeboten, weiter angeboten, verkauft, weiter verkauft oder übertragen werden, es sei denn es liegt eine Befreiung vom Wertpapiergesetz von 1933 oder den anwendbaren bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen vor oder es handelt sich dabei um Transaktionen, auf die diese Gesetze keine Anwendung finden. Jedes Angebot zum Weiterverkauf oder zur sonstigen Weitergabe von Anteilen in den USA bzw. an US-Personen kann einen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften in den USA darstellen. Die Anteile wurden weder bei der SEC (siehe „Definitionen“) oder einer bundesstaatlichen US-Wertpapier- und Börsenaufsicht oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde angemeldet, eingetragen, von ihr genehmigt, noch wurde eine solche Genehmigung versagt; zudem hat keine der vorstehenden Behörden die Vorteile des Angebots der Anteile oder die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Prospekts (oder der jeweiligen Prospektergänzung) oder der Vorteile einer Anlage in den dadurch angebotenen Anteilen geprüft oder bestätigt. Jede anderslautende Darstellung ist eine Straftat. Liegt keine Befreiung bzw. Transaktion wie vorstehend beschrieben vor, muss jede Person, die einen Zeichnungsantrag für Anteile stellt, bescheinigen, dass sie weder eine US-Person ist noch ihre Anlageentscheidung von den Vereinigten Staaten aus trifft.

Die Anteile einer oder mehrerer Anteilklassen eines oder mehrerer Fonds können jeweils mit Zustimmung des Verwaltungsrates qualifizierten US-Personen angeboten oder von diesen gekauft werden. Ein solches Angebot bzw. ein solcher Verkauf erfolgt nur auf Basis einer speziell für diesen Zweck erstellten Prospektergänzung. Der Prospekt allein ohne eine solche Prospektergänzung stellt kein Angebot über den Verkauf oder die Aufforderung

zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von Anteilen gegenüber einer US-Person oder gegenüber sonstigen Personen dar, die eine Anlageentscheidung in den Vereinigten Staaten treffen.

Wenn der Gesellschaft bekannt wird, dass es sich bei den direkten bzw. wirtschaftlichen Eigentümern von Anteilen um Personen handelt, die nach den vorstehenden Regelungen vom Anteilbesitz ausgeschlossen sind, kann die Gesellschaft den betreffenden Inhaber der Anteile anweisen, die Anteile an eine zum Besitz der Anteile berechnigte Person zu übertragen oder bei der Gesellschaft zur Rücknahme einzureichen. Wenn der Inhaber der Anteile nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab der Aufforderung durch die Gesellschaft eine Veräußerung vornimmt oder eine Rücknahme durch die Gesellschaft veranlasst, kann die Gesellschaft ihn so behandeln, als hätte er schriftlich die Rücknahme der Anteile beantragt.

Informationen über russische und weißrussische Anleger

Dieses Memorandum stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, zum Verkauf, Kauf, Tausch oder zur Übertragung von Wertpapieren in der Russischen Föderation an oder zugunsten einer russischen natürlichen oder juristischen Person dar und ist auch keine Werbung für ein Angebot von Wertpapieren in der Russischen Föderation im Sinne der russischen Wertpapiergesetze. Die in diesem Memorandum enthaltenen Informationen sind nicht für Personen in der Russischen Föderation bestimmt, die keine „qualifizierten Anleger“ im Sinne von Artikel 51.2 des Föderalen Gesetzes Nr. 39-FZ vom 22. April 1996 „Über den Wertpapiermarkt“ (in seiner geänderten Fassung) („russische qualifizierte Anleger“) sind, und dürfen nicht in der Russischen Föderation verteilt oder in Umlauf gebracht oder in der Russischen Föderation Personen zugänglich gemacht werden, die keine russischen qualifizierten Anleger sind, es sei denn, sie sind nach russischem Recht anderweitig zum Zugang zu solchen Informationen berechnigt.

Gemäß den Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 765/2006 (in der jeweils geltenden Fassung) ist die Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft durch (i) weißrussische Staatsangehörige oder natürliche Personen mit Wohnsitz in Weißrussland oder (ii) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen mit Sitz in Weißrussland verboten. Angehörige und Einwohner von Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind vom Geltungsbereich dieses Verbots ausgeschlossen.

Diese Verbote (und alle Änderungen daran) bleiben so lange in Kraft, wie die oben genannten Verordnungen (in der jeweils gültigen Fassung) in Kraft sind.

Dieser Prospekt, alle Prospektergänzungen und die wesentlichen Anlegerinformationen/Basisinformationsblätter können aus dem Englischen in andere Sprachen übersetzt werden. Übersetzungen dürfen von den englischen Originalen des Prospekts, der Prospektergänzungen und der wesentlichen Anlegerinformationen/Basisinformationsblätter inhaltlich nicht abweichen. Bei Widersprüchen zwischen den englischen Originalen des Prospekts, der Ergänzungen und der wesentlichen Anlegerinformationen / Basisinformationsblätter und den Fassungen des Prospekts, der Ergänzungen und der wesentlichen Anlegerinformationen / Basisinformationsblätter in einer anderen Sprache sind die englischen Originale des Prospekts, der Ergänzungen und der wesentlichen Anlegerinformationen / Basisinformationsblätter maßgeblich, ausgenommen soweit in einem Land, in dem die Anteile verkauft werden, gesetzlich vorgeschrieben ist, dass bei Klagen, deren Gegenstand Angaben in einem Prospekt, einer Prospektergänzung oder den wesentlichen Anlegerinformationen sind, die nicht in englischer Sprache abgefasst sind, die sprachliche Fassung maßgeblich ist, auf die sich die Klage gründet.

Sämtliche Streitigkeiten über Bestimmungen dieses Prospekts, einer Prospektergänzung oder der wesentlichen Anlegerinformationen / Basisinformationsblätter unterliegen ungeachtet der Sprache, in die eine Übersetzung erfolgt ist, irischem Recht und sind entsprechend auszulegen.

Der Wert von Fondsanlagen und die daraus erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und die Anleger erhalten möglicherweise den ursprünglich in einem Fonds angelegten Betrag nicht zurück. Aufgrund der jeweils zwischen dem Preis, zu dem die Anteile gezeichnet werden, und dem Preis, zu dem die Anteile zurückgegeben werden, bestehenden Differenz sollte der Anlagehorizont entsprechend mittel- bis langfristig sein.

Anlagen in der Gesellschaft sollten keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und sind u. U. nicht für alle Anleger gleichermaßen geeignet. Vor dem Erwerb von Anteilen der Gesellschaft sollten die Anleger die im Abschnitt „Risikofaktoren“ erläuterten Risiken sorgfältig prüfen.

Der Verwaltungsrat kann für einzelne Anteilklassen des Fonds nach seinem Ermessen eine Rücknahmegebühr in Höhe von maximal 2 % des Nettoinventarwertes der zurückzunehmenden Anteile erheben. Diese Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen

Ermessen der Ansicht ist, dass Anteilinhaber kurzfristige Handelspraktiken verfolgen, die als missbräuchlich bzw. als nicht im Interesse der Anteilinhaber angesehen werden oder bei denen der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen der Ansicht ist, dass ein die Rücknahme beantragender Anteilinhaber Arbitragegewinne zu erzielen versucht.

Anlegern wird empfohlen, diesen Prospekt, die jeweilige(n) Prospektergänzung(en) und die jeweilige(n) wesentliche(n) Anlegerinformationen/Basisinformationsblätter insgesamt zu lesen, bevor sie einen Zeichnungsantrag stellen.

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE INFORMATIONEN	2
DEFINITIONEN.....	9
ANSCHRIFTENVERZEICHNIS.....	14
LAZARD GLOBAL INVESTMENT FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY.....	16
EINLEITUNG	16
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	16
ANLAGE IN FINANZDERIVATEN	17
OPTIMIERUNG DES PORTFOLIOMANAGEMENTS / DIREKTANLAGEN	17
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN.....	17
ANGABEN IN VERBINDUNG MIT DER OFFENLEGUNGSVERORDNUNG	17
OFFENLEGUNGEN IN VERBINDUNG MIT DER TAXONOMIE-VERORDNUNG	18
BENCHMARK-INDIZES	18
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	19
RISIKOFAKTOREN	19
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	43
PROMOTER	44
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	44
ANLAGEVERWALTER.....	45
VERWALTUNGSSTELLE, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE	46
VERWAHRSTELLE.....	47
VERTRIEBSSTELLEN	48
SECRETARY.....	49
INTERESSENKONFLIKTE	49
HAUPTVERSAMMLUNGEN	50
ABSCHLÜSSE UND INFORMATIONEN	50
WERTERMITTLUNG, ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME	50
ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS	50
FÜHREN VON ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEKONTEN	51
ZEICHNUNGS-	51
RÜCKNAHME.....	52
BRUCHTEILE	52
ZEICHNUNG/RÜCKNAHME GEGEN SACHLEISTUNGEN.....	53
ZAHLUNGSWÄHRUNG UND DEWISENGESCHÄFTE	54
ZWANGSRÜCKNAHME	54
RÜCKNAHME ALLER ANTEILE.....	54
UMTAUSCH ZWISCHEN ANTEILKLASSEN UND FONDS	54
VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE	55
ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN.....	56
VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG	56
GEBÜHREN UND KOSTEN.....	57
ZUORDNUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN	59
BESTEuerung	60
ALLGEMEINES	60
BESTEuerung IN IRLAND	60
ANTEILINHABER	65
KAPITALERWERBSSTEUER	66
FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT („FATCA“).....	67
DER GEMEINSAME MELDESTANDARD (COMMON REPORTING STANDARD – „CRS“).....	68
BESTEuerung IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH	68
BESTEuerung IN DEUTSCHLAND	73
ANLAGE I	88
BÖRSEN UND GEREGLTE MÄRKTE	88
ANLAGE II	92
TECHNIKEN UND INSTRUMENTE FÜR EIN EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT.....	92
UND	92
EINSATZ VON FINANZDERIVATEN FÜR ZWECKE DER DIREKTANLAGE	92
ANLAGE III	99
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN.....	99

ANLAGE IV	105
LISTE DER UNTERNEHMEN, AUF DIE DIE VERWAHRAUFGABEN DER VERWAHRSTELLE ÜBERTRAGEN ODER WEITERVERLAGERT WERDEN DÜRFEN	105
ANLAGE V	109
HAFTUNGSAUSSCHLUSS – INDEX	109
LAZARD GLOBAL QUALITY GROWTH FUND.....	110
LAZARD THEMATIC INFLATION OPPORTUNITIES FUND.....	145
LAZARD GLOBAL CONVERTIBLES INVESTMENT GRADE FUND.....	178
LAZARD GLOBAL CONVERTIBLES RECOVERY FUND.....	216
LAZARD EMERGING MARKETS LOCAL DEBT FUND	251
LAZARD EMERGING MARKETS DEBT UNRESTRICTED BLEND FUND	282
LAZARD EMERGING MARKETS CORPORATE DEBT FUND	316
LAZARD SCANDINAVIAN HIGH QUALITY BOND FUND.....	349
LAZARD NORDIC HIGH YIELD BOND FUND	381
LAZARD EUROPEAN ALTERNATIVE FUND.....	414

DEFINITIONEN

„**Companies Act**“ der Companies Act von 2014 in der jeweils geltenden Fassung.

„**Verwaltungsstellenvertrag**“: der Verwaltungsstellenvertrag vom 22. Oktober 2010 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle, ergänzt durch den Nachtrag zum Verwaltungsstellenvertrag vom 7. Dezember 2010, den zweiten Nachtrag zum Verwaltungsstellenvertrag vom 26. September 2016 und den Zusatz vom 29. Mai 2018 in der jeweils geltenden Fassung.

„**Verwaltungsstelle**“: State Street Fund Services (Ireland) Limited und/oder eine sonstige nach den Zentralbank-Anforderungen bestellte juristische Person, die Verwaltungsleistungen für die Gesellschaft erbringt.

„**AIF**“: Alternative Investmentfonds.

„**Zeichnungsantrag**“: der vom Verwaltungsrat für einen Fonds vorgeschriebene Zeichnungsantrag für Anteile.

„**Satzung**“: die Satzung der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung.

„**Abschlussprüfer**“: PricewaterhouseCoopers, Wirtschaftsprüfer, Dublin.

„**Australischer Dollar**“ und „**AUS\$**“: die gesetzliche Währung Australiens.

„**Benchmark-Verordnung**“: Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in der jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung.

„**Geschäftstag**“ im Hinblick auf einen Fonds der bzw. die Tage, die jeweils vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwaltungsstelle als Geschäftstage festgelegt werden (vgl. die jeweilige Prospektergänzung).

„**Zentralbank**“: die irische Zentralbank (Central Bank of Ireland) bzw. deren Rechtsnachfolger.

„**Zentralbank-Anforderungen**“: die Anforderungen der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften, den Zentralbank-OGAW-Vorschriften und den für OGAW maßgeblichen Richtlinien, die von der Zentralbank jeweils ausgegeben werden.

„**OGAW-Vorschriften der Zentralbank**“: die von der irischen Zentralbank gemäß dem Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) erlassenen OGAW-Vorschriften von 2019 in der jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung.

„**Gründungsdokumente**“: die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft.

„**Gesellschaft**“: Lazard Global Investment Funds Public Limited Company.

„**Währungsmanagementverträge**“: der Währungsmanagementvertrag vom 7. Dezember 2010 zwischen der Gesellschaft, Lazard Asset Management LLC und State Street Bank Europe Limited, Niederlassung London, gemäß einem Novations- und Änderungsvertrag vom 28. Oktober 2019 ersetzt durch State Street Bank and Trust Company, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Währungsmanagementvertrag vom 18. April 2019 zwischen der Gesellschaft, Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH und State Street Europe Limited, gemäß einem Novations- und Änderungsvertrag vom 28. Oktober 2019 ersetzt durch State Street Bank International GmbH, in der jeweils geltenden Fassung.

„**Währungsmanager**“: State Street Bank and Trust Company, Niederlassung London, und State Street Bank International GmbH und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Erbringung von Währungsmanagementleistungen für die Fonds oder einen der Fonds beauftragte Stelle.

„**Handelstag**“: die jeweils vom Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Verwahrstelle) festgelegten Geschäftstage, an denen Transaktionen in den Fondsanteilen getätigt werden, wobei es innerhalb von 14 Tagen mindestens einen Handelstag geben muss (vgl. die jeweilige Prospektergänzung).

„**Verwahrstelle**“: State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder eine andere mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank als Verwahrstelle der Gesellschaft bestellte juristische Person.

„**Verwahrstellenvertrag**“: der Verwahrstellenvertrag vom 20. Mai 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, ergänzt durch den Zusatz vom 29. Mai 2018, in seiner jeweils geltenden Fassung.

„**Richtlinie**“: die Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), und zwar jeweils in der geltenden ergänzten Fassung bzw. Neufassung.

„**Verwaltungsrat**“: der Verwaltungsrat der Gesellschaft oder ein ordnungsgemäß bevollmächtigter Ausschuss des Verwaltungsrats der Gesellschaft.

„**Vertriebsstelle**“: Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH, Lazard Asset Management Limited, Lazard Asset Management Schweiz AG, Lazard Asset Management LLC, Lazard Asset Management (Singapore) Pte. Ltd., Lazard Frères Gestion, Lazard Asset Management (Hong Kong) Limited, die Verwaltungsgesellschaft durch ihre Niederlassungen in Spanien, Belgien, Schweden und den Niederlanden, Lazard Gulf Limited und/oder (eine) sonstige gemäß den Zentralbank-Anforderungen als Vertriebsstelle der Gesellschaft bestellte juristische Person/en.

„**Steuern und Gebühren**“: bei einem Fonds alle Stempel- und sonstigen Steuern, Abgaben sowie Makler-, Bankgebühren, Devisenspreads, Zinsen, Übertragungs-, Eintragungs- und sonstige Gebühren und Kosten, die beim Erwerb von Vermögenswerten, der Erhöhung des Bestands an Vermögenswerten des Fonds bzw. der Auflegung, der Ausgabe, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen, dem Kauf bzw. Verkauf von Fondsanlagen oder im Zusammenhang mit Zertifikaten oder anderweitig anfallen, und die vor, für oder im Zusammenhang mit Transaktionen zahlbar sind. Hierzu können bei der Berechnung des Anteilpreises auch etwaige Rückstellungen für Spreads (zur Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Vermögenswerte zur Ermittlung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem Preis, zu dem diese Vermögenswerte aufgrund von Zeichnungen erworben bzw. aufgrund von Rücknahmen veräußert wurden) zählen. Nicht als „Steuern und Gebühren“ gelten hingegen an Vertreter zu zahlende Verkaufs- oder Kaufprovisionen sowie Provisionen, Steuern, Abgaben und Kosten, die bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts von Anteilen des betreffenden Fonds berücksichtigt wurden.

„**EWR**“: der Europäische Wirtschaftsraum.

„**EU**“: die Europäische Union.

„**Euro**“, „**EUR**“ und „**€**“: einheitliche europäische Währung gemäß Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro.

„**Finanzderivate**“: derivative Finanzinstrumente.

„**Fonds**“: ein (mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank) errichteter Fonds von Vermögenswerten mit einer oder mehreren Anteilklassen, bei dem die Anlage entsprechend dem Anlageziel für den jeweiligen Fonds erfolgt.

„**Fondsaufstellung**“: eine Prospektergänzung mit einer Aufstellung der von der Gesellschaft errichteten Fonds.

„**Hongkong-Dollar**“, „**HK\$**“, „**HKD**“: die gesetzliche Währung Hongkongs.

„**Fondsanlage(n)**“: jede nach den OGAW-Vorschriften und der Gründungsurkunde und gemäß der Satzung zulässige Anlage.

„**Anlageverwalter**“ Lazard Asset Management Limited, Lazard Asset Management LLC und Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH und/oder die juristische Person, die jeweils unter Einhaltung der Zentralbank-Anforderungen mit der Erbringung von Anlageverwaltungsleistungen für einen oder mehrere Fonds beauftragt wird.

„**Japanese Yen**“, „**JPY**“, „**Yen**“ und „**¥**“: die gesetzliche Währung Japans.

„**Basisinformationsblätter**“ die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission erstellten PRIIP-Basisinformationsblätter.

„**Wesentliche Anlegerinformationen**“: die Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID(s)).

„Lazard Deutschland-Anlageverwaltungsvertrag“: der Anlageverwaltungsvertrag vom 18. Dezember 2017 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH, geändert durch Nebenabreden vom 18. Dezember 2018, 17. Juli 2020, 17. Dezember 2020, 24. Februar 2021 und 29. August 2022, in der jeweils geltenden Fassung.

„Lazard-Gruppe“: Lazard Inc und ihre Tochtergesellschaften.

„Lazard Anlageverwaltungsvertrag für das Vereinigte Königreich“ der Anlageverwaltungsvertrag vom 25. Januar 2022 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und Lazard Asset Management Limited.

„Lazard-US-Anlageverwaltungsvertrag“: der Anlageverwaltungsvertrag vom 26. Februar 2009 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und Lazard Asset Management LLC, ergänzt durch Nebenabreden vom 26. Oktober 2010, 15. November 2011, 7. August 2012, 21. November 2012, 2. September 2013, 31. Oktober 2013, 16. September 2015, 9. November 2015, 20. November 2015, 4. Dezember 2015, 19. Dezember 2017, 26. März 2018, 5. April 2018, 31. Juli 2020, 17. Dezember 2020, 23. März 2021, 26. März 2021, 27. September 2021, 21. Dezember 2021 und 25. Mai 2022, in der jeweils geltenden Fassung.

„Verwaltungsvertrag“: der Verwaltungsvertrag vom 17. Juli 2020 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.

„Verwaltungsgesellschaft“: Lazard Fund Managers (Ireland) Limited oder eine andere juristische Person, die jeweils unter Einhaltung der Zentralbank-Anforderungen zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt wird.

„Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

„Gründungsurkunde“: die Gründungsurkunde der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung.

„Mindestbestand“: der Bestand von Anteilen einer Anteilklasse in einem Gesamtwert, der dem in der jeweiligen Prospektergänzung beschriebenen oder vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Mindestbetrag entspricht.

„Mindestrücknahme“: bei einer Erst- bzw. Folgerücknahme der Mindestwert der zurückzunehmenden Anteile einer Klasse wie in der jeweiligen Prospektergänzung beschrieben oder vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt.

„Mindestzeichnung“: bei einer Erst- bzw. Folgezeichnung der Mindestwert der zu zeichnenden Anteile einer Klasse wie in der jeweiligen Prospektergänzung beschrieben oder vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt.

„Geldmarktfondsverordnung“: Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds in der jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung.

„Nettoinventarwert“: der gemäß der Satzung ermittelte Nettoinventarwert eines Fonds (oder einer Anteilklasse).

„Nettoinventarwert je Anteil“: der Nettoinventarwert je Anteil wird ermittelt, indem der Nettoinventarwert durch die Anzahl der Anteile des betreffenden Fonds geteilt wird und das Ergebnis soweit erforderlich (wenn der Fonds mehr als eine Klasse von Anteilen umfasst) angepasst wird.

„PRIIP“: verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über PRIIP.

„Promoter- und Vertriebsstellenvertrag“: der Vertrag über die Bestellung des Promoters und der Vertriebsstelle vom 26. Februar 2009 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und Lazard Asset Management Limited, ergänzt durch Nebenvereinbarungen vom 26. Oktober 2010 und 10. März 2016 in der jeweils geltenden Fassung.

„Prospekt“: das vorliegende Dokument in der jeweils im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen geänderten Fassung, zusammen mit den betreffenden Prospektergänzungen und Nachträgen, soweit der Kontext dies verlangt oder impliziert.

„Qualifizierter Inhaber“: jede natürliche oder juristische Person, bei der es sich nicht (i) um eine US-Person (ausgenommen qualifizierte US-Personen), (ii) eine natürliche oder juristische Person, die keine Anteile der Gesellschaft erwerben oder halten kann, ohne dass dies zu einem Verstoß gegen die für sie geltenden gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften oder zu steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Nachteilen für die

Gesellschaft führt, oder (iii) eine Verwahrstelle, einen Nominee oder Treuhänder einer in Ziff. (i) oder (ii) genannten natürlichen oder juristischen Person handelt.

„**Qualifizierte US-Person**“: eine US-Person, die mit Zustimmung des Verwaltungsrats Anteile der Gesellschaft erworben hat, wobei die Zahl der qualifizierten US-Personen auf die jeweils vom Verwaltungsrat festgelegte Höchstzahl zu beschränken ist, um zu vermeiden, dass eine Registrierung der Gesellschaft als Investmentgesellschaft nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 erforderlich wird oder dass die Gesellschaft Berichterstattungs- oder Registrierungspflichten nach dem Börsengesetz von 1934 unterworfen wird.

„**Geregelte Märkte**“: die in Anlage I zu diesem Prospekt aufgeführten Börsen und/oder geregelten Märkte.

„**OGAW-Vorschriften**“: die irischen Ausführungsverordnungen von 2011 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (S.I. Nr. 352 von 2011) in der jeweils geltenden ergänzten Fassung und/oder Neufassung.

„**SEC**“: die US-amerikanische Börsen- und Wertpapieraufsichtsbehörde (United States Securities and Exchange Commission).

„**Secretary**“: Wilton Secretarial Limited und/oder eine andere jeweils als Secretary der Gesellschaft bestellte Person.

„**Wertpapierfinanzierungsgeschäft**“ („**SFT**“): (a) ein Pensionsgeschäft; (b) ein Wertpapier- oder Warenverleihgeschäft oder ein Wertpapier- oder Warenleihgeschäft; (c) ein „Buy-sell back“-Geschäft oder ein „Sell-buy back“-Geschäft; und/oder (d) ein Lombardgeschäft, wie jeweils gemäß SFT-Verordnung definiert.

„**Offenlegungsverordnung**“: die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.

„**SFT-Verordnung**“: die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils geltenden, ergänzten bzw. ersetzten Fassung.

„**Anteil(e)**“: die nennwertlosen Anteile an der Gesellschaft, die in der Satzung als „Partizipierende Anteile“ bezeichnet werden.

„**Anteilpreis**“: der Preis je Anteil, wie gemäß der Satzung ermittelt und in der jeweiligen Prospektergänzung dargelegt.

„**Anteilinhaber**“: ein eingetragener Inhaber eines Anteils.

„**Gründungsanteile**“: Anteile am Kapital der Gesellschaft im Nennwert von jeweils 1 GBP, die in der Satzung als „Gründungsanteile“ bezeichnet werden und zum Zweck der Gründung der Gesellschaft ausgegeben werden.

„**Prospektergänzung**“: jedes von der Gesellschaft herausgegebene und ausdrücklich als Ergänzung zu diesem Prospekt bezeichnete Dokument, einschließlich der Fondsaufstellung.

„**Nachhaltigkeitsfaktoren**“: gemäß der Offenlegungsverordnung Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

„**Nachhaltigkeitsrisiko**“: bezeichnet gemäß der Offenlegungsverordnung Ereignisse oder Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, die bei Eintreten tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben.

„**Pfund Sterling**“, „**GBP**“ und „**GBP**“ oder „**£**“: die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.

„**Stock Connect**“: Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect.

„**Schweizer Franken**“ und „**CHF**“: die gesetzliche Währung der Schweiz.

„**Taxonomie-Verordnung**“: Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Ergänzung von Verordnung (EU) 2019/2088 in der jeweils gültigen Fassung.

„**OGAW**“: ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie in ihrer aktuellen Fassung.

„**Vereinigtes Königreich**“ oder „**UK**“: das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„**USA**“ bzw. „**US**“: die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. deren Territorien, Besitzungen und sonstige Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia

„**US-Dollar**“, „**USD**“ und „**US\$**“: die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten.

„**US-Person**“: vorbehaltlich des geltenden Rechts und der Änderungen, die der Verwaltungsrat Zeichnungsantragstellern oder Übertragungsempfängern von Anteilen mitteilt, jeder Staatsangehörige oder Gebietsansässige der USA (einschließlich aller nach dem Recht der USA oder deren Gebietskörperschaften gegründeten Kapital- und Personengesellschaften bzw. sonstigen juristischen Personen), Vermögensmassen oder Treuhandvermögen mit Ausnahme von Vermögensmassen oder Treuhandvermögen, deren außerhalb der USA erzielte Einkünfte (die nicht mit einer gewerblichen Tätigkeit in den USA verbunden sind) nicht den Bruttoeinkünften für Zwecke der US-Einkommensteuer auf Bundesebene zugerechnet werden. Nicht als US-Personen gelten Niederlassungen oder Repräsentanzen von US-Banken und Versicherungsgesellschaften, die außerhalb der USA unter der Aufsicht der zuständigen Behörden des jeweiligen Landes im Banken- oder Versicherungsgeschäft tätig sind, und deren Geschäftszweck nicht ausschließlich die Anlage in Wertpapiere nach dem Wertpapiergesetz von 1933 ist.

„**Bewertungszeitpunkt**“: der mit Zustimmung der Verwaltungsstelle vom Verwaltungsrat jeweils festgesetzte Zeitpunkt für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds (vgl. die jeweilige Prospektergänzung).

„**Wertpapiergesetz von 1933**“: das US-Wertpapiergesetz aus dem Jahr 1933 in seiner jeweiligen Fassung.

„**Börsengesetz von 1934**“: das US-Börsengesetz aus dem Jahr 1934 in seiner jeweiligen Fassung.

„**Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940**“: das US-Gesetz über Investmentgesellschaften aus dem Jahr 1940 in seiner jeweiligen Fassung.

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat der
Gesellschaft
mit der Geschäftsadresse
6th Floor
2 Grand Canal Square
Dublin 2
D02 A342
Irland

gehören folgende Personen an:

Andrew Finucane
Deirdre Gormley
Andreas Hübner
Samantha McConnell
Jeremy Taylor

Eingetragener Sitz

6th Floor
2 Grand Canal Square
Dublin 2
D02 A342
Irland

Verwaltungsgesellschaft

Adresse des eingetragenen Sitzes:
Lazard Fund Managers (Ireland)
Limited
6th Floor
2 Grand Canal Square
Dublin 2
D02 A342
Irland

Adresse des Hauptsitzes:
Lazard Fund Managers (Ireland)
Limited
Fourth Floor
Lumen
Baggot Street Upper
Dublin 4
Irland

Verwahrstelle

State Street Custodial Services
(Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 HD32
Irland

Anlageverwalter

Lazard Asset Management
Limited
20 Manchester Square
London
W1U 3PJ
Vereinigtes Königreich

Lazard Asset Management LLC
30 Rockefeller Plaza
New York
NY 10112-6300
USA

Lazard Asset Management
(Deutschland) GmbH
Neue Mainzer Straße 75 60311
Frankfurt am Main
Deutschland

Währungsmanager

State Street Bank and Trust
Company
Zweigniederlassung London
20 Churchill Place
London
E14 5HJ
Vereinigtes Königreich

State Street Bank International
GmbH
Solmsstraße 83, 60486
Frankfurt am Main
Deutschland

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
D01 X9R7
Irland

Verwaltungsstelle, Register- und Transferagent

State Street Fund Services
(Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 HD32
Irland

Promoter

Lazard Asset Management Limited
20 Manchester Square
London
W1U 3PJ
Vereinigtes Königreich

Secretary

Wilton Secretarial Limited
6th Floor
2 Grand Canal Square
Dublin 2
D02 A342
Irland

Rechtsberater der Gesellschaft

irisches Recht:

William Fry LLP
Solicitors
2 Grand Canal Square
Dublin 2
D02 A342
Irland

englisches Recht:

CMS Cameron McKenna Nabarro
Olswang LLP
Cannon Place, 78 Cannon Street
London
EC4N 6AF
Vereinigtes Königreich

Vertriebsstellen

Lazard Asset Management
Limited
20 Manchester Square
London
W1U 3PJ
Vereinigtes Königreich

Lazard Frères Gestion
25 rue de Courcelles
75008 Paris
Frankreich

Lazard Fund Managers (Ireland)
Limited, Niederlassung Belgien
Avenue Louise 326
1050 Brüssel
Belgien

Lazard Asset Management
(Deutschland) GmbH
Neue Mainzer Straße 75
60311 Frankfurt am Main
Deutschland

Lazard Asset Management
(Singapore) Pte. Ltd.
1 Raffles Place, #25-01
One Raffles Place Tower 1
Singapur
048616

Lazard Fund Managers
(Ireland) Limited, niederländische
Niederlassung
The Office Operators
Mondriaan Tower
Amstelveen 54
1096 BC Amsterdam

Lazard Asset Management LLC
30 Rockefeller Plaza
New York
NY 10112-6300
USA

Lazard Asset Management
(Hong Kong) Limited
Level 20
1 Harbour View Street
Central
Hongkong

Lazard Gulf Limited
Gate Village 1
Level 2, Office 206
Dubai International Financial Centre
Dubai
P.O. Box 506644
Vereinigte Arabische Emirate

Lazard Asset Management
Schweiz AG
Uraniastrasse 12
Zürich
CH-8001
Schweiz

Lazard Fund Managers
(Ireland) Limited, Niederlassung
Spanien
Paseo De La Castellana
140
Piso 10
28046 Madrid
Spanien

Lazard Fund Managers
(Ireland) Limited, Niederlassung
Schweden
c/o Cecil Coworking AB,
Norlandsgatan 10
111 43 Stockholm
Schweden

LAZARD GLOBAL INVESTMENT FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

EINLEITUNG

Lazard Global Investment Funds Public Limited Company ist eine nach irischem Recht am 3. Februar 2009 gegründete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Sie wurde von der Zentralbank als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften zugelassen; Lazard Asset Management Limited ist derzeit der Promoter der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist ein in Umbrella-Form strukturierter Fonds, so dass mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank verschiedene Fonds aufgelegt werden können. Jeder Fonds kann mehrere Anteilklassen haben, wie im Einzelnen in der jeweils relevanten Prospektergänzung ausgeführt. Die Anteile der verschiedenen Anteilklassen eines Fonds sind in jeder Hinsicht gleichrangig, mit Ausnahme der nachstehenden Merkmale:

- Währung der Anteilklasse
- Ausschüttungspolitik
- Gebühren- und Kostenstruktur; und
- Mindestzeichnung, Mindestbestand und Mindestrücknahme.

Die Vermögenswerte der einzelnen Fonds werden getrennt voneinander verwaltet. Die Anlage erfolgt entsprechend dem Anlageziel und der Anlagestrategie für den jeweiligen Fonds.

Die Basiswährung der einzelnen Fonds wird vom Verwaltungsrat festgelegt und ist in der jeweiligen Prospektergänzung angegeben.

Die gegenwärtig von der Gesellschaft errichteten Fonds sind in der Fondsaufstellung aufgelistet.

Bei Auflegung eines Fonds oder einer neuen Anteilklasse eines bestehenden Fonds werden diesbezüglich eine Prospektergänzung und wesentliche Anlegerinformationen / Basisinformationsblätter veröffentlicht. Darüber hinaus enthalten die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft nähere Angaben zu allen Fonds und ihren Anteilklassen.

Anteilinhaber haften nicht für die Schulden der Gesellschaft.

Anlageziel und Anlagepolitik

Allgemeines

Das jeweilige Anlageziel und die Anlagepolitik eines Fonds werden bei seiner Errichtung durch den Verwaltungsrat festgelegt und in der entsprechenden Prospektergänzung veröffentlicht.

Die Börsen und Märkte, an denen ein Fonds anlegen kann, ergeben sich aus Anlage I. Die Veröffentlichung der Börsen und Märkte erfolgt entsprechend den aufsichtsrechtlichen Kriterien im Sinne der Zentralbank-OGAW-Vorschriften, wobei die Zentralbank kein Verzeichnis der zugelassenen Börsen und Märkte herausgibt. Ein Fonds kann in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderer Fonds der Gesellschaft anlegen. Ein Fonds darf nur dann für Zwecke der Direktanlage in Finanzderivaten anlegen, wenn diese Absicht in der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds vorgesehen ist.

Änderungen des Anlageziels oder wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Anteilinhaber des betreffenden Fonds bzw., bei einer Hauptversammlung von Anteilhabern des betreffenden Fonds, der Mehrheit der auf der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen. Die Anteilinhaber werden mit ausreichender Frist vorab von einer Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik eines Fonds in Kenntnis gesetzt, die auf einer Hauptversammlung von den Anteilhabern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigt wurde, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Anteile vor der Umsetzung der Änderungen zur Rücknahme einzureichen.

Anlage in Finanzderivaten Optimierung des Portfoliomanagements / Direktanlagen

Die Gesellschaft kann bei jedem Fonds unter Berücksichtigung der OGAW-Vorschriften und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bezogene Techniken und Instrumente, einschließlich einer Anlage in Finanzderivaten, einsetzen. Diese Techniken und Instrumente dürfen zur Optimierung des Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken (Hedging) oder gegebenenfalls für Zwecke der Direktanlage eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II beschrieben und können Folgendes umfassen: (i) Anlagen in börsengehandelten oder außerbörslich („OTC“) gehandelten Finanzderivaten, wie Futures, Termingeschäfte, Optionen, Swaps, Credit-Default-Swap-Indizes, Swaptions, Credit-Linked Notes, wandelbare Wertpapiere, Optionsscheine und (ii) Pensionsgeschäfte (die nur für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden können). Weitere Informationen in Bezug auf die Arten, die zugrunde liegenden Referenzwerte und die wirtschaftlichen Zwecke der derivativen Finanzinstrumente, in die ein Fonds anlegen kann, sind in der Prospektergänzung des betreffenden Fonds ausgeführt. Effizientes Portfoliomanagement umfasst hierbei alle Instrumente und Anlagetechniken, mit denen Transaktionen verbunden sind, die für einen oder mehrere der nachfolgenden spezifischen Zwecke eingesetzt werden: Risikoverringerung, Kostensenkung, Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für einen Fonds. Es können neue Techniken und Instrumente konzipiert werden, die für die Gesellschaft geeignet sind und von dieser (nach Maßgabe der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen) genutzt werden können, sofern vorab die Prospektergänzung des betreffenden Fonds aktualisiert wurde und die Anteilinhaber informiert worden sind. Beabsichtigt die Gesellschaft, diese Instrumente für Direktanlagezwecke zu nutzen, werden alle Einzelheiten hierzu in die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds aufgenommen. Hat ein Fonds die Absicht Transaktionen mit Finanzderivaten zu tätigen, setzt die Gesellschaft entsprechend den Zentralbank-Anforderungen Risikomanagementverfahren ein, die es ihr ermöglichen, die Risiken aller offenen Positionen in Derivaten und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Fonds kontinuierlich zu überwachen, zu messen und zu verwalten. Die Gesellschaft darf nur diejenigen Finanzderivate einsetzen, die in dem aktuellen von der irischen Aufsichtsbehörde genehmigten Risikomanagementverfahren vorgesehen sind.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Anlage der Vermögenswerte der einzelnen Fonds sind die OGAW-Vorschriften einzuhalten. Die für alle Fonds geltenden allgemeinen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen ergeben sich aus Anlage III. Weitere Beschränkungen können vom Verwaltungsrat für jeden Fonds festgelegt werden. Nähere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den jeweiligen Prospektergänzungen.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat jeweils weitere Anlagebeschränkungen festlegen, die mit den Interessen der Anteilinhaber vereinbar sind oder den Interessen der Anteilinhaber dienen, um die in den Ländern geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen, in denen die Anteilinhaber ansässig sind oder in denen die Anteile vertrieben werden.

Die Gesellschaft erwirbt weder Mehrheitsbeteiligungen noch übernimmt sie die unternehmerische Leitung bei Unternehmen, in denen sie Anlagen tätigt.

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank befugt ist, Änderungen der sich aus den OGAW-Vorschriften ergebenden Beschränkungen zu nutzen, die es ihr ermöglichen, Anlagen in Wertpapieren, Derivaten oder sonstigen Vermögenswerten zu tätigen, die zum Datum dieses Prospekts nicht bzw. nur eingeschränkt zulässig sind. Wesentliche Änderungen der Beschränkungen, die die Gesellschaft zu nutzen beabsichtigt, teilt die Gesellschaft den Anteilinhabern mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vorab mit.

Angaben in Verbindung mit der Offenlegungsverordnung

Beurteilung der wesentlichen negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen der Gesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft, ein Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern, das kein Mutterunternehmen eines Konzerns mit 500 oder mehr Mitarbeitern ist, ist im Einklang mit der Offenlegungsverordnung zurzeit nicht verpflichtet, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen der Gesellschaft auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Art und Weise zu berücksichtigen, die in Artikel 4(1)(a) der Offenlegungsverordnung vorgeschrieben ist. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses, der auf die Anlagen der Gesellschaft in der in den Anhängen

beschriebenen Art und Weise angewendet wird, hat jedoch beschlossen, bis auf Weiteres nicht (in der insbesondere in Artikel 4(1)(a) der Offenlegungsverordnung dargelegten Art und Weise) die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen der Gesellschaft auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen.

Diese Entscheidung wurde auf der Grundlage getroffen, dass es nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft derzeit nicht möglich ist, auf jene Daten zuzugreifen oder jene Daten zu beschaffen, die für die Durchführung dieser Beurteilung gemäß den Anforderungen der Offenlegungsverordnung erforderlich sind. Die Verwaltungsgesellschaft wird dies weiter beobachten und durch fortlaufendes Engagement bei den Beteiligungsunternehmen mehr Offenlegungen und mehr Transparenz fördern. Wenn die Verwaltungsgesellschaft nach der Beseitigung dieser Unsicherheiten zu der Überzeugung gelangt, dass eine solche Beurteilung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und im besten Interesse der Anteilinhaber ist, wird sie in Betracht ziehen, ab diesem Zeitpunkt die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen des Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen, wie in Artikel 4(1)(a) der Offenlegungsverordnung vorgesehen.

Die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen der Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf diejenigen Fonds, die gemäß der Fondsaufstellung den Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung unterliegen. Die Art und Weise, in der die Verwaltungsgesellschaft diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt, wird in einem Anhang zur Prospektergänzung für den betreffenden Fonds dargelegt, in dem die ökologischen und/oder sozialen Merkmale oder die nachhaltigen Investitionsziele des betreffenden Fonds detailliert beschrieben werden.

Offenlegungen in Verbindung mit der Taxonomie-Verordnung

Die dem verbleibenden Anteil des Lazard Coherence Credit Alternative Fund und des Lazard Commodities Fund zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Benchmark-Indizes

Die Wertentwicklung eines Fonds kann gegenüber einem bestimmten Index gemessen werden und/oder ein Fonds kann einen Index als Benchmark gemäß der Definition von „eine Benchmark verwenden“ in der Benchmark-Verordnung verwenden (diese werden jeweils als „Benchmark-Index“ bezeichnet).

Die Gesellschaft verfügt über schriftliche Pläne, in denen die Maßnahmen festgelegt sind, die ergriffen werden können, falls sich ein von einem Fonds als Benchmark gemäß der Benchmark-Verordnung verwendeter Index wesentlich ändert oder er nicht mehr bereitgestellt wird. Diese Pläne enthalten gegebenenfalls auch Angaben zu alternativen Indizes, die potenziell von einem Fonds verwendet werden können, wenn ein von ihm als Benchmark verwendeter Index ersetzt werden muss.

Gemäß diesen Plänen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen entsprechenden Benchmark-Index mit Zustimmung der Verwahrstelle durch einen anderen Index zu ersetzen, wenn dies aus seiner Sicht im Interesse der Gesellschaft oder eines Fonds liegt. Dies gilt bei:

- (a) Einstellung der Bereitstellung oder wesentlicher Änderung des betreffenden Benchmark-Index oder der Index-Serie;
- (b) Ersatz des bestehenden Benchmark-Indexes durch einen neuen Index;
- (c) der Einführung eines neuen Indexes, der für den jeweiligen Markt als neuer Standardindex für Anleger gilt und/oder für die Anteilinhaber vorteilhafter ist als der alte Benchmark-Index;
- (d) Schwierigkeiten bei der Anlage in im Benchmark-Index enthaltenen Wertpapieren;
- (e) der Erhöhung der Gebühren für den Benchmark-Index durch den Anbieter auf ein Niveau, das vom Verwaltungsrat als zu hoch erachtet wird;
- (f) einer vom Verwaltungsrat festgestellten Verschlechterung der Qualität des jeweiligen Benchmark-Indexes (u. a. Richtigkeit und Verfügbarkeit von Daten);

(g) Ausfall eines liquiden Marktes für Terminkontrakte, an dem ein Fonds Anlagen tätigt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, den Namen eines Fonds insbesondere bei einer Änderung des jeweiligen Benchmark-Indexes des betreffenden Fonds zu ändern.

Änderungen eines Benchmark-Indexes und/oder des Fondsnamens werden der Zentralbank und den Anteilhabern des jeweiligen Fonds mitgeteilt und nach ihrer Umsetzung im Jahres- bzw. Halbjahresbericht des betreffenden Fonds veröffentlicht.

Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat ist befugt, auf die Anteile aller Klassen der Gesellschaft Ausschüttungen zu erklären und zu zahlen.

Sofern Ausschüttungen erklärt werden, erfolgt die Zahlung ausschließlich aus den Nettoanlageerträgen eines Fonds (d. h. Dividenden-, Zins- und sonstige Erträge abzüglich der Aufwendungen, die gemäß Prüfungsvermerk in diesem Zeitraum angefallen sind). Die Termine für Ausschüttungszahlungen ergeben sich für die einzelnen Fonds aus den jeweiligen Prospektergänzungen. Nicht eingeforderte Ausschüttungszahlungen werden nicht verzinst und fallen sechs Jahre nach der Ausschüttungserklärung an den betreffenden Fonds zurück.

An die Anteilhaber ausschüttender Anteilklassen zu zahlende Ausschüttungen werden unmittelbar nach dem Zahlungstermin wieder in neuen Anteilen angelegt, es sei denn, der Anteilhaber verlangt ausdrücklich die Überweisung des Ausschüttungsbetrages. Wünscht ein Anteilhaber eine Barüberweisung der Ausschüttung, so wird davon ausgegangen, dass diese Entscheidung auch für weitere an diesen Anteilhaber zahlbare Ausschüttungen gilt, und zwar so lange, bis er die Entscheidung widerruft. Sofern ein Anteilhaber die Barüberweisung von Ausschüttungen gewählt hat, die mit der Überweisung der Ausschüttung verbundenen Kosten jedoch den auszuzahlenden Betrag übersteigen, kann der Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen die Ausschüttungen unmittelbar nach ihrer Auszahlung durch Zeichnung von weiteren Anteilen in den betreffenden Fonds wieder anlegen. Die Wiederanlage von Ausschüttungen erfolgt am Zahlungstermin für die Ausschüttung. Werden Ausschüttungen eines Anteilhabers wieder in neuen Anteilen angelegt, so fällt für die neuen Anteile keine Ausgabegebühr an.

Die Gesellschaft beabsichtigt die Einrichtung eines Ausgleichskontos für jeden Fonds, damit das Ausschüttungsniveau für alle Anteilhaber eines Fonds nicht verwässert wird. Entsprechend beinhaltet die erste Ausschüttung bzw. die erste Thesaurierung nach dem Erwerb von Fondsanteilen bei einem bestehendem Ausgleichskonto (mit Ausnahme eines Erwerbs am ersten Tag des Zeitraums, für den die Ausschüttung erfolgt) einen als Ausgleichszahlung bezeichneten Kapitalerstattungsbetrag, der im Vereinigten Königreich nicht einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig ist. Der Betrag aus dem Ertragsausgleich muss bei der Berechnung der zulässigen Kosten dieser Anteile für Zwecke der UK-Ertragssteuer vom ursprünglichen Kaufpreis der betreffenden Anteile abgezogen werden.

Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Etwaige einer thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden thesauriert und im Namen der Anteilhaber dieser Klasse in den jeweiligen Fonds reinvestiert; außerdem werden diese Erträge und Gewinne im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse reflektiert.

RISIKOFAKTOREN

Die nachstehend dargestellten Risikofaktoren sind keine vollständige Beschreibung oder Erläuterung aller Risikofaktoren, die bei einer Anlage in die Gesellschaft zu berücksichtigen sind. Anleger sollten auch etwaige in der/den entsprechenden Prospektergänzung(en) beschriebene zusätzliche Risikofaktoren lesen und berücksichtigen.

1.1 Marktflektuationen

Künftige Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen den üblichen Marktschwankungen und sonstigen Risiken unterliegen, die mit einer Anlage in Wertpapieren einhergehen. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die Fondsanlagen im Wert steigen oder das Anlageziel eines Fonds tatsächlich erreicht werden. Der Wert von Fondsanlagen und die daraus erzielten Erträge können sowohl

fallen als auch steigen, und die Anleger erhalten möglicherweise den ursprünglich in einem Fonds angelegten Betrag nicht zurück. Aufgrund der jeweils zwischen dem Preis, zu dem die Anteile gezeichnet werden, und dem Preis, zu dem die Anteile zurückgegeben werden, bestehenden Differenz sollte der Anlagehorizont entsprechend mittel- bis langfristig sein. Anlagen in den Fonds sollten lediglich von Anlegern getätigt werden, die in der Lage sind, Verluste hinzunehmen.

1.2 Aussetzungen

Künftige Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anteiltrücknahmen unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden können (vgl. Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung“ in diesem Prospekt).

1.3 Besteuerung

Potentielle Anleger werden auf die steuerlichen Risiken hingewiesen, die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbunden sind. Nähere Einzelheiten sind im Abschnitt „Besteuerung“ dieses Prospekts dargestellt.

1.4 Getrennte Haftung

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung für die Verbindlichkeiten ihrer einzelnen Fonds untereinander strukturiert. Nach irischem Recht steht das Vermögen eines Fonds nicht zur Deckung von Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung. Die Gesellschaft als eine ungeteilte juristische Person kann jedoch ihr Vermögen in ihrem Namen in anderen Rechtsordnungen verwalten oder verwahren lassen oder bezüglich ihres Vermögens Ansprüchen in anderen Rechtsordnungen unterworfen sein, in denen die getrennte Haftung für Verbindlichkeiten der Fonds möglicherweise nicht anerkannt wird.

1.5 Devisentransaktionen

Da die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds ggf. in anderen Währungen als der Basiswährung eines Fonds denominiert sind, wird der Fonds unter Umständen positiv oder negativ von Devisenkontrollbestimmungen oder Veränderungen der Wechselkurse zwischen der Basiswährung und anderen Währungen beeinflusst. Veränderungen der Wechselkurse können Auswirkungen auf den Wert der Anteile eines Fonds, die erhaltenen Dividenden oder Zinsen sowie die realisierten Gewinne oder Verluste haben. Wechselkurse zwischen Währungen werden von Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten, der internationalen Zahlungsbilanz, staatlichen Interventionen, Spekulation und anderen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen bestimmt.

In Abhängigkeit von der Referenzwährung des Anlegers können sich Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung eines Anlegers und der Basiswährung des betreffenden Fonds nachteilig auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Fonds auswirken.

Wenn die Währung, in der ein Wertpapier denominiert ist, gegenüber der Basiswährung an Wert gewinnt, steigt der Wert des Wertpapiers. Umgekehrt hätte ein Abfall des Wechselkurses der Währung nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Wertpapiers.

Ein Fonds kann zur Absicherung gegen das Wechselkursrisiko Devisentransaktionen abschließen, wobei jedoch keine Garantie besteht, dass eine Absicherung oder ein Schutz erzielt werden kann. Diese Strategie kann außerdem dazu führen, dass der Fonds von der Wertentwicklung seiner Wertpapiere in geringerem Maße profitiert, wenn die Währung, in der die von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere denominiert sind, gegenüber der Basiswährung des Fonds steigt. Im Fall einer abgesicherten Klasse gilt dieses Risiko gleichermaßen.

1.6 Zahlungen über Intermediäre

Potentielle Anleger, die dafür optieren oder gemäß den örtlichen Bestimmungen verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder über einen Intermediär (z. B. eine Zahlstelle) zu zahlen oder zu vereinnahmen, unterliegen einem Kreditrisiko gegenüber dem Intermediär in Bezug auf:

- (i) Zeichnungsgelder, solange diese Gelder auf einem Konto bei diesem Finanzmittler oder auf einem auf den Namen dieses Finanzmittlers laufenden Konto gehalten werden; und
- (ii) Rücknahmegelder, die von der Gesellschaft an einen solchen Finanzmittler zur Auszahlung an den betreffenden Anleger gezahlt werden.

1.7 **Abhängigkeit von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen**

Die Gesellschaft und die Fonds stützen sich auf die Dienste des entsprechenden Anlageverwalters, dessen Leistungserfüllung von den Diensten seines Anlageteams abhängt. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der entsprechende Anlageverwalter in der Lage sein wird, sein derzeitiges Anlageteam zu halten. Das Ausscheiden oder die Arbeitsunfähigkeit einer dieser Personen könnte sich negativ auf einen Fonds auswirken.

1.8 **Bewertungsrisiko**

Der Nettoinventarwert eines Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft soweit möglich auf Basis von Preisen ermittelt, die von unabhängigen dritten Quellen (einschließlich Börsen) bezogen wurden. Der angemessene Marktwert der Vermögenswerte eines Fonds, für die kein Preis von dritten Quellen verfügbar ist, wird auf Basis anderer vom Verwaltungsrat in Absprache mit der Verwaltungsstelle als verlässlich eingestufte Quellen bewertet. Anleger sollten berücksichtigen, dass das Risiko besteht, dass Anteilinhaber, die ihre Anteile zu einem Zeitpunkt zurückgeben, zu dem ein Fonds bestimmte Vermögenswerte hält, ggf. einen höheren oder niedrigeren Betrag erhalten, je nachdem, ob der tatsächliche Wert dieser Vermögenswerte höher oder niedriger als der gegenüber der Verwaltungsstelle angegebene Wert ist. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass eine Zeichnung für Anteile zu einer Verwässerung des Basiswertes dieser Vermögenswerte für die anderen Anteilinhaber führt, wenn der tatsächliche Wert der Vermögenswerte höher ist als der gegenüber der Verwaltungsstelle angegebene Wert. Es besteht zudem das Risiko, dass ein Fonds höhere Anlageverwaltungs- und Performancegebühren (soweit Performancegebühren durch einen Fonds zahlbar sind) in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Fonds zahlen muss, als dies möglicherweise der Fall gewesen wäre, wenn der tatsächliche Wert dieser Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten niedriger bzw. höher wäre als der für die Zwecke der Berechnung dieser Gebühren und Zuweisungen ermittelte Wert. Sofern sich herausstellt, dass es sich bei einem Preis, der nach sachgerechter Einschätzung als korrekte Bewertung eines bestimmten Vermögenswertes eines Fonds eingestuft wurde, nicht um den angemessenen Preis handelt, unterliegen weder der Verwaltungsrat, noch die Anlageverwalter oder die Verwaltungsstelle einer diesbezüglichen Haftung oder der Verpflichtung, zu viel gezahlte Anlageverwaltungs- oder Performancegebühren an einen Fonds oder die Anteilinhaber zurückzuerstatten.

1.9 **Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko**

Die Fonds unterliegen dem Kreditrisiko der Kontrahenten oder der Makler bzw. Händler und der Börsen, über die sie Abschlüsse tätigen und bei denen sie Einschusszahlungen oder Sicherheiten für Transaktionen hinterlegen, unabhängig davon, ob es sich um Börsengeschäfte oder außerbörslich getätigte Transaktionen handelt. Außerdem unterliegen die Fonds bei Betrug oder Konkurs eines Maklers oder bei Konkurs oder Betrug eines Clearing Brokers, über den der Makler Transaktionen für den Fonds ausführt und abwickelt, oder bei Konkurs oder Betrug einer Börsen-Clearingstelle ggf. einem Verlustrisiko. Zwar können die Fonds Maßnahmen wie die Hinterlegung von Sicherheiten zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos ergreifen, es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass ein Kontrahent nicht ausfallen wird und einem Fonds infolgedessen keine Verluste oder höhere Kosten entstehen.

1.10 **Kontrahentenrisiko gegenüber der Verwahrstelle und anderen Verwahrstellen**

Die Gesellschaft unterliegt dem Kreditrisiko der Verwahrstelle bzw. einer anderen von der Verwahrstelle eingesetzten Verwahrstelle, sofern die Verwahrstelle oder andere Verwahrstellen Barmittel oder andere Vermögenswerte halten. Barmittel, die von der Verwahrstelle oder anderen Verwahrstellen gehalten werden, werden in der Praxis nicht separiert, sondern stellen eine Forderung der Gesellschaft als Einleger gegenüber der Verwahrstelle bzw. den anderen Verwahrstellen dar. Die Barmittel werden mit Barmitteln anderer Kunden der Verwahrstelle bzw. der anderen Verwahrstellen zusammengelegt. Bei Insolvenz der Verwahrstelle oder der anderen Verwahrstellen wird die Gesellschaft bezüglich der Barmittelinlagen der Fonds als allgemeiner unbesicherter Gläubiger der Verwahrstelle bzw. der Verwahrstellen behandelt. Die Gesellschaft kann diese Forderungen möglicherweise nur unter Schwierigkeiten und/oder mit Verzögerungen bzw. nur in Teilen oder gar nicht zurückerlangen. In diesem Fall würde der betroffene Fonds alle oder einen Teil seiner Barmittel verlieren. Dagegen werden die Wertpapiere der Fonds von der Verwahrstelle und den von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrstellen auf getrennten Konten verwahrt. Sie sollten somit im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle oder der Unterverwahrstellen geschützt sein.

1.11 **Marktstörungenrisiko**

Im Falle von Marktunterbrechungen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen, die die Märkte auf eine Weise beeinflussen können, die nicht den historischen Kursbeziehungen entspricht, können einem Fonds erhebliche Verluste entstehen. Das Risiko von Verlusten aufgrund von Abweichungen von historischen Kursen wird durch die Tatsache erhöht, dass auf gestörten Märkten viele Positionen illiquide werden, was es schwierig oder unmöglich macht, verlustbringende Positionen glattzustellen. In den Jahren 1994 und 1998 und abermals während der sogenannten „Kreditklemme“ von 2007-2008 führte eine plötzliche Kreditknappheit bei den Händlern zu Zwangsliquidationen und großen Verlusten für diverse Anlagevehikel. Die „Kreditklemme“ von 2007-2008 beeinträchtigte insbesondere Anlagevehikel, die sich auf kreditbezogene Anlagen konzentrierten. Da jedoch Marktunterbrechungen und Verluste in einem Sektor Auswirkungen auf andere Sektoren haben können, erlitten während der „Kreditklemme“ von 2007-2008 viele Anlagevehikel starke Verluste, obwohl sie nicht notwendigerweise in großem Umfang in kreditbezogenen Anlagen investiert waren. Außerdem können Marktunterbrechungen, die von unerwarteten politischen, militärischen und terroristischen Ereignissen verursacht werden, von Zeit zu Zeit dramatische Verluste für einen Fonds hervorrufen, und solche Ereignisse können dazu führen, dass Strategien, die ansonsten ein historisch niedriges Risiko aufweisen, mit einer noch nie dagewesenen Volatilität und einem ebensolchen Risiko einhergehen. Eine Finanzbörse kann den Handel von Zeit zu Zeit aussetzen oder einschränken. Eine solche Aussetzung könnte es einem Fonds schwer oder unmöglich machen, betroffene Positionen zu liquidieren, was ein Verlustrisiko für den Fonds darstellt. Darüber hinaus kann nicht gewährleistet werden, dass außerbörsliche Märkte liquide genug bleiben, damit der betroffene Fonds Positionen glattstellen kann.

1.12 **Inflationsrisiko**

Eine steigende Inflationsrate hat zur Folge, dass sich der relative Wert der von einem Fonds erzielten Gewinne um den gleichen Betrag verringert.

1.13 **Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management**

Alle Fonds werden aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter jedes Fonds identifiziert die Wertpapiere, in die gemäß der jeweils verfolgten Anlagestrategie oder dem jeweils verfolgten Anlageziel investiert werden soll, und er trifft auf dieser Grundlage eine aktive Titelauswahl. Aufgrund des Anlagestils und der langfristigeren Ausrichtung des jeweiligen Anlageverwalters auf den Substanzwert einer zugrunde liegenden Anlage kann sich die Wertentwicklung des Fonds von der Performance anderer Anlagen und Produkte unterscheiden.

1.14 **Liquiditätsrisiko**

Bei einigen der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere ist es unter Umständen schwierig (oder unmöglich), sie zu dem vom jeweiligen Anlageverwalter angestrebten Zeitpunkt und Preis zu verkaufen. Ein Fonds ist möglicherweise gezwungen, diese Wertpapiere länger als gewünscht zu halten, wodurch ihm unter Umständen andere Anlagemöglichkeiten entgehen. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Fonds Geld verliert oder an der Erzielung von Veräußerungsgewinnen gehindert wird, wenn er ein Wertpapier nicht zu dem für diesen Fonds günstigsten Zeitpunkt und Preis verkaufen kann. Fonds, die in privat platzierten Wertpapieren, bestimmten Titeln von kleineren Unternehmen, hochverzinslichen Anleihen, MBS-Anleihen, ausländischen Titeln oder Wertpapieren aus Schwellenländern anlegen, die alle Zeiten von Illiquidität zu verzeichnen hatten, unterliegen Liquiditätsrisiken.

1.15 **Konzentrationsrisiko**

Sofern bei dem Portfolio eines Fonds eine Konzentration (bezüglich der Anzahl der im Portfolio gehaltenen unterschiedlichen Wertpapiere) besteht, wird das Risiko erwartungsgemäß höher sein als bei einem breiter aufgestellten diversifizierteren Portfolio. Beispielsweise kann sich die Wertentwicklung einer einzelnen Aktie in einem solchen Portfolio stärker auf den Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Fonds auswirken. Bei einigen Fonds können die Portfolios zwischen 20 und 40 unterschiedliche Wertpapiere umfassen und unterliegen damit einem Konzentrationsrisiko. Darüber hinaus können einige Fonds eine Konzentration auf einzelne Länder oder Sektoren aufweisen. Sollte eine dieser Komponenten eine Underperformance verzeichnen, hätte dies höhere Auswirkungen als im Fall eines stärker diversifizierten Portfolios, in dem das Risiko breiter gestreut ist.

1.16 **Systemrisiken**

Die Gesellschaft und die Fonds sind davon abhängig, dass der entsprechende Anlageverwalter und andere außenstehende Dienstleister geeignete Systeme für die Fondsaktivitäten entwickeln und implementieren. Die betriebliche Infrastruktur um die Gesellschaft und die Fonds ist in hohem Maße von Computerprogrammen und -systemen für unterschiedliche Zwecke abhängig (und stützt sich in Zukunft möglicherweise auf neue Systeme und Technologien), insbesondere im Zusammenhang mit dem Handel, dem Clearing und der Abwicklung von Transaktionen, der Auswertung bestimmter Finanzinstrumente, der Überwachung ihres Portfolios und des Nettokapitals sowie der Erstellung von Risikomanagement- und sonstigen Berichten, die für die Beaufsichtigung der Fondsaktivitäten von entscheidender Bedeutung sind. Einige der betrieblichen Schnittstellen der Beauftragten eines Fonds und der Gesellschaft werden von Systemen abhängig sein, die durch Dritte, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, Marktkontrahenten und deren Unterverwahrstellen und sonstige Dienstleister betrieben werden, und der entsprechende Anlageverwalter ist unter Umständen nicht in der Lage, die Risiken oder die Zuverlässigkeit dieser externen Systeme zu überprüfen. Diese Programme oder Systeme können bestimmten Beschränkungen unterliegen, insbesondere aufgrund von Computerviren und Stromausfällen. Sämtliche Arbeitsprozesse sind in hohem Maße von diesen Systemen abhängig und der erfolgreiche Betrieb dieser Systeme liegt häufig außerhalb der Kontrolle des Fonds oder des jeweiligen Beauftragten. Der Ausfall einer oder mehrerer Systeme oder unzureichende Kapazitäten dieser Systeme im Hinblick auf das wachsende Geschäftsvolumen der Fonds könnten negative Auswirkungen auf die Fonds haben. Beispielsweise könnten Systemausfälle zu Ausfällen bei der Abwicklung von Handelsabschlüssen und einer falschen Buchung, Eintragung oder Verarbeitung dieser Abschlüsse führen und eine Verfälschung von Berichten verursachen, was die Fähigkeit eines Fonds zur Überwachung seines Anlageportfolios und der Anlagerisiken beeinträchtigen kann.

1.17 *Netzsicherheitsrisiko*

Die Gesellschaft und ihre Dienstleister unterliegen dem Betriebs- und IT-Sicherheitsrisiko und damit verbundenen Risiken im Zusammenhang mit Netzsicherheitsverletzungen. Grundsätzlich können Netzsicherheitsverletzungen das Ergebnis geplanter Angriffe oder unbeabsichtigter Vorfälle sein. Zu den Netzsicherheitsverletzungen gehören der nicht-autorisierte Zugriff auf digitale Systeme (z. B. durch „Hacken“ oder Schadsoftware-Kodierung) mit dem Ziel der widerrechtlichen Aneignung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen sowie der Zerstörung von Daten oder der Verursachung betrieblicher Störungen. Netzangriffe können auch durchgeführt werden, ohne dass ein nicht-autorisierte Zugriff erforderlich ist. Dazu gehört zum Beispiel das Herbeiführen von Denial-of-Service-Angriffen auf Internetseiten (also der Versuch, Dienste für den vorgesehenen User zu blockieren). Netzsicherheitsverletzungen, die sich auf die Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle oder andere Dienstleister auswirken, können Störungen verursachen und den Geschäftsbetrieb beeinträchtigen, was unter anderem dann zu Verlusten führen kann, wenn der Nettoinventarwert eines Fonds nicht mehr bestimmt werden kann, der Handel der Portfolios eines Fonds verhindert wird, die Anteilinhaber keine Geschäfte mit der Gesellschaft tätigen können oder Persönlichkeitsrechte, Datenschutzbestimmungen oder andere Gesetze verletzt werden (und der Gesellschaft infolgedessen Bußgelder und Strafen auferlegt werden, ihr ein Reputationsschaden oder sonstige Verbindlichkeiten in Form von Entschädigungszahlungen oder Zahlungen für Schadenersatz oder Schadensbehebung, Rechtsanwaltskosten oder zusätzliche Compliance-Kosten entstehen). Ähnliche nachteilige Folgen können aus Netzsicherheitsverletzungen entstehen, die sich auf Emittenten von Wertpapieren, in denen ein Fonds anlegt, auf Kontrahenten, mit denen die Gesellschaft Geschäfte tätigt, oder auf Regierungs- und andere Aufsichtsbehörden, Börsen- und Finanzmarktgeschäfte, Banken, Händler, Versicherungssysteme und andere Finanzinstitute und sonstige Personen auswirken. Zwar wurden Risikomanagementsysteme im Informationsbereich und Geschäftsfortführungspläne entwickelt, die die mit Netzsicherheit verbundenen Risiken verringern sollen, diese Risikomanagementsysteme und Geschäftsfortführungspläne haben jedoch naturgemäß Grenzen, einschließlich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht als solche wahrgenommen wurden.

1.18 *Risiken im Zusammenhang mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung*

Die Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) der EU ist am 25. Mai 2018 in sämtlichen Mitgliedstaaten in Kraft getreten. Sie gilt dann, wenn sich die Verarbeitungsaktivitäten eines für die Datenverarbeitung Verantwortlichen auf die Erbringung von Dienstleistungen an Personen innerhalb der EU beziehen. Mit der DSGVO wurden erhebliche neue Verpflichtungen für Datenverantwortliche eingeführt, darunter Anforderungen hinsichtlich der Rechenschaftspflicht und Transparenz, eine Formalisierung der Verarbeitungstätigkeit ihrer Beauftragten, die Beantwortung zusätzlicher Anfragen von Betroffenen bezüglich ihrer Rechte innerhalb kürzerer Fristen, die Meldung von Verletzungen personenbezogener Daten an Datenschutzbehörden oder die Betroffenen, die Berücksichtigung von Datenschutz im Rahmen

der Entwicklung neuer Dienstleistungen und eine Begrenzung der Menge der erfassten, verarbeiteten und gespeicherten personenbezogenen Daten.

Mit der DSGVO wurde zudem ein sehr viel umfassenderes Regulierungssystem eingeführt, das sich unter anderem dadurch auszeichnet, dass Verwaltungsstrafen für die Verletzungen der DSGVO bis zu 20 Mio. EUR bzw. 4 % des jährlichen Umsatzes eines Unternehmens (oder einer Unternehmensgruppe) (je nachdem, welcher Betrag höher ist) betragen können.

Die Umsetzung der DSGVO erfordert erhebliche Änderungen an den mit Datenschutz verbundenen Richtlinien und Verfahren der Gesellschaft. Diese Änderungen können die von der Gesellschaft getragenen Betriebs- und Compliance-Kosten erhöhen. Sollten die Anforderungen der DSGVO nicht erfüllt werden, könnte die Gesellschaft beträchtlichen administrativen und finanziellen Sanktionen sowie Reputationsschäden ausgesetzt sein, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit, ihre Finanzlage und ihre Aussichten haben könnten. Diese Risiken können im gleichen Maße für bestimmte Unternehmen gelten, in die die Fonds gegebenenfalls investieren.

1.19 **Politisches Risiko**

Ein Fonds kann in Währungen und Wertpapieren anlegen, die an verschiedenen Märkten überall in der Welt gehandelt werden, was Schwellen- oder Entwicklungsländer einschließt, von denen einige einer starken staatlichen Kontrolle unterliegen. Solche Anlagen erfordern die Beachtung bestimmter Risiken, die mit einer Anlage in Währungen oder Wertpapieren von Industrieländern normalerweise nicht verbunden sind. Zu diesen Risiken gehören u. a. Handelsbilanzen und deren Ungleichgewicht sowie damit verbundene wirtschaftspolitische Maßnahmen, ungünstige Wechselkursschwankungen, die Einführung von Devisenkontrollvorschriften durch Staatsregierungen, Quellensteuern, Beschränkungen hinsichtlich der Entnahme bzw. Ausfuhr von Geldern oder sonstigen Vermögenswerten, die Staatspolitik im Hinblick auf eine mögliche Verstaatlichung von Industrien sowie politische Probleme, darunter die Enteignung von Vermögenswerten, eine enteignungsgleiche Besteuerung und soziale, wirtschaftliche oder politische Instabilität in anderen Ländern. Diese Faktoren können sich auf das Niveau und die Volatilität der Wertpapierpreise und die Liquidität der in diesen Regionen getätigten Anlagen auswirken. Unerwartete Preisvolatilitäten oder Illiquidität können zu einer geringeren Profitabilität eines Fonds oder zu Verlusten führen.

Die Volkswirtschaften von Ländern, in denen ein Fonds investiert, können sich unter Umständen unterscheiden, was das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts, die Inflationsrate, die Währungsabwertung, die Wiederanlage von Vermögen, die Autarkie von Ressourcen und die Handelsbilanz angeht. Einige Volkswirtschaften sind darüber hinaus stark vom internationalen Handel abhängig und wurden daher in der Vergangenheit von Handelsschranken, Devisenkontrollen, Maßnahmen zur Anpassung des relativen Werts von Währungen und anderen protektionistischen Maßnahmen, die von den Ländern, mit denen sie Handel betreiben, auferlegt oder ausgehandelt wurden, getroffen, und dies ist möglicherweise auch in der Zukunft der Fall. Die Volkswirtschaften einiger Länder, in die ein Fonds investieren darf, basieren unter Umständen überwiegend auf einigen wenigen Industriezweigen und können anfällig auf Veränderungen der Handelsbedingungen reagieren und eine höhere Verschuldung oder Inflation aufweisen.

1.20 **Schwellenländer**

Fonds, die unmittelbar in Wertpapieren aus Schwellenländern anlegen oder ein sonstiges Engagement in diesen Wertpapieren halten, können den folgenden zusätzlichen Risiken unterliegen:

Politische und wirtschaftliche Faktoren

In einigen Schwellenländern ist das Risiko von Verstaatlichung, Enteignung oder einer enteignungsgleichen Besteuerung höher als dies normalerweise der Fall ist; jeder dieser Faktoren kann sich negativ auf den Wert von Fondsanlagen in diesen Ländern auswirken. Schwellenländer können außerdem höheren Risiken politischer Veränderungen, staatlicher Regulierung, sozialer Instabilität oder diplomatischer Entwicklungen (einschließlich Krieg) ausgesetzt sein, welche die Volkswirtschaften der betreffenden Länder und damit den Wert der Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen könnten.

Die Volkswirtschaften vieler Schwellenländer sind stark vom internationalen Handel abhängig, sodass sie in der Vergangenheit von Handelsschranken, Maßnahmen zur Anpassung des relativen Werts von Devisen und anderen protektionistischen Maßnahmen, die von den Ländern, mit denen sie Handel betreiben, auferlegt oder ausgehandelt werden, sowie von internationalen wirtschaftlichen Entwicklungen im Allgemeinen getroffen wurden und möglicherweise auch in der Zukunft getroffen werden.

In diesem Zusammenhang besteht bei Anlagen in Schwellenländern ggf. das Risiko restriktiver Devisenkontrollvorschriften und künstlich an aktuelle Marktwerte angepasster Wechselkurse. Die Wechselkurse an Schwellenmärkten können erheblichen kurzfristigen Schwankungen ausgesetzt sein.

Kontrahentenrisiko und Liquiditätsfaktoren

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass es einen Markt für die von dem Fonds erworbenen Fondsanlagen geben wird, bzw., sofern es einen lokalen Markt geben sollte, dass eine sichere Methode für die Lieferung gegen Zahlung existiert, die im Falle eines Verkaufs oder Kaufs seitens oder im Namen des Fonds das Kontrahentenrisiko in Bezug auf den Käufer oder Verkäufer eliminiert. Selbst wenn ein Markt für diese Fondsanlagen besteht, ist er unter Umständen in hohem Maße illiquide. Dieser Mangel an Liquidität kann den Wert dieser Fondsanlagen beeinträchtigen oder ihren Verkauf erschweren. Es besteht das Risiko, dass Kontrahenten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und Transaktionen nicht abgewickelt werden.

Rechtliche Faktoren

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Schwellenländern für den Kauf und Verkauf von Anlagen und in Bezug auf wirtschaftliche Beteiligungen an diesen Anlagen sind unter Umständen relativ neu und unerprobt und es ist nicht sicher, wie die Gerichte oder Behörden von Schwellenländern auf in diesen Ländern bezüglich der Anlage des Fonds aufkommende Fragen und diesbezüglich vorgesehene Vereinbarungen reagieren werden.

Es gibt keine Garantie dafür, dass etwaige Übereinkünfte oder abgeschlossene Vereinbarungen zwischen der Verwahrstelle und einer Korrespondenzbank (d. h. einem Beauftragten, einer Unterverwahrstelle oder einem Bevollmächtigten) von einem Gericht eines Schwellenlandes bestätigt werden würden, oder dass ein von der Verwahrstelle oder der Gesellschaft gegen eine solche Korrespondenzstelle vor einem Gericht einer bestimmten Rechtsordnung erzieltes Urteil von einem Gericht in einem Schwellenland vollstreckt werden würde.

Unternehmen in Schwellenländern unterliegen möglicherweise nicht demselben Maß an staatlicher Beaufsichtigung und Regulierung von Börsen, wie sie in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten erwartet werden kann. Dementsprechend bieten bestimmte Schwellenländer möglicherweise nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz, das in weiter entwickelten Rechtsgebieten gelten würde. Es könnte Beschränkungen bezüglich ausländischer Anlagen in bestimmte Wertpapiere durch bestimmte Fonds und infolgedessen beschränkte Anlagechancen für einen Fonds geben. Erhebliche staatliche Eingriffe in die Wirtschaft bzw. Maßnahmen zur Beeinflussung der Wirtschaft können sich auf den Wert von Wertpapieren in bestimmten Schwellenländern auswirken.

Berichts- und Bewertungsfaktoren

Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die in Schwellenländern verfügbaren Informationen in Bezug auf Fondsanlagen korrekt sind, was sich wiederum nachteilig auf die Richtigkeit des Wertes der Anteile an einem Fonds auswirken könnte. Die Buchführungspraxis ist in vielerlei Hinsicht weniger streng als in entwickelteren Märkten. Ähnlich verhält es sich mit der Quantität und der Qualität der für die Rechnungslegung von Unternehmen in Schwellenländern erforderlichen Informationen, die in der Regel geringer sind als in entwickelteren Märkten.

Devisenkontrolle und Kapitalrückführung

Unter Umständen ist ein Fonds nicht in der Lage, Kapital, Ausschüttungen, Zinsen und sonstige Erträge aus Schwellenländern zurückzuführen oder muss staatliche Genehmigungen für eine solche Kapitalrückführung einholen. Einem Fonds könnten durch die Einführung solcher Genehmigungspflichten bzw. einer etwaigen Verzögerung oder Ablehnung von Genehmigungen zur Rückführung von Geldern oder durch ein behördliches Eingreifen bei der Abwicklung von Transaktionen erhebliche Nachteile entstehen. Wirtschaftliche oder politische Bedingungen können zu einem Widerruf oder einer Änderung einer zuvor in Bezug auf eine in einem bestimmten Land getätigte Anlage erteilte Genehmigung oder zu einer Auferlegung neuer Beschränkungen führen.

Abwicklung

Es gibt keine Garantie bezüglich der Funktionsfähigkeit oder der Erfüllung der Abwicklung, des Clearings und der Registrierung von Transaktionen in Schwellenländern oder bezüglich der Zahlungsfähigkeit eines Wertpapiersystems oder der ordnungsgemäßen Registrierung der Verwahrstelle oder der Gesellschaft als Inhaber von Wertpapieren durch ein solches Wertpapiersystem. Sofern organisierte Wertpapiermärkte und Bank- und Telekommunikationssysteme unterentwickelt sind, bestehen unweigerlich Bedenken in Bezug auf die Abwicklung, das Clearing und die Registrierung von Transaktionen in Wertpapieren, die nicht als Direktanlagen erworben werden. Des Weiteren kann aufgrund der Struktur des inländischen Post- und Bankwesens in vielen Schwellenländern keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Rechte, die mit den von einem Fonds erworbenen notierten und im Freiverkehr gehandelten Wertpapieren verbunden sind, auch ausgeübt werden können.

In einigen Schwellenmärkten ist es zurzeit vorgeschrieben, dass Gelder für die Abwicklung von einem Broker vor Ort einige Tage vor der Abwicklung eingehen müssen und Vermögenswerte erst einige Tage nach der Abwicklung übertragen werden. Die fraglichen Vermögenswerte sind dadurch in diesem Zeitraum Risiken aufgrund von Handlungen, Unterlassungen und der Zahlungsfähigkeit des Brokers und dem Kontrahentenrisiko ausgesetzt.

Die Zuverlässigkeit der Handels- und Abwicklungssysteme in einigen Schwellenländern ist möglicherweise nicht gleich hoch wie in stärker entwickelten Märkten, was zu Verzögerungen bei der Realisierung von Anlagen führen könnte.

Währungsfaktoren

Die Volkswirtschaften von Schwellenländern sind in der Regel stark vom internationalen Handel abhängig und wurden daher in der Vergangenheit von Handelsschranken, Devisenkontrollen, Maßnahmen zur Anpassung des relativen Werts von Devisen und anderen protektionistischen Maßnahmen, die von den Ländern, mit denen sie Handel betreiben, auferlegt oder ausgehandelt werden, getroffen, und dies ist möglicherweise auch in der Zukunft der Fall. Die Volkswirtschaften einiger Länder, in die ein Fonds investieren darf, basieren unter Umständen überwiegend auf einigen wenigen Industriezweigen und können anfällig auf Veränderungen der Handelsbedingungen reagieren und eine höhere Verschuldung oder Inflation aufweisen.

Verwahrung

Die Verwahrdienste vor Ort sind in vielen Schwellenländern weiterhin unterentwickelt und es besteht bei Handelsgeschäften an diesen Märkten ein erhebliches Transaktions- und Verwahrrisiko. In manchen Fällen ist ein Fonds möglicherweise nicht in der Lage, einige seiner Vermögenswerte zurückzuerhalten. Zu diesen Fällen gehören u. a. Handlungen oder Unterlassungen oder die Auflösung, der Konkurs oder die Insolvenz einer Unterverwahrstelle, die rückwirkende Anwendung von Gesetzen sowie Betrug oder die unvorschriftsmäßige Registrierung von Eigentumsansprüchen. Die einem Fonds im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten von Fondsanlagen an diesen Märkten entstehenden Kosten werden in der Regel höher sein als an organisierten Wertpapiermärkten.

Ausfallrisiko

Zu den Fondsanlagen eines Fonds gehören unter Umständen Wertpapiere, die von Unternehmen oder sonstigen nicht-staatlichen Stellen begeben werden, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder dort ihre Geschäftstätigkeit ausüben, sowie staatliche Schuldverschreibungen von Schwellenländern. Es besteht das Risiko, dass der Emittent in Verzug gerät oder einen anderen Termin für die Erfüllung seiner Verpflichtung zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen festlegt, und ein Fonds hat möglicherweise nur begrenzt Rückgriffsmöglichkeiten gegenüber dem Emittenten.

Unternehmensschuldtitel an Schwellenmärkten

Ein Fonds kann in festverzinslichen, von Unternehmen ausgegebenen Wertpapieren anlegen, die in der örtlichen Währung des Emittenten oder einer anderen Währung denominated sein können. Der Marktwert dieser Wertpapiere ist anfällig gegenüber individuellen Unternehmensentwicklungen und Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen. Emittenten in Schwellenländern sind unter Umständen in hohem Maße fremdfinanziert und ihnen stehen möglicherweise keine traditionelleren Finanzierungsmethoden zur Verfügung. Daher kann ihre Fähigkeit zur Bedienung ihrer Verbindlichkeiten aus Schuldtiteln während

eines wirtschaftlichen Abschwungs oder während anhaltender Perioden steigender Zinssätze beeinträchtigt sein, was zu einem höheren Ausfallrisiko führt.

Staatliche Schuldtitel an Schwellenmärkten

Ein Fonds kann in Schuldtiteln staatlicher Emittenten anlegen, die auf die örtliche Währung des Emittenten lauten. Eine Anlage in Schuldtiteln staatlicher Emittenten wird den betreffenden Fonds den direkten oder indirekten Folgen politischer, sozialer oder wirtschaftlicher Veränderungen in den die Wertpapiere ausgebenden Schwellenländern aussetzen. Die Fähigkeit oder Bereitschaft von staatlichen Emittenten in Schwellenländern oder den die Rückzahlung ihrer Schulden verwaltenden Regierungsbehörden, Kapitalrückzahlungen und Zinszahlungen pünktlich zu leisten, hängt unter Umständen von den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen innerhalb des betreffenden Landes ab. Die Länder, in denen ein Fonds anzulegen beabsichtigt, haben in der Vergangenheit hohe Inflationsraten, hohe Zinssätze, Wechselkursschwankungen, Handelsschwierigkeiten und extreme Armut und Arbeitslosigkeit erfahren und dies wird sich möglicherweise in der Zukunft weiter fortsetzen. Viele dieser Länder sind außerdem von politischer Unsicherheit oder Instabilität gekennzeichnet.

Daher besteht die Möglichkeit, dass ein staatlicher Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. In einem solchen Fall stehen dem betreffenden Fonds möglicherweise nur in begrenztem Umfang Rechtsmittel gegen den Emittenten und/oder den Garantiegeber zur Verfügung. In manchen Fällen werden Rechtsmittel bei den Gerichten der säumigen Partei selbst eingelegt, sodass die Möglichkeiten eines Inhabers von ausländischen Staatsschuldtiteln, seine Ansprüche erfolgreich durchzusetzen, dann möglicherweise auch von dem politischen Klima in dem betreffenden Land abhängen.

Staatliche Emittenten in Schwellenländern zählten in der Vergangenheit zu den weltweit größten Schuldnern von Geschäftsbanken, anderen Regierungen, internationalen Finanzorganisationen und sonstigen Finanzinstituten. Diese Emittenten sahen sich in der Vergangenheit erheblichen Schwierigkeiten bei der Bedienung ihrer externen Verbindlichkeiten gegenüber, die zu Ausfällen bei bestimmten Schuldverschreibungen und der Restrukturierung einiger Schulden geführt haben. Inhaber ausländischer staatlicher Schuldtitel werden möglicherweise aufgefordert, bei der Umschuldung der Verbindlichkeiten mitzuwirken oder weitere Darlehen an deren Emittenten auszureichen.

1.21 Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Russland

Bei Fonds, die Anlagen in Russland tätigen, sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass die Gesetze in Bezug auf Wertpapieranlagen und Regulierung in Russland mit Blick auf die gegenwärtige Situation entworfen wurden und in der Regel nicht mit Marktentwicklungen Schritt halten. Dies kann zu unterschiedlichen Interpretationen und einer uneinheitlichen und willkürlichen Anwendung dieser Vorschriften führen. Darüber hinaus sollten Anleger berücksichtigen, dass die Überwachung und Durchsetzung von anwendbaren Bestimmungen nur rudimentär erfolgt.

Aktien in Russland werden nicht in effektiven Stücken begeben und der einzige rechtliche Eigentumsnachweis ist die Eintragung des Namens des Aktionärs im Aktienregister des Emittenten. Das Konzept der Treuepflichten ist nicht gut etabliert, sodass Anteilinhaber unter Umständen eine Verwässerung oder einen Verlust von Anlagen aufgrund von Handlungen der Geschäftsführung hinnehmen müssen, ohne dass ihnen geeignete Rechtsmittel zur Verfügung stehen.

Vorschriften zur Regelung der Unternehmensführung (Corporate Governance) bestehen entweder überhaupt nicht oder sind unterentwickelt und bieten Minderheitsaktionären wenig Schutz.

1.22 Risiko im Zusammenhang mit der MENA-Region

Zusätzlich zu den allgemeinen mit Schwellenländern verbundenen Risiken ist der Handel in der „MENA“-Region (Nahe Osten und Nordafrika) mit besonderen Risiken verbunden.

Die Volkswirtschaften und Finanzmärkte der MENA-Region können voneinander abhängig sein und unter Umständen alle gleichzeitig einen Rückgang erleiden. Folglich könnten Fonds mit erheblichem Engagement in der MENA-Region allgemein mehr Risiken ausgesetzt sein als Fonds mit einer höheren geografischen Diversifizierung.

Eine Instabilität in MENA-Ländern kann durch Faktoren wie dem Eingreifen der Regierung oder des Militärs in Entscheidungsprozesse, Terrorismus, Bürgerunruhen, Extremismus oder Feindseligkeiten zwischen Nachbarländern entstehen. Ein Ausbruch von Feindseligkeiten könnte für einen Fonds mit erheblichem Engagement in der MENA-Region zu erheblichen Verlusten führen. In bestimmten Ländern werden

traditionell Anlagen ausländischer Investoren möglicherweise abgelehnt. Wenn sich diese Haltung in einem Land verstärkt, könnte dies eine destabilisierende Wirkung auf die Anlagetätigkeiten eines Fonds haben.

Qualität, zeitliche Koordinierung und Zuverlässigkeit offizieller von der Regierung und von Regierungsbehörden einiger MENA-Länder veröffentlichter Daten entsprechen unter Umständen nicht immer denen stärker entwickelter Länder.

In MENA-Ländern halten die Märkte möglicherweise mehrere Tage lang Feiertage ein, während derer keine Zeichnungs- und/oder Rücknahmeanträge bearbeitet werden. Darüber hinaus sind die genauen Daten von Marktschließungen unter Umständen erst sehr kurzfristig im Voraus bekannt. Unter diesen Umständen kann es erforderlich werden, den Handel in einem Fonds mit erheblichem Engagement in der MENA-Region und die Berechnung des Nettoinventarwerts eines solchen Fonds im Einklang mit den Bedingungen des Prospekts auszusetzen, bis die betreffenden Märkte wieder geöffnet sind.

In bestimmten MENA-Ländern ist die Marktreife von börsennotierten Aktien aufgrund der eingeschränkten Öffnungszeiten der Börsen, einer engen Bandbreite von Anlegern und der Konzentration eines relativ hohen Anteils des Marktwerts in den Händen einer relativ geringen Anzahl an Aktionären begrenzt. Das Handelsvolumen ist im Allgemeinen niedriger als an den entwickelteren Börsenmärkten und Aktienwerte sind in der Regel weniger liquide. Die Infrastruktur für das Clearing, die Abwicklung, Registrierung und Verwahrstellendienste an den Primär- und Sekundärmärkten von MENA-Ländern ist in manchen Fällen weniger weit entwickelt als an bestimmten anderen Märkten und unter bestimmten Umständen kann dies zu Verzögerungen bei der Abwicklung und/oder Registrierung von Transaktionen an den Märkten führen, in denen der Fonds anlegt, insbesondere wenn das Wachstum von ausländischen und inländischen Investitionen in MENA-Ländern eine unangemessene Belastung für diese Anlageinfrastruktur darstellt.

MENA-Länder haben möglicherweise weniger weit entwickelte gesellschaftsrechtliche Gesetze in Bezug auf Treuhandpflichten von Organmitgliedern oder Verwaltungsratsmitgliedern und auf den Anlegerschutz.

Ein Fonds darf in Unternehmen mit Sitz in MENA-Ländern anlegen, die Aktiensperrung praktizieren. Eine Aktiensperrung zwingt Anleger, die bei Hauptversammlungen der betreffenden Unternehmen abstimmen, das Verfügungsrecht über ihre Anteile für einen bestimmten Zeitraum aufzugeben. Anlagen in diesen Unternehmen können die Fähigkeit eines Fonds zur Liquidation oder zum Erwerb von Vermögenswerten während eines bestimmten Zeitraums zum Nachteil der Anleger einschränken oder den Anlageverwalter eines Fonds an der Ausübung von Stimmrechten für einen Fonds hindern. Zu den Ländern, die Aktiensperrung praktizieren, gehören Ägypten, Marokko, Oman und Katar.

Betrügerische Handlungen von Maklern sowie etwaige Verzögerungen und Fehler bei der Abwicklung (unabhängig von der anweisenden Partei) können sich negativ auf einen Fonds, der in der MENA-Region anlegt, auswirken; insbesondere kann die Auferlegung von Strafzuschlägen und Bußgeldern zu einem Wertrückgang eines Fonds führen.

1.23 *Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel in China über Stock Connect*

Bestimmte Fonds können über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (gemeinsam: „Stock Connect“) anlegen und haben dadurch direkten Zugang zu bestimmten zulässigen chinesischen A-Aktien. Stock Connect ist ein mit dem Handel und dem Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited, der Shanghai Stock Exchange, der Shenzhen Stock Exchange und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited mit dem Ziel entwickelt wurde, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der Volksrepublik China und Hongkong zu schaffen. Eine Anlage in der Volksrepublik China über Stock Connect umgeht die Anforderung, einen RQFII-Status zu erlangen, der für den direkten Zugang zur Shanghai Stock Exchange oder zur Shenzhen Stock Exchange erforderlich ist.

Im Rahmen von Stock Connect ist es ausländischen Anlegern (einschließlich der Fonds, die in chinesische A-Aktien investieren) möglicherweise gestattet, vorbehaltlich der von Zeit zu Zeit erlassenen/geänderten Regeln und Vorschriften mit bestimmten an entweder der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notierten chinesischen A-Aktien zu handeln.

Für Stock Connect gelten bestimmten Quotenbeschränkungen, die die Gesamtkäufe und -verkäufe von Wertpapieren über Stock Connect messen. Für die Berechnung der Quote werden Kauf- und Verkaufsaufträge gegeneinander aufgerechnet. Wenn beispielsweise die tägliche Quote überschritten ist, werden Kaufaufträge bis zum nächsten Handelstag abgelehnt. Die Quote gilt nicht für einen bestimmten Fonds oder Anlageverwalter, sie gilt für den Markt insgesamt. Dies kann die Fähigkeit eines Fonds zur

termingerechten Durchführung von Handelsgeschäften über Stock Connect einschränken und kann die Fähigkeit dieses Fonds zur effektiven Umsetzung seiner Anlagestrategie beeinträchtigen.

Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass ein Wertpapier aus dem Universum von Stock Connect gestrichen werden kann. Dies kann die Fähigkeit eines Fonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise, wenn er ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Universum von Stock Connect gestrichen wurde. Sollte darüber hinaus ein Wertpapier aus dem Universum von Stock Connect gestrichen werden, besteht ein Risiko, dass ein Fonds den Wert des Wertpapiers teilweise oder gänzlich verliert, wenn keine ausreichenden Mittel vorhanden sind, um alle Teilnehmer an Stock Connect zu bezahlen.

Die genaue Stellung und die Rechte eines Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer von chinesischen A-Aktien über das Stock Connect-Programm sind nicht ausreichend definiert, weshalb die Durchsetzung von Rechten gemäß den chinesischen Gesetzen ungewiss ist.

Im Rahmen von Stock Connect unterliegen mit chinesischen A-Aktien notierte Unternehmen und der Handel mit chinesischen A-Aktien den Marktregeln und Offenlegungsanforderungen des Marktes für chinesische A-Aktien. Änderungen der Gesetze, Verordnungen und Richtlinien des Marktes für chinesische A-Aktien oder der Regeln in Zusammenhang mit Stock Connect können sich auf die Anteilepreise auswirken. Beschränkungen für den ausländischen Anteilbesitz und Offenlegungspflichten gelten auch für chinesische A-Aktien.

Um es Anlegern, deren an entweder der Shanghai oder der Shenzhen Stock Exchange notierte chinesische A-Aktien bei Verwahrstellen aufbewahrt werden, zu ermöglichen, diese Wertpapiere zu verkaufen, ohne diese im Voraus von ihren Verwahrstellen an ihre ausführenden Broker übermitteln zu müssen, wurde ein erweitertes Modell zur Prüfung im Vorfeld von Transaktionen (das sogenannte „SPSA-Modell“) eingeführt.

Im Rahmen des SPSA-Modells kann ein Anleger, dessen chinesische A-Aktien bei einer Verwahrstelle hinterlegt sind, die für die Teilnahme am von Hong Kong Securities Clearing Company Limited („CCASS“) betriebenen Central Clearing and Settlement System registriert und zugelassen sind, die Eröffnung eines speziellen Sonderkontos („SPSA“) durch seine Verwahrstelle bei CCASS beantragen, um dort seine Bestände an diesen Wertpapieren zu halten. Jedem SPSA wird von CCASS eine eigene Anleger-Identifikationsnummer zugewiesen. Der Anleger kann bis zu 20 ausführende Broker bestimmen, die seine eindeutige Identifikationsnummer verwenden können, um Aufträge für diese Wertpapiere in seinem Namen auszuführen. Das SPSA-Modell ermöglicht die Durchführung von Prüfungen im Vorfeld von Transaktionen, ohne dass der Anleger seine chinesischen A-Aktien vor Markteröffnung am Verkaufstag von seiner Verwahrstelle an seinen ausführenden Broker übertragen muss. Im Rahmen des SPSA-Modells braucht ein Anleger chinesische A-Aktien erst nach Ausführung und nicht vor Platzierung des Verkaufsauftrags von seinem SPSA an das Konto seines ausführenden Brokers zu übertragen.

Wenn das SPSA-Modell für einen Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt aus jedwedem Grund nicht mehr zur Verfügung steht, kann dies die Fähigkeit eines Fonds, sein Anlageziel zu erreichen oder chinesische A-Aktien zeitnah zu kaufen oder zu verkaufen, beeinträchtigen.

1.24 Mit der Anlage im China Interbank Bond Market über Bond Connect verbundene Risiken

Die People's Bank of China („PBoC“) und die Hong Kong Monetary Authority („HKMA“) haben dem China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („CFETS“), der China Central Depository & Clearing Co., Ltd („CCDC“), dem Shanghai Clearing House („SHCH“) zusammen mit der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und der Central Moneymarkets Unit („CMU“) ihre Zustimmung zur Einrichtung von Bond Connect, einem Programm für den wechselseitigen Zugang zu den Anleihemärkten in Festlandchina und Hongkong, erteilt. Es ist derzeit jedoch nur für Anlagen in Festlandchina über Hongkong („Northbound“-Handel) in Betrieb. Bond Connect ermöglicht Anlegern den elektronischen Handel zwischen den Anleihemärkten in Festlandchina und Hongkong ohne Kontingentbeschränkungen und ohne dass der letztendliche Anlagebetrag angegeben werden muss. Bei Anlagen über Bond Connect kann der entsprechende Fonds bestimmten Risiken ausgesetzt sein, zu denen unter anderem folgende zählen:

Aussetzungsrisiko

Es ist vorgesehen, dass sich die Behörden von Festlandchina das Recht vorbehalten, den Bond Connect-Handel auszusetzen, sofern dies nötig ist, um einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen und zu

gewährleisten, dass Risiken umsichtig gehandhabt werden. Wenn es zu einer Aussetzung des Handels über Bond Connect kommt, wird der Zugang des entsprechenden Fonds zum Anleihemarkt der Volksrepublik China zur Verfolgung ihrer Anlageziele beeinträchtigt.

Unterschiedliche Handelstage

Der Handel über Bond Connect kann an Tagen erfolgen, an denen der China Interbank Bond Market für den Handel geöffnet ist, selbst wenn es sich in Hongkong um einen Feiertag handelt. Daher ist es möglich, dass über Bond Connect gehandelte Anleihen zu Zeiten, in denen der entsprechende Fonds keine Anleihen kaufen oder verkaufen kann, weil seine in Hongkong oder weltweit ansässigen Intermediäre nicht für die Abwicklung von Transaktionen zur Verfügung stehen, Schwankungen ausgesetzt sind. Dies kann dazu führen, dass der entsprechende Fonds Gewinne nicht realisieren, Verluste nicht verhindern oder nicht von einer Anlagegelegenheit bei Anleihen aus Festlandchina zu einem attraktiven Preis profitieren kann.

Operatives Risiko

Bond Connect bietet eine direkte Zugangsmöglichkeit für Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland zu den Anleihemärkten in Festlandchina.

Die „Konnektivität“ von Bond Connect ist von der Weiterleitung von Aufträgen über die Grenze hinweg abhängig, wozu neue Handelsplattformen und Betriebssysteme entwickelt werden müssen. Es gibt keine Gewähr dafür, dass diese Plattformen und Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder kontinuierlich an Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Wenn die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, kann der Handel über Bond Connect gestört werden. Die Fähigkeit des entsprechenden Fonds, über Bond Connect zu handeln, um seine Anlagestrategie zu verfolgen, kann daher beeinträchtigt werden.

Bei Anlagen über Bond Connect müssen die maßgeblichen Meldungen, die Registrierung bei der PBoC und die Kontoeröffnung über eine Offshore-Verwahrstelle, Registerstelle bzw. sonstige Dritte vorgenommen werden. Daher unterliegen die Anlagen des entsprechenden Fonds über Bond Connect dem Risiko eines Ausfalls oder Fehlern seitens dieser Dritten.

RMB-Währungsrisiko

Der RMB ist derzeit keine frei konvertierbare Währung und unterliegt Devisenkontrollen und -beschränkungen. Die Anlagen eines Fonds über Bond Connect können durch Wechselkursschwankungen zwischen dem RMB und anderen Währungen beeinträchtigt werden. Es kann nicht garantiert werden, dass der Wechselkurs des RMB zukünftig nicht stark gegenüber dem US-Dollar oder gegenüber anderen Währungen schwanken wird. Ein Rückgang des RMB reduziert den Wert der auf den RMB lautenden Anlagen, was die Wertentwicklung eines Fonds beeinträchtigen kann.

Der RMB wird an den Onshore- und Offshore-Märkten gehandelt. Beim Offshore-RMB („CNH“) und beim Onshore-RMB („CNY“) handelt es sich zwar um dieselbe Währung, sie werden jedoch an verschiedenen und separaten Märkten gehandelt, die unabhängig voneinander operieren. Daher haben der CNY und der CNH nicht unbedingt denselben Wechselkurs und die Kurse entwickeln sich eventuell nicht in dieselbe Richtung. Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil einer nicht auf RMB lautenden Klasse verwendet die Verwaltungsstelle den Wechselkurs für den Offshore-RMB-Markt in Hongkong, d. h. den CNH-Wechselkurs, der über oder unter dem Wechselkurs für den Onshore-RMB-Markt in der Volksrepublik China, d. h. dem CNY-Wechselkurs, liegen kann.

Aufsichtsrechtliches Risiko

Bond Connect ist neu und unterliegt den von den Aufsichtsbehörden erlassenen Vorschriften sowie den Durchführungsbestimmungen der Aufsichtsbehörden in Festlandchina und in Hongkong. Es ist anzumerken, dass die Vorschriften noch nicht auf die Probe gestellt wurden und keine Gewissheit in Bezug auf ihre Anwendung besteht. Zudem unterliegen die aktuellen Vorschriften Änderungen, die eine rückwirkende Wirkung haben können. Es kann nicht garantiert werden, dass Bond Connect nicht abgeschafft wird. Daher können die Anlagen des entsprechenden Fonds in Festlandchina über Bond Connect durch regulatorische Änderungen beeinträchtigt werden.

Steuerliches Risiko

Die Steuerbehörden von Festlandchina haben sich nicht spezifisch zur Behandlung der Ertragsteuer und sonstigen in Bezug auf den Handel ausländischer institutioneller Anleger über Bond Connect im China

Interbank Bond Market zu zahlenden Steuerarten geäußert. Bei einer zukünftigen Klärung der vorgenannten Ungewissheit oder bei zukünftigen Änderungen des Steuerrechts oder der Steuerpraxis passt die Gesellschaft den Betrag der Steuerrückstellung bei Bedarf (gegebenenfalls) unverzüglich an. Diese Ungewissheit kann zum Vorteil oder zum Nachteil der Anteilinhaber des entsprechenden Fonds sein und zu einem Anstieg oder Rückgang des Gesamtwerts des entsprechenden Fonds führen.

Politisches Risiko

Die Möglichkeit zur Anlage in die Anleihen und zum Handel mit diesen könnte durch Änderungen der Regierungspolitik im Zusammenhang mit dem Handelskrieg zwischen den USA und China oder im Rahmen möglicher Sanktionen der US-Regierung gegen die politische Unterdrückung in Hongkong oder ähnliche Ereignisse eingeschränkt, beschnitten oder ausgesetzt werden.

1.25 Aktienmarktrisiko

Der Wert von Aktienwerten ist Schwankungen in Reaktion auf zahlreiche Faktoren unterworfen, darunter die Aktivitäten, Geschäftsergebnisse und Finanzlage einzelner Emittenten, der Geschäftsmarkt, in dem einzelne Unternehmen konkurrieren, die Marktbedingungen in der Branche, Zinssätze und das allgemeine wirtschaftliche Umfeld (BIP, Inflation, Fiskal- und Geldpolitik). Darüber hinaus können Ereignisse wie inländische und internationale politische Instabilität, Terrorismus und Naturkatastrophen unvorhersehbar sein und zur Marktvolatilität in einer Weise beitragen, die negative Auswirkungen auf von einem Fonds getätigte Anlagen in Aktienwerten und auf Aktien bezogenen Wertpapieren hat.

1.26 Aktienstil-Risiko

Dies ist das Risiko, das sich aus der Tendenz eines Anlageverwalters ergeben kann, Unternehmen zu bevorzugen, die bestimmte Stilmerkmale aufweisen (z. B. Wachstum, Wert, Qualität, Defensivität). Es kann Phasen geben, in denen einer dieser Stile bei den anderen Marktteilnehmern besonders beliebt (oder unbeliebt) ist, was die Performance beeinflussen kann. Wenn der Stil, der im Mittelpunkt der Anlagestrategie des Fonds steht, während einer bestimmten Phase nicht mehr bevorzugt wird, besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass die Wertentwicklung des Fonds negativ beeinflusst wird.

1.27 Mit Schuldtiteln und anderen festverzinslichen Wertpapieren verbundene Risiken

Kreditrisiko

Die tatsächliche oder wahrgenommene Verschlechterung der Bonität von Emittenten von Schuldtiteln wird in der Regel den Wert ihrer Schuldtitel beeinträchtigen. Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko, dass der Emittent oder Garantiegeber eines Schuldtitels oder der Kontrahent von Anlagen des Fonds nicht in der Lage oder nicht bereit ist, Kapitalrückzahlungen bzw. Zinszahlungen pünktlich zu leisten oder anderweitig seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Ein Fonds kann dem Kreditrisiko insoweit unterliegen, als er in Schuldtiteln anlegt oder Transaktionen abschließt (z. B. Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte), die ein Versprechen eines Dritten zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber dem jeweiligen Fonds beinhalten. Es besteht insbesondere dann ein erhebliches Kreditrisiko, wenn ein Fonds einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in „Junk Bonds“ oder Wertpapieren mit einem niedrigeren Rating anlegt.

Zinsrisiko

Der Preis einer Anleihe oder eines festverzinslichen Wertpapiers hängt von den Zinssätzen ab. Daher werden der Anteilpreis und die Gesamrendite eines Fonds, der einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte in Anleihen oder festverzinslichen Wertpapieren anlegt, bei Veränderungen der Zinssätze schwanken. Ein Anstieg der Zinssätze führt zu einer Wertminderung einer Anleihe und umgekehrt. Es besteht die Möglichkeit, dass der Wert der Anlage eines Fonds in Anleihen und festverzinslichen Wertpapieren sinkt, weil Anleihen und festverzinsliche Wertpapiere im Allgemeinen einen Wertverlust erleiden, wenn die Zinssätze steigen. Je länger die Laufzeit einer Anleihe oder eines festverzinslichen Instruments ist, desto anfälliger sind diese für Wertschwankungen aufgrund von Änderungen der Zinssätze. Änderungen der Zinssätze können erhebliche Auswirkungen auf einen Fonds haben.

Wiederanlagerisiko

Es kann gegebenenfalls unmöglich sein, die Cashflows aus festverzinslichen Wertpapieren (Kupons, Tilgungszahlungen) zu einer Rendite zu investieren, die mit der aktuellen Rendite des Fonds, der diese Wertpapiere hält, insgesamt bzw. mit der Rendite des jeweiligen Wertpapiers vergleichbar ist. Dies kann die für Anteilinhaber eines Fonds verfügbare potenzielle Rendite reduzieren.

Risiko einer Herabstufung und Risiko niedriger bewerteter Wertpapiere

Bestimmte Fonds können in festverzinsliche Wertpapiere oder Anleihen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade investieren. Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren oder Anleihen sind dem Risiko ausgesetzt, dass ein Emittent in Verzug gerät oder nicht in der Lage ist, Tilgungs- oder Zinszahlungen zu leisten. Wenn eine Rating-Agentur wie etwa S&P oder Moody's eine Anleihe nach dem Datum des erstmaligen Kaufs dieses Wertpapiers durch einen Fonds auf ein Niveau unterhalb von Investment Grade herabstuft, kann der entsprechende Fonds das herabgestufte Wertpapier auch weiterhin halten, um einen Notverkauf zu vermeiden, sofern dies nicht gemäß den Bestimmungen der Anlagepolitik des betreffenden Fonds untersagt ist. Bei Anleihen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie auf Entwicklungen mit Auswirkungen auf den Markt und das Kreditrisiko reagieren, höher als bei höher bewerteten Anleihen. Wenn die Fonds Anleihen mit einem Rating unter Investment Grade halten, erhöht sich das mit Rückzahlungen verbundene Ausfallrisiko, was Auswirkungen auf den Kapitalwert eines solchen Fonds haben kann.

Anleihen mit einem Rating unterhalb Investment Grade sind spekulativ, mit einem größeren Ausfallrisiko des Emittenten verbunden und können stärkeren Marktschwankungen unterliegen als festverzinsliche Wertpapiere mit einem höheren Rating. Sie werden normalerweise von Unternehmen ohne lange Erfolgs- und Erfahrungsgeschichte in den Bereichen Umsatz und Ertrag oder von Unternehmen mit fraglicher Bonität begeben. Der Sekundärmarkt für Privatanleger für Anleihen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade bzw. „Junk Bonds“ ist unter Umständen weniger liquide als der Markt für Wertpapiere mit einem höheren Rating, und nachteilige Umstände könnten zeitweise einen Verkauf bestimmter Wertpapiere erschweren oder zu geringeren Preisen führen als die zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds verwendeten Preise. Ein Fonds, der in „Junk Bonds“ anlegt, ist möglicherweise auch einem höheren Kreditrisiko ausgesetzt, da er in Schuldtiteln anlegen kann, die im Zusammenhang mit einer Unternehmensumstrukturierung von in hohem Maße fremdfinanzierten Emittenten begeben wurden oder in Schuldtiteln, bei denen die Zahlung von Zinsen oder Kapital mit Verzögerung erfolgt oder in Verzug ist. „Junk Bonds“ können Bestimmungen hinsichtlich der Rücknahme oder der Kündigung enthalten. Wenn ein Emittent diese Bestimmungen in Zeiten sinkender Zinsen in Anspruch nimmt, müsste ein Fonds das Wertpapier durch ein Wertpapier mit niedrigeren Erträgen ersetzen, was zu einer verminderten Rendite führen würde. Umgekehrt kommt es in Zeiten steigender Zinsen zu einer Wertminderung des Junk Bonds wie auch der betreffenden Vermögenswerte des Fonds. Sofern ein Fonds unerwartete Nettorücknahmen verzeichnet, kann er gezwungen sein, seine Junk Bonds ohne Berücksichtigung ihrer Vorteile als Kapitalanlage zu verkaufen, wodurch sich die Vermögensbasis, auf der sich die Ausgaben eines Fonds verteilen, und möglicherweise die Rendite eines Fonds verringern.

Asset-Backed Securities (ABS-Anleihen)

ABS-Anleihen verbriefen Beteiligungen an Pools aus Konsumentendarlehen (z. B. Forderungen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und -Leasingverträge, Forderungen aus Leasingverträgen über Betriebsmittel wie Computer sowie andere Finanzinstrumente) und unterliegen gewissen zusätzlichen Risiken. Steigende Zinssätze führen in der Regel zu einer Verlängerung der Laufzeit von ABS-Anleihen, wodurch sie empfindlicher auf Änderungen der Zinssätze reagieren. Folglich kann ein Fonds in Zeiten steigender Zinssätze zusätzlichen Schwankungen unterliegen. In Zeiten steigender Zinssätze bzw. höherer Arbeitslosigkeit besteht ein größeres Ausfallrisiko von Schuldnern. Darüber hinaus kann das Kapital auf ABS-Anleihen jederzeit zurückgezahlt werden, was zu einer Verminderung der Rendite und des Marktwerts führt. Bei sinkenden Zinssätzen erfolgen normalerweise mehr vorzeitige Darlehensrückzahlungen, da die Darlehensnehmer eine höhere Motivation zur Tilgung von Schulden und zur Refinanzierung zu niedrigeren Zinssätzen haben, wodurch sich die Lebensdauer dieser Wertpapiere verringert. Die Wiederranlage von Barmitteln aus vorzeitigen Rückzahlungen erfolgt daher in der Regel zu einem niedrigeren Zinssatz als die ursprüngliche Anlage, was zu einer geringeren Rendite eines Fonds führt. Vorzeitige Rückzahlungen unterliegen außerdem Schwankungen u. a. aufgrund von allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und anderen demografischen Umständen.

Wenn ein Fonds ABS-Anleihen erwirbt, die anderen Beteiligungen am selben Vermögenspool „untergeordnet“ sind, erhält dieser Fonds als Inhaber der Wertpapiere möglicherweise erst dann Zahlungen, nachdem die Verpflichtungen des Pools gegenüber anderen Anlegern erfüllt sind. Darüber hinaus kann die Instabilität an den Märkten für ABS-Anleihen die Liquidität dieser Wertpapiere

beeinträchtigen, d. h. der Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, die Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt und Preis zu verkaufen. Folglich kann der Wert dieser Wertpapiere sinken, und der Fonds kann größere Verluste beim Verkauf dieser Wertpapiere erleiden, als dies unter stabileren Marktbedingungen der Fall gewesen wäre. Außerdem kann Instabilität und Illiquidität am Markt für ABS-Anleihen mit niedrigerem Rating Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für diese Wertpapiere haben und so auch die Liquidität und den Wert von Wertpapieren mit einem höheren Rating beeinträchtigen.

Mortgage Backed Securities (MBS)

Das Kapital aus MBS-Anleihen kann jederzeit vorzeitig zurückgezahlt werden, was zu einer Verminderung der Rendite und des Marktwerts führt. Bei sinkenden Zinssätzen erfolgen normalerweise mehr vorzeitige Rückzahlungen, da die Darlehensnehmer eine höhere Motivation zur Tilgung von Schulden und zur Refinanzierung zu niedrigeren Zinssätzen haben. Steigende Zinssätze führen in der Regel zu einer Verlängerung der Laufzeit von MBS-Anleihen, wodurch sie empfindlicher auf Änderungen der Zinssätze reagieren. Folglich kann ein Fonds, der MBS-Anleihen hält, in Zeiten steigender Zinssätze zusätzlichen Schwankungen unterliegen. Dies wird als Extension Risk (Risiko einer verlängerten Laufzeit) bezeichnet. Darüber hinaus besteht in Zeiten steigender Zinssätze bzw. höherer Arbeitslosigkeit ein größeres Ausfallrisiko von Schuldern. Die vorzeitige Tilgung von bestimmten Klassen oder Serien eines von einem Fonds gehaltenen besicherten Hypothekendarlehens (CMO) hätte die gleichen Auswirkungen wie die vorzeitige Rückzahlung von Hypotheken, die anderen MBS-Anleihen zu Grunde liegen.

Wenn ein Fonds MBS-Anleihen erwirbt, die anderen Beteiligungen am selben Hypothekenpool „untergeordnet“ sind, erhält dieser Fonds als Inhaber der Anleihen möglicherweise erst dann Zahlungen, nachdem die Verpflichtungen des Pools gegenüber anderen Anlegern erfüllt sind. Beispielsweise kann eine unerwartet hohe Ausfallquote bei den in einem Hypothekenpool gehaltenen Hypotheken die Fähigkeit des Pools zur Leistung von Kapital- oder Zinszahlungen an den Fonds als Inhaber dieser untergeordneten Anleihen erheblich einschränken, so dass der Wert dieser Anleihen vermindert wird oder in manchen Fällen sogar ein vollständiger Wertverlust eintritt. Einige MBS-Anleihen umfassen möglicherweise von einem Pool von Hypothekendarlehen besicherte Wertpapiere, die an „Subprime“-Darlehensnehmer oder Darlehensnehmer mit einer mangelhaften Bonität ausgereicht wurden; das Ausfallrisiko ist bei Hypothekenpools im Allgemeinen höher, wenn sie diese Subprime-Hypotheken beinhalten. Die Kreditqualitätsregeln (underwriting standards) für Subprime-Darlehen sind flexibler als die Standards, die normalerweise von Banken für Darlehensnehmer mit einwandfreier Bonität in Bezug auf deren Kreditwürdigkeit und Rückzahlungsfähigkeit ausgereicht werden. Subprime-Darlehensnehmer haben in der Regel eine schlechtere Kreditvergangenheit; hierzu können u. a. schwerwiegende nachteilige Kreditfaktoren wie ausstehende Urteile oder vorangegangene Insolvenzen zählen. Darüber hinaus stehen diesen Darlehensnehmern möglicherweise nicht die Nachweise zur Verfügung, die sie für die Gewährung eines standardmäßigen Hypothekendarlehens vorlegen müssten. Daher besteht eine größere Wahrscheinlichkeit, dass bei den Hypothekendarlehen in dem Hypothekenpool ein höherer Anteil von Zahlungsverzug, Zwangsvollstreckung und Insolvenz betroffen sein wird, und dass dieser Anteil auch erheblich über den entsprechenden Zahlen bei Hypothekendarlehen, die in einer eher traditionellen Weise garantiert wurden, liegt. Außerdem können sich Veränderungen des Wertes der hypothekarisch belasteten Grundstücke sowie Änderungen der Zinssätze stärker auf den Anteil an von Zahlungsverzug, Zwangsvollstreckung, Insolvenz und Ausfall betroffenen Hypothekendarlehen in dem Hypothekenpool auswirken als auf Hypothekendarlehen herkömmlicher Art. Darüber hinaus kann Instabilität an den Märkten für MBS-Anleihen die Liquidität dieser Wertpapiere beeinträchtigen, d. h. ein Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, die Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt und Preis zu verkaufen. Folglich kann der Wert dieser Wertpapiere sinken, und ein Fonds kann größere Verluste beim Verkauf dieser Wertpapiere erleiden, als dies unter stabileren Marktbedingungen der Fall gewesen wäre. Außerdem kann Instabilität und Illiquidität am Markt für MBS-Anleihen mit niedrigerem Rating Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für diese Wertpapiere haben und so auch die Liquidität und den Wert von Wertpapieren mit einem höheren Rating beeinträchtigen.

Schuldtitel von Unternehmen

Ein Fonds kann in festverzinslichen, von Unternehmen ausgegebenen Wertpapieren anlegen, die in der örtlichen Währung des Emittenten oder einer anderen Währung denominiert sein können. Der Marktwert dieser Wertpapiere ist anfällig gegenüber individuellen Unternehmensentwicklungen und Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen. Die Fähigkeit von Unternehmen zur Bedienung ihrer Verbindlichkeiten aus Schuldtiteln kann während eines wirtschaftlichen Abschwungs oder während anhaltender Perioden steigender Zinssätze beeinträchtigt sein, was zu einem höheren Ausfallrisiko führt.

Schuldtitel staatlicher Emittenten

Eine Anlage in Schuldtiteln staatlicher Emittenten wird einen Fonds den direkten oder indirekten Folgen politischer, sozialer oder wirtschaftlicher Veränderungen in den die Wertpapiere ausgebenden Ländern aussetzen. Die Fähigkeit oder Bereitschaft von staatlichen Emittenten oder den die Rückzahlung ihrer Schulden verwaltenden Regierungsbehörden, Kapitalrückzahlungen und Zinszahlungen pünktlich zu leisten, hängt unter Umständen von den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen innerhalb des betreffenden Landes ab.

Daher besteht die Möglichkeit, dass ein staatlicher Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. In einem solchen Fall stehen einem Fonds, der Wertpapiere dieses staatlichen Emittenten hält, möglicherweise nur in begrenztem Umfang Rechtsmittel gegen den Emittenten und/oder den Garantiegeber zur Verfügung. In manchen Fällen werden Rechtsmittel bei den Gerichten der säumigen Partei selbst eingelegt, sodass die Möglichkeiten eines Inhabers von ausländischen Staatsschuldtiteln, seine Ansprüche erfolgreich durchzusetzen, dann möglicherweise auch von dem politischen Klima in dem betreffenden Land abhängen.

Risiken von Put-Anleihen

Ein Fonds kann in Put-Anleihen investieren, die es dem Fonds ermöglichen, die Anleihen vor Fälligkeit zu einem vorab festgelegten Preis an den Emittenten zurückzuverkaufen. Diese Anleihen bieten Flexibilität, können jedoch im Vergleich zu anderen Arten von Anleihen niedrigere Renditen bieten und unterliegen im Allgemeinen höheren Liquiditäts- und Ausfallrisiken. Wenn viele Anleihegläubiger ihre Put-Optionen gleichzeitig ausüben, kann es für den Emittenten schwierig sein, seinen Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen, was zu finanziellen Schwierigkeiten oder Zahlungsausfällen führen kann. In extremen Fällen, wie beispielsweise bei einem Konkurs des Emittenten, riskieren Anleihehaber, ihre gesamte Anlage zu verlieren, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken könnte.

Risiken von Sicherungsfondsanleihen

Ein Fonds kann in Sicherungsfondsanleihen investieren, bei denen der Emittent regelmäßig Teile des Kapitals der Anleihe ausscheiden muss. Dies führt zu einem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung, da der Fonds die Tilgungen früher als erwartet erhalten kann. Diese Rückzahlungen können zu ungünstigen Zeitpunkten erfolgen, wodurch der Fonds gezwungen ist, die Erlöse in niedriger rentierliche Wertpapiere zu reinvestieren, oder unter ungünstigen Marktbedingungen. Die Unvorhersehbarkeit von Sicherungsfondsanleihen in Verbindung mit Markteinflüssen kann die Renditen des Fonds negativ beeinflussen.

1.28 Mit wandelbaren Wertpapieren verbundene Risiken

Zu den wandelbaren Wertpapieren gehören Unternehmensanleihen, Schuldscheine, Vorzugsaktien oder Schuldtitel von Emittenten, die zu einem festen Kurs oder Satz in Stammaktien oder andere Eigenkapitalbeteiligungen gewandelt (d. h. getauscht) werden können. Wandelbare Wertpapiere umfassen auch andere Wertpapiere, wie Optionsscheine, die die Möglichkeit einer Eigenkapitalbeteiligung bieten. Da wandelbare Wertpapiere in Aktienwerte umgewandelt werden können, bewegt sich ihr Wert meist ähnlich dem der zugrunde liegenden Aktienwerte. Durch die Wandlungsoption bieten wandelbare Wertpapiere in der Regel eine geringere Rendite als nicht wandelbare festverzinsliche Wertpapiere mit vergleichbarer Kreditqualität und Laufzeit. Zu den Anlagen in wandelbaren Wertpapieren eines Fonds können zu jeder Zeit sowohl Wertpapiere mit einer Wandelpflicht gehören, d. h. dass die Wertpapiere automatisch an einem bestimmten Termin und in einem festgelegten Wandelverhältnis in Stammaktien gewandelt werden, als auch Wertpapiere, bei denen eine Wandlung im Ermessen des Emittenten liegt. Sofern die Wandlung nicht in das Ermessen des Inhabers des Wertpapiers gestellt ist, ist ein Fonds unter Umständen zu einer Wandlung in die zugrunde liegende Stammaktie verpflichtet, und zwar auch dann, wenn die zugrunde liegende Stammaktie einen erheblichen Wertverlust verzeichnet.

1.29 Mit Finanzderivaten verbundene Risikofaktoren

Allgemeines

Ein Fonds kann vorbehaltlich der in Anlage II aufgeführten Anlagebeschränkungen und -bedingungen Finanzderivate einsetzen. Diese Derivatepositionen können entweder an einer organisierten Börse oder im Freiverkehr (over-the-counter - „OTC“) ausgeführt werden, wobei Finanzderivate erfahrungsgemäß einer höheren Volatilität unterliegen als die Wertpapiere, die ihnen zugrunde liegen. Dementsprechend sind sie mit einem höheren Risiko behaftet. Die hauptsächlichsten mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken sind (i) die Unfähigkeit, die Richtung der Marktbewegungen genau vorherzusagen, (ii) Marktrisiken,

z. B. ein Mangel an Liquidität oder Korrelation der Wertänderung des Basiswertes mit der Wertänderung der Derivate eines Fonds, und (iii) Betriebsrisiken, z. B. das Risiko direkter oder indirekter Verluste aufgrund von Unzulänglichkeiten oder Ausfällen bei Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen. Diese Techniken sind unter Umständen nicht immer einsetzbar oder nicht wirksam bei der Steigerung der Renditen oder der Risikominderung. Die Anlage eines Fonds in OTC-Derivaten unterliegt dem Risiko des Ausfalls des Kontrahenten. Darüber hinaus ist ein Fonds unter Umständen gezwungen, Transaktionen mit Kontrahenten zu Standardbedingungen abzuschließen, die er nicht verhandeln kann, und er trägt möglicherweise ein Verlustrisiko, wenn ein Kontrahent nicht die nötige Geschäftsfähigkeit für den Abschluss einer Transaktion besitzt oder die Transaktion aufgrund von maßgeblichen Gesetzen und Bestimmungen nicht mehr durchführbar ist. Soweit ein Fonds in Finanzderivaten anlegt, ist er in Bezug auf seine Handelspartner möglicherweise einem Kreditrisiko ausgesetzt, und trägt darüber hinaus ein Abwicklungsausfallrisiko. Jeder Einsatz von Finanzderivaten erfolgt im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen und dem Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Risiken in Bezug auf OTC-Transaktionen

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen an den OTC-Märkten (an denen Währungen, Termingeschäfte, Kassa- und Optionskontrakte, Credit Default Swaps, Total Return Swaps und bestimmte Optionen auf Währungen normalerweise gehandelt werden) in geringerem Umfang einer staatlichen Regulierung und Aufsicht als Transaktionen an organisierten Börsen. Darüber hinaus stehen viele der Schutzmechanismen, die Teilnehmern an einigen organisierten Börsen gewährt werden, wie die Leistungsgarantie durch ein Clearinghaus einer Börse, im Zusammenhang mit OTC-Transaktionen mit Finanzderivaten möglicherweise nicht zur Verfügung. Daher unterliegt ein Fonds, der OTC-Transaktionen abschließt, dem Risiko, dass sein direkter Kontrahent seinen Verpflichtungen aus der Transaktion nicht nachkommt und er dadurch Verluste erleidet. Die Gesellschaft wird Transaktionen nur mit Kontrahenten abschließen, die sie als kreditwürdig erachtet; durch den Einsatz von Akkreditiven und Sicherheiten von bestimmten Kontrahenten kann die Gesellschaft außerdem das im Zusammenhang mit diesen Transaktionen bestehende Risiko verringern. Unabhängig von den Maßnahmen, welche die Gesellschaft zur Reduzierung des Kreditrisikos der Kontrahenten umsetzt, kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass es nicht zu einem Kontrahentenausfall kommt oder dass ein Fonds aufgrund dessen keine Verluste erleidet, was sich letztendlich auch auf die Performance eines Fonds und die potenziellen Erträge der Anleger auswirken kann.

Es kann zeitweise der Fall sein, dass Kontrahenten, mit denen die Gesellschaft Transaktionen durchführt, in Bezug auf bestimmte Instrumente keinen Markt mehr bereitstellen bzw. keine Kurse mehr stellen. In solchen Fällen ist es der Gesellschaft unter Umständen nicht möglich, eine gewünschte Transaktion im Zusammenhang mit Währungen, Credit Default Swaps oder Total Return Swaps bzw. eine entsprechende Glattstellungstransaktion in Bezug auf eine offene Position einzugehen, was sich nachteilig auf ihre Wertentwicklung auswirken kann. Des Weiteren bieten Devisentermin-, Devisenkassa- und Devisenoptionsgeschäfte im Gegensatz zu börsengehandelten Instrumenten den Anlageverwaltern nicht die Möglichkeit, die Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch ein entsprechendes Gegengeschäft glattzustellen. Daher ist die Gesellschaft bei Abschluss von Termin-, Kassa- oder Optionsgeschäften ggf. verpflichtet (und sie muss in der Lage sein), ihren Verpflichtungen gemäß den Kontrakten nachzukommen.

Terminengagements

Ein Fonds kann Kontrakte zum Kauf von Währungen zu einem festgelegten Preis und zu einem vorab bestimmten künftigen Datum außerhalb der üblichen Abwicklungsfristen abschließen („Terminengagements“), da neue Emissionen von Wertpapieren Anlegern, wie z. B. einem der Fonds, häufig auf dieser Basis angeboten werden. Terminengagements sind mit einem Verlustrisiko verbunden, falls der Wert des zu erwerbenden Wertpapiers vor dem Abwicklungsdatum sinkt. Dieses Risiko besteht zusätzlich zu dem Risiko der Wertminderung der anderen Vermögenswerte eines Fonds. Auch wenn ein Fonds diese Kontrakte mit der Absicht des Erwerbs der Wertpapiere abschließen wird, kann ein Fonds ein Terminengagement vor dem Abwicklungsdatum verkaufen, wenn der entsprechende Anlageverwalter dies für sinnvoll hält. Ein Fonds kann bei dem Verkauf von Terminengagements kurzfristige Gewinne oder Verluste realisieren.

Termingeschäfte

Devisentermingeschäfte und Optionen darauf werden anders als Terminkontrakte (Futures) nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr fungieren Banken und Händler an diesen Märkten als Eigenhändler, die jedes Geschäft einzeln aushandeln. Termingeschäfte und Cash Trading sind im

Wesentlichen nicht reguliert; es bestehen keine Beschränkungen für tägliche Kursschwankungen oder spekulative Positionen. Beispielsweise bestehen keine Vorgaben hinsichtlich der Aufbewahrung von Aufzeichnungen, der finanziellen Verantwortung oder der Trennung von Kundengeldern oder -positionen. Im Gegensatz zu börsengehandelten Futures stützen sich zwischen Banken gehandelte Instrumente darauf, dass der Händler oder der Kontrahent seinen Kontrakt erfüllt. Folglich unterliegt der Handel von Devisenkontrakten am Interbankenmarkt unter Umständen mehr Risiken als der Futures- oder Optionshandel an geregelten Börsen, insbesondere dem Ausfallrisiko aufgrund der Nichterfüllung eines Kontrahenten, mit dem der Fonds ein Devisentermingeschäft abgeschlossen hat. Auch wenn alle Fonds den Handel mit verantwortungsvollen Kontrahenten anstreben, könnte der betreffende Fonds unerwartete Verluste erleiden, wenn ein Kontrahent seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die an den Terminmärkten tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, weiterhin einen Markt in den von ihnen gehandelten Währungen oder Waren zu unterhalten, und diese Märkte können zuweilen über einen erheblichen Zeitraum illiquide sein. In manchen Zeiten haben bestimmte Teilnehmer an diesen Märkten Preise mit einem ungewöhnlich weiten Spread zwischen dem Preis, zu dem sie kaufen wollten, und dem Preis, zu dem sie verkaufen wollten, angegeben. An jedem Devisenmarkt, auf dem ein Fonds Handel treibt, können Marktstörungen aufgrund von ungewöhnlich hohen oder niedrigen Handelsvolumina, politischen Interventionen oder sonstigen Faktoren entstehen. Die Auferlegung von Kontrollen durch Regierungsbehörden könnte den Handel mit Termingeschäften ebenfalls auf ein geringeres Maß beschränken, als es der entsprechende Anlageverwalter andernfalls erfahren würde, und dies könnte für einen Fonds von Nachteil sein. Die Illiquidität eines Marktes oder eine Marktstörung könnte zu erheblichen Verlusten für einen Fonds führen.

Swapgeschäfte

Ein Fonds kann Swaps und Optionen auf Swaps vereinbaren („Swaptions“). Diese Vereinbarungen können individuell verhandelt und so strukturiert werden, dass ein Engagement an einer Vielzahl verschiedener Arten von Anlagen, Vermögensklassen oder Marktfaktoren ermöglicht wird. Ein Fonds kann beispielsweise Swapgeschäfte in Bezug auf Zinssätze, Kreditausfälle, Währungen, Wertpapiere, Wertpapierindizes und sonstige Anlagen oder sonstige Risiko- oder Renditemaßnahmen abschließen. Je nach ihrer Struktur können Swapgeschäfte das Engagement eines Fonds beispielsweise in Bezug auf Aktienwerte, lang- oder kurzfristige Zinssätze, den Wert von Devisen, Kredit-Spreads und sonstige Faktoren erhöhen oder verringern. Swapgeschäfte können in vielen verschiedenen Formen abgeschlossen werden und ganz unterschiedliche Bezeichnungen tragen. Ein Fonds ist nicht auf eine bestimmte Form eines Swapgeschäfts beschränkt, sofern die Einhaltung des Anlageziels des betreffenden Fonds gewahrt bleibt.

Ob der Einsatz von Swapgeschäften oder Swaptions durch einen Fonds erfolgreich ist, hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters zur Auswahl geeigneter Transaktionen für den jeweiligen Fonds ab. Ein Fonds trägt darüber hinaus im Falle des Ausfalls oder der Insolvenz seines Kontrahenten das Verlustrisiko in Höhe des Betrages, den er nach dem Swapgeschäft erhalten sollte. Außerdem trägt ein Fonds das Verlustrisiko in Bezug auf Swapgeschäfte beispielsweise für Verstöße gegen diese Vereinbarungen oder das Unterlassen eines Fonds, die erforderlichen Sicherheiten zu stellen oder aufrechtzuerhalten. Viele Swapmärkte sind relativ neu und befinden sich noch in der Entwicklung. Es ist möglich, dass Entwicklungen an den Swapmärkten, einschließlich einer etwaigen staatlichen Regulierung, die Fähigkeit eines Fonds zur Kündigung bestehender Swapgeschäfte oder zur Realisierung von ihm zustehenden Beträgen aus diesen Geschäften beeinträchtigen können.

Unbesicherte Swaps

Die Unfähigkeit des Anlageverwalters bzw. der Anlageverwalter, einen Unbesicherten Swap zu für einen Fonds wirtschaftlich günstigen Bedingungen abzuschließen oder ggf. einen bereits bestehenden Unbesicherten Swap vorzeitig zu kündigen, kann zur Folge haben, dass ein Fonds an der Umsetzung seines Anlageziels und/oder seiner Anlagepolitik gehindert ist, was voraussichtlich zur Aussetzung oder Abwicklung eines Fonds führen würde.

Call-Optionen

Ein Fonds geht unter Umständen Risiken im Zusammenhang mit dem Verkauf und Kauf von Call-Optionen ein. Der Verkäufer einer gedeckten Call-Option (d. h. der Verkäufer hält den Basiswert) geht das Risiko eines Abfalls des Marktpreises des Basiswertes unter den Kaufpreis des Basiswertes abzüglich der erhaltenen Prämie ein, und verzichtet damit auf die Möglichkeit, von einem Anstieg des Basiswertes über den Ausübungspreis der Option zu profitieren. Der Verkäufer einer ungedeckten Call-Option geht das Risiko ein, dass der Marktpreis des Basiswertes theoretisch unbegrenzt über den Ausübungspreis der Option steigen kann. Die für die Ausübung einer ungedeckten Call-Option erforderlichen Wertpapiere sind

unter Umständen nur zu viel höheren Preisen zum Kauf verfügbar, so dass der Wert der Prämie reduziert wird oder vollständig wegfällt. Der Kauf von Wertpapieren zur Deckung der Ausübung einer ungedeckten Call-Option kann zu einem Anstieg des Preises der Wertpapiere und somit zu höheren Verlusten führen. Der Käufer einer Call-Option geht das Risiko ein, seine gesamte Prämie in der Call-Option zu verlieren.

Put-Optionen

Ein Fonds geht unter Umständen Risiken im Zusammenhang mit dem Verkauf und Kauf von Put-Optionen ein. Der Verkäufer einer gedeckten Put-Option (d. h. der Verkäufer hält eine Short-Position in dem Basiswert) geht (bei Eingehen der Short-Position) das Risiko eines Anstiegs des Marktpreises des Basiswertes über den Verkaufspreis des Basiswertes zuzüglich der erhaltenen Prämie ein, und verzichtet damit auf die Möglichkeit, von einem Absinken des Marktpreises unter den Ausübungspreis der Option zu profitieren. Der Verkäufer einer ungedeckten Put-Option geht das Risiko ein, dass der Marktpreis des Basiswertes unter den Ausübungspreis der Option sinkt. Der Käufer einer Put-Option geht das Risiko ein, seine gesamte Anlage in der Put-Option zu verlieren.

Optionsscheine

Optionsscheine sind Optionen insofern ähnlich, als sie dem Inhaber das Recht verleihen, Aktien zu einem künftigen Zeitpunkt zu einem bestimmten Preis zu kaufen oder zu verkaufen, ohne dass hierzu eine Verpflichtung besteht. Ein Optionsschein garantiert dem Inhaber das Recht zum Kauf (oder Verkauf) einer bestimmten Anzahl an Aktien zu einem bestimmten Preis (dem Ausübungspreis) innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Anders als Optionen auf börsennotierte und -gehandelte Aktienwerte werden Optionsscheine in aller Regel von Unternehmen über Privatplatzierungen ausgegeben und üblicherweise außerbörslich (OTC) gehandelt. Die allgemeinen Bewegungen an den Aktienmärkten, die vorherrschenden und erwarteten und allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, Zinsbewegungen, das Strike Level und die bis zum Ablauf verbleibende Zeit könnten den Wert eines Optionsscheins beeinflussen. Der Käufer eines Optionsscheins geht das Risiko ein, seine gesamte Anlage in dem Optionsschein zu verlieren.

Genussscheine

Anlagen in Genussscheinen können mit einer außerbörslichen Transaktion mit einem Dritten verbunden sein. Eine Anlage in Genussscheinen setzt einen Fonds möglicherweise nicht nur Wertschwankungen des Basiswerts aus, sondern auch einem Kontrahentenausfallrisiko, das bei einem Kontrahentenausfall zu einem Verlust des gesamten Marktwertes der Aktie führen kann.

Terminkontrakte (Futures)

Transaktionen mit Terminkontrakten beinhalten die Verpflichtung zur Lieferung oder zum Erhalt des Basiswertes des Kontrakts in der Zukunft oder in manchen Fällen zur Begleichung der Position mit Barmitteln. Sie sind mit einem hohen Risiko verbunden. Die niedrigen Einschusszahlungen, die normalerweise bei Terminkontrakten erforderlich sind, sorgen für eine große Hebelwirkung (leverage). Daher kann eine relativ geringe Schwankung des Preises eines Terminkontrakts zu einem Gewinn oder Verlust führen, der im Verhältnis zu dem Betrag der effektiv als Einschuss platzierten Mittel hoch ist, sowie zu einem nicht zu quantifizierenden weiteren Verlust, der die hinterlegte Einschusszahlung übersteigt. Der Handel mit vielen Terminkontrakten an Terminkontraktbörsen (jedoch in der Regel nicht in Währungen) unterliegt Beschränkungen hinsichtlich der täglichen Preisschwankungen, die allgemein als Tagesgrenzen (daily limits) bezeichnet werden und die die Ausführung von Handelstransaktionen mit Terminkontrakten über eine vorgeschriebene Preisspanne, die auf den Schlusskursen des Vortags basiert, an dem jeweiligen Tag verbietet. Tagesgrenzen beschränken nicht die letztendlichen Verluste, können aber dazu führen, dass es für den jeweiligen Anlageverwalter kostspielig oder unmöglich ist, einen zum Markt gegenläufigen Terminkontrakt glattzustellen. Eine Reihe von „Grenzbewegungen“ (limit moves), bei denen der Marktpreis die Tagesgrenze verschiebt, wobei nur wenig oder gar kein Handel stattfindet, könnte für den Fonds zu hohen Verlusten führen.

Sonstige Instrumente

Ein Fonds darf Anlagemöglichkeiten in Bezug auf bestimmte andere Instrumente nutzen, die zum Datum dieses Prospekts nicht vorgesehen oder verfügbar sind, die jedoch noch entwickelt werden können, soweit diese Möglichkeiten mit der Anlagepolitik eines Fonds und dem Risikomanagementverfahren der Gesellschaft im Einklang und rechtlich zulässig sind. Mit Instrumenten, in die ein Fonds in Zukunft anlegen

wird, können spezielle Risiken verbunden sein, die zum jetzigen Zeitpunkt oder bis zur Entwicklung dieser Instrumente oder der Anlage durch einen Fonds nicht bestimmt werden können.

1.30 **Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in börsengehandelten Fonds („ETF“)**

ein Fonds kann in ETF und in Finanzderivate investieren, die ein Engagement in ETF bieten. ETF zielen darauf ab, die Performance und die Dividendenrendite spezifischer Indizes oder Unternehmen in verbundenen Branchen nachzubilden. Diese Indizes können entweder breit angelegt, sektorbezogen oder international sein. Die Anteilhaber von ETFs unterliegen im Allgemeinen demselben Risiko wie die Inhaber der zugrunde liegenden Wertpapiere, die sie nachbilden sollen. ETF unterliegen darüber hinaus bestimmten zusätzlichen Risiken, insbesondere dem Risiko, dass ihre Preise möglicherweise nicht perfekt mit Änderungen der Preise der zugrunde liegenden Wertpapiere korrelieren, die sie nachbilden sollen, und dem Risiko der Unterbrechung des Handels in einem ETF aufgrund von Marktbedingungen oder anderen Gründen, basierend auf den Richtlinien der Börse, an der der ETF gehandelt wird. Außerdem kann ein Fonds zusammen mit anderen direkten Inhabern eines ETF seinen anteiligen Betrag der Ausgaben des ETF, einschließlich Verwaltungsgebühren, tragen.

1.31 **Hebelrisiko (Leverage)**

Wenn ein Fonds Fremdmittel aufnimmt oder seine Bestände anderweitig hebelt, wie beispielsweise beim Einsatz von Finanzderivaten, führt dies zu erhöhter Volatilität des Werts einer Anlage in dem Fonds und tendenziell zu einer Kumulierung aller anderen Risiken.

1.32 **Volatilitätsrisiko**

Das Anlageprogramm eines Fonds kann den Kauf und Verkauf relativ volatiler Instrumente wie Finanzderivate umfassen, die häufig auf der Grundlage der impliziten Volatilität solcher Finanzderivate im Vergleich zur historischen Volatilität des zugrunde liegenden Finanzinstruments bewertet werden. Schwankungen oder anhaltende Änderungen der Volatilität solcher Instrumente können den Wert von Anlagen des Fonds beeinträchtigen. Darüber hinaus sind viele Finanzmärkte, auf denen die Fonds Anlagen oder Handelsgeschäfte tätigen dürfen, weniger entwickelt oder effizient als beispielsweise die US-amerikanischen Finanzmärkte, und in der Folge kann die Kursvolatilität der Anlagen, die der betreffende Fonds auf solchen Märkten handelt, hoch sein.

1.33 **Anlage in einem Fonds entspricht nicht einer Einlage**

Ein Fonds kann einen erheblichen Teil seines Nettoinventarwerts in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten anlegen, eine Anlage in einen solchen Fonds sollte jedoch von Anlegern nicht als eine Alternative zu Anlagen in Termineinlagen angesehen werden. Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in einen Fonds den mit Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken unterliegt, insbesondere dem Risiko, dass der angelegte Kapitalbetrag bei Schwankungen des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds ebenfalls schwanken kann.

1.34 **Rohstoffrisiko**

Die Anlage(n) eines Fonds in rohstoffbezogenen Finanzderivaten und Aktien rohstoffbezogener Unternehmen können den betreffenden Fonds einer höheren Volatilität aussetzen als Anlagen in herkömmlichen Wertpapieren. Die Rohstoffmärkte können aufgrund einer Vielzahl von Faktoren stark schwanken. Die Bewegung der Kurse von Aktien rohstoffbezogener Unternehmen sowie von rohstoffbezogenen Finanzderivaten entzieht sich der Kontrolle durch einen Fonds und wird gegebenenfalls von den jeweiligen Anlageverwaltern nicht vorhergesehen. Die Rohstoffmärkte haben Phasen extremer Volatilität erlebt. Der Wert von rohstoffbezogenen Finanzderivaten und Aktien rohstoffbezogener Unternehmen kann durch Änderungen der allgemeinen Marktbewegungen, die Volatilität von Rohstoffindizes, Änderungen der Zinsen oder anderen Faktoren, die Einfluss auf eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Rohstoff haben, wie z.B. Veränderungen der Klimaverhältnisse, Dürre, Überschwemmungen, Wetter, Tierseuchen, Embargos, Zölle sowie internationale wirtschaftliche, politische und aufsichtsrechtliche Entwicklungen, beeinflusst werden.

1.35 **Risiko im Zusammenhang mit Infrastruktur-Unternehmen**

Bestimmte Fonds dürfen weltweit in notierten Aktienwerten und aktienbezogenen Anlageinstrumenten von Infrastruktur-Unternehmen anlegen. Diese Fonds sind unter Umständen weniger diversifiziert als andere Fonds, die in einem breiteren Industriespektrum anlegen. Wertpapiere und Anlageinstrumente von

Infrastruktur-Unternehmen reagieren unter Umständen empfindlicher auf nachteilige wirtschaftliche, politische oder aufsichtsrechtliche Ereignisse, die ihre Industriezweige betreffen. Infrastruktur-Unternehmen können dem Einfluss verschiedener Faktoren unterliegen, die sich möglicherweise nachteilig auf ihr Geschäft oder ihre Aktivitäten auswirken; dazu zählen strukturelle Katastrophen, zusätzliche Kosten, Wettbewerb, aufsichtsrechtliche Aspekte sowie bestimmte andere Faktoren.

1.36 Risiko der Anlage in kleineren Unternehmen

Die Anlage in kleineren Unternehmen kann mit größeren Risiken verbunden sein als die Anlage in größeren Unternehmen, da der Markt für die Aktien dieser Unternehmen stärker begrenzt ist und die Kurse dieser Aktien stärker steigen oder fallen und eine geringere Liquidität aufweisen können als die Aktienkurse größerer Unternehmen.

1.37 Risiko quantitativer Modelle

Der Erfolg der Anlagestrategie eines Fonds kann von der Wirksamkeit des quantitativen Modells eines Anlageverwalters abhängen. Ein quantitatives Modell, wie z. B. das Risikomodell und andere vom Anlageverwalter bzw. von den Anlageverwaltern verwendete Modelle, erfordert die Einhaltung eines systematischen, disziplinierten Prozesses. Die Fähigkeit der Anlageverwalter, ihre quantitativen Modelle zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen, könnte durch verschiedene Faktoren wie falsche oder veraltete Markt- und andere Daten beeinträchtigt werden. Faktoren, die den Wert von Wertpapieren beeinflussen, können sich im Laufe der Zeit ändern, und diese Änderungen werden möglicherweise nicht im quantitativen Modell berücksichtigt, das in Bezug auf einen Fonds, der in solche Wertpapiere investiert, verwendet wird. Darüber hinaus können Faktoren, die in der quantitativen Analyse verwendet werden, und das Gewicht, das diesen Faktoren zugewiesen wird, möglicherweise nicht den Wert eines Wertpapiers voraussagen.

1.38 Risiken im Zusammenhang mit Währungsabsicherungsgeschäften

Soweit dies gemäß seiner Anlagepolitik zulässig ist, kann ein Fonds Finanzinstrumente wie Devisenterminkontrakte, Währungsoptionen, Aktienindex-Futures und -optionen sowie Zinsswaps, Caps und Floors sowohl zu Anlagezwecken als auch in dem Bestreben verwenden, eine Absicherung gegen Schwankungen des relativen Werts von Wertpapieren oder Positionen, die im Portfolio des betreffenden Fonds gehalten werden, infolge von Änderungen der Wechselkurse, Marktzinssätze und Wertpapierpreise vorzunehmen. Die Absicherung gegen den Wertverlust einer Portfolioposition verhindert weder deren Wertschwankungen noch Verluste im Fall des Rückgangs der entsprechenden Position, sondern bedeutet, dass andere Positionen aufgebaut werden, die von diesen Entwicklungen profitieren sollen, um den Rückgang des Werts der Portfoliopositionen abzumildern. Solche Absicherungsgeschäfte schränken außerdem die möglichen Gewinne im Fall des Wertanstiegs der Portfolioposition ein. Ferner kann ein Fonds Wechselkurs-, Zins- oder Aktienkursschwankungen möglicherweise nicht absichern, die allgemein vom Markt erwartet werden, sodass ein Fonds nicht in der Lage ist, ein Absicherungsgeschäft zu einem Preis einzugehen, der ausreicht, um einen Fonds gegen den aufgrund der Schwankung erwarteten Wertrückgang der Portfolioposition abzusichern.

Obwohl die Absicht bei einer Absicherung darin besteht, Schwankungen des Werts eines Portfolios in seiner Gesamtheit zu verringern, können Absicherungsaktivitäten unter bestimmten Umständen, insbesondere wenn die Märkte extremen Ereignissen ausgesetzt sind, zur Volatilität eines Portfolios beitragen. Dies kann eintreten, wenn zuvor beobachtete Korrelationen auf den Märkten zusammenbrechen. Außerdem gibt es eine Reihe an Gründen, weshalb der jeweilige Anlageverwalter möglicherweise keine perfekte Korrelation zwischen solchen Absicherungsinstrumenten und den abzusichernden Anlagen im Bestand eines Teilfonds anstrebt. Eine solche unzulängliche Korrelation kann verhindern, dass ein Fonds die beabsichtigte Absicherung verwirklicht, oder den Fonds einem Verlustrisiko aussetzen. Des Weiteren nimmt ein Anlageverwalter möglicherweise keine Absicherung gegen bestimmte Risiken aufgrund seiner Anlagestrategie vor oder weil er das Eintreten solcher Risiken nicht vorhersieht oder weil er glaubt, dass das Eintreten zu unwahrscheinlich ist, um die Kosten einer Absicherung zu rechtfertigen. Die erfolgreiche Verwendung von Transaktionen zu Zwecken der Absicherung oder der Risikosteuerung erfordert neben den Fähigkeiten, die bei der Auswahl der Anlagen eines Fonds erforderlich sind, weitere Kompetenzen.

1.39 Leerverkäufe

Den Fonds ist der Abschluss von „physischen Leerverkäufen“ nicht gestattet. Ein Fonds kann jedoch – im Hinblick auf die Umsetzung seines Anlageziels und im Einklang mit den OGAW-Vorschriften, sofern dies ausdrücklich in der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds vorgesehen und angegeben ist – über Derivate

Short-Positionen in Bezug auf zugrunde liegende Vermögenswerte einnehmen. Grundsätzlich werden bei Leerverkäufen Wertpapiere verkauft, die nicht im Besitz des Verkäufers sind und bei denen er sinkende Kurse erwartet, und die gleichen Wertpapiere zur Lieferung an den Käufer ausgeliehen, mit der Verpflichtung, zu einem späteren Zeitpunkt Wertpapiere zurück zu liefern, die den ausgeliehenen Wertpapieren entsprechen. Leerverkäufe ermöglichen es einem Anleger, von einem Kursrückgang bei einem bestimmten Wertpapier zu profitieren, soweit dieser Rückgang die Transaktionskosten sowie die Kosten der Wertpapierleihe übersteigt. Ein Leerverkauf birgt insoweit ein unbegrenztes Verlustrisiko, als der Kurs der zugrunde liegenden Wertpapiere theoretisch unbegrenzt steigen kann, wodurch sich die mit dem Kauf dieser Wertpapiere zur Deckung der Short-Position verbundenen Kosten eines Fonds erhöhen.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die für die Deckung einer Short-Position benötigten Wertpapiere zum Kauf verfügbar sein werden. Der Kauf von Wertpapieren zur Gattstellung einer Short-Position kann selbst dazu führen, dass der Preis der Wertpapiere weiter steigt, wodurch sich der Verlust zusätzlich erhöht.

Bei der Übernahme von Short-Positionen durch den Einsatz von Derivaten strebt ein Fonds das gleiche finanzielle Ergebnis an – und unterliegt den gleichen Marktrisiken – wie beim Abschluss eines physischen Leerverkaufs. Die Einnahme von Short-Positionen über Derivate ist mit kreditfinanziertem Handel verbunden, und die Hebelung, die mit den kreditfinanzierten Positionen erzielt wird, birgt entsprechend ein größeres Risiko als dies bei Anlagen, die auf physischen Leerverkäufen basieren, der Fall ist.

Infolge gesetzgeberischer und aufsichtsrechtlicher Maßnahmen, die seitens der Regierungen und Aufsichtsbehörden weltweit ergriffen wurden, sind Leerverkäufe in bestimmten Vermögenswerten eingeschränkt worden. Der Umfang der Beschränkungen ist je nach Rechtsordnung unterschiedlich und unterliegt kurz- bis mittelfristigen Änderungen. Diese Beschränkungen machen es manchen Marktteilnehmern schwer und in einigen Fällen sogar unmöglich, ihre Anlagestrategien weiter zu verfolgen bzw. die Risiken ihrer ausstehenden Positionen zu steuern. Daher ist es einem Anlageverwalter unter Umständen nicht möglich, den Handel so zu führen, dass er von seinem negativen Ausblick für bestimmte Vermögenswerte, Unternehmen oder Sektoren in vollem Umfang profitieren könnte, was die Fähigkeit des betreffenden Anlageverwalters zur Erreichung des Anlageziels eines Fonds ggf. entsprechend beeinträchtigt.

1.40 ***Risiko von Pensions-/Repogeschäften***

Die Anlagerendite eines Fonds aus Pensionsgeschäften hängt neben den gezahlten Zinsen von der Fähigkeit des Kontrahenten ab, seinen Verpflichtungen aus dem Pensionsgeschäft nachzukommen. Das Kontrahentenrisiko wird durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten eines Fonds gemindert. In einigen Fällen kann dies zum weiteren Schutz des Fonds überbesichert sein. Wenn der Kontrahent eines Fonds seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und ein Fonds die Sicherheiten verspätet oder gar nicht zurückerhält oder wenn sich der Nennwert der Sicherheiten aus irgendeinem Grund verändert hat, kann ein Fonds einen Verlust erleiden. Wenn die dem Pensionsgeschäft zugrunde liegende Vereinbarung eine Laufzeit von mehr als 1 Tag hat, kann für den Fonds aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen der jeweiligen Vereinbarung ein zusätzliches Liquiditätsrisiko bestehen.

1.41 ***Risiken in Verbindung mit der Sicherheitenverwaltung***

Wenn im Namen eines Fonds OTC-Finanzderivate und/oder effiziente Portfoliomanagementtechniken eingesetzt werden, können Sicherheiten eingesetzt werden, um das Kontrahentenrisiko zu reduzieren. Sicherheiten werden gemäß der Besicherungsrichtlinie der Gesellschaft behandelt, wie in Anhang II dargelegt. Der Austausch von Sicherheiten ist mit bestimmten Risiken verbunden, darunter das operative Risiko im Zusammenhang mit dem tatsächlichen Austausch, der Übertragung und der Buchung von Sicherheiten. Die Sicherheiten können von einer Drittverwahrstelle hinterlegt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und die in keiner Verbindung zum Herausgeber der Sicherheit steht. Der Einsatz solcher Drittverwahrstellen kann zusätzliche Betriebs-, Clearing- und Abwicklungsrisiken mit sich bringen. Erhaltene Sicherheiten bestehen entweder aus Barmitteln oder übertragbaren Wertpapieren, die die in der Besicherungsrichtlinie der Gesellschaft dargelegten Kriterien erfüllen. Als Sicherheit erhaltene übertragbare Wertpapiere unterliegen dem Marktrisiko. Unter ungünstigen Marktbedingungen kann der Markt für bestimmte Arten von übertragbaren Wertpapieren einer verringerten Liquidität unterliegen. Unbare

Sicherheiten sind daher mit einem gewissen Maß an Liquiditäts- und Kreditrisiko verbunden. Darüber hinaus trägt ein Fonds möglicherweise das Verlustrisiko, weil ein Kontrahent rechtlich nicht befähigt ist, ein Geschäft abzuschließen, oder weil das Geschäft aufgrund der einschlägigen Gesetze und Vorschriften nicht durchsetzbar ist.

1.42 ***Risiko bei umfangreichen Rücknahmen***

Umfangreiche Rücknahmen von Anteilen eines Fonds können dazu führen, dass ein Fonds gezwungen ist, Vermögenswerte zu einem Zeitpunkt und Preis zu verkaufen, zu dem der entsprechende Anlageverwalter diese Vermögenswerte normalerweise nicht veräußert hätte, und dass entsprechend ein geringerer Preis für diese Vermögenswerte erzielt wird. Der Anlageverwalter könnte infolgedessen nur noch eingeschränkt in der Lage sein, die Anlagestrategie des Fonds umzusetzen, was sich nachteilig auf den Wert sowohl der zurückgenommenen als auch der weiterhin in Umlauf befindlichen Anteile auswirken könnte. Darüber hinaus ist der Fonds nach Erhalt eines Rücknahmeantrages möglicherweise gezwungen, Vermögenswerte im Vorfeld des maßgeblichen Handelstages zu liquidieren, was zu erhöhten Barbeständen oder hochliquiden Anlagen des Fonds bis zu dem Handelstag führen kann. In einem solchen Zeitraum kann der Anlageverwalter eines Fonds in seinen Möglichkeiten zur erfolgreichen Umsetzung der Anlagestrategie eines Fonds eingeschränkt sein, was sich nachteilig auf die Erträge des Fonds auswirken kann.

1.43 ***Risiken im Zusammenhang mit der Führung von Zahlungsabwicklungskonten***

Für jede der Währungen, in denen die Anteilklassen der Fonds denominiert sind, wurde auf Umbrella-Ebene ein Zahlungsabwicklungskonto auf den Namen der Gesellschaft eingerichtet (das „Umbrella-Barabwicklungskonto“).

Zeichnungsgelder, die für einen Fonds vor Ausgabe von Anteilen eingehen, werden auf dem Umbrella-Barabwicklungskonto gehalten. Anleger werden in Bezug auf von ihnen gezeichnete und von der Gesellschaft auf dem Umbrella-Barabwicklungskonto gehaltene Barbeträge als unbesicherte Gläubiger des betreffenden Fonds behandelt, bis die gezeichneten Anteile ausgegeben werden. Die Anleger profitieren daher bis zur Ausgabe der betreffenden Anteile nicht von einer etwaigen Erhöhung des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds, für den der Zeichnungsantrag gestellt wurde, oder von anderen Anteilinhaberrechten (einschließlich Ausschüttungen). Im Fall der Insolvenz des Fonds, für den der Zeichnungsantrag gestellt wurde, oder der Insolvenz der Gesellschaft gibt es keine Garantie dafür, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um die unbesicherten Gläubiger in voller Höhe zu befriedigen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Ausschüttungen durch einen Fonds hängt davon ab, dass die Verwaltungsstelle Zeichnungsunterlagen im Original erhalten hat und alle Verfahren nach dem Geldwäschegesetz eingehalten wurden. Entsprechend kann die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Ausschüttungen an die berechtigten Anteilinhaber so lange geblockt werden, bis die vorstehenden Anforderungen zur Zufriedenheit der Verwaltungsstelle erfüllt wurden. Rücknahme- und Ausschüttungsbeträge, einschließlich geblockter Rücknahme- oder Ausschüttungsbeträge, werden bis zur Auszahlung an den betreffenden Anleger oder Anteilinhaber auf dem Umbrella-Barabwicklungskonto gehalten. Solange sich diese Beträge auf dem Umbrella-Barabwicklungskonto befinden, gelten die zu diesen Zahlungen des Fonds berechtigten Anleger/Anteilnehmer bezüglich dieser Beträge als unbesicherte Gläubiger der Gesellschaft, und sie profitieren bezüglich und in Höhe ihrer jeweiligen Ansprüche auf diese Beträge nicht von einer etwaigen Erhöhung des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds oder von anderen Anteilinhaberrechten (einschließlich weiterer Ausschüttungsansprüche). Anteilnehmer, die Anteile zurückgeben, sind ab dem jeweiligen Rücknahmedatum nicht länger Anteilnehmer der zurückgenommenen Anteile. Im Fall der Insolvenz des betreffenden Fonds oder der Gesellschaft gibt es keine Garantie dafür, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um die unbesicherten Gläubiger in voller Höhe zu befriedigen. Anteilnehmer, die ihre Anteile zurückgeben, und Anteilnehmer mit Anspruch auf Ausschüttungen sollten daher sicherstellen, dass etwaige noch fehlende Unterlagen und/oder Informationen, die für die Auszahlung dieser Beträge auf ihr Konto erforderlich sind, unverzüglich der Verwaltungsstelle übermittelt werden. Jedes diesbezügliche Versäumnis geht zu Lasten des jeweiligen Anteilnehmers.

Im Falle der Insolvenz eines Fonds unterliegt die Rückführung etwaiger von anderen Fonds geschuldeter Beträgen, die im Rahmen der Führung des Umbrella-Barabwicklungskontos an den insolventen Fonds überwiesen wurden, den Grundsätzen des irischen Treuhandrechts und den Bedingungen im

Zusammenhang mit der Führung des Umbrella-Barabwicklungskontos. Es kann bei der Rückführung dieser Beträge zu Verzögerungen und/oder Streitigkeiten kommen, und der insolvente Fonds hat möglicherweise keine ausreichenden Mittel, um die den anderen Fonds geschuldeten Beträge zurückzuzahlen. Entsprechend gibt es keine Garantie dafür, dass einer der anderen Fonds oder die Gesellschaft diese Beträge zurückerhält oder dass diese anderen Fonds oder die Gesellschaft unter diesen Umständen über ausreichende Mittel verfügen, um die unbesicherten Gläubiger in voller Höhe zu befriedigen.

1.44 **Korrelationsrisiko**

Das Ausmaß der Korrelation zwischen den Vermögenswerten eines Fonds und den Bestandteilen seines Referenzindex schwankt in der Regel im Laufe der Zeit und wird in Zeiten von Marktstress oft höher sein. In Zeiten von Marktstress ist wahrscheinlich ein höheres Maß an Korrelation zwischen dem Portfolio eines Fonds und den Bestandteilen seines Referenzindex zu erwarten.

1.45 **Risiko der Eurozone**

Infolge der Schuldenkrise von 2008 in Europa hat die Europäische Kommission die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität („EFSF“) und den Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus („EFSM“) geschaffen, um Mittel für Länder der Eurozone zur Verfügung zu stellen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden und um Unterstützung ersuchen. Im März 2011 einigte sich der Europäische Rat auf die Notwendigkeit, einen permanenten Stabilitätsmechanismus für die Länder der Eurozone einzurichten, den Europäischen Stabilitätsmechanismus (der „ESM“), der einvernehmlich aktiviert wurde und ab Juni 2013 die Rolle der EFSF und des EFSM bei der Bereitstellung externer Finanzhilfe für die Länder der Eurozone übernahm. Trotz dieser Maßnahmen bestehen weiterhin Bedenken hinsichtlich des wachsenden Risikos, dass – neben dem Risiko, dass einige Länder die Eurozone verlassen könnten (entweder freiwillig oder unfreiwillig) – bestimmte Länder der Eurozone einem Anstieg der Kreditkosten ausgesetzt sein könnten und eine Wirtschaftskrise droht. Anhaltende Sorge bezüglich der Risiken im Zusammenhang mit der Staatsverschuldung bestimmter Länder innerhalb der Eurozone könnte dazu führen, dass die Anlagen eines Fonds in dieser Region einem höheren Volatilitäts-, Liquiditäts-, Währungs- und Ausfallrisiko unterliegen. Nachteilige Ereignisse, wie die Herabstufung der Kreditwürdigkeit eines Landes oder der Austritt von EU-Mitgliedern aus der Eurozone, könnten schwerwiegende Auswirkungen auf Europa und das globale Finanzsystem haben, die sich negativ auf den Markt und den Wert eines Fonds auswirken könnten.

1.46 **Pandemierisiko**

Ereignisse wie der Ausbruch von COVID-19 und andere Pandemien oder Krankheitsausbrüche können zu erhöhter kurzfristiger Marktvolatilität führen und negative langfristige Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und Märkte im Allgemeinen haben.

Der Ausbruch solcher Epidemien und damit einhergehende Reisebeschränkungen oder Quarantänen können sich negativ auf die Wirtschaft und die Geschäftstätigkeit in den Ländern, in denen ein Fonds investieren kann, und auf die weltweite Handelsaktivität im Allgemeinen auswirken und dadurch die Performance der Anlagen eines Fonds beeinträchtigen. Pandemien und ähnliche Ereignisse können auch akute Auswirkungen auf einzelne Emittenten oder miteinander verbundene Gruppen von Emittenten haben, und sie könnten sich nachteilig auf Wertpapiermärkte, Zinssätze, Auktionen, den Sekundärhandel, Bonitätsbewertungen, Kreditrisiken, Inflation, Deflation und andere Faktoren auswirken, die mit den Anlagen eines Fonds oder der Geschäftstätigkeit des entsprechenden Anlageverwalters und der Geschäftstätigkeit der Dienstleister des entsprechenden Anlageverwalters und des Fonds zusammenhängen.

Darüber hinaus sind die Risiken aufgrund der Ungewissheit darüber, ob eine Pandemie oder deren Folgen als höhere Gewalt eingestuft werden, erhöht. Wenn festgestellt wird, dass ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, kann eine Gegenpartei eines Fonds oder einer Anlage eines Teilfonds von ihren Verpflichtungen im Rahmen bestimmter Kontrakte, an denen er beteiligt ist, befreit werden. Falls keine höhere Gewalt vorliegt, müssen ein Fonds und seine Anlagen möglicherweise trotz potenzieller Einschränkungen seiner Geschäftstätigkeit und/oder finanziellen Stabilität seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen. Beide Ergebnisse könnten sich nachteilig auf die Anlagen und die Wertentwicklung eines Fonds auswirken.

UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG

Die Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat geleitet, der für die Gesamtanlagepolitik verantwortlich ist und die entsprechenden Vorgaben jeweils an die Verwaltungsgesellschaft weitergibt. Die Verwaltungsgesellschaft hat bestimmte Aufgaben an die Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle delegiert.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat, dessen Mitglieder nachstehend vorgestellt werden, leitet die Gesellschaft und überwacht ihre Geschäftstätigkeit. Alle Verwaltungsratsmitglieder sind nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft.

Andrew Finucane (Ire). Andrew Finucane ist Head of Operations von Lazard Fund Managers (Ireland) Limited. Er ist außerdem seit April 2025 CEO von Lazard Fund Managers (Ireland) Limited. Andrew Finucane ist seit 1995 im Investmentbereich tätig. Bevor er im Februar 2014 zu Lazard wechselte, hatte Andrew Finucane die Position des Geschäftsführers bei BNY Mellon inne. Er ist ein Mitglied der Association of Chartered Certified Accountants.

Deirdre Gormley (Irin). Deirdre Gormley ist unabhängiges Verwaltungsratsmitglied von Investmentfonds mit über 30 Jahren Erfahrung in der Vermögensverwaltungs- und Investmentfondsbranche und hatte leitende Positionen und Vorstandsposten in großen internationalen Organisationen inne. In ihren früheren Führungspositionen war Deirdre Gormley für ein breites Spektrum von Aktivitäten in den Bereichen Investmentmanagement, Geschäftsentwicklung, Governance und Regulierung verantwortlich. Sie war am Produktmanagement für irische, luxemburgische und niederländische Anlageprodukte beteiligt. Deirdre Gormley war CEO/Head of Management Company von Northern Trust Asset Management in Dublin, Irland. In dieser Funktion war sie für die Verwaltung von OGAW- und IPM-Geschäften zuständig, die Geldmarkt-, Aktien-, Renten- und ETF-Produkte umfassten. Sie war für die Niederlassungen von Northern Trust Fund Managers Ireland in Europa und die Beaufsichtigung der beauftragten Dienstleister zuständig. Vor dieser Tätigkeit war Deirdre Gormley 12 Jahre lang bei Pioneer Investment Limited (jetzt Amundi Ireland Limited) als Head of Product and Marketing Services tätig. Vor ihrer Tätigkeit bei Pioneer Investment Limited hatte Deirdre Gormley verschiedene leitende Positionen bei JP Morgan in Dublin und New York inne, wo sie eine Reihe von Aufgaben in den Bereichen Betrieb und Kundenbeziehungen übernahm. Deirdre Gormley hat einen Bachelor of Science-Abschluss in Finanzwesen vom Marist College in Poughkeepsie, New York.

Andreas Hübner (Deutscher) Andreas Hübner ist Senior Managing Director der Lazard Asset Management Gruppe und Chief Executive Officer der Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH, Frankfurt am Main. Er ist außerdem Vorsitzender der Lazard Asset Management Schweiz AG und verantwortlich für die Büros in Frankfurt, Hamburg und Wien. Er wechselte 1999 von Schröder Münchmeyer Hengst & Co, wo er Mitglied des Vorstands und persönlich haftender Gesellschafter war, zu Lazard. Darüber hinaus hatte Andreas Hübner verschiedene leitende Positionen in verbundenen Unternehmen von Schröder Münchmeyer Hengst & Co inne. Zuvor war Andreas Hübner für die DG Bank in New York und Frankfurt am Main tätig. Andreas Hübner lebt in Frankfurt am Main.

Samantha McConnell (Irin). Samantha McConnell verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Investment- und Rentenbranche in den Bereichen Verwaltung, Investmentdienstleistungen, Änderungs- und Integrationsmanagement. Heute ist sie in Vollzeit als unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied in verschiedenen Verwaltungsräten tätig, darunter von Fondsgesellschaften sowie MiFID-, AIFIM- und SuperManCo-Gesellschaften in Irland und Europa. Sie ist Vorsitzende einer Reihe von Gesellschaften, unter anderem von einer SuperManCo- und einer MIFID-Gesellschaft. Samantha McConnell war zuvor nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von CFA Ireland sowie geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Willis Human Capital & Benefits (über MiFID reguliertes Unternehmen von Willis Towers Watson in Irland). Samantha McConnell hat einen Abschluss mit Auszeichnung (First Class Honours) in Commerce des University College Dublin und machte in Irland ihren ACCA-Abschluss als Jahrgangsbeste. Sie ist als CFA zugelassen, Inhaberin des Institute of Directors Diploma in Company Direction, das sie als Erste im Vereinigten Königreich und in Irland erworben hat, und wurde mit dem Graduate of Merit Award des Institute of Directors sowie mit der LIA Pension Trustee Practitioner Gold Medal ausgezeichnet.

Jeremy Taylor (Brite). Jeremy Taylor ist Managing Director und CEO von Lazard Asset Management Limited und leitet die Geschäftsaktivitäten in den Regionen Großbritannien, Irland, Benelux, Skandinavien und Naher Osten. Jeremy Taylor ist Mitglied des Executive Leadership Teams von Lazard und Co-Vorsitzender der Sales & Marketing Management Group. Bevor er zum CEO ernannt wurde, war Jeremy Taylor Co-Director of Research und befasste sich als Research Analyst in erster Linie mit dem Telekommunikationssektor. Er ist seit 1996 im Investmentbereich tätig. Bevor er 2003 zu Lazard kam, war Jeremy Taylor Director und Research Analyst bei

UBS Warburg. Er hält einen MSc in Ingenieurwesen, Wirtschaft und Management vom St. Peter's College der Oxford University.

Promoter

Lazard Asset Management Limited ist der Promoter der Gesellschaft.

Lazard Asset Management Limited wurde am 12. Oktober 1953 nach englischem und walisischem Recht gegründet. Lazard Asset Management Limited wurde von der Financial Conduct Authority zur Durchführung ihrer aufsichtspflichtigen Geschäfte im Vereinigten Königreich zugelassen. Jeremy Taylor, der Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft ist, ist auch Verwaltungsratsmitglied (Director) des Promoters. Lazard Asset Management Limited ist der in London ansässige, für Investment Services, Kundendienste und Marketingdienstleistungen zuständige Zweig der Lazard Asset Management Gruppe und erbringt Dienstleistungen für institutionelle Kunden, Vertriebsdienste für Dritte und Privatkundendienstleistungen im Vereinigten Königreich, in Nordeuropa und im Nahen Osten.

Verwaltungsgesellschaft

Nach Maßgabe des Verwaltungsvertrages hat die Gesellschaft Lazard Fund Managers (Ireland) Limited als Verwaltungsgesellschaft bestellt. Nach den Bestimmungen des Verwaltungsvertrages ist die Verwaltungsgesellschaft für die Führung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft und den Vertrieb der Anteile unter der Gesamtaufsicht und -kontrolle des Verwaltungsrats zuständig.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltungsaufgaben für die Fonds an die Anlageverwalter und die administrativen Aufgaben an die Verwaltungsstelle delegiert. Die Verwaltungsgesellschaft führt über ihre Niederlassungen in Spanien, Belgien, Schweden und den Niederlanden und mehrere Vertreter der Verwaltungsgesellschaft Vertriebsaktivitäten im Namen der Fonds durch.

Bei der Verwaltungsgesellschaft handelt es sich um eine am 1. Februar 1996 in Irland gegründete Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung nach irischem Recht. Das ausgegebene und eingezahlte Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 150.000 EUR. Sie gehört der Lazard-Gruppe an und ist eine indirekte Tochtergesellschaft der Lazard Inc. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Erbringung von Fondsmanagement- und Fondsverwaltungsleistungen, zusammen mit der Erbringung von Vertriebsdienstleistungen über ihre spanischen, belgischen, schwedischen und niederländischen Niederlassungen, für Programme bzw. Organismen für gemeinsame Anlagen wie die Gesellschaft. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft sind gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft. Es gibt zwei weitere Mitglieder des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft, die keine Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind – Denis Faller und Nathan Paul, zu denen nachstehend weitere Angaben gemacht werden.

Denis Faller (Franzose) Denis Faller war von Januar 2022 bis April 2025 Managing Partner von Lazard Frères Gestion und Managing Director von Lazard Fund Managers (Ireland) Limited. Er war von Januar 2022 bis April 2025 CEO von Lazard Fund Managers (Ireland) Limited. Von 2015 bis Dezember 2021 war Denis Faller Chief Operating Officer von Lazard Frères Gestion. Er begann seine finanzielle Laufbahn 1987 bei der Banque de Gestion Privée SIB und wechselte 1991 zur Banque Worms. 1994 kam er als Head of Institutional Investment Management zu Rothschild & Cie Banque und wurde 2000 zum Chief Operating Officer von Rothschild & Cie Gestion mit Verantwortung für die Bereiche Multimanagement und Support ernannt. Im Jahr 2011 wurde er Managing Partner. Denis Faller absolvierte sein Studium am Télécom ParisTech Institute, Frankreich.

Nathan A. Paul (Amerikaner). Nathan Paul ist Vice Chair und Chief Operating Officer („COO“) des Vermögensverwaltungsgeschäfts von Lazard und Mitglied des Executive Leadership Teams sowie der Strategic Growth Management Group der Gesellschaft. Als COO leitet er die tägliche Verwaltung der Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft weltweit und arbeitet mit den Managementgruppen der Gesellschaft zusammen, um sicherzustellen, dass diese global koordiniert und auf die Prioritäten der Gesellschaft abgestimmt sind. Darüber hinaus ist Paul aktiv an der Produktentwicklung beteiligt und leitet verschiedene strategische Initiativen in der gesamten Gesellschaft. Er ist President und Director von The Lazard Funds, Inc. und Mitglied anderer wichtiger Ausschüsse auf Unternehmensebene. Vor seiner derzeitigen Funktion als COO war Paul über 5 Jahre lang Chief Business Officer, wo er für die weltweite Leitung von Initiativen zur Geschäftsentwicklung verantwortlich war. Darüber hinaus war Paul über 15 Jahre lang als General Counsel von Lazard Asset Management LLC tätig. Er begann seine Tätigkeit im Investmentbereich im Jahr 2000, als er zu Lazard kam. Davor war Nathan Paul als Partner bei Schulte Roth and Zabel LLP im Bereich Investment Management tätig. Er hat einen JD-Abschluss von der Cardozo Law School und einen BA-Abschluss von der Yeshiva University. Paul ist Mitglied der New York und der New Jersey State Bar Association.

Der Secretary der Gesellschaft ist auch der Secretary der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft erbringt auch Managementleistungen für eine andere in Irland ansässige Investmentgesellschaft, deren Sponsor die Lazard-Gruppe ist, und zwar für die Lazard Global Active Funds plc. Sie ist darüber hinaus die Verwaltungsgesellschaft von Lazard Global Investment Management CCF, einem in Irland zugelassenen und regulierten Common Contractual Fund (gemeinsamer Vertragsfonds).

Die Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungsrichtlinien verabschiedet und umgesetzt (die „Vergütungsrichtlinien“), die der Vergütungspraxis der Lazard Asset Management Unternehmensgruppe entsprechen. Die Vergütungsrichtlinien vereinen die Interessen der Mitarbeiter und die langfristigen Interessen der Kunden, des Unternehmens, der Anteilhaber und anderer Beteiligter. Der Schwerpunkt der Richtlinie ist eine leistungsabhängige Bezahlung, wobei als zweites wesentliches Kriterium sicherzustellen ist, dass die Leistung nicht durch Risiken erzielt wird, die die Verwaltungsgesellschaft nicht bereit ist zu tragen. Die Vergütungsrichtlinien sind nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft verhältnismäßig und stehen im Einklang mit einem stabilen und effektiven Risikomanagement gemäß den maßgeblichen OGAW-Anforderungen. Einzelheiten zu den aktuellen Vergütungsrichtlinien der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich einer Erläuterung der Berechnung von Vergütungen und Leistungen sowie der Angabe der für die Zuteilung dieser Vergütung/Leistungen zuständigen Personen, können unter der folgenden Webseite abgerufen werden: www.lazardassetmanagement.com. Eine gedruckte Fassung der Richtlinien ist außerdem auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Zuständigkeit für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der Gesellschaft (mit Ausnahme des Lazard Scandinavian High Quality Bond Fund, des Lazard Nordic High Yield Bond Fund, des Lazard European Alternative Fund und des Lazard Global Quality Growth Fund) an Lazard Asset Management LLC delegiert.

Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH wurde zum Anlageverwalter für den Lazard Scandinavian High Quality Bond Fund und den Lazard Nordic High Yield Bond Fund bestellt.

Lazard Asset Management Limited wurde zum Anlageverwalter für den Lazard European Alternative Fund und Lazard Global Quality Growth Fund bestellt.

Lazard Asset Management LLC ist eine mittelbare Tochtergesellschaft von Lazard Inc, der Konzernobergesellschaft der Lazard-Gruppe. Lazard Asset Management LLC ist bei der SEC als Anlageberater (investment adviser) im Sinne des US-amerikanischen Gesetzes über Anlageberater (United States Investment Advisers Act) von 1940 registriert.

Lazard Asset Management LLC wurde in Delaware, USA, am 20. August 2002 gegründet. Lazard Asset Management LLC erbringt Anlageverwaltungs- und -beratungsdienste für institutionelle Kunden, Finanzmittler, Privatkunden und Anlagevehikel weltweit. Zu diesen Kunden gehören institutionelle Kunden (Unternehmen, Gewerkschaften, staatliche Rentenkassen, Versicherungen und Banken; sowie über Unterberatungsfunktionen Sponsoren von Publikumsfonds, Broker-Dealer und registrierte Berater) und Privatkunden (insbesondere sog. Family Offices und sehr vermögende Privatkunden).

Die Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 12. März 1999 in Deutschland gegründet wurde und ihren eingetragenen Sitz in Neue Mainzer Straße 75, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland, hat.

Die Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH ist eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft von Lazard Inc, der obersten Holdinggesellschaft der Lazard-Gruppe. Die Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht reguliert und unterliegt deren Vorschriften.

Lazard Asset Management Limited ist eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft von Lazard Inc, der obersten Holdinggesellschaft der Lazard-Gruppe. Sie wurde am 12. Oktober 1953 in England und Wales gegründet und hat ihren Sitz in 20 Manchester Square, London, W1U 3PJ, Vereinigtes Königreich. Sie wurde von der Financial Conduct Authority zur Durchführung ihrer aufsichtspflichtigen Geschäfte im Vereinigten Königreich zugelassen. Lazard Asset Management Limited ist derzeit der Promoter der Gesellschaft.

Die Anlageverwalter sind für die Verwaltung der Vermögenswerte und der Anlagen der einzelnen Fonds der Gesellschaft entsprechend den in den jeweiligen Prospektergänzungen beschriebenen Anlagezielen und Anlagestrategien und der Anlagepolitik unter der ständigen Aufsicht und Anleitung des Verwaltungsrates und der Verwaltungsgesellschaft zuständig.

Die Tätigkeit der Anlageverwalter ist durch die von Lazard Asset Management LLC für die Lazard-Gruppe geschlossene Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt. Die Berufshaftpflichtversicherung von Lazard Asset Management LLC deckt Fehler und Versäumnisse (errors and omissions) im Zusammenhang mit Fondsmanagementmandaten ab, die ihre Tochtergesellschaften (einschließlich sämtlicher Anlageverwalter) übernommen haben.

Die Anlageverwalter können Aufgaben an Unteranlageverwalter/-berater oder andere Beauftragte delegieren; Informationen über die jeweiligen Beauftragten werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und in den periodischen Berichten veröffentlicht. Die Gebühren und Kosten eines Unteranlageverwalters/-beraters oder anderen Beauftragten werden vom betreffenden Anlageverwalter aus den an ihn von der Verwaltungsgesellschaft gezahlten Gebühren oder, sofern mit der Gesellschaft vereinbart und im Prospekt und/oder der jeweiligen Prospektergänzung angegeben, direkt aus dem Vermögen des betreffenden Fonds gezahlt.

Jeremy Taylor, der Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft ist, ist auch Verwaltungsratsmitglied (Director) von Lazard Asset Management Limited.

Nathan Paul, der Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft ist, ist auch Verwaltungsratsmitglied von Lazard Asset Management Limited und Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH sowie Secretary von Lazard Asset Management LLC.

Andreas Hübner, der Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft ist, ist gleichzeitig Chief Executive Officer der Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH.

Andrew Finucane, Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft, ist auch der CEO der Verwaltungsgesellschaft.

Währungsmanager

Lazard Asset Management LLC hat State Street Bank and Trust Company, Niederlassung London, bestellt, um nicht-diskretionäre Dienstleistungen im Bereich der Währungsabsicherung für Lazard Asset Management LLC in Bezug auf bestimmte Fonds der Gesellschaft, für die Lazard Asset Management LLC zum Anlageverwalter bestellt wurde, zu erbringen.

State Street Bank and Trust Company ist eine nach dem Recht von Massachusetts, USA, gegründete Limited Liability Trust Company mit Hauptsitz in One Lincoln Street, Boston, Massachusetts 02111. State Street Bank and Trust Company, London Branch, ist in England unter der Firmennummer FC010828 und der Zweigstellennummer BR0002099 registriert, vom Federal Reserve Board zugelassen und wird von diesem reguliert. Die State Street Bank and Trust Company unterliegt einer begrenzten Regulierung durch die Financial Conduct Authority und die Prudential Regulation Authority.

Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH hat State Street Bank International GmbH bestellt, um nicht-diskretionäre Dienstleistungen im Bereich der Währungsabsicherung für Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH in Bezug auf bestimmte Fonds der Gesellschaft, für die Lazard Asset Management (Deutschland) zum Anlageverwalter bestellt wurde, zu erbringen.

State Street Bank International GmbH ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Hauptsitz in Boston. Sie ist beim Amtsgericht München unter der Nummer HRB 42872 registriert.

Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben als Verwaltungsstelle, Registerführer und Transferstelle an State Street Fund Services (Ireland) Limited (die „Verwaltungsstelle“) gemäß dem Verwaltungsstellenvertrag delegiert. Die Verwaltungsstelle ist, unter der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft und des Verwaltungsrates, für die Abwicklung des Tagesgeschäfts und der täglichen Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft zuständig, einschließlich der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen, der Ermittlung des Nettoinventarwertes, der Führung von Geschäftsbüchern und -unterlagen, der Auszahlung von Geldern, der Errichtung und Führung der Konten für die Gesellschaft sowie aller sonstigen gewöhnlich bei einem Investmentfonds anfallenden administrativen Angelegenheiten. Die Verwaltungsstelle übernimmt außerdem die Buchführung der Gesellschaft im Einklang mit FRS 102. Des Weiteren obliegt der Verwaltungsstelle die Führung des Anteilregisters.

Bei der Verwaltungsstelle handelt es sich um eine Gesellschaft mit Haftungsbeschränkung, die am 23. März 1992 nach irischem Recht gegründet wurde. Die Verwaltungsstelle ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Das genehmigte Kapital der Verwaltungsstelle beläuft sich auf 5.000.000 GBP mit einem ausgegebenen und eingezahlten Kapital von 350.000 GBP.

Die State Street Corporation ist weltweit führend in der Erbringung von Anlagediensten und Anlageverwaltung für erfahrene globale Anleger. Der Hauptgeschäftssitz der State Street Corporation befindet sich in Boston, Massachusetts, USA; ihre Aktien werden an der New York Stock Exchange unter dem Symbol „STT“ gehandelt.

Verwahrstelle

State Street Custodial Services (Ireland) Limited wurde als Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwahrstelle ist die Tätigkeit als Verwahrstelle und Treuhänder für Vermögenswerte von Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwahrstelle wird durch die irische Zentralbank reguliert.

Die Verwahrstelle ist eine in Irland am 22. Mai 1991 gegründete private Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited liability company). Die oberste Holdinggesellschaft der Verwahrstelle ist die State Street Corporation. Ihr genehmigtes Anteilskapital beträgt 5.000.000 GBP und ihr ausgegebenes und eingezahltes Kapital beträgt 200.000 GBP.

Die State Street Corporation ist weltweit führend in der Erbringung von Anlagediensten und Anlageverwaltung für erfahrene globale Anleger. Die Zentrale von State Street liegt in Boston, Massachusetts, USA, und sie wird an der New Yorker Börse unter dem Symbol „STT“ gehandelt.

Nach dem Verwahrstellenvertrag wird die Verwahrstelle die Verwahrung der Vermögenswerte des Unternehmens im Einklang mit den OGAW-Anforderungen übernehmen. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle die folgenden wesentlichen Aufgaben, die nicht delegiert werden dürfen:

- Sicherstellung, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Entwertung von Anteilen im Einklang mit den OGAW-Vorschriften und der Satzung erfolgt;
- Sicherstellung, dass der Wert der Anteile im Einklang mit den OGAW-Vorschriften und der Satzung ermittelt wird;
- Ausführung der Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, es sei denn, diese Anweisungen kollidieren mit den OGAW-Vorschriften oder der Satzung;
- Sicherstellung, dass Zahlungen im Zusammenhang mit Geschäften mit den Vermögenswerten der Gesellschaft oder eines Fonds für den/die betreffenden Fonds innerhalb der üblichen Fristen überwiesen werden;
- Sicherstellung, dass die Einkünfte der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Fonds im Einklang mit den OGAW-Vorschriften und der Satzung verwendet werden;
- Untersuchung des Verhaltens der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft (in ihrem Handeln für die Gesellschaft) in jeder Rechnungsperiode und diesbezügliche Berichterstattung an die Anteilinhaber; und
- Sicherstellung, dass der Cashflow der Gesellschaft ordnungsgemäß im Einklang mit den OGAW-Vorschriften überwacht wird.

Gemäß den maßgeblichen OGAW-Anforderungen haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und den Anteilinhabern (i) für das Abhandenkommen von durch die Verwahrstelle (oder durch einen Dritten, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten übertragen wurde) in Verwahrung gehaltenen Finanzinstrumenten, es sei denn, die Verwahrstelle kann nachweisen, dass das Abhandenkommen auf äußere Umstände außerhalb ihrer vernünftigen Kontrolle zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren, und (ii) für alle anderen Verluste, die aufgrund der fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Richtlinie seitens der Verwahrstelle verursacht wurden.

Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können für die Verwahrstelle und/oder ihre Beauftragten jeweils insbesondere dann auftreten, wenn die Verwahrstelle und/oder einer ihrer Beauftragten

- wahrscheinlich zu Lasten der Gesellschaft oder ihrer Anteilinhaber einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden wird,
- am Ergebnis einer für die Gesellschaft erbrachten Dienstleistung oder Tätigkeit bzw. eines für die Gesellschaft getätigten Geschäfts ein Interesse hat, das nicht mit dem Interesse der Gesellschaft an diesem Ergebnis übereinstimmt,
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Kundengruppe über die Interessen der Gesellschaft zu stellen,
- dieselben Aktivitäten für die Gesellschaft wie auch für andere Kunden ausführt, und sich dies negativ auf die Gesellschaft auswirkt; oder
- für diese Dienstleistung neben den üblichen Provisionen oder Vergütungen Anreize in Form von Geldern, Gütern oder Leistungen erhält.

Nach der Richtlinie darf die Verwahrstelle keine Aktivitäten in Bezug auf die Gesellschaft oder die für die Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft ausführen, die Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und (i) der Gesellschaft, (ii) den Anteilinhabern und/oder (iii) der Verwaltungsgesellschaft schaffen könnten, es sei denn, die Ausführung ihrer Verwahraufgaben sind im Einklang mit der Richtlinie von anderen potentiell kollidierenden Aufgaben getrennt und die potentiellen Konflikte werden ermittelt, gesteuert, beobachtet und gegenüber den Anteilinhabern offengelegt. Siehe auch den Abschnitt „Interessenkonflikte“ in diesem Prospekt.

Übertragung von Aufgaben

Die Verwahrstelle darf ihre Verwahrpflichten ausschließlich im Einklang mit den OGAW-Vorschriften und unter den folgenden Voraussetzungen übertragen: (i) die Aufgaben werden nicht in der Absicht übertragen, die Anforderungen der OGAW-Vorschriften zu umgehen, (ii) die Verwahrstelle kann belegen, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt, und (iii) die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und geht weiterhin bei der laufenden Kontrolle und regelmäßigen Überprüfung von diesen Dritten und von Vereinbarungen dieses Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor. Ein Dritter, auf den die Verwahrstelle ihre Verwahraufgaben gemäß den OGAW-Vorschriften übertragen hat, darf diese Funktionen seinerseits nur nach Maßgabe derselben Anforderungen, wie sie für die direkte Übertragung durch die Verwahrstelle gelten, übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch eine solche Übertragung ihrer Verwahraufgaben nicht berührt.

Die Verwahrstelle darf die Verwahrung von Vermögenswerten der Gesellschaft auf die State Street Bank and Trust Company („SSBTC“), ihre weltweit tätige Unterverwahrstelle, übertragen, über die sie auf das globale Netzwerk von Unterverwahrstellen der SSBTC zugreifen kann (das „Globale Verwahrstellennetzwerk“). Das Globale Verwahrstellennetzwerk von SSBTC deckt mehr als 100 Märkte weltweit ab. Die Unternehmen, auf die die Verwahrung von Vermögenswerten der Gesellschaft weiterverlagert werden darf, sind in Anlage IV dieses Prospekts angegeben.

Aktuelle Informationen zu den Aufgaben der Verwahrstelle sowie zu etwaig auftretenden Interessenkonflikten und Übertragungsvereinbarungen der Verwahrstelle werden den Anlegern auf Anfrage von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen zum Verwahrstellenvertrag entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Wesentliche Verträge“ in diesem Prospekt.

Vertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH als ihre Vertriebsstelle in Deutschland, Österreich und Italien, die Lazard Asset Management Schweiz AG als ihre Vertriebsstelle in der Schweiz, die Lazard Asset Management LLC als ihre Vertriebsstelle in den Vereinigten Staaten, die Lazard Asset Management (Singapore) Pte. Ltd. als Vertriebsstelle der Anteile der Gesellschaft in Singapur, Malaysia, Thailand, Brunei, Indonesien, Hongkong, Macau und den Philippinen, Lazard Frères Gestion als ihre Vertriebsstelle in Frankreich, Lazard Asset Management (Hong Kong) Limited als Vertriebsstelle der Anteile der Gesellschaft in Hongkong, Taiwan, Macau und Brunei und Lazard Gulf Limited als ihre Vertriebsstelle in den Vereinigten Arabischen Emiraten bestellt. Von Zeit zu Zeit können zudem weitere Vertriebsstellen bestellt werden.

Darüber hinaus erbringt die Verwaltungsgesellschaft selbst Vertriebsdienstleistungen für bestimmte Fonds über ihre Niederlassungen in Spanien, Belgien, Schweden und den Niederlanden.

Die Vertriebsstellen sind für Vertrieb und Vermarktung der Anteile der Gesellschaft zuständig. Die Vertriebsstellen können zudem Vertriebsbeauftragte und -unterbeauftragte bestellen, wobei die Vertriebsstellen weiterhin für die Handlungen und Unterlassungen dieser Vertriebsbeauftragten und -unterbeauftragten haften.

Secretary

Wilton Secretarial Limited wurde sowohl von der Gesellschaft als auch von der Verwaltungsgesellschaft als Secretary bestellt.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter und andere Unternehmen der Lazard-Gruppe sowie deren verbundene Unternehmen, Führungskräfte, Aktionäre bzw. Gesellschafter (gemeinschaftlich als „Parteien“ und einzeln als „Partei“ bezeichnet) sind in anderen Bereichen der Finanzanlage und -wirtschaft tätig oder können in solchen anderen Bereichen tätig sein, wodurch sich in Einzelfällen Interessenkonflikte im Hinblick auf die Verwaltung der Gesellschaft ergeben können. Diese Tätigkeiten beinhalten Verwaltungsleistungen für andere Fonds, Wertpapierkäufe und -verkäufe, Beratungsleistungen im Hinblick auf Anlagen und Anlagenmanagement, Maklerleistungen sowie die Übernahme der Funktion eines Verwaltungsratsmitglieds, eines Mitglieds der Geschäftsführung, eines Beraters oder Vertreters bei anderen Fonds oder Gesellschaften, darunter auch Unternehmen, in denen die Gesellschaft anlegt. Insbesondere ist vorgesehen, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter andere Investmentfonds mit ähnlichen oder zum Teil identischen Anlagezielen wie die Gesellschaft beraten können. Jede Partei wird sicherstellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nicht durch derartige anderweitige Tätigkeiten beeinträchtigt und eine ausgewogene Lösung für eventuell entstehende Interessenkonflikte gefunden wird. Würden Vermögenswerte der Gesellschaft in einem der oben erwähnten Investmentfonds angelegt, so verzichtet die Partei, die die betreffenden Management- oder Beratungsleistungen erbringt, auf sämtliche Ausgabegebühren oder sonstige bei Erstausgabe fällige Gebühren, auf die sie ansonsten einen Anspruch hätte. Falls von einem Unternehmen der Lazard-Gruppe auf Grund einer Anlage von Vermögenswerten der Gesellschaft in einen solchen Investmentfonds Provisionen oder Gebühren vereinnahmt werden oder würden, so sind diese an die Gesellschaft für deren eigene Rechnung zu zahlen.

Interessenkonflikte können auch durch die breit gefächerte Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, etwaiger Beauftragter und Unterbeauftragter der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle (außer von der Verwahrstelle beauftragte Unterverwahrstellen, die nicht zum Konzern gehören) sowie verbundener Unternehmen oder Konzerngesellschaften der Vorstehenden und deren jeweiligen Holdinggesellschaften, Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (jeweils eine „verbundene Person“) entstehen. Eine verbundene Person kann Fondsanlagen erwerben oder veräußern, obgleich sich vergleichbare oder gleiche Fondsanlagen im Besitz der Gesellschaft befinden bzw. für Rechnung der Gesellschaft gehalten werden oder anderweitig mit ihr in Verbindung stehen. Ferner kann eine verbundene Person Fondsanlagen erwerben, halten oder veräußern, obwohl diese Fondsanlagen von bzw. für die Gesellschaft im Rahmen einer Transaktion erworben oder veräußert wurden, in die die verbundene Person involviert war, sofern der Erwerb der Anlagen durch die verbundene Person zu marktüblichen Konditionen und im Interesse der Anteilinhaber erfolgt. Eine verbundene Person kann jeweils auch als Auftraggeber oder Vertreter Geschäfte mit der Gesellschaft tätigen, sofern diese Geschäfte (zum Datum der Transaktion) im Interesse der Anteilinhaber sind und zu marktüblichen Konditionen erfolgen, d. h., dass

- (i) der Wert des Geschäfts von einer Person bestätigt wird, die von der Verwahrstelle (oder von der Gesellschaft, sofern die Verwahrstelle oder ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle an dem Geschäft beteiligt ist) als unabhängig und sachverständig genehmigt wurde; oder
- (ii) die Ausführung zu bestmöglichen Bedingungen an einer organisierten Investmentbörse im Einklang mit deren Vorschriften erfolgt; oder
- (iii) sofern (i) oder (ii) nicht durchführbar sind, die Ausführung zu Bedingungen erfolgt, bei denen sich die Verwahrstelle (bzw. die Gesellschaft, sofern die Verwahrstelle oder ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle an dem Geschäft beteiligt sind) vergewissert hat, dass sie den Anforderungen hinsichtlich marktüblicher Konditionen und dem besten Interesse der Anteilinhaber zum Datum der Transaktion entsprechen.

Bei mit einer verbundenen Person für die Gesellschaft oder in ihrem Auftrag bzw. für einen Fonds oder in seinem Auftrag abgeschlossenen Geschäften wird die Verwahrstelle (bzw. die Gesellschaft, sofern die Verwahrstelle oder ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle an dem Geschäft beteiligt sind) jeweils die Art und Weise dokumentieren, in der die in (i) bis (iii) beschriebenen Grundsätze jeweils eingehalten wurden, und bei Geschäften gemäß vorstehend (iii) wird die Verwahrstelle (bzw. die Gesellschaft, sofern die Verwahrstelle oder

ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle an dem Geschäft beteiligt sind) die Aspekte dokumentieren, aufgrund derer sie zu der Auffassung gelangt ist, dass die Geschäfte zum jeweiligen Datum zu marktüblichen Konditionen und im Interesse der Anteilinhaber abgeschlossen wurden.

Bei einem tatsächlich auftretenden Interessenkonflikt wird sich der Verwaltungsrat im Rahmen seiner Möglichkeiten bemühen, eine ausgewogene Lösung zu finden.

Die Anlageverwalter erhalten möglicherweise in Bezug auf einen Fonds Performancegebühren im Zusammenhang mit einem Zuwachs des Nettoinventarwertes je Anteil des betreffenden Fonds. Eine solche Vergütungsvereinbarung kann einen Anreiz darstellen, Anlagen zu tätigen, die riskanter oder spekulativer sind, als die Anlagen, die ohne eine solche Gebührenvereinbarung getätigt würden.

Darüber hinaus obliegt es möglicherweise einem oder mehreren Anlageverwaltern und/oder der Verwaltungsgesellschaft, einen angemessenen Marktwert (fair value price) für Vermögenswerte festzusetzen, für die keine verlässliche Preisermittlung möglich ist oder deren verfügbarer Preis nicht ihrem Wert entspricht. Dies kann zu einem potenziellen Interessenkonflikt führen, da sich die zahlbaren Gebühren bei einem Anstieg des Nettoinventarwerts eines Fonds ggf. ebenfalls erhöhen.

Sofern ein Interessenkonflikt auftritt, werden der Anlageverwalter und/oder die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt ihrer Verpflichtung, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln, nachkommen; die Verwaltungsgesellschaft wird sich, soweit ihr dies im angemessenen Rahmen möglich ist, um eine sachgerechte und faire Lösung des Interessenkonflikts bemühen.

Hauptversammlungen

Die Anteilinhaber der Gesellschaft sind berechtigt, an Hauptversammlungen der Gesellschaft und den dort durchgeführten Abstimmungen teilzunehmen. Die Jahreshauptversammlung findet im Regelfall innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres in Irland statt. Einladungen zu den Jahreshauptversammlungen werden den Anteilinhabern mindestens 21 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung zugesandt, und bis zu diesem Zeitpunkt werden den Anteilinhabern auch der Jahresabschluss und die Berichte zur Verfügung gestellt.

Abschlüsse und Informationen

Der Berichtszeitraum der Gesellschaft endet am 31. März eines jeden Jahres.

Die Gesellschaft erstellt einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss, die innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des jeweiligen Bezugszeitraums veröffentlicht werden. Die Gesellschaft wird außerdem einen Halbjahresbericht und einen ungeprüften Halbjahresabschluss (der sich auf den Halbjahreszeitraum bis zum 30. September eines jeden Jahres bezieht) erstellen, die innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Halbjahres, auf das sie sich beziehen, veröffentlicht werden. Beide Berichte werden den Anteilinhabern auf www.lazardassetmanagement.com zur Verfügung gestellt.

Exemplare dieses Prospekts, der Prospektergänzungen sowie der Jahres- und Halbjahresberichte können über die Verwahrstelle unter der im Abschnitt „Adressen“ angegebenen Adresse angefordert werden.

WERTERMITTLUNG, ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME

Ermittlung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert jedes Fonds wird in seiner Basiswährung angegeben. Die Ermittlung des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds und ihrer jeweiligen Anteilklassen erfolgt durch die Verwahrstelle entsprechend den Bestimmungen der Satzung. Nähere Einzelheiten sind im nachstehenden Abschnitt „Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen“ dargestellt. Soweit die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht unter den im nachstehenden Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung“ dargestellten Umständen ausgesetzt oder aufgeschoben ist, erfolgt die Ermittlung des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds, des Nettoinventarwerts pro Anteil (und - bei Fonds mit mehreren Anteilklassen - die Ermittlung des Nettoinventarwerts für die einzelnen Klassen sowie des Nettoinventarwerts pro Anteil je Klasse) für jeden Bewertungstermin. Die Nettoinventarwerte stehen den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung. Der Nettoinventarwert je Anteil wird außerdem zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen des Promoters und der Verwahrstelle

bekannt gemacht und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.

Der auf die einzelnen Anteilklassen eines Fonds entfallende Nettoinventarwert wird durch Bildung der Differenz der auf die Klasse entfallenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds ermittelt. Der Nettoinventarwert pro Anteil je Klasse entspricht dem auf die Klasse entfallenden Nettoinventarwert geteilt durch die Zahl der Anteile dieser Klasse und Rundung des Ergebnisses auf die vom Verwaltungsrat als angemessen erachteten Dezimalstellen.

Die Kosten und Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet. Wenn ein Fonds mehrere Anteilklassen hat, ist in der entsprechenden Prospektergänzung anzugeben, ob eine Risikoabsicherung für Anteilklassen des jeweiligen Fonds vorgenommen wird. Die jeweilige Prospektergänzung enthält diesbezüglich weitere Einzelheiten.

Führen von Zeichnungs- und Rücknahmekonten

Für jede der Währungen, in denen die Anteilklassen der Fonds denominiert sind, wurde auf Umbrella-Ebene ein Zahlungsabwicklungskonto auf den Namen der Gesellschaft eingerichtet (das „Umbrella-Barabwicklungskonto“). Alle Zeichnungen und Rücknahmen der Fonds sowie alle von diesen geschuldeten Ausschüttungen werden auf das Umbrella-Barabwicklungskonto eingezahlt.

Bis zur Ausgabe von Anteilen bzw. Zahlung der Zeichnungsbeträge auf ein auf den Namen des betreffenden Fonds lautendes Konto und bis zur Zahlung der Rücknahmeerlöse oder Dividenden ist der betreffende Anleger in Bezug auf die von diesem Anleger gezahlten oder diesem zustehenden Beträge ein unbesicherter Gläubiger des betreffenden Fonds.

Alle Zeichnungen (einschließlich vor Ausgabe von Anteilen erhaltene Zeichnungen), die einem Fonds zuzuordnen sind, und alle von einem Fonds zu zahlenden Rücknahmen werden über das Umbrella-Barabwicklungskonto geleitet und gesteuert. Auf das Umbrella-Barabwicklungskonto eingezahlte Zeichnungsbeträge werden am vertraglichen Abwicklungstag auf ein auf den Namen des betreffenden Fonds lautendes Konto eingezahlt. Gehen Zeichnungsgelder auf dem Umbrella-Barabwicklungskonto ein, bei denen sich der jeweilige Anleger oder der betroffene Fonds nicht aus der Dokumentation ergibt, werden diese Zeichnungsgelder innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen dem betreffenden Anleger auf das Konto erstattet, von dem die Gelder erhalten wurden, und zwar jeweils entsprechend den geltenden Verfahrensregelungen für den Betrieb des Umbrella-Barabwicklungskontos.

Rücknahmen, einschließlich geblockter Rücknahmen, werden bis zum Fälligkeitstag (bzw. bis zu dem Tag, an dem geblockte Zahlungen erfolgen dürfen) auf dem Umbrella-Barabwicklungskonto gehalten und dann dem betreffenden bzw. die Rücknahme beantragenden Anteilinhaber/Anleger ausgezahlt.

Versäumnisse hinsichtlich der Vorlage einer vollständigen und korrekten Dokumentation für Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen bzw. für Zahlungen auf das Umbrella-Barabwicklungskonto oder das zutreffende Umbrella-Barabwicklungskonto gehen auf Risiko des Anlegers.

Die Verwahrstelle ist für die Überwachung der aller auf dem Umbrella-Barabwicklungskonto im Einklang mit ihren Pflichten gemäß der Richtlinie gehaltenen Gelder verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben betriebliche Abläufe für das Umbrella-Barabwicklungskonto vereinbart, die die Verfahren und Protokolle festlegen, die bei der Überweisung von Geldern vom Umbrella-Barabwicklungskonto, bei den täglichen Abgleichprozessen und bei Fehlbeträgen in Bezug auf einen Fonds aufgrund verspäteter Zahlungen für Zeichnungen bzw. bei Überweisungen an einen Fonds von einem anderen Fonds zuzuordnenden Geldern aufgrund von sog. „Timing Differences“ zu befolgen sind.

zeichnungs-

Vom Verwaltungsrat können für jeden Fonds Anteile jeder Klasse zu von ihm jeweils festgelegten Konditionen ausgegeben werden. Die Ausgabebedingungen für die Anteile der einzelnen Anteilklassen, einschließlich näherer Angaben zu dem Preis, zu dem Anteile ausgegeben werden, sowie die Zeichnungs- und Zahlungsregelungen ergeben sich aus der entsprechenden Prospektergänzung. Anteile werden zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich der in der jeweiligen Prospektergänzung genannten Gebühren ausgegeben. Alle Anteile werden als Namensanteile eingetragen; dieser Eintrag im Anteilregister der Gesellschaft gilt entsprechend als Nachweis über den Anteilbesitz. Es werden keine Anteilscheine ausgegeben. Jeder Anteilinhaber erhält eine schriftliche Bestätigung der Transaktion, in der das Eigentum an den Anteilen bestätigt wird.

Nach der Satzung hat der Verwaltungsrat die Befugnis, Anteile nach freiem Ermessen auszugeben und Zeichnungsanträge für Anteile ganz oder teilweise anzunehmen oder ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Beschränkungen festzulegen, die von ihm für erforderlich gehalten werden, um sicherzustellen, dass keine Anteile von Personen erworben werden, bei denen die Gefahr besteht, dass das rechtliche und/oder wirtschaftliche Eigentum auf Personen übergeht, die keine qualifizierten Inhaber sind, oder dass dies für die Gesellschaft zu nachteiligen steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Konsequenzen führt.

Wenn ein Antrag abgelehnt wird, wird der für die Zeichnung erhaltene Betrag (ohne Zinsen, Kostenerstattung oder Entschädigung) abzüglich aller entstehenden Bearbeitungskosten so bald als möglich durch telegrafische Banküberweisung an den Antragsteller zurückgeschickt.

Während einer Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts einer Anteilklasse werden keine Anteile dieser Klasse ausgegeben oder zugeteilt.

Rücknahme

Die Anteilinhaber können ihre Anteile an jedem Handelstag auf die in der jeweiligen Prospektergänzung beschriebene Weise zu dem gemäß der Prospektergänzung ermittelten Preis zur Rücknahme einreichen.

Anteilpreis

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Dieser kann gegebenenfalls angepasst werden, wie im nächsten Abschnitt „Verwässerung und Swing Pricing“ beschrieben.

Verwässerung und Swing Pricing

Wenn ein Fonds Portfolio-Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss, um Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für seine Anteile zu erfüllen, fallen üblicherweise bestimmte Kosten an. Wenn solche Kosten für den Fonds anfallen, kann dies dazu führen, dass der Wert des Fonds verringert oder „verwässert“ wird, was sich nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber eines Fonds auswirken kann, wenn keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Um die Auswirkungen der Verwässerung auszugleichen – soweit dies im Interesse der Anteilinhaber als angemessen erachtet wird –, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, den Nettoinventarwert je Anteil bei der Berechnung des Anteilpreises an einem bestimmten Handelstag anzupassen („Swing“).

Durch das Swing Pricing, sofern es angewandt wird, soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilinhabern des Fonds, die an dem betreffenden Handelstag nicht mit den Fondsanteilen handeln. Auf diese Weise zielt die Swing-Pricing-Methode darauf ab, die nachteiligen Auswirkungen einer Verwässerung des Fondsvermögens abzumildern und den Wert der Beteiligungen zu erhalten und zu schützen.

Bruchteile

Zeichnungsbeträge, deren Höhe unter dem Anteilpreis liegt, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt. Vielmehr werden für jeden Teil der Zeichnungsbeträge, der unter dem Anteilpreis für einen ganzen Anteil liegt, Bruchteile von Anteilen ausgegeben, die jedoch nicht kleiner als ein Tausendstel eines Anteils sein dürfen.

Zeichnungsbeträge, deren Höhe weniger als einem Tausendstel eines Anteils entspricht, werden dem Antragsteller nicht zurückgezahlt, sondern von der Gesellschaft zur Deckung von Verwaltungskosten einbehalten.

Gibt ein Anteilinhaber nicht seine gesamten Anteile an einem Fonds zurück, so

- (a) werden in dem Fall, dass ein Teilbetrag des Rücknahmeerlöses niedriger ist als der Anteilpreis für einen Anteil, Bruchteile von Anteilen ausgegeben, die jedoch jeweils mindestens einem Tausendstel eines Anteils entsprechen müssen;
- (b) werden Rücknahmeerlöse, deren Höhe weniger als einem Tausendstel eines Anteils entspricht, dem Anteilinhaber nicht zurückgezahlt, sondern zur Deckung von Verwaltungskosten vom Fonds einbehalten.

Zeichnung/Rücknahme gegen Sachleistungen

Zeichnung gegen Sachleistung

Der Verwaltungsrat kann Anteile eines Fonds unter folgenden Voraussetzungen gegen Fondsanlagen ausgeben:

- (a) Bei einer Person, die noch nicht Anteilinhaber ist, dürfen Anteile erst ausgegeben werden, wenn die Person einen Zeichnungsantrag entsprechend den Anforderungen dieses Prospekts (oder anderen jeweils geltenden Anforderungen) ausgefüllt und bei der Verwaltungsstelle eingereicht hat und/oder alle sonstigen Anforderungen des Verwaltungsrates und der Verwaltungsgesellschaft an ihren Antrag erfüllt hat;
- (b) Die auf einen Fonds übertragenen Anlagen müssen die Voraussetzungen einer Fondsanlage des betreffenden Fonds erfüllen, d. h. mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen dieses Fonds im Einklang stehen;
- (c) Anteile dürfen erst ausgegeben werden, wenn die Anlagen in für die Verwahrstelle zufriedenstellender Weise in den Besitz der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle übergegangen sind und sich die Verwahrstelle davon überzeugt hat, dass sich die Bedingungen dieser Abwicklung nicht nachteilig auf die bestehenden Anteilinhaber des Fonds auswirken werden;
- (d) die Ausgabe gegen Sachleistung von Anlagen hat unter bestimmten Bedingungen zu erfolgen, einschließlich der Bedingung, dass alle mit dem Austausch verbundenen Kosten und etwaige Ausgabegebühren, die bei einer Barzahlung zu leisten wären, gezahlt werden, und dass die Zahl der ausgegebenen Anteile nicht die Zahl der Anteile überschreitet, die bei einer Ausgabe gegen Zahlung eines Barbetrages in Höhe des Wertes der eingebrachten Fondsanlagen ausgegeben worden wäre, wobei der Wert der Fondsanlagen nach dem Verfahren für die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft berechnet wird. Diesem Betrag kann ein Betrag für Steuern und Gebühren hinzugerechnet werden, der nach Ansicht des Verwaltungsrats bei Barerwerb der Fondsanlagen durch den Fonds zu tragen gewesen wären; analog dazu kann ein Betrag für Steuern und Gebühren abgezogen werden, der nach Ansicht des Verwaltungsrats bei Barerwerb der Fondsanlagen durch den Fonds an diesen zu zahlen gewesen wären.

Rücknahme gegen Sachleistungen

- (a) Mit der Zustimmung eines Anteilinhabers, der seine Anteile an einem Fonds zur Rücknahme eingereicht hat, kann die Verwaltungsgesellschaft unter der Voraussetzung, dass sie sich davon überzeugt hat, dass die Bedingungen einer Rücknahme gegen Sachleistungen nicht zu Nachteilen für die anderen Anteilinhaber des Fonds führen, entscheiden, dass die Rücknahme nicht gegen Barzahlung, sondern gegen Sachleistung in Form einer Übertragung von Anlagen auf den betreffenden Anteilinhaber erfolgt, wobei der Wert der zu übertragenden Fondsanlagen nicht den Betrag überschreiten darf, der bei einer Rücknahme gegen Barzahlung zu zahlen gewesen wäre. Eine eventuelle Differenz zwischen dem Wert der im Rahmen der Rücknahme gegen Sachleistungen übertragenen Fondsanlagen und dem bei einer Rücknahme gegen Barzahlung fällig werdenden Betrag ist in bar auszugleichen.
- (b) Sofern die Verwaltungsgesellschaft ihre vorstehend unter (a) beschriebene Befugnis ausübt, wird sie die Verwahrstelle hiervon in Kenntnis setzen und ihr nähere Einzelheiten zu den zu übertragenden Fondsanlagen und zu der an den Anteilinhaber zu leistenden Barzahlung übermitteln. Die Zuteilung von Fondsanlagen im Rahmen einer Rücknahme gegen Sachleistung bedarf der Genehmigung der Verwahrstelle. Alle bei einer solchen Übertragung anfallenden Stempelsteuern, Übertragungs- und Registergebühren gehen zu Lasten des Anteilinhabers.
- (c) Beantragt ein Anteilinhaber die Rücknahme von Anteilen im Wert von 5 % oder mehr des Nettoinventarwertes eines Fonds, kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile nach ihrem eigenen Ermessen gegen Zuteilung von Fondsanlagen zurücknehmen; in diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft auf Verlangen des die Rücknahme beantragenden Anteilinhabers die betreffenden Fondsanlagen für den Anteilinhaber veräußern. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Anteilinhabers.

Zahlungswährung und Devisengeschäfte

Sofern Der Handel und die Abrechnung erfolgen nur in der Währung, auf die die jeweilige Anteilklasse lautet. In Ausnahmefällen können Zahlungen beim Erwerb oder der Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden. In diesen Fällen werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst.

Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zum Anteilpreis zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Rücknahme aller Anteile

Die Rücknahme sämtlicher Anteile der Gesellschaft oder eines Fonds ist wie folgt möglich:

- (a) nach dem Ermessen des Verwaltungsrates durch entsprechende schriftliche Mitteilung an alle betroffenen Anteilinhaber mit einer Frist von mindestens 30 Tagen, oder
- (b) durch einen entsprechenden außerordentlichen Beschluss der Anteilinhaber der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds.

Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds

Nach dem Ermessen des Verwaltungsrates ist den Anteilinhabern einer Anteilklasse eines Fonds der Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen Klasse desselben oder anderer Fonds im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen gestattet.

Sofern in der betreffenden Ergänzung nicht anders angegeben, können die Inhaber von Anteilen einer Klasse eines Fonds ihre Anteile in Anteile der entsprechenden Anteilklassen (soweit vorhanden) des betreffenden Fonds oder eines der anderen Fonds umtauschen. Bei der Errichtung eines neuen Fonds (oder einer neuen Anteilklasse eines Fonds) legt der Verwaltungsrat die Umtauschrechte für den neuen Fonds (oder die neue Anteilklasse) fest, sofern diese Rechte von den nachstehend in diesem Abschnitt beschriebenen Rechten abweichen.

Ein Umtausch erfolgt durch Antrag an die Verwaltungsstelle unter Verwendung des vom Verwaltungsrat vorgegebenen Antragsformulars. Nach Annahme durch die Verwaltungsstelle wird ein Antrag auf Umtausch von Anteilen unwiderruflich.

Wenn ein Umtausch von einer Anteilklasse eines Fonds (der „Ursprünglichen Klasse“) in eine andere Anteilklasse desselben oder eines anderen Fonds (die „Neue Klasse“) dazu führen würde, dass der Bestand der Anteile eines Anteilinhabers an der Ursprünglichen Klasse unter den Mindestbestand absinkt, kann die Gesellschaft (oder die Verwaltungsstelle für die Gesellschaft) nach ihrem Ermessen den gesamten Bestand des Antragstellers an Anteilen der Ursprünglichen Klasse umtauschen, um einen Konflikt zu verhindern und den geltenden Mindestbestand (soweit möglich) zu erreichen, oder einen Umtausch generell ablehnen. Ein Umtausch erfolgt nicht, solange das Recht der Anteilinhaber auf Rücknahme ihrer Anteile ausgesetzt ist. Die allgemeinen Vorschriften über Rücknahmen (einschließlich der Vorschriften über Rücknahmegebühren) gelten auch für Umtauschtransaktionen.

Die Zahl der Anteile einer Neuen Klasse, die auszugeben sind, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times (C \times D \times F)}{E}$$

Es bedeuten:

- A = Zahl der zuzuteilenden Anteile der Neuen Klasse
- B = Zahl der umzutauschenden Anteile der Ursprünglichen Klasse
- C= Nettoinventarwert pro Anteil der Ursprünglichen Klasse in Bezug auf den Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag
- D= bei unterschiedlichen Basiswährungen der Ursprünglichen Klasse und der Neuen Klasse von der Verwaltungsstelle festgelegter Währungsumrechnungsfaktor entsprechend dem geltenden Wechselkurs für den Umtausch zwischen den betreffenden Anteilklassen an dem betreffenden Handelstag. Wenn die jeweiligen Anteilklassen dieselbe Basiswährung haben, ist D=1;
- E= Nettoinventarwert je Anteil der Neuen Klasse in Bezug auf den Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag, zuzüglich der jeweiligen Umtauschgebühr (von bis zu 1 % des Nettoinventarwerts für die Anteile der Ursprünglichen Klasse); und
- F = Umtauschfaktor bei einem Umtausch zwischen Anteilklassen mit unterschiedlichen Abwicklungsterminen. Dieser Faktor wird von der Verwaltungsstelle auf der Basis der Kreditzinsen (für Privatkunden oder Unternehmen in Abhängigkeit vom Volumen des Umtauschs) festgelegt, wenn der Abwicklungstermin für Anteile der Neuen Klasse vor dem Abwicklungstermin für Anteile der Ursprünglichen Klasse liegt. Unter diesen Umständen schafft dieser Faktor bei der Neuen Klasse einen Ausgleich für die spätere Abwicklung. In allen anderen Fällen, unter anderem auch wenn die betreffenden Anteilklassen denselben Abwicklungstermin haben, ist F=1.

Verhinderung von Geldwäsche

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche erfordern ggf. einen detaillierten Identitätsnachweis der bestehenden Anteilinhaber, der Antragsteller und der potentiellen Erwerber von Anteilen. Je nach den Umständen jedes einzelnen Falls kann auf einen detaillierten Nachweis verzichtet werden, wenn (i) der Zeichner die Zahlung von einem Konto vornimmt, das auf den Namen des Antragstellers bei einem anerkannten Finanzinstitut gehalten wird, oder (ii) der Zeichnungsantrag über einen anerkannten Finanzmittler gestellt wird. Dies gilt nur dann, wenn sich das Finanzinstitut oder der o.g. Finanzmittler in einem Land befinden, das in Irland als ein Land anerkannt ist, in dem entsprechende Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche gelten.

Beispielsweise kann eine Person dazu aufgefordert werden, eine von offizieller Stelle (wie im Zeichnungsantrag angegeben) beglaubigte Kopie ihres Passes oder Personalausweises zusammen mit einem Nachweis ihrer Adresse (in Form von entweder (a) zwei unterschiedlichen Verbrauchsabrechnungen oder (b) einer Verbrauchsabrechnung und eines Kontoauszuges, und zwar jeweils im Original oder in beglaubigter Kopie und nicht älter als drei Monate) und des Geburtsdatums vorzulegen. Bei juristischen Personen müssen ggf. eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde (sowie etwaiger Namensänderungen), der Satzung (oder eines entsprechenden Dokuments), die Namen, Berufsbezeichnungen, Geburtsdaten und Wohn- und Geschäftsadressen aller Mitglieder des Verwaltungsrats (Directors) dieser juristischen Person, die Abschlüsse und Dokumente über das wirtschaftliche Eigentum vorgelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, die notwendigen Informationen zum Identitätsnachweis eines Zeichners anzufordern. Falls der Zeichner die erforderlichen Informationen zum Identitätsnachweis mit Verzögerung oder gar nicht zur Verfügung stellt, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, nach eigenem Ermessen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Ablehnung des Zeichnungsantrags und der Gelder zur Zeichnung, und, falls bereits Anteile ausgegeben wurden, der zwangsweisen Rücknahme dieser Anteile. Sie ist ebenfalls berechtigt, Rücknahmeerlöse einzubehalten und ihre Zustimmung zu einer Übertragung der Anteile zurückzuhalten, falls die Umstände dies rechtfertigen.

Jeder Antragsteller bestätigt, dass die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der jeweilige Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle von allen Verlusten freigestellt werden, die aufgrund der Nichtabwicklung eines Antrages zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen entstehen, sofern die vorstehenden ordnungsgemäß von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle oder dem jeweiligen Anlageverwalter angeforderten Informationen und Unterlagen nicht vom Antragsteller vorgelegt wurden. Darüber hinaus werden bei Ablehnung eines Antrages Zeichnungsgelder nur dann zurückgezahlt, wenn dies nach den irischen Geldwäschebestimmungen zulässig ist.

Übertragung von Anteilen

Soweit nachstehend keine anderweitige Regelung getroffen wird und vorbehaltlich zusätzlicher Bestimmungen in der entsprechenden Prospektergänzung, sind Anteile frei übertragbar und können schriftlich in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form übertragen werden. Vor der Eintragung einer Übertragung in die Bücher der Gesellschaft muss der Erwerber ein Zeichnungsformular ausfüllen und alle sonstigen Informationen (z. B. hinsichtlich seiner Identität) beibringen, die von der Gesellschaft oder ihren Vertretern im angemessenen Rahmen verlangt werden. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn

- (a) er weiß oder der Überzeugung ist, dass die Übertragung dazu führen würde, dass das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen auf eine Person übergehen würde, die kein qualifizierter Inhaber ist, oder die Gesellschaft steuerliche oder aufsichtsrechtliche Nachteile erleiden würde; oder
- (b) bei einer Übertragung auf eine Person, die noch nicht Anteilinhaber ist, der Erwerber nach dieser Übertragung den Mindestbestand nicht erreichen würde.

Vorübergehende Aussetzung

Die Gesellschaft kann in den folgenden Fällen die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen einer oder mehrerer Anteilklassen eines Fonds vorübergehend aussetzen:

- (a) Eine Aussetzung ist für den gesamten Zeitraum oder den Teil eines Zeitraums möglich, in dem ein wichtiger Markt, an dem ein wesentlicher Teil der jeweiligen Fondsanlagen des betreffenden Fonds notiert ist oder gehandelt wird, (außer an Wochenenden und den üblichen Feiertagen) geschlossen ist, der Handel mit diesen Wertpapieren eingeschränkt oder ausgesetzt ist oder der Handel an einer/m für die Gesellschaft relevanten Terminbörse/Terminmarkt eingeschränkt oder ausgesetzt ist.
- (b) Eine Aussetzung ist für den gesamten Zeitraum oder den Teil eines Zeitraums möglich, in dem eine Veräußerung oder Wertermittlung für die Fondsanlagen des betreffenden Fonds nach Überzeugung des Verwaltungsrates auf Grund von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder währungspolitischen Entwicklungen oder anderen Umständen (außerhalb der Kontrolle, der Verantwortung und der Einflussnahme durch den Verwaltungsrat) nicht möglich ist, ohne dass hierdurch den Inhabern der Anteile insgesamt oder der Anteile an einem betroffenen Fonds Nachteile oder Schäden entstehen, oder wenn nach Ansicht des Verwaltungsrates der Nettoinventarwert nicht sachgerecht ermittelt werden kann.
- (c) Eine Aussetzung ist für den gesamten Zeitraum oder den Teil eines Zeitraumes möglich, in dem die normalerweise für die Ermittlung des Werts der Fondsanlagen der Gesellschaft eingesetzten Kommunikationsmittel ausfallen oder der Wert der Fondsanlagen oder sonstigen Vermögensgegenstände eines Fonds aus einem anderen Grund nicht sachgerecht oder in angemessener Weise ermittelt werden kann.
- (d) Eine Aussetzung ist für den gesamten Zeitraum oder den Teil eines Zeitraums möglich, in dem für die Gesellschaft eine Rückführung von Mitteln, die sie für Rücknahmezahlungen benötigt, unmöglich ist oder derartige Zahlungen nach Überzeugung des Verwaltungsrates nicht zu normalen Preisen oder Wechselkursen abgewickelt werden können oder Schwierigkeiten bei der Überweisung von Beträgen für Zeichnungen, Rücknahmen oder den Handel bestehen oder zu erwarten sind.
- (e) Eine Aussetzung ist auch bei Veröffentlichung einer Einberufungsmitteilung für eine Hauptversammlung möglich, in der über die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden soll.
- (f) Eine Aussetzung ist auch in denjenigen Zeiträumen möglich, in denen die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat es als im besten Interesse der Anteilinhaber ansieht, den Handel in den betreffenden Fonds oder Anteilklassen auszusetzen.

Die Gesellschaft ergreift, soweit möglich, alle Maßnahmen zur möglichst baldigen Beendigung der Aussetzung.

Wenn an einem Handelstag bei einem Fonds die Gesamtzahl der Rücknahmeaufträge und/oder der Umtauschaufträge 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt, können nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats die einzelnen Rücknahme- oder Umtauschaufträge proportional so reduziert werden, dass der Gesamtwert aller an dem Handelstag insgesamt zurückgenommenen oder umgetauschten Anteile im Wert 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds oder einen höheren Prozentsatz, den der Verwaltungsrat festlegen kann, nicht überschreitet. Die reduzierten Rücknahme- oder Umtauschaufträge sind auf den nächsten Handelstag bzw., sofern erforderlich, auf die nachfolgenden Handelstage zu verschieben und im Einklang mit der

Satzung an diesem (oder den späteren) Handelstag(en) abzuwickeln, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Auftrag bezog, zurückgenommen bzw. umgetauscht worden sind. Von einer solchen Verschiebung von Rücknahme- und Umtauschaufträgen sind die betroffenen Anteilinhaber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Eine solche Aussetzung ist von der Gesellschaft sofort (unverzüglich) der Zentralbank und auch unverzüglich allen anderen zuständigen Stellen in Staaten, in denen die Anteile vertrieben werden, mitzuteilen. Betroffene Anteilinhaber sind ebenfalls spätestens bis zu dem Geschäftstag, der auf die Erklärung der Aussetzung folgt, in der vom Verwaltungsrat festgelegten Art und Weise über diese Aussetzung in Kenntnis zu setzen.

Die Gesellschaft hat die Zentralbank außerdem unmittelbar nach Aufhebung einer vorübergehenden Aussetzung zu informieren, und in Fällen, in denen eine vorübergehende Aussetzung nicht innerhalb von 21 Werktagen nach dem entsprechenden Antrag aufgehoben wurde, hat sie der Zentralbank nach Ablauf dieses Zeitraums von 21 Werktagen sowie nach Ablauf jedes weiteren darauffolgenden Zeitraums von 21 Werktagen, in dem die Aussetzung weiterhin gilt, aktuelle Informationen zum Status der Aussetzung bereitzustellen.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Allgemeines

Der Preis bestimmter Fonds wird gemäß einem Swing-Pricing-Mechanismus berechnet, wie in der entsprechenden Prospektergänzung dargelegt. Alle auf dem Nettoinventarwert basierenden Gebühren und Aufwendungen, die aus dem Vermögen eines Fonds zu zahlen sind, auf den der Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, werden unter Bezugnahme auf den unbereinigten Nettoinventarwert berechnet (siehe entsprechende Prospektergänzung).

Mehrwertsteuer, die auf von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren anfällt, wird ggf. von der Gesellschaft übernommen.

Performancegebühren

Einzelheiten zu Performancegebühren sind, sofern sie vorgesehen sind, in der Prospektergänzung des betreffenden Fonds ausgeführt.

Gebühren der Währungsmanager

Die Gesellschaft zahlt an jeden der Währungsmanager eine jährliche Gebühr in Bezug auf die Fonds, für die der jeweilige Währungsmanager bestellt wurde. Die Gebühr wird taggenau berechnet und erhoben und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar; diese Gebühr darf 0,05 % p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen ausgegebenen abgesicherten Anteilklasse des betreffenden Fonds nicht übersteigen; diese Gebühr wird ausschließlich der besicherten Anteilklasse zugerechnet, für die sie angefallen ist. Die vorstehende Gebühr gilt mit der Maßgabe, dass die Währungsmanager zusammen eine jährliche Mindestgebühr in Höhe von 75.000 USD erhalten, die taggenau berechnet und erhoben wird und vierteljährlich nachträglich zahlbar ist und die allen betroffenen besicherten und ausgegebenen Anteilklassen anteilig in Rechnung gestellt wird.

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren, die den Anteilklassen der einzelnen Fonds von der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt werden, ergeben sich aus der jeweiligen Prospektergänzung. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Gebühren des jeweiligen Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen aus ihrer Gebühr.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen einen Teil ihrer Verwaltungsgebühr an die Anteilinhaber (als rechtmäßig eingetragene Anteilinhaber) und/oder wirtschaftlichen Eigentümer erstatten. Erstattungen von Verwaltungsgebühren erfolgen, sofern sie gewährt werden, auf Basis objektiver Kriterien, wie beispielsweise der Folgenden:

1. das Anlagevolumen eines Anteilinhabers und/oder wirtschaftlichen Eigentümers bzw. das Gesamtanlagevolumen an der Gesellschaft oder ggf. an der Produktpalette des Promoters;
2. die Höhe der von dem Anteilinhaber und/oder wirtschaftlichen Eigentümer generierten Gebühren und/oder Erlöse;
3. das vom Anteilinhaber und/oder wirtschaftlichen Eigentümer gezeigte Anlageverhalten; und

4. die Bereitschaft des Anteilnehmers und/oder wirtschaftlichen Eigentümers, die Anlaufphase eines Fonds zu unterstützen.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft beschließt, Erstattungen zu zahlen, werden diese Erstattungen als Prozentsatz der Managementgebühren basierend auf dem Wert der jeweiligen Bestände berechnet und entweder bar ausgezahlt oder wieder angelegt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass jeder Anteilnehmer seinen Anteil an den Kosten trägt, unabhängig davon, ob die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Ermessen beschließt, eine Erstattung zu zahlen oder nicht.

Auf Antrag des Anteilnehmers muss die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft den jeweiligen Umfang der Erstattungen in Verbindung mit einem Anteilsbestand kostenlos mitteilen.

Sonstige Aufwendungen

Vorbehaltlich einer etwaigen geltenden und in der Prospektergänzung für den jeweiligen Fonds angegebenen Höchstgrenze für Aufwendungen ist die Gesellschaft außerdem für jeden Fonds für die nachstehenden Verbindlichkeiten verantwortlich:

Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Vergütung, deren Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt wird. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Führungspositionen innerhalb der Lazard-Gruppe einnehmen, erhalten für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft keine solche Vergütung. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates können unter anderem auch Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates oder ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft anfallende Auslagen in angemessener Höhe erstattet werden.

Betriebliche Kosten

Folgende Kosten der Gesellschaft gehen zu Lasten der einzelnen Fonds:

- (a) Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren und -aufwendungen;
- (b) Kosten der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts (sowie der Preisveröffentlichung), des Nettoinventarwerts je Anteil und des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Anteilklasse;
- (c) Stempelsteuern;
- (d) Branchenfinanzierungsabgabe (industry funding levy) der Zentralbank;
- (e) Steuern;
- (f) Honorar des Secretary der Gesellschaft;
- (g) (etwaige) Rating-Kosten;
- (h) Maklerprovisionen und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf und der Veräußerung von Fondsanlagen;
- (i) Honorare und Kosten für Abschlussprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und sonstige Beratung der Gesellschaft;
- (j) Gebühren im Zusammenhang mit der Notierung der Anteile an Börsen;
- (k) Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile und Kosten der Registrierung und Vertretung der Gesellschaft außerhalb von Irland (zu den handelsüblichen Sätzen);
- (l) Kosten der Erstellung, des Drucks und der Verteilung dieses Prospekts, der Prospektergänzungen, wesentlicher Anlegerinformationen / Basisinformationsblätter, der Geschäftsberichte, der Abschlüsse und erläuternder Unterlagen;
- (m) anfallende Übersetzungskosten;

- (n) Kosten der regelmäßigen Aktualisierung des Prospekts, der Prospektergänzungen und der wesentlichen Anlegerinformationen sowie Kosten in Verbindung mit der Änderung von gesetzlichen Vorschriften oder der Einführung neuer Gesetze (einschließlich Kosten in Verbindung mit der Einhaltung von einschlägigen Normen, unabhängig davon, ob sie Gesetzeskraft haben);
- (o) für jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft, für das Aufwendungen ermittelt werden, der ggf. auf das jeweilige Geschäftsjahr entfallende Teil der Abschreibung der Gründungskosten;
- (p) die Kosten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Gesellschaft und/oder eines Fonds; und
- (q) sonstige Gebühren und Kosten, die mit der Führung und Verwaltung der Gesellschaft zusammenhängen oder den Anlagen der Gesellschaft zuzurechnen sind.

Die vorstehenden Kosten werden entsprechend den (von der Verwahrstelle genehmigten und vom Verwaltungsrat als sachgerecht angesehenen) Vorgaben auf die einzelnen Fonds und Anteilklassen verteilt.

Alle Aufwendungen und Kosten, Steuern und Gebühren werden dem Fonds (und gegebenenfalls der/den Anteilklasse(n)) belastet, für den (bzw. die) sie entstanden sind. Soweit Aufwendungen und Kosten entsprechend den Festlegungen des Verwaltungsrates keinem spezifischen Fonds (bzw. einer spezifischen Anteilklasse) zugeordnet werden können, werden sie in der Regel auf alle Fonds anteilig auf der Basis der jeweiligen Nettoinventarwerte verteilt. Kosten, die unmittelbar einer Anteilklasse oder bestimmten Anteilklassen zugeordnet werden können, gehen zu Lasten der zur Verteilung an die Inhaber von Anteilen dieser Klasse für Ausschüttungen zur Verfügung stehenden Erträge, sofern nicht in der Prospektergänzung für den entsprechenden Fonds etwas anderes angegeben ist.

Bei regelmäßig zu zahlenden Honoraren und Kosten wie zum Beispiel den Vergütungen für den Abschlussprüfer kann der Verwaltungsrat den Aufwand auf jährlicher oder sonstiger Basis im Voraus schätzen und gleichmäßig auf die Periode verteilen.

ZUORDNUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN

Die Satzung enthält die folgenden Regelungen für den Betrieb eines Fonds:

- (a) Die Bücher und Konten jedes Fonds sind getrennt in der Basiswährung des betreffenden Fonds zu führen.
- (b) Die Verbindlichkeiten eines bestimmten Fonds sind ausschließlich diesem Fonds zuzuordnen.
- (c) Die Vermögenswerte eines bestimmten Fonds stehen ausschließlich diesem Fonds zu, sind in den Büchern der Verwahrstelle von den Vermögenswerten anderer Fonds zu trennen, und werden (soweit nicht im Companies Act abweichend vorgesehen) weder unmittelbar noch mittelbar zur Erfüllung von Verbindlichkeiten anderer Fonds oder Ansprüchen gegen einen Fonds verwendet und stehen für diesen Zweck nicht zur Verfügung.
- (d) Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen einer Klasse ist dem aus den betreffenden Anteilklassen gebildeten Fonds zuzuschreiben und die diesem Fonds zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen sind nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen für diesen Fonds zu verbuchen.
- (e) Soweit ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert abgeleitet ist, ist dieser Vermögenswert demselben Fonds zuzurechnen wie der ursprüngliche Vermögenswert, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts werden Werterhöhungen oder Wertminderungen des Vermögenswerts dem betreffenden Fonds zugerechnet.
- (f) Soweit ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Fonds zugeordnet werden kann, kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Abschlussprüfers die Basis festlegen, auf der dieser Vermögenswert bzw. die Verbindlichkeit auf die einzelnen Fonds verteilt wird. Der Verwaltungsrat ist jederzeit mit Zustimmung des Abschlussprüfers berechtigt, diese Basis zu ändern. Eine Zustimmung des Abschlussprüfers ist nicht erforderlich, soweit die Verteilung des Vermögenswertes oder der Verbindlichkeit auf sämtliche Fonds anteilig im Verhältnis der Nettoinventarwerte erfolgt.

BESTEUERUNG

Allgemeines

Die Informationen in diesem Teil des Prospekts sind nicht umfassend und sollten nicht als Rechts- oder Steuerberatung angesehen werden. Interessierte Anleger sollen sich bei ihren sachkundigen Beratern über die Konsequenzen der Zeichnung, des Kaufs, des Besizes, des Umtauschs und der Veräußerung von Anteilen nach dem Recht des Landes, in dem sie steuerpflichtig sind, informieren.

Nachstehend wird zusammenfassend auf bestimmte Aspekte des Steuerrechts Irlands und des Vereinigten Königreichs und der dortigen steuerlichen Praxis im Zusammenhang mit den in diesem Prospekt behandelten Transaktionen eingegangen. Grundlage sind die zurzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften, die derzeitige Anwendungspraxis und offizielle Auslegung, welche jeweils Änderungen unterliegen können.

Auf (eventuelle) Dividenden, Zinsen und Kapitalerträge, die die Gesellschaft aus ihren Fondsanlagen vereinnahmt, können (außer bei den Wertpapieren irischer Emittenten) Steuern einschließlich Quellensteuern in den Sitzstaaten der Emittenten anfallen. Es ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft keinen Anspruch auf reduzierte Quellensteuersätze nach den Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern hat. Falls sich diese Rechtslage ändert und die Anwendung eines reduzierten Steuersatzes zu Steuererstattungen an die Gesellschaft führt, werden die Nettoinventarwerte nicht rückwirkend geändert. Vielmehr wird die Erstattung anteilig auf die zum Zeitpunkt der Erstattung bestehenden Anteilinhaber verteilt.

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber sollten beachten, dass die nachstehenden Aussagen zur Besteuerung auf Empfehlungen beruhen, die der Verwaltungsrat hinsichtlich der derzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften und Praktiken in der jeweiligen Rechtsordnung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts erhalten hat. Wie bei jeder Kapitalanlage kann nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt der getätigten Investition in die Gesellschaft bestehende oder vorgesehene steuerliche Lage unverändert fortbestehen wird.

Besteuerung in Irland

Nach den Informationen, die dem Verwaltungsrat vorliegen und unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft ihren Steuersitz in Irland hat, stellt sich die steuerliche Situation der Gesellschaft und der Anteilinhaber wie nachstehend aufgeführt dar.

Definitionen

Für die nachstehenden steuerlichen Betrachtungen gelten die folgenden Definitionen:

„Gerichtsdienst“ (Courts Service)

ist zuständig für die Verwaltung von Geldern, die sich unter gerichtlicher Kontrolle befinden oder die Gegenstand gerichtlicher Anordnungen sind.

„Gleichwertige Maßnahmen“ (Equivalent Measures)

gelten für einen Anlageorganismus, wenn die irische Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) dem Anlageorganismus eine Genehmigung gemäß Section 739D (7B) des Steuergesetzes erteilt und diese nicht widerrufen hat.

„Steuerbegünstigter irischer Anleger“

bedeutet:

- ein nach Section 774 des Steuergesetzes zugelassener steuerbegünstigter Altersvorsorgeplan bzw. ein Rentenplan oder Rentenfonds im Sinne von Section 784 bzw. 785 des Steuergesetzes;
- ein Teilnehmer im Sinne des Automatic Enrolment Retirement Savings Scheme Act 2024, die Anteile werden von der Behörde im Sinne dieses Gesetzes im Namen des Teilnehmers gehalten;
- Unternehmen der Lebensversicherungsbranche im Sinne von Section 706 des Steuergesetzes;
- ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B(1) des Steuergesetzes;
- eine Investment-Kommanditgesellschaft im Sinne von Section 739J des Steuergesetzes;
- ein spezielles Anlageprogramm im Sinne von Section 737 des Steuergesetzes;
- ein Unit Trust im Sinne von Section 731(5)(a) des Steuergesetzes;

- eine gemeinnützige Einrichtung nach Section 739D(6)(f)(i) des Steuergesetzes;
- eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft (qualifying management company) im Sinne von Section 739D(6)(g) des Steuergesetzes;
- eine spezifische Gesellschaft (specified company) im Sinne von Section 734(1) des Steuergesetzes;
- Personen mit Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer aufgrund von Section 784A(2) oder Section 848E des Steuergesetzes, soweit es sich bei den Anteilen um Vermögenswerte eines zugelassenen Altersvorsorgefonds, eines zugelassenen Mindestaltersvorsorgefonds oder eines Sondersparvergünstigungskontos handelt;
- Personen, die gemäß Section 787I des Steuergesetzes Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer haben, und sofern die gehaltenen Anteile Bestandteil eines PRSA sind;
- ein Kreditinstitut (credit union) im Sinne von Section 2 des Credit Union Act, 1997;
- ein in Irland ansässiges Unternehmen, das in Geldmarktfonds anlegt, bei dem es sich um eine Person gemäß Section 739D(6)(k) des Steuergesetzes handelt;
- die National Treasury Management Agency oder ein Fondsanlagevehikel (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act von 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer das Finanzministerium (Minister for Finance) ist, bzw. der über die National Treasury Management Agency handelnde Staat;
- ein in Irland ansässiges Unternehmen, das der Körperschaftsteuer nach Section 110 des Steuergesetzes unterliegt und bei dem es sich um eine Person gemäß Section 739D(6)(m) des Steuergesetzes handelt;
- eine Person, die nach Section 787AC des Steuergesetzes Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer hat, sofern die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines PEEP im Sinne von Part 30, Chapter 2D des Steuergesetzes sind;
- die National Asset Management Agency, bei der es sich um eine Person gemäß Section 739D(6)(ka) des Steuergesetzes handelt;
- der Gerichtsdienst;
- das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine von ihm getätigte Anlage von Geldern, die an den Motor Insurers' Insolvency Compensation Fund gezahlt wurden; oder
- jede sonstige in Irland ansässige Person bzw. Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, die nach der Steuergesetzgebung oder im Rahmen der (schriftlich niedergelegten) Verwaltungspraxis oder aufgrund Genehmigung der irischen Steuerbehörde Anteile halten kann, ohne dass die Gesellschaft steuerlich belastet oder die Steuerbefreiung der Gesellschaft gefährdet wird;

sofern diese Personen die erforderliche Maßgebliche Erklärung abgegeben haben.

„Steuerausländer“

Ein Steuerausländer ist eine Person, die im Sinne der Steuergesetzgebung weder eine in Irland ansässige Person noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, die bei der Gesellschaft die Maßgebliche Erklärung gemäß Schedule 2B des Steuergesetzes eingereicht hat und über die der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die nach vernünftigen Maßstäben darauf hinweisen, dass die Maßgebliche Erklärung nicht zutreffend ist oder dies zu irgendeinem Zeitpunkt nicht war.

„Finanzmittler“

Ein Finanzmittler ist eine Person,

- die eine geschäftliche Tätigkeit ausübt, die ganz oder teilweise darin besteht, Zahlungen eines Anlageorganismus für Dritte entgegenzunehmen oder
- die Anteile an einem Anlageorganismus für Dritte hält.

„Irland“

Unter Irland ist die Republik Irland/der Staat zu verstehen.

„Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland“

- Als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland gilt: bei natürlichen Personen eine Person, die steuerlich als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland gilt, und
- bei Trusts ein Trust, der steuerlich als Trust mit gewöhnlichem Sitz in Irland gilt.

Für den gewöhnlichen Aufenthalt von natürlichen Personen ist von der irischen Steuerbehörde die nachstehende Definition herausgegeben worden:

- Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ unterscheidet sich von dem Begriff des „Wohnsitzes“ insofern, als er sich auf die gewöhnlichen Lebensumstände einer natürlichen Person bezieht und ein gewisses Maß an Kontinuität bezüglich des Aufenthaltes an einem Ort ausdrückt.
- Bei einer natürlichen Person, die für drei aufeinander folgende Steuerjahre ihren Wohnsitz in Irland gehabt hat, wird mit Beginn des vierten Steuerjahres ein gewöhnlicher Aufenthalt unterstellt.
- Der gewöhnliche Aufenthalt einer natürlichen Person wird als nicht mehr gegeben angesehen, wenn die natürliche Person am Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres ihren Wohnsitz nicht mehr in Irland unterhält.

„In Irland ansässige Person“

- Als in Irland ansässige Person gilt: bei natürlichen Personen eine steuerlich in Irland ansässige Person,
- bei Trusts ein steuerlich in Irland ansässiger Trust und
- bei Unternehmen ein steuerlich in Irland ansässiges Unternehmen.

Wohnsitz – Natürliche Personen

Eine natürliche Person gilt für ein bestimmtes zwölfmonatiges Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn:

- sie sich in dem zwölfmonatigen Steuerjahr 183 Tage oder länger in Irland aufhält oder
- sie sich in dem zwölfmonatigen Steuerjahr und dem vorherigen zwölfmonatigen Steuerjahr insgesamt 280 Tage in Irland aufhält, wobei bei dem 2-Jahres-Kriterium eine Anwesenheit von bis zu 30 Tagen in einem zwölfmonatigen Steuerjahr unberücksichtigt bleibt. Eine Anwesenheit in Irland von einem Tag bedeutet, dass die natürliche Person persönlich zu jedem Zeitpunkt an diesem Tag anwesend sein muss.

Sitz – Trust

Die Bestimmung des Sitzes eines Trusts kann kompliziert sein. Ein Trust gilt in der Regel steuerlich als in Irland ansässig, wenn die Mehrzahl seiner Trustees steuerlich in Irland ansässig sind. Sofern einige, aber nicht alle Trustees in Irland ansässig sind, hängt der Sitz des Trusts davon ab, wo die allgemeine Verwaltung des Trusts geführt wird. Außerdem sind ggf. die Bestimmungen etwaig anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen. Entsprechend ist jeder Trust individuell zu beurteilen.

Sitz – Gesellschaft

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung, ob eine Gesellschaft in Irland steuerlich ansässig ist, in bestimmten Fällen komplex sein kann. Es wird in diesem Zusammenhang auf die spezifischen Bestimmungen in Section 23A des Steuergesetzes verwiesen.

Eine in Irland gegründete Gesellschaft gilt automatisch als steuerlich in Irland ansässig, sofern sie nicht als in einem Staat ansässig gilt, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Eine in einer ausländischen Jurisdiktion gegründete Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Kontrolle in Irland liegt, wird steuerlich als in Irland ansässig behandelt, es sei denn, die Gesellschaft ist gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen an einem anderen Ort ansässig.

„Anlageorganismus mit persönlich beeinflussbarem Portfolio“ (Personal Portfolio Investment Undertaking) oder „PPIU“

Darunter ist ein Anlageorganismus zu verstehen, dessen Vermögenswerte im Rahmen der Anlagebedingungen insgesamt oder teilweise von dem Anleger, einer von dem Anleger beauftragten oder mit ihm verbundenen Person, einer mit einem Beauftragten des Anlegers, dem Anleger und einer mit ihm verbundenen Person oder einer sowohl vom Anleger als auch von einer mit dem Anleger verbundenen Person beauftragten Person ausgewählt werden kann oder ausgewählt wurde oder diese Person Einfluss auf die Auswahl aller oder einiger der Vermögenswerte nehmen kann oder konnte.

Ein Anlageorganismus ist kein PPIU, wenn das einzige Vermögen, das ausgewählt werden kann oder ausgewählt worden ist, zu dem Zeitpunkt, an dem es zur Auswahl durch einen Anleger verfügbar ist, für die Öffentlichkeit

verfügbar war und in den Marketing- oder anderen Werbematerialien des Anlageorganismus klar identifiziert ist. Außerdem muss der Anlageorganismus alle Anleger in nicht diskriminierender Weise behandeln. Im Falle von Anlagen, deren Wert zu mindestens 50 % auf Grundstücken beruht, sind alle von Einzelpersonen getätigten Anlagen auf 1 % des erforderlichen Gesamtkapitals beschränkt.

„Maßgebliche Erklärung“

Unter der Maßgeblichen Erklärung ist eine Erklärung des Anteilinhabers im Sinne von Schedule 2B zum Steuergesetz zu verstehen. Die Maßgebliche Erklärung von Anlegern, die keine in Irland ansässigen Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland (oder Finanzmittler für diese Personen) sind, ist in dem der jeweiligen Ergänzung zu diesem Prospekt beigefügten Antragsformular enthalten.

„Relevanter Zeitraum“

Bezeichnet einen Zeitraum von 8 Jahren ab dem Erwerb der Anteile durch einen Anteilinhaber und jeden nachfolgenden Zeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar nach dem vorausgehenden relevanten Zeitraum beginnt.

„Irischer Steuerinländer“

Irische Steuerinländer sind alle Personen mit Ausnahme von

- Steuerausländern; oder
- steuerbegünstigten irischen Anlegern.

„Steuergesetz“

Steuergesetz bezeichnet das irische Steuerkonsolidierungsgesetz von 1997 (The Taxes Consolidation Act 1997) in seiner jeweiligen Fassung.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft gilt als steuerlich in Irland ansässig, da sie in Irland gegründet wurde und nicht gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen an einem anderen Ort ansässig ist. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass die Gesellschaft als steuerlich in Irland ansässig gilt.

Nach den dem Verwaltungsrat vorliegenden Informationen gilt die Gesellschaft als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes. Nach den zurzeit in Irland geltenden gesetzlichen Vorschriften und der anwendbaren Praxis unterliegt die Gesellschaft damit in Bezug auf ihre Einkünfte und ihre Gewinne in Irland keiner Steuerpflicht.

Eine Steuerpflicht kann jedoch bei einem „steuerpflichtigen Vorgang“ auf Ebene der Gesellschaft entstehen. Als steuerpflichtige Vorgänge gelten unter anderem Ausschüttungen an Anteilinhaber sowie die Einlösung, Rücknahme, Entwertung oder Übertragung von Anteilen oder die Zuteilung bzw. Entwertung von Anteilen eines Anteilinhabers durch die Gesellschaft zur Begleichung einer Steuerschuld für aus einer Übertragung des Anspruchs auf einen Anteil erzielte Gewinne. Ein steuerpflichtiger Vorgang tritt auch mit Ablauf eines jeden Relevanten Zeitraums ein. Keine Steuerpflicht der Gesellschaft fällt bei steuerpflichtigen Vorgängen an, wenn der Anteilinhaber zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Vorgangs weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, die Maßgebliche Erklärung erfolgt ist und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben nicht länger den Tatsachen entsprechen. Falls die Maßgebliche Erklärung nicht vorliegt, wird unterstellt, dass der Anleger in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Ein steuerpflichtiger Vorgang wird nicht ausgelöst, wenn zu dem Zeitpunkt des steuerpflichtigen Vorgangs eine offizielle Vereinbarung über Gleichwertige Maßnahmen mit der irischen Steuerbehörde besteht und die diesbezügliche Genehmigung nicht widerrufen wurde und es keine Anzeichen für eine irische Steueransässigkeit in Bezug auf einen bestimmten Anleger gibt. Sofern keine Maßgebliche Erklärung vorliegt und keine Gleichwertigen Maßnahmen vereinbart sind, gilt die Annahme, dass der Anleger in Irland ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die folgenden Vorgänge sind keine steuerpflichtigen Vorgänge:

- Umtausch durch einen Anteilinhaber von Anteilen der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft zu marktüblichen Bedingungen (arm's length-Prinzip);

- Anteiltransaktionen (die ansonsten als steuerpflichtiger Vorgang angesehen würden) in Bezug auf Anteile, die in einem von der irischen Steuerbehörde durch Verfügung anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- unter bestimmten Voraussetzungen die Übertragung des Eigentums an einem Anteil durch den Inhaber auf seinen Ehepartner, früheren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder früheren eingetragenen Lebenspartner;
- Tausch von Anteilen bei einer Verschmelzung oder Neustrukturierung der Gesellschaft (im Sinne von Section 739H des Steuergesetzes) (qualifying amalgamation/ reconstruction) mit einem anderen Anlageorganismus;
- bei einer Transaktion in Verbindung mit oder in Bezug auf entsprechende Anteile (im Sinne von Section 739B(2A)(a)) der Gesellschaft, die lediglich infolge eines Wechsels des gerichtlichen Fondsverwalters (Court Funds Manager) für die Gesellschaft durchgeführt wird.

Wenn die Gesellschaft auf Grund eines steuerpflichtigen Vorgangs steuerpflichtig wird, ist die Gesellschaft berechtigt, von der entsprechenden Zahlung einen Betrag in Höhe der Steuer einzubehalten und/oder gegebenenfalls eine der Steuer entsprechende Zahl von Anteilen des Anteilinhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers einzuziehen oder zu entwerten. Der betreffende Anteilinhaber ist verpflichtet, die Gesellschaft von Schäden frei zu stellen, die ihr durch eine Steuerpflicht bei einem steuerpflichtigen Vorgang entstehen, wenn der Schaden nicht durch eine Einbehaltung von Zahlungen oder einen Einzug bzw. eine Entwertung von Anteilen ausgeglichen wird.

Sofern nach dem Ablauf eines Relevanten Zeitraums eine Steuer anfällt, erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, die Anteile an zwei Terminen im Jahr (d. h. am 30. Juni oder am 31. Dezember) zu bewerten, anstatt jeweils zum Ende des Relevanten Zeitraums. Somit kann die Gesellschaft unwiderruflich dafür optieren, dass die Bewertung der Anteile im Rahmen der Berechnung der Gewinne im Zusammenhang mit einer angenommenen Verfügung („fiktive Veräußerung“) in Bezug auf irische Steuerinländer zum 30. Juni oder, sofern später, zum 31. Dezember, erfolgt, d. h. vor dem Stichtag am Ende des 8-Jahres-Zeitraums.

Sofern weniger als 10 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Gesellschaft von irischen Steuerinländern gehalten wird, kann die Gesellschaft die Entscheidung treffen, dass bei einer fiktiven Veräußerung der Anteile der Gesellschaft kein Quellensteuerabzug vorgenommen wird; die Gesellschaft informiert die irische Steuerbehörde in diesem Fall über diese Entscheidung. Anteilinhaber, die irische Steuerinländer sind, sind daher in einem solchen Fall verpflichtet, in Bezug auf eine fiktive Veräußerung der Anteile direkt bei der irischen Steuerbehörde über alle Gewinne eine Steuererklärung auf Selbstveranlagungsbasis abzugeben und entsprechende Steuern an diese abzuführen. Anteilinhabern wird empfohlen, sich bei der Gesellschaft zu erkundigen, ob sie sich für diese Vorgehensweise entschieden hat und ob sie verpflichtet sind, Steuern an die irische Steuerbehörde abzuführen.

Sofern nach dem Ablauf eines Relevanten Zeitraums eine Steuer anfällt, kann diese Steuer auf für die nachfolgende Einlösung, Rücknahme, Entwertung oder Übertragung der betreffenden Anteile zahlbare Steuern angerechnet werden. Sofern jedoch weniger als 15 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Gesellschaft von irischen Steuerinländern gehalten werden, kann die Gesellschaft die Entscheidung treffen, etwaig zu viel gezahlte Steuern nicht an die Anteilinhaber zurückzuerstatten; stattdessen müssen die betroffenen Anteilinhaber die Erstattung direkt bei der irischen Steuerbehörde beantragen. Anteilinhabern wird empfohlen, sich bei der Gesellschaft zu erkundigen, ob sie sich für diese Vorgehensweise entschieden hat, um festzustellen, ob sie selbst die Erstattung zu viel gezahlter Steuern direkt bei der irischen Steuerbehörde beantragen müssen.

Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerumgehung finden bei bestimmten von natürlichen Personen getätigten Anlagen in Anlageorganismen (wie der Gesellschaft) Anwendung. Wenn der Anlageorganismus als Anlageorganismus mit persönlich beeinflussbarem Portfolio („Personal Portfolio Investment Undertaking“ oder „PPIU“) angesehen wird, dann wird jede Zahlung an einen solchen Anteilinhaber mit 60 % besteuert. Hierbei kommt es darauf an, ob ein Anteilinhaber oder eine verbundene Person tatsächlich die Möglichkeit der persönlichen Einflussnahme auf das Portfolio im Sinne der Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerumgehung hat. Weitere Strafbesteuerungen können Anwendung finden, soweit von einem Anteilinhaber eingereichte Steuererklärungen in Bezug auf Ausschüttungen eines PPIU unzutreffend sind.

Von der Gesellschaft vereinnahmte Dividenden aus Anlagen in irischen Aktien unterliegen möglicherweise der irischen Quellensteuer zu einem Satz von 25 %. Die Gesellschaft kann aber gegenüber dem dividendenpflichtigen Unternehmen die Erklärung abgeben, dass sie ein Anlageorganismus (im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes) mit einem Dividendenanspruch als wirtschaftlicher Eigentümer ist, nach der die Gesellschaft dann Anspruch auf Ausschüttung der Dividende ohne Abzug der Quellensteuern hat.

Nachfolgend ist im Abschnitt „Anteilinhaber“ dargestellt, welche steuerlichen Folgen sich für die Gesellschaft und die Anteilinhaber bei einem steuerpflichtigen Vorgang in Bezug auf -

- Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben;
- Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben; und
- vom irischen Gerichtsdienst gehaltene Anteile.

Anteilinhaber

(i) Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben

Die Gesellschaft ist bei einem steuerpflichtigen Vorgang bei einem Anteilinhaber nicht zum Abzug von Steuern verpflichtet, wenn (a) der Anteilinhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, (b) eine Maßgebliche Erklärung des Anteilinhabers vorliegt und (c) der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben nicht länger den Tatsachen entsprechen. Alternativ muss keine Steuer abgezogen werden, wenn für die Gesellschaft Gleichwertige Maßnahmen gelten und es keine Anzeichen für eine irische Steueransässigkeit in Bezug auf den jeweiligen Anteilinhaber gibt. Wenn keine Maßgebliche Erklärung oder die vorstehend genannte Genehmigung der irischen Steuerbehörde vorliegt, entsteht bei einem steuerpflichtigen Vorgang bei der Gesellschaft auch dann eine Steuerpflicht, wenn der Anteilinhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. Der entsprechende Steuerabzug ergibt sich aus der unten stehenden Ziff. (ii).

Soweit ein Anteilinhaber als Finanzmittler für eine Person tätig ist, die weder in Irland ansässig ist noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, wird von Seiten der Gesellschaft kein Steuerabzug bei Eintritt eines steuerpflichtigen Vorganges vorgenommen, wenn der Finanzmittler eine Maßgebliche Erklärung abgibt, nach der er für eine Person handelt, die weder in Irland ansässig ist noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht länger den Tatsachen entsprechen.

Für Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, und die Maßgeblichen Erklärungen abgegeben haben (und sofern der Gesellschaft in Bezug auf diese Anteilinhaber keine Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben im wesentlichen nicht bzw. nicht länger den Tatsachen entsprechen), fällt auf Einkünfte aus den Anteilen oder Kapitalerträge aus der Veräußerung der Anteile keine irische Steuer an. Eine Gesellschaft, die zwar nicht in Irland ansässig ist, die Anteile aber unmittelbar oder mittelbar über oder für eine Niederlassung oder Vertretung in Irland hält, ist jedoch für die Einkünfte aus den Anteilen und Kapitalerträge aus der Veräußerung der Anteile in Irland steuerpflichtig.

Wenn von der Gesellschaft Steuern einbehalten werden, weil vom Anteilinhaber gegenüber der Gesellschaft keine Maßgebliche Erklärung abgegeben worden ist, ist nach der irischen Gesetzgebung keine Steuerrückerstattung möglich, außer unter folgenden Umständen:

- i. Die jeweilige Steuer wurde von der Gesellschaft ordnungsgemäß abgeführt und die Gesellschaft kann innerhalb eines Jahres nach Abgabe der Steuererklärung zur Zufriedenheit der irischen Finanzbehörden nachweisen, dass die Rückzahlung der gezahlten Steuer an die Gesellschaft gerechtfertigt und angemessen ist.
- ii. Sofern die Rückerstattung von irischen Steuern nach den Sections 189, 189A, 192 und 205A des Steuergesetzes (Entlastungsbestimmungen für nicht geschäftsfähige Personen, Treuhandvermögen für diese Personen, Personen, deren Behinderung auf die Einnahme von Thalidomid-haltigen Medikamenten zurückzuführen ist, und Magdalen Laundry-Zahlungen) beantragt wird, werden die erhaltenen Erträge als Nettoerträge behandelt, die nach Case III, Schedule D [des Steuergesetzes] zu versteuern sind und von denen Steuern abgezogen worden sind.

(ii) Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben

Soweit es sich bei einem Anteilinhaber nicht um einen steuerbegünstigten irischen Anleger handelt, der eine Maßgebliche Erklärung abgibt und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht bzw. nicht länger den Tatsachen entsprechen, und die Anteile auch vom Gerichtsdienst gehalten werden, sind von der Gesellschaft bei Anteilinhabern, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt

in Irland haben, anlässlich von Ausschüttungen oder der Verwirklichung anderer Steuertatbestände Steuern in Höhe von 41 % einzubehalten. Bei Ausschüttungen und der Verwirklichung anderer Steuertatbestände in Bezug auf Anteilinhaber, bei denen es sich um eine Gesellschaft handelt, die die erforderliche Erklärung abgegeben hat, hat die Gesellschaft einen Steuerabzug in Höhe von 25 % vorzunehmen.

Eine Reihe von Personen, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, ist von den vorstehend beschriebenen Regelungen befreit, wenn die Maßgeblichen Erklärungen vorliegen. Der Personenkreis wird als steuerbegünstigte irische Anleger bezeichnet.

Anteilinhaber, die in Irland ansässige Unternehmen sind und die Ausschüttungen erhalten, von denen Steuern einbehalten worden sind, werden als Empfänger einer steuerpflichtigen jährlichen Leistung entsprechend Case IV in Schedule D des Steuergesetzes behandelt, bei der die Steuer in Höhe eines Steuersatzes von 25 % in Abzug gebracht wurde. Bei diesen Anteilhabern fallen grundsätzlich keine weiteren irischen Steuern auf Zahlungen auf ihre Anteile an, von denen Steuern einbehalten worden sind. Bei einem in Irland ansässigen Unternehmen, das Anteile im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit hält, sind alle Einkünfte und Gewinne im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit steuerpflichtig, wobei von der Gesellschaft in Abzug gebrachte Steuern auf die von diesen Gesellschaften zu entrichtende Körperschaftsteuer angerechnet werden können. Handelt es sich bei den Anteilhabern um natürliche Personen, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, fallen grundsätzlich bei Abzug der Steuern durch die Gesellschaft keine weiteren irischen Steuern auf Einkünfte aus den Anteilen oder Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an. Soweit sich bei der Veräußerung von Anteilen Wechselkursgewinne für den Anteilinhaber ergeben, kann allerdings für das Steuerjahr, in dem die Anteile veräußert werden, eine Kapitalertragsteuer zu zahlen sein.

Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben und eine Ausschüttung erhalten oder bei denen bei Einlösung, Rücknahme, Entwertung oder Übertragung eines Anteils ein Gewinn anfällt, von dem durch die Gesellschaft keine Steuer einbehalten worden ist, können mit diesem Gewinn einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig sein.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den irischen Finanzbehörden jährlich Angaben zu bestimmten Anteilhabern und zum Wert ihrer Anlagen in der Gesellschaft zu machen. Diese Pflicht besteht nur im Hinblick auf Anteilinhaber, die entweder in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben (und keine steuerbegünstigten irischen Anleger sind).

(iii) Irischer Gerichtsdienst

Bei Anteilen, die vom Gerichtsdienst gehalten werden, unterliegen Zahlungen an den Gerichtsdienst keinem Steuerabzug durch die Gesellschaft. Sofern für den Erwerb von Anteilen der Gesellschaft Gelder verwendet werden, die sich unter der Kontrolle des Gerichtsdienstes befinden oder die Gegenstand einer Anordnung des Gerichtsdienstes sind, geht der Gerichtsdienst davon aus, dass die Verantwortlichkeiten in Bezug auf diese Anteile hinsichtlich Steuerabzügen für steuerpflichtige Vorgänge, Steuererklärungen und Steuereinzug etc. bei der Gesellschaft liegen.

Außerdem muss der Gerichtsdienst für jedes Steuerjahr bis zum 28. Februar des folgenden Jahres eine Steuererklärung bei der irischen Steuerbehörde mit den folgenden Angaben einreichen:

- (a) der Gesamtbetrag der Gewinne des Anlageorganismus, die den erworbenen Anteilen zuzurechnen sind; und
- (b) für jede Person, die wirtschaftlich an den betreffenden Anteilen beteiligt ist oder war:
 - den Namen und die Adresse, sofern verfügbar,
 - die Summe der Gewinne, zu denen die betreffende Person wirtschaftlich berechtigt ist, und
 - alle sonstigen von der irischen Steuerbehörde ggf. geforderten Angaben.

Kapitalerwerbssteuer

Die Verfügung über einen Anteil unterliegt nicht der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbssteuer), solange die Gesellschaft ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes ist und sofern (a) der Begünstigte der Schenkung oder der Erbe zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, (b) der Verfügende zum Zeitpunkt der Verfügung weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und

(c) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder der Erbschaft und zum Zeitpunkt der Bewertung Teil der Schenkung bzw. Erbschaft sind.

Hinsichtlich des irischen Steuerwohnsitzes im Hinblick auf die Kapitalerwerbsteuer gelten besondere Regelungen für nicht

in Irland ansässige Personen. Ein nicht in Irland ansässiger Schenkungsgeber oder Veräußerer gilt nicht als Ansässiger oder

Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland zum jeweiligen Zeitpunkt, es sei denn

(i) die Person ist in den fünf aufeinander folgenden Jahren der Veranlagung unmittelbar vor dem Veranlagungsjahr, in dem das Datum liegt, in Irland ansässig gewesen; und

(ii) wenn die Person an dem betreffenden Tag entweder vorübergehend oder gewöhnlich in Irland ansässig ist.

Stempelsteuern

Grundsätzlich fallen in Irland auf die Ausgabe, die Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft keine Stempelsteuern an. Wenn Anteile gegen Übertragung irischer Wertpapiere oder anderer irischer Vermögensgegenstände gezeichnet oder zurückgenommen werden, könnte die Übertragung dieser Wertpapiere oder Vermögensgegenstände der Stempelsteuer unterliegen.

Keine irische Stempelsteuer ist von der Gesellschaft auf die Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren zu zahlen, wenn die Aktien oder marktfähigen Wertpapiere nicht von einer in Irland eingetragenen Gesellschaft begeben sind, bzw. wenn die Übertragung nicht im Zusammenhang mit einem in Irland gelegenen Grundstück, grundstücksgleichen Rechten oder Beteiligungen bzw. Aktien oder marktfähigen Wertpapieren einer in Irland eingetragenen Gesellschaft (außer einem Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes) steht.

Für Umstrukturierungen oder Verschmelzungen von Anlageorganismen sind gemäß Section 739H des Steuergesetzes keine Stempelsteuern zu zahlen; dies gilt mit der Maßgabe, dass die Umstrukturierungen oder Verschmelzungen in gutem Glauben zu geschäftlichen Zwecken und nicht mit der Absicht einer Steuerumgehung erfolgen.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Der Hiring Incentives to Restore Employment Act wurde am 18. März 2010 in den Vereinigten Staaten erlassen. Er enthält Regelungen zum Quellensteuerabzug, die allgemein als FATCA-Regelungen bekannt sind. Mit diesen Regelungen soll dafür gesorgt werden, dass Finanzinstitute Angaben über US-amerikanische Anleger, die Vermögenswerte außerhalb der Vereinigten Staaten halten, an die amerikanische Steuerbehörde (IRS) weitergeben, um so eine Umgehung der US-amerikanischen Steuern zu verhindern. Um nicht-US-amerikanische Finanzinstitute davon abzuhalten, sich diesen Regelungen zu entziehen, sehen die FATCA-Regelungen vor, dass alle US-amerikanischen Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut gehalten werden, das sich nicht diesen Regelungen unterwirft und diese befolgt, einer US-amerikanischen Quellensteuer in Höhe von 30 % auf Einkünfte unterliegen. Diese Regelungen gelten seit dem 1. Juli 2014; seit diesem Datum kann ein Quellensteuerabzug erfolgen. Nach den grundlegenden FATCA-Regelungen wird die Gesellschaft offenbar als "Finanzinstitut" angesehen, sodass die Gesellschaft zur Einhaltung der Regelungen alle Anteilinhaber verpflichten kann, ihr gegenüber schriftlich ihren Steuerwohnsitz nachzuweisen.

Die USA binden bei der Umsetzung der FATCA-Regelungen auch andere Staaten ein. Daher haben die Regierungen von Irland und den USA am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, das „irische IGA“) geschlossen.

Durch das irische IGA soll die Belastung der irischen Finanzinstitute im Rahmen der Einhaltung der FATCA-Regelungen verringert werden, indem der Einhaltungsprozess vereinfacht wird und die Risiken eines Quellensteuerabzugs minimiert werden. Gemäß dem irischen IGA wird jedes irische Finanzinstitut (das nicht von der Einhaltung der FATCA-Regelungen befreit ist) jährlich Informationen über betroffene US-amerikanische Anleger direkt an die irische Steuerbehörde übermitteln, die diese dann an die IRS weiterleiten.

Daher kann die Gesellschaft zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß den FATCA-Regelungen von Anlegern verlangen, ihr die aufgrund anwendbarem Rechts vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen sowie zumutbarerweise von der Gesellschaft verlangte zusätzliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Interessierte Anleger sollten sich hinsichtlich der Anforderungen der FATCA-Regelungen in Bezug auf ihre persönliche steuerliche Situation an ihre eigenen Steuerberater wenden.

Die Gesellschaft wird zwar alle wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um allen Anforderungen zu entsprechen, damit ein Quellensteuerabzug gemäß den FATCA-Regelungen auf an die Gesellschaft geleistete Zahlungen vermieden wird, es kann aber nicht gewährleistet werden, dass es der Gesellschaft möglich sein wird, alle Vorgaben zu erfüllen. Sollten der Gesellschaft aufgrund der FATCA-Regelungen Quellensteuern auferlegt werden, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Erträge aller Anleger haben.

Interessierte Anleger sollten mit ihren Steuerberatern die möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlagen in der Gesellschaft besprechen.

Jeder Anleger erklärt sich einverstanden, der Gesellschaft gesetzlich vorgeschriebene Informationen und Dokumente und zusätzlich von der Gesellschaft angemessenerweise geforderte Dokumente zur Verfügung zu stellen, die gegebenenfalls von der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen von FATCA benötigt werden.

Der Gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard – „CRS“)

Der CRS ist ein einheitlicher globaler Standard für den automatischen Austausch von Informationen („Automatic Exchange Of Information“, „AEOI“). Der CRS wurde im Februar 2014 von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) genehmigt und baut auf früheren Projekten der OECD und der EU, globalen Geldwäschestandards und insbesondere dem zwischenstaatlichen FATCA-Abkommen (Model FATCA Intergovernmental Agreement) auf. Die teilnehmenden Jurisdiktionen sind im Rahmen des CRS verpflichtet, bestimmte im Besitz der Finanzinstitute befindliche Informationen über deren nicht im Inland ansässige Anleger auszutauschen. Der CRS trat am 1. Januar 2016 in Irland in Kraft. Die Gesellschaft ist verpflichtet, der irischen Steuerbehörde bestimmte Informationen über nicht in Irland ansässige Anteilinhaber zur Verfügung zu stellen (die diese Informationen wiederum an die zuständigen Steuerbehörden weitergibt). Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass der CRS die EU-Zinsrichtlinie ersetzt.

Datenschutzhinweis – Erfassung und Austausch von Informationen im Rahmen des CRS

Für die Zwecke der Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des CRS gemäß der Umsetzung in irisches Recht und zur Vermeidung der Auferlegung von Geldstrafen in dessen Rahmen muss die Gesellschaft möglicherweise bestimmte Informationen im Hinblick auf jeden nicht in Irland ansässigen Anteilinhaber (und ggf. die direkten und indirekten einzelnen wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile) sammeln und diese Informationen in dem gemäß dem CRS erforderlichen Umfang jährlich an die irische Finanzbehörde melden.

Solche Informationen umfassen den Namen, die Adresse, den Ansässigkeitsstaat, die Steueridentifikationsnummer (TIN), das Geburtsdatum und den Geburtsort (wie jeweils zutreffend) des nicht in Irland ansässigen Anteilinhabers und (sofern relevant) der direkten oder indirekten wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile; die „Kontonummer“ und den „Kontostand“ oder Wert am Ende jeden Kalenderjahres; und den Nettobetrag, der während des Kalenderjahres an den Anteilinhaber gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde (einschließlich der gesamten Rücknahmezahlungen).

Diese Informationen in Bezug auf alle nicht in Irland ansässigen Anteilinhaber werden wiederum auf sichere Weise von der irischen Finanzbehörde mit den Steuerbehörden anderer relevanter teilnehmender Rechtsordnungen im Rahmen des CRS gemäß den Anforderungen (und ausschließlich zu den Zwecken der Einhaltung) des CRS ausgetauscht.

Jeder Anleger erklärt sich einverstanden, der Gesellschaft gesetzlich vorgeschriebene Informationen und Dokumente und zusätzlich von der Gesellschaft angemessenerweise geforderte Dokumente zur Verfügung zu stellen, die gegebenenfalls von der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen des CRS benötigt werden.

Weitere Informationen in Bezug auf den CRS sind auf der AEOI-Webseite („Automatic Exchange of Information“, automatischer Informationsaustausch) unter www.revenue.ie zu finden.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

DIE GESELLSCHAFT

Allgemeines

Die Besteuerung von Einkünften und Veräußerungsgewinnen der Gesellschaft und der Anteilinhaber unterliegt den in Irland geltenden Steuergesetzen und der dortigen Praxis sowie den Gesetzen in den Rechtsordnungen, in denen die Gesellschaft anlegt und in denen Anteilinhaber ansässig oder anderweitig steuerpflichtig sind.

Die nachstehende Zusammenfassung soll einen kurzen und allgemeinen Überblick über die wesentlichen für den Besitz und die Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft maßgeblichen Aspekte des derzeit im Vereinigten Königreich (UK) gültigen Steuerrechts und der Verwaltungspraxis der britischen Finanzbehörden (HM Revenue & Customs („HMRC“)) (die sich gegebenenfalls ändern können) bieten. Diese Zusammenfassung ist keine spezifische Steuerberatung und sollte nicht als Grundlage für die Vornahme oder die Unterlassung bestimmter Handlungen herangezogen werden. Die Beschreibung ist nicht erschöpfend und enthält grundsätzlich keine Ausführungen zu Steuerbefreiungen oder Steuervergünstigungen. Interessierte Anleger, die Fragen im Hinblick auf die Anlage in Anteile, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen und die Vereinnahmung von Ausschüttungen auf Anteile (sei es bei Rücknahme oder anderweitig) nach dem Recht der Länder, in denen sie steuerpflichtig sind, haben, sollten sich mit ihrem in Fragen des britischen Steuerrechts sachkundigen Berater in Verbindung setzen.

Die Zusammenfassung richtet sich an gewöhnliche Anleger, deren als Anlage gehaltene Anteile sich in ihrem alleinigen wirtschaftlichen Eigentum befinden; für besondere Klassen von Anteilhabern wie etwa Finanzinstitute ist die Zusammenfassung dagegen nicht gedacht. Die Anwendbarkeit wird daher von den speziellen Umständen des jeweiligen Anteilhabers abhängen. Bestimmte Klassen von Anlegern unterliegen außerdem im Vereinigten Königreich speziellen Vorschriften, deren Konsequenzen hier nicht im Einzelnen behandelt werden. Auch die steuerliche Position von im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhabern (UK-Anteilhaber), die von der Steuer befreit sind oder für die spezielle Steuervorschriften gelten, ist nicht Gegenstand dieser Zusammenfassung.

Diese Zusammenfassung basiert auf dem zum Datum dieses Prospekts im Vereinigten Königreich geltenden und angewendeten Steuerrecht. Interessierte Anleger sollten bedenken, dass sich die jeweiligen Steuervorschriften und die jeweilige Steuerpraxis bzw. deren Auslegung nach diesem Datum ändern können.

Besteuerung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft möglichst so zu führen, dass die Gesellschaft im Vereinigten Königreich kein Steuerinländer wird. Entsprechend wird die Gesellschaft, sofern ihre Tätigkeit steuerlich keine gewerbliche Tätigkeit über eine Betriebsstätte im Vereinigten Königreich darstellt, im Vereinigten Königreich mit ihren Einkünften und Veräußerungsgewinnen nicht der Körperschaftsteuer unterliegen. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass diese Absicht auch tatsächlich umgesetzt werden kann. Weder die Gesellschaft noch der Verwaltungsrat haften für etwaige Steuern, die von der Gesellschaft oder einem Anteilhaber aufgrund der Tatsache zu zahlen sind, dass die Gesellschaft im Vereinigten Königreich gebietsansässig ist oder ihre Tätigkeit aus irgendeinem Grund eine gewerbliche Tätigkeit im Vereinigten Königreich darstellt.

Von der Gesellschaft vereinnahmte Erträge und Gewinne in Bezug auf einen Fonds unterliegen möglicherweise Quellen- oder ähnlichen Steuern, die von dem Land erhoben werden, in dem diese Renditen entstehen.

DIE ANTEILINHABER

Einkommensteuer

Die Anteile der Gesellschaft werden auf breiter Basis zur Verfügung gestellt. Der Verwaltungsrat bestätigt, dass die vorgesehenen Gruppen von Anlegern nicht „beschränkt“ im Sinne der britischen Verordnung über die Besteuerung von Offshore-Funds (Offshore Fund (Tax) Regulation) von 2009 sind. Es ist beabsichtigt, den Vertrieb und das Angebot der Anteile ausreichend weit zu fassen und in der erforderlichen Form vorzunehmen, um die vorgesehene Zielgruppe von Anlegern zu erreichen.

In Abhängigkeit von den persönlichen Umständen werden die steuerlich im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilinhaber in Bezug auf Dividenden und sonstige Ertragsausschüttungen der Gesellschaft (unabhängig davon, ob diese wieder angelegt werden) sowie in Bezug auf ausgewiesene Erträge („ausgewiesene Erträge“ sind nachstehend unter der Überschrift „Besteuerung von Veräußerungsgewinnen“ näher erläutert), sofern diese etwaig erhaltene Ausschüttungen übersteigen, der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer im Vereinigten Königreich unterliegen. Darüber hinaus kann eine Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht im Vereinigten Königreich für zugeflossene Ertragsausgleichszahlungen anfallen, bei denen es sich um aufgelaufene Erträge handelt und die Teil der Rücknahmeerlöse sind. Die Gesellschaft beabsichtigt, Ertragsausgleichsverfahren einzusetzen. Daher enthält die erste Ausschüttung oder Thesaurierung von Erträgen nach Ausgabe der Anteile ggf. einen Betrag, der im Ausgabepreis enthaltene aufgelaufene Erträge repräsentiert. Dieser Betrag wird nach

britischem Steuerrecht als Kapitalertrag angesehen, der normalerweise nicht einkommensteuerpflichtig wäre. Der Betrag aus dem Ertragsausgleich muss bei der Berechnung der zulässigen Kosten dieser Anteile für Zwecke der UK-Ertragssteuer vom ursprünglichen Kaufpreis der betreffenden Anteile abgezogen werden.

Britische Anteilinhaber, die natürliche Personen sind, erhalten derzeit einen Dividendenfreibetrag auf Steuergutschriften in Bezug auf Ausschüttungen in Höhe von 500 GBP, der mit einem Satz von 0 % besteuert wird. Ausschüttungen in Höhe von mehr als 500 GBP unterliegen der Einkommensteuer auf ausländische Ausschüttungen zu einem Steuersatz von 8,75 % für Steuerpflichtige mit Basissteuersatz (basic rate), 33,75 % für Steuerpflichtige mit höherem Steuersatz (higher rate) und 39,35 % für Steuerpflichtige mit zusätzlichem Steuersatz (additional rate). Für im Vereinigten Königreich gebietsansässige Anteilinhaber, die natürliche Personen ohne Wohnsitz im Vereinigten Königreich sind, gelten andere Regelungen, die in dieser Zusammenfassung nicht erläutert werden.

Bei UK-Anteilhabern, die juristische Personen und im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtig sind, werden die von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen voraussichtlich unter eine der Regelungen zur Körperschaftsteuerbefreiung im Vereinigten Königreich fallen. Die Befreiung von der Körperschaftsteuer im Vereinigten Königreich sollte ebenfalls für Ausschüttungen an nicht im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen gelten, die im Vereinigten Königreich ein Gewerbe über eine ständige Betriebsstätte betreiben, soweit die von diesem Unternehmen gehaltenen Anteile von dieser ständigen Betriebsstätte genutzt oder für diese gehalten werden. Für ausgewiesene Erträge gilt in diesem Zusammenhang das Gleiche wie für Dividendenausschüttungen. Sofern keine der Befreiungen zutrifft, unterliegen die Ausschüttungen dem Standardsatz der Körperschaftsteuer, der zurzeit 25 % beträgt.

Rentenfonds – natürliche Personen

Wenn ein Fonds während eines Ausschüttungszeitraums mehr als 60 % seines Vermögens (am Marktwert gemessen) in verzinslicher (oder wirtschaftlich ähnlicher) Form hält, werden alle Ausschüttungen oder ausgewiesenen Erträge als auf Ebene eines im Vereinigten Königreich einkommensteuerpflichtigen Anteilinhabers vereinnahmte Zinsen behandelt. Ein solcher Fonds wird gemeinhin als Rentenfonds bezeichnet (wobei dies kein Ausdruck im steuerrechtlichen Sinne ist). Das bedeutet, dass die für Zinsen geltenden Steuersätze Anwendung finden. Steuerzahler im Vereinigten Königreich, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, können daher Anspruch auf einen Steuerfreibetrag von 1.000 GBP pro Jahr (Steuerpflichtige mit Basissteuersatz (basic rate)) oder 500 GBP pro Jahr (Steuerpflichtige mit höherem Steuersatz (higher rate)) haben. Additional rate tax payers haben keinen Anspruch auf einen Steuerfreibetrag auf Zinserträge. Darüber hinaus werden Zinsen, die von steuerpflichtigen natürlichen Personen im Vereinigten Königreich vereinnahmt werden, zu 20 % (basic rate tax payers), 40 % (higher rate tax payers) bzw. 45 % (additional rate tax payers) besteuert. Für Anteilinhaber von Rentenfonds gelten spezielle Regelungen im Rahmen der Körperschaftsteuer, wie nachfolgend erläutert.

Rentenfonds – juristische Personen

Sofern zu einem Zeitpunkt innerhalb eines Rechnungslegungszeitraums eine im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtige Person eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der maßgeblichen Bestimmungen nach dem Recht des Vereinigten Königreiches hält und der Fonds zu einem Zeitpunkt innerhalb dieses Zeitraums die Anforderungen des „qualifying investment test“ nicht erfüllt, wird das Halten von Anteilen des Fonds als ein Schuldverhältnis im Sinne des britischen Körperschaftsteuergesetzes behandelt. Ein Fonds erfüllt dann nicht die Anforderungen des „qualifying investment test“, wenn die Gesellschaft mehr als 60 % ihres Vermögens (am Marktwert gemessen) in bestimmten Wertpapieren oder als Bareinlagen oder in bestimmten Derivatkontrakten oder in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die als nicht qualifiziert (non-qualifying) gelten, anlegt. Der Test wird auf die Gesellschaft insgesamt angewendet und nicht auf einzelne Fonds. Sofern Anteile als im Rahmen eines Schuldverhältnisses begeben gelten, erfolgt die Besteuerung bzw. Steuerbefreiung aller Erträge aus den Anteilen für den Rechnungslegungszeitraum des betreffenden Anteilinhabers (einschließlich Veräußerungsgewinnen, Gewinnen und Verlusten) „zum angemessenen Marktwert“ (Fair Value) der jeweiligen Einkünfte oder Aufwendungen. Entsprechend kann ein Anteilinhaber in Abhängigkeit von seinen individuellen Umständen der Körperschaftsteuer auf nicht realisierte Wertzuwächse seines Anteilbestandes unterliegen (bzw. analog dazu Abzüge bei der Körperschaftsteuer aufgrund von nicht realisierten Wertverlusten seines Anteilbestands geltend machen).

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Im Hinblick auf die Gesellschaft wird davon ausgegangen, dass sie als offener Investmentfonds in Form einer Körperschaft außerhalb des Vereinigten Königreichs im Sinne der im Vereinigten Königreich anwendbaren

Regelungen zu „Offshore-Fonds“ errichtet ist. Jeder Fonds und jede Anteilklasse der Gesellschaft wird für diese Zwecke als separater Offshore-Fonds angesehen.

Gewinne aus der Veräußerung oder fiktiven Veräußerung (einschließlich im Zusammenhang mit einem Wechsel zwischen Teilfonds) und aus Rücknahmen einer Beteiligung an einem Organismus für gemeinsame Anlagen, bei dem es sich um einen Offshore-Fonds handelt, werden grundsätzlich wie Einkünfte (und nicht wie Veräußerungsgewinne) besteuert, es sei denn, der Fonds gilt als „berichtender Fonds“ und hat diesen Status als berichtender Fonds zu allen relevanten Zeitpunkten inne (d. h. der Fonds muss in allen Zeiträumen, in denen Beteiligungen von UK-Anteilhabern gehalten werden, die Voraussetzungen eines berichtenden Fonds erfüllen). Bestände an Anteilen der Gesellschaft gelten als eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der Vorschriften für Offshore-Fonds. Wurde ein Offshore-Fonds als „reporting fund“, d. h. als berichtender Fonds, zertifiziert, unterliegen Anteilhaber, die steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig sind (mit Ausnahme von Personen, die mit den Anteilen handeln und für die andere Vorschriften gelten) (UK-Anteilhaber), grundsätzlich – sofern sie nicht aus anderen Gründen von der Steuer befreit sind – im Vereinigten Königreich der Kapitalertragsteuer auf Gewinne aus der Veräußerung oder fiktiven Veräußerung bzw. der Rücknahme ihrer Anteile, es sei denn, die Gesellschaft besteht nicht den „qualifying investments test“.

Ein berichtender Fonds (reporting fund) ist generell gesagt ein Offshore-Fonds, der bestimmte Vorab- und Jahresberichtspflichten gegenüber HMRC und seinen Anteilhabern erfüllt. Nach den Vorschriften für berichtende Fonds erhalten die betreffenden Anteilklassen den Status als berichtende Fonds im Wege eines einmaligen Vorab-Genehmungsverfahrens, im Rahmen dessen sie sich verpflichten, den betreffenden Anlegern eine jährliche Aufstellung der Fondserträge zukommen zu lassen. Diese jährliche Berichtspflicht umfasst die Berechnung und Ausweisung von Erträgen für jeden Anteil des Offshore-Fonds für jeden Berichtszeitraum (wie im britischen Steuerrecht definiert) an alle betroffenen Anteilhaber (wie ebenfalls dort definiert). UK-Anteilhaber, die Beteiligungen am Ende des Berichtszeitraums halten, auf den sich die ausgewiesenen Einkünfte beziehen, unterliegen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer in Bezug auf geleistete Barausschüttungen bzw., sofern höher, in Bezug auf den vollen ausgewiesenen Betrag. Der ausgewiesene Ertrag gilt an dem Datum der Ausgabe des Berichts durch den Verwaltungsrat des Offshore-Fonds als den UK-Anteilhabern zugeflossen, sofern der Bericht innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres des Fonds ausgegeben wird. Ein den jeweiligen Anteilklassen einmal durch HMRC gewährter Status als berichtende Fonds bleibt dauerhaft bestehen, sofern die jährlichen Anforderungen erfüllt werden.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, bei der HMRC für bestimmte, jedoch nicht für alle Anteilklassen oder Fonds (je nach Sachlage) die Anerkennung als berichtender Fonds (reporting fund) zu beantragen. Der derzeitige Status bestehender Fonds und Anteilklassen hinsichtlich der Zertifizierung als berichtender Fonds kann unter www.lazardassetmanagement.com eingesehen werden.

Selbst wenn der Verwaltungsrat beschließt, für eine bestimmte Anteilklasse oder einen bestimmten Fonds den Status eines berichtenden Fonds zu beantragen, kann nicht garantiert werden, dass der Status eines berichtenden Fonds für einen Fonds oder eine Anteilklasse, für den bzw. die ein Antrag gestellt wird, erlangt oder aufrechterhalten wird. Sollte ein solcher Antrag nicht erfolgreich sein oder ein solcher Status später wieder entzogen werden, werden Gewinne, die im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhabern aus einer Veräußerung oder angenommenen Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen zugutekommen, als Einkommen und nicht als Kapitalgewinn besteuert.

Wenn ein Offshore-Fonds nicht mehr berichtender Fonds ist und zu einem nicht berichtenden Fonds wird und ein britischer Anteilhaber ein Anleger dieses bestimmten Offshore-Fonds ist, kann der betreffende britische Anteilhaber möglicherweise eine Wahl treffen. Eine solche gültige Wahl des betreffenden britischen Anteilhabers hat zur Folge, dass der britische Anteilhaber (a) am Ende des letzten Rechnungszeitraums dieses Fonds bzw. dieser Anteilklasse als berichtender Fonds als eine Beteiligung an dem berichtenden Fonds bzw. der berichtenden Anteilklasse veräußernd und (b) zu Beginn des ersten Rechnungszeitraums dieses nicht berichtenden Fonds bzw. dieser Anteilklasse als eine Beteiligung an dem (nun) nicht berichtenden Fonds bzw. der nicht berichtenden Anteilklasse erwerbend angesehen wird.

Gewinne oder Verluste aus der angenommenen Veräußerung unterliegen den normalen Regeln, die für die britische Kapitalertragsteuer (oder die britische Körperschaftsteuer auf steuerpflichtige Gewinne) gelten. Jede nachfolgende Veräußerung der Beteiligung an dem nun nicht berichtenden Fonds oder der nicht berichtenden Anteilklasse unterliegt für diesen britischen Anteilhaber einer Einkommensteuer auf alle weiteren Gewinne, die ab dem angenommenen Datum der Veräußerung und des Wiedererwerbs anfallen. Diese Wahl muss innerhalb vorgegebener Fristen erfolgen. Anteilhaber sollten sich für weitere Informationen an ihren Steuerberater wenden. Steuerpflichtige Gewinne, die aus der Veräußerung von Kapitalanlagen durch im Vereinigten Königreich gebietsansässige natürliche Personen entstehen, sind steuerfrei, wenn sie unter den jährlichen Freibetrag für Veräußerungsgewinne der betreffenden Person fallen. Entsprechend sind im Steuerjahr 2024/25 die ersten 3.000

GBP der steuerpflichtigen Veräußerungsgewinne einer natürlichen Person (d. h. nach Abzug von abzugsfähigen Verlusten) aus allen Quellen von der Kapitalertragsteuer befreit. Darüber hinausgehende Gewinne unterliegen der Kapitalertragsteuer in Höhe von 10 % für Steuerpflichtige mit Basissteuersatz bzw. in Höhe von 20 %, wenn der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte und Gewinne des Steuerzahlers die Höchstgrenze für den Basissteuersatz (derzeit 37.700 GBP für das Steuerjahr 2024/25) überschreitet.

Anteilinhaber, die juristische Personen sind, unterliegen hinsichtlich ihrer steuerpflichtigen Gewinne der Körperschaftsteuer. Der Körperschaftsteuersatz beträgt momentan 25 %.

Erbschaftsteuer

Eine Schenkung von Anteilen oder der Tod eines Inhabers von Anteilen kann zu einer Erbschaftsteuerpflicht im Vereinigten Königreich führen. Hierbei kann eine Übertragung von Vermögensgegenständen unterhalb des vollen Marktwerts als Schenkung behandelt werden. Eine natürliche Person, die keinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat und die auch auf Grund von Sonderregelungen zum längeren Aufenthalt oder zu früheren Aufenthalten im Vereinigten Königreich nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist, unterliegt jedoch normalerweise bei Vermögenswerten, die sich außerhalb des Vereinigten Königreichs befinden, nicht der britischen Erbschaftsteuer. Anteile der Gesellschaft dürften im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes als Vermögenswerte gelten, die sich außerhalb des Vereinigten Königreichs befinden.

Stempelsteuer (Stamp Duty Reserve Tax – „SDRT“)

Für die Gesellschaft wird bei Erwerb von Anteilen an im Vereinigten Königreich gegründeten Unternehmen oder an Unternehmen, die für Folgezeichnungen von Anteilen ein Anteilregister im Vereinigten Königreich unterhalten, eine Stempelsteuer oder -abgabe (SDRT oder stamp duty) in Höhe von 0,5 % (aufgerundet auf die nächsten 5 GBP) fällig; diese Stempelsteuer oder -abgabe kann auch bei einer Übertragung dieser Fondsanlagen an Anteilinhaber bei nicht-anteiliger Rücknahme von Anteilen gegen Sachwerte fällig werden.

Da die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich eingetragen ist und ihr Anteilinhaberregister außerhalb des Vereinigten Königreichs geführt wird, wird – außer in den vorgenannten Fällen - keine Stempelsteuer bei der Übertragung, der Zeichnung oder der Rücknahme von Anteilen fällig. Die Stempelsteuerpflicht wird nicht entstehen, wenn alle schriftlichen Übertragungsinstrumente für Anteile zu jeder Zeit außerhalb des Vereinigten Königreichs ausgefertigt und aufbewahrt werden.

Regelungen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung

Natürliche Personen, die im Vereinigten Königreich gebietsansässig sind, haben die Bestimmungen in Chapter 2 (Übertragung von Vermögenswerten im Ausland) von Teil 13 des britischen Einkommensteuergesetzes von 2007 (Income Tax Act 2007) zu berücksichtigen. Ziel dieser Bestimmungen ist die Verhinderung der Umgehung britischer Einkommensteuer durch Transaktionen (zu denen der Erwerb von Anteilen der Gesellschaft gehören könnte), die zu einer Übertragung von Vermögenswerten oder Einkünften an Personen (einschließlich Unternehmen) mit Wohnsitz (oder Sitz) außerhalb des Vereinigten Königreichs führen. Aus diesen Bestimmungen kann den betreffenden Personen eine jährliche Einkommensteuerpflicht im Vereinigten Königreich auf nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne der Gesellschaft entstehen. Zweck dieser Vorschrift ist nicht die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen.

Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich gebietsansässig sind, sollten auch Section 3 des britischen Gesetzes zur Besteuerung von Kapitalerträgen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 berücksichtigen. Diese Bestimmungen können für Personen wichtig werden, deren anteilige Beteiligung an der Gesellschaft (als Anteilinhaber oder anderweitig als „Beteiligter“ (participator) im Sinne des britischen Steuerrechts) zusammen mit den Beteiligungen von mit dieser Person verbundenen Personen mehr als 25 % beträgt, wenn gleichzeitig die Gesellschaft selbst so beherrscht wird, dass sie, wäre sie zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich ansässig, zu diesen Zwecken als „close company“ (d. h. eine von wenigen Anteilhabern kontrollierte Gesellschaft) eingestuft würde. Sofern angewendet werden diese Regelungen dazu führen, dass Anteilinhaber, die natürliche Personen sind, für einen Teil der der Gesellschaft zufließenden Veräußerungsgewinne der britischen Kapitalertragsteuer (bzw. bei Anteilhabern, die Gesellschaften sind, der Körperschaftsteuer auf nach dem Körperschaftsteuerrecht zu versteuernde Gewinne) unterliegen, so als wären diese Veräußerungsgewinne dem betreffenden Anteilinhaber direkt zugeflossen. Diese Regelungen sollten nur gelten, wenn entweder der Besitz oder die Veräußerung des Vermögenswerts Teil eines Konstrukts war, dessen Hauptzweck u. a. in der Vermeidung einer Besteuerung von Veräußerungsgewinnen oder Körperschaftsteuer bestand.

Durch die Bestimmungen über kontrollierte ausländische Unternehmen („CFCs“) in Teil 9A des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 wird auf steuerpflichtige Gewinne eine Steuer erhoben, der jedes im

Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen mit einer Beteiligung von mindestens 25 % (einschließlich der Beteiligungen von verbundenen oder nahestehenden Personen) an den Gewinnen eines nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmens unterliegt, sofern keine gesetzliche Ausnahmeregelung Anwendung findet. Sofern die Gewinne eines kontrollierten ausländischen Unternehmens unter bestimmte sogenannte „Gateway“-Bestimmungen fallen (und nicht durch eine sonstige Ausnahmeregelung ausgeschlossen sind), werden sie auf die im Vereinigten Königreich ansässigen Beteiligten umgelegt. Diese Steuerlast kann durch Anrechnung einer für die betreffenden Gewinne geltenden ausländischen Steuer und von im Vereinigten Königreich geltenden Ermäßigungen reduziert werden. Im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen, die (direkt oder indirekt) in Höhe von mindestens 25 % am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind, wird geraten, sich über die spezifische Anwendung dieser Vorschriften und deren Auswirkungen auf ihre beabsichtigte Anlage in der Gesellschaft professionell beraten zu lassen. Zweck dieser Vorschrift ist nicht die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen.

Besteuerung in Deutschland

Die Informationen in diesem Abschnitt gelten nur für deutsche Anteilinhaber, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese Informationen sind nicht umfassend und sollten nicht als Rechts- oder Steuerberatung angesehen werden. Die in diesem Abschnitt zur Verfügung gestellten Informationen stellen keine vollständige Analyse aller steuerlichen Erwägungen dar und sind auf bestimmte Aspekte des aktuellen deutschen Steuerrechts und der aktuellen deutschen Steuerpraxis beschränkt, die für bestimmte Klassen von Anteilhabern möglicherweise nicht gelten.

Alle Fonds werden im Sinne von Kapitel 2 des ab dem 1. Januar 2018 geltenden deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) als Investmentfonds behandelt.

Besteuerung in Deutschland auf der Ebene der Fonds

Die Fonds unterliegen mit deutschen Dividendeneinkünften und bestimmten anderen deutschen Einkünften im Sinne von § 6 InvStG der deutschen Körperschaftsteuer. Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Aktien an Kapitalgesellschaften sind in Deutschland grundsätzlich nicht auf Ebene der Fonds steuerpflichtig (für Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer deutschen oder nicht-deutschen Immobiliengesellschaft (d. h. eine Gesellschaft, deren Anteile zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines Zeitraums von 365 Tagen vor der Veräußerung zu mehr als 50 % aus deutschem Immobilienvermögen stammen) gilt eine Ausnahme, wenn ein Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung direkter oder indirekter Eigentümer von mindestens 1 % des Aktienkapitals war).

Im Falle von deutschen Dividendenerträgen werden endgültige deutsche Steuern an der Quelle einbehalten. Der deutsche Quellensteuersatz beträgt in der Regel 26,375 % (einschließlich 5,5 % Solidaritätszuschlag). Für Investmentfonds, die im Besitz einer gültigen Fondsstatusbescheinigung sind und diese der Abzugsstelle vorgelegt haben, gilt ein Quellensteuersatz von 15,0 % (einschließlich eines Solidaritätszuschlags von 5,5 %). Diese Fonds mit einem Engagement in deutschen Vermögenswerten werden das Fondsstatuszertifikat beantragen.

Für Erträge aus deutschen Quellen, die nicht dem deutschen Steuerabzug an der Quelle unterliegen, beträgt der deutsche Körperschaftsteuersatz 15,825 % (einschließlich 5,5 % Solidaritätszuschlag). Die deutsche Steuer wird im Rahmen einer jährlichen Steuerveranlagung mit einer Pflicht zur Steuererklärung für den jeweiligen Fonds erhoben.

Ein Investmentfonds ist grundsätzlich von der deutschen Gewerbesteuer befreit, es sei denn und insoweit in dem er seine Vermögenswerte aktiv und unternehmerisch durch eine deutsche Betriebsstätte verwaltet (vorbehaltlich einer Bagatellgrenze). Es wird nicht erwartet, dass die Fonds der deutschen Gewerbesteuer unterliegen.

Besteuerung in Deutschland auf der Ebene deutscher Anteilinhaber

Übergangsregeln

Hinsichtlich der deutschen Anteilinhaber eines Investmentfonds sieht das InvStG für Zwecke des Übergangs auf das seit dem 1. Januar 2018 geltende InvStG eine „fiktive“ Veräußerung der Anteile an dem Investmentfonds zum 31. Dezember 2017 und deren Wiedererwerb zum 1. Januar 2018 vor. Die Besteuerung von Kapitalerträgen aus dieser fiktiven Veräußerung wird zinsfrei aufgeschoben, bis die Anteile letztlich zurückgegeben oder anderweitig veräußert werden. Diese Kapitalgewinne werden auf der Grundlage der am 31. Dezember 2017 geltenden Besteuerungsgrundsätze berechnet, jedoch mit den zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung geltenden Steuersätzen und gemäß den geltenden Steuerverfahren besteuert. Ein etwaiger Wertzuwachs der betreffenden

Fondsanteile ab dem 1. Januar 2018 bis zum Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Veräußerung unterliegt ebenfalls der Besteuerung nach den ab dem 1. Januar 2018 geltenden Regeln des InvStG für deutsche Anteilinhaber.

Kapitalerträge aus der vorgenannten „fiktiven“ Veräußerung von Fondsanteilen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden und die seit ihrem Erwerb von Privatanlegern (d. h. natürlichen Personen) im Privatvermögen gehalten werden („Anteile mit Bestandsschutz“):

- unterliegen nicht der Steuerpflicht, soweit diese Kapitalerträge aus Wertzuwächsen der Anteile mit Bestandsschutz stammen, die bis zum 31. Dezember 2017 generiert wurden, und
- unterliegen nur der Steuerpflicht auf den Betrag, der 100.000 EUR übersteigt, soweit diese Kapitalerträge aus Wertzuwächsen der Fondsanteile stammen, die ab dem 1. Januar 2018 generiert wurden.

Zu versteuerndes Einkommen

Gemäß dem InvStG unterliegen deutsche Anteilinhaber eines Fonds grundsätzlich einer „intransparenten Besteuerung“. Deutsche Anteilinhaber, die die folgenden Erträge aus einem Fonds (sog. „Kapitalerträge“) erzielen, sind steuerpflichtig:

- Ausschüttungen, einschließlich Dividenden und Rückzahlungen von eingebrachtem Kapital aus einem Fonds,
- die sogenannte „Vorabpauschale“ (siehe unten für weitere Details), und
- Kapitalgewinne aus der Veräußerung (d. h. Rücknahme oder Verkauf) von Anteilen eines Fonds.

Die Vorabpauschale wird deutschen Anteilinhabern am ersten Geschäftstag des Kalenderjahres als zu versteuerndes Einkommen in Bezug auf das vorhergehende Kalenderjahr angerechnet. Die Vorabpauschale wird wie folgt berechnet: Rücknahmepreis (oder alternativ Börsenkurs oder Marktkurs) je Fondsanteil zu Beginn des Kalenderjahres multipliziert mit 70 % des Basiszinses, wie vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht (für die Vorabpauschale in Bezug auf das Kalenderjahr 2024, die am 2. Januar 2025 zugerechnet wird: 2,29 %). Die Vorabpauschale wird um die tatsächlichen Ausschüttungen des jeweiligen Kalenderjahres reduziert. Die Vorabpauschale wird zusätzlich durch den tatsächlichen Anstieg des Rücknahmepreises (bzw. des Börsen- oder Marktkurses) des Fondsanteils während des Kalenderjahres begrenzt.

Die Kapitalerträge unterliegen in der Regel:

- (i) der deutschen Einkommensteuer in Höhe des Pauschalsteuersatzes von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) bei deutschen Anteilinhabern, die Fondsanteile im Privatvermögen halten („Privatanleger“),
- (ii) der deutschen Einkommensteuer in Höhe des persönlichen progressiven Einkommensteuersatzes (bis zu 45 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) sowie der deutschen Gewerbesteuer in Höhe des jeweiligen örtlichen Gewerbesteuersatzes bei deutschen Anteilinhabern, die Fondsanteile im Betriebsvermögen halten („Betriebliche Anleger“), und
- (iii) der deutschen Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und der deutschen Gewerbesteuer in Höhe des jeweiligen örtlichen Gewerbesteuersatzes bei deutschen Anteilinhabern, die der Körperschaftsteuer unterliegen („Gewerbliche Anleger“).

Teilfreistellungen

Anteilinhaber der Fonds können eine Teilfreistellung auf alle Anlageerträge (d. h. Ausschüttungen, die Vorabpauschale und Kapitalerträge aus der Veräußerung/Rückgabe der Fondsanteile) erhalten, wenn der betreffende Fonds die Voraussetzungen für einen „Aktienfonds“ oder einen „Mischfonds“ gemäß Artikel 2 Absatz 6 und 7 InvStG erfüllt (siehe unten). Die derzeitigen Sätze für die Teilfreistellung sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

	Privatanleger	Betriebliche Anleger	Gewerbliche Anleger
Aktienfonds	30 %	60 %	80 %
Mischfonds	15 %	30 %	40 %

Die (erhöhten) Teilfreistellungen für Betriebliche Anleger und Gewerbliche Anleger gelten nicht (i) für Lebens- und Krankenversicherungsgesellschaften, wenn die Fondsanteile ihren *Kapitalanlagen* zuzurechnen sind, (ii) für Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute oder Finanzunternehmen, wenn die Fondsanteile ihrem *Handelsbestand* zuzurechnen sind, und (iii) Finanzunternehmen, die zu über 50 % direkt oder indirekt im Eigentum von Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten stehen, wenn die Fondsanteile zum Zeitpunkt des Erwerbs dem *Umlaufvermögen* zuzurechnen sind. In diesen Fällen gilt die Teilfreistellung für private Anleger (d. h. 30 %).

Für deutsche Gewerbesteuerzwecke gilt lediglich die Hälfte der vorgenannten Teilfreistellungen.

„Aktienfonds“ / „Mischfonds“

Die Klassifizierung eines Fonds als „Aktienfonds“ oder „Mischfonds“ gemäß dem InvStG hängt davon ab, ob der Fonds bestimmte Schwellenwerte für „Eigenkapitalbeteiligungen“ erreicht.

„Aktienfonds“ sind definiert als Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % ihres Nettoinventarwerts in „Kapitalbeteiligungen“ im Sinne von Artikel 2 Abs. 8 InvStG (§ 2 Abs. 6, Abs. 9b Satz 2 InvStG) anlegen. Für die Berechnung der mehr als 50 % Mindestgrenze muss der Wert der „Beteiligungsquote“ um die Darlehen, die der Investmentfonds aufgenommen hat, proportional zum prozentualen Anteil des Werts der „Beteiligungsquote“ am gesamten Bruttovermögen des Investmentfonds reduziert werden (§ 2 Absatz 9b Satz 3 InvStG).

„Mischfonds“ sind definiert als Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Nettoinventarwerts in „Kapitalbeteiligungen“ im Sinne von Artikel 2 Abs. 8 InvStG (§ 2 Abs. 7, Abs. 9b Satz 2 InvStG) anlegen. Für die Berechnung der 25 % Mindestgrenze muss der Wert der „Beteiligungsquote“ um die Darlehen, die der Investmentfonds aufgenommen hat, proportional zum prozentualen Anteil des Werts der „Beteiligungsquote“ am gesamten Bruttovermögen des Investmentfonds reduziert werden (§ 2 Absatz 9b Satz 3 InvStG).

Gemäß den in der jeweiligen Ergänzung enthaltenen Anlagebedingungen gelten die folgenden Fonds derzeit als „Aktienfonds“/„Mischfonds“:

„Aktienfonds“	„Mischfonds“
• Lazard Thematic Inflation Opportunities Fund • Lazard Global Quality Growth Fund	• Lazard European Alternative Fund

Einzelheiten zur „Mindestkapitalbeteiligungsquote“ der zuvor aufgeführten Fonds sowie die jeweilige tägliche „Kapitalbeteiligungsquote“ werden WM Datenservice zur Verfügung gestellt.

Jedoch wird in dem Fall, dass ein anderer Fonds in Zukunft beabsichtigt, die Voraussetzungen für den Status als „Aktienfonds“ oder „Mischfonds“ gemäß dem InvStG zu erfüllen, die Prospektergänzung für diesen Fonds entsprechend aktualisiert, und Einzelheiten zur „Mindestkapitalbeteiligungsquote“ (wie in der entsprechenden Prospektergänzung enthalten) sowie der täglichen „Kapitalbeteiligungsquote“ werden an WM Datenservice gemeldet.

In Fällen, in denen die Prospektergänzung für einen Fonds nicht die spezifischen Offenlegungen (insbesondere die „Mindestkapitalbeteiligungsquote“) enthält, die erforderlich sind, um diesen Fonds als „Aktienfonds“ oder „Mischfonds“ gemäß dem InvStG zu identifizieren, können die deutschen Anteilinhaber dennoch – auf Antrag – von der Teilfreistellung profitieren, wenn sie gegenüber den deutschen Steuerbehörden im Rahmen der jährlichen Steuerveranlagung rückwirkend nachweisen können, dass der jeweilige Fonds in seiner Anlagepraxis die für „Aktienfonds“ bzw. „Mischfonds“ geltende geforderte „Mindestkapitalbeteiligungsquote“ während des Geschäftsjahres tatsächlich durchgehend eingehalten hat (§ 20 Absatz 4 InvStG). Zum Zwecke dieses Nachweises wird nach dem Ende des Geschäftsjahres des Fonds eine rückwirkende Bestätigung der Einstufung des jeweiligen Fonds als „Aktienfonds“ bzw. „Mischfonds“ zusammen mit den realisierten „Kapitalbeteiligungsquoten“ für jeden Geschäftstag des Geschäftsjahres des Fonds auf der Website www.lazardassetmanagement.com bereitgestellt. Ab dem 1. Januar 2025 wird aufgrund der Änderung von § 20 Abs. 4 InvStG durch das Jahressteuergesetz 2024 der vorgenannte Nachweis für das Kalenderjahr (nicht für das Geschäftsjahr eines Fonds) erbracht. Eine auf diese Weise rückwirkend bestätigte Fondsklassifizierung kann jedoch nicht als Indikator dafür angesehen werden, dass der Fonds in Zukunft die Anforderungen für den Status als „Aktienfonds“ bzw. „Mischfonds“ erfüllen wird. Darüber hinaus sollten deutsche Anteilinhaber beachten, dass sie ab dem 1. Januar 2025 verpflichtet sind, die vorgenannten Nachweise für die gesamte Haltedauer der Fondsanteile zusammen mit den Rücknahmepreisen zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres und den in § 20

Abs. 4 InvStG genannten Steuerbescheinigungen in der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung vorzulegen, wenn sie aus der Veräußerung (d. h. Rückgabe oder Verkauf) von Anteilen an einem Fonds Verluste von mehr als 500 Euro realisieren oder für Anteile an einem Fonds, für die bisher die vorgenannten Nachweise vorgelegt wurden, eine Abschreibung für deutsche Steuerzwecke geltend machen.

Die deutsche Depotbank des jeweiligen Anteilinhabers ist für die korrekte Einbehaltung der vom Anteilinhaber zu entrichtenden Steuern verantwortlich. Zum Zwecke der Besteuerung der Anteilinhaber beabsichtigt der Manager, wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um alle relevanten Informationen für die Besteuerung der Anteilinhaber im Rahmen des InvStG über die Meldung an WM Datenservice bereitzustellen. Um die Einreichung relevanter Steuererklärungen durch Anteilinhaber zu ermöglichen, die ihre Anteile nicht an einer deutschen Depotbank halten, beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um alle relevanten Informationen für die Zwecke der Anteilinhaberbesteuerung im Rahmen des InvStRefG über www.lazardassetmanagement.com bereitzustellen.

Steuerrisiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung der Fonds durch die deutschen Steuerbehörden kann sich in unvorhersehbarer Weise und jenseits der zumutbaren Kontrolle der Gesellschaft ändern.

Wenn beispielsweise die deutschen Steuerbehörden Außenkontrollen im Hinblick auf die Fonds durchführen, kann dies zu einer Neuklassifizierung des bzw. der betreffenden Fonds für die Zwecke des InvStG führen, die sich ungünstig auf die historische und zukünftige Besteuerung der Anteilinhaber dieser Fonds auswirken könnte. Außerdem könnten Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds oder erhebliche Verstöße gegen die Mindestquote für die „Kapitalbeteiligung“ in der Anlagepraxis eines Fonds eine solche Neuklassifizierung zur Folge haben.

Eine solche Neuklassifizierung würde zu einer „fiktiven“ Veräußerung der Anteile des bzw. der betreffenden Fonds und zum Neuerwerb der Anteile des bzw. der Fonds am darauf folgenden Tag führen. Die „fiktive“ Veräußerung würde an dem Tag erfolgen, an dem die Anlagepolitik des/der Fonds geändert wird oder die Anlagen des/der Fonds unter die für „Aktienfonds“ bzw. „Mischfonds“ geltende „Mindestbeteiligungsquote“ fallen, oder, wenn der deutsche Anteilinhaber den Nachweis gemäß § 20 Absatz 4 InvStG nur für den vorangegangenen, nicht aber für den laufenden Veranlagungszeitraum erbringt, am Ende des vorangegangenen Veranlagungszeitraums (das „Verletzungsereignis“). (Eventuelle) Kapitalerträge aus der vorgenannten „fiktiven“ Veräußerung werden jedoch erst zu dem Zeitpunkt besteuert, zu dem die Anteile an dem/den Fonds tatsächlich veräußert werden. Die Steuerstundung ist zinslos. Die Kapitalerträge aus der „fiktiven“ Veräußerung unterliegen der Teilfreistellung, die vor Eintritt des Verletzungsereignisses für den jeweiligen Fonds galt. Eventuelle Kapitalerträge aus Wertzuwächsen der neu erworbenen Anteile, die nach der „fiktiven“ Veräußerung anfallen, unterliegen der Teilfreistellung, die vor der (gegebenenfalls erfolgten) Neuklassifizierung für den bzw. die Fonds galt.

GESETZLICH VORGESCHRIEBENE UND SONSTIGE INFORMATIONEN

1. Gründung, Sitz und Kapital

- (a) Die Gesellschaft wurde mit beschränkter Haftung in Irland mit der Bezeichnung Lazard Global Investment Funds plc am 3. Februar 2009 als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds untereinander gegründet. Die Gesellschaft ist unter der Nummer 467074 im Handelsregister eingetragen.
- (b) Der Sitz der Gesellschaft ist zurzeit 6th Floor, 2 Grand Canal Square, Dublin 2, D02 A342, Irland.
- (c) Bei der Gründung betrug das genehmigte Anteilkapital der Gesellschaft 2,00 GBP, aufgeteilt in 2 Zeichneranteile mit je 1,00 GBP und 5.000.000.000.000 nennwertlose gewinnberechtigte Anteile. Die beiden Gründungsanteile werden von der Verwaltungsgesellschaft und vom Promoter gehalten. Die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile darf die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl (derzeit zwei) und nicht mehr als 2 Zeichneranteile und 5.000.000.000.000 gewinnberechtigte Anteile nicht unterschreiten.
- (d) Weder die Gründungsanteile noch die Anteile sind mit Vorkaufsrechten verbunden.

2. Mit den Anteilen verbundene Rechte

Die Anteile gewähren

- (a) bei Abstimmungen durch Handzeichen eine Stimme pro Inhaber und bei schriftlichen Abstimmungen eine Stimme pro ganzem Anteil,
- (b) einen Anspruch auf Ausschüttungen in der jeweils vom Verwaltungsrat erklärten Höhe,
- (c) bei der Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft die nachstehend unter „Auskehrung bei Liquidation“ dargestellten Ansprüche; ferner gilt:
- (d) die Inhaber von Gründungsanteilen haben keinerlei Anspruch auf Ausschüttungen in Bezug auf die von ihnen gehaltenen Gründungsanteile.

3. Stimmrechte

Dies wird im Rahmen der oben unter Punkt 2 erwähnten mit den Anteilen verbundenen Rechte behandelt. Anteilinhaber, die natürliche Personen sind, können an Hauptversammlungen und Abstimmungen persönlich oder durch einen Vertreter teilnehmen. Anteilinhaber, die juristische Personen sind, können an Hauptversammlungen und Abstimmungen über einen beauftragten Vertreter oder Bevollmächtigten teilnehmen.

Vorbehaltlich besonderer Bedingungen zum Stimmrecht, unter denen Anteile unter Umständen ausgegeben oder zum jeweiligen Zeitpunkt gehalten werden, hat jeder Anteilinhaber bei Abstimmungen auf Hauptversammlungen durch Handzeichen bei persönlicher Anwesenheit, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, oder bei Anwesenheit eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters, wenn es sich um eine juristische Person handelt, eine Stimme. Bei schriftlichen Abstimmungen hat jeder anwesende oder vertretene Anteilinhaber eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil.

Ordentliche Beschlüsse einer Hauptversammlung der Gesellschaft bedürfen der einfachen Mehrheit der von den anwesenden und vertretenen Anteilinhabern auf der Hauptversammlung, auf der über einen Beschlussvorschlag abgestimmt wird, gültig abgegebenen Stimmen.

Außerordentliche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der gültig abgegebenen Stimmen von persönlich auf der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Anteilinhabern. Dazu gehören insbesondere Beschlüsse (i) zur Aufhebung, Änderung oder Ergänzung von Satzungsbestimmungen, zur Einführung neuer Satzungsbestimmungen sowie (ii) zur Auflösung der Gesellschaft.

4. Gründungsurkunde

Die Gründungsurkunde der Gesellschaft nennt als einzigen Zweck der Gesellschaft die gemeinsame Anlage ihres vom Publikum bereitgestellten Kapitals in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen liquiden Vermögenswerten gemäß den OGAW-Vorschriften im Rahmen ihrer nach dem Grundsatz der Risikostreuung und nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften ausgeübten Geschäftstätigkeit. Der Zweck der Gesellschaft ist umfassend in Ziff. 3 der Gründungsurkunde dargestellt, die am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme verfügbar ist.

5. Satzung

Wesentliche Bestimmungen der Satzung, die in diesem Prospekt bisher noch nicht angesprochen wurden, werden nachstehend kurz dargestellt.

Änderung des Anteilkapitals

Die Gesellschaft kann durch ordentlichen Beschluss der Hauptversammlung ihr Kapital erhöhen, ihre Anteile ganz oder teilweise konsolidieren und in Anteile von größeren Beträgen aufteilen, einen Split der Anteile durchführen oder Anteile, die nicht übernommen worden sind oder deren Übernahme nicht zugesichert war, entwerten. Die Gesellschaft kann weiter unter den gesetzlich zulässigen Bedingungen ihr gezeichnetes Kapital durch außerordentlichen Beschluss der Hauptversammlung herabsetzen.

Ausgabe von Anteilen

Über die Ausgabe von Anteilen verfügt der Verwaltungsrat, der unter Einhaltung der Bestimmungen des Companies Act Anteile zu von ihm nach Maßgabe der Interessen der Gesellschaft festgelegten Zeitpunkten und Konditionen zuteilen, anbieten und anderweitig mit diesen handeln oder diese veräußern kann.

Änderung von durch Anteile gewährten Rechten

Wenn das gezeichnete Kapital in Anteile unterschiedlicher Klassen aufgeteilt ist, können die mit einer bestimmten Klasse verbundenen Rechte mit der schriftlichen Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse, oder durch einen außerordentlichen Beschluss einer getrennten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse geändert oder aufgehoben werden, wobei auf einer solchen Versammlung (außer bei einer Vertagung) die Anwesenheit von zwei Inhabern von Anteilen der betreffenden Klasse (und bei einer Vertagung die Anwesenheit von einem Inhaber von Anteilen der betreffenden Klasse oder dessen Vertreter an dem verschobenen Termin) zur Beschlussfähigkeit erforderlich ist.

Soweit in den Ausgabebedingungen für eine Klasse von Anteilen keine anderweitige Regelung getroffen ist, werden Sonderrechte, die mit Anteilen einer bestimmten Klasse verbunden sind, durch die Schaffung oder Ausgabe von *gleichrangigen* Anteilen nicht geändert.

Verwaltungsrat

- (a) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Vergütung, deren Höhe jeweils vom Verwaltungsrat festgesetzt wird. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates können unter anderem auch Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates oder ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft anfallende Auslagen in angemessener Höhe erstattet werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats, das sich in außerordentlichem Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft widmet, kann eine Sondervergütung erhalten, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird. (Nähere Einzelheiten zur Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats ergeben sich aus „Gebühren und Kosten“ weiter oben).
- (b) Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann neben seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied jedes andere Amt oder jede andere entgeltliche Position innerhalb der Gesellschaft (außer den Aufgaben des Abschlussprüfers) innehaben und kann zu den vom Verwaltungsrat bestimmten Bedingungen in dieser Eigenschaft für die Gesellschaft handeln.
- (c) Soweit sich aus den Vorschriften des Companies Act keine anderweitige Regelung ergibt, ist jedes Mitglied des Verwaltungsrates, wenn es dem Verwaltungsrat Art und Umfang einer wesentlichen Beteiligung offengelegt hat und unabhängig von seinem Amt als Mitglied des Verwaltungsrates
 - (i) berechtigt, sich an Geschäften oder Vereinbarungen mit der Gesellschaft, ihren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen zu beteiligen oder ein anderweitiges Interesse an derartigen Geschäften oder Vereinbarungen zu haben,
 - (ii) berechtigt, Verwaltungsratsmitglied, sonstige Führungskraft, Mitarbeiter, Vertragspartner oder in sonstiger Form Beteiligter einer juristischen Person zu sein, die von der Gesellschaft gefördert wird oder an der die Gesellschaft anderweitig beteiligt ist, und
 - (iii) nicht verpflichtet, auf Grund seines Amtes bei der Gesellschaft über den ihm aus derlei Ämtern, Beschäftigungsverhältnissen, Geschäften oder Vereinbarungen bzw. Beteiligungen an derartigen juristischen Personen entstehenden Nutzen Rechenschaft abzulegen oder derartige Geschäfte oder Vereinbarungen auf Grund einer solchen Beteiligung oder eines solchen Nutzens zu vermeiden.
- (d) Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf grundsätzlich auf Sitzungen des Verwaltungsrates oder eines Verwaltungsratsausschusses nicht bei Beschlüssen über Angelegenheiten abstimmen, an denen es unmittelbar oder mittelbar wesentlich beteiligt ist; dies gilt auch für Beschlüsse, die Pflichten des Verwaltungsratsmitgliedes betreffen, welche zu den Belangen der Gesellschaft im Widerspruch stehen oder stehen können. Bei der Feststellung der erforderlichen Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit einer Sitzung wird das betreffende Verwaltungsratsmitglied in Bezug auf einen Beschluss, bei dem es nicht stimmberechtigt ist, nicht mitgezählt. Ein Mitglied des Verwaltungsrates ist stimmberechtigt (und wird auch bei der Feststellung der Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit mitgezählt) bei Beschlüssen über bestimmte Angelegenheiten, an denen das Verwaltungsratsmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; hierzu gehört beispielsweise ein Angebot an ein anderes Unternehmen, an dem es mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, soweit das Verwaltungsratsmitglied nicht 10 % oder mehr der Aktien einer Klasse des anderen Unternehmens

oder der verfügbaren Stimmrechte der Aktionäre des anderen Unternehmens (oder eines dritten Unternehmens, über das das Verwaltungsratsmitglied an dem anderen Unternehmen beteiligt ist) hält.

- (e) Es gibt keine Bestimmungen in der Satzung, nach denen ein Mitglied des Verwaltungsrates verpflichtet ist, im Rahmen einer Rotation oder bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze auszuscheiden oder als Voraussetzung für sein Amt als Verwaltungsratsmitglied Anteile der Gesellschaft zu besitzen.
- (f) Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern; die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates muss ihren Wohnsitz außerhalb des Vereinigten Königreichs haben.
- (g) Über die Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit bei Sitzungen des Verwaltungsrates entscheidet der Verwaltungsrat. Soweit der Verwaltungsrat keine anderweitige Regelung trifft, ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, mit der Maßgabe, dass, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat.
- (h) Ein Mitglied des Verwaltungsrates ist in folgenden Fällen nicht mehr im Amt, wenn:
 - (i) es kraft einer Bestimmung des Companies Act nicht mehr Verwaltungsratsmitglied ist oder aus rechtlichen Gründen nicht mehr Verwaltungsratsmitglied sein darf;
 - (ii) die Zentralbank für dieses Verwaltungsratsmitglied ein Verbot erteilt hat;
 - (iii) es zahlungsunfähig wird oder mit seinen Gläubigern einen Vergleich schließt;
 - (iv) es nach Auffassung einer Mehrheit des Verwaltungsrates wegen Geisteskrankheit nicht mehr zur Erfüllung seiner Pflichten als Verwaltungsratsmitglied in der Lage ist;
 - (v) es sein Amt durch Mitteilung an die Gesellschaft niederlegt;
 - (vi) es wegen einer Straftat verurteilt wird und der Verwaltungsrat bestimmt, dass es aufgrund der Verurteilung das Amt nicht mehr ausüben soll;
 - (vii) die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder zu der begründeten Auffassung gelangt ist, dass es nicht länger die Eignungs- und Redlichkeitsstandards erfüllt, die in einem von der Zentralbank jeweils ausgegebenen Kodex niedergelegt sind;
 - (viii) es durch Beschluss der übrigen Verwaltungsratsmitglieder zur Aufgabe des Amtes aufgefordert wird;
 - (ix) es durch ordentlichen Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft abberufen wird;
 - (x) es mehr als sechs Monate in Folge ohne Erlaubnis des Verwaltungsrates nicht mehr an dessen während dieses Zeitraums abgehaltenen Sitzungen teilgenommen hat und der Verwaltungsrat aufgrund dieser Abwesenheit sein Ausscheiden aus dem Amt beschließt;
 - (xi) es nach seiner Ernennung im Vereinigten Königreich ansässig wird und dadurch eine Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat.

Ein Verwaltungsratsmitglied wird einer Suspendierungsmitteilung der Zentralbank in Bezug auf dieses Verwaltungsratsmitglied unverzüglich Folge leisten und entsprechend von allen bzw. einigen Amtsfunktionen, wie in der Mitteilung angegeben, zurücktreten. Für die Dauer der Wirksamkeit der Suspendierung wird ein Verwaltungsratsmitglied, das Gegenstand einer solchen Mitteilung ist, nicht an Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen und bei der Feststellung der Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.

In Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act hat die Gesellschaft die unabhängige Befugnis, jedes Mitglied des Verwaltungsrats (einschließlich des Managing Directors oder eines anderen Mitglieds mit Führungsfunktion) durch ordentlichen Beschluss der Anteilinhaber vor dem Ende seiner Amtszeit abzurufen; dies gilt unbeschadet anders lautender Bestimmungen der Satzung oder etwaig bestehender Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Verwaltungsratsmitglied.

Kreditaufnahme

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Befugnisse der Gesellschaft zur Aufnahme von Krediten oder zur Aufbringung von Kapital (einschließlich Kreditaufnahmen für Zwecke der Rücknahme von Anteilen) auszuüben, und das Unternehmen, das Vermögen bzw. die Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise hypothekarisch oder anderweitig zu belasten oder zu verpfänden, jedoch ausschließlich nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften.

Ausschüttungen

Auf die Gründungsanteile werden keine Ausschüttungen gezahlt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act ist die Gesellschaft berechtigt, durch ordentlichen Beschluss der Hauptversammlung eine Ausschüttung für Anteile einer Klasse oder mehrerer Anteilklassen zu erklären. Die erklärte Ausschüttung darf die vom Verwaltungsrat empfohlene Höhe nicht überschreiten. Auf Beschluss des Verwaltungsrates sowie in jedem Fall bei Auflösung der Gesellschaft oder einer vollständigen Rücknahme der Anteile verfallen nicht geltend gemachte Ausschüttungen nach Ablauf einer Frist von sechs Jahren und fallen der Gesellschaft zu.

Auskehrung bei Liquidation

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act erfolgt die Verteilung des Gesellschaftsvermögens bei Liquidation der Gesellschaft durch den Liquidator mit der Maßgabe, dass eine von einem Fonds eingegangene oder diesem zuzuordnende Verbindlichkeit ausschließlich aus dem Vermögen des betreffenden Fonds gedeckt wird.
- (b) Das zur Auskehrung an die Gesellschafter verfügbare Vermögen wird in der folgenden Reihenfolge verwendet:
 - (i) zunächst für die Zahlung eines Betrages an die Inhaber der Anteile der einzelnen Anteilklassen - in der Nennwährung der jeweiligen Anteilklasse oder in einer anderen vom Liquidator festgelegten Währung -, der dem Nettoinventarwert der von den betreffenden Inhabern bei Liquidationsbeginn jeweils gehaltenen Anteile dieser Klasse (zum jeweils geltenden Wechselkurs) so weit wie möglich entspricht, sofern die in dem betreffenden Fonds vorhandenen Vermögenswerte für die Zahlung ausreichend sind. Reichen die Vermögenswerte in Bezug auf eine beliebige Anteilklasse für diese Zahlung nicht aus, so wird Rückgriff genommen auf die Vermögenswerte der Gesellschaft (soweit vorhanden), die keinem bestimmten Fonds zugeordnet sind, jedoch nicht (sofern im Companies Act nicht abweichend bestimmt) auf die Vermögenswerte der anderen Fonds;
 - (ii) zweitens für die Zahlung von Beträgen bis zur Höhe des eingezahlten Nennbetrages der Gründungsanteile an deren Inhaber aus dem nicht einem Fonds zugeordneten Vermögen der Gesellschaft, das nach einem eventuellen Rückgriff gemäß Ziff. (b)(i) verbleibt; reichen die zur Verfügung stehenden Vermögenswerte für die zu leistenden Zahlungen nicht aus, erfolgt kein Rückgriff auf das einem einzelnen anderen Fonds zuzuordnende Vermögen;
 - (iii) drittens für die anteilige Zahlung von Beträgen aus dem verbleibenden Vermögen des betreffenden Fonds an die Inhaber der Anteile der einzelnen Anteilklassen im Verhältnis der jeweils von ihnen gehaltenen Anteile;
 - (iv) schließlich für die Zahlung eventuell noch verbleibender und nicht einem Fonds zugeordneter Beträge an die Inhaber der Anteile im Verhältnis der Nettoinventarwerte der einzelnen Fonds, und innerhalb der einzelnen Fonds im Verhältnis der Nettoinventarwerte der einzelnen Anteilklassen und innerhalb der einzelnen Anteilklassen im Verhältnis der jeweiligen Anzahl der gehaltenen Anteile.

Freistellung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates (einschließlich deren Stellvertretern), der Secretary und andere Führungskräfte der Gesellschaft werden von der Gesellschaft von Schäden und Aufwendungen freigestellt, die ihnen durch den Abschluss von Verträgen oder Handlungen für die Gesellschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben als Führungskräfte der Gesellschaft entstehen, soweit keine Fahrlässigkeit und kein vorsätzliches Fehlverhalten vorliegen.

Vermögen der Gesellschaft und Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile

- (a) Der Nettoinventarwert eines Fonds wird (außer im Falle einer Aussetzung) zu jedem Bewertungstermin ermittelt und entspricht dem Wert der Vermögenswerte in diesem Fonds abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten und wird gemäß den OGAW-Vorschriften ermittelt.
- (b) Zum Vermögen der Gesellschaft gehören (i) alle Barmittel, Sicht- oder Termineinlagen einschließlich aufgelaufener Zinsen sowie alle fälligen Forderungen, (ii) alle Wechsel, Sichtwechsel sowie Einlagenzertifikate und Schuldscheine, (iii) alle Anleihen, Devisenterminkontrakte, Aktien, Geschäftsanteile, Anteile oder Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen/offenen Investmentfonds, Schuldverschreibungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Termin-, Options- und Swapkontrakte, Differenzkontrakte, festverzinsliche Wertpapiere, variabel verzinsliche Wertpapiere, Wertpapiere mit index-, preis- oder kursbezogener Berechnung der Rendite bzw. des Rückzahlungsbetrags und sonstige Finanzinstrumente und sonstige Anlagen und Wertpapiere, die im Eigentum der Gesellschaft stehen oder für die Verträge in Bezug auf die Gesellschaft abgeschlossen wurden, (iv) alle der Gesellschaft zustehenden Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die der Gesellschaft noch nicht zugeflossen, jedoch für die eingetragenen Aktionäre am bzw. vor dem Tag der Ermittlung des Nettoinventarwertes erklärt worden sind, (v) sämtliche Zeichnungsbeträge, die der Gesellschaft geschuldet aber noch nicht eingegangen sind, (vi) alle Zinsansprüche auf verzinsliche Wertpapiere der Gesellschaft, soweit sie nicht im Kapitalbetrag des jeweiligen Wertpapiers berücksichtigt sind, (vii) alle sonstigen Fondsanlagen der Gesellschaft, (viii) die Gründungskosten der Gesellschaft einschließlich der Kosten für die Ausgabe und den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft, soweit diese Kosten nicht bereits abgeschrieben sind; und (ix) alle übrigen vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten und bewerteten Vermögenswerte der Gesellschaft einschließlich transitorischer Aktiva.
- (c) Bei der Ermittlung des Vermögens der Gesellschaft sind folgende Grundsätze anzuwenden:
- (i) Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist berechtigt, eine am Buchwert orientierte Bewertungsmethode zu verwenden, bei der die Fondsanlagen mit den um Abschreibungen auf Marktauf- bzw. Marktabschläge bereinigten Anschaffungskosten statt mit dem aktuellen Marktwert bewertet werden. Diese Bewertungsmethode darf jedoch nur für Investmentfonds verwendet werden, die die Zentralbank-Anforderungen für Geldmarktfonds erfüllen und für die eine Überprüfung der am Buchwert orientierten Bewertung gegenüber der Bewertung zum Marktwert im Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank erfolgt. Die Bewertung von Geldmarktinstrumenten eines Investmentfonds, der kein Geldmarktfonds ist, kann im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen auf Basis der am Buchwert orientierten Methode erfolgen.
- (ii) Der Wert von Fondsanlagen, für die an einem Geregelten Markt ein Kurs gestellt wird oder die an einem Geregelten Markt notiert sind oder dort üblicherweise gehandelt werden (einschließlich Units oder Anteilen börsengehandelter Investmentfonds), ist (außer in den vorstehend in Ziff. (i) und nachstehend in den betreffenden Ziffern ausdrücklich genannten Fällen) unter Zugrundelegung des letzten gehandelten Kurses, wenn die Anlage eine Aktie ist, und in anderen Fällen des Schlussmittelkurses (bzw. des zuletzt gehandelten Kurses, soweit kein Schlussmittelkurs verfügbar ist) an diesem Geregelten Markt zum Bewertungstermin zu ermitteln. Hierbei gelten folgende Regelungen:
- A. Wenn für eine Fondsanlage an mehr als einem Geregelten Markt ein Kurs gestellt wird oder diese an mehr als einem Geregelten Markt notiert ist oder üblicherweise dort gehandelt wird, kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen für die vorstehenden Zwecke einen dieser Märkte bestimmen (wenn der Verwaltungsrat zu dem Ergebnis gekommen ist, dass dieser Geregelte Markt der Hauptmarkt für diese Fondsanlagen ist oder die angemessensten Bewertungskriterien bietet), der dann als Grundlage für künftige Berechnungen des Nettoinventarwertes der betreffenden Fondsanlage dient, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt;
- B. Wenn für eine Fondsanlage an einem Geregelten Markt ein Kurs gestellt oder die Fondsanlage an einem Geregelten Markt notiert oder üblicherweise dort gehandelt wird, an diesem Markt zu einem gegebenen Zeitpunkt jedoch kein Kurs zur Verfügung steht, oder der Kurs nach dem Dafürhalten des Verwaltungsrates nicht repräsentativ ist, entspricht der Wert dieser Fondsanlage dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, wie er mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer durch den Verwaltungsrat ernannten (und für diese Zwecke von der Verwahrstelle genehmigten) sachkundigen Person geschätzt wird; und

- C. Wenn für eine Fondsanlage an einem geregelten Markt ein Kurs gestellt oder die Anlage an einem geregelten Markt notiert oder üblicherweise dort gehandelt wird, die Anlage jedoch außerhalb des betreffenden geregelten Marktes mit einem Aufschlag oder Abschlag erworben oder gehandelt wird, kann der Wert der Fondsanlage unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder des Abschlags zum Tag der Bewertung ermittelt werden. Die Verwahrstelle muss gewährleisten, dass ein solches Verfahren im Zusammenhang mit der Feststellung des voraussichtlichen Veräußerungswertes der Fondsanlage gerechtfertigt ist.
- (iii) Der Wert einer Fondsanlage, für die an einem Geregelten Markt kein Kurs gestellt wird und die nicht an einem Geregelten Markt notiert ist oder dort üblicherweise gehandelt wird, entspricht dem wahrscheinlichen Veräußerungswert der Fondsanlage, wie er mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer durch den Verwaltungsrat ernannten (und für diese Zwecke von der Verwahrstelle genehmigten) sachkundigen Person geschätzt wird.
- (iv) Als Wert einer Fondsanlage, die aus Anteilen, Units oder Beteiligungen an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen besteht, wird der letzte bekannte Nettoinventarwert der Fondsanlage angesetzt, wie er durch den betreffenden OGA veröffentlicht wird, oder, falls für die Fondsanlage an einem Geregelten Markt ein Kurs gestellt wird oder sie an einem Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, ein im Einklang mit den Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts (c)(ii) ermittelter Wert.
- (v) Der Wert von transitorischen Aktiva sowie von erklärten bzw. aufgelaufenen aber noch nicht vereinnahmten Bardividenden bzw. Zinsen, wie vorstehend beschrieben, entspricht der Gesamtsumme derselben, es sei denn, der Verwaltungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass ein Zahlungseingang in voller Höhe nicht zu erwarten ist. In diesem Fall ist bei der Bewertung ein Abschlag vorzunehmen, wie er vom Verwaltungsrat (mit der Zustimmung der Verwahrstelle) im Hinblick auf den tatsächlichen Wert als angemessen angesehen wird.
- (vi) Einlagen/Barmittel sind mit ihrem Gesamtbetrag/Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen seit dem Zeitpunkt der Einlage bzw. des Erwerbs zu bewerten.
- (vii) Schatzwechsel sind zum Mittelkurs an dem Markt, an dem sie zum Bewertungszeitpunkt gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, anzusetzen. Wenn dieser Kurs nicht zur Verfügung steht, erfolgt die Bewertung auf Basis des wahrscheinlichen Veräußerungswertes, wie er mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer durch den Verwaltungsrat ernannten (und für diese Zwecke von der Verwahrstelle genehmigten) sachkundigen Person geschätzt wird;
- (viii) Anleihen, Schuldscheine und Schuldverschreibungen, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Handelswechsel und ähnliche Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Mittelkurs an dem Markt, an dem sie gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (d. h. der einzige Markt oder, nach Festlegung des Verwaltungsrates, der Hauptmarkt für die Notierung dieser Vermögenswerte oder den Handel mit diesen Vermögenswerten) zuzüglich Zinsen seit dem Zeitpunkt des Erwerbs bewertet.
- (ix) Der Wert von Terminkontrakten und Optionen (einschließlich Index-Terminkontrakten), die an einem Geregelten Markt gehandelt werden, entspricht dem Abwicklungskurs an dem betreffenden Markt. Ist für den betreffenden Markt kein Abwicklungskurs verfügbar oder nicht repräsentativ, erfolgt die Bewertung auf Basis des wahrscheinlichen Veräußerungswertes, wie er mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer durch den Verwaltungsrat ernannten (und für diese Zwecke von der Verwahrstelle genehmigten) sachkundigen Person geschätzt wird.
- (x) Der Wert von im Freiverkehr (Over-the-Counter – OTC) gehandelten Derivatkontrakten
1. entspricht dem vom Kontrahenten gestellten Kurs, mit der Maßgabe, dass die Kursstellung mindestens täglich erfolgt und von einer von dem Kontrahenten unabhängigen sowie von der Verwahrstelle zwecks Bewertung anerkannten Person mindestens einmal wöchentlich verifiziert wird; oder
 2. wird anhand einer alternativen Bewertungsmethode errechnet, wie vom Verwaltungsrat im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen bestimmt. Hierbei kann es sich um eine mindestens täglich durch eine sachkundige Person (einschließlich der Gesellschaft oder eines unabhängigen Bewertungsdienstleisters/Vendoren zu erstellende Bewertung

handeln, vorausgesetzt die bestellte Person verfügt über die für die Bewertung angemessenen Mittel), die für diesen Zweck vom Verwaltungsrat bestellt und von der Verwahrstelle genehmigt ist, (oder im Wege einer anderen Bewertung, vorausgesetzt der errechnete Wert ist von der Verwahrstelle genehmigt). Die angewendeten Bewertungsgrundsätze müssen mit den von Einrichtungen wie IOSCO (International Organisation of Securities Commission) und AIMA (Alternative Investment Management Association) aufgestellten bewährten Standards (international best practice) im Einklang stehen und die jeweilige alternative Bewertung muss auf monatlicher Basis mit der Bewertung des Kontrahenten abgestimmt werden. Sollten sich aus dieser monatlichen Abstimmung wesentliche Abweichungen ergeben, sind diese umgehend zu überprüfen und zu erläutern;

- (xii) Devisenterminkontrakte und Zinsswaps können auf der Basis des vorstehenden Absatzes oder mit Bezug auf frei verfügbare Marktbewertungen bewertet werden, wobei in diesem Fall das Erfordernis der unabhängigen Überprüfung oder Abstimmung mit der Kontrahentenbewertung entfällt.
 - (xiii) Unbeschadet der Regelungen der vorstehenden Absätze kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelten Wert einer Anlage anpassen, wenn aus seiner Sicht unter Berücksichtigung von Währung, geltendem Zinssatz, Laufzeit, Liquidität und/oder anderen von ihm als relevant erachteten Kriterien die Anpassung zur Feststellung des angemessenen Werts der Fondsanlage erforderlich ist.
 - (xiv) Wenn unter gegebenen Umständen ein bestimmter Wert nicht ermittelt werden kann oder nach dem Ermessen des Verwaltungsrats ein anderes Bewertungsverfahren dem angemessenen Wert der jeweiligen Fondsanlage eher entspricht, ist das vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle festgelegte Bewertungsverfahren anzuwenden.
 - (xv) Zur Einhaltung maßgeblicher Rechnungslegungsstandards kann der Verwaltungsrat den Wert von Vermögenswerten der Gesellschaft in den Finanzberichten für die Anteilhaber in einer anderen als der vorstehend unter (i) bis (xiii) beschriebenen Weise darstellen.
- (d) Eine in gutem Glauben ausgestellte Bescheinigung über den Nettoinventarwert von Anteilen durch oder für den Verwaltungsrat ist für alle beteiligten Parteien verbindlich (soweit keine Fahrlässigkeit oder offensichtlicher Irrtum vorliegt).

Allgemeine Bestimmungen zur Bewertung

Alle Vermögenswerte, einschließlich der Einlagen und der an die Gesellschaft zu zahlenden Beträge, sowie alle Verbindlichkeiten und Beträge, die von der Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds in einer anderen Währung als derjenigen, in der dieser Fonds bezeichnet ist, gehalten werden, sind zu dem vom Verwaltungsrat für angemessen gehaltenen Wechselkurs in die Währung des betreffenden Fonds umzurechnen.

Mitteilungen

Alle relevanten Mitteilungen oder Dokumente, die von der Gesellschaft ausgegeben, zugestellt oder zugestellt werden müssen, bedürfen der Schriftform und werden gemäß den in der Satzung der Gesellschaft festgelegten Bestimmungen zugestellt.

6. Geldwäsche

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind gegenüber den Regulierungsbehörden für die Einhaltung der weltweit geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche verantwortlich. Aus diesem Grund können bestehende Anteilhaber, potentielle Zeichner von Anteilen und Personen, die Anteile übernehmen wollen, aufgefordert werden, ihre Identität nachzuweisen und/oder andere Anforderungen zu erfüllen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Anteile erst dann auszugeben oder zurückzunehmen und Übertragungen von Anteilen erst dann zu genehmigen, wenn ein zufriedenstellender Identitätsnachweis erbracht und/oder die anderen Anforderungen erfüllt wurden.

Falls kein zufriedenstellender Identitätsnachweis beigebracht wird, können die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft die von ihnen als geeignet erachteten Maßnahmen ergreifen, darunter auch die Zwangsrücknahme bereits ausgegebener Anteile.

7. Wesentliche Verträge

Die nachfolgend näher dargestellten Verträge der Gesellschaft wurden nicht im Zuge der normalen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft abgeschlossen und sind von wesentlicher Bedeutung bzw. können von wesentlicher Bedeutung sein.

- (a) Der **Verwaltungsvertrag**. Nach Maßgabe des Verwaltungsvertrages bleibt die Bestellung der Verwaltungsgesellschaft gültig, bis sie mit einer Frist von mindestens 90 Tagen von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt wird, obwohl unter bestimmten Voraussetzungen auch eine fristlose schriftliche Kündigung durch eine der beiden Parteien möglich ist. Der Verwaltungsvertrag regelt die gesetzlichen Pflichten der Verwaltungsgesellschaft und sieht eine Freistellung der Verwaltungsgesellschaft von Schäden vor, soweit die Schäden nicht durch Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Schlechtausführung oder Fahrlässigkeit in der Ausübung ihrer Pflichten und Verpflichtungen verursacht wurden.
- (b) Der **Verwahrstellenvertrag**. Nach Maßgabe des Verwahrstellenvertrages bleibt die Bestellung der Verwahrstelle gültig, bis sie mit einer Frist von mindestens 90 Tagen von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt wird, wobei unter bestimmten Voraussetzungen eine fristlose schriftliche Kündigung möglich ist. Der Verwahrstellenvertrag enthält Bestimmungen in Bezug auf die gesetzlichen Pflichten der Verwahrstelle und sieht eine Freistellung der Verwahrstelle von Schäden vor, soweit die Schäden nicht auf fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Pflichten aus der Richtlinie seitens der Verwahrstelle zurückzuführen sind.
- (c) Der **Verwaltungsstellenvertrag**. Nach Maßgabe des Verwaltungsstellenvertrages bleibt die Bestellung der Verwaltungsstelle gültig, bis sie unter Einhaltung der jeweils maßgeblichen Kündigungsfrist von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt wird, wobei unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. bei Insolvenz einer der beiden Parteien oder fortdauernder Vertragsverletzung einer Partei trotz Abmahnung) eine fristlose schriftliche Kündigung möglich ist. Der Verwaltungsstellenvertrag regelt die gesetzlichen Pflichten der Verwaltungsstelle und sieht eine Freistellung der Verwaltungsstelle von Schäden vor, soweit die Schäden nicht auf Fahrlässigkeit, Betrug, Schlechtausführung oder Bösgläubigkeit der Verwaltungsstelle oder ihrer Beauftragten bei der Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Pflichten oder Verpflichtungen der Verwaltungsstelle nach dem Verwaltungsstellenvertrag zurückzuführen sind.
- (d) Der **Promoter- und Vertriebsstellenvertrag**. Nach Maßgabe dieses Vertrages bleibt die Bestellung des Promoters/der Vertriebsstelle gültig, bis sie mit einer Frist von mindestens 90 Tagen von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt wird. Der Promoter- und Vertriebsstellenvertrag regelt die gesetzlichen Pflichten des Promoters/der Vertriebsstelle und sieht eine Freistellung des Promoters/der Vertriebsstelle von Schäden vor, soweit die Schäden nicht auf Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder Fahrlässigkeit in der Erfüllung ihrer Pflichten zurückzuführen sind.
- (e) Der **Lazard-UK-Anlageverwaltungsvertrag**. Nach Maßgabe des Lazard-UK-Anlageverwaltungsvertrages bleibt die Bestellung von Lazard Asset Management Limited als Anlageverwalter für bestimmte Fonds gültig, bis sie mit einer Frist von mindestens 90 Tagen durch die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft durch schriftliche Mitteilung an Lazard Asset Management Limited oder umgekehrt gekündigt wird, wobei unter bestimmten Voraussetzungen eine fristlose schriftliche Kündigung des Lazard-UK-Anlageverwaltungsvertrages durch Mitteilung der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft an Lazard Asset Management Limited oder umgekehrt möglich ist. Der Lazard-UK-Anlageverwaltungsvertrag enthält Bestimmungen in Bezug auf die gesetzlichen Pflichten von Lazard Asset Management Limited und sieht eine Freistellung von Lazard Asset Management Limited vor, soweit kein Betrug, keine Bösgläubigkeit, kein vorsätzliches Fehlverhalten, keine vorsätzliche Schlechtausführung oder Fahrlässigkeit seitens Lazard Asset Management Limited bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Verpflichtungen vorliegt;
- (f) Der **Lazard-US-Anlageverwaltungsvertrag**. Nach Maßgabe des Lazard-US-Anlageverwaltungsvertrages bleibt die Bestellung von Lazard Asset Management LLC zunächst für einen Zeitraum von 12 Monaten gültig, und danach, bis sie mit einer Frist von mindestens 3 Monaten (die jeweils zum Ende eines Kalendermonats endet) – oder einer anderen zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten kürzeren Frist - von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt wird, wobei unter bestimmten Voraussetzungen eine fristlose

schriftliche Kündigung durch eine der Parteien möglich ist. Der Lazard-US-Anlageverwaltungsvertrag regelt die gesetzlichen Pflichten von Lazard Asset Management LLC und sieht eine Freistellung von Lazard Asset Management LLC von Schäden vor, soweit die Schäden nicht auf Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder Fahrlässigkeit in der Erfüllung der Pflichten durch den Anlageverwalter zurückzuführen sind.

- (g) Der Lazard-Deutschland-Anlageverwaltungsvertrag. Der Lazard-Deutschland-Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH so lange wirksam bleibt, bis sie von einer der Parteien gegenüber den anderen Parteien unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich beendet wird. Unter bestimmten Umständen kann der Lazard-Deutschland-Anlageverwaltungsvertrag auch fristlos schriftlich durch eine Partei beendet werden.

Der Lazard-Deutschland-Anlageverwaltungsvertrag enthält Bestimmungen zu den rechtlichen Pflichten der Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH und zu Freistellungen zugunsten der Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH mit Ausnahme von Sachverhalten, die aus betrügerischem Verhalten, Täuschungsabsicht, vorsätzlicher Unterlassung, Leichtfertigkeit oder Fahrlässigkeit der Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH, ihrer Mitarbeiter, Organmitglieder (officers), Bevollmächtigten oder Vertragsnehmer (dies schließt Makler/Broker oder Händler, deren Dienste von Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH in Anspruch genommen werden, nicht ein) resultieren.

- (h) Währungsmanagementverträge. Die Währungsmanager wurden gemäß den Währungsmanagementverträgen von Lazard Asset Management LLC bzw. Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH bestellt. Die Gesellschaft ist im Hinblick auf die für Lazard Asset Management LLC und Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH durch die Währungsmanager zu erbringenden Dienstleistungen den Währungsmanagementverträgen ausschließlich für den Zweck beigetreten, die Gebühren der Währungsmanager zu zahlen. Jeder Währungsmanagementvertrag bleibt so lange in Kraft, bis er von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von mindestens 60 Tagen (oder einer kürzeren schriftlich zwischen den Parteien vereinbarten Frist) schriftlich gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt wird, mit der Maßgabe, dass der Vertrag unter bestimmten Bedingungen mit sofortiger Wirkung schriftlich durch eine Partei gegenüber den anderen gekündigt werden kann. Die Währungsmanagementverträge regeln die gesetzlichen Pflichten der Währungsmanager und sehen eine Freistellung der Währungsmanager von Schäden vor, soweit die Schäden nicht auf Betrug, vorsätzliche Nichterfüllung oder Fahrlässigkeit in der Erfüllung der Pflichten durch die Währungsmanager zurückzuführen sind.

8. Einsichtnahme in Unterlagen

Die folgenden Unterlagen stehen an jedem Tag (außer Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Dublin kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- a. die Gründungsdokumente der Gesellschaft;
- b. der Prospekt; und
- c. der jüngste Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft.

Die unter (b) und (c) genannten Unterlagen können kostenlos bei der Verwaltungsstelle angefordert werden. Die unter (a) genannten Unterlagen sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Dublin erhältlich.

9. Facilities Agent im Vereinigten Königreich

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Republik Irland und ist durch die Zentralbank von Irland zugelassen. Die Gesellschaft ist im Vereinigten Königreich im Rahmen des Overseas Funds Regime anerkannt, ist aber kein im Vereinigten Königreich zugelassener Fonds.

Die Gesellschaft hat Lazard Asset Management Limited zu ihrem Facilities Agent („**Facilities Agent**“) ernannt, um die Einrichtungen zu unterhalten, die gemäß den in dem Teil des Handbook of Rules and Guidance der Financial Conduct Authority zu anerkannten Organismen für gemeinsame Anlagen enthaltenen Regeln von einem anerkannten Organismus für gemeinsame Anlagen verlangt werden.

Die Einrichtungen befinden sich am Sitz von Lazard Asset Management Limited in 20 Manchester Square, London, W1U 3PJ, Vereinigtes Königreich. In diesen Einrichtungen kann jede Person

- (a) kostenlos englischsprachige Exemplare der folgenden Dokumente einsehen und erhalten:
 - (i) die Verfassung der Gesellschaft;
 - (ii) die neueste Version des Verkaufsprospekts;
 - (iii) die neueste Version der Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger / Basisinformationsblätter; und
 - (iv) die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;
- (b) Informationen (auf Englisch) zum Preis der Anteile erhalten; und
- (c) sich über den Betrieb der Gesellschaft der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle beschweren, wobei der Facilities Agent die Beschwerde an die Verwaltungsgesellschaft weiterleiten wird.

Des Weiteren kann jeder Anteilinhaber am Sitz des Facilities Agent Anteile zurückgeben oder deren Rücknahme veranlassen und Zahlungen erhalten.

10. Beschwerdemanagementpolitik

Anteilinhaber können eine Beschwerde in Bezug auf die Gesellschaft in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen ihres Mitgliedstaats der Europäischen Union bei der Verwaltungsgesellschaft einreichen.

Anteilinhaber können schriftliche Beschwerden an folgende Stelle richten:

Die für die Einhaltung von Rechtsvorschriften designierte Person (Designated Person for Regulatory Compliance)
Lazard Fund Managers (Ireland) Limited
6th Floor
2 Grand Canal Square
Dublin 2
Irland

Anteilinhaber können ihre Beschwerden bei der Verwaltungsgesellschaft einreichen und auf Anfrage kostenlos Informationen zu den Beschwerdemanagementverfahren erhalten.

Anteilinhaber haben das Recht, Beschwerden an die Zentralbank und den Financial Services Ombudsman weiterzuleiten. Die Kontaktdaten des Financial Services Ombudsman sind:

Adresse: 3rd Floor, Lincoln House, Lincoln Place, Dublin 2, D02 VH29
Telefon: 1890 88 20 90
E-Mail: enquiries@financialombudsman.ie

11. Umstände einer Abwicklung

Die Gesellschaft wird unter anderem unter folgenden Umständen abgewickelt:

- (i) durch Verabschiedung eines Sonderbeschlusses über eine Abwicklung;
- (ii) wenn die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit für ein Jahr aussetzt;
- (iii) wenn die Anzahl der Gesellschafter unter das gesetzliche Minimum von 2 fällt;
- (iv) wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu begleichen, und ein Liquidator bestellt wurde;
- (v) wenn das zuständige Gericht in Irland der Ansicht ist, dass die Angelegenheiten der Gesellschaft und die Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder in einer für die Mitglieder nachteiligen Weise ausgeübt wurden;

- (vi) wenn das zuständige Gericht in Irland der Ansicht ist, dass die Auflösung der Gesellschaft recht und billig ist.

ANLAGE I

Börsen und geregelte Märkte

Neben zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren wird die Gesellschaft nur in Wertpapieren und derivativen Instrumenten anlegen, die an Börsen und Märkten (einschließlich Märkten für Derivate) notiert sind oder gehandelt werden, die den aufsichtsrechtlichen Kriterien entsprechen (d. h. die geregelt sind, über eine ordnungsgemäße Funktionsweise verfügen, anerkannt sind und dem Publikum offen stehen) und in diesem Prospekt oder in einer Prospektergänzung bzw. Prospektänderung aufgeführt sind. Diese Börsen und Märkte werden entsprechend den Anforderungen der irischen Zentralbank nachfolgend aufgeführt. Die irische Zentralbank selbst veröffentlicht kein Verzeichnis der zugelassenen Märkte und Börsen.

1. Alle Börsen der Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Malta), sowie die Börsen in Australien, Kanada, Hongkong, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, in der Schweiz, im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten.

2. Ferner an folgenden Börsen:

Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires Mercado Abierto Electronico S.A.
Bahrain	Bahrain Bourse
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange Chittagong Stock Exchange Ltd.
Bermuda	Bermuda Stock Exchange
Botswana	Botswana Stock Exchange
Brasilien	B3 S.A. – Brasil, Bolsa, Balcão
Chile	Bolsa de Santiago Bolsa Electronica de Chile
China	Stock Connect Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange
Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia
Costa Rica	Bolsa Nacional de Valores
Kroatien	Zagreb Stock Exchange
Ägypten	Egyptian Exchange
Ghana	Ghana Stock Exchange
Indien	National Stock Exchange of India (NSE) BSE
Indonesien	Indonesia Stock Exchange
Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Elfenbeinküste	Bourse Régionale des Valeurs Mobilières
Jordanien	Amman Stock Exchange

Kasachstan	Kazakhstan Stock Exchange
Kenia	Nairobi Securities Exchange
Republik Korea	Korea Exchange
Kuwait	Boursa Kuwait
Malaysia	Bursa Malaysia
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
Marokko	Bourse de Casablanca
Nigeria	Nigerian Stock Exchange
Oman	Muscat Securities Market
Pakistan	Pakistan Stock Exchange Limited
Peru	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	Philippines Stock Exchange
Katar	Qatar Stock Exchange
Russland	Moscow Exchange
Saudi-Arabien	Saudi Stock Exchange (Tadawul)
Serbien	Belgrade Stock Exchange
Singapur	Singapore Exchange Limited CATALIST
Südafrika	JSE Limited
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Thailand	Stock Exchange of Thailand Market for Alternative Investments
Taiwan	Taiwan Stock Exchange Taipei Exchange
Tunesien	Bourse de Tunis
Türkei	Borsa Istanbul
Vereinigte Arabische Emirate - Abu Dhabi	Abu Dhabi Securities Exchange
Vereinigte Arabische Emirate - Dubai	Dubai Financial Market das United Arab Emirates Dubai International Financial Center
Uruguay	Bolsa de Valores de Montevideo Bolsa Electrónica de Valores del Uruguay SA

Vietnam	Ho Chi Minh Stock Exchange Hanoi Stock Exchange Unlisted Public Companies Market (UPCOM)
Sambia	Lusaka Stock Exchange
Simbabwe	Zimbabwe Stock Exchange

3. An folgenden geregelten Märkten:

- (i) Derivatemärkte, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) zugelassen sind, und alle Derivatemärkte, die im Vereinigten Königreich zugelassen sind;
- (ii) der von der London Stock Exchange Limited geregelte und betriebene Alternative Investment Market
- (iii) der von den „listed money market institutions“ im Vereinigten Königreich betriebene Markt, wie in der Veröffentlichung der Bank of England „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets“ („The Grey Paper“) beschrieben;
- (iv) der französische Markt für Titres de Créance Négotiables (Freiverkehrsmarkt in begebaren Schuldtiteln);
- (v) NASDAQ (National Association of Securities Dealers Automated Quotation), betrieben von der Financial Industry Regulatory Authority („FINRA“);
- (vi) der von der Securities Dealers Association of Japan regulierte Freiverkehrsmarkt in Japan;
- (vii) der von der Federal Reserve Bank, New York, regulierte Markt der Primärhändler für Wertpapiere der US-Regierung;
- (viii) der von der International Securities Markets Association organisierte Markt;
- (ix) die von der FINRA und der MSRB regulierten Freiverkehrsmärkte in den Vereinigten Staaten;
- (x) Moscow Exchange;
- (xi) der OTC-Markt für kanadische Regierungsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird;
- (xii) ASX Trade24 (Australien/Neuseeland);
- (xiii) Chicago Board Options Exchange (CBOE) und CBOE Futures Exchange;
- (xiv) the Chicago Mercantile Exchange (CME);
- (xv) NASDAQ International Securities Exchange (USA);
- (xvi) ICE Futures U.S. (USA);
- (xvii) New York Mercantile Exchange (NYMEX);
- (xviii) Hong Kong Exchanges and Clearing Limited (HKEx);
- (xix) Osaka Exchange;
- (xx) Tokyo Financial Exchange;
- (xxi) ICE Futures Singapore;

- (xxii) Bursa Malaysia;
- (xxiii) Mercado Mexicano de Derivados;
- (xxiv) South African Futures Exchange;
- (xxv) Thailand Futures Exchange;
- (xxvi) Taiwan Futures Exchange;
- (xxvii) Borsa Istanbul Derivatives Market (VIOP); und
- (xxviii) China Interbank Bond Market.

4. In Bezug auf Anlagen in Finanzderivaten wird jeder Teilfonds ausschließlich in Finanzderivaten anlegen, die an einem der vorstehend genannten Geregelten Märkte im EWR oder einem der übrigen vorstehend genannten nicht-EWR-Märkte gehandelt werden.
5. Etwaige Anlagen in Russland erfolgen ausschließlich in an der Open Joint Stock Company Moscow Exchange MICEX-RTS (MICEX-RTS) gehandelten oder notierten Wertpapieren.

Die oben genannten Märkte sind entsprechend den in den Zentralbank-Anforderungen definierten aufsichtsrechtlichen Kriterien aufgelistet. Die irische Zentralbank selbst veröffentlicht kein Verzeichnis der zugelassenen Märkte und Börsen.

ANLAGE II

Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement und Einsatz von Finanzderivaten für Zwecke der Direktanlage

A. Allgemeines

Die Gesellschaft kann für jeden Fonds und vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen. Der Einsatz dieser Techniken und Instrumente sollte im besten Interesse des Fonds erfolgen und kann Absicherungszwecken (Hedging) (zum Schutz der Vermögenswerte eines Fonds gegen Schwankungen der Markt- oder Wechselkurse bzw. zur Minimierung von daraus resultierenden Verbindlichkeiten) oder einem effizienten Portfoliomanagement dienen (d. h. der Risikoverringerung oder Kostenreduzierung bzw. Kapital- oder Ertragssteigerung des Fonds, wobei spekulative Transaktionen nicht zulässig sind).

Zu diesen Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement können Anlagen in börsengehandelten oder OTC-Finanzderivaten wie Futures, Devisentermingeschäfte, Index-Terminkontrakte, Swaps, Optionsscheine und Bezugsrechte gehören. Weitere Informationen in Bezug auf die Arten, die zugrunde liegenden Referenzwerte und die wirtschaftlichen Zwecke der derivativen Finanzinstrumente, in die ein Fonds anlegen kann, sind in der Prospektergänzung des betreffenden Fonds ausgeführt. Ein Fonds kann außerdem als Teil seiner Anlagestrategie für Zwecke der Direktanlage in Finanzderivaten anlegen, sofern diese Absicht in der Anlagepolitik des Fonds angegeben ist. Anlagen in Finanzderivaten, sei es für Zwecke der Direktanlage oder im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement, müssen den Zentralbank-Anforderungen entsprechen und zusätzlich, sofern relevant, die nachstehend unter „Besicherungsrichtlinien“ ausgeführten Vorschriften erfüllen. Techniken, die im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden, umfassen den Einsatz von Pensionsgeschäften und inversen Pensionsgeschäften sowie Wertpapierleihe, wie weiter unten im Einzelnen ausgeführt.

Die Gesellschaft wird Risikomanagementverfahren einsetzen, die es ihr ermöglichen, die Risiken aller offenen Positionen in Derivaten und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios eines Fonds genau zu messen, kontinuierlich zu überwachen und zu steuern. Auf Anfrage wird die Gesellschaft den Anteilinhabern ergänzende Informationen über die eingesetzten Risikomanagementverfahren zur Verfügung stellen, einschließlich der geltenden quantitativen Grenzen und der jüngsten Risikoentwicklungen und Renditeeigenschaften der Hauptanlagekategorien.

Die Gesellschaft sollte die Vermögenswerte des betreffenden Fonds nur in Finanzderivaten anlegen, wenn **(a)** die Finanzderivate den Fonds keinen Risiken aussetzen, die der Fonds bei anderen Anlagen nicht tragen könnte, **(b)** die Finanzderivate nicht dazu führen, dass der Fonds von seinem in diesem Prospekt beschriebenen Anlageziel abweicht und **(c)** die Finanzderivate an einem geregelten Markt gehandelt werden oder alternativ die Bedingungen in Abschnitt D.1. erfüllt sind.

Sofern die Gesellschaft Total Return Swaps für einen Fonds abschließt oder in andere Finanzderivate mit vergleichbaren Eigenschaften anlegt, müssen die von der Gesellschaft für den betreffenden Fonds gehaltenen Vermögenswerte mit den Bestimmungen der Regulations 70 bis 74 der OGAW-Vorschriften im Einklang stehen.

Die Bedingungen und Grenzen für den Einsatz von Finanzderivaten für die einzelnen Fonds sind wie folgt:

1. das Gesamtrisiko eines Fonds in Bezug auf Finanzderivate darf seinen Nettoinventarwert nicht überschreiten;
2. das Engagement in Finanzderivaten zugrunde liegenden Vermögenswerten, einschließlich in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebetteter Finanzderivate, darf in Kombination mit etwaigen Positionen in Direktanlagen die in den Zentralbank-Anforderungen angegebenen Anlagegrenzen nicht übersteigen (wobei diese Bestimmung nicht für indexbasierte Finanzderivate gilt, sofern der zugrunde liegende Index den in den Zentralbank-Anforderungen angegebenen Kriterien entspricht);
3. ein Fonds kann in frei (OTC) gehandelten Finanzderivaten anlegen, vorausgesetzt die Kontrahenten der OTC-Geschäfte sind Finanzinstitute, die einer Aufsicht unterliegen und zu den von der irischen Zentralbank genehmigten Kategorien gehören; und

4. Anlagen in Finanzderivaten unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen, darunter auch Deckungsanforderungen, Risikoberechnungs- und Stresstestvorschriften.

B. Weitere Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement

1. Zusätzlich zu den vorstehend beschriebenen Anlagen in Finanzderivaten kann die Gesellschaft andere Techniken und Instrumente mit Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen, jeweils nach Maßgabe der in den Zentralbank-Anforderungen festgelegten Bedingungen und Grenzen. Techniken und Instrumente, die in Bezug auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden, einschließlich Finanzderivate, die nicht für eine Direktanlage eingesetzt werden, beziehen sich auf Techniken und Instrumente, die folgende Kriterien erfüllen:
 - (a) durch eine kosteneffiziente Umsetzung sind sie wirtschaftlich angemessen;
 - (b) durch ihren Einsatz wird eines oder mehrere der folgenden Ziele angestrebt:
 - (i) Risikoreduzierung;
 - (ii) Kostenreduzierung;
 - (iii) Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals bzw. zusätzlicher Erträge für einen Fonds bei einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den Grundsätzen der Risikostreuung gemäß den OGAW-Vorschriften entspricht;
 - (c) die mit ihnen verbundenen Risiken werden durch das von der Gesellschaft eingesetzte Risikomanagementverfahren angemessen erfasst; und
 - (d) sie führen nicht zu einer Änderung des ausgewiesenen Anlageziels des jeweiligen Fonds bzw. zu von nicht in der allgemeinen Risikostrategie (wie in seinen Verkaufsunterlagen beschrieben) enthaltenen erheblichen zusätzlichen Risiken.

Techniken und Instrumente (außer Finanzderivate), die im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen, sind nachstehend beschrieben und unterliegen den hiernach ausgeführten Bedingungen.

2. Einsatz von Pensionsgeschäften / inversen Pensionsgeschäften („Pensionsgeschäfte“) und Wertpapierleihgeschäften („Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement“)

Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnen „Relevante Institute“ (i) Kreditinstitute, die im EWR (d. h. Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassen sind oder (ii) Kreditinstitute, die in einem Signatarstaat (mit Ausnahme der EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 zugelassen sind oder (iii) Kreditinstitute in einem Drittland, die gemäß Artikel 107(4) von Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung von Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassen sind (d. h. zum Datum dieses Prospekts: ein Kreditinstitut in Argentinien, Australien, Brasilien, Kanada, China, Färöer-Inseln, Grönland, Guernsey, Hongkong, Indien, Isle of Man, Japan, Jersey, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nord-Mazedonien, Saudi-Arabien, Serbien, Singapur, Südafrika, Südkorea, der Schweiz, der Türkei oder den USA).

Soweit die Gesellschaft Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement für einen Fonds einsetzt, unterliegen diese den folgenden Bestimmungen:

1. Pensionsgeschäfte, inverse Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur im Einklang mit der marktüblichen Praxis abgeschlossen werden.
2. Kontrahenten von Pensionsgeschäften, inversen Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften müssen eine angemessene interne Bonitätsbewertung durch die Gesellschaft (oder ihren Beauftragten) durchlaufen. Sofern ein solcher Kontrahent (a) eine Bonitätsbeurteilung durch eine Ratingagentur erhalten hat, die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) registriert und beaufsichtigt wird, so ist dieses Rating im Bonitätsbewertungsverfahren zu berücksichtigen, und (b) durch die in (a) genannte Ratingagentur auf A-2 oder niedriger heruntergestuft wird, ist unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Kontrahenten durchzuführen.

3. Die Gesellschaft muss für die Fonds sicherstellen, dass sie zu jeder Zeit Wertpapiere, die im Rahmen einer Wertpapierleihe ausgeliehen wurden, zurückfordern oder die von ihr abgeschlossene Wertpapierleihvereinbarung kündigen kann.
4. Sofern die Gesellschaft inverse Pensionsgeschäfte für einen Fonds tätigt, muss sie sicherstellen, dass sie jederzeit in der Lage ist, den vollen Barbetrag zurückzufordern oder das inverse Pensionsgeschäft zu beenden, und zwar entweder auf Entstehungsbasis oder auf Basis aktueller Marktpreise. Sofern der Barbetrag jederzeit auf Basis des aktuellen Marktpreises zurückgefordert werden kann, wird der auf Basis des aktuellen Marktwertes des inversen Pensionsgeschäfts ermittelte Wert für die Berechnung des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds verwendet.
5. Sofern die Gesellschaft für einen Fonds Pensionsgeschäfte tätigt, muss sie sicherstellen, dass sie jederzeit in der Lage ist, die Wertpapiere, die Gegenstand der Pensionsvereinbarung sind, zurückzufordern oder die von ihr abgeschlossenen Pensionsvereinbarungen zu beenden.
6. Echte Pensionsgeschäfte mit fester Laufzeit und unechte Pensionsgeschäfte, deren Laufzeit sieben Tage nicht überschreitet, sind als Geschäfte anzusehen, deren Bedingungen es der Gesellschaft gestatten, die Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
7. Pensionsgeschäfte und inverse Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte gelten nicht als Kreditaufnahme oder -vergabe im Sinne der Regulation 103 bzw. 111 der OGAW-Vorschriften.
8. Soweit die Gesellschaft im Namen eines Fonds Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzt und aus diesen Techniken entstehende mittelbare oder unmittelbare betriebliche Kosten/Gebühren von den Umsätzen des Fonds abgezogen werden (wobei zu diesen Kosten keine verdeckten Umsatzerlöse gehören sollten), wird die Gesellschaft in ihren Rechnungsabschlüssen das oder die Unternehmen angeben, an das bzw. die diese direkten und indirekten Kosten und Gebühren gezahlt werden, und zwar unter Angabe, ob es sich dabei um der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle nahestehende Personen handelt.
9. Alle Erträge, die sich aus den Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement ergeben, fallen nach Abzug der direkten und indirekten Betriebskosten dem betreffenden Fonds zu.
10. Ein Überhang gegenüber einer Gegenpartei aus einem Wertpapierleihgeschäft oder einem Pensionsgeschäft – wobei ein Überhang in diesem Zusammenhang das Ergebnis aus dem von einem Fonds zu erhaltenden Betrag abzüglich der von dem Fonds gewährten Sicherheiten ist – muss bei der Berechnung der durch den Fonds einzuhaltenden Emittentengrenzen berücksichtigt werden.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft oder ein Anlageverwalter sind derzeit im Namen eines Fonds an Wertpapierleihgeschäften beteiligt oder gehen solche ein.

Allerdings können Pensionsgeschäfte im Namen eines Fonds abgeschlossen werden, sofern dies in der entsprechenden Prospektergänzung angegeben ist.

Pensionsgeschäfte werden nur im Namen eines Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und nur unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie gemäß den in diesem Anhang II dargelegten Bestimmungen eingegangen.

Sofern in der entsprechenden Ergänzung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, stellen die im Namen eines Fonds eingegangenen Pensionsgeschäfte Transaktionen dar, gemäß denen der betreffende Fonds Wertpapiere als Sicherheit (im Tausch gegen Barmittel) von einem Kontrahenten erwirbt, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zustimmt, die Wertpapiere zu einem einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt und Preis zurückzukaufen, wodurch die Rendite für den Fonds während der Laufzeit des der Transaktion zugrunde liegenden Vertrags bestimmt wird. Der Preis, den der Kontrahent beim Rückkauf der Wertpapiere an den Fonds zahlen muss, entspricht in der Regel dem ursprünglichen Kaufpreis zuzüglich eines vereinbarten Marktzinssatzes, der als „Repo-Satz“ bezeichnet wird. Bei einem Ausfall des Kontrahenten hat der betreffende Fonds Anspruch auf die Sicherheiten, die den aufsichtsrechtlichen Anforderungen in *Teil C: Besicherungsrichtlinien* (unten) entsprechen müssen.

Abgesehen von den Pensionsgeschäften, die die Gesellschaft im Namen eines Fonds eingeht, tätigt sie anderweitig keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („SFT“) (gemäß der Definition dieses Begriffs in diesem Prospekt und in der SFT-Verordnung) im Namen eines Fonds.

C. Besicherungsrichtlinien

1. Alle Vermögensgegenstände, die die Gesellschaft für einen Fonds im Zusammenhang mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder OTC-Derivatetransaktionen erhält, sollten als Sicherheiten betrachtet werden und die folgenden Besicherungsrichtlinien erfüllen:
 - (a) Liquidität: Sicherheiten, die anstelle von Barmitteln entgegengenommen werden, sollten hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden können, sodass ein schneller Verkauf zu einem Preis möglich ist, der weitestgehend dem letzten Kurs der Sicherheiten vor ihrem Verkauf entspricht. Erhaltene Sicherheiten müssen außerdem mit den Bestimmungen in Regulation 74 der OGAW-Vorschriften im Einklang stehen.
 - (b) Bewertung: Im Einklang mit aufsichtsrechtlichen Vorschriften müssen erhaltene Sicherheiten mindestens täglich bewertet werden. Vermögenswerte mit hoher Kursvolatilität sollten nicht als Sicherheit angenommen werden, es sei denn, es werden entsprechende konservativ berechnete Sicherheitsabschläge vorgenommen.
 - (c) Bonität des Emittenten: Erhaltene Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein. Die Gesellschaft (oder ihr Beauftragter) muss Folgendes sicherstellen:
 - i. Hat ein Emittent eine Bonitätsbeurteilung durch eine Ratingagentur erhalten, die von der ESMA registriert und beaufsichtigt wird, so ist dieses Rating von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem Beauftragten) im Bonitätsbewertungsverfahren zu berücksichtigen; und
 - ii. sofern ein Emittent durch die in (i) genannte Ratingagentur auf ein Rating unterhalb der beiden höchsten kurzfristigen Ratingkategorien heruntergestuft wird, ist unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Emittenten durch die Verwaltungsgesellschaft (oder ihren Beauftragten) durchzuführen;
 - (d) Korrelation: Erhaltene Sicherheiten müssen von einem Unternehmen ausgegeben sein, das von der Gegenpartei unabhängig ist. Es sollte für den Anlageverwalter gute Gründe geben, davon auszugehen, dass die Sicherheit keine enge Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweisen wird, und
 - (e) Streuung (Konzentration von Vermögensgegenständen):
 - i. Vorbehaltlich des nachfolgenden Unterabsatzes (ii) sollten Sicherheiten ausreichend im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten gestreut sein, wobei das maximale Engagement in Bezug auf einen Emittenten auf 20 % des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds beschränkt ist. Wenn das Engagement eines Fonds mehrere Gegenparteien umfasst, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe bei der Berechnung der 20%-Grenze im Hinblick auf einen einzelnen Emittenten zu kumulieren.
 - ii. ein Fonds kann in vollem Umfang durch unterschiedliche übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern der Fonds Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen erhält und die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften, Drittstaaten oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, die Wertpapiere begeben oder garantieren, die als Sicherheiten im Umfang von mehr als 20 % des Nettoinventarwertes eines Fonds angenommen werden dürfen, sind in Ziffer 2.12 in Anlage III aufgeführt.
 - (f) Unmittelbare Verfügbarkeit: Erhaltene Sicherheiten sollten jederzeit in voller Höhe durch die Gesellschaft durchsetzbar sein, ohne dass eine Bezugnahme auf die Gegenpartei oder deren

Genehmigung erforderlich ist.

2. Mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundene Risiken wie Betriebs- und Rechtsrisiken sind zu identifizieren, zu verwalten und mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens zu verringern.
3. Erhaltene Sicherheiten in Form einer Eigentumsübertragung sollten von der Verwahrstelle gehalten werden. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit von einer anderen Verwahrstelle/Depotbank gehalten werden, sofern diese Verwahrstelle/Depotbank einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegt, in keiner Beziehung zu dem Besteller der Sicherheit steht und nicht mit diesem verbunden ist.
4. Unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, verpfändet oder wieder angelegt werden.
5. Von einem Fonds vereinnahmte Barsicherheiten dürfen nur in eine oder mehrere der folgenden Anlagen investiert werden:
 - i. eine Einlage bei Relevanten Instituten (wie vorstehend definiert);
 - ii. eine Staatsanleihe hoher Qualität;
 - iii. ein inverses Pensionsgeschäft, sofern die Transaktion mit Relevanten Instituten getätigt wird und die Gesellschaft jederzeit in der Lage ist, den Barbetrag in voller Höhe und auf Entstehungsbasis für einen Fonds abzurufen; oder
 - iv. einen kurzfristigen Geldmarktfonds im Sinne von Artikel 2(14) der Geldmarktfondsverordnung;
 - v. einen kurzfristigen Geldmarktfonds im Sinne von Verordnung 89 der OGAW-Richtlinien der Zentralbank, sofern diese Anlage vor dem 21. Januar 2019 stattfindet.

Die Anlage von Barsicherheiten sollte in diversifizierter Form im Einklang mit den Streuungsanforderungen für unbare Sicherheiten erfolgen. Angelegte Barsicherheiten dürfen nicht als Einlagen bei der Gegenpartei oder einem mit der Gegenpartei verbundenen oder in Beziehung stehenden Unternehmen platziert werden. Engagements, die über die Wiederanlage von Sicherheiten erzielt werden, müssen bei der Berechnung der vom Fonds gemäß den OGAW-Vorschriften einzuhaltenden Emittentengrenzen berücksichtigt werden.

6. Zulässige Arten von Sicherheiten

Im Hinblick auf Sicherheiten, die die Gesellschaft für einen Fonds im Rahmen von OTC-Derivatetransaktionen oder durch Einsatz von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erhält, beabsichtigt die Gesellschaft – vorbehaltlich der in Abschnitt C. 1. (a)-(f) angegebenen Kriterien – die folgenden Arten von Sicherheiten anzunehmen:

- (a) Barmittel;
- (b) Staatsanleihen und Anleihen staatlicher Stellen mit festen Zinszahlungen und einem Mindestrating von Aaa/AAA von Moody's, Fitch und Standard & Poor's und einer maximalen Laufzeit bzw. Restlaufzeit von 30 Jahren.

7. Erforderliche Höhe der Sicherheiten

Der Wert einer von der Gesellschaft erhaltenen Sicherheit, nach Anpassung gemäß den Richtlinien für Sicherungsabschläge, ist täglich anhand des Marktwertes zu bestimmen und muss jederzeit dem Wert des angelegten Betrages oder der entliehenen Wertpapiere entsprechen oder diesen übersteigen.

8. Richtlinien für Sicherheitsabschläge (Haircut Policy)

Der Wert der von der Gesellschaft für einen Fonds erhaltenen unbaren Sicherheiten wird mit 90 % bis 99 % des Wertes der jeweiligen Sicherheit angesetzt, je nach Marktstandard und Kreditqualität des Emittenten; dies gilt nicht für US Treasury STRIPS, bei denen ein Wert von 84 % angesetzt wird. Auf Barsicherheiten werden keine Sicherheitsabschläge erhoben.

Jede Entscheidung über die Anwendung oder Nichtanwendung eines spezifischen Sicherheitsabschlages für eine bestimmte Asset-Klasse wird begründet und dokumentiert.

9. Ein Fonds, der Sicherheiten im Wert von mindestens 30 % seines Nettoinventarwertes erhält, muss für angemessene Richtlinien für Stresstests sorgen, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um der Verwaltungsgesellschaft eine Einschätzung der mit der Sicherheit verbundenen Liquiditätsrisiken für den Fonds zu ermöglichen. Die Richtlinien für Liquiditäts-Stresstests sollten wenigstens die folgenden Aspekte umfassen:
 - (a) Aufbau der Analyse der Stresstest-Szenarien, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
 - (b) empirischer Ansatz bei der Einschätzung der Auswirkungen, einschließlich Backtesting der Liquiditätsrisikobewertungen;
 - (c) Häufigkeit der Berichterstattung und Begrenzung/Verlusttoleranz-Grenze(n); und
 - (d) Abschwächungsmaßnahmen zur Verringerung von Verlusten, einschließlich Richtlinien für Sicherungsabschläge und Schutz vor Gap-Risiko;
10. Risiken bei wiederangelegten Barsicherheiten

Sofern die Gesellschaft für einen Fonds Barsicherheiten wieder anlegt, werden Marktpositionen in der Erwartung von Veräußerungsgewinnen eingegangen. Wird dieses Ziel durch die Wiederanlage nicht erreicht, sondern ein Verlust generiert, trägt der Fonds diesen Verlust; darüber hinaus muss der Fonds dem Kontrahenten den vollen Wert der ursprünglich angelegten Barsicherheit zurückzahlen (und nicht den dann aktuellen Marktwert der Barsicherheit nach Wiederanlage).

D. Geeignete Kontrahenten

1. Als Kontrahenten für Transaktionen mit OTC-Derivaten oder für Pensionsgeschäfte kommen nur die folgenden in Frage:
 - (a) ein innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassenes Kreditinstitut (d. h. in Mitgliedstaaten, Norwegen, Island, Liechtenstein);
 - (b) ein in einem Signatarstaat (mit Ausnahme der EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 zugelassenes Kreditinstitut;
 - (c) ein Kreditinstitut in einem Drittland, das gemäß Artikel 107(4) von Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung von Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassen ist (d. h. zum Datum dieses Prospekts: ein Kreditinstitut in Argentinien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Kanada, China, den Färöer-Inseln, Grönland, Guernsey, Hongkong, Indien, Isle of Man, Japan, Jersey, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nordmazedonien, Saudi-Arabien, Serbien, Singapur, Südafrika, Südkorea, Schweiz, der Türkei oder den USA);
 - (d) eine Wertpapierfirma, die gemäß den Vorschriften der Finanzmarktrichtlinie zugelassen ist; oder
 - (e) eine Konzerngesellschaft einer von der US-amerikanischen Federal Reserve als Bankholdinggesellschaft (bank holding company) zugelassenen Gesellschaft, sofern die Konzerngesellschaft der Aufsicht als konsolidiert beaufsichtigte Bankholdinggesellschaft durch die Federal Reserve unterliegt.
2. Sofern ein Kontrahent im Sinne von Ziffer 1(d) oder (e)
 - (a) eine Bonitätsbeurteilung durch eine Ratingagentur erhalten hat, die von der ESMA registriert und beaufsichtigt wird, so ist dieses Rating im Bonitätsbewertungsverfahren zu berücksichtigen, und

- (b) durch die in (a) genannte Ratingagentur auf ein Rating von A-2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) heruntergestuft wird, ist unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Kontrahenten durchzuführen;
- 3. Bei Novation von OTC-Derivaten muss es sich bei dem Kontrahenten nach der Novation
 - (a) um ein Unternehmen handeln, das unter eine der Kategorien der Ziffern 1(a) – (e) dieses Abschnitts D fällt; oder
 - (b) um eine zentrale Gegenpartei handeln, die
 - (i) gemäß den EMIR-Vorschriften zugelassen oder anerkannt ist; oder
 - (ii) die bis zur Anerkennung durch die ESMA gemäß Artikel 25 der EMIR-Vorschriften
 - A. von der SEC als Clearing-Agentur eingestuft ist, oder
 - B. von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission als Clearing-Organisation für Derivate eingestuft ist.
- 4.
 - (a) Die Risikoposition gegenüber der Gegenpartei darf die in Regulation 70(1)(c) der OGAW-Vorschriften festgelegten Grenzen nicht überschreiten, wobei die entsprechende Bewertung im Einklang mit den Bestimmungen in Buchstabe (b) erfolgt.
 - (b) Bei der Bewertung der Risikoposition gegenüber einem Kontrahenten eines OTC-Derivats für die Zwecke der Regulation 70(1)(c) der OGAW-Vorschriften:
 - (i) wird das Engagement in Bezug auf den Kontrahenten auf Basis des positiven Marktwertes des mit diesem Kontrahenten abgeschlossenen OTC-Derivates berechnet;
 - (ii) können Derivatepositionen mit demselben Kontrahenten saldiert werden, sofern die Gesellschaft in der Lage ist, die Aufrechnungsvereinbarungen mit dem Kontrahenten für den betreffenden Fonds durchzusetzen. Für die Zwecke dieser Bestimmung ist eine Saldierung nur für OTC-Derivate mit demselben Kontrahenten zulässig und nicht für andere Engagements, die ggf. bei dem betreffenden Fonds in diesem Kontrahenten bestehen;
 - (iii) können Sicherheiten, die der betreffende Fonds erhalten hat, zur Verringerung des Risikos gegenüber dem Kontrahenten verwendet werden, sofern die Sicherheiten die Zentralbank-Anforderungen erfüllen (wie vorstehend in Abschnitt C. beschrieben).

E. Wertpapiere „per Emission“, „mit Lieferung auf Termin“ und als „Terminengagement“

Die Gesellschaft kann in Wertpapieren „per Emission“, „mit Lieferung auf Termin“ und als „Terminengagement“ anlegen. Diese Wertpapiere werden bei der Berechnung der in den Anlagebeschränkungen für einen Fonds festgelegten Anlagegrenzen berücksichtigt.

ANLAGE III

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Jeder Fonds muss bei seinen Vermögensanlagen die OGAW-Vorschriften beachten. Die OGAW-Vorschriften enthalten die folgenden Regelungen:

1	Zulässige Anlagen
	Die Anlagen jedes Fonds sind beschränkt auf:
1.1	Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Drittstaat zugelassen sind oder an einem anderen Markt eines Mitgliedstaates oder Drittstaates, der geregelt, anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.
1.2	Übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer/einem der vorstehend beschriebenen Börsen oder anderen Märkte zugelassen werden.
1.3	Sonstige nicht an einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente gemäß den Zentralbank-Anforderungen.
1.4	Anteile an OGAW.
1.5	Anteile an AIFs wie in der Bekanntmachung „ <i>UCITS Acceptable Investment in other Investment Funds</i> “ der irischen Zentralbank beschrieben.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten gemäß den Zentralbank-Anforderungen.
1.7	DFI, wie in den Auflagen der Zentralbank festgelegt.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Jeder Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in anderen als den in Ziffer 1 genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, sofern diese den Anforderungen der Zentralbank entsprechen.
2.2	Jeder Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbaren Wertpapieren aus Neuemissionen anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen Markt (wie in Ziffer 1.1. beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Fonds in bestimmten US-Wertpapieren, die als Rule 144A-Wertpapiere bekannt sind, sofern: - die Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben werden, dass sie innerhalb von einem Jahr nach Ausgabe bei der SEC registriert sein werden; und - es sich bei den Wertpapieren nicht um nicht-liquide Wertpapiere handelt, d. h., dass sie durch den Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis, bzw. annähernd zu dem Preis, veräußert werden können, der der Bewertung durch den Fonds entspricht.
2.3	Jeder Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, und der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5 % anlegt, darf 40 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.
2.4	Die Grenze von 10 % (in 2.3) wird auf 25 % für Schuldverschreibungen angehoben, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in diesen Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Vor Inanspruchnahme dieser Bestimmung ist die Genehmigung der Zentralbank einzuholen.

2.5	Die Grenze von 10 % (in 2.3) wird auf 35 % angehoben für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
2.6	Die in Ziffern 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Berechnung der in Ziffer 2.3 genannten 40 %-Grenze unberücksichtigt.
2.7	Anlagen in Einlagen oder auf Konten gebuchte Barmittel, die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, die bei ein und demselben Kreditinstitut gehalten werden, dürfen 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen. Einlagen und auf Konten gebuchte Barmittel, die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, dürfen nur bei Kreditinstituten gehalten werden, die in mindestens eine der folgenden Kategorien fallen: - ein innerhalb des EWR zugelassenes Kreditinstitut (d. h. in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein); - - ein in einem Signatarstaat (mit Ausnahme der EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 zugelassenes Kreditinstitut; oder - - ein Kreditinstitut in einem Drittland, das gemäß Artikel 107(4) von Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung von Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassen ist (d. h. zum Datum dieses Prospekts: ein Kreditinstitut in Argentinien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Kanada, China, den Färöer-Inseln, Grönland, Guernsey, Hongkong, Indien, Isle of Man, Japan, Jersey, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nordmazedonien, Saudi-Arabien, Serbien, Singapur, Südafrika, Südkorea, Schweiz, der Türkei oder den USA);
2.8	Das Risiko eines Fonds gegenüber einem Kontrahenten eines OTC-Derivats darf nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Diese Grenze wird im Fall eines Kreditinstituts, das in mindestens eine der im vorstehenden Absatz 2.7 angegebenen Kategorien von Kreditinstituten fällt, auf 10 % angehoben.
2.9	Unbeschadet der vorstehenden Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 dürfen bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettoinventarwerts in einer Kombination aus: - von dieser Einrichtung begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; - Einlagen; und/oder - Ausfallrisiken im Zusammenhang mit von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten angelegt werden.
2.10	Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden, so dass Positionen in Bezug auf eine einzelne Einrichtung 35 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten dürfen.
2.11	Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, werden für die Zwecke der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9. als ein einziger Emittent angesehen. Für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe kann jedoch eine Höchstgrenze von 20 % seines Nettoinventarwerts festgesetzt werden.
2.12	Jeder Fonds kann mehr als 35 % und bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

	Die Emittenten können aus der nachstehenden Liste ausgewählt werden: OECD-Staaten (Emissionen mit Investment-Grade-Rating), die Regierung der Volksrepublik China, der brasilianische Staat (Emissionen mit Investment-Grade-Rating), der indische Staat (Emissionen mit Investment-Grade-Rating), der Staat Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, The Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), The Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC. Jeder Fonds ist verpflichtet, Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen zu halten, wobei die Wertpapiere aus jeder einzelnen Emission 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten dürfen.
3	Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)
3.1	Nach Maßgabe von Ziffer 3.2 dürfen Anlagen eines Fonds in Anteilen eines OGAW oder sonstigen OGA insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.
3.2	Unbeschadet der Bestimmungen in vorstehender Ziffer 3.1 gelten für Fonds, für die die Prospektergänzung Anlagen dieses Fonds in Höhe von 10 % oder mehr seines Vermögens in anderen OGAW oder OGA zulässt, anstelle der Beschränkungen in Ziffer 3.1 die folgenden Beschränkungen: a) ein Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in ein und demselben OGAW oder sonstigem OGA anlegen; b) die Fondsanlagen eines Fonds in AIFs dürfen insgesamt 30 % seines Nettoinventarwertes nicht übersteigen;
3.3	Ein Fonds darf nur in denjenigen OGAW oder sonstigen OGA anlegen, die selbst dem Verbot der Anlage von mehr als 10 % ihres Nettoinventarwerts in anderen offenen OGA unterliegen.
3.4	Legt ein Fonds in Anteilen anderer OGA an, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des Fonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme im Zusammenhang mit der Anlage des Fonds in Anteilen dieser anderen OGA keine Gebühren berechnen.
3.5	Wenn die Verwaltungsgesellschaft, ein Anlageverwalter oder ein Anlageberater aufgrund einer Anlage in Anteilen eines anderen Investmentfonds eine Provision im Namen des Fonds (einschließlich einer ermäßigten Provision) erhält, muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass die entsprechende Provision in das Vermögen des Fonds gezahlt wird.
3.6	Die folgenden Beschränkungen gelten für Anlagen eines Fonds in anderen Fonds der Gesellschaft (wobei Anlagen eines Fonds in einen anderen Fonds der Gesellschaft, der selbst ein Dachfonds ist, nicht zulässig sind): - Ein Fonds darf nicht in einen Fonds der Gesellschaft anlegen, der selbst Anteile anderer Fonds der Gesellschaft hält; - ein Fonds, der in einem solchen anderen Fonds der Gesellschaft anlegt, unterliegt keiner Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr;

	- wenn ein Fonds (der „investierende Fonds“) eine Anlage in einem anderen Fonds der Gesellschaft (der „empfangende Fonds“) tätigt, darf die jährliche Verwaltungsgebühr, die Anlegern des investierenden Fonds in Bezug auf diesen Teil des Vermögens des investierenden Fonds, der in den empfangenden Fonds investiert wird, in Rechnung gestellt wird (unabhängig davon, ob diese Gebühr direkt auf Ebene des investierenden Fonds, indirekt auf Ebene des empfangenden Fonds oder durch eine Kombination aus beidem gezahlt wird), die höchste jährliche Verwaltungsgebühr, die Anlegern des investierenden Fonds in Bezug auf den Saldo der Vermögenswerte des investierenden Fonds in Rechnung gestellt werden darf, nicht überschreiten, sodass keine doppelte Berechnung der jährlichen Verwaltungsgebühr für den investierenden Fonds aufgrund seiner Anlagen in dem empfangenden Fonds erfolgt. Diese Bestimmung gilt ebenfalls für die jährliche Gebühr, die vom Anlageverwalter erhoben wird, wenn die Gebühr direkt aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt wird; und - Anlagen eines Fonds in einem anderen Fonds der Gesellschaft unterliegen den vorstehend in Ziffer 3.1. genannten Grenzen, soweit es sich bei dem anlegenden Fonds nicht um einen Dachfonds handelt, bzw. den vorstehend in Ziffer 3.2 genannten Grenzen, soweit es sich bei dem anlegenden Fonds um einen Dachfonds handelt.
4	Einen Index nachbildende OGAW
	Ohne Angaben
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Die Gesellschaft, bzw. die Verwaltungsgesellschaft für alle von ihr verwalteten Fonds, darf keine Aktien erwerben, die mit Stimmrechten verbunden sind, die die Ausübung eines nennenswerten Einflusses auf die Geschäftsführung eines Emittenten ermöglichen.
5.2	Ein Fonds darf höchstens erwerben: (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten; (ii) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten; (iii) 25 % der Anteile ein und desselben OGA; (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten. HINWEIS: Die vorstehend unter (ii), (iii) und (iv) festgelegten Grenzen können bei Erwerb unbeachtet bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.
5.3	5.1 und 5.2 finden keine Anwendung auf: (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert sind; (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat ausgegeben oder garantiert sind; (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, ausgegeben sind; (iv) Anteile eines Fonds am Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat, die ihre Vermögenswerte vornehmlich in Wertpapieren von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, sofern nach der Gesetzgebung dieses Staates eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit für die Anlage des Fonds in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates darstellt. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagenpolitik die in den Absätzen 2.3 bis 2.11, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und bei Überschreitung dieser Grenzen die Bestimmungen der nachstehenden Absätze 5.5 und 5.6 eingehalten werden.

	(v) Anteile der Gesellschaft am Kapital von Tochtergesellschaften, die lediglich in ihrem Niederlassungsstaat die Verwaltung, die Beratung oder das Marketing hinsichtlich der Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber ausschließlich in deren Auftrag durchführen.
5.4	Ein Fonds muss die Anlagebeschränkungen in diesem Prospekt bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einhalten.
5.5	Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen Fonds für die Dauer von sechs (6) Monaten ab ihrer Zulassung eine Abweichung von den Bestimmungen der Absätze 2.3 bis 2.12 und 3.2 gestatten, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.
5.6	Werden die hierin genannten Grenzen von einem Fonds aus Gründen außerhalb seiner Verantwortung oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat dieser Fonds bei seinen weiteren Verkaufstransaktionen vorrangig darauf hinzuwirken, dieser Situation unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber abzuwenden.
5.7	Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Leerverkäufe zu tätigen von: - übertragbaren Wertpapieren; - Geldmarktinstrumenten*; - Anteilen an OGA; oder - Finanzderivaten.
5.8	Ein Fonds darf zusätzliche liquide Mittel halten.
6	Kreditaufnahmebeschränkungen
6.1	Die Gesellschaft darf Fremdkapital nur bis zur Höhe von 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds aufnehmen und nur als vorübergehende Maßnahme. Die Verwahrstelle kann Vermögenswerte des Fonds zur Absicherung der diesem zuzurechnenden Kredite belasten. Guthaben (z. B. Barmittel) dürfen bei der Berechnung des Prozentsatzes an ausstehenden Kreditverpflichtungen nicht aufgerechnet werden.
6.2	Die Gesellschaft kann Devisen im Wege eines Back-to-Back-Darlehens erwerben. Auf diese Weise beschaffte Devisen werden nicht als aufgenommene Kredite im Sinne der Kreditaufnahmebeschränkung in Absatz 6.1 klassifiziert, sofern die Kompensationseinlage: (i) auf die Basiswährung des Fonds lautet und (ii) dem Wert des ausstehenden Fremdwährungsdarlehens entspricht oder ihn übersteigt. Übersteigt jedoch der Devisenkredit den Wert der Back-to-Back-Einlage, ist der Überschuss als Kreditaufnahme im Sinne von Absatz 6.1 zu behandeln.
7	Finanzderivate
7.1	Das mit Finanzderivaten verbundene Gesamtrisiko eines Fonds (wie in den Zentralbank-Anforderungen festgelegt) darf, sofern relevant, seinen Gesamtnettoinventarwert nicht überschreiten.
7.2	Das Engagement in Finanzderivaten zugrunde liegenden Vermögenswerten (einschließlich in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebetteter Finanzderivate) darf in Kombination mit etwaigen Positionen in Direktanlagen die in den Zentralbank-Anforderungen vorgeschriebenen Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte Finanzderivate, vorausgesetzt der zugrunde liegende Index erfüllt die in den Zentralbank-Anforderungen angegebenen Kriterien.)

* Jeder Leerverkauf von Geldmarktinstrumenten durch einen OGAW ist untersagt.

7.3	Ein Fonds darf in frei (OTC) gehandelten Finanzderivaten anlegen, vorausgesetzt die Kontrahenten des OTC-Geschäfts sind Finanzinstitute, die einer Aufsicht unterliegen und zu den von der Zentralbank genehmigten Kategorien gehören.
7.4	Anlagen in Finanzderivaten unterliegen den durch die Zentralbank vorgeschriebenen Bedingungen und Obergrenzen.

ANLAGE IV

Liste der Unternehmen, auf die die Verwahraufgaben der Verwahrstelle übertragen oder weiterverlagert werden dürfen

Markt	Unterverwahrstelle
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a
Argentinien	Citibank, N.A.
Australien	Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.
Österreich	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	BNP Paribas S.A., Frankreich
Benin	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Föderation Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank N.A. – Niederlassung São Paulo
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
	UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Kanada	State Street Trust Company Canada
Chile	Banco de Chile
China – Markt für A-Aktien	HSBC Bank (China) Company Limited
	China Construction Bank Corporation
China – Markt für B-Aktien	HSBC Bank (China) Company Limited
China – Shanghai-Hong Kong Stock Connect	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia, S.A. <i>Sociedad Fiduciaria.</i>
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.
	Zagrebacka banka d.d.
Zypern	BNP Paribas S.A., Griechenland
Tschechische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.

Markt	Unterverwahrstelle
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ.) Schweden
Ägypten	First Abu Dhabi Bank Misr (stellvertretend für First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.)
Estland	AS SEB Pank
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ) (SEB)
Frankreich	BNP Paribas S.A.
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	Deutsche Bank AG
	State Street Bank International GmbH
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Plc
Griechenland	BNP Paribas S.A.
Guinea-Bissau	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt.
	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe
Island	Landsbankinn hf
Indien	Citibank N.A.
	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Deutsche Bank A.G.
Irland	State Street Bank and Trust Company
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Intesa Sanpaolo (ISP) Financial Institutions - Transactions Services
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Japan	Mizuho Bank, Ltd
Jordanien	Standard Chartered Bank, Niederlassung Dubai International Financial Centre
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Republik Korea	Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
	Deutsche Bank AG
Kuwait	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Lettland	AS SEB banka

Markt	Unterverwahrstelle
Litauen	AB SEB bankas
Malawi	Standard Bank PLC
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
Mali	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Mauritius	Hongkong and Shanghai Banking Corp. Ltd.
Mexiko	Banco Citi México, S.A., Institución de Banca Múltiple, Grupo Financiero Citi México
Marokko	Citibank Maghreb S.A.
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	BNP Paribas S.A., Frankreich
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd.
Niger	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Oman	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Pakistan	Deutsche Bank A.G.
	Citibank N.A.
Panama	Citibank N.A.
Peru	Citibank del Perú S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.
Portugal	Citibank Europe plc, Dublin, Irland
Katar	HSBC Bank Middle East Limited
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien
Russland	AO Citibank
Saudi-Arabien	FAB Capital J.S.C.
Senegal	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC Belgrad
Singapur	Citibank, N.A.
Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.

Markt	Unterverwahrstelle
Südafrika	Standard Chartered Bank
	FirstRand Bank Limited
Spanien	Citibank Europe plc, Dublin, Irland
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Republik Srpska	UniCredit Bank d.d
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	UBS Switzerland AG
Taiwan	Deutsche Bank AG
Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Tunesien	Union Internationale de Banques (UIB)
Türkei	Citibank A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	JSC Citibank
Vereinigte Arabische Emirate - Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Vereinigte Arabische Emirate - DFM	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Vereinigte Arabische Emirate - Dubai International Financial Center (DIFC)	First Abu Dhabi Bank P.J.S.C.
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company , Niederlassung Vereinigtes Königreich
Vereinigte Staaten	State Street Bank and Trust Company
Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited

ANLAGE V

Haftungsausschluss – Index

MSCI

Bestimmte in diesem Prospekt enthaltene Informationen (die „Informationen“) stammen von MSCI Inc., MSCI ESG Research LLC oder deren verbundenen Unternehmen („MSCI“) oder Informationsanbietern (zusammen die „MSCI-Parteien“) und wurden möglicherweise zur Berechnung von Punktwerten, Signalen oder anderen Indikatoren verwendet. Die Informationen sind nur für den internen Gebrauch bestimmt und dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung weder ganz noch teilweise vervielfältigt oder verbreitet werden. Die Informationen dürfen weder für ein Angebot zum Kauf oder Verkauf noch für eine Förderung oder Empfehlung von Wertpapieren, Finanzinstrumenten oder -produkten, Handelsstrategien oder Indizes verwendet werden und sind auch nicht als Hinweis oder Garantie für eine zukünftige Wertentwicklung zu verstehen. Einige Fonds können auf MSCI-Indizes basieren oder an diese gekoppelt sein, und MSCI kann auf der Grundlage des verwalteten Fondsvermögens oder anderer Kennzahlen entschädigt werden. MSCI hat eine Informationsbarriere zwischen der Indexforschung und bestimmten Informationen errichtet. Keine der Informationen kann für sich genommen verwendet werden, um zu entscheiden, welche Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen sind oder wann sie gekauft oder verkauft werden sollten. Die Informationen werden in der vorliegenden Form zur Verfügung gestellt, und der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Nutzung der Informationen, die er vornimmt oder zulässt, dass sie genutzt werden. Keine MSCI-Partei garantiert oder garantiert die Originalität, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der Informationen und jede Partei lehnt ausdrücklich alle ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien ab. Keine der MSCI-Parteien haftet für Fehler oder Auslassungen im Zusammenhang mit den hierin enthaltenen Informationen oder für direkte, indirekte, besondere, strafende, Folgeschäden oder andere Schäden (darunter insbesondere entgangene Gewinne), selbst wenn sie über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde.

FTSERussell

In diesem Prospekt wird auf eine Reihe von FTSE-Indizes Bezug genommen. London Stock Exchange Group plc und ihre Konzernunternehmen (zusammen die „LSE Group“). © LSE Group 2025. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter Unternehmen der LSE Group. „FTSE®“ ist eine Marke der jeweiligen Gesellschaften der LSE Group und wird von jeder anderen Gesellschaft der LSE Group unter Lizenz verwendet. Alle Rechte an den FTSE Russell-Indizes oder -Daten liegen bei dem jeweiligen Unternehmen der LSE-Gruppe, das Eigentümer des Index oder der Daten ist. Weder die LSE Group noch ihre Lizenzgeber übernehmen eine Haftung für Fehler oder Auslassungen in den Indizes oder Daten, und niemand darf sich auf die in diesem Prospekt enthaltenen Indizes oder Daten verlassen. Die Weiterverbreitung von Daten der LSE-Gruppe ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der betreffenden Gesellschaft der LSE-Gruppe gestattet. Die LSE Group fördert, sponsert oder empfiehlt den Inhalt dieses Prospekts nicht.

J.P. Morgan

In diesem Prospekt wird auf eine Reihe von J.P. Morgan-Indizes (die „Indizes“) Bezug genommen. J.P. Morgan hat diesen Prospekt jedoch weder geprüft noch den darin enthaltenen Informationen zugestimmt. Darüber hinaus hat J.P. Morgan Informationen bezüglich der Indizes aus Quellen bezogen, die als zuverlässig gelten. Das Unternehmen gibt jedoch keine Gewährleistung hinsichtlich der Vollständigkeit oder Genauigkeit der Indizes ab. Die Indizes dürfen ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von J.P. Morgan nicht kopiert, verwendet oder verteilt werden. Die Indizes werden mit der Genehmigung von J.P. Morgan von Anlageprodukten verwendet, die von Lazard beworben werden.

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Investment Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die Angaben im Prospekt und dieser Prospektergänzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD GLOBAL QUALITY GROWTH FUND

*(ein Fonds der Lazard Global Investment Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

PROSPEKTERGÄNZUNG

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 28. März 2024.

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN	112
EINLEITUNG	113
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	113
NACHHALTIGKEIT	117
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	118
RISIKOFAKTOREN	118
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS	119
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	119
GRÜNDUNGSKOSTEN	119
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN	119
ANLAGE I	121
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	121
ANLAGE II	130
HANDELSINFORMATIONEN	130
ANLAGE III	135
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE	135

DEFINITIONEN

„*Währungsmanager*“: State Street Bank and Trust Company und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Erbringung von Währungsmanagementleistungen für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Fonds*“: Lazard Global Quality Growth Fund.

„*Abgesicherte Anteilklassen*“: die Anteilklassen, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„*Erstausgabezeitraum*“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„*Erstausgabepreis*“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„*Anlageverwalter*“: Lazard Asset Management Limited und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Anteil(e)*“: Anteil(e) des Fonds.

LAZARD GLOBAL QUALITY GROWTH FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank erfolgte am 25. Januar 2022.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in **Anlage I** genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und unterliegt daher den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“).

Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Um das Anlageziel des Fonds zu erreichen, investiert der Anlageverwalter in erster Linie in: (i) Aktien (darunter Stamm- und Vorzugsaktien) von Unternehmen weltweit, die nach den Erkenntnissen des Anlageverwalters eine hohe Finanzproduktivität, gemessen an der Eigenkapitalrendite („**Return on Equity, ROE**“), der Kapitalrendite („**Return on Capital, ROC**“) und dem Cashflow Return on Investment („**CFROI**“) aufweisen und in der Lage sind, diese aufrechtzuerhalten („**hochwertige Wachstumsunternehmen**“), und (ii) aktiengebundene Wertpapiere (d. h. Depositary Receipts einschließlich ADRs und GDRs, Genussscheine, Optionsscheine und Bezugsrechte) die ein Engagement in hochwertigen Wachstumsunternehmen bieten oder in Aktien solcher Unternehmen umgewandelt werden können.

Die vom Fonds verfolgte Strategie ist stark auf die Anlage in Unternehmen mit höherer Qualität und guten Wachstumsaussichten ausgerichtet, und der Fonds wird in der Regel direkte Beteiligungen an 40 bis 50 solcher hochwertigen Wachstumsunternehmen aus dem gesamten Marktkapitalisierungsspektrum halten. In der Regel handelt es sich dabei jedoch mehrheitlich um Unternehmen mit liquiden börsennotierten Wertpapieren, die eine Marktkapitalisierung von mehr als 3 Mrd. USD aufweisen. Der Umfang der einzelnen Positionen innerhalb des

Portfolios wird normalerweise zwischen 2 % und 5 % des Nettoinventarwerts liegen, wobei der Umfang der Positionen nicht ausschließlich auf diesen Bereich beschränkt ist.

Die der Anlagestrategie des Fonds zugrunde liegende Philosophie beruht auf der Überzeugung, dass die globalen Aktienmärkte Unternehmen häufig unterbewerten, weil sie die Fähigkeit des betreffenden Unternehmens, eine sehr hohe finanzielle Produktivität aufrechtzuerhalten, falsch eingeschätzt haben, insbesondere den Zeitraum, über den ein solches Produktivitätsniveau voraussichtlich aufrechterhalten werden kann. Während die meisten Unternehmen in der Regel nachlassende Renditen aufweisen, versucht der Anlageverwalter, Qualitätsunternehmen zu identifizieren, die seiner Meinung nach eine höhere Finanzproduktivität länger aufrechterhalten können als allgemein vom Markt erwartet, und dadurch höhere Renditen für die Anteilinhaber zu erzielen.

Bei der Identifizierung von Unternehmen für Anlagen setzt der Anlageverwalter eine Bottom-up-Fundamentalanalyse ein, um Unternehmen zu ermitteln, die seiner Meinung nach eine hohe Qualität aufweisen und in der Lage sind, einen erheblichen Teil ihrer Cashflows zu ähnlich attraktiven Renditen wieder in ihr Geschäft zu investieren, ohne ihre Finanzproduktivität zu verwässern. Diese Reinvestitionen ermöglichen es den betreffenden Unternehmen, ihre Kapitalbasis jedes Jahr zu vergrößern, wodurch ein starker Zinseszineffekt entsteht, der längerfristig zu einer nachhaltigen Finanzproduktivität führt.

Die erste Phase des Titelauswahlprozesses beinhaltet einen Prozess der „Ideenfindung“, der darauf abzielt, Aktienkandidaten für weitere Analysen und potenzielle Anlagen zu identifizieren und zu kennzeichnen. In dieser Phase des Anlageprozesses wird ein firmeneigenes, vom Anlageverwalter entwickeltes Anlagetool eingesetzt, das eine Aktiendatenbank durchsucht, um Unternehmen zu identifizieren, deren Finanzproduktivitätskennzahlen ein Muster aufweisen, das den Schwellenwerten für das Portfolio entspricht. Hinzu kommen regelmäßige Besprechungen mit Analysten, wo diese ihre auf stärkster Überzeugung basierenden Aktienideen und neue Research-Empfehlungen präsentieren. Diese Phase des Anlageprozesses ermöglicht es dem Anlageverwalter, die Anlagemöglichkeiten auf eine verfeinerte Liste von sehr ertragreichen Unternehmen zu fokussieren, für die eine konzentriertere und detailliertere Fundamentalanalyse durchgeführt werden kann.

Sobald der Anlageverwalter eine reduzierte Liste von Qualitätsunternehmen ermittelt hat, die für eine weitere Betrachtung in Frage kommen, wird eine detailliertere Bottom-up-Fundamentalanalyse durchgeführt, um den Anlageverwalter dabei zu unterstützen, das voraussichtliche künftige Niveau und den Verlauf der Finanzproduktivität der betreffenden Unternehmen zu bestimmen und ihr allgemeines Risiko-/Ertragsprofil zu bewerten. Die Fundamentalanalyse kann Folgendes umfassen:

- **Renditeanalyse:** Diese Form der Analyse beinhaltet die Entwicklung eines tiefen Verständnisses der wichtigsten Rentabilitätsfaktoren für jede Branche und jedes Unternehmen, das für eine Anlage in Betracht gezogen wird, sowie der Maßnahmen, die die betreffenden Unternehmen ergreifen können, um ihre Rentabilität in Abhängigkeit von ihrer eigenen idiosynkratischen Situation und makroökonomischen Variablen zu steuern.

Die Renditeanalyse beinhaltet auch die Berücksichtigung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) und deren Auswirkungen auf die wahrscheinliche Fähigkeit eines Unternehmens, in Zukunft eine hohe Finanzproduktivität aufrechtzuerhalten (siehe weiter unten), sowie Erwägungen in Bezug auf das Kapitalmanagement, einschließlich der Höhe der Investitionsausgaben, die erforderlich sind, um Wettbewerbsvorteile aufrechtzuerhalten, sowie Entscheidungen über Dividenden, Aktienrückkäufe und strategische Transaktionen.

- **Überprüfung der Rechnungslegung:** Untersuchung der ausgewiesenen Finanzstatistiken eines Unternehmens (Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung, Bilanz und alle damit verbundenen Angaben), um genau zu verstehen, wie sich Rechnungslegungsentscheidungen und -strategien auf die ausgewiesene Finanzproduktivität der Unternehmen auswirken, die für eine Anlage in Betracht gezogen werden, und derjenigen, in die der Fonds bereits investiert hat.
- **Szenario-/Sensitivitätsanalyse:** Diese Analyse gewährleistet, dass der Anlageverwalter eine umfassende Risiko- und Ertragsbewertung für jede Anlagemöglichkeit vornimmt, und trägt dazu bei, Bestätigungsfehler, die durch die Einzelpunktschätzung des beizulegenden Zeitwerts eines Wertpapiers entstehen können, zu vermeiden. Die Szenarioanalyse ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter in der Lage ist, die Exposition des Gesamtportfolios gegenüber häufigen zugrunde liegenden Risiken effektiv zu verwalten.

Die vom Anlageverwalter durchgeführte Bottom-up-Fundamentalanalyse umfasst die Berücksichtigung eines breiten Spektrums von Informationen, unter anderem aus globalen Datenbanken, die Produktuniversen

durchsuchen, sowie aus Unternehmensabschlüssen, Ergebnisberichten, Investorenpräsentationen, Branchenanalysen, akademischen Studien und einer Reihe anderer Quellen wie Lieferanten, Kunden, Händler, Konkurrenten, Aufsichtsbehörden und externem Research. Bei der Durchführung seines Research ist der Anlageverwalter auch bestrebt, Gespräche mit Vertretern der Unternehmen, die für eine Anlage in Betracht gezogen werden, zu führen, um ein umfassenderes Verständnis ihrer Geschäftstätigkeit, ihrer Strategien, ihrer Branche und ihres Wettbewerbsumfelds zu gewinnen. Der Anlageverwalter integriert anschließend die Ergebnisse der vorgenannten Prozesse in eine Reihe von Erwartungen an zukünftige Cashflows und Rentabilität, um Unternehmen zu identifizieren, die unter ihrem inneren Wert gehandelt werden.

Der Fonds berücksichtigt Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im Rahmen einer umfassenderen Due-Diligence-Prüfung der Anlagen und der laufenden Überwachung der Anlagen im Portfolio. Der Fonds wendet bei der Auswahl von Aktienwerten auch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien an. Informationen in Bezug auf die vorstehenden Ausschlusskriterien und in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale der Anlagen des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten, in der die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds aufgeführt sind.

Der letzte Schritt im Anlageprozess besteht darin, anhand der Ergebnisse aus den zuvor beschriebenen Schritten die Größe der Positionen festzulegen, die in einem bestimmten für die Anlage ermittelten Unternehmen oder Wertpapier eingegangen werden, mit einem Schwerpunkt auf der Anlagechance im Verhältnis zum Anlagerisiko, einschließlich der Risiken im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit (in der im folgenden Abschnitt „*Nachhaltigkeit*“ näher beschriebenen Weise) und der Stärke der Überzeugung des Anlageverwalters in Bezug auf die Wettbewerbsvorteile, die der jeweiligen Aktie zugute kommen. Bei der Festlegung der Allokationen zu diesem Zeitpunkt des Anlageprozesses versucht der Anlageverwalter sicherzustellen, dass die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität („**WACI**“) des Fondsportfolios jederzeit niedriger bleibt als die WACI des Benchmark-Index.

Während des gesamten Anlageverfahrens werden bei der Strukturierung des Anlageportfolios makroökonomische und geopolitische Faktoren sowie aufsichtsrechtliche Unsicherheiten in den verschiedenen Branchen und Regionen weltweit überwacht und können entsprechend berücksichtigt werden.

Die Allokationen in Länder bzw. Regionen und die branchen- bzw. sektorspezifischen Engagements sind nicht ausschlaggebend für das Aktienauswahlverfahren, sondern ergeben sich vielmehr daraus.

Anlage in Finanzderivaten

Vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der irischen Zentralbank festgelegt werden, kann der Fonds ausschließlich zu Absicherungszwecken und zur Optimierung des Portfoliomanagements auch Geschäfte mit Finanzderivaten eingehen. Anlagen des Fonds in Finanzderivaten erfolgen im Einklang mit den in **Anlage II** des Prospekts enthaltenen Bestimmungen und dem aktuell bei der irischen Zentralbank registrierten und umgesetzten Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Der Fonds kann in folgenden Finanzderivaten anlegen:

- Devisentermingeschäfte (d. h. Kontrakte, mit denen der Preis/Wechselkurs, zu dem ein bestimmter Währungsbetrag an einem künftigen Termin in einer anderen Währung ge- oder verkauft werden kann, festgeschrieben wird);
- Aktienindex-Terminkontrakte (d. h. börsengehandelte Kontrakte, die den Erhalt oder die Leistung von Barzahlungen in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Aktienindexes unter Bezugnahme auf einen festgelegten künftigen Zeitpunkt vorsehen); und/oder
- Optionsscheine und Rechte

Der Fonds kann Devisentermingeschäfte einsetzen, um Währungsrisiken auf Ebene der Anteilklassen abzusichern (siehe unten), während Aktienindex-Terminkontrakte eingesetzt werden können, um ein Engagement in Aktien zu erreichen, die im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds stehen und die (aus kosten- oder risikotechnischen Erwägungen) eine effizientere Alternative zur Direktanlage darstellen. Bei den Indizes, in Bezug auf die der Fonds durch die Anlage in einen Index-Terminkontrakt ein Engagement anstrebt, muss es sich um für OGAW zulässige Aktienindizes handeln, die die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen.

Der Fonds kann Optionsscheine und Rechte halten (die jeweils von Unternehmen ausgegeben werden und die Inhaber zur Zeichnung zusätzlicher Wertpapiere des betreffenden Unternehmens berechtigen), derartige

Instrumente werden vom Fonds aber in der Regel nur passiv erworben, z. B. infolge von Kapitalmaßnahmen, und es ist nicht die Absicht des Fonds, aktiv mit Optionsscheinen oder Rechten zu handeln.

Hebelung

Sofern der Anlageverwalter Geschäfte mit Finanzderivaten für den Fonds tätigt, erfolgt die Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds, das sich zusammensetzt aus dem zusätzlichen Risiko und der Hebelwirkung (Leverage), die vom Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten, einschließlich durch seine Anlagen in Instrumenten mit derivativer Komponente, generiert werden, mindestens einmal täglich auf Basis des Commitment-Ansatzes. Eine über 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds hinausgehende Hebelung (Leverage) des Fonds aufgrund seiner Anlagen in Finanzderivaten ist jedoch zu keinem Zeitpunkt vorgesehen.

Liquidität und Liquiditätsmanagement

Zwar ist vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds in aller Regel im Einklang mit seiner vorstehend beschriebenen Anlagestrategie erfolgen, der Anlageverwalter behält sich jedoch jederzeit die Möglichkeit vor, bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Barmitteln und/oder bargeldnahen Mitteln anzulegen (d. h. Schatzbriefen und anderen Geldmarktinstrumenten, die die Zentralbank-Anforderungen an Geldmarktinstrumente erfüllen), und/oder er kann versuchen, diese liquiden Mittel durch Pensionsgeschäfte zu verwalten (siehe weiter unten). Diese Grenze gilt nicht für zusätzliche liquide Mittel, die der Fonds für die Abwicklung von Geschäften hält.

Pensionsgeschäfte werden nur im Namen eines Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und nur unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie gemäß den in Anhang II des Prospekts dargelegten Bestimmungen eingegangen.

SFT-Verordnung

Der Fonds investiert nicht in „*Total Return Swaps*“ gemäß der Definition dieses Begriffs in der SFT-Verordnung.

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (insbesondere Pensionsgeschäften) sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Pensionsgeschäfte	0-5 %	10 %

Anlagen in Fonds

Neben den oben beschriebenen Anlagen kann der Fonds auch in Units oder Anteilen offener Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Fonds (ETFs)) anlegen, die ein Aktienengagement ermöglichen, das mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang steht. Die Anlagen des Fonds in offenen OGA dürfen insgesamt zu keiner Zeit 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen.

Allgemeines

Die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, sind vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften an den in Anlage I des Prospekts aufgeführten geregelten Märkten notiert und/oder werden dort gehandelt.

Da das Portfolio des Fonds vor allem aus Aktien besteht, wird der Nettoinventarwert des Fonds wahrscheinlich eine erhebliche Volatilität aufweisen.

Sämtliche Anlagen des Fonds erfolgen im Einklang mit den in **Anlage III** des Prospekts aufgeführten Beschränkungen.

Benchmark

Die Performance des Fonds wird zu Vergleichszwecken anhand des MSCI World Net Total Return USD Index, Ticker: NDDUWI (der „**Benchmark-Index**“), gemessen. Der Benchmark-Index ist ein streubesitzbereinigter, marktkapitalisierungsgewichteter Index, der auf die Messung der Aktienmarktperformance von Industrie- und Schwellenmärkten ausgerichtet ist.

Bei der Umsetzung seines Anlageziels ist der Fonds bestrebt, die Wertentwicklung des Benchmark-Index zu übertreffen. Der Fonds hat es sich jedoch nicht zum Ziel gesetzt, eine Outperformance in bestimmter Höhe gegenüber dem Benchmark-Index zu erzielen.

Da der Fonds aktiv verwaltet wird (dies bedeutet, dass der Anlageverwalter die Zusammensetzung des Fondsportfolios nach eigenem Ermessen unter Beachtung der vorstehend angegebenen Anlageziele und der Anlagepolitik bestimmen kann), ist die Titelauswahl nicht durch den Benchmark-Index beschränkt. Die vom Fonds verfolgte Strategie beschränkt nicht, inwieweit sich die Portfoliobestände und/oder -gewichtungen am Benchmark-Index orientieren müssen bzw. von diesem abweichen können. Der Fonds verfügt zwar über die volle Flexibilität, in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Benchmark-Index enthalten sind, es ist jedoch wahrscheinlich, dass er in erheblichem Umfang in Wertpapiere investieren wird, die Bestandteile des Benchmark-Index sind. Allerdings wird der Fonds im Vergleich zur Gesamtzahl der Bestandteile des Benchmark-Index wahrscheinlich nur in eine sehr begrenzte Anzahl von Wertpapieren dieser Art investieren. Der Fonds wird nur insoweit mit Bezug auf den Benchmark-Index verwaltet, als dies direkt im vorstehenden Abschnitt beschrieben ist, und in keiner anderen Hinsicht.

In den im Prospekt unter der Überschrift „*Benchmark-Indizes*“ genannten Fällen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, mit Zustimmung der Verwahrstelle den Benchmark-Index durch einen anderen Index zu ersetzen, sofern er dies im Interesse des Fonds für angebracht hält.

Währungsabsicherungspolitik

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Die Absicherung von Währungsrisiken auf Ebene des Portfolios des Fonds wird nicht beabsichtigt.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann jedoch in Devisentermingeschäften anlegen, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken auf Ebene der Anteilklassen zu sorgen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Zweck dieser Währungsabsicherungsgeschäfte ist der Schutz gegen Schwankungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Fonds, sofern diese Währungen nicht identisch sind. Soweit diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sind, wird sich die Performance der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Anlagen des Fonds bewegen, und die Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse werden nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, profitieren. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass unterbesicherte Positionen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Im Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen, mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Richtlinie des Anlageverwalters in Bezug auf nachhaltige Investitionen und ESG-Integration (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (die „**Richtlinie**“) umreißt seinen Ansatz und sein Engagement für die Einbeziehung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Anlageprozesse, um die Interessen seiner Kunden und anderer relevanter Interessenträger, einschließlich des Fonds, zu wahren. Insbesondere verlangt die Richtlinie, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seine Verwaltung des Fondsportfolios gemäß der Offenlegungsverordnung oder ähnlichen lokalen Vorschriften integriert.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu ESG-Daten aus internen und externen Quellen, die es ihm ermöglichen, die mit künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Diese Daten umfassen Folgendes:

- Interne Informationen, darunter: firmeneigene Research-Berichte über die ESG-Auswirkungen/Eigenschaften der Unternehmen, Materiality-Mapping¹-Analyse, die ESG-Themen für bestimmte Branchengruppen bewertet, ein ESG-Watchlist-Bericht, der Unternehmen kennzeichnet, die bei ausgewählten ESG-Risikofaktoren schlecht abschneiden, und auf Stewardship-Aktivitäten (Engagement, Stimmrechtsvertretung, Aktionärsbeschlüsse) bezogene Informationen zu ESG-Themen.
- Daten und Informationen von Drittanbietern, darunter: ESG-Ratings und Risikobewertungen für den systematischen Vergleich der ESG-Performance von Unternehmen, Analysen und Informationen zu Kontroversen, Überprüfungen der Einhaltung globaler Normen und eine breitere Palette von ESG-Kennzahlen für Unternehmen und staatliche Emittenten im investierbaren Universum.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird der Anlageverwalter die oben genannten Daten sowie andere Daten kombinieren, um die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Die Analyse des Anlageverwalters der Nachhaltigkeitsrisiken und der Faktoren, die diese Nachhaltigkeitsrisiken mindern, kann verschiedenen Ergebnisse hervorbringen, unter anderem eine Anpassung der Bewertung der Wertpapiere eines Emittenten, eine Über- oder Untergewichtung des Engagements in diesen Wertpapieren im Fondsportfolio oder die Entscheidung, eine Anlage in den Wertpapieren zu vermeiden. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage für den Fonds durch den Anlageverwalter wird sich entsprechend den fortlaufenden Fundamentaldatenanalysen zu diesem Emittenten, seiner Branche/seinem Sektor und anderen beteiligten Unternehmen und Interessenträgern ändern.

Der Anlageverwalter ist zwar der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance bestimmter Emittenten im Anlageuniversum des Fonds haben werden, jedoch glaubt er nicht, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken außergewöhnliche Auswirkungen auf die künftigen Renditen des Fonds haben werden. Der Anlageverwalter ist derzeit der Ansicht, dass sein Anlageprozess, wenn er unter normalen Marktbedingungen auf das Universum der für den Fonds zulässigen Wertpapiere angewendet wird, dazu beiträgt, Anlagen zu vermeiden, die unverhältnismäßig hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, sowie Anlagen, deren Bewertungen diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht genau widerspiegeln.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen für einen „Aktienfonds“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes („InvStG“) insofern, als mindestens 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds zu jeder Zeit in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG angelegt werden. Betroffene Anleger sollten den Abschnitt „Besteuerung in Deutschland“ des Prospekts lesen, um weitere Informationen zu den Auswirkungen des InvStG zu erhalten.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „*Marktfuktuationen*“, „*Marktstörungenrisiko*“, „*Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management*“ und „*Aktienmarktrisiko*“) berücksichtigen und abwägen.

Wechselkursrisiko

¹ Die Grundlage der firmeneigenen Materiality-Mapping-Analyse des Anlageverwalters ist die Materiality Map™ des Sustainability Accounting Standards Board (SASB).

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilsklassen (mit Ausnahme der Hedged-Anteilsklassen) werden nicht gegenüber der Basiswährung des Fonds abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Der Fonds hat die Möglichkeit, in Vermögenswerten anzulegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, diese Währungspositionen gegenüber der Basiswährung des Fonds abzusichern. Schwankungen der jeweiligen Wechselkurse können den Fonds daher nachteilig beeinflussen.

Aktienstil-Risiko

Dies ist das Risiko, das sich aus der Tendenz eines Anlageverwalters ergeben kann, Unternehmen zu bevorzugen, die bestimmte Stilmerkmale aufweisen (z. B. Wachstum, Wert, Qualität, Defensivität). Es kann Phasen geben, in denen einer dieser Stile bei den anderen Marktteilnehmern besonders beliebt (oder unbeliebt) ist, was die Performance beeinflussen kann. Wenn der Stil, der im Mittelpunkt der Anlagestrategie des Fonds steht, während einer bestimmten Phase nicht mehr bevorzugt wird, besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass die Wertentwicklung des Fonds negativ beeinflusst wird.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger, die einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben, und zwar in erster Linie (wenn auch nicht ausschließlich) durch eine Anlage in börsennotierten Aktienwerten weltweit, und die bereit sind, das mit Anlagen an den globalen Aktienmärkten üblicherweise verbundene Volatilitätsniveau zu akzeptieren.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

GEBÜHREN UND KOSTEN Gründungskosten

Sämtliche Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds sowie die Gebühren der Berater des Fonds (Gründungskosten), die einen Betrag von 40.000 USD nicht überschreiten, werden vom Fonds getragen.

Soweit diese Gebühren und Aufwendungen vom Fonds getragen werden, werden sie über die ersten 60 Monate des Bestehens des Fonds oder einen anderen vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Zeitraum abgeschrieben und den verschiedenen Klassen des Fonds, die von der Gesellschaft innerhalb der Abschreibungsperiode errichtet werden, in der Form belastet, die der Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Verwahrstelle) jeweils als recht und billig ansieht, wobei jede Klasse ihre eigenen unmittelbaren Gründungskosten trägt und der Anteil der Gründungskosten, der jährlich abgeschrieben wird, dem nachstehend im Abschnitt „*Höchstsatz für sonstige Aufwendungen*“ beschriebenen Höchstsatz für jährliche Aufwendungen unterliegt. Sollten die Auswirkungen dieser Buchführungspraxis in Zukunft erheblich werden und sollte sich das Erfordernis zur Abschreibung noch nicht abgeschriebener Gründungs- und Organisationskosten ergeben, wird der Verwaltungsrat dieses Verfahren einer Überprüfung unterziehen.

Gebühren und Kosten der Anteilsklassen

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die jeweils für die Anteilsklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Neben diesen Gebühren und Kosten trägt jede der abgesicherten Anteilsklassen den ihr zuzuschreibenden Anteil der an den Währungsmanager zahlbaren Gebühren. Der Währungsmanager wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilsklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilsklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren des Währungsmanagers werden im Prospekt näher beschrieben.

Kostenobergrenze

Jede Anteilsklasse des Fonds trägt außerdem den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“ des Prospekts ausführlich

beschrieben). Die Zahlung aller derartigen Kosten aus dem Vermögen des Fonds ist mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, die ggf. zu handelsüblichen Sätzen erhoben werden, Maklergebühren, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) auf 0,30 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt (die „**Kostenobergrenze**“). Die oben beschriebenen Kosten, die über die Kostenobergrenze hinausgehen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (ggf. einschließlich Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, Maklergebühren, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) nicht der Kostenobergrenze unterliegen und vollständig aus dem Vermögen des Fonds getragen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zugerechnet.

Die Kostenobergrenze ist eine Obergrenze für die oben beschriebenen und stellt keine Mindest-Aufwandsgebühr in Bezug auf das Fondsvermögen dar – dies bedeutet, dass für den Fall, dass die dem Fonds in einem bestimmten Geschäftsjahr tatsächlich entstandenen Kosten (wie oben beschrieben) unter dem Betrag der Kostenobergrenze liegen, nur die dem Fonds tatsächlich entstandenen Kosten, nicht der volle Betrag der Kostenobergrenze, dem Fondsvermögen belastet werden.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilklassen

Ausschüttende Anteilklassen Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktobereines jeden Jahres gezahlt. Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesters- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximal Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,90 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	2,15 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,90 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,15 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,90 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	2,15 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,90 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,15 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,90 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	2,15 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	F	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 0,8 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,90 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,15 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	F	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 0,8 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	B	Keine	Keine	Keine	1,90 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	BP	Keine	Keine	Keine	2,15 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,90 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,15 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

JPY (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,90 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	2,15 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Thesaurierende Anteilklassen

Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen.
Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.

Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesterst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximal Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,90 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	2,15 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,90 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,15 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,90 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	2,15 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,90 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,15 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe

									Erläuterung 8
EUR (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,90 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	2,15 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,90 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,15 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	B	Keine	Keine	Keine	1,90 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	BP	Keine	Keine	Keine	2,15 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,90 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,15 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)v	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

USD	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,90 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	2,15 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Erläuterungen:

- (1) Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „Handels-/Abrechnungswährung“ der Tabelle „Handelsinformationen“ in Anlage II zu lesen.

Abgesicherte Anteilsklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „(Hedged)“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilsklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilsklassen finden Sie im Abschnitt „Währungsabsicherungspolitik“ dieser Prospektergänzung.

- (2) Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „Arten von Anteilsklassen“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilsklassen enthält.

- (3) oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilsklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger). Wenn „Keine“ angegeben ist und der Erstausgabezeitraum der betreffenden Anteilsklasse noch läuft, ist für Anleger zu beachten, dass Anteile der betreffenden Klasse nicht ausgegeben werden und der Erstausgabezeitraum der Klasse erst dann beendet wird, wenn nach Einschätzung des Managers und der Verwaltungsstelle die Zeichnungen einen Betrag erreicht haben, der die Auflegung der Klasse ermöglicht.

- (4) ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilsklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.

- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.

- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.

Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: (i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.

- (7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile zu erheben.

- (8) Der fortlaufende Erstausgabezeitraum für diese Anteilsklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 20. März 2026, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „Erstausgabepreis der Anteilsklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstausgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstausgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstausgabepreis der Anteilsklassen	
Anteilsklassen	Erstausgabepreis
Alle auf CHF lautenden Klassen	100 CHF
Alle auf EUR lautenden Klassen	100 EUR
Alle auf GBP lautenden Klassen	100 GBP
Alle auf JPY lautenden Klassen	10.000 JPY
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klasse)	100 USD
Auf USD lautende M-Klasse	1.000 USD

Arten von Anteilsklassen	
C-Klassen EA-Klassen	Die C-Klassen und EA-Klassen (a) stehen Anlegern offen, die über externe Vertriebsstellen, Portfoliomanager und Portfoliobroker (zusammen die „Vermittler“) zeichnen. Vermittler dürfen keine Vertriebsgebühren erheben und einbehalten, wenn sie 1. unabhängige Anlageberatung im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017 oder 2. diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen oder 3. vom Anleger ausschließlich auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder Gebührenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermittler vergütet werden. (b) Darüber hinaus richten sich die genannten Klassen an professionelle Anleger im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017.
EA-Klassen	SCHEDULE 1 Die jährliche Verwaltungsgebühr, die für Anteile der EA-Klassen berechnet wird, wurde auf einen Satz festgelegt, der Vermögenswerte in den Fonds anziehen soll. Es ist daher vorgesehen, dass die EA-Klassen nur für einen befristeten Zeitraum nach der Veröffentlichung dieser Prospektergänzung im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen zur Anlage zur Verfügung stehen werden. Mit Wirkung zum und ab 31. Dezember 2024 (oder zu einem anderen Datum, das der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festlegen kann) (das „Schließungsdatum“), schließt der Verwaltungsrat die EA-Klassen für Zeichnungen durch alle Anleger außer durch qualifizierte Anleger der EA-Klassen (siehe Definition unten) aus. SCHEDULE 2 SCHEDULE 3 Sobald der Verwaltungsrat in Ausübung seines Ermessens die EA-Klassen wie vorgenannt geschlossen hat, wird eine entsprechende Mitteilung auf der Website des Promoters (www.lazardassetmanagement.com) veröffentlicht. SCHEDULE 4 SCHEDULE 5 Qualifizierte Anleger der EA-Klasse können nach dem Schließungsdatum weitere Anteile einer beliebigen EA-Klasse zeichnen. Ein in Frage kommender Anleger der EA-Klasse, der seinen gesamten Bestand an Anteilen der EA-Klassen des Fonds nach dem Schließungsdatum zurückgibt, kann nach einer solchen Rücknahme keine weiteren Anteile einer EA-Klasse zeichnen. SCHEDULE 6 SCHEDULE 7 Die Anteile der EA-Klassen können jederzeit im Einklang mit dem üblichen Rücknahmeverfahren, wie in dieser Prospektergänzung unter „Rücknahmeverfahren“ ausgeführt, zurückgenommen werden. SCHEDULE 8 SCHEDULE 9 Im Sinne dieses Abschnitts gilt: SCHEDULE 10 SCHEDULE 11 „Qualifizierender Anleger der EA-Klasse“ bezeichnet jeden Anleger, der (a) zum Schließungsdatum mindestens 1.000.000 US-Dollar an Anteilen einer EA-Klasse des Fonds hält (der „Schwellenwert für Mindestanlagen“); und (b) am oder vor dem Schließungsdatum an einer aktuellen Anlegervereinbarung für EA-Klassen beteiligt ist. SCHEDULE 12 SCHEDULE 13 „Anlegervereinbarung für EA-Klassen“ bezeichnet eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, gemäß der sich der Anleger, vorbehaltlich der Einhaltung des Schwellenwerts für Mindestanlagen, als qualifizierter Anleger der EA-Klasse erklärt und die Konten, über die jedwede Zeichnungen für weitere Anteile der EA-Klassen des Fonds nach dem Schließungsdatum erfolgen, zur Zufriedenheit des jeweiligen mit Lazard verbundenen Unternehmens identifiziert. SCHEDULE 14 „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
M-Klassen	Anteile der M-Klassen stehen nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte (d. h. Mitarbeiter von Lazard oder einem mit Lazard verbundenen Unternehmen für Seeding- oder andere Zwecke) zur Anlage zur Verfügung. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts.

	Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilinhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „<i>Anlegervereinbarung</i>“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „<i>Mit Lazard verbundenes Unternehmen</i>“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
--	--

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	ein Tag, der in London und New York normalerweise als Geschäftstag gilt, mit der Maßgabe, dass die folgenden Tage keine Geschäftstage im Sinne des Fonds darstellen: Tage, an denen die folgenden gesetzlichen Feiertage gelten: erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und jeder Feiertag, der sich daraus ergibt, dass der vorhergehende gesetzliche Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
Annahmefrist	12:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * wobei es sich um den Zeitpunkt an einem Handelstag handelt, bis zu dem Zeichnungs-, Umtausch-, Übertragungs- und Rücknahmeanträge angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Investment Funds plc Teilfonds: Lazard Global Quality Growth Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited Transfer Agency Department 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland Tel.: +353 1 242 5421 Telefax: +353 1 523 3720 E-Mail: LazardTA@statestreet.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels- /Abrechnungswährung	Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst. Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.
Basiswährung des Fonds	US-Dollar (USD)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde.** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen.
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde*** *** Sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder auf ein anderes Konto, das der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt in einem ggf. von der Verwaltungsstelle angeforderten Format mitgeteilt wurde.

Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft und verkauft werden.** ** Siehe nachfolgenden Abschnitt „<i>Verwässerung und Swing Pricing</i>“. Dieser enthält Informationen darüber, wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einem Handelstag bei der Berechnung des Anteilpreises angepasst werden kann, um den Auswirkungen einer Verwässerung entgegenzuwirken. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilpreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

ANTEILPREIS

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Dieser kann gegebenenfalls angepasst werden, wie im nächsten Abschnitt „*Verwässerung und Swing Pricing*“ beschrieben.

VERWÄSSERUNG UND SWING PRICING

Wenn ein Fonds Portfolio-Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss, um Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für seine Anteile zu erfüllen, fallen üblicherweise bestimmte Kosten an.

Diese Handelskosten enthalten Abgaben und Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf der Anlagen anfallen, sowie Kosten in Verbindung mit Spreads – d. h. die für den Fonds anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spanne zwischen dem geschätzten Wert, der den Anlagen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zugeschrieben wird, und dem tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlagen letztlich vom Fonds auf dem Markt gekauft oder verkauft werden („Spreads“). Wenn solche Kosten für den Fonds anfallen, kann dies dazu führen, dass der Wert des Fonds verringert oder „verwässert“ wird.

Um den Verwässerungseffekt für den Fonds zu mindern, wendet die Gesellschaft unter bestimmten Umständen und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bei der Berechnung ihrer Anteilpreise eine Verwässerungsanpassung an. Diese Politik wird als „Swing Pricing“ bezeichnet.

Durch das Swing Pricing, sofern es auf den Fonds angewandt wird, soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilinhabern des Fonds, die an dem betreffenden Handelstag nicht mit den Fondsanteilen handeln. Obwohl es nicht das Ziel des Swing Pricing ist, die Ergebnisse im Laufe der Zeit zu verbessern, werden damit die nachteiligen Auswirkungen der Verwässerung als Ergebnis dieser Kosten gemildert und der Wert des Anteilbesitzes erhalten und geschützt, was langfristig den Nettoerträgen der Anteilinhaber zugutekommt.

Durch die Funktionsweise des Swing Pricing soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft, falls die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse an einem bestimmten Handelstag einen festgesetzten Schwellenwert überschreiten, nach ihrem Ermessen den Preis für die Anteile des betreffenden Fonds an diesem Tag anpassen kann, um eine Rückstellung für die geschätzten damit verbundenen Kosten zu bilden. Auf diese Weise werden an jedem Handelstag, an dem eine solche Anpassung vorgenommen wird, die Kosten, die beim Kauf oder Verkauf von Portfolio-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Erfüllung der erhaltenen Handelsanträge voraussichtlich entstehen, von den Anlegern getragen, die an diesem Tag mit Anteilen des Fonds handeln, und nicht vom Fonds selbst (d. h. nicht von den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen oder fortbestehenden Anteilinhabern des Fonds).

Die Anwendung des Swing Pricing wirkt sich in folgender Weise auf die Preisfestsetzung der Fondsanteile aus:

- (i) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettozuflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Käufe der Fondsanteile die Summe der Rücknahmen übersteigt) und die Nettozuflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach oben angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach oben angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse; und
- (ii) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettoabflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Rücknahmen der Fondsanteile die Summe der Käufe übersteigt) und die Nettoabflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach unten angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach unten angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse.

Dementsprechend beinhaltet der Swing-Pricing-Mechanismus, wenn er bei der Berechnung des Anteilpreises an einem bestimmten Handelstag angewandt wird, die Anpassung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil um einen von der Gesellschaft jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegten Prozentfaktor, entweder nach oben (falls der betreffende Fonds Nettozuflüsse verzeichnet) oder nach unten (falls der betreffende Fonds Nettoabflüsse verzeichnet) (die „Swing-Anpassung“).

Da die Swing-Anpassung für den Fonds unter Bezugnahme auf die geschätzten oder erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, einschließlich eventueller Handelsspannen, berechnet wird, und diese und diese je nach den Marktbedingungen variieren können, kann auch die Höhe der Swing-Anpassung im Laufe der Zeit variieren. Wie oben angegeben, darf jedoch die Swing-Anpassung, sofern sie auf den Fonds angewandt wird, normalerweise 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber des Fonds für erforderlich hält, kann die Swing-Anpassung jedoch diesen Schwellenwert überschreiten.

Wenn an einem bestimmten Handelstag eine Swing-Anpassung vorgenommen wird, bezieht sich diese auf den Nettoinventarwert je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse des Fonds separat berechnet, eine eventuelle Swing-Anpassung wirkt sich jedoch prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse des Fonds aus. Wenn Anleger an einem bestimmten Handelstag Anteile derselben Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, erfolgt der Handel zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, gegebenenfalls durch die Swing-Anpassung bereinigt. Der Anteilpreis für die Anteile einer bestimmten Klasse an einem beliebigen Handelstag ist daher immer gleich, unabhängig davon, ob ein Anleger Anteile dieser Klasse zeichnet oder zurückgibt. Wenn keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen zum nicht bereinigten Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse.

Wie angegeben, wird die Swing-Anpassung auf einem Niveau liegen, das die Gesellschaft zum Ausgleich der Verwässerungseffekte für angemessen hält, um die Abgaben und Gebühren zu begleichen, die dem Fonds möglicherweise durch den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für das Portfolio entstehen, wenn dies aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in Bezug auf den Fonds am entsprechenden Handelstag erforderlich ist. Die Swing-Anpassung soll vor allem eine Annäherung oder Schätzung der relevanten Handelskosten berücksichtigen und spiegelt möglicherweise letztendlich anfallenden genauen Kosten nicht exakt wider (diese können zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt werden). Eine zu hohe Schätzung kommt dem Fonds zugute, während eine zu niedrige Schätzung zu Lasten des Fonds geht.

Zudem wird die Swing-Anpassung in der Regel nur vorgenommen, wenn die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Wert („Swing-Schwellenwert“) übersteigen, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen vorab festgelegt wurde. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, keine Swing-Anpassung anzuwenden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber des Fonds liegt. Wenn der Fonds Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen verzeichnet und keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, kann es zu einem nachteiligen Verwässerungseffekt in Bezug auf den Wert des Fonds kommen. Ebenso kann die Gesellschaft in der Zukunft den Swing-Pricing-Schwellenwert für den Fonds aufheben, was dazu führen würde, dass bei der Berechnung des Anteilpreises der Nettoinventarwert der Anteile immer dann angepasst wird, wenn es zu Nettokäufen oder Nettorücknahmen von Anteilen kommt.

Die Gesellschaft wird von der Anwendung des Swing Pricing nicht profitieren, und dieses wird nur in einer Weise vorgenommen, die, soweit praktikabel, den Anteilinhabern gegenüber gerecht ist und ausschließlich dem Zweck dient, die Verwässerung zu verringern. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die Anwendung und den Einsatz von Swing Pricing jederzeit ein solides Governance-Rahmenwerk pflegen, um sicherzustellen, dass sowohl der Swing-Schwellenwert als auch die Höhe einer eventuellen Swing-Anpassung einer angemessenen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterliegen.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („Zeichnungsantrag“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch oder per Telefax an die Verwaltungsstelle oder auf elektronischem Wege oder über ein anderes Kommunikationsmittel möglich, das die Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen genehmigt hat. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach

ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Anteilpreis des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der entsprechende Anteilpreis dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Fax, per Post, auf elektronischem Weg oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

ANLAGE III

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.	Name des Produkts:	Lazard Global Quality Growth Fund	Unternehmenskennung (LEI-Code):	2549002A JPXPA35 OS780
Ökologische und/oder soziale Merkmale				
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?				
●● ☐ Ja ● ☒ Nein				
Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒	mit einem sozialen Ziel
Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?				
Der Fonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf: 1. Investition von mindestens 20 % des NIW des Fonds in Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters die Voraussetzungen für nachhaltige Investitionen erfüllen. 2. Aufrechterhaltung einer niedrigeren gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität (WACI) als der Benchmark-Index (wie im Abschnitt „Benchmark“ dieser Prospektergänzung angegeben), basierend auf Umweltdaten Dritter. 3. Aufrechterhaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings, das besser ist als der Referenzwert. Die Rating-Methode basiert auf ESG-Rating-Informationen von Drittanbietern, die das Engagement der Unternehmen in Bezug auf wesentliche ESG-Themen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) sowie die Handhabung dieser Themen bewerten.				

	4. Bewerbung der Einhaltung von und der Führung der Geschäfte in Übereinstimmung mit weltweiten ökologischen und sozialen Normen durch Vermeidung von Anlagen in Unternehmen, die diese verletzen. Der Anlageverwalter bewertet Unternehmen anhand einer intern erstellten Watchlist, die Informationen von Drittanbietern nutzt, und der Fonds wendet eine Ausschlussrichtlinie an, die es verbietet, in Unternehmen zu investieren oder ein Engagement in Unternehmen einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Dies trägt dazu bei, zumindest Anlagen zu vermeiden, die soziale und ökologische Normen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit und Korruptionsbekämpfung sowie Umweltzerstörung nicht erfüllen. 5. Bewerbung: (i) der Menschenrechte durch Vermeidung von der Beihilfe zu Aktivitäten, die breiten Schaden anrichten oder die Menschenrechte verletzen können; (ii) der Eindämmung des Klimawandels und Vermeidung von Umweltschäden; und (iii) der Gesundheit und Vermeidung von Schäden aufgrund erheblicher und gut dokumentierter öffentlicher Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit Tabakkonsum durch die Vermeidung von Anlagen in Unternehmen mit Beteiligung (vorbehaltlich der Schwellenwerte, die im nachstehenden Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ angegeben sind) an: (i) der Herstellung umstrittener Waffen; (ii) dem Abbau oder der Herstellung von Kraftwerkskohle; oder (iii) dem Anbau bzw. der Produktion von Tabak.
Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen? Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um zu messen, wie die ökologischen und sozialen Eigenschaften des Fonds erreicht werden: 1. Der Fonds investiert mindestens 20 % seines NIW in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters die Voraussetzungen für nachhaltige Investitionen erfüllen. 2. Der WACI des Fonds liegt unter dem des Benchmark-Index. 3. Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds ist besser als das des Benchmark-Index. 4. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. 5. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die gemäß den Ausschlusskriterien in Bezug auf die Produktion umstrittener Waffen, den Abbau bzw. die Produktion von Kraftwerkskohle oder den Anbau oder die Produktion von Tabak ausgeschlossen sind.
	● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
	Bei ökologisch nachhaltigen Investitionen werden die qualifizierten Unternehmen daraufhin geprüft, ob sie einen Beitrag zu den Umweltzielen, wie Energie- und Ressourceneffizienz (z. B. erneuerbare Energien, Wassereffizienz, umweltfreundlicher Transport und Digitalisierung) leisten, die zu einer geringeren Umweltbelastung durch Emissionen und Ressourcenverbrauch beitragen. Der Anlageverwalter identifiziert qualifizierte Unternehmen, die zu Umweltzielen beitragen, indem er Folgendes bewertet: • Positiver Beitrag durch Produkte/Dienstleistungen zu Umweltzielen. Der Anlageverwalter nimmt eine umsatzbasierte Bewertung vor, bei der er Daten

	über die Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Unternehmensebene von Dritten heranzieht, um den positiven Beitrag der Produkte/Dienstleistungen eines Unternehmens zu den Umweltzielen zu ermitteln. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters einen ausreichenden Anteil ihrer Einnahmen aus Produkten/Dienstleistungen erzielen, die sich positiv auf die Nachhaltigkeit auswirken, können als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. • Angleichung der Einnahmen an die in der Taxonomie-Verordnung ((EU) 2020/852) festgelegten Umweltziele, darunter insbesondere Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Der Anlageverwalter verwendet Daten Dritter über die an der Taxonomie ausgerichteten Einnahmen von Unternehmen, um den Beitrag eines Unternehmens zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel zu ermitteln. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters ein ausreichendes Niveau an taxonomiekonformen Einnahmen aufweisen, können als nachhaltige Investitionen gelten. • Positive Ausrichtung und operative Leistung in Bezug auf CO2-Reduzierung und Netto-Null-Ziele. Der Anlageverwalter verwendet ein eigenes Klimabewertungsmodell, das auf dem Net Zero Investment Framework der Institutional Investors Group on Climate Change (IIGC) basiert, um die Kohlenstoffreduzierung und die Netto-Null-Ambitionen von Unternehmen einzustufen und zu bewerten. Die Geschäftstätigkeit von Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters in ausreichendem Maße auf ein Netto-Null-Emissionsziel ausgerichtet ist, kann als nachhaltige Investition gelten. Bei sozial nachhaltigen Investitionen werden die qualifizierten Unternehmen auf ihren Beitrag zu sozialen Zielen wie einer verbesserten Gesundheitsversorgung, einer nachhaltigen Lebensmittelproduktion und -beschaffung, verbesserten Sicherheitsdiensten, dem Zugang zu Finanzdienstleistungen durch Integration und verbesserten Bildungssystemen geprüft. Der Anlageverwalter ermittelt qualifizierte Unternehmen, die zu sozialen Zielen beitragen, indem er den positiven Beitrag von Produkten/Dienstleistungen zu sozialen Zielen bewertet. Der Anlageverwalter nimmt eine umsatzbasierte Bewertung vor, bei der er Daten über die Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Unternehmensebene von Dritten heranzieht, um den positiven Beitrag der Produkte/Dienstleistungen eines Unternehmens zu diesen sozialen Zielen zu ermitteln. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters einen ausreichenden Anteil ihrer Einnahmen aus Produkten/Dienstleistungen erzielen, die sich positiv auf die Nachhaltigkeit auswirken, können als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
	● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	Die Unternehmen, die sich als nachhaltige Investitionen qualifizieren, werden als Unternehmen eingestuft, die keine ökologischen oder sozialen Ziele wesentlich beeinträchtigen (Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“), unter anderem anhand folgender Schritte: • Ausschluss von Unternehmen mit erheblichen Einnahmen aus umstrittenen Geschäftsbereichen wie Tabak, Glücksspiel, Waffen, Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen • nach dem Ausschluss eine Bewertung der relevanten und verfügbaren Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) der qualifizierten Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, um die Interaktion der Unternehmen mit den wichtigsten Stakeholdern wie Mitarbeitern, Kunden, Gemeinden und der Umwelt zu bewerten, wie weiter unten beschrieben • eine Bewertung der Einhaltung globaler Umwelt- und Sozialnormen durch die qualifizierten Unternehmen im Rahmen des UNGC-Prozesses, wie weiter unten beschrieben

	Unternehmen, die die oben genannte DNSH-Bewertung nicht bestehen, qualifizieren sich nicht als nachhaltige Anlage.
	— — — <i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i>
	Die DNSH-Bewertung des Anlageverwalters berücksichtigt die PAI-Indikatoren, indem sie die Leistung der qualifizierten Unternehmen im Vergleich zu den relativen oder absoluten Schwellenwerten für die relevanten obligatorischen PAI-Indikatoren (in Tabelle 1, Anhang I, EU-Verordnung 2022/1288 (SFDR Level 2)) überprüft, für die ausreichend Daten verfügbar sind. Die relativen Schwellenwerte für die relevanten PAI-Indikatoren (z. B. PAI 3, 4) werden unter Bezugnahme auf die Leistung der anderen Unternehmen in der Teilbranche, in der das qualifizierte Unternehmen tätig ist, festgelegt. Absolute Schwellenwerte sind diejenigen, die in den PAI-Indikatormethoden und -kriterien der SFDR-Stufe 2 enthalten sind (z. B. PAI 10). Die Unternehmen mit den schlechtesten relativen oder absoluten Leistungen bestehen die DNSH-Bewertung nicht und qualifizieren sich nicht als nachhaltige Investitionen.
	— — — <i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:</i>
	Eine Due-Diligence-Prüfung der Anlagen wird in Bezug auf die Übereinstimmung der Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte untersucht. Dabei werden Daten Dritter zu den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) herangezogen. Die Überwachung nach der Investition stellt sicher, dass jede nachhaltige Investition, die von einem Drittanbieter als Verstoß gegen die UNGC-Prinzipien eingestuft wird, vom Team für nachhaltige Investitionen und ESG des Anlageverwalters bewertet wird, das nach einer gründlichen Prüfung die Note „bestanden/nicht bestanden“ vergibt. Eine Investition, die diese Prüfung nicht besteht, wird automatisch als nicht nachhaltige Investition eingestuft.
	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Durch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlüsse vor der Investition werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind

	(PAI 4, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) • Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Tabelle 1) Durch ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1) • Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) Wesentliche ökologische und soziale Themen, wie sie in den PAI aufgeführt sind, werden regelmäßig von den Anlageexperten identifiziert und im Rahmen der firmeneigenen Research-Prozesse des Anlageverwalters diskutiert. Der Anlageverwalter stützt sich auch auf ESG-Research und Daten von Drittanbietern, um zusätzliche Informationen und Hinweise auf die Positionierung des Emittenten innerhalb der Branche zu erhalten. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit bestimmter Datenpunkte kann der Anlageverwalter qualitative Bewertungen verwenden und gleichzeitig weitere relevante Datenpunkte in Bezug auf die PAI hinzufügen, da sich die Offenlegungen der Unternehmen und die Datenqualität im Laufe der Zeit verbessern. Informationen in Bezug auf die PAI werden in den jährlichen Finanzberichten des Fonds zur Verfügung gestellt.
	☐ Nein
	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Der Lazard Global Quality Growth Fund ist eine aktiv verwaltete globale Aktienstrategie, die in Unternehmen investiert, die nach Ansicht des Anlageverwalters eine hohe Finanzproduktivität erzielen und aufrechterhalten können. Die Auswahl der Aktien für den Fonds erfolgt anhand eines fundamentaldatenbasierten Anlageverfahrens, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Prospektergängung beschrieben, und im Einklang mit der nachstehend beschriebenen Strategie für die Auswahl von Anlagen, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen.
	● <i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>
	Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf: 1. Bei ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen bewertet der Anlageverwalter den positiven Beitrag der in Frage kommenden Unternehmen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen und die Einhaltung des DNSH. Unternehmen müssen bestimmte Schwellenwerte einhalten, um die oben genannten Anforderungen des Rahmenwerks des

	Anlageverwalters für nachhaltige Investitionen zu erfüllen: <i>Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? und Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?</i> 2. Der WACI des Fonds wird gegenüber dem Benchmark-Index überwacht, um sicherzustellen, dass er über den Referenzzeitraum auf relativer Basis niedriger bleibt. Der Anlageverwalter ist bestrebt, einen niedrigeren WACI zu erreichen, indem er in Unternehmen mit einem insgesamt besseren Kohlenstoffprofil investiert und das Engagement in Unternehmen, die die Kohlenstoffrisiken nicht wirksam verwalten, begrenzt. 3. Das ESG-Rating des Fonds wird im Vergleich zum Benchmark-Index überwacht, um sicherzustellen, dass er auf Basis des gewichteten Durchschnitts eine Outperformance erzielt. Das ESG-Rating misst das Engagement und die Performance der Unternehmen im Hinblick auf wesentliche Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Der Anlageverwalter strebt ein besseres ESG-Gesamtrating an, indem er Anlagen in Emittenten mit attraktiven ESG-Merkmalen tätigt und das Engagement in Unternehmen mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken begrenzt. 4. Der Anlageverwalter bewertet Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auf der Grundlage von Daten Dritter und interner Analysen. Jedes Unternehmen, das nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstößt, wird aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, und der Fonds wird ein Engagement von 0 % in diesen Unternehmen aufweisen. 5. Der Fonds wendet tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien für bestimmte Produkte und Dienstleistungen an und hält ein Engagement von 0 % in Wertpapieren, die im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind, und allen anderen Unternehmen, die gemäß Artikel 10 (2) der Verordnung (EU 2020/1818) ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien für den Fonds umfassen Unternehmen, die in den folgenden Bereichen tätig sind: • Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wie sie in internationalen Verträgen und Übereinkommen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls in den nationalen Rechtsvorschriften genannt werden, und einschließlich Anti-Personen-Minen, Streumunition, Kernwaffen in Ländern, die keine Partei des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) sind, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran; • dem Anbau und der Produktion von Tabak und/oder • Förderung oder Produktion von Kraftwerkskohle im Umfang von 30 % des Umsatzes oder mehr.
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
	Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränken würde.
	● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	Der Anlageverwalter hat globale Grundsätze der Unternehmensführung entwickelt, die die Erwartungen an die Unternehmensführung in Bezug auf Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie Kultur, Vergütung, Aktionärsrechte usw. festlegen. Die Grundsätze bieten einen Rahmen für die Bewertung der Unternehmensführung und für Stewardship-Aktivitäten und verdeutlichen die Erwartungen des Anlageverwalters an die Unternehmensführung und ein effektives Stakeholder-Management.

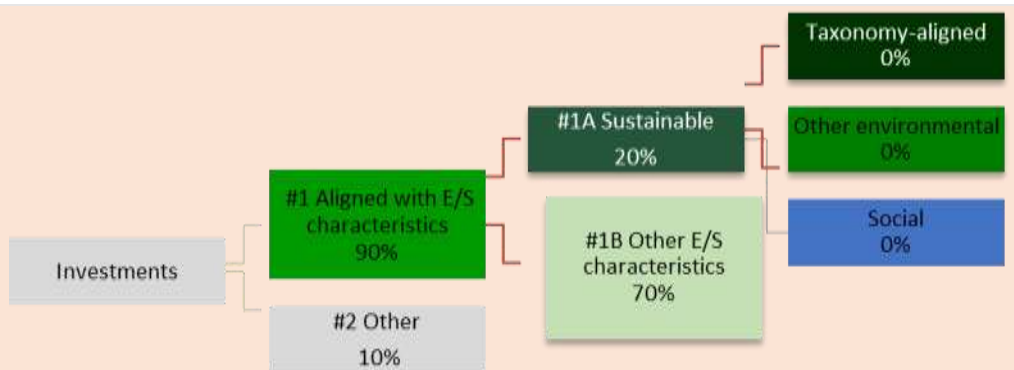
Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung ist nur für Unternehmensemittenten im Fonds relevant. Die Bewertung wird durch eine breite Palette von Informationen zur Unternehmensführung aus ESG-Datensätzen Dritter unterstützt. Diese Datenquellen liefern auch Informationen über Kontroversen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die genutzt werden können, um Probleme bezüglich der Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, zu kennzeichnen. Bewertungen und Informationen in Bezug auf die Unternehmensführung werden im Rahmen der Due-Diligence-Prozesse, der laufenden Überwachung der Emittenten im Portfolio und der Stewardship-Aktivitäten berücksichtigt.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf eines oder mehrere der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds investiert mindestens 20 % seines NIW in nachhaltige Anlagen. Die Anlagen in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Anlagen und andere Instrumente des Fonds, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. 10 % sind in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ in der unten stehenden Grafik enthalten, und dies bedeutet, dass zwischen 0 % und 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds jederzeit als Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ gelten könnten. Die geplante Vermögensallokation wird jährlich überprüft.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird,

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

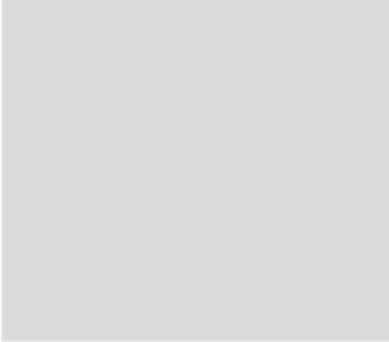
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

widerspiegeln	
	● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
	Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.	 In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Der Fonds verpflichtet sich nicht, taxonomiekonforme Anlagen zu tätigen. Der Mindestanteil an taxonomiekonformen ökologisch nachhaltigen Investitionen beträgt daher 0 %. Es wird jedoch erwartet, dass die Investitionen des Fonds bei der Verfolgung seiner ökologischen Merkmale zu einem oder mehreren der folgenden, in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen: Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel. ● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²? ☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie ☒ Nein Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen. 1. Taxonomy-alignment of investments including sovereign bonds*  ■ Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) 0% ■ Non Taxonomy-aligned 100% Diese Grafik zeigt 100 % der Gesamtinvestitionen. 2. Taxonomy-alignment of investments excluding sovereign bonds*  ■ Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) 0% ■ Non Taxonomy-aligned 100%

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

	★ Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.	● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten? Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.
	 Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Der Fonds beabsichtigt nachhaltige Investitionen. Während die Summe der nicht taxonomiekonformen ökologisch nachhaltigen Anlagen und der sozial nachhaltigen Anlagen stets den Mindestanteil des Fonds von 20 % an nachhaltigen Anlagen ergibt, verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestanteil an nicht taxonomiekonformen ökologisch nachhaltigen Anlagen, da die Anlagestrategie des Fonds kein spezifisches ökologisches Anlageziel verfolgt. Der Mindestanteil an nicht taxonomiekonformen ökologisch nachhaltigen Investitionen beträgt daher 0 %.
	 Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen? Der Fonds beabsichtigt nachhaltige Investitionen. Während die Summe der ökologisch nachhaltigen Anlagen und der sozial nachhaltigen Anlagen stets den Mindestanteil von 20 % nachhaltiger Anlagen des Fonds ergibt, verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen, da die Anlagestrategie des Fonds kein spezifisches soziales Anlageziel verfolgt. Der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen beträgt daher 0 %.
	 Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
	„#2 Andere Investitionen“ kann andere Anlagen und Instrumente des Fonds umfassen, die nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft oder mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ ein. Für die zugrunde liegenden Wertpapiere gelten nach wie vor die in den Ausschlusskriterien festgelegten ökologischen und sozialen Mindeststandards in Bezug auf die globalen Normen und das tätigkeitsbezogene Screening.
	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	Der Fonds hat keinen Index als Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
	● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt

	<i>beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</i>
	Nicht zutreffend.
	● <i>Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</i>
	Nicht zutreffend.
	● <i>Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?</i>
	Nicht zutreffend.
	● <i>Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?</i>
	Nicht zutreffend.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
	https://www.lazardassetmanagement.com/ie/en_uk/funds/ucits-funds/lazard-global-quality-growth-fund/f4441/s182/?shareClass=12082

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Investment Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung veröffentlichten Informationen verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD THEMATIC INFLATION OPPORTUNITIES FUND

*(ein Fonds der Lazard Global Investment Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

PROSPEKTERGÄNZUNG

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 22. März 2024.

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN.....	147
EINLEITUNG	148
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	148
NACHHALTIGKEIT	152
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	153
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS	154
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	154
GEBÜHREN UND KOSTEN	154
GRÜNDUNGSKOSTEN	154
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN	154
ANLAGE I.....	156
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN.....	156
ANLAGE II.....	164
HANDELSINFORMATIONEN	164
ANLAGE III.....	169
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE	169

DEFINITIONEN

„*Währungsmanager*“: State Street Bank and Trust Company und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Erbringung von Währungsmanagementleistungen für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Fonds*“: Lazard Thematic Inflation Opportunities Fund.

„*Abgesicherte Anteilklassen*“: die Anteilklassen, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„*Erstausgabezeitraum*“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„*Erstausgabepreis*“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„*Investment Grade*“: ein Rating von mindestens Baa3/BBB- von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Kreditrating-Agentur. „*Anlageverwalter*“.

„*Anlageverwalter*“: Lazard Asset Management LLC und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Anteil(e)*“: Anteil(e) des Fonds.

LAZARD THEMATIC INFLATION OPPORTUNITIES FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank erfolgte am 25. Mai 2022.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und unterliegt daher den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“).

Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Zur Umsetzung seines Anlageziels wird der Fonds in erster Linie in einem aktiv verwalteten, diversifizierten ausschließlich Long-Positionen umfassenden Portfolio etablierter, gut geführter Unternehmen weltweit anlegen, die zum Erwerbszeitpunkt eine Marktkapitalisierung von mehr als 1 Mrd. USD aufweisen und deren Wertpapiere an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden („**Beteiligungsunternehmen**“).

Der Fonds wird dementsprechend vorrangig in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (d. h. Aktien, einschließlich Stamm- und Vorzugsaktien, Optionsscheine und Bezugsrechte, ADRs und GDRs) von oder mit Bezug auf Beteiligungsunternehmen investiert. Hierzu können chinesische A-Aktien zählen, die entweder über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect erworben werden.

Im Rahmen der Umsetzung des Anlageziels des Fonds beabsichtigt der Anlageverwalter, einen von ihm selbst entwickelten thematischen Anlageansatz zu verfolgen, der darauf abzielt, bedeutende makroökonomische Trends oder „Themen“ zu identifizieren, die die Symptome und Ursachen eines Umfelds mit strukturell höherer Inflation (aufgrund der im Laufe der Zeit stattfindenden Veränderungen von globalen wirtschaftlichen und sozialen

Faktoren wie z. B. Demografie, Lebensstil, Regierungspolitik und Staatsausgaben, Vorschriften, technologischen Innovationen oder Umwelt) erfassen, sowie die zugrunde liegenden Anlagen, die von diesen Trends profitieren dürften bzw. die am besten positioniert sind, um sich diese Trends zunutze zu machen. Beispiele für solche Trends oder Themen sind:

- historisch hohe Staatsausgaben und Staatsschulden;
- demografische Veränderungen, die zu einer Verschärfung der Arbeitsmarktlage führen, z. B. der Ruhestand von „Babyboomern“;
- Gegenwind für die Globalisierung, einschließlich geopolitischer Spannungen;
- potenzielle Änderungen der Politik, um der Wahrnehmung von Ungleichheit in der Gesellschaft entgegenzuwirken;
- Kosten in Verbindung mit neuer Infrastruktur zur Bekämpfung des Klimawandels; und
- Regulierung im Technologiesektor.

Der Anlageverwalter wird versuchen, Beteiligungsunternehmen zu identifizieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters auf der Grundlage seiner eigenen Analysen wahrscheinlich von den von ihm identifizierten globalen langfristigen Marktthemen/Trends (wie den vorstehenden) profitieren werden, wie zum Beispiel:

- Unternehmen mit Geschäftsmodellen, von denen erwartet werden kann, dass sie von einer strukturell höheren Inflation profitieren werden, da diese mit einem höheren nominalen BIP oder höheren nominalen Verbraucherausgaben einhergeht;
- Unternehmen mit starker Preismacht, die aufgrund von Branchenstruktur und/oder Geschäftsmodellen mit vertraglichen Preisdurchleitungsmechanismen Kosten an Kunden weitergeben können;
- Unternehmen, die von höheren Rohstoffpreisen profitieren können;
- Unternehmen, die von Investitionsausgaben im Zusammenhang mit politischen Änderungen aufgrund von strukturellen Herausforderungen wie Lieferkettenunterbrechungen und Energiesicherheit profitieren können;

Anschließend wählt er die Aktien, in die der Fonds investiert, unter Berücksichtigung von Faktoren wie Qualität, Wachstumsaussichten, Bewertung und der Inflationssensitivität der identifizierten Beteiligungsunternehmen aus, wobei all diese Faktoren vom Anlageverwalter anhand fundamentaldatenbasierter Bottom-up-Unternehmensanalysen vom Analystenteam des Anlageverwalters beurteilt und identifiziert werden.

Diese Fundamentalanalyse wird durchgeführt, um ein solides Verständnis der Fundamentalwerte jedes Beteiligungsunternehmen im Anlagespektrum zu erlangen. Dies wird unter anderem durch die Analyse der Finanzen eines Unternehmens sowie durch die Überprüfung der Qualität und Stärke der Geschäftsführung erreicht (d. h. der Kompetenz und Effektivität der Mitglieder der Unternehmensleitung). Hierzu gehört auch die Einschätzung der Wettbewerbssituation des Unternehmens (d. h. des Umfelds, in dem der Wettbewerb stattfindet und in dem das Unternehmen aktiv ist, sowie seiner Position im Vergleich zu seinen Wettbewerbern), die Einschätzung des Ertragspotenzials des Unternehmens (d. h. seines Potenzials, Wachstum und Erträge zu generieren) und seine Bewertung (hierbei handelt es sich um den einem Unternehmen auf Basis der Einkünfte, der Cashflows und der Erträge beigemessenen Wert). Durch diese Form der Anlageanalyse erlangt der Anlageverwalter ein Verständnis für das Risiko-Ertrags-Profil jeder Aktie und dessen möglicher Entwicklung in einem Umfeld höherer struktureller Inflation.

Zusätzlich zu dieser traditionellen Form der Anlageanalyse (wie oben dargelegt) berücksichtigt der Anlageverwalter beim Aufbau des Portfolios auch Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im Rahmen einer umfassenderen Due Diligence-Prüfung der Anlagen und der laufenden Überwachung der Anlagen im Portfolio. Der Fonds wendet bei der Auswahl von Aktienwerten auch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien an. Informationen in Bezug auf die vorstehenden Ausschlusskriterien und in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale der Anlagen des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten, in der die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds aufgeführt sind.

Der Anlageverwalter wird in Übereinstimmung mit den vorstehend genannten Schritten versuchen, ein gut diversifiziertes Portfolio aus Positionen bei Beteiligungsunternehmen aufzubauen, die seiner Meinung nach im Hinblick auf ihre Fundamentaldaten attraktiv, im Vergleich unterbewertet und äußerst marktfähig sind und die gut aufgestellt sind, um Nutzen aus den makroökonomischen Themen oder Trends zu ziehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters von einem Umfeld mit höherer struktureller Inflation profitieren dürften. Hierbei verfolgt der Anlageverwalter das Ziel, ein Gesamtportfolio zu erstellen, das robustere (weniger riskante) Eigenschaften und ein höheres Aufwärtspotenzial als der Markt in einer solchen Umgebung aufweist.

Die Engagements und Gewichtungen einzelner geografischer Regionen, Sektoren und Branchen innerhalb des Portfolios können sich gemäß den im Rahmen der laufenden Research-Aktivitäten des Anlageverwalters identifizierten Themen und Trends im Laufe der Zeit ändern. Außerdem werden sie im Rahmen des kontinuierlichen Risikobewertungsverfahrens, mit dem unter anderem die Emittenten- und Sektorkonzentration sowie das Liquiditätsprofil des Portfolios überwacht werden und dem das Portfolio im Hinblick auf die Sicherstellung einer ausreichenden Streuung unterliegt, berücksichtigt.

Der Anlageverwalter behält die Flexibilität, bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapiere von Unternehmen in Schwellenländern zu investieren.

Da das Portfolio des Fonds in erster Linie aus Aktienwerten bestehen wird, wird der Nettoinventarwert des Fonds wahrscheinlich erhebliche Schwankungen aufweisen.

Neben Anlagen in Aktienwerten und auf Aktien bezogenen Wertpapieren kann der Fonds auch in Units oder Anteilen offener Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Fonds (ETFs)) anlegen, die ein Engagement ermöglichen, das mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang steht. Die Anlagen des Fonds in offenen OGA dürfen insgesamt zu keiner Zeit 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen.

Anlage in Finanzderivaten

Vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der irischen Zentralbank festgelegt werden, kann der Fonds ausschließlich zu Absicherungszwecken und zur Optimierung des Portfoliomanagements auch Geschäfte mit Finanzderivaten eingehen. Anlagen des Fonds in Finanzderivaten erfolgen im Einklang mit den in Anlage II des Prospekts enthaltenen Bestimmungen und dem von der irischen Zentralbank genehmigten, jeweils umgesetzten Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Der Fonds kann in folgenden Finanzderivaten anlegen:

- Devisentermingeschäfte (d. h. Kontrakte, mit denen der Preis/Wechselkurs, zu dem ein bestimmter Währungsbetrag an einem künftigen Termin in einer anderen Währung ge- oder verkauft werden kann, festgeschrieben wird);
- Aktienindex-Terminkontrakte (d. h. börsengehandelte Kontrakte, die den Erhalt oder die Leistung von Barzahlungen in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Aktienindexes unter Bezugnahme auf einen festgelegten künftigen Zeitpunkt vorsehen);
- Total Return Swaps (d. h. Verträge zwischen zwei Parteien, aufgrund derer aus zwei verschiedenen als Referenz dienenden Vermögen, Körben oder Indizes innerhalb eines festgelegten Zeitraums erzielte Zahlungsströme ausgetauscht werden); und/oder
- Optionsscheine und Bezugsrechte (diese werden von einem Unternehmen begeben, um den Inhabern die Zeichnung zusätzlicher von diesem Unternehmen begebener Wertpapiere zu ermöglichen).

Der Fonds kann Devisentermingeschäfte einsetzen, um Währungsrisiken auf Ebene der Anteilklassen (siehe unten) abzusichern, während Aktienindex-Terminkontrakte und Total Return Swaps auf einzelne Aktienwerte, Aktienkörbe und für OGAW zulässige Aktienindizes vom Fonds eingesetzt werden können, um ein Aktienengagement zu erreichen, das im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds steht und (aus kosten- oder risikotechnischen Erwägungen) eine Alternative zur Direktanlage darstellt. Keiner der Swap-Kontrahenten hat Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Zusammensetzung des Portfolios des Fonds oder der Vermögenswerte/Indizes, die den Total Return Swaps, in die der Fonds investiert, zugrunde liegen. Es ist auch keine Zustimmung einer Gegenpartei bezüglich Anlageportfoliotransaktionen erforderlich, die der Anlageverwalter für und im Namen des Fonds durchführt.

Der Fonds kann auch Optionsscheine und Bezugsrechte halten. Optionsscheine und Bezugsrechte werden allerdings in aller Regel ausschließlich passiv erworben, beispielsweise im Rahmen von Kapitalmaßnahmen; es ist nicht die Absicht des Fonds, aktiv mit Optionsscheinen oder Bezugsrechten zu handeln.

Hebelung

Sofern der Anlageverwalter im Namen des Fonds in Finanzderivate investiert, erfolgt die Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds, das sich zusammensetzt aus dem zusätzlichen Risiko und der Hebelwirkung (Leverage), die vom Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten, einschließlich Instrumenten mit derivativer Komponente, generiert werden, mindestens einmal täglich auf Basis des Commitment-Ansatzes. Eine über 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds hinausgehende Hebelung (Leverage) des Fonds aufgrund seiner Anlagen in diesen Finanzderivaten ist jedoch nicht vorgesehen.

Barmittel und bargeldnahe Mittel

Obwohl beabsichtigt ist, dass die Anlagen des Fonds in der Regel gemäß den vorstehend dargestellten Anlagestrategien erfolgen, behält sich der Anlageverwalter jederzeit die Flexibilität vor, einen Teil des Nettoinventarwerts des Fonds in Situationen, in denen er überzeugt ist, dass dies im besten Interesse des Fonds liegt, in Barmitteln zu halten (ohne die für die Abwicklung von Transaktionen gehaltenen Barmittel). In diesen Fällen wird der Anlageverwalter ggf. bestrebt sein, den Wert dieser Barbestände des Fonds möglichst zu maximieren, indem er in bargeldnahen Wertpapieren wie kurzfristige festverzinsliche Wertpapiere einschließlich Commercial Paper (d. h. kurzfristige, von Kreditinstituten begebene Papiere mit Investment-Grade-Rating) und Geldmarktabligationen wie kurz- und mittelfristige Schatzwechsel (Treasury Bills) und Schatzanweisungen (Treasury Notes) (jeweils fest oder variabel verzinst), Einlagenzertifikaten und Bankakzepten anlegt, und/oder er kann versuchen, diese Barmittel durch Pensionsgeschäfte zu verwalten (siehe weiter unten).

Pensionsgeschäfte werden nur im Namen eines Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und nur unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie gemäß den in Anhang II des Prospekts dargelegten Bestimmungen eingegangen.

SFT-Verordnung

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (insbesondere Pensionsgeschäften) und Total Return Swaps sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps	0 %*	10 %
Pensionsgeschäfte	0-5 %	10 %

*Es wird davon ausgegangen, dass der Fonds unter normalen Umständen keine Vermögenswerte hält, die Gegenstand von Total Return Swaps sind, also 0 %. Der Anlageverwalter behält sich jedoch die Flexibilität vor, jederzeit in Übereinstimmung mit dem angegebenen Höchstbetrag zu investieren.

Allgemeines

Die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, sind vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften an den in Anlage I des Prospekts aufgeführten geregelten Märkten notiert und/oder werden dort gehandelt.

Sämtliche Anlagen des Fonds erfolgen im Einklang mit den in Anlage III des Prospekts aufgeführten Beschränkungen.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds wird an der Wertentwicklung des MSCI ACWI Net Total Return USD Index, Ticker: NDUEACWF (der „Benchmark-Index“) als Ex-post-Indikator gemessen. Der Benchmark-Index ist ein streubesitzbereinigter, marktkapitalisierungsgewichteter Index, der auf die Messung der Aktienmarktpformance von Industrie- und Schwellenmärkten ausgerichtet ist.

Da der Fonds aktiv verwaltet wird (dies bedeutet, dass der Anlageverwalter die Zusammensetzung des Fondsportfolios nach eigenem Ermessen unter Beachtung des vorstehend angegebenen Anlageziels und der Anlagepolitik bestimmen kann), ist die Titelauswahl nicht durch den Benchmark-Index beschränkt. Auch die vom

Fonds verfolgte Strategie beschränkt nicht, inwieweit sich die Portfoliobestände und/oder -gewichtungen an der Zusammensetzung des Benchmark-Index orientieren müssen bzw. von diesem abweichen können. Der Fonds verfügt zwar über die volle Flexibilität, in Märkte und Wertpapiere zu investieren, die nicht im Benchmark-Index enthalten sind, es ist jedoch wahrscheinlich, dass er in erheblichem Umfang in Wertpapiere investieren wird, die Bestandteile des Benchmark-Index sind. Allerdings wird der Fonds im Vergleich zur Gesamtzahl der Bestandteile des Benchmark-Index wahrscheinlich nur in eine sehr begrenzte Anzahl von Wertpapieren dieser Art investieren. Der Fonds wird nur insoweit mit Bezug auf den Benchmark-Index verwaltet, als dies weiter oben in diesem Abschnitt „*Benchmark*“ beschrieben ist.

In den im Prospekt unter der Überschrift „*Benchmark-Indizes*“ genannten Fällen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, mit Zustimmung der Verwahrstelle den Benchmark-Index durch einen anderen Index zu ersetzen, sofern er dies im Interesse des Fonds für angebracht hält.

Währungsabsicherungspolitik

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Die Absicherung von Währungsrisiken auf Ebene des Portfolios des Fonds wird nicht beabsichtigt.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann jedoch in Devisentermingeschäften anlegen, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken auf Ebene der Anteilklassen zu sorgen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Zweck dieser Währungsabsicherungsgeschäfte ist der Schutz gegen Schwankungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Fonds, sofern diese Währungen nicht identisch sind. Soweit diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sind, wird sich die Performance der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Anlagen des Fonds bewegen, und die Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse werden nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, profitieren. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Der Währungsmanager wurde mit der Währungsabsicherung (ohne Ermessensspielraum) für die abgesicherten Anteilklassen des Fonds beauftragt.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass unterbesicherte Positionen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Im Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen, mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Richtlinie des Anlageverwalters in Bezug auf nachhaltige Investitionen und ESG-Integration (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (die „**Richtlinie**“) umreißt seinen Ansatz und sein Engagement für die Einbeziehung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Anlageprozesse, um die Interessen seiner Kunden und anderer relevanter Interessenträger, einschließlich des Fonds, zu wahren.

Insbesondere verlangt die Richtlinie, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seine Verwaltung des Fondsportfolios gemäß der Offenlegungsverordnung oder ähnlichen lokalen Vorschriften integriert.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu ESG-Daten aus internen und externen Quellen, die es ihm ermöglichen, die mit künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Diese Daten umfassen Folgendes:

- Interne Informationen, darunter: firmeneigene Research-Berichte über die ESG-Auswirkungen/Eigenschaften der Unternehmen, Materiality-Mapping³-Analyse, die ESG-Themen für bestimmte Branchengruppen bewertet, ein ESG-Watchlist-Bericht, der Unternehmen kennzeichnet, die bei ausgewählten ESG-Risikofaktoren schlecht abschneiden, und auf Stewardship-Aktivitäten (Engagement, Stimmrechtsvertretung, Aktionärsbeschlüsse) bezogene Informationen zu ESG-Themen.
- Daten und Informationen von Drittanbietern, darunter: ESG-Ratings und Risikobewertungen für den systematischen Vergleich der ESG-Performance von Unternehmen, Analysen und Informationen zu Kontroversen, Überprüfungen der Einhaltung globaler Normen und eine breitere Palette von ESG-Kennzahlen für Unternehmen und staatliche Emittenten im investierbaren Universum.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird der Anlageverwalter die oben genannten Daten sowie andere Daten kombinieren, um die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Die Analyse des Anlageverwalters der Nachhaltigkeitsrisiken und der Faktoren, die diese Nachhaltigkeitsrisiken mindern, kann verschiedenen Ergebnisse hervorbringen, unter anderem eine Anpassung der Bewertung der Wertpapiere eines Emittenten, eine Über- oder Untergewichtung des Engagements in diesen Wertpapieren im Fondsportfolio oder die Entscheidung, eine Anlage in den Wertpapieren zu vermeiden. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage für den Fonds durch den Anlageverwalter wird sich entsprechend den fortlaufenden Fundamentaldatenanalysen zu diesem Emittenten, seiner Branche/seinem Sektor und anderen beteiligten Unternehmen und Interessenträgern ändern.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance bestimmter Emittenten im Anlageuniversum des Fonds haben werden, jedoch glaubt er nicht, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken außergewöhnliche Auswirkungen auf die künftigen Renditen des Fonds haben werden. Der Anlageverwalter ist derzeit der Ansicht, dass sein Anlageprozess, wenn er unter normalen Marktbedingungen auf das Universum der für den Fonds zulässigen Wertpapiere angewendet wird, dazu beiträgt, Anlagen zu vermeiden, die unvertretbar hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, sowie Anlagen, deren Bewertungen diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht genau widerspiegeln.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen für einen „Aktienfonds“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes („InvStG“) insofern, als mindestens 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds zu jeder Zeit in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG angelegt werden. Relevante Anleger sollten den Abschnitt „Deutsche Besteuerung“ des Prospekts lesen, um weitere Informationen zu den Auswirkungen des InvStRefG 2018 zu erhalten.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „Marktschwankungen“, „Markt disruptionsrisiko“, „Politisches Risiko“, „Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management“, „Inflationsrisiko“, „Konzentrationsrisiko“, „Mit Schwellenländern verbundene Risikofaktoren“, „Risiken in Verbindung mit dem Handel mit Wertpapieren in China über Stock Connect“ und „Aktienmarktrisiko“) berücksichtigen und abwägen.

³ Die Grundlage der firmeneigenen Materiality-Mapping-Analyse des Anlageverwalters ist die Materiality Map™ des Sustainability Accounting Standards Board (SASB).

Wechselkursrisiko

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der Hedged-Anteilklassen) werden nicht gegenüber der Basiswährung des Fonds abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Der Fonds hat die Möglichkeit, in Vermögenswerten anzulegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, diese Währungspositionen gegenüber der Basiswährung des Fonds abzusichern. Schwankungen der jeweiligen Wechselkurse können den Fonds daher nachteilig beeinflussen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, deren langfristiges Ziel ein Kapitalzuwachs in erster Linie durch die Anlage in ein gestreutes Portfolio aus Wertpapieren von etablierten und gut geführten Unternehmen weltweit ist, die an geregelten Märkten in allen Teilen der Welt notiert sind oder gehandelt werden, und die die oftmals mit den Aktienmärkten verbundenen hohen Wertschwankungen akzeptieren können.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gründungskosten

Sämtliche Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds sowie die Gebühren der Berater des Fonds (Gründungskosten), die einen Betrag von 40.000 USD nicht überschreiten, werden vom Fonds getragen.

Soweit diese Gebühren und Aufwendungen vom Fonds getragen werden, werden sie über die ersten 60 Monate des Bestehens des Fonds oder einen anderen vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Zeitraum abgeschrieben und den verschiedenen Klassen des Fonds, die von der Gesellschaft innerhalb der Abschreibungsperiode errichtet werden, in der Form belastet, die der Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Verwahrstelle) jeweils als recht und billig ansieht, wobei jede Klasse ihre eigenen unmittelbaren Gründungskosten trägt und der Anteil der Gründungskosten, der jährlich abgeschrieben wird, dem nachstehend im Abschnitt „*Höchstsatz für sonstige Aufwendungen*“ beschriebenen Höchstsatz für jährliche Aufwendungen unterliegt. Sollten die Auswirkungen dieser Buchführungspraxis in Zukunft erheblich werden und sollte sich das Erfordernis zur Abschreibung noch nicht abgeschriebener Gründungs- und Organisationskosten ergeben, wird der Verwaltungsrat dieses Verfahren einer Überprüfung unterziehen.

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Neben diesen Gebühren und Kosten trägt jede der abgesicherten Anteilklassen den ihr zuzuschreibenden Anteil der an den Währungsmanager zahlbaren Gebühren. Der Währungsmanager wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren des Währungsmanagers werden im Prospekt näher beschrieben.

Kostenobergrenze

Jede Anteilklasse des Fonds trägt außerdem den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“ des Prospekts ausführlich beschrieben). Die Zahlung aller derartigen Kosten aus dem Vermögen des Fonds ist mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, die ggf. zu handelsüblichen Sätzen erhoben werden, Maklergebühren,

Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) auf 0,30 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt (die „**Kostenobergrenze**“). Die oben beschriebenen Kosten, die über die Kostenobergrenze hinausgehen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (ggf. einschließlich Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, Maklergebühren, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) nicht der Kostenobergrenze unterliegen und vollständig aus dem Vermögen des Fonds getragen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zugerechnet.

Die Kostenobergrenze ist eine Obergrenze für die oben beschriebenen und stellt keine Mindest-Aufwandsgebühr in Bezug auf das Fondsvermögen dar – dies bedeutet, dass für den Fall, dass die dem Fonds in einem bestimmten Geschäftsjahr tatsächlich entstandenen Kosten (wie oben beschrieben) unter dem Betrag der Kostenobergrenze liegen, nur die dem Fonds tatsächlich entstandenen Kosten, nicht der volle Betrag der Kostenobergrenze, dem Fondsvermögen belastet werden.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilklassen

Ausschüttende Anteilklassen

Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt.

Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.

Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindest- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8

USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Thesaurierende Anteilklassen

Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen.
Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.

Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesters- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe

									Erläuterung 8
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Platziert
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

JPY	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,50 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Erläuterungen:

- (1) Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „Handels-/Abrechnungswährung“ der Tabelle „Handelsinformationen“ in Anlage II zu lesen.

Abgesicherte Anteilsklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „(Hedged)“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilsklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilsklassen finden Sie im Abschnitt „Währungsabsicherungspolitik“ dieser Prospektergänzung.

- (2) Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „Arten von Anteilsklassen“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilsklassen enthält.
- (3) oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilsklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger). Wenn „Keine“ angegeben ist und der Erstausgabezeitraum der betreffenden Anteilsklasse noch läuft, ist für Anleger zu beachten, dass Anteile der betreffenden Klasse nicht ausgegeben werden und der Erstausgabezeitraum der Klasse erst dann beendet wird, wenn nach Einschätzung des Managers und der Verwaltungsstelle die Zeichnungen einen Betrag erreicht haben, der die Auflegung der Klasse ermöglicht.
- (4) ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilsklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.
- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.
- Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: (i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.
- (7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile zu erheben.
- (8) Der fortlaufende Erstausgabezeitraum für diese Anteilsklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 20. März 2026, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der

nachstehenden Tabelle „Erstausgabepreis der Anteilklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstausgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstausgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstausgabepreis der Anteilklassen	
Anteilklassen	Erstausgabepreis
Alle auf CHF lautenden Klassen	100 CHF
Alle auf EUR lautenden Klassen	100 EUR
Alle auf GBP lautenden Klassen	100 GBP
Alle auf JPY lautenden Klassen	10.000 JPY
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klassen)	100 USD
Auf USD lautende M-Klassen	1.000 USD

Arten von Anteilklassen	
C-Klassen EA-Klassen J-Klassen	Die C-Klassen, EA-Klassen und J-Klassen (c) stehen Anlegern offen, die über externe Vertriebsstellen, Portfoliomanager und Portfoliobroker (zusammen die „Vermittler“) zeichnen. Vermittler dürfen keine Vertriebsgebühren erheben und einbehalten, wenn sie 1. unabhängige Anlageberatung im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017 oder 2. diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen oder 3. vom Anleger ausschließlich auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder Gebührenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermittler vergütet werden. (d) Darüber hinaus richten sich die genannten Klassen an professionelle Anleger im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017.
EA-Klassen	Die jährliche Verwaltungsgebühr, die für Anteile der EA-Klassen berechnet wird, wurde auf einen Satz festgelegt, der Vermögenswerte in den Fonds anziehen soll. Es ist daher vorgesehen, dass die EA-Klassen nur für einen befristeten Zeitraum nach der Veröffentlichung dieser Prospektergänzung im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen zur Anlage zur Verfügung stehen werden. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen werden die EA-Klassen für alle weiteren Zeichnungen geschlossen, sobald der Nettoinventarwert des Fonds den Betrag von 300 Mio. USD (oder einen anderen vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen jeweils festgelegten Betrag) erreicht hat. Sobald der Verwaltungsrat in Ausübung seines Ermessens die EA-Klassen im Einklang mit den vorstehenden Absätzen für weitere Zeichnungen geschlossen hat, wird eine entsprechende Mitteilung auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com veröffentlicht. Die Anteile der EA-Klassen können jederzeit im Einklang mit dem üblichen Rücknahmeverfahren, wie in dieser Prospektergänzung unter „Rücknahmeverfahren“ in Anlage II ausgeführt, zurückgenommen werden. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Bestehende Inhaber von EA-Klassen“ bezeichnet die registrierten Inhaber von Anteilen einer EA-Klasse zu dem Zeitpunkt, zu dem die EA-Klassen gemäß den vorstehenden Absätzen für weitere Zeichnungen geschlossen werden.
M-Klassen	Anteile der M-Klassen stehen nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte (d. h. Mitarbeiter von Lazard oder einem mit Lazard verbundenen Unternehmen für Seeding- oder andere Zwecke) zur Anlage zur Verfügung.

	Im Sinne dieses Abschnitts gilt: <i>„Mit Lazard verbundenes Unternehmen“:</i> ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: <i>„Anlegervereinbarung“:</i> eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. <i>„Mit Lazard verbundenes Unternehmen“:</i> ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die Börsen in London und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Annahmefrist	12:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * der Zeitpunkt an einem Geschäftstag, bis zu dem Anträge auf Zeichnung, Umtausch, Übertragung und Rücknahme von Anteilen angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Investment Funds plc Teilfonds: Lazard Thematic Inflation Opportunities Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited Transfer Agency Department 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland Tel.: +353 1 242 5421 Telefax: +353 1 523 3720 E-Mail: LazardTA@statestreet.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels- /Abrechnungswährung	Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst. Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.
Basiswährung des Fonds	US-Dollar (USD)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde.** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen.
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde*** *** Sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder auf ein anderes Konto, das der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt in einem ggf. von der Verwaltungsstelle angeforderten Format mitgeteilt wurde.
Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft und verkauft werden.** ** Siehe nachfolgenden Abschnitt „Verwässerung und Swing Pricing“. Dieser enthält Informationen darüber, wie der Nettoinventarwert je Anteil an einem Handelstag bei der Berechnung des Anteilspreises angepasst werden kann, um den Auswirkungen einer

	Verwässerung entgegenzuwirken. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilpreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

ANTEILPREIS

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Dieser kann gegebenenfalls angepasst werden, wie im nächsten Abschnitt „Verwässerung und Swing Pricing“ beschrieben.

VERWÄSSERUNG UND SWING PRICING

Wenn ein Fonds Portfolio-Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss, um Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für seine Anteile zu erfüllen, fallen üblicherweise bestimmte Kosten an.

Diese Handelskosten enthalten Abgaben und Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf der Anlagen anfallen, sowie Kosten in Verbindung mit Spreads – d. h. die für den Fonds anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spanne zwischen dem geschätzten Wert, der den Anlagen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zugeschrieben wird, und dem tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlagen letztlich vom Fonds auf dem Markt gekauft oder verkauft werden („**Spreads**“). Wenn solche Kosten für den Fonds anfallen, kann dies dazu führen, dass der Wert des Fonds verringert oder „verwässert“ wird.

Um den Verwässerungseffekt für den Fonds zu mindern, wendet die Gesellschaft unter bestimmten Umständen und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bei der Berechnung ihrer Anteilpreise eine Verwässerungsanpassung an. Diese Politik wird als „Swing Pricing“ bezeichnet.

Durch das Swing Pricing, sofern es auf den Fonds angewandt wird, soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilinhabern des Fonds, die an dem betreffenden Handelstag nicht mit den Fondsanteilen handeln. Obwohl es nicht das Ziel des Swing Pricing ist, die Ergebnisse im Laufe der Zeit zu verbessern, werden damit die nachteiligen Auswirkungen der Verwässerung als Ergebnis dieser Kosten gemildert und der Wert des Anteilbesitzes erhalten und geschützt, was langfristig den Nettoerträgen der Anteilinhaber zugutekommt.

Durch die Funktionsweise des Swing Pricing soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft, falls die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse an einem bestimmten Handelstag einen festgesetzten Schwellenwert überschreiten, nach ihrem Ermessen den Preis für die Anteile des betreffenden Fonds an diesem Tag anpassen kann, um eine Rückstellung für die geschätzten damit verbundenen Kosten zu bilden. Auf diese Weise werden an jedem Handelstag, an dem eine solche Anpassung vorgenommen wird, die Kosten, die beim Kauf oder Verkauf von Portfolio-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Erfüllung der erhaltenen Handelsanträge voraussichtlich entstehen, von den Anlegern getragen, die an diesem Tag mit Anteilen des Fonds handeln, und nicht vom Fonds selbst (d. h. nicht von den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen oder fortbestehenden Anteilinhabern des Fonds).

Die Anwendung des Swing Pricing wirkt sich in folgender Weise auf die Preisfestsetzung der Fondsanteile aus:

- (i) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettozuflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Käufe der Fondsanteile die Summe der Rücknahmen übersteigt) und die Nettozuflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach oben angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach oben angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse; und
- (ii) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettoabflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Rücknahmen der Fondsanteile die Summe der Käufe übersteigt) und die Nettoabflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach unten angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach unten angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse.

Dementsprechend beinhaltet der Swing-Pricing-Mechanismus, wenn er bei der Berechnung des Anteilpreises an einem bestimmten Handelstag angewandt wird, die Anpassung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil um einen von der Gesellschaft jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegten Prozentfaktor, entweder nach oben (falls der betreffende Fonds Nettozuflüsse verzeichnet) oder nach unten (falls der betreffende Fonds Nettoabflüsse verzeichnet) (die „**Swing-Anpassung**“).

Da die Swing-Anpassung für den Fonds unter Bezugnahme auf die geschätzten oder erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, einschließlich eventueller Handelsspannen, berechnet wird, und diese und diese je nach den Marktbedingungen variieren können, kann auch die Höhe der Swing-Anpassung im Laufe der Zeit variieren. Wie oben angegeben, darf jedoch die Swing-Anpassung, sofern sie auf den Fonds angewandt wird, normalerweise 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber des Fonds für erforderlich hält, kann die Swing-Anpassung jedoch diesen Schwellenwert überschreiten.

Wenn an einem bestimmten Handelstag eine Swing-Anpassung vorgenommen wird, bezieht sich diese auf den Nettoinventarwert je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse des Fonds separat berechnet, eine eventuelle Swing-Anpassung wirkt sich jedoch prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse des Fonds aus. Wenn Anleger an einem bestimmten Handelstag Anteile derselben Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, erfolgt der Handel zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, gegebenenfalls durch die Swing-Anpassung bereinigt. Der Anteilpreis für die Anteile einer bestimmten Klasse an einem beliebigen Handelstag ist daher immer gleich, unabhängig davon, ob ein Anleger Anteile dieser Klasse zeichnet oder zurückgibt. Wenn keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen zum nicht bereinigten Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse.

Wie angegeben, wird die Swing-Anpassung auf einem Niveau liegen, das die Gesellschaft zum Ausgleich der Verwässerungseffekte für angemessen hält, um die Abgaben und Gebühren zu begleichen, die dem Fonds möglicherweise durch den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für das Portfolio entstehen, wenn dies aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in Bezug auf den Fonds am entsprechenden Handelstag erforderlich ist. Die Swing-Anpassung soll vor allem eine Annäherung oder Schätzung der relevanten Handelskosten berücksichtigen und spiegelt möglicherweise letztendlich anfallenden genauen Kosten nicht exakt wider (diese können zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt werden). Eine zu hohe Schätzung kommt dem Fonds zugute, während eine zu niedrige Schätzung zu Lasten des Fonds geht.

Zudem wird die Swing-Anpassung in der Regel nur vorgenommen, wenn die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Wert („**Swing-Schwellenwert**“) übersteigen, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen vorab festgelegt wurde. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, keine Swing-Anpassung anzuwenden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber des Fonds liegt. Wenn der Fonds Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen verzeichnet und keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, kann es zu einem nachteiligen Verwässerungseffekt in Bezug auf den Wert des Fonds kommen. Ebenso kann die Gesellschaft in der Zukunft den Swing-Pricing-Schwellenwert für den Fonds aufheben, was dazu führen würde, dass bei der Berechnung des

Anteilpreises der Nettoinventarwert der Anteile immer dann angepasst wird, wenn es zu Nettokäufen oder Nettorücknahmen von Anteilen kommt.

Die Gesellschaft wird von der Anwendung des Swing Pricing nicht profitieren, und dieses wird nur in einer Weise vorgenommen, die, soweit praktikabel, den Anteilinhabern gegenüber gerecht ist und ausschließlich dem Zweck dient, die Verwässerung zu verringern. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die Anwendung und den Einsatz von Swing Pricing jederzeit ein solides Governance-Rahmenwerk pflegen, um sicherzustellen, dass sowohl der Swing-Schwellenwert als auch die Höhe einer eventuellen Swing-Anpassung einer angemessenen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterliegen.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („**Zeichnungsantrag**“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch oder per Telefax an die Verwaltungsstelle oder auf elektronischem Wege oder über ein anderes Kommunikationsmittel möglich, das die Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen genehmigt hat. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstausgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstausgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten

Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Anteilpreis des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der entsprechende Anteilpreis dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Fax, per Post, auf elektronischem Weg oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

ANLAGE III

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

	Name des Produkts: Lazard Thematic Inflation Opportunities Fund	Unternehmenskennung (LEI-Code):	254900NTUCRQAW76BX30	
Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	Ökologische und/oder soziale Merkmale			
	Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
	☒ Ja		☐ Nein	
	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.		
	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind			
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ mit einem sozialen Ziel			
	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .			
	Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?			
	Der Fonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf: 1. Anlagen in Unternehmen, die nach dem firmeneigenen Nachhaltigkeitsrahmen des Anlageverwalters (Sustainability Framework) eine positive Nettobewertung in Bezug auf die Nachhaltigkeit erhalten haben. Das Sustainability Framework beurteilt und bewertet die Unternehmen anhand sektorspezifischer ökologischer und sozialer Faktoren, die sich auf die Stärke der Beziehungen eines Unternehmens zur Gesellschaft konzentrieren, d. h. auf die Stärke der „Social License to Operate“ des Unternehmens. Die Unternehmen, die gemäß dem Sustainability Framework eine positive Nettobewertung erhalten, verfügen nach Ansicht des Anlageverwalters über eine solide „Social License to Operate“. 2. Aufrechterhaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings, das besser ist als der Benchmark-Index (wie im Abschnitt „Benchmark“ dieser Prospektergänzung angegeben) auf Basis der Titelauswahl. Die Rating-Methode basiert auf ESG-Rating-Informationen von Drittanbietern, die das Engagement der Unternehmen in Bezug			

	auf wesentliche ESG-Themen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) sowie die Handhabung dieser Themen bewerten. 3. Bewerbung der Einhaltung von und der Führung der Geschäfte in Übereinstimmung mit weltweiten ökologischen und sozialen Normen durch Vermeidung von Anlagen in Unternehmen, die diese verletzen. Der Anlageverwalter bewertet Unternehmen anhand einer intern erstellten Watchlist, die Informationen von Drittanbietern nutzt, und der Fonds wendet eine Ausschlussrichtlinie an, die es verbietet, in Unternehmen zu investieren oder ein Engagement in Unternehmen einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Dies trägt dazu bei, zumindest Anlagen zu vermeiden, die soziale und ökologische Normen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit und Korruptionsbekämpfung sowie Umweltzerstörung nicht erfüllen. 4. Bewerbung: (i) der Menschenrechte durch Vermeidung von der Beihilfe zu Aktivitäten, die breiten Schaden anrichten oder die Menschenrechte verletzen können; (ii) der Eindämmung des Klimawandels und Vermeidung von Umweltschäden; und (iii) der Gesundheit und Vermeidung von Schäden aufgrund erheblicher und gut dokumentierter öffentlicher Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit Tabakkonsum durch die Vermeidung von Anlagen in Unternehmen mit Beteiligung an (vorbehaltlich der Schwellenwerte, die im nachstehenden Abschnitt „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>“ angegeben sind): (i) Herstellung umstrittener Waffen; (ii) Abbau oder Herstellung von Kraftwerkskohle; (iii) Anbau bzw. Produktion von Tabak oder (iv) Unterhaltung für Erwachsene oder Glücksspiel.
Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen? Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um zu messen, wie die ökologischen und sozialen Eigenschaften des Fonds erreicht werden: 1. Die Unternehmen, in die investiert wird, wurden anhand des firmeneigenen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters überprüft und haben auf der Grundlage ihrer Performance in Bezug auf sektorspezifische qualitative ESG-Faktoren eine positive Nettobewertung erhalten. 2. Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds ist auf Basis der Aktienauswahl besser als das des Benchmark-Index. 3. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. 4. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die gemäß den Ausschlusskriterien in Bezug auf die Produktion umstrittener Waffen, den Abbau bzw. die Produktion von Kraftwerkskohle oder den Anbau oder die Produktion von Tabak, die Unterhaltung für Erwachsene oder Glücksspiel ausgeschlossen sind.
	● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
	Nicht zutreffend – der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.
	● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Nicht zutreffend.

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	— — — Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	Nicht zutreffend.
	— — — Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:
	Nicht zutreffend.
	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Durch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlüsse vor der Investition werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind (PAI 4, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) • Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Tabelle 1) Durch ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1) • Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) Wesentliche ökologische und soziale Themen, wie sie in den PAI aufgeführt sind, werden regelmäßig von den Anlageexperten identifiziert und im Rahmen der firmeneigenen Research-Prozesse des Anlageverwalters diskutiert. Der Anlageverwalter stützt sich auch auf ESG-Research und Daten von Drittanbietern, um zusätzliche Informationen und Hinweise auf die Positionierung des Emittenten innerhalb der Branche zu erhalten. Angesichts der

	begrenzten Verfügbarkeit bestimmter Datenpunkte kann der Anlageverwalter qualitative Bewertungen verwenden und gleichzeitig weitere relevante Datenpunkte in Bezug auf die PAI hinzufügen, da sich die Offenlegungen der Unternehmen und die Datenqualität im Laufe der Zeit verbessern. Informationen in Bezug auf die PAI werden in den jährlichen Finanzberichten des Fonds zur Verfügung gestellt.
	☐ Nein
	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Der Lazard Thematic Inflation Opportunities Fund ist eine aktiv verwaltete, stilunabhängige thematische Aktienstrategie, die darauf ausgelegt ist, von einem Umfeld mit höherer struktureller Inflation zu profitieren. Die Auswahl der Aktien für den Fonds erfolgt anhand eines fundamentaldatenbasierten Anlageverfahrens, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Prospektergänzung beschrieben. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass alle Anlagen anhand seines firmeneigenen Nachhaltigkeitsrahmens bewertet werden. Der zukunftsorientierte Nachhaltigkeitsrahmen umfasst fundamentale und richtungsweisende Analysen von Unternehmen, die sich auf die Stärke der „Social Licence to Operate“ eines Unternehmens und deren mögliche Veränderungen im Laufe der Zeit konzentrieren. Der Nachhaltigkeitsrahmen besteht aus einem dreistufigen Prozess, dessen Ergebnis eine Reihe von Bewertungen ist, die dazu dienen, starke oder schwache Praktiken zu identifizieren, u. a. in Bezug auf Arbeitsbeziehungen, Gesundheit/Sicherheit der Mitarbeiter, Auswirkungen auf die Gemeinschaft, Nachhaltigkeit von Rohstoffen, Lieferkette und ähnliche Ressourcen, Nachhaltigkeit von Produkten und Dienstleistungen, Verantwortlichkeit der Geschäftsführung, Bekämpfung von Korruption und Einhaltung von Vorschriften. Nur Unternehmen, die in der dreistufigen Analyse des Nachhaltigkeitsrahmens eine positive Nettobewertung erhalten, kommen für eine Investition durch den Fonds in Frage. Der Fonds investiert darüber hinaus im Einklang mit der nachfolgend beschriebenen Strategie zur Auswahl von Anlagen, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen.
	● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?
	Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf: 1. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass alle Anlagen anhand seines firmeneigenen Nachhaltigkeitsrahmens bewertet werden. 2. Das ESG-Rating des Fonds wird im Vergleich zum Benchmark-Index überwacht, um sicherzustellen, dass er auf Basis der Titelauswahl über den Referenzzeitraum eine Outperformance erzielt. Das ESG-Rating misst das Engagement und die Performance der Unternehmen im Hinblick auf wesentliche Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Der Anlageverwalter strebt ein besseres ESG-Gesamtrating an, indem er Anlagen in Emittenten mit attraktiven ESG-Merkmalen tätigt und das Engagement in Unternehmen mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken begrenzt. 3. Der Anlageverwalter bewertet Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auf der Grundlage von Daten Dritter und internen Analysen. Jedes Unternehmen, das nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstößt, wird aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, und der Fonds wird ein Engagement von 0 % in diesen Unternehmen aufweisen. 4. Der Fonds wendet tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien für bestimmte Produkte und

	Dienstleistungen an und hält ein Engagement von 0 % in Wertpapieren, die im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind, und allen anderen Unternehmen, die gemäß Artikel 10 (2) der Verordnung (EU 2020/1818) ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien für den Fonds umfassen Unternehmen, die in den folgenden Bereichen tätig sind: • Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wie sie in internationalen Verträgen und Übereinkommen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls in den nationalen Rechtsvorschriften genannt werden, und einschließlich Anti-Personen-Minen, Streumunition, Kernwaffen in Ländern, die keine Partei des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) sind, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran; • dem Anbau und der Produktion von Tabak. • Erwachsenenunterhaltung im Umfang von 5 % der Einnahmen oder mehr; • Glücksspiel im Umfang von 10 % der Einnahmen oder mehr; und/oder • Förderung oder Produktion von Kraftwerkskohle im Umfang von 30 % des Umsatzes oder mehr.
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränken würde. ● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	Der Anlageverwalter hat globale Grundsätze der Unternehmensführung entwickelt, die die Erwartungen an die Unternehmensführung in Bezug auf Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie Kultur, Vergütung, Aktionärsrechte usw. festlegen. Die Grundsätze bieten einen Rahmen für die Bewertung der Unternehmensführung und für Stewardship-Aktivitäten und verdeutlichen die Erwartungen des Anlageverwalters an die Unternehmensführung und ein effektives Stakeholder-Management. Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird durch eine breite Palette von Informationen zur Unternehmensführung aus ESG-Datensätzen Dritter unterstützt. Diese Datenquellen liefern auch Informationen über Kontroversen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die genutzt werden können, um Probleme bezüglich der Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, zu kennzeichnen. Bewertungen und Informationen in Bezug auf die Unternehmensführung werden vollständig in die Due-Diligence-Prozesse für Investitionen, die laufende Überwachung der Emittenten im Portfolio und die Stewardship-Aktivitäten einbezogen.
 Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf eines oder mehrere der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Die Anlagen in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Anlagen und andere Instrumente des Fonds, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. 10 % sind in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ in der unten stehenden Grafik enthalten, und dies bedeutet, dass zwischen 0 % und 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds jederzeit als Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ gelten könnten. Die geplante Vermögensallokation wird jährlich überprüft.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der: – Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft – Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln	#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. #2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
	● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
	Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. Übergangstätigkeiten sind	In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige oder taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen. Es wird jedoch erwartet, dass die Investitionen des Fonds bei der Verfolgung seiner ökologischen Merkmale zu einem oder mehreren der folgenden, in der Taxonomie-

Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.	Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen: Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel. ● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁴? ☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie ☒ Nein Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen. 1. Taxonomy-alignment of investments including sovereign bonds* ■ Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) = 0% ■ Non Taxonomy-aligned = 100% 2. Taxonomy-alignment of investments excluding sovereign bonds* ■ Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) = 0% ■ Non Taxonomy-aligned = 100% This graph represents 100% of the total investments.
sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.	★ Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten. ● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten? Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten. Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

	Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.
	 Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
	„#2 Andere Investitionen“ kann andere Anlagen und Instrumente des Fonds umfassen, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. Für die zugrunde liegenden Wertpapiere gelten nach wie vor die in den Ausschlusskriterien festgelegten ökologischen und sozialen Mindeststandards in Bezug auf die globalen Normen und das tätigkeitsbezogene Screening.
	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
 Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale	Der Fonds hat keinen Index als Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.  <i>Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen</i>

erreicht.	ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
	Nicht zutreffend.
	☐ Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
	Nicht zutreffend.
	☐ Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
	Nicht zutreffend.
	☐ Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
	Nicht zutreffend.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
	https://www.lazardassetmanagement.com/ie/en_uk/funds/offshore-funds/lazard-thematic-inflation-opportunities-fund/f4801/s306/

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Investment Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung veröffentlichten Informationen verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD GLOBAL CONVERTIBLES INVESTMENT GRADE FUND

*(ein Fonds der Lazard Global Investment Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

PROSPEKTERGÄNZUNG

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 12. Juni 2025.

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN	180
EINLEITUNG	182
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	182
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	188
RISIKOFAKTOREN	188
NACHHALTIGKEIT	189
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS	191
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	191
GEBÜHREN UND KOSTEN	191
GRÜNDUNGSKOSTEN	191
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN	191
ANLAGE I	193
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	193
ANLAGE II	202
HANDELSINFORMATIONEN	202
ANLAGE III	207
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE	207

DEFINITIONEN

„*Wandelanleihen*“: Anleihen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem festgelegten Preis oder einer festgelegten Formel in eine vorgeschriebene Menge an Stammaktien oder anderen Aktienwerten der entsprechenden Emittenten umgewandelt oder umgetauscht werden können. Sie umfassen alle Arten von Wandelanleihen, die für Anlagen durch OGAW zulässig sind, darunter insbesondere die folgenden:

- *Standard-Wandelanleihen*: die Wandelanleihe kann nach Wahl des Inhabers in Aktien des Emittenten der Wandelanleihe umgewandelt werden;
- *Umtauschbare Wandelanleihen*: die Wandelanleihe kann nach Wahl des Inhabers in die Aktien eines anderen Unternehmens als dem Emittenten umgewandelt werden;
- *Wandelanleihen mit abtrennbaren Optionsscheinen*: der mit der Wandelanleihe verbundene Optionsschein kann von dieser abgetrennt und separat gehandelt werden;
- *Pflichtwandelanleihen*: die Wandelanleihe wird bei Fälligkeit automatisch in Aktien umgewandelt;

Sie umfassen jedoch keine bedingten Wandelanleihen (CoCo-Bonds). Dabei handelt es sich um Instrumente, die von Finanzinstituten ausgegeben werden und bei bestimmten Auslöseereignissen in Aktien umgewandelt werden müssen. Der Fonds investiert nicht in CoCo-Bonds.

„*Währungsmanager*“: State Street Bank and Trust Company und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Erbringung von Währungsmanagementleistungen für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Schuldtitel*“: bezeichnet alle Arten von für OGAW zulässigen Anleihen, wandelbare Wertpapiere (einschließlich Wandelanleihen, Optionsscheinen oder wandelbaren Vorzugsaktien), Commercial Paper, Einlagenzertifikate, Schuldverschreibungen, kurzfristige Schuldtitel (d. h. Schuldtitel, z. B. US-Staatsanleihen oder Anleihen, die innerhalb eines Jahres oder innerhalb des aktuellen Geschäftsjahres fällig sind) und/oder mittelfristige Schuldtitel (d. h. Schuldtitel, die 1 bis 10 Jahre nach ihrer Auflegung fällig werden).

„*Fonds*“: Lazard Global Convertibles Investment Grade Fund.

„*Hartwährungen*“: bezeichnet den Euro (EUR), den Schweizer Franken (CHF), das Pfund Sterling (GBP), den US-Dollar (USD) und den japanischen Yen (JPY).

„*Abgesicherte Anteilklassen*“: die Anteilklassen, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„*Erstausgabezeitraum*“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„*Erstausgabepreis*“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„*Investment-Grade-Rating*“: ein Rating von mindestens Baa3/BBB- durch Moody's, Standard & Poor's oder eine andere anerkannte Rating-Agentur, nach Möglichkeit auf der Ebene der Emission, ansonsten auf Emittentenebene. Falls zwei Ratings vorliegen, ist das schlechteste Rating entscheidend, im Fall von drei oder mehr Ratings ist das zweitbeste Rating entscheidend.

„*Anlageverwalter*“: Lazard Asset Management LLC und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Non-Investment-Grade-Rating*“: ein Rating von Ba1/BB+ bis einschließlich B3/B- durch Moody's, Standard & Poor's oder eine andere anerkannte Rating-Agentur, nach Möglichkeit auf der Ebene der Emission, ansonsten auf Emittentenebene. Falls zwei Ratings vorliegen, ist das schlechteste Rating entscheidend, im Fall von drei oder mehr Ratings ist das zweitbeste Rating entscheidend.

„*Anteil(e)*“: Anteil(e) des Fonds.

„*Ohne Rating*“: bezeichnet Wertpapiere, die kein Rating einer anerkannten Ratingagentur aufweisen, deren Anlagequalität jedoch vom Anlageverwalter als einem Rating von mindestens B3/B- von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Ratingagentur entsprechend eingestuft wird.

LAZARD GLOBAL CONVERTIBLES INVESTMENT GRADE FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank erfolgte am 26. März 2021.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und unterliegt daher den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“).

Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Maximierung der Gesamrendite aus Erträgen und Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels des Fonds verfolgt der Anlageverwalter eine global ausgerichtete, aktiv verwaltete Anlagestrategie, die den Aufbau und die Erhaltung eines diversifizierten Portfolios anstrebt, indem er vornehmlich Direktanlagen in einer beliebigen Kombination aus fest- und/oder variabel verzinslichen Wandelanleihen mit und/oder ohne Investment-Grade-Rating und/oder unbewerteten Wandelanleihen und/oder anderen Schuldtiteln von Unternehmen, Finanzinstituten, Regierungen, Regierungsbehörden, quasistaatlichen Körperschaften oder supranationalen Organen tätigt.

Der Schwerpunkt der Strategie besteht darin, vornehmlich in Wertpapiere zu investieren, die ein Investment-Grade-Rating gemäß Definition aufweisen.

Anlagen in Wandelanleihen ohne Rating und/oder anderen Schuldtiteln, deren Anlagequalität nach Ansicht des Anlageverwalters einem Investment-Grade-Rating entspricht, dürfen insgesamt 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Anlagen in Wandelanleihen und/oder anderen Schuldtiteln, die ein Non-Investment-Grade-Rating gemäß Definition aufweisen, sowie Anlagen in Wandelanleihen ohne Rating und/oder anderen Schuldtiteln, deren Anlagequalität nach Ansicht des Anlageverwalters einem Non-Investment-Grade-Rating entspricht, dürfen insgesamt 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Der Fonds darf nicht in Wandelanleihen und/oder andere Schuldtitel investieren, die kein Investment-Grade-Rating oder Non-Investment-Grade-Rating gemäß Definition aufweisen. Auch darf er keine Anlagen in Wertpapiere ohne Rating tätigen, deren Anlagequalität nach Ansicht des Anlageverwalters nicht mindestens einem Non-Investment-Grade-Rating oder einem höheren Rating entspricht.

Ein Wertpapier, das nach dem Erwerb durch den Fonds auf ein Rating unter Non-Investment-Grade herabgestuft wird, oder ein Wertpapier ohne Rating, dessen Anlagequalität nach Ansicht des Anlageverwalters nicht mehr mindestens einem Non-Investment-Grade-Rating entspricht, kann vom Fonds für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten nach dem Datum, an dem das betreffende Wertpapier herabgestuft wurde, weiterhin gehalten werden, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere insgesamt jederzeit nicht mehr als 3 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.

Es bestehen keine Beschränkungen in Bezug auf die durchschnittliche Portfoliolaufzeit des Fonds oder in Bezug auf die Laufzeiten der einzelnen Schuldinstrumente, in die der Fonds investieren könnte.

Die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, lauten vornehmlich auf Hartwährungen, können aber auch auf andere Währungen lauten, die nach Auffassung des Anlageverwalters für Anlagen geeignet sind, darunter beispielsweise der Hongkong-Dollar (HKD) und der Singapur-Dollar (SGD).

Das Wandelanleihen-Anlageuniversum des Fonds umfasst in normalen Zeiten insgesamt etwa 150-250 Wertpapiere. Diese werden gefiltert, um jene Wandelanleihen zu identifizieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters ein akzeptables Liquiditätsprofil aufweisen – was in der Regel der Fall ist, wenn das Gesamtemissionsvolumen mehr als 100 Millionen US-Dollar beträgt.

Mögliche Anlagekandidaten werden einer zweistufigen Bottom-up-Analyse unterzogen, die Folgendes umfasst:

- eine quantitative und qualitative Analyse (einschließlich Kreditanalyse) der Wandelanleihen; und
- eine Fundamentaldatenanalyse der den Wandelanleihen zugrunde liegenden Aktien.

Die unternehmenseigene quantitative Analyse wird vom Anlageverwalter durchgeführt, um das Risikoniveau jeder Wandelanleihe oder deren Sensitivität gegenüber Faktoren wie Aktienmarktpformance, Zinssätze, Kreditspreads und implizite Volatilität sowie den Aufschlag der Wandelanleihe zu beurteilen und so den Anlageverwalter bei der Einschätzung des relativen Werts jeder Wandelanleihe zu unterstützen, wenn diese im Vergleich zu den folgenden Faktoren beurteilt wird: (i) vergleichbare Pendants; (ii) historische Wert-/Preisniveaus; (iii) die Solvenzsituation des Emittenten und/oder (iv) die vom Anlageverwalter geschätzten künftigen Wachstums- oder Bewertungsaussichten der zugrunde liegenden Aktie. Die qualitative Analyse umfasst unter anderem eine vom Anlageverwalter durchgeführte vertiefte Analyse der rechtlichen Spezifikationen bezüglich der Wandelanleihe, wie im Prospekt dargelegt.

Der Anlageverwalter führt außerdem eine Kreditanalyse durch, bei der die Bonität der einzelnen Emittenten der Wandelanleihen (d. h. die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen nachzukommen), das Potenzial für eine Verbesserung der Kreditwürdigkeit, die Duration der Anleihen, die Emissionswährung usw. geprüft wird. Diese Analyse umfasst eine Beurteilung der Verschuldungsquoten und der Cashflow-Generierung des betreffenden Emittenten sowie seiner Netto-Barposition und des Fälligkeitszeitplans der Finanzverbindlichkeiten. Der Anlageverwalter untersucht auch, wie diese Analyse für jedes Unternehmens im Vergleich zu Unternehmen innerhalb derselben Vergleichsgruppe ausfällt.

Außerdem führt der Anlageverwalter eine fundamentaldatenbasierte Bottom-up-Analyse der Aktien durch, die den Wandelanleihen zugrunde liegen, in die der Fonds möglicherweise investiert, um sich ein Bild von den Wachstumsaussichten des Emittenten und dem Potenzial für Bewertungsverbesserungen des Basiswerts zu machen. Dies umfasst die Durchführung einer ausführlichen Geschäftsanalyse jedes maßgeblichen Unternehmensemittenten, um Faktoren wie z. B. den Wachstumspfad, die Betriebsmargen und die Nettoertragsmargen des Unternehmens zu beurteilen und wie diese Faktoren im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Vergleichsgruppe ausfallen.

Der Fonds berücksichtigt Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im Rahmen einer umfassenderen Due-Diligence-Prüfung der Anlagen und der laufenden Überwachung der Anlagen im Portfolio. Der Fonds wendet bei der Auswahl von Emittenten auch globale normen- und tätigkeitsbezogene

Ausschlusskriterien an. Informationen in Bezug auf die vorstehenden Ausschlusskriterien und in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale der Anlagen des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten, in der die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds aufgeführt sind.

In den letzten Phasen des Portfoliokonstruktionsprozesses wird die Bottom-up-Analyse des Anlageverwalters mit seiner makroökonomischen Top-down-Einschätzung von Faktoren wie Zinssätzen, Renditekurven, Kreditrisiko, Sektor-Spreads und Währungen überlagert, um ein optimales Risiko-/Rendite-Profil für das Portfolio zu erstellen (bei dem die erwartete Rendite aus der Aktiensensitivität und/oder der Anleihekomponekte der Wandelanleihe gemäß der Analyse des Anlageverwalters mit einem begrenzten Ausfallrisiko einhergeht). Zuletzt wird eine abschließende Prüfung durchgeführt, um eine ausreichende Diversifizierung (z. B. nach Emittenten oder Emissionskonzentrationen) und Liquidität über das Portfolio hinweg sicherzustellen.

Die Länderallokationen und branchen- bzw. sektorspezifischen Engagements sind nicht primär ausschlaggebend für das Aktienauswahlverfahren, sondern ergeben sich vielmehr daraus, und die Aktienauswahl erfolgt nicht auf Basis einer Benchmark.

Der Fonds beabsichtigt nicht, direkt in Aktien zu investieren, durch das Halten eines wandelbaren Wertpapiers bis zur Fälligkeit oder durch die Ausübung einer Option auf einen Optionsschein (siehe weiter unten den Abschnitt „*Anlage in Finanzderivaten*“) oder auf ein wandelbares Wertpapier oder anderweitig infolge einer Umwandlung kann der Fonds jedoch bisweilen auf ergänzender Basis bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Aktienwerten halten.

Der Fonds kann außerdem in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Investmentfonds (ETF) und/oder anderer Teilfonds der Gesellschaft, investieren, sofern eine solche Anlage im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds steht. Die Anlagen des Fonds in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) dürfen insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

Bei der Verfolgung des Anlageziels des Fonds kann der Anlageverwalter auch Anlagen (einschließlich von Anlagen in derivativen Instrumenten wie nachstehend im Abschnitt „*Anlage in Finanzderivaten*“ dargelegt) tätigen, die gegen verschiedene Marktrisiken absichern sollen, die sich auf den Wert des Portfolios des Fonds auswirken könnten, wie z. B. Risiken in Bezug auf Zinssätze, Wechselkurse, Schuldtitel, Volatilität und allgemeine oder wertpapierspezifische Schwankungen von Wertpapierkursen. Finanzderivate können anderweitig innerhalb des Portfolios genutzt werden, wie im Abschnitt „*Anlage in Finanzderivaten*“ weiter unten dargelegt.

Der Fonds kann zu gegebener Zeit einen Teil seines Nettoinventarwertes in Barmitteln halten, die im Einklang mit dem Liquiditätsmanagement des Anlageverwalters, wie nachstehend unter „*Liquidität und Liquiditätsmanagement*“ beschrieben, angelegt werden.

Anlagen in Wertpapiere, die an den russischen geregelten Märkten gehandelt werden oder notiert sind, werden zu keiner Zeit mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds darstellen und sind auf Wertpapiere beschränkt, die an der Moskauer Börse gehandelt werden oder notiert sind. Als globale Strategie behält sich der Anlageverwalter bei der Auswahl von Wertpapieren für Anlagen die Flexibilität vor, bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Schwellenmärkte zu investieren.

Anlage in Finanzderivaten

Der Fonds kann vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Vorschriften und Bedingungen auch Transaktionen mit Finanzderivaten abschließen, die Absicherungszwecken (Hedging) (z. B. zum Schutz der Vermögenswerte gegen Schwankungen der Marktkurse oder Währungsrisiken bzw. zur Minimierung von daraus resultierenden Verbindlichkeiten) oder einem effizienten Portfoliomanagement dienen (d. h. der Risikominimierung oder Kostenreduzierung bzw. Kapital- oder Ertragssteigerung im Rahmen des Risikoprofils des Fonds) und/oder für Zwecke der Direktanlage (im Hinblick auf die Generierung von Erträgen) eingesetzt werden.

Diese Finanzderivate können außerbörslich (OTC) gehandelt werden oder an den in Anlage I des Prospekts genannten Geregelten Märkten gehandelt werden oder notiert sein.

Anlagen in Finanzderivaten erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage II des Prospekts, auch in Bezug auf Sicherheitsanforderungen und geeignete Gegenparteien, sowie der sonstigen in den OGAW-Vorschriften enthaltenen Anforderungen und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen.

Die Kontrahenten der OTC-Finanzderivate, in die der Fonds investiert, haben keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Fondsportfolios oder der Basiswerte der Finanzderivate. Die Zustimmung eines Kontrahenten ist für eine Portfoliotransaktion nicht erforderlich.

Die zugrunde liegenden Referenzelemente der Finanzderivate, in die der Fonds investieren kann, sind vornehmlich mit Schuldtiteln, Aktien, Krediten, Zinssätzen und Währungen verbunden, und die Finanzderivate, in die der Fonds investiert, werden vornehmlich dazu verwendet, das Portfolio gegen das Aktien-, Zins-, Devisen-, Kredit- und/oder Volatilitätsrisiko abzusichern und/oder diesem auszusetzen.

Die Finanzderivate, in die der Fonds flexibel investieren kann, sind nachstehend aufgeführt:

Forwards (Devisentermingeschäfte einschließlich Non-Deliverable Forwards (d. h. Devisentermingeschäfte ohne tatsächlichen Währungstausch))

Durch ein Termingeschäft wird der Preis „festgeschrieben“, zu dem ein Index oder Vermögenswert zu einem in der Zukunft liegenden Termin ge- oder verkauft werden kann. Bei Devisentermingeschäften verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Betrag einer Währung zu einem in Bezug auf eine andere Währung festgelegten Preis (Wechselkurs) an einem bestimmten künftigen Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte können durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glatgestellt“ werden. Der Fonds kann Devisentermingeschäfte einsetzen, einschließlich Non-Deliverable Currency Forwards, um sich gegen Fluktuationen des relativen Werts seiner Portfoliositionen aufgrund von Änderungen der Wechselkurse zu schützen und/oder um direkt von Änderungen der Wechselkurse zu profitieren.

Swaps (Credit Default Swaps („CDS“) und Devisenswaps)

Ein Swap ist grundsätzlich eine Vereinbarung zwischen zwei Kontrahenten über den Austausch von Zahlungsströmen, die in Bezug auf zwei Referenzwerte für einen zuvor festgelegten Zeitraum vereinnahmt werden. Der Fonds kann in CDS investieren, um das durch die Fondspositionen in Schuldtiteln entstehende Kreditrisiko zu übertragen, ein bestimmtes Kreditengagement zu erwerben oder um auf Veränderungen der CDS-Spreads zu spekulieren. Währungsswaps können vom Fonds zur Steuerung von Wechselkurs-/Währungsrisiken im Zusammenhang mit dem Portfolio oder zur Ausnutzung von Änderungen der Wechselkurse eingesetzt werden.

Credit Default Swap-Indizes

Ein Credit-Default-Swap-Index (wie beispielsweise CDX oder iTRAXX) ist ein Kreditderivat, das zur Absicherung gegen ein Kreditrisiko oder zur Einnahme einer Position in Bezug auf einen Korb von Referenzschuldern verwendet wird. Im Gegensatz zu einem CDS, bei dem es sich um ein OTC-Kreditderivat handelt, ist ein Credit-Default-Swap-Index ein standardisiertes Kreditpapier, welches daher möglicherweise eine höhere Liquidität aufweist und u. U. mit einer geringeren Spanne zwischen Geld- und Briefkurs gehandelt wird. Dies bedeutet, dass es kostengünstiger sein kann, ein Portfolio aus CDS oder Anleihen mit einem Credit-Default-Swap-Index abzusichern, als es ein Kauf von vielen einzelnen CDS wäre, um denselben Effekt zu erzielen. Credit-Default Swap-Indizes können vom Fonds eingesetzt werden, um Kreditrisiken abzusichern, die dem Portfolio entstehen, oder um eine Position in Bezug auf einen Korb von Referenzschuldern einzunehmen.

Optionen (Aktienoptionen, Währungsoptionen, Anleiheoptionen, Optionen auf Aktien- und Rentenindizes)

Bei einem Optionskontrakt wird dem Käufer das Recht gewährt (ohne ihn zu verpflichten), eine Bedingung der Option auszuüben, wie den Kauf einer bestimmten Menge eines bestimmten Produkts, Vermögenswerts oder Finanzinstruments an oder bis zu einem bestimmten in der Zukunft liegenden Termin (einschließlich) (dem Ausübungstermin). Der Verkäufer der Option ist verpflichtet, die vereinbarte Laufzeit des Optionskontrakts einzuhalten. Da die Option dem Käufer ein Recht gewährt und dem Verkäufer eine Verpflichtung auferlegt, zahlt der Käufer an den Verkäufer eine Optionsprämie. Put-Optionen sind Kontrakte, bei denen der Optionskäufer das Recht erhält, an den Verkäufer der Option den Basiswert, d. h. das Produkt oder Finanzinstrument, zu einem festgelegten Preis an oder vor dem Ausübungstermin zu verkaufen. Call-Optionen sind Kontrakte, bei denen der Optionskäufer das Recht erhält, vom Verkäufer der Option den Basiswert, d. h. das zugrunde liegende Produkt oder Finanzinstrument, zu einem festgelegten Preis an oder vor dem Ausübungstermin zu kaufen. Optionen können auch in bar abgewickelt werden. Der Fonds kann börsengehandelte oder außerbörslich (OTC) gehandelte Put- und Call-Optionen kaufen oder verkaufen (gewähren). Der Fonds kann in Optionen anlegen, um im Einklang mit seiner Anlagepolitik eine Position in Bezug auf bestimmte Asset-Klassen, Asset-Körbe oder Märkte bzw. um das Portfolio gegen mögliche Risiken abzusichern, ohne eine Direktanlage in den Referenzwert oder -markt tätigen zu müssen.

Futures (Aktien- und Anleihefutures, Währungsfutures, Anleihe-/Kreditindexfutures, Aktienindex-Futures, Zinsfutures, Futures auf Staatsanleihen)

Futures beinhalten die vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer standardisierten Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder in einigen Fällen zum Erhalt oder zur Leistung von Barzahlungen basierend auf der Performance des zugrunde liegenden Vermögenswerts, Instruments oder Indexes) an einem vorab bestimmten künftigen Datum und zu einem vereinbarten Preis/Kurs im Wege einer Börsentransaktion. Der Fonds kann in Futures anlegen, um sich gegen Marktrisiken, Währungsrisiken oder Zinsrisiken des Portfolios abzusichern, oder um im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds ein Engagement an dem zugrunde liegenden Markt oder Referenzwert ohne Direktanlage einzunehmen. Der Einsatz von Futures zur Umsetzung einer bestimmten Strategie anstelle einer Direktanlage in dem zugrunde liegenden Wertpapier oder Index kann zu niedrigeren Transaktionskosten für den Fonds führen.

Wandelbare Wertpapiere

Der Fonds kann in wandelbaren Wertpapieren anlegen, darunter Wandelanleihen oder Vorzugsaktien, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem festgelegten Preis oder auf Basis einer festgelegten Formel in eine bestimmte Anzahl von Stammaktien desselben oder eines anderen Emittenten umgewandelt oder gegen diese ausgetauscht werden können. Ein wandelbares Wertpapier berechtigt den Inhaber zum Erhalt von Zinsen, die entweder ausgezahlt werden oder auf den Schuldtitel auflaufen, oder zu einer Dividendenzahlung auf die Vorzugsaktien, und zwar bis zur Fälligkeit des wandelbaren Wertpapiers oder bis zu dessen Tilgung, Wandlung oder Austausch. Vor der Wandlung bieten wandelbare Wertpapiere normalerweise Einkünfte mit einer Rendite, die höher ist als bei Stammaktien desselben oder eines vergleichbaren Emittenten, aber niedriger als bei nicht-wandelbaren Wertpapieren. Die wandelbaren Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, können eine derivative Komponente enthalten und infolgedessen eine Hebelung erzeugen.

Optionsscheine

Optionsscheine sind Optionen insofern ähnlich, als sie dem Inhaber das Recht verleihen, Aktien zu einem künftigen Zeitpunkt zu einem bestimmten Preis zu kaufen oder zu verkaufen, ohne dass hierzu eine Verpflichtung besteht. Ein Optionsschein garantiert dem Inhaber das Recht zum Kauf (oder Verkauf) einer bestimmten Anzahl an Aktien zu einem bestimmten Preis (dem Ausübungspreis) innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Anders als Optionen auf börsennotierte und -gehandelte Aktienwerte werden Optionsscheine in aller Regel von Unternehmen über Privatplatzierungen ausgegeben und üblicherweise außerbörslich (OTC) gehandelt. Es ist vorgesehen, dass zu keinem Zeitpunkt mehr als 15 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Optionsscheine investiert werden.

Hebelung

Das Gesamtrisiko des Fonds, das sich aus dem zusätzlichen Risiko und der Hebelwirkung (Leverage) zusammensetzt, die vom Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten, einschließlich durch Anlagen in Instrumenten mit derivativer Komponente, generiert werden, wird mindestens einmal täglich auf Basis des Commitment-Ansatzes berechnet. Die Hebelung im Portfolio darf zu keiner Zeit mehr als 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.

Liquidität und Liquiditätsmanagement

Zusätzlich zu den liquiden Mitteln, die der Fonds für die Abwicklung von Geschäften hält, besteht die Möglichkeit, dass der Fonds einen Teil seines Nettoinventarwerts in liquiden Mitteln hält, sei es aufgrund des Einsatzes von Finanzderivaten durch den Fonds und/oder weil der Anlageverwalter dies für angemessen erachtet. In diesen Fällen wird der Anlageverwalter ggf. bestrebt sein, ein effektives Liquiditätsmanagement umzusetzen, um den Wert dieser Barbestände des Fonds möglichst zu maximieren, indem er in Schatzbriefen und einer großen Bandbreite anderer Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds anlegt, die den Zentralbank-Anforderungen für Anlagen eines OGAW genügen, und/oder er kann versuchen, diese liquiden Mittel durch Pensionsgeschäfte zu verwalten (siehe weiter unten).

Pensionsgeschäfte werden nur im Namen eines Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und nur unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie gemäß den in Anhang II des Prospekts dargelegten Bestimmungen eingegangen.

SFT-Verordnung

Der Fonds investiert nicht in „*Total Return Swaps*“ gemäß der Definition dieses Begriffs in der SFT-Verordnung.

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (insbesondere Pensionsgeschäften) sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Pensionsgeschäfte	0-5 %	10 %

Allgemeines

Die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, müssen vorbehaltlich der Vorschriften, an den geregelten Märkten notiert sein und/oder gehandelt werden, die in Anlage I des Prospekts aufgeführt sind. Anlagen in nicht notierten Wertpapieren erfolgen im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen.

Bei den vom Fonds getätigten Anlagen handelt es sich ausschließlich um Long-Positionen, die im Einklang mit den in Anlage III des Prospekts ausgeführten Beschränkungen erfolgen.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds wird zu Vergleichszwecken an der Wertentwicklung des FTSE Global Focus Investment Grade Convertible Index (nicht in Euro abgesichert, mit Wiederanlage der Nettodividenden bzw. Kupons) (Ticker: UICBFOIE) (der „**Benchmark-Index**“) gemessen. Der Benchmark-Index ist ein breit angelegter Maßstab für die weltweiten Märkte für Wandelanleihen.

Bei der Umsetzung seines Anlageziels ist der Fonds bestrebt, die Wertentwicklung des Benchmark-Index zu übertreffen. Der Fonds hat es sich jedoch nicht zum Ziel gesetzt, eine Outperformance in bestimmter Höhe gegenüber dem Benchmark-Index zu erzielen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet (dies bedeutet, dass der Anlageverwalter die Zusammensetzung des Fondsportfolios nach eigenem Ermessen unter Beachtung des vorstehend angegebenen Anlageziels und der Anlagepolitik bestimmen kann). Die vom Fonds verfolgte Strategie beschränkt nicht, inwieweit sich die Portfoliobestände und/oder -gewichtungen am Benchmark-Index orientieren müssen bzw. von diesem abweichen können. Der Fonds verfügt zwar über die volle Flexibilität, in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, es ist jedoch wahrscheinlich, dass er in erheblichem Umfang in Wertpapiere investieren wird, die Bestandteil des Referenzindex sind, und es wird davon ausgegangen, dass unter normalen Marktbedingungen zwischen 30 % und 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds direkt in Bestandteilen des Referenzindex investiert sein dürften, jedoch nicht unbedingt in derselben Gewichtung wie die Bestandteile des Referenzindex.

In den im Prospekt unter der Überschrift „Benchmark-Indizes“ genannten Fällen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, mit Zustimmung der Verwahrstelle den Benchmark-Index durch einen anderen Index zu ersetzen, sofern er dies im Interesse des Fonds für angebracht hält. Im Fall einer solchen Ersetzung wird diese Prospektergänzung aktualisiert, um der Änderung Rechnung zu tragen.

Währungsabsicherungspolitik

Der Fonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, einschließlich Anlagen in Finanzderivaten, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken sowohl auf der Ebene des Portfolios als auch auf der Ebene der Anteilklassen zu sorgen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Finanzderivate, die der Fonds für Zwecke der Währungsabsicherung einsetzen kann, sind im Abschnitt „Anlage in Finanzderivaten“ in dieser Prospektergänzung beschrieben.

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Der Fonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen, um den Wert bestimmter Portfoliopositionen zu schützen oder in Erwartung von Änderungen des relativen Werts der Währungen, in denen derzeitige oder künftige Bestände des Fondsportfolios denominated oder notiert sind bzw. sein werden. Beispielsweise kann der Fonds Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Währungsrisiko auszugleichen, das sich daraus ergibt, dass Investments des Portfolios auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten, oder um sich gegen Änderungen der Wechselkurse zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Anlageverwalter eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers eingeht, und dem Abrechnungstag für den Kauf oder Verkauf des betreffenden Wertpapiers zu schützen, oder um den Gegenwert einer Dividende oder Zinszahlung in einer anderen Währung „festzuschreiben“.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann auch Transaktionen zur Währungsabsicherung tätigen, um sich gegen Schwankungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, entweder gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die der dieser Anteilklasse zuzurechnende anteilige Teil des Fondsvermögens lautet, zu schützen, sofern diese Währungen unterschiedlich sind. Soweit diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sind, wird sich die Performance der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Anlagen des Fonds bewegen, und die Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse werden nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, profitieren. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Der Währungsmanager wurde mit der Währungsabsicherung (ohne Ermessensspielraum) für die abgesicherten (hedged) Anteilklassen des Fonds beauftragt.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass unterbesicherte Positionen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Im Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen, mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „*Inflationsrisiko*“, „*Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko*“, „*Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko*“, „*Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management*“, „*Liquiditätsrisiko*“, „*Risiken in Verbindung mit Schuldtiteln und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren*“, „*Mit Finanzderivaten verbundene Risikofaktoren*“ und „*Mit Schwellenländern verbundene Risikofaktoren*“) berücksichtigen und abwägen.

Wechselkursrisiko

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der Hedged-Anteilklassen) werden nicht gegenüber der Basiswährung des Fonds

abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Der Fonds hat die Möglichkeit, in Vermögenswerten anzulegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Wenn das Portfoliovermögen auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lautet und diese Engagements nicht abgesichert werden, können sich Schwankungen der relevanten Wechselkurse für den Fonds nachteilig auswirken.

Mit wandelbaren Wertpapieren verbundene Risiken

Zu den wandelbaren Wertpapieren gehören Unternehmensanleihen und Vorzugsaktien von Emittenten, die zu einem festen Kurs oder Satz in Stammaktien oder andere Eigenkapitalbeteiligungen gewandelt (d. h. getauscht) werden können. Wandelbare Wertpapiere umfassen auch andere Wertpapiere, wie Optionsscheine, die die Möglichkeit einer Eigenkapitalbeteiligung bieten. Da wandelbare Wertpapiere in Aktienwerte umgewandelt werden können, bewegt sich ihr Wert meist ähnlich dem der zugrunde liegenden Aktienwerte. Durch die Wandlungsoption bieten wandelbare Wertpapiere in der Regel eine geringere Rendite als nicht wandelbare festverzinsliche Wertpapiere mit vergleichbarer Kreditqualität und Laufzeit. Zu den Anlagen in wandelbaren Wertpapieren eines Fonds können zu jeder Zeit sowohl Wertpapiere mit einer Wandelpflicht gehören, d. h. dass die Wertpapiere automatisch an einem bestimmten Termin und in einem festgelegten Wandelverhältnis in Stammaktien gewandelt werden. Sofern die Wandlung nicht in das Ermessen des Inhabers des Wertpapiers gestellt ist, ist der Fonds unter Umständen zu einer Wandlung in die zugrunde liegende Stammaktie verpflichtet, und zwar auch dann, wenn die zugrunde liegende Stammaktie einen erheblichen Wertverlust verzeichnet.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Richtlinie des Anlageverwalters in Bezug auf nachhaltige Investitionen und ESG-Integration (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (die „Richtlinie“) umreißt seinen Ansatz und sein Engagement für die Einbeziehung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Anlageprozesse, um die Interessen seiner Kunden und anderer relevanter Interessenträger, einschließlich des Fonds, zu wahren. Insbesondere verlangt die Richtlinie, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seine Verwaltung des Fondsportfolios gemäß der Offenlegungsverordnung oder ähnlichen lokalen Vorschriften integriert.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu ESG-Daten aus internen und externen Quellen, die es ihm ermöglichen, die mit künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Diese Daten umfassen Folgendes:

- Interne Informationen, darunter: firmeneigene Research-Berichte über die ESG-Auswirkungen/Eigenschaften der Unternehmen, Materiality-Mapping⁵-Analyse, die ESG-Themen für bestimmte Branchengruppen bewertet, ein ESG-Watchlist-Bericht, der Unternehmen kennzeichnet, die bei ausgewählten ESG-Risikofaktoren schlecht abschneiden, und auf Stewardship-Aktivitäten (Engagement, Stimmrechtsvertretung, Aktionärsbeschlüsse) bezogene Informationen zu ESG-Themen.
- Daten und Informationen von Drittanbietern, darunter: ESG-Ratings und Risikobewertungen für den systematischen Vergleich der ESG-Performance von Unternehmen, Analysen und Informationen zu Kontroversen, Überprüfungen der Einhaltung globaler Normen und eine breitere Palette von ESG-Kennzahlen für Unternehmen und staatliche Emittenten im investierbaren Universum.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird der Anlageverwalter die oben genannten Daten sowie andere Daten kombinieren, um die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Die Analyse des Anlageverwalters der Nachhaltigkeitsrisiken und der Faktoren, die diese Nachhaltigkeitsrisiken mindern, kann verschiedenen Ergebnisse hervorbringen, unter anderem eine Anpassung der Bewertung der Wertpapiere eines Emittenten, eine Über- oder Untergewichtung des Engagements in diesen Wertpapieren im Fondsportfolio oder die Entscheidung, eine Anlage in den Wertpapieren zu vermeiden. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage für den Fonds durch den Anlageverwalter wird sich entsprechend den fortlaufenden Fundamentaldatenanalysen zu diesem Emittenten, seiner Branche/seinem Sektor und anderen beteiligten Unternehmen und Interessenträgern ändern.

Der Anlageverwalter ist zwar der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance bestimmter Emittenten im

⁵ Die Grundlage der firmeneigenen Materiality-Mapping-Analyse des Anlageverwalters ist die Materiality Map™ des Sustainability Accounting Standards Board (SASB).

Anlageuniversum des Fonds haben werden, jedoch glaubt er nicht, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken außergewöhnliche Auswirkungen auf die künftigen Renditen des Fonds haben werden. Der Anlageverwalter ist derzeit der Ansicht, dass sein Anlageprozess, wenn er unter normalen Marktbedingungen auf das Universum der für den Fonds zulässigen Wertpapiere angewendet wird, dazu beiträgt, Anlagen zu vermeiden, die unverhältnismäßig hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, sowie Anlagen, deren Bewertungen diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht genau widerspiegeln.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist geeignet für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die eine Rendite über ein aktiv verwaltetes Portfolio erzielen möchten, das vornehmlich (aber nicht ausschließlich) ein Engagement in wandelbaren Wertpapieren bietet, deren Anlage keinen wesentlichen Teil ihres Portfolios darstellt, und die bereit sind, eine mittlere Volatilität zu tolerieren.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gründungskosten

Sämtliche Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds sowie die Gebühren der Berater des Fonds (Gründungskosten), die einen Betrag von € 60.000 nicht überschreiten, werden vom Fonds getragen.

Soweit diese Gebühren und Aufwendungen vom Fonds getragen werden, werden sie über die ersten 60 Monate des Bestehens des Fonds oder einen anderen vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Zeitraum abgeschrieben und den verschiedenen Klassen des Fonds, die von der Gesellschaft innerhalb der Abschreibungsperiode errichtet werden, in der Form belastet, die der Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Verwahrstelle) jeweils als recht und billig ansieht, wobei jede Klasse ihre eigenen unmittelbaren Gründungskosten trägt und der Anteil der Gründungskosten, der jährlich abgeschrieben wird, dem nachstehend im Abschnitt „*Höchstsatze für sonstige Aufwendungen*“ beschriebenen Höchstsatz für jährliche Aufwendungen unterliegt. Sollten die Auswirkungen dieser Buchführungspraxis in Zukunft erheblich werden und sollte sich das Erfordernis zur Abschreibung noch nicht abgeschriebener Gründungs- und Organisationskosten ergeben, wird der Verwaltungsrat dieses Verfahren einer Überprüfung unterziehen.

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Neben diesen Gebühren und Kosten trägt jede der abgesicherten Anteilklassen den ihr zuzuschreibenden Anteil der an den Währungsmanager zahlbaren Gebühren. Der Währungsmanager wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren des Währungsmanagers werden im Prospekt näher beschrieben.

Kostenobergrenze

Jede Anteilklasse des Fonds trägt außerdem den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“ des Prospekts ausführlich beschrieben). Die Zahlung aller derartigen Kosten aus dem Vermögen des Fonds ist mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, die ggf. zu handelsüblichen Sätzen erhoben werden, Maklergebühren, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) auf 0,30 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt (die „**Kostenobergrenze**“). Die oben beschriebenen Kosten, die über die Kostenobergrenze hinausgehen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (ggf. einschließlich Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, Maklergebühren, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) nicht der Kostenobergrenze unterliegen und vollständig aus dem Vermögen des Fonds getragen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zugerechnet.

Die Kostenobergrenze ist eine Obergrenze für die oben beschriebenen und stellt keine Mindest-Aufwandsgebühr in Bezug auf das Fondsvermögen dar – dies bedeutet, dass für den Fall, dass die dem Fonds in einem bestimmten Geschäftsjahr tatsächlich entstandenen Kosten (wie oben beschrieben) unter dem Betrag der Kostenobergrenze liegen, nur die dem Fonds tatsächlich entstandenen Kosten, nicht der volle Betrag der Kostenobergrenze, dem Fondsvermögen belastet werden.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilklassen

Ausschüttende Anteilklassen Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindest- erst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximal Umtausch gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und -preis
CHF	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,20 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,20 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,20 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,20 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	KW	100.000.000 EUR	1000 EUR	10 EUR	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,20 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,20 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	B	Keine	Keine	Keine	1,20 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,20 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe

									Erläuterung 8
USD	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,20 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	M	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,20 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	M	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	B	Keine	Keine	Keine	1,20 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,20 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Thesaurierende Anteilklassen

Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen.

Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.

Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindest- erst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximal Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und -preis
CHF	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,20 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
CHF (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,20 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
CHF (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,20 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,20 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Platziert

EUR (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,20 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,20 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	B	Keine	Keine	Keine	1,20 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,20 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

USD	B	Keine	Keine	Keine	1,20 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	M	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,20 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	M	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	B	Keine	Keine	Keine	1,20 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,20 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,65 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Erläuterungen:

- (1) Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „Handels-/Abrechnungswährung“ der Tabelle „Handelsinformationen“ in Anlage

II zu lesen.

Abgesicherte Anteilklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „(Hedged)“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilklassen finden Sie im Abschnitt „Währungsabsicherungspolitik“ dieser Prospektergänzung.

- (2) Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „Arten von Anteilklassen“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilklassen enthält.
- (3) oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger). Wenn „Keine“ angegeben ist und der Erstausgabezeitraum der betreffenden Anteilklasse noch läuft, ist für Anleger zu beachten, dass Anteile der betreffenden Klasse nicht ausgegeben werden und der Erstausgabezeitraum der Klasse erst dann beendet wird, wenn nach Einschätzung des Managers und der Verwaltungsstelle die Zeichnungen einen Betrag erreicht haben, der die Auflegung der Klasse ermöglicht.
- (4) ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.
- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.
- Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: (i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.
- (7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile zu erheben.
- (8) Der fortlaufende Erstausgabezeitraum für diese Anteilklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 20. März 2026, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „Erstausgabepreis der Anteilklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstausgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstausgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstausgabepreis der Anteilklassen	
Anteilklassen	Erstausgabepreis
Alle auf CHF lautenden Klassen	100 CHF
Alle auf EUR lautenden Klassen	100 EUR
Alle auf GBP lautenden Klassen	100 GBP
Alle auf HKD lautenden Klassen	1.000 HKD
Alle auf JPY lautenden Klassen	10.000 JPY
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klasse)	100 USD
Auf USD lautende M-Klasse	1.000 USD

Arten von Anteilklassen	
C-Klassen EA-Klassen KW-Klasse	Die C-Klassen, EA-Klassen und KW-Klassen (e) stehen Anlegern offen, die über externe Vertriebsstellen, Portfoliomanager und Portfoliobroker (zusammen die „Vermittler“) zeichnen. Vermittler dürfen keine Vertriebsgebühren erheben und einbehalten, wenn sie - unabhängige Anlageberatung im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017 oder - diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen oder - vom Anleger ausschließlich auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder Gebührenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermittler vergütet werden. (f) Darüber hinaus richten sich die genannten Klassen an professionelle Anleger im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017.
EA-Klassen	Die jährliche Verwaltungsgebühr, die für Anteile der EA-Klassen berechnet wird, wurde auf einen Satz festgelegt, der Vermögenswerte in den Fonds anziehen soll. Es ist daher vorgesehen, dass die EA-Klassen nur für einen befristeten Zeitraum nach der Veröffentlichung dieser Prospektergänzung im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen zur Anlage zur Verfügung stehen werden. Vorbehaltlich der unten dargelegten Bestimmungen müssen die EA-Klassen nach Ablauf eines Monats nach dem Ende des Erstausgabezeitraums für alle weiteren Zeichnungen geschlossen werden, wenn die EA-Klassen Anlagezuflüsse anziehen oder sobald der Nettoinventarwert des Fonds 150 Millionen Euro (oder einen anderen, vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Betrag) erreicht hat. Hierbei ist maßgeblich, welches Ereignis zuerst eintritt. Sobald der Verwaltungsrat in Ausübung seines Ermessens die EA-Klassen im Einklang mit den vorstehenden Absätzen für weitere Zeichnungen geschlossen hat, wird eine entsprechende Mitteilung auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com veröffentlicht. Die Anteile der EA-Klassen können jederzeit im Einklang mit dem üblichen Rücknahmeverfahren, wie in dieser Prospektergänzung unter „Rücknahmeverfahren“ in Anlage II dieser Prospektergänzung ausgeführt, zurückgenommen werden.
KW-Klasse	Die Anteile der KW-Klasse dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der über den deutschen oder österreichischen Markt investiert und eine Anlegervereinbarung für die KW-Klasse (wie nachfolgend definiert) geschlossen hat. Eine Übertragung von Anteilen der KW-Klasse ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung für die KW-Klasse geschlossen hat. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von KW-Anteilklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung für die KW-Klasse, bei der der betreffende Anteilinhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Anlegervereinbarung für die KW-Klasse“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, derzufolge sich der Anleger bereit erklärt hat, in die Klasse KW zu investieren. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
M-Klassen	Anteile der M-Klassen stehen nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte (d. h. Mitarbeiter von Lazard oder einem mit Lazard verbundenen Unternehmen für Seeding- oder andere Zwecke) zur Anlage zur Verfügung. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilinhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand

	der Anteile eines Inhabers von X-Anteilklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilinhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „<i>Anlegervereinbarung</i>“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „<i>Mit Lazard verbundenes Unternehmen</i>“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
--	---

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	ein Tag, der in London und New York normalerweise als Geschäftstag gilt, mit der Maßgabe, dass die folgenden Tage keine Geschäftstage im Sinne des Fonds darstellen: Tage, an denen die folgenden gesetzlichen Feiertage gelten: erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und jeder Feiertag, der sich daraus ergibt, dass der vorhergehende gesetzliche Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
Annahmefrist	12:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * wobei es sich um den Zeitpunkt an einem Handelstag handelt, bis zu dem Zeichnungs-, Umtausch-, Übertragungs- und Rücknahmeanträge angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Investment Funds plc Teilfonds: Lazard Global Convertibles Investment Grade Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited Transfer Agency Department 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland Tel.: +353 1 242 5421 Telefax: +353 1 523 3720 E-Mail: LazardTA@statestreet.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels- /Abrechnungswährung	Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst. Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.
Basiswährung des Fonds	Euro (EUR)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde.** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen.
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde*** *** Sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder auf ein anderes Konto, das der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt in einem ggf. von der Verwaltungsstelle angeforderten Format mitgeteilt wurde.

Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft und verkauft werden.** ** Siehe nachfolgenden Abschnitt „<i>Verwässerung und Swing Pricing</i>“. Dieser enthält Informationen darüber, wie der Nettoinventarwert je Anteil an einem Handelstag bei der Berechnung des Anteilpreises angepasst werden kann, um den Auswirkungen einer Verwässerung entgegenzuwirken. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilpreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

ANTEILPREIS

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Dieser kann gegebenenfalls angepasst werden, wie im nächsten Abschnitt „*Verwässerung und Swing Pricing*“ beschrieben.

VERWÄSSERUNG UND SWING PRICING

Wenn ein Fonds Portfolio-Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss, um Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für seine Anteile zu erfüllen, fallen üblicherweise bestimmte Kosten an.

Diese Handelskosten enthalten Abgaben und Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf der Anlagen anfallen, sowie Kosten in Verbindung mit Spreads – d. h. die für den Fonds anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spanne zwischen dem geschätzten Wert, der den Anlagen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zugeschrieben wird, und dem tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlagen letztlich vom Fonds auf dem Markt gekauft oder verkauft werden („Spreads“). Wenn solche Kosten für den Fonds anfallen, kann dies dazu führen, dass der Wert des Fonds verringert oder „verwässert“ wird.

Um den Verwässerungseffekt für den Fonds zu mindern, wendet die Gesellschaft unter bestimmten Umständen und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bei der Berechnung ihrer Anteilpreise eine Verwässerungsanpassung an. Diese Politik wird als „Swing Pricing“ bezeichnet.

Durch das Swing Pricing, sofern es auf den Fonds angewandt wird, soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilinhabern des Fonds, die an dem betreffenden Handelstag nicht mit den Fondsanteilen handeln. Obwohl es nicht das Ziel des Swing Pricing ist, die Ergebnisse im Laufe der Zeit zu verbessern, werden damit die nachteiligen Auswirkungen der Verwässerung als Ergebnis dieser Kosten gemildert und der Wert des Anteilbesitzes erhalten und geschützt, was langfristig den Nettoerträgen der Anteilinhaber zugutekommt.

Durch die Funktionsweise des Swing Pricing soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft, falls die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse an einem bestimmten Handelstag einen festgesetzten Schwellenwert überschreiten, nach ihrem Ermessen den Preis für die Anteile des betreffenden Fonds an diesem Tag anpassen kann, um eine Rückstellung für die geschätzten damit verbundenen Kosten zu bilden. Auf diese Weise werden an jedem Handelstag, an dem eine solche Anpassung vorgenommen wird, die Kosten, die beim Kauf oder Verkauf von Portfolio-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Erfüllung der erhaltenen Handelsanträge voraussichtlich

entstehen, von den Anlegern getragen, die an diesem Tag mit Anteilen des Fonds handeln, und nicht vom Fonds selbst (d. h. nicht von den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen oder fortbestehenden Anteilhabern des Fonds).

Die Anwendung des Swing Pricing wirkt sich in folgender Weise auf die Preisfestsetzung der Fondsanteile aus:

- (iii) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettozuflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Käufe der Fondsanteile die Summe der Rücknahmen übersteigt) und die Nettozuflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach oben angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach oben angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse; und
- (iv) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettoabflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Rücknahmen der Fondsanteile die Summe der Käufe übersteigt) und die Nettoabflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach unten angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach unten angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse.

Dementsprechend beinhaltet der Swing-Pricing-Mechanismus, wenn er bei der Berechnung des Anteilpreises an einem bestimmten Handelstag angewandt wird, die Anpassung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil um einen von der Gesellschaft jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegten Prozentfaktor, entweder nach oben (falls der betreffende Fonds Nettozuflüsse verzeichnet) oder nach unten (falls der betreffende Fonds Nettoabflüsse verzeichnet) (die „Swing-Anpassung“).

Da die Swing-Anpassung für den Fonds unter Bezugnahme auf die geschätzten oder erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, einschließlich eventueller Handelsspannen, berechnet wird, und diese und diese je nach den Marktbedingungen variieren können, kann auch die Höhe der Swing-Anpassung im Laufe der Zeit variieren. Wie oben angegeben, darf jedoch die Swing-Anpassung, sofern sie auf den Fonds angewandt wird, normalerweise 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Interessen der Anteilhaber des Fonds für erforderlich hält, kann die Swing-Anpassung jedoch diesen Schwellenwert überschreiten.

Wenn an einem bestimmten Handelstag eine Swing-Anpassung vorgenommen wird, bezieht sich diese auf den Nettoinventarwert je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse des Fonds separat berechnet, eine eventuelle Swing-Anpassung wirkt sich jedoch prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse des Fonds aus. Wenn Anleger an einem bestimmten Handelstag Anteile derselben Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, erfolgt der Handel zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, gegebenenfalls durch die Swing-Anpassung bereinigt. Der Anteilpreis für die Anteile einer bestimmten Klasse an einem beliebigen Handelstag ist daher immer gleich, unabhängig davon, ob ein Anleger Anteile dieser Klasse zeichnet oder zurückgibt. Wenn keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen zum nicht bereinigten Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse.

Wie angegeben, wird die Swing-Anpassung auf einem Niveau liegen, das die Gesellschaft zum Ausgleich der Verwässerungseffekte für angemessen hält, um die Abgaben und Gebühren zu begleichen, die dem Fonds möglicherweise durch den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für das Portfolio entstehen, wenn dies aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in Bezug auf den Fonds am entsprechenden Handelstag erforderlich ist. Die Swing-Anpassung soll vor allem eine Annäherung oder Schätzung der relevanten Handelskosten berücksichtigen und spiegelt möglicherweise letztendlich anfallenden genauen Kosten nicht exakt wider (diese können zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt werden). Eine zu hohe Schätzung kommt dem Fonds zugute, während eine zu niedrige Schätzung zu Lasten des Fonds geht.

Zudem wird die Swing-Anpassung in der Regel nur vorgenommen, wenn die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Wert („Swing-Schwellenwert“) übersteigen, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen vorab festgelegt wurde. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, keine Swing-Anpassung anzuwenden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber des Fonds liegt. Wenn der Fonds Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen verzeichnet und keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, kann es zu einem nachteiligen

Verwässerungseffekt in Bezug auf den Wert des Fonds kommen. Ebenso kann die Gesellschaft in der Zukunft den Swing-Pricing-Schwellenwert für den Fonds aufheben, was dazu führen würde, dass bei der Berechnung des Anteilspreises der Nettoinventarwert der Anteile immer dann angepasst wird, wenn es zu Nettokäufen oder Nettorücknahmen von Anteilen kommt.

Die Gesellschaft wird von der Anwendung des Swing Pricing nicht profitieren, und dieses wird nur in einer Weise vorgenommen, die, soweit praktikabel, den Anteilinhabern gegenüber gerecht ist und ausschließlich dem Zweck dient, die Verwässerung zu verringern. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die Anwendung und den Einsatz von Swing Pricing jederzeit ein solides Governance-Rahmenwerk pflegen, um sicherzustellen, dass sowohl der Swing-Schwellenwert als auch die Höhe einer eventuellen Swing-Anpassung einer angemessenen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterliegen.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („Zeichnungsantrag“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch oder per Telefax an die Verwaltungsstelle oder auf elektronischem Wege oder über ein anderes Kommunikationsmittel möglich, das die Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen genehmigt hat. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „Handelsinformationen“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und,

wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Anteilpreis des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der entsprechende Anteilpreis dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Fax, per Post, auf elektronischem Weg oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

ANLAGE III

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	Name des Produkts: Lazard Global Convertibles Investment Grade Fund	Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900A JOIQYH H23WS2 2	Ökologische und/oder soziale Merkmale
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
● ● ☐ Ja ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____% ● ☒ Nein ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.			
Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?			
Der Fonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf: 5. Investition von mindestens 15 % des NIW des Fonds in Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters die Voraussetzungen für nachhaltige Investitionen erfüllen. 6. Aufrechterhaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings, das besser ist als der Benchmark-Index (wie im Abschnitt „Benchmark“ dieser Prospektergängung angegeben). Die Ratingmethode basiert auf einer Kombination aus firmeneigener und externer ESG-Analyse, die das Engagement eines Unternehmens in Bezug auf branchenspezifische wesentliche ESG-Themen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) sowie die Bewältigung dieser Probleme durch das Unternehmen beurteilt. 7. Vermeidung von Investitionen in Unternehmen, die gegen globale ökologische und soziale Normen verstoßen. Der Anlageverwalter beurteilt die Unternehmen mithilfe einer intern erstellten Watchlist, die Informationen von Drittanbietern			

	nutzt. Der Fonds wendet eine Ausschlussrichtlinie an, die es verbietet, in Unternehmen zu investieren oder ein Engagement in Unternehmen einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Dies trägt dazu bei, zumindest Anlagen zu vermeiden, die soziale und ökologische Normen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit und Korruptionsbekämpfung sowie Umweltzerstörung nicht erfüllen. 8. Bewerbung: (i) Menschenrechte und Vermeidung von Umweltschäden; (ii) Klimaschutz und Vermeidung von Umweltschäden; und (iii) Gesundheit und Vermeidung von Umweltschäden; durch Vermeidung von Investitionen in Unternehmen mit Beteiligung (vorbehaltlich der Schwellenwerte, die im Abschnitt „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>“ unten dargelegt sind) an: (i) der Herstellung umstrittener Waffen; (ii) dem Abbau oder der Herstellung von Kraftwerkskohle; oder (iii) dem Anbau bzw. der Produktion von Tabak.
Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	● <i>Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?</i> Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um zu messen, wie die ökologischen und sozialen Eigenschaften des Fonds erreicht werden: 1. Der Fonds investiert mindestens 15 % seines NIW in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters die Voraussetzungen für nachhaltige Investitionen erfüllen. 2. Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds ist besser als das des Benchmark-Index. 3. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. 4. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die gemäß den Ausschlusskriterien in Bezug auf die Produktion umstrittener Waffen, den Abbau bzw. die Produktion von Kraftwerkskohle oder den Anbau oder die Produktion von Tabak ausgeschlossen sind.
	● <i>Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?</i>
	1. Bei ökologisch nachhaltigen Investitionen werden die qualifizierten Unternehmen daraufhin geprüft, ob sie einen Beitrag zu den Umweltzielen, wie Energie- und Ressourceneffizienz (z. B. erneuerbare Energien, Wassereffizienz, umweltfreundlicher Transport und Digitalisierung) leisten, die zu einer geringeren Umweltbelastung durch Emissionen und Ressourcenverbrauch beitragen. Der Anlageverwalter identifiziert qualifizierte Unternehmen, die zu Umweltzielen beitragen, indem er Folgendes bewertet: • Positiver Beitrag durch Produkte/Dienstleistungen zu Umweltzielen. Der Anlageverwalter nimmt eine umsatzbasierte Bewertung vor, bei der er Daten über die Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Unternehmensebene von Dritten heranzieht, um den positiven Beitrag der Produkte/Dienstleistungen eines Unternehmens zu den Umweltzielen zu ermitteln. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters einen ausreichenden Anteil ihrer Einnahmen aus Produkten/Dienstleistungen erzielen, die sich positiv auf die Nachhaltigkeit auswirken, können als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. • Angleichung der Einnahmen an die in der Taxonomie-Verordnung ((EU) 2020/852) festgelegten Umweltziele, darunter insbesondere Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Der Anlageverwalter verwendet Daten Dritter über die an der

	Taxonomie ausgerichteten Einnahmen von Unternehmen, um den Beitrag eines Unternehmens zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel zu ermitteln. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters ein ausreichendes Niveau an taxonomiekonformen Einnahmen aufweisen, können als nachhaltige Investitionen gelten. • Positive Ausrichtung und operative Leistung in Bezug auf CO2-Reduzierung und Netto-Null-Ziele. Der Anlageverwalter verwendet ein eigenes Klimabewertungsmodell, das auf dem Net Zero Investment Framework der Institutional Investors Group on Climate Change (IIGC) basiert, um die Kohlenstoffreduzierung und die Netto-Null-Ambitionen von Unternehmen einzustufen und zu bewerten. Die Geschäftstätigkeit von Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters in ausreichendem Maße auf ein Netto-Null-Emissionsziel ausgerichtet ist, kann als nachhaltige Investition gelten. 2. Bei sozial nachhaltigen Investitionen werden die qualifizierten Unternehmen auf ihren Beitrag zu sozialen Zielen wie einer verbesserten Gesundheitsversorgung, einer nachhaltigen Lebensmittelproduktion und -beschaffung, verbesserten Sicherheitsdiensten, dem Zugang zu Finanzdienstleistungen durch Integration und verbesserten Bildungssystemen geprüft. Der Anlageverwalter identifiziert qualifizierte Unternehmen mit Beitrag zu sozialen Zielen, indem er für das jeweilige Gesamtunternehmen eine umsatzbezogene Bewertung unter Verwendung von Drittanbieterdaten zu Nachhaltigkeitsauswirkungen durchführt und damit den positiven Beitrag der Produkte/Dienstleistungen des Unternehmens zu sozialen Zielen bestimmt. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters einen ausreichenden Anteil ihrer Einnahmen aus Produkten/Dienstleistungen erzielen, die sich positiv auf die Nachhaltigkeit auswirken, können als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. 3. Als sozial/ökologisch nachhaltige Investitionen in festverzinsliche Wertpapiere kommen alle Anleihen in Betracht, deren Erlöse zur Unterstützung ökologischer, sozialer und/oder in anderer Weise nachhaltiger Initiativen eingesetzt werden. Diese Anleihen werden auf dem Markt häufig als „gelabelte“ Anleihen (bzw. Anleihen mit Kennzeichnung) bezeichnet. Die Verwendung der Erlöse aus einer Anleihe mit Kennzeichnung für ökologische, soziale oder nachhaltige Zwecke ist in den Konditionen der Anleihe explizit festgelegt, und der Emittent folgt in der Regel den freiwilligen Green Bond Principles, Social Bond Principles oder Sustainable Bond Guidelines, die in den Green Bond Principles dargelegt sind.
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	<i>Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?</i> Die Unternehmen, die sich als nachhaltige Investitionen qualifizieren, werden als Unternehmen eingestuft, die keine ökologischen oder sozialen Ziele wesentlich beeinträchtigen (Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“), unter anderem anhand folgender Schritte: • Ausschluss von Unternehmen mit erheblichen Einnahmen aus umstrittenen Geschäftsbereichen wie Tabak, Glücksspiel, umstrittene Waffen, Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen. • nach dem Ausschluss eine Bewertung der relevanten und verfügbaren Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) der qualifizierten Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, um die Interaktion der Unternehmen mit den wichtigsten Stakeholdern wie Mitarbeitern, Kunden, Gemeinden und der Umwelt zu bewerten, wie weiter unten beschrieben • eine Bewertung der Einhaltung globaler Umwelt- und Sozialnormen durch die

	qualifizierten Unternehmen im Rahmen des UNGC-Prozesses, wie weiter unten beschrieben Unternehmen, die die DNSH-Bewertung nicht bestehen, qualifizieren sich nicht als nachhaltige Investition.
	— — — <i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i>
	Die DNSH-Bewertung des Anlageverwalters berücksichtigt die PAI-Indikatoren, indem sie die Leistung der qualifizierten Unternehmen im Vergleich zu den relativen oder absoluten Schwellenwerten für die relevanten obligatorischen PAI-Indikatoren (in Tabelle 1, Anhang I, EU-Verordnung 2022/1288 (SFDR Level 2)) überprüft, für die ausreichend Daten verfügbar sind. Die relativen Schwellenwerte für die relevanten PAI-Indikatoren (z. B. PAI 3, 4) werden unter Bezugnahme auf die Leistung der anderen Unternehmen in der Teilbranche, in der das qualifizierte Unternehmen tätig ist, festgelegt. Absolute Schwellenwerte sind diejenigen, die in den PAI-Indikatormethoden und -kriterien der SFDR-Stufe 2 enthalten sind (z. B. PAI 10). Die Unternehmen mit den schlechtesten relativen oder absoluten Leistungen bestehen die DNSH-Bewertung nicht und qualifizieren sich nicht als nachhaltige Investitionen.
	— — — <i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:</i>
	Eine Due-Diligence-Prüfung der Anlagen wird in Bezug auf die Übereinstimmung der Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte untersucht. Dabei werden Daten Dritter zu den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) herangezogen. Durch die Überwachung nach der Anlage wird sichergestellt, dass eine nachhaltige Investition, die von dem betreffenden Drittanbieter gekennzeichnet wurde, da das Unternehmen gegen die Grundsätze der UNGC-Prinzipien verstößt, von dem für nachhaltiges Investieren und ESG zuständigen Team des Anlageverwalters überprüft und nach einer sorgfältigen Bewertung als zulässig bzw. nicht zulässig eingestuft wird. Eine Investition, die diese Prüfung nicht besteht, wird automatisch als nicht nachhaltige Investition eingestuft.
	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Gegebenenfalls werden durch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlüsse vor der Investition, ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen und/oder Stewardship-Aktivitäten nach der Investition die folgenden PAI berücksichtigt:

- Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1)
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind (PAI 4, Tabelle 1)
- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1)
- Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Tabelle 1)

Informationen in Bezug auf die PAI werden in den jährlichen Finanzberichten des Fonds zur Verfügung gestellt.

☐Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Lazard Global Convertibles Investment Grade Fund ist eine aktiv verwaltete Wandelanleihenstrategie, die vornehmlich in globale Wandelanleihen mit Investment-Grade-Rating investiert. Die Auswahl der Emissionen für den Fonds erfolgt anhand eines fundamentaldatenbasierten Anlageverfahrens, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Prospektergänzung beschrieben, und im Einklang mit der nachstehend beschriebenen Strategie für die Auswahl von Anlagen, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

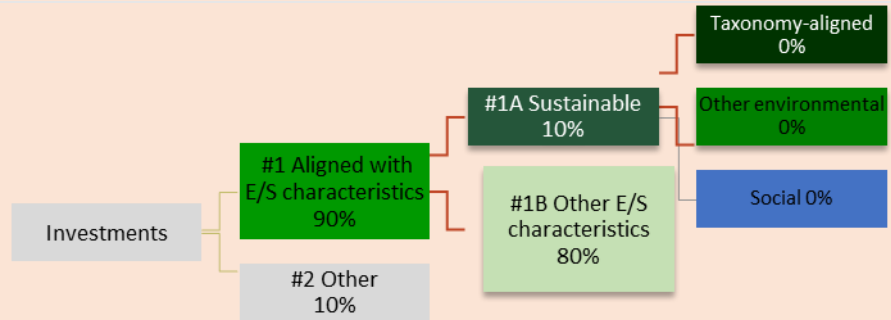
1. Für ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen bewertet der Anlageverwalter den positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen sowie die DNSH-Compliance. Wie in den vorstehenden Abschnitten näher erläutert, müssen bestimmte Schwellenwerte eingehalten werden, um die Anforderungen des Rahmenwerks des Anlageverwalters für nachhaltige Investitionen zu erfüllen: *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? und Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?*
2. Das ESG-Rating des Fonds wird im Vergleich zum Benchmark-Index überwacht, um sicherzustellen, dass er auf Basis des gewichteten Durchschnitts über den Referenzzeitraum eine Outperformance erzielt. Das ESG-Rating misst das Engagement und die Performance der Unternehmen im Hinblick auf wesentliche Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Der Anlageverwalter strebt ein besseres ESG-Gesamtrating an, indem er Anlagen in Emittenten mit attraktiven ESG-Merkmalen tätigt und das Engagement in Unternehmen mit höheren

	Nachhaltigkeitsrisiken begrenzt. 3. Der Anlageverwalter bewertet Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auf der Grundlage von Daten Dritter und internen Analysen. Jedes Unternehmen, bei dem davon ausgegangen wird, dass es gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstößt, wird aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, und der Fonds wird ein Engagement von 0 % in diesen Unternehmen aufweisen. 4. Der Fonds wendet tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien für bestimmte Produkte und Dienstleistungen an und hält ein Engagement von 0 % in Wertpapieren, die im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien für den Fonds umfassen Unternehmen, die in den folgenden Bereichen tätig sind: • der Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen (Einnahmen aus Anti-Personen-Minen, Streumunition, Kernwaffen in Ländern, die keine Partei des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) sind, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran). • dem Anbau oder der Produktion von Tabak. • Förderung oder Produktion von Kraftwerkskohle im Umfang von 30 % des Umsatzes oder mehr.
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
	Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränken würde.
	● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	Der Anlageverwalter hat globale Grundsätze der Unternehmensführung entwickelt, die die Erwartungen an die Unternehmensführung in Bezug auf Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie Kultur, Vergütung, Aktionärsrechte usw. festlegen. Die Grundsätze bieten einen Rahmen für die Bewertung der Unternehmensführung und für Stewardship-Aktivitäten und verdeutlichen die Erwartungen des Anlageverwalters an die Unternehmensführung und ein effektives Stakeholder-Management. Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung ist nur für Unternehmensemittenten im Fonds relevant. Die Bewertung wird durch eine breite Palette von Informationen zur Unternehmensführung aus ESG-Datensätzen Dritter unterstützt. Diese Datenquellen liefern auch Informationen über Kontroversen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die genutzt werden können, um Probleme bezüglich der Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, zu kennzeichnen. Bewertungen und Informationen in Bezug auf die Unternehmensführung werden im Rahmen der Due-Diligence-Prozesse, der laufenden Überwachung der Emittenten im Portfolio und der Stewardship-Aktivitäten berücksichtigt.
 Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf eines oder mehrere der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds investiert mindestens 15 % seines NIW in nachhaltige Investitionen. Die Anlagen in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Anlagen und andere Instrumente des Fonds, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine

Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. 10 % sind in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ in der unten stehenden Grafik enthalten, und dies bedeutet, dass zwischen 0 % und 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds jederzeit als Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ gelten könnten. Die geplante Vermögensallokation wird jährlich überprüft.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, taxonomiekonforme Anlagen zu tätigen. Der Mindestanteil an taxonomiekonformen ökologisch nachhaltigen Investitionen beträgt daher 0 %. Es wird jedoch erwartet, dass die Investitionen des Fonds bei der Verfolgung seiner ökologischen Merkmale zu einem oder mehreren der folgenden, in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen: Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁶?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds beabsichtigt nachhaltige Investitionen. Während die Summe der nicht taxonomiekonformen ökologisch nachhaltigen Investitionen und der sozial nachhaltigen Investitionen stets den Mindestanteil des Fonds von 15 % an nachhaltigen Investitionen ergibt, verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestanteil an nicht taxonomiekonformen ökologisch nachhaltigen Investitionen, da die Anlagestrategie des Fonds kein spezifisches ökologisches Anlageziel verfolgt. Der Mindestanteil an nicht taxonomiekonformen ökologisch nachhaltigen Investitionen beträgt daher 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds beabsichtigt nachhaltige Investitionen. Während die Summe der ökologisch nachhaltigen Investitionen und der sozial nachhaltigen Investitionen stets den Mindestanteil von 15 % nachhaltiger Investitionen des Fonds ergibt, verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen, da die Anlagestrategie des Fonds kein spezifisches soziales Anlageziel verfolgt. Der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen beträgt daher 0 %.

⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ kann andere Anlagen und Instrumente des Fonds umfassen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft sind und nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang stehen. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen.

Für die zugrunde liegenden Wertpapiere gelten nach wie vor die in den Ausschlusskriterien festgelegten ökologischen und sozialen Mindeststandards in Bezug auf die globalen Normen und das tätigkeitsbezogene Screening.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Der Fonds hat keinen Index als Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

● *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend.

● *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend.

● *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend.

● *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.lazardassetmanagement.com/ie/en_uk/funds/ucits-funds/lazard-global-convertibles-investment-grade-fund/f4001/s216/?shareClass=10623

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Investment Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung veröffentlichten Informationen verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD GLOBAL CONVERTIBLES RECOVERY FUND

*(ein Fonds der Lazard Global Investment Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

PROSPEKTERGÄNZUNG

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 24. April 2025.

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN	218
EINLEITUNG	219
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	219
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	225
RISIKOFAKTOREN	225
NACHHALTIGKEIT	225
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS	226
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	226
GEBÜHREN UND KOSTEN	226
GRÜNDUNGSKOSTEN	226
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN	227
ANLAGE I	228
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	228
ANLAGE II	236
HANDELSINFORMATIONEN	236
ANLAGE III	241
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE	241

DEFINITIONEN

„*Wandelanleihen*“: Anleihen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem festgelegten Preis oder einer festgelegten Formel in eine vorgeschriebene Menge an Stammaktien oder anderen Aktienwerten der entsprechenden Emittenten umgewandelt oder umgetauscht werden können. Sie umfassen alle Arten von Wandelanleihen, die für Anlagen durch OGAW zulässig sind, darunter insbesondere die folgenden:

- *Standard-Wandelanleihen*: die Wandelanleihe kann nach Wahl des Inhabers in Aktien des Emittenten der Wandelanleihe umgewandelt werden;
- *Umtauschbare Wandelanleihen*: die Wandelanleihe kann nach Wahl des Inhabers in die Aktien eines anderen Unternehmens als dem Emittenten umgewandelt werden;
- *Wandelanleihen mit abtrennbaren Optionsscheinen*: der mit der Wandelanleihe verbundene Optionsschein kann von dieser abgetrennt und separat gehandelt werden;
- *Pflichtwandelanleihen*: die Wandelanleihe wird bei Fälligkeit automatisch in Aktien umgewandelt;

Sie umfassen jedoch keine bedingten Wandelanleihen (CoCo-Bonds). Dabei handelt es sich um Instrumente, die von Finanzinstituten ausgegeben werden und bei bestimmten Auslöseereignissen in Aktien umgewandelt werden müssen. Der Fonds investiert nicht in CoCo-Bonds.

„*Währungsmanager*“: State Street Bank and Trust Company und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Erbringung von Währungsmanagementleistungen für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Schuldtitel*“: bezeichnet alle Arten von für OGAW zulässigen Anleihen, wandelbare Wertpapiere (einschließlich Wandelanleihen, Optionsscheinen oder wandelbaren Vorzugsaktien), Commercial Paper, Einlagenzertifikate, Schuldverschreibungen, kurzfristige Schuldtitel (d. h. Schuldtitel, z. B. US-Staatsanleihen oder Anleihen, die innerhalb eines Jahres oder innerhalb des aktuellen Geschäftsjahres fällig sind) und/oder mittelfristige Schuldtitel (d. h. Schuldtitel, die 1 bis 10 Jahre nach ihrer Auflegung fällig werden).

„*Fonds*“: Lazard Global Convertibles Recovery Fund.

„*Hartwährungen*“: bezeichnet den Euro (EUR), den Schweizer Franken (CHF), das Pfund Sterling (GBP), den US-Dollar (USD) und den japanischen Yen (JPY).

„*Abgesicherte Anteilklassen*“: die Anteilklassen, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„*Erstausgabezeitraum*“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„*Erstausgabepreis*“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„*Investment-Grade-Rating*“: ein Rating von mindestens Baa3/BBB- von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Ratingagentur.

„*Anlageverwalter*“: Lazard Asset Management LLC und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Non-Investment-Grade-Rating*“: ein Rating von Ba1/BB+ bis (einschließlich) B3/B- durch Moody's, Standard & Poor's oder eine andere anerkannte Rating-Agentur.

„*Anteil(e)*“: Anteil(e) des Fonds.

„*Ohne Rating*“: bezeichnet Wertpapiere, die kein Rating einer anerkannten Ratingagentur aufweisen, deren Anlagequalität jedoch vom Anlageverwalter als einem Rating von mindestens B3/B- von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Ratingagentur entsprechend eingestuft wird.

LAZARD GLOBAL CONVERTIBLES RECOVERY FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank erfolgte am 31. Juli 2020.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und unterliegt daher den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“).

Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Maximierung der Gesamrendite aus Erträgen und Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels des Fonds verfolgt der Anlageverwalter eine global ausgerichtete, aktiv verwaltete Anlagestrategie, die vornehmlich bestrebt ist, Wandelanleihen zu identifizieren, deren Bewertung sich nach Auffassung des Anlageverwalters wahrscheinlich erholen wird, und in diese zu investieren, sobald sich die Gelegenheit dazu bietet.

Die von dem Fonds verfolgte Strategie zielt darauf ab, Gelegenheiten für den Kauf von Wandelanleihen zu identifizieren, die der Analyse des Anlageverwalters zufolge aufgrund eines bestimmten unternehmensspezifischen, sektoralen, regionalen oder globalen Störereignisses (z. B. die COVID-19-Pandemie) vom Markt de facto fehl- oder unterbewertet wurden, die aber nach Ansicht des Anlageverwalters wahrscheinlich eine gewisse Erholung ihrer Bewertung/ihrer Kurse erfahren werden, vielleicht sogar auf ein Niveau, das vor dem Störereignis beobachtet wurde. Die Strategie konzentriert sich insbesondere auf Anlagegelegenheiten in Bezug auf Unternehmen, Sektoren oder Regionen, die zum Zeitpunkt der Anlage eine Underperformance aufweisen oder unterbewertet sind – zum Beispiel unter dem Gesichtspunkt von Kredit, Aktien oder impliziter Volatilität (d. h. wenn entweder die Aktienkomponente oder die Kredit-/Anleihenkomponente des wandelbaren

Wertpapiers unterbewertet ist oder wenn die implizite Volatilität des wandelbaren Wertpapiers unterbewertet ist), wird aber auch aktiv Anlagen in neuen Wandelanleihen anstreben, die für Anlagen durch OGAW zulässig sind.

Bei der Verfolgung dieser Strategie strebt der Anlageverwalter den Aufbau und die Erhaltung eines diversifizierten Portfolios an, indem er vornehmlich Direktanlagen in einer beliebigen Kombination aus fest- und/oder variabel verzinslichen Wandelanleihen mit und/oder ohne Investment-Grade-Rating und/oder unbewerteten Wandelanleihen und/oder anderen Schuldtiteln von Unternehmen, Finanzinstituten, Regierungen, Regierungsbehörden, quasistaatlichen Körperschaften oder supranationalen Organen tätigt.

Jedes Wertpapier, dessen Bewertung nach seinem Erwerb durch den Fonds herabgestuft wird, kann vom Fonds so lange weiter gehalten werden, bis der Anlageverwalter in seinem alleinigen Ermessen beschließt, die Position zu liquidieren. Der Fonds hat stets die Flexibilität, bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere zu investieren, die ein Rating unterhalb von Investment Grade haben.

Es bestehen keine Beschränkungen in Bezug auf die durchschnittliche Portfolielaufzeit des Fonds oder in Bezug auf die Laufzeiten der einzelnen Schuldinstrumente, in die der Fonds investieren könnte.

Die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, lauten vornehmlich auf Hartwährungen, können aber auch auf andere Währungen lauten, die nach Auffassung des Anlageverwalters für Anlagen geeignet sind, darunter beispielsweise der Hongkong-Dollar (HKD) und der Singapur-Dollar (SGD).

Das Wandelanleihen-Anlageuniversum des Fonds umfasst insgesamt etwa 1.000 Wertpapiere, die gefiltert werden, um jene Wandelanleihen zu identifizieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters ein akzeptables Liquiditätsprofil aufweisen – was in der Regel der Fall ist, wenn das Gesamtemissionsvolumen mehr als 100 Millionen US-Dollar beträgt.

Mögliche Anlagekandidaten werden einer zweistufigen Bottom-up-Analyse unterzogen, die Folgendes umfasst:

- eine quantitative und qualitative Analyse (einschließlich Kreditanalyse) der Wandelanleihen; und
- eine Fundamentaldatenanalyse der den Wandelanleihen zugrunde liegenden Aktien.

Die unternehmenseigene quantitative Analyse wird vom Anlageverwalter durchgeführt, um das Risikoniveau jeder Wandelanleihe oder deren Sensitivität gegenüber Faktoren wie Aktienmarktpformance, Zinssätze, Kreditspreads und implizite Volatilität sowie den Aufschlag der Wandelanleihe zu beurteilen und so den Anlageverwalter bei der Einschätzung des relativen Werts jeder Wandelanleihe zu unterstützen, wenn diese im Vergleich zu den folgenden Faktoren beurteilt wird: (i) vergleichbare Pendants; (ii) historische Wert-/Preisniveaus; (iii) die Solvenzsituation des Emittenten und/oder (iv) die vom Anlageverwalter geschätzten künftigen Wachstums- oder Bewertungsaussichten der zugrunde liegenden Aktie. Die qualitative Analyse umfasst unter anderem eine vom Anlageverwalter durchgeführte vertiefte Analyse der rechtlichen Spezifikationen bezüglich der Wandelanleihe, wie im Prospekt dargelegt.

Der Anlageverwalter führt außerdem eine Kreditanalyse durch, bei der die Bonität der einzelnen Emittenten der Wandelanleihen (d. h. die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen nachzukommen), das Potenzial für eine Verbesserung der Kreditwürdigkeit, die Duration der Anleihen, die Emissionswährung usw. geprüft wird. Diese Analyse umfasst eine Beurteilung der Verschuldungsquoten und der Cashflow-Generierung des betreffenden Emittenten sowie seiner Netto-Barposition und des Fälligkeitszeitplans der Finanzverbindlichkeiten. Der Anlageverwalter untersucht auch, wie diese Analyse für jedes Unternehmens im Vergleich zu Unternehmen innerhalb derselben Vergleichsgruppe ausfällt.

Außerdem führt der Anlageverwalter eine fundamentaldatenbasierte Bottom-up-Analyse der Aktien durch, die den Wandelanleihen zugrunde liegen, in die der Fonds möglicherweise investiert, um sich ein Bild von den Wachstumsaussichten des Emittenten und dem Potenzial für Bewertungsverbesserungen des Basiswerts zu machen. Dies umfasst die Durchführung einer ausführlichen Geschäftsanalyse jedes maßgeblichen Unternehmensemittenten, um Faktoren wie z. B. den Wachstumspfad, die Betriebsmargen und die Nettoertragsmargen des Unternehmens zu beurteilen und wie diese Faktoren im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Vergleichsgruppe ausfallen.

Der Fonds berücksichtigt Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im Rahmen einer umfassenderen Due-Diligence-Prüfung der Anlagen und der laufenden Überwachung der Anlagen im Portfolio. Der Fonds wendet bei der Auswahl von Emittenten auch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien an. Informationen in Bezug auf die vorstehenden Ausschlusskriterien und in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale der Anlagen des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten, in der die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds aufgeführt sind.

In den letzten Phasen des Portfoliokonstruktionsprozesses wird die Bottom-up-Analyse des Anlageverwalters mit seiner makroökonomischen Top-down-Einschätzung von Faktoren wie Zinssätzen, Renditekurven, Kreditrisiko, Sektor-Spreads und Währungen überlagert, um ein optimales Risiko-/Rendite-Profil für das Portfolio zu erstellen (bei dem die erwartete Rendite aus der Aktiensensitivität und/oder der Anleihekomponente der Wandelanleihe gemäß der Analyse des Anlageverwalters mit einem begrenzten Ausfallrisiko einhergeht). Zuletzt wird eine abschließende Prüfung durchgeführt, um eine ausreichende Diversifizierung (z. B. nach Emittenten oder Emissionskonzentrationen) und Liquidität über das Portfolio hinweg sicherzustellen.

Die Länderallokationen und branchen- bzw. sektorspezifischen Engagements sind nicht primär ausschlaggebend für das Aktienauswahlverfahren, sondern ergeben sich vielmehr daraus, und die Aktienauswahl erfolgt nicht auf Basis einer Benchmark.

Der Fonds beabsichtigt nicht, direkt in Aktien zu investieren, durch das Halten eines wandelbaren Wertpapiers bis zur Fälligkeit oder durch die Ausübung einer Option auf einen Optionsschein (siehe weiter unten den Abschnitt „*Anlage in Finanzderivaten*“) oder auf ein wandelbares Wertpapier oder anderweitig infolge einer Umwandlung kann der Fonds jedoch bisweilen auf ergänzender Basis bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Aktienwerten halten.

Der Fonds kann außerdem in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Investmentfonds (ETF) und/oder anderer Teilfonds der Gesellschaft, investieren, sofern eine solche Anlage im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds steht. Die Anlagen des Fonds in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) dürfen insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

Bei der Verfolgung des Anlageziels des Fonds kann der Anlageverwalter auch Anlagen (einschließlich von Anlagen in derivativen Instrumenten wie nachstehend im Abschnitt „*Anlage in Finanzderivaten*“ dargelegt) tätigen, die gegen verschiedene Marktrisiken absichern sollen, die sich auf den Wert des Portfolios des Fonds auswirken könnten, wie z. B. Risiken in Bezug auf Zinssätze, Wechselkurse, Schuldtitel, Volatilität und allgemeine oder wertpapierspezifische Schwankungen von Wertpapierkursen. Finanzderivate können anderweitig innerhalb des Portfolios genutzt werden, wie im Abschnitt „*Anlage in Finanzderivaten*“ weiter unten dargelegt.

Der Fonds kann zu gegebener Zeit einen Teil seines Nettoinventarwertes in Barmitteln halten, die im Einklang mit dem Liquiditätsmanagement des Anlageverwalters, wie nachstehend unter „*Liquidität und Liquiditätsmanagement*“ beschrieben, angelegt werden.

Anlagen in Wertpapiere, die an den russischen geregelten Märkten gehandelt werden oder notiert sind, werden zu keiner Zeit mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds darstellen und sind auf Wertpapiere beschränkt, die an der Moskauer Börse gehandelt werden oder notiert sind.

Als globale Strategie behält sich der Anlageverwalter bei der Auswahl von Wertpapieren für Anlagen die Flexibilität vor, bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Schwellenmärkte zu investieren.

Anlage in Finanzderivaten

Der Fonds kann vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Vorschriften und Bedingungen auch Transaktionen mit Finanzderivaten abschließen, die Absicherungszwecken (Hedging) (z. B. zum Schutz der Vermögenswerte gegen Schwankungen der Marktkurse oder Währungsrisiken bzw. zur Minimierung von daraus resultierenden Verbindlichkeiten) oder einem effizienten Portfoliomanagement dienen (d. h. der Risikominimierung oder Kostenreduzierung bzw. Kapital- oder Ertragssteigerung im Rahmen des Risikoprofils des Fonds) und/oder für Zwecke der Direktanlage (im Hinblick auf die Generierung von Erträgen) eingesetzt werden.

Diese Finanzderivate können außerbörslich (OTC) gehandelt werden oder an den in Anlage I des Prospekts genannten Geregelten Märkten gehandelt werden oder notiert sein.

Anlagen in Finanzderivaten erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage II des Prospekts, auch in Bezug auf Sicherheitsanforderungen und geeignete Gegenparteien, sowie der sonstigen in den OGAW-Vorschriften enthaltenen Anforderungen und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen.

Die Kontrahenten der OTC-Finanzderivate, in die der Fonds investiert, haben keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Fondsportfolios oder der Basiswerte der Finanzderivate. Die Zustimmung eines Kontrahenten ist für eine Portfoliotransaktion nicht erforderlich.

Die zugrunde liegenden Referenzelemente der Finanzderivate, in die der Fonds investieren kann, sind vornehmlich mit Schuldtiteln, Aktien, Krediten, Zinssätzen und Währungen verbunden, und die Finanzderivate, in die der Fonds investiert, werden vornehmlich dazu verwendet, das Portfolio gegen das Aktien-, Zins-, Devisen-, Kredit- und/oder Volatilitätsrisiko abzusichern und/oder diesem auszusetzen.

Die Finanzderivate, in die der Fonds flexibel investieren kann, sind nachstehend aufgeführt:

Forwards (Devisentermingeschäfte einschließlich Non-Deliverable Forwards (d. h. Devisentermingeschäfte ohne tatsächlichen Währungstausch))

Durch ein Termingeschäft wird der Preis „festgeschrieben“, zu dem ein Index oder Vermögenswert zu einem in der Zukunft liegenden Termin ge- oder verkauft werden kann. Bei Devisentermingeschäften verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Betrag einer Währung zu einem in Bezug auf eine andere Währung festgelegten Preis (Wechselkurs) an einem bestimmten künftigen Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte können durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glattgestellt“ werden. Der Fonds kann Devisentermingeschäfte einsetzen, einschließlich Non-Deliverable Currency Forwards, um sich gegen Fluktuationen des relativen Werts seiner Portfoliopositionen aufgrund von Änderungen der Wechselkurse zu schützen und/oder um direkt von Änderungen der Wechselkurse zu profitieren.

Swaps (Credit Default Swaps („CDS“) und Devisenswaps)

Ein Swap ist grundsätzlich eine Vereinbarung zwischen zwei Kontrahenten über den Austausch von Zahlungsströmen, die in Bezug auf zwei Referenzwerte für einen zuvor festgelegten Zeitraum vereinnahmt werden. Der Fonds kann in CDS investieren, um das durch die Fondspositionen in Schuldtiteln entstehende Kreditrisiko zu übertragen, ein bestimmtes Kreditengagement zu erwerben oder um auf Veränderungen der CDS-Spreads zu spekulieren. Währungsswaps können vom Fonds zur Steuerung von Wechselkurs-/Währungsrisiken im Zusammenhang mit dem Portfolio oder zur Ausnutzung von Änderungen der Wechselkurse eingesetzt werden.

Credit Default Swap-Indizes

Ein Credit-Default-Swap-Index (wie beispielsweise CDX oder iTRAXX) ist ein Kreditderivat, das zur Absicherung gegen ein Kreditrisiko oder zur Einnahme einer Position in Bezug auf einen Korb von Referenzschuldern verwendet wird. Im Gegensatz zu einem CDS, bei dem es sich um ein OTC-Kreditderivat handelt, ist ein Credit-Default-Swap-Index ein standardisiertes Kreditpapier, welches daher möglicherweise eine höhere Liquidität aufweist und u. U. mit einer geringeren Spanne zwischen Geld- und Briefkurs gehandelt wird. Dies bedeutet, dass es kostengünstiger sein kann, ein Portfolio aus CDS oder Anleihen mit einem Credit-Default-Swap-Index abzusichern, als es ein Kauf von vielen einzelnen CDS wäre, um denselben Effekt zu erzielen. Credit-Default Swap-Indizes können vom Fonds eingesetzt werden, um Kreditrisiken abzusichern, die dem Portfolio entstehen, oder um eine Position in Bezug auf einen Korb von Referenzschuldern einzunehmen.

Optionen (Aktioptionen, Währungsoptionen, Anleiheoptionen, Optionen auf Aktien- und Rentenindizes)

Bei einem Optionskontrakt wird dem Käufer das Recht gewährt (ohne ihn zu verpflichten), eine Bedingung der Option auszuüben, wie den Kauf einer bestimmten Menge eines bestimmten Produkts, Vermögenswerts oder Finanzinstruments an oder bis zu einem bestimmten in der Zukunft liegenden Termin (einschließlich) (dem Ausübungstermin). Der Verkäufer der Option ist verpflichtet, die vereinbarte Laufzeit des Optionskontrakts einzuhalten. Da die Option dem Käufer ein Recht gewährt und dem Verkäufer eine Verpflichtung auferlegt, zahlt der Käufer an den Verkäufer eine Optionsprämie. Put-Optionen sind Kontrakte, bei denen der Optionskäufer das Recht erhält, an den Verkäufer der Option den Basiswert, d. h. das Produkt oder Finanzinstrument, zu einem festgelegten Preis an oder vor dem Ausübungstermin zu verkaufen. Call-Optionen sind Kontrakte, bei denen der Optionskäufer das Recht erhält, vom Verkäufer der Option den Basiswert, d. h. das zugrunde liegende Produkt oder Finanzinstrument, zu einem festgelegten Preis an oder vor dem Ausübungstermin zu kaufen. Optionen können auch in bar abgewickelt werden. Der Fonds kann börsengehandelte oder außerbörslich (OTC) gehandelte Put- und Call-Optionen kaufen oder verkaufen (gewähren). Der Fonds kann in Optionen anlegen, um im Einklang mit seiner Anlagepolitik eine Position in Bezug auf bestimmte Asset-Klassen, Asset-Körbe oder Märkte bzw. um das Portfolio gegen mögliche Risiken abzusichern, ohne eine Direktanlage in den Referenzwert oder -markt tätigen zu müssen.

Futures (Aktien- und Anleihefutures, Währungsfutures, Anleihe-/Kreditindexfutures, Aktienindex-Futures, Zinsfutures, Futures auf Staatsanleihen)

Futures beinhalten die vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer standardisierten Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder in einigen Fällen zum Erhalt oder zur Leistung von Barzahlungen basierend auf der Performance des zugrunde liegenden Vermögenswerts, Instruments oder Indexes) an einem vorab bestimmten künftigen Datum und zu einem vereinbarten Preis/Kurs im Wege einer Börsentransaktion. Der Fonds kann in Futures anlegen, um sich gegen Marktrisiken, Währungsrisiken oder Zinsrisiken des Portfolios abzusichern, oder um im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds ein Engagement an dem zugrunde liegenden Markt oder Referenzwert ohne Direktanlage einzunehmen. Der Einsatz von Futures zur Umsetzung einer bestimmten Strategie anstelle einer Direktanlage in dem zugrunde liegenden Wertpapier oder Index kann zu niedrigeren Transaktionskosten für den Fonds führen.

Wandelbare Wertpapiere

Der Fonds kann in wandelbaren Wertpapieren anlegen, darunter Wandelanleihen oder Vorzugsaktien, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem festgelegten Preis oder auf Basis einer festgelegten Formel in eine bestimmte Anzahl von Stammaktien desselben oder eines anderen Emittenten umgewandelt oder gegen diese ausgetauscht werden können. Ein wandelbares Wertpapier berechtigt den Inhaber zum Erhalt von Zinsen, die entweder ausgezahlt werden oder auf den Schuldtitel auflaufen, oder zu einer Dividendenzahlung auf die Vorzugsaktien, und zwar bis zur Fälligkeit des wandelbaren Wertpapiers oder bis zu dessen Tilgung, Wandlung oder Austausch. Vor der Wandlung bieten wandelbare Wertpapiere normalerweise Einkünfte mit einer Rendite, die höher ist als bei Stammaktien desselben oder eines vergleichbaren Emittenten, aber niedriger als bei nicht-wandelbaren Wertpapieren. Die wandelbaren Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, können eine derivative Komponente enthalten und infolgedessen eine Hebelung erzeugen.

Optionsscheine

Optionsscheine sind Optionen insofern ähnlich, als sie dem Inhaber das Recht verleihen, Aktien zu einem künftigen Zeitpunkt zu einem bestimmten Preis zu kaufen oder zu verkaufen, ohne dass hierzu eine Verpflichtung besteht. Ein Optionsschein garantiert dem Inhaber das Recht zum Kauf (oder Verkauf) einer bestimmten Anzahl an Aktien zu einem bestimmten Preis (dem Ausübungspreis) innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Anders als Optionen auf börsennotierte und -gehandelte Aktienwerte werden Optionsscheine in aller Regel von Unternehmen über Privatplatzierungen ausgegeben und üblicherweise außerbörslich (OTC) gehandelt. Es ist vorgesehen, dass zu keinem Zeitpunkt mehr als 15 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Optionsscheine investiert werden.

Hebelung

Das Gesamtrisiko des Fonds, das sich aus dem zusätzlichen Risiko und der Hebelwirkung (Leverage) zusammensetzt, die vom Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten, einschließlich durch Anlagen in Instrumenten mit derivativer Komponente, generiert werden, wird mindestens einmal täglich auf Basis des Commitment-Ansatzes berechnet. Die Hebelung im Portfolio darf zu keiner Zeit mehr als 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.

Liquidität und Liquiditätsmanagement

Zusätzlich zu den liquiden Mitteln, die der Fonds für die Abwicklung von Geschäften hält, besteht die Möglichkeit, dass der Fonds einen Teil seines Nettoinventarwerts in liquiden Mitteln hält, sei es aufgrund des Einsatzes von Finanzderivaten durch den Fonds und/oder weil der Anlageverwalter dies für angemessen erachtet. In diesen Fällen wird der Anlageverwalter ggf. bestrebt sein, ein effektives Liquiditätsmanagement umzusetzen, um den Wert dieser Barbestände des Fonds möglichst zu maximieren, indem er in Schatzbriefen und einer großen Bandbreite anderer Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds anlegt, die den Zentralbank-Anforderungen für Anlagen eines OGAW genügen, und/oder er kann versuchen, diese liquiden Mittel durch Pensionsgeschäfte zu verwalten (siehe weiter unten).

Pensionsgeschäfte werden nur im Namen eines Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und nur unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie gemäß den in Anhang II des Prospekts dargelegten Bestimmungen eingegangen.

SFT-Verordnung

Der Fonds investiert nicht in „*Total Return Swaps*“ gemäß der Definition dieses Begriffs in der SFT-Verordnung.

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (insbesondere Pensionsgeschäften) sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Pensionsgeschäfte	0-5 %	10 %

Allgemeines

Die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, sind vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften an den in Anlage I des Prospekts aufgeführten geregelten Märkten notiert und/oder werden dort gehandelt.

Anlagen in nicht notierten Wertpapieren erfolgen im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen.

Bei den vom Fonds getätigten Anlagen handelt es sich ausschließlich um Long-Positionen, die im Einklang mit den in Anlage III des Prospekts ausgeführten Beschränkungen erfolgen.

Währungsabsicherungspolitik

Der Fonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, einschließlich Anlagen in Finanzderivaten, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken sowohl auf der Ebene des Portfolios als auch auf der Ebene der Anteilklassen zu sorgen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Finanzderivate, die der Fonds für Zwecke der Währungsabsicherung einsetzen kann, sind im Abschnitt „Anlage in Finanzderivaten“ in dieser Prospektergänzung beschrieben.

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Der Fonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen, um den Wert bestimmter Portfoliopositionen zu schützen oder in Erwartung von Änderungen des relativen Werts der Währungen, in denen derzeitige oder künftige Bestände des Fondsportfolios denominiert oder notiert sind bzw. sein werden. Beispielsweise kann der Fonds Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Währungsrisiko auszugleichen, das sich daraus ergibt, dass Investments des Portfolios auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten, oder um sich gegen Änderungen der Wechselkurse zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Anlageverwalter eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers eingeht, und dem Abrechnungstag für den Kauf oder Verkauf des betreffenden Wertpapiers zu schützen, oder um den Gegenwert einer Dividende oder Zinszahlung in einer anderen Währung „festzuschreiben“.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann auch Transaktionen zur Währungsabsicherung tätigen, um sich gegen Schwankungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, entweder gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die der dieser Anteilklasse zuzurechnende anteilige Teil des Fondsvermögens lautet, zu schützen, sofern diese Währungen unterschiedlich sind. Soweit diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sind, wird sich die Performance der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Anlagen des Fonds bewegen, und die Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse werden nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, profitieren. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Der Währungsmanager wurde mit der Währungsabsicherung (ohne Ermessensspielraum) für die abgesicherten (hedged) Anteilklassen des Fonds beauftragt.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden

nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass unterbesicherte Positionen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Im Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen, mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „*Inflationsrisiko*“, „*Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko*“, „*Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko*“, „*Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management*“, „*Liquiditätsrisiko*“, „*Risiken in Verbindung mit Schuldtiteln und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren*“, „*Mit Finanzderivaten verbundene Risikofaktoren*“ und „*Mit Schwellenländern verbundene Risikofaktoren*“) berücksichtigen und abwägen.

Wechselkursrisiko

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der Hedged-Anteilklassen) werden nicht gegenüber der Basiswährung des Fonds abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Der Fonds hat die Möglichkeit, in Vermögenswerten anzulegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Wenn das Portfoliovermögen auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lautet und diese Engagements nicht abgesichert werden, können sich Schwankungen der relevanten Wechselkurse für den Fonds nachteilig auswirken.

Mit wandelbaren Wertpapieren verbundene Risiken

Zu den wandelbaren Wertpapieren gehören Unternehmensanleihen und Vorzugsaktien von Emittenten, die zu einem festen Kurs oder Satz in Stammaktien oder andere Eigenkapitalbeteiligungen gewandelt (d. h. getauscht) werden können. Wandelbare Wertpapiere umfassen auch andere Wertpapiere, wie Optionsscheine, die die Möglichkeit einer Eigenkapitalbeteiligung bieten. Da wandelbare Wertpapiere in Aktienwerte umgewandelt werden können, bewegt sich ihr Wert meist ähnlich dem der zugrunde liegenden Aktienwerte. Durch die Wandlungsoption bieten wandelbare Wertpapiere in der Regel eine geringere Rendite als nicht wandelbare festverzinsliche Wertpapiere mit vergleichbarer Kreditqualität und Laufzeit. Zu den Anlagen in wandelbaren Wertpapieren eines Fonds können zu jeder Zeit sowohl Wertpapiere mit einer Wandelpflicht gehören, d. h. dass die Wertpapiere automatisch an einem bestimmten Termin und in einem festgelegten Wandelverhältnis in Stammaktien gewandelt werden. Sofern die Wandlung nicht in das Ermessen des Inhabers des Wertpapiers gestellt ist, ist der Fonds unter Umständen zu einer Wandlung in die zugrunde liegende Stammaktie verpflichtet, und zwar auch dann, wenn die zugrunde liegende Stammaktie einen erheblichen Wertverlust verzeichnet.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Richtlinie des Anlageverwalters in Bezug auf nachhaltige Investitionen und ESG-Integration (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (die „Richtlinie“) umreißt seinen Ansatz und sein Engagement für die Einbeziehung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Anlageprozesse, um die Interessen seiner Kunden und anderer relevanter Interessenträger, einschließlich des Fonds, zu wahren. Insbesondere verlangt die Richtlinie, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seine Verwaltung des Fondsportfolios gemäß der Offenlegungsverordnung oder ähnlichen lokalen Vorschriften integriert.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu ESG-Daten aus internen und externen Quellen, die es ihm ermöglichen, die mit künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Diese Daten umfassen Folgendes:

- Interne Informationen, darunter: firmeneigene Research-Berichte über die ESG-Auswirkungen/Eigenschaften der Unternehmen, Materiality-Mapping⁷-Analyse, die ESG-Themen für bestimmte Branchengruppen bewertet, ein ESG-Watchlist-Bericht, der Unternehmen kennzeichnet, die bei ausgewählten ESG-Risikofaktoren schlecht abschneiden, und auf Stewardship-Aktivitäten (Engagement, Stimmrechtsvertretung, Aktionärsbeschlüsse) bezogene Informationen zu ESG-Themen.
- Daten und Informationen von Drittanbietern, darunter: ESG-Ratings und Risikobewertungen für den systematischen Vergleich der ESG-Performance von Unternehmen, Analysen und Informationen zu Kontroversen, Überprüfungen der Einhaltung globaler Normen und eine breitere Palette von ESG-Kennzahlen für Unternehmen und staatliche Emittenten im investierbaren Universum.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird der Anlageverwalter die oben genannten Daten sowie andere Daten kombinieren, um die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Die Analyse des Anlageverwalters der Nachhaltigkeitsrisiken und der Faktoren, die diese Nachhaltigkeitsrisiken mindern, kann verschiedenen Ergebnisse hervorbringen, unter anderem eine Anpassung der Bewertung der Wertpapiere eines Emittenten, eine Über- oder Untergewichtung des Engagements in diesen Wertpapieren im Fondsportfolio oder die Entscheidung, eine Anlage in den Wertpapieren zu vermeiden. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage für den Fonds durch den Anlageverwalter wird sich entsprechend den fortlaufenden Fundamentaldatenanalysen zu diesem Emittenten, seiner Branche/seinem Sektor und anderen beteiligten Unternehmen und Interessenträgern ändern.

Der Anlageverwalter ist zwar der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance bestimmter Emittenten im Anlageuniversum des Fonds haben werden, jedoch glaubt er nicht, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken außergewöhnliche Auswirkungen auf die künftigen Renditen des Fonds haben werden. Der Anlageverwalter ist derzeit der Ansicht, dass sein Anlageprozess, wenn er unter normalen Marktbedingungen auf das Universum der für den Fonds zulässigen Wertpapiere angewendet wird, dazu beiträgt, Anlagen zu vermeiden, die unvertretbar hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, sowie Anlagen, deren Bewertungen diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht genau widerspiegeln.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist geeignet für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die eine Rendite über ein aktiv verwaltetes Portfolio erzielen wollen, das vornehmlich (aber nicht ausschließlich) ein Engagement in wandelbaren Wertpapieren bietet, deren Anlage keinen wesentlichen Teil ihres Portfolios darstellt, und die bereit sind, eine mittlere Volatilität zu tolerieren.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gründungskosten

Sämtliche Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds sowie die Gebühren der Berater des Fonds (Gründungskosten), die einen Betrag von 60.000 USD nicht überschreiten, werden vom Fonds getragen.

Soweit diese Gebühren und Aufwendungen vom Fonds getragen werden, werden sie über die ersten 60 Monate des Bestehens des Fonds oder einen anderen vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Zeitraum abgeschrieben und den verschiedenen Klassen des Fonds, die von der Gesellschaft innerhalb der Abschreibungsperiode errichtet werden, in der Form belastet, die der Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Verwahrstelle) jeweils als recht und billig ansieht, wobei jede Klasse ihre eigenen unmittelbaren Gründungskosten trägt und der Anteil der Gründungskosten, der jährlich abgeschrieben wird, dem nachstehend im Abschnitt „*Höchstsatz für sonstige Aufwendungen*“ beschriebenen Höchstsatz für jährliche Aufwendungen unterliegt. Sollten die Auswirkungen dieser Buchführungspraxis in Zukunft erheblich werden und sollte sich das Erfordernis zur Abschreibung noch

⁷ Die Grundlage der firmeneigenen Materiality-Mapping-Analyse des Anlageverwalters ist die Materiality Map™ des Sustainability Accounting Standards Board (SASB).

nicht abgeschriebener Gründungs- und Organisationskosten ergeben, wird der Verwaltungsrat dieses Verfahren einer Überprüfung unterziehen.

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Neben diesen Gebühren und Kosten trägt jede der abgesicherten Anteilklassen den ihr zuzuschreibenden Anteil der an den Währungsmanager zahlbaren Gebühren. Der Währungsmanager wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren des Währungsmanagers werden im Prospekt näher beschrieben.

Kostenobergrenze

Jede Anteilklasse des Fonds trägt außerdem den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“ des Prospekts ausführlich beschrieben). Die Zahlung aller derartigen Kosten aus dem Vermögen des Fonds ist mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, die ggf. zu handelsüblichen Sätzen erhoben werden, Maklergebühren, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) auf 0,30 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt (die „**Kostenobergrenze**“). Die oben beschriebenen Kosten, die über die Kostenobergrenze hinausgehen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (ggf. einschließlich Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, Maklergebühren, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) nicht der Kostenobergrenze unterliegen und vollständig aus dem Vermögen des Fonds getragen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zugerechnet.

Die Kostenobergrenze ist eine Obergrenze für die oben beschriebenen und stellt keine Mindest-Aufwandsgebühr in Bezug auf das Fondsvermögen dar – dies bedeutet, dass für den Fall, dass die dem Fonds in einem bestimmten Geschäftsjahr tatsächlich entstandenen Kosten (wie oben beschrieben) unter dem Betrag der Kostenobergrenze liegen, nur die dem Fonds tatsächlich entstandenen Kosten, nicht der volle Betrag der Kostenobergrenze, dem Fondsvermögen belastet werden.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilsklassen

Ausschüttende Anteilsklassen Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilsklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindest- erst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximal Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und -preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,0 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,0 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,0 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,0 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,0 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,0 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,0 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,0 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe

									Erläuterung 8
USD	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,0 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,0 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,0 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,0 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Thesaurierende Anteilklassen

Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindest- erst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximal Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und -preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,0 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,0 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,0 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	P	100.000.000 US D	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,0 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,0 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	J	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,0 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,0 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,0 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,0 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Platziert

USD	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	P	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,0 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,0 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,0 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,85 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	EA	500 USD	10 USD	10 USD	0,45 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Erläuterungen:

- (1) Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „Handels-/Abrechnungswährung“ der Tabelle „Handelsinformationen“ in Anlage II zu lesen.

Abgesicherte Anteilklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „(Hedged)“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilklassen finden Sie im Abschnitt „Währungsabsicherungspolitik“ dieser Prospektergänzung.

- (2) Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „Arten von Anteilklassen“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilklassen enthält.
- (3) oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger). Wenn „Keine“ angegeben ist und der Erstausgabezeitraum der betreffenden Anteilklasse noch läuft, ist für Anleger zu beachten, dass Anteile der betreffenden Klasse nicht ausgegeben werden und der Erstausgabezeitraum der Klasse erst dann beendet wird, wenn nach Einschätzung des Managers und der Verwaltungsstelle die Zeichnungen einen Betrag erreicht haben, der die Auflegung der Klasse ermöglicht.
- (4) ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.
- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.
- Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: (i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.
- (7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile zu erheben.
- (8) Der fortlaufende Erstausgabezeitraum für diese Anteilklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 20. März 2026, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „Erstausgabepreis der Anteilklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstausgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstausgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstausgabepreis der Anteilklassen	
Anteilklassen	Erstausgabepreis
Alle auf CHF lautenden Klassen	100 CHF
Alle auf EUR lautenden Klassen	100 EUR
Alle auf GBP lautenden Klassen	100 GBP
Alle auf HKD lautenden Klassen	1.000 HKD
Alle auf JPY lautenden Klassen	10.000 JPY
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klasse)	100 USD
Auf USD lautende M-Klasse	1.000 USD

Arten von Anteilklassen	
C-Klassen EA-Klassen J-Klassen P-Klassen	Die C-Klassen, EA-Klassen, J-Klassen und P-Klassen (g) stehen Anlegern offen, die über externe Vertriebsstellen, Portfoliomanager und Portfoliobroker (zusammen die „Vermittler“) zeichnen. Vermittler dürfen keine Vertriebsgebühren erheben und einbehalten, wenn sie - unabhängige Anlageberatung im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017 oder - diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen oder - vom Anleger ausschließlich auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder Gebührenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermittler vergütet werden. (h) Darüber hinaus richten sich die genannten Klassen an professionelle Anleger im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017.
EA-Klassen	Die jährliche Verwaltungsgebühr, die für Anteile der EA-Klassen berechnet wird, wurde auf einen Satz festgelegt, der Vermögenswerte in den Fonds anziehen soll. Es ist daher vorgesehen, dass die EA-Klassen nur für einen befristeten Zeitraum nach der Veröffentlichung dieser Prospektergänzung im Einklang mit den

	nachstehenden Bestimmungen zur Anlage zur Verfügung stehen werden. Vorbehaltlich der unten dargelegten Bestimmungen müssen die EA-Klassen nach Ablauf eines Monats nach dem Ende des Erstausgabezeitraums für alle weiteren Zeichnungen geschlossen werden, wenn die EA-Klassen Anlagezuflüsse anziehen oder sobald der Nettoinventarwert des Fonds 100 Millionen US-Dollar (oder einen anderen, vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Betrag) erreicht hat. Hierbei ist maßgeblich, welches Ereignis zuerst eintritt. Sobald der Verwaltungsrat in Ausübung seines Ermessens die EA-Klassen im Einklang mit den vorstehenden Absätzen für weitere Zeichnungen geschlossen hat, wird eine entsprechende Mitteilung auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com veröffentlicht. Die Anteile der EA-Klassen können jederzeit im Einklang mit dem üblichen Rücknahmeverfahren, wie in dieser Prospektergänzung unter „Rücknahmeverfahren“ in Anlage II dieser Prospektergänzung ausgeführt, zurückgenommen werden.
M-Klassen	Anteile der M-Klassen stehen nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte (d. h. Mitarbeiter von Lazard oder einem mit Lazard verbundenen Unternehmen für Seeding- oder andere Zwecke) zur Anlage zur Verfügung. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilsklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Anlegervereinbarung“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	ein Tag, der in London und New York normalerweise als Geschäftstag gilt, mit der Maßgabe, dass die folgenden Tage keine Geschäftstage im Sinne des Fonds darstellen: Tage, an denen die folgenden gesetzlichen Feiertage gelten: erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und jeder Feiertag, der sich daraus ergibt, dass der vorhergehende gesetzliche Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
Annahmefrist	12:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * wobei es sich um den Zeitpunkt an einem Handelstag handelt, bis zu dem Zeichnungs-, Umtausch-, Übertragungs- und Rücknahmeanträge angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Investment Funds plc Teilfonds: Lazard Global Convertibles Recovery Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited Transfer Agency Department 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland Tel.: +353 1 242 5421 Telefax: +353 1 523 3720 E-Mail: LazardTA@statestreet.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels- /Abrechnungswährung	Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst. Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.
Basiswährung des Fonds	US-Dollar (USD)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde.** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen.
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde*** *** Sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder auf ein anderes Konto, das der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt in einem ggf. von der Verwaltungsstelle angeforderten Format mitgeteilt wurde.
Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft

	und verkauft werden.** ** Siehe nachfolgenden Abschnitt „<i>Verwässerung und Swing Pricing</i>“. Dieser enthält Informationen darüber, wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einem Handelstag bei der Berechnung des Anteilspreises angepasst werden kann, um den Auswirkungen einer Verwässerung entgegenzuwirken. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilspreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

ANTEILPREIS

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Dieser kann gegebenenfalls angepasst werden, wie im nächsten Abschnitt „*Verwässerung und Swing Pricing*“ beschrieben.

VERWÄSSERUNG UND SWING PRICING

Wenn ein Fonds Portfolio-Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss, um Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für seine Anteile zu erfüllen, fallen üblicherweise bestimmte Kosten an.

Diese Handelskosten enthalten Abgaben und Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf der Anlagen anfallen, sowie Kosten in Verbindung mit Spreads – d. h. die für den Fonds anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spanne zwischen dem geschätzten Wert, der den Anlagen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zugeschrieben wird, und dem tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlagen letztlich vom Fonds auf dem Markt gekauft oder verkauft werden („**Spreads**“). Wenn solche Kosten für den Fonds anfallen, kann dies dazu führen, dass der Wert des Fonds verringert oder „verwässert“ wird.

Um den Verwässerungseffekt für den Fonds zu mindern, wendet die Gesellschaft unter bestimmten Umständen und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bei der Berechnung ihrer Anteilspreise eine Verwässerungsanpassung an. Diese Politik wird als „Swing Pricing“ bezeichnet.

Durch das Swing Pricing, sofern es auf den Fonds angewandt wird, soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilinhabern des Fonds, die an dem betreffenden Handelstag nicht mit den Fondsanteilen handeln. Obwohl es nicht das Ziel des Swing Pricing ist, die Ergebnisse im Laufe der Zeit zu verbessern, werden damit die nachteiligen Auswirkungen der Verwässerung als Ergebnis dieser Kosten gemildert und der Wert des Anteilbesitzes erhalten und geschützt, was langfristig den Nettoerträgen der Anteilinhaber zugutekommt.

Durch die Funktionsweise des Swing Pricing soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft, falls die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse an einem bestimmten Handelstag einen festgesetzten Schwellenwert überschreiten, nach ihrem Ermessen den Preis für die Anteile des betreffenden Fonds an diesem Tag anpassen kann, um eine Rückstellung für die geschätzten damit verbundenen Kosten zu bilden. Auf diese Weise werden an jedem Handelstag, an dem eine solche Anpassung vorgenommen wird, die Kosten, die beim Kauf oder Verkauf von Portfolio-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Erfüllung der erhaltenen Handelsanträge voraussichtlich entstehen, von den Anlegern getragen, die an diesem Tag mit Anteilen des Fonds handeln, und nicht vom Fonds selbst (d. h. nicht von den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen oder fortbestehenden Anteilinhabern des Fonds).

Die Anwendung des Swing Pricing wirkt sich in folgender Weise auf die Preisfestsetzung der Fondsanteile aus:

- (v) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettozuflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Käufe der Fondsanteile die Summe der Rücknahmen übersteigt) und die Nettozuflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach oben angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach oben angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse; und
- (vi) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettoabflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Rücknahmen der Fondsanteile die Summe der Käufe übersteigt) und die Nettoabflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach unten angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach unten angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse.

Dementsprechend beinhaltet der Swing-Pricing-Mechanismus, wenn er bei der Berechnung des Anteilpreises an einem bestimmten Handelstag angewandt wird, die Anpassung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil um einen von der Gesellschaft jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegten Prozentfaktor, entweder nach oben (falls der betreffende Fonds Nettozuflüsse verzeichnet) oder nach unten (falls der betreffende Fonds Nettoabflüsse verzeichnet) (die „**Swing-Anpassung**“).

Da die Swing-Anpassung für den Fonds unter Bezugnahme auf die geschätzten oder erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, einschließlich eventueller Handelsspannen, berechnet wird, und diese und diese je nach den Marktbedingungen variieren können, kann auch die Höhe der Swing-Anpassung im Laufe der Zeit variieren. Wie oben angegeben, darf jedoch die Swing-Anpassung, sofern sie auf den Fonds angewandt wird, normalerweise 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber des Fonds für erforderlich hält, kann die Swing-Anpassung jedoch diesen Schwellenwert überschreiten.

Wenn an einem bestimmten Handelstag eine Swing-Anpassung vorgenommen wird, bezieht sich diese auf den Nettoinventarwert je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse des Fonds separat berechnet, eine eventuelle Swing-Anpassung wirkt sich jedoch prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse des Fonds aus. Wenn Anleger an einem bestimmten Handelstag Anteile derselben Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, erfolgt der Handel zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, gegebenenfalls durch die Swing-Anpassung bereinigt. Der Anteilpreis für die Anteile einer bestimmten Klasse an einem beliebigen Handelstag ist daher immer gleich, unabhängig davon, ob ein Anleger Anteile dieser Klasse zeichnet oder zurückgibt. Wenn keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen zum nicht bereinigten Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse.

Wie angegeben, wird die Swing-Anpassung auf einem Niveau liegen, das die Gesellschaft zum Ausgleich der Verwässerungseffekte für angemessen hält, um die Abgaben und Gebühren zu begleichen, die dem Fonds möglicherweise durch den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für das Portfolio entstehen, wenn dies aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in Bezug auf den Fonds am entsprechenden Handelstag erforderlich ist. Die Swing-Anpassung soll vor allem eine Annäherung oder Schätzung der relevanten Handelskosten berücksichtigen und spiegelt möglicherweise letztendlich anfallenden genauen Kosten nicht exakt wider (diese können zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt werden). Eine zu hohe Schätzung kommt dem Fonds zugute, während eine zu niedrige Schätzung zu Lasten des Fonds geht.

Zudem wird die Swing-Anpassung in der Regel nur vorgenommen, wenn die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Wert („**Swing-Schwellenwert**“) übersteigen, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen vorab festgelegt wurde. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, keine Swing-Anpassung anzuwenden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber des Fonds liegt. Wenn der Fonds Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen verzeichnet und keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, kann es zu einem nachteiligen

Verwässerungseffekt in Bezug auf den Wert des Fonds kommen. Ebenso kann die Gesellschaft in der Zukunft den Swing-Pricing-Schwellenwert für den Fonds aufheben, was dazu führen würde, dass bei der Berechnung des Anteilspreises der Nettoinventarwert der Anteile immer dann angepasst wird, wenn es zu Nettokäufen oder Nettorücknahmen von Anteilen kommt.

Die Gesellschaft wird von der Anwendung des Swing Pricing nicht profitieren, und dieses wird nur in einer Weise vorgenommen, die, soweit praktikabel, den Anteilinhabern gegenüber gerecht ist und ausschließlich dem Zweck dient, die Verwässerung zu verringern. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die Anwendung und den Einsatz von Swing Pricing jederzeit ein solides Governance-Rahmenwerk pflegen, um sicherzustellen, dass sowohl der Swing-Schwellenwert als auch die Höhe einer eventuellen Swing-Anpassung einer angemessenen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterliegen.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („Zeichnungsantrag“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch oder per Telefax an die Verwaltungsstelle oder auf elektronischem Wege oder über ein anderes Kommunikationsmittel möglich, das die Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen genehmigt hat. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den

Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Anteilpreis des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der entsprechende Anteilpreis dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Fax, per Post, auf elektronischem Weg oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung **(i)** die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder **(ii)** sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

ANLAGE III

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.	Name des Produkts:	Lazard Global Convertibles Recovery Fund	Unternehmenskennung (LEI-Code):	2549 00B F3Y G57 YQD QU3 7
Ökologische und/oder soziale Merkmale				
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?				
●● ☐ Ja ● ☒ Nein				
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.				
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind				
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind				
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____% ☒ mit einem sozialen Ziel				
☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.				
Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?				
Der Fonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf: 1. Investition von mindestens 10 % des NIW des Fonds in Unternehmen, die nach Einschätzung des Anlageverwalters die Voraussetzungen für nachhaltige Investitionen erfüllen. 2. Vermeidung von Investitionen in Unternehmen, die gegen globale ökologische und soziale Normen verstoßen. Der Anlageverwalter beurteilt die Unternehmen mithilfe einer intern erstellten Watchlist, die Informationen von Drittanbietern nutzt. Der Fonds wendet eine Ausschlussrichtlinie an, die es verbietet, in Unternehmen zu investieren oder ein Engagement in Unternehmen einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die				

	Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Dies trägt dazu bei, zumindest Anlagen zu vermeiden, die soziale und ökologische Normen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit und Korruptionsbekämpfung sowie Umweltzerstörung nicht erfüllen. 3. Bewerbung: (i) Menschenrechte und Vermeidung von Umweltschäden; (ii) Klimaschutz und Vermeidung von Umweltschäden; und (iii) Gesundheit und Vermeidung von Umweltschäden; durch Vermeidung von Investitionen in Unternehmen mit Beteiligung (vorbehaltlich der Schwellenwerte, die im Abschnitt „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>“ unten dargelegt sind) an: (i) der Herstellung umstrittener Waffen; (ii) dem Abbau oder der Herstellung von Kraftwerkskohle; oder (iii) dem Anbau bzw. der Produktion von Tabak.
Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen? Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um zu messen, wie die ökologischen und sozialen Eigenschaften des Fonds erreicht werden: 1. Der Fonds investiert mindestens 10 % seines NIW in Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters die Voraussetzungen für nachhaltige Investitionen erfüllen. 2. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. 3. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die gemäß den Ausschlusskriterien in Bezug auf die Produktion umstrittener Waffen, den Abbau bzw. die Produktion von Kraftwerkskohle oder den Anbau oder die Produktion von Tabak ausgeschlossen sind.
	● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
	4. Bei ökologisch nachhaltigen Investitionen werden die qualifizierten Unternehmen daraufhin geprüft, ob sie einen Beitrag zu den Umweltzielen, wie Energie- und Ressourceneffizienz (z. B. erneuerbare Energien, Wassereffizienz, umweltfreundlicher Transport und Digitalisierung) leisten, die zu einer geringeren Umweltbelastung durch Emissionen und Ressourcenverbrauch beitragen. Der Anlageverwalter identifiziert qualifizierte Unternehmen, die zu Umweltzielen beitragen, indem er Folgendes bewertet: • Positiver Beitrag durch Produkte/Dienstleistungen zu Umweltzielen. Der Anlageverwalter nimmt eine umsatzbasierte Bewertung vor, bei der er Daten über die Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Unternehmensebene von Dritten heranzieht, um den positiven Beitrag der Produkte/Dienstleistungen eines Unternehmens zu den Umweltzielen zu ermitteln. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters einen ausreichenden Anteil ihrer Einnahmen aus Produkten/Dienstleistungen erzielen, die sich positiv auf die Nachhaltigkeit auswirken, können als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. • Angleichung der Einnahmen an die in der Taxonomie-Verordnung ((EU) 2020/852) festgelegten Umweltziele, darunter insbesondere Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Der Anlageverwalter verwendet Daten Dritter über die an der Taxonomie ausgerichteten Einnahmen von Unternehmen, um den Beitrag eines Unternehmens zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel zu ermitteln. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters ein ausreichendes

	Niveau an taxonomiekonformen Einnahmen aufweisen, können als nachhaltige Investitionen gelten. • Positive Ausrichtung und operative Leistung in Bezug auf CO2-Reduzierung und Netto-Null-Ziele. Der Anlageverwalter verwendet ein eigenes Klimabewertungsmodell, das auf dem Net Zero Investment Framework der Institutional Investors Group on Climate Change (IIGC) basiert, um die Kohlenstoffreduzierung und die Netto-Null-Ambitionen von Unternehmen einzustufen und zu bewerten. Die Geschäftstätigkeit von Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters in ausreichendem Maße auf ein Netto-Null-Emissionsziel ausgerichtet ist, kann als nachhaltige Investition gelten. 5. Bei sozial nachhaltigen Investitionen werden die qualifizierten Unternehmen auf ihren Beitrag zu sozialen Zielen wie einer verbesserten Gesundheitsversorgung, einer nachhaltigen Lebensmittelproduktion und -beschaffung, verbesserten Sicherheitsdiensten, dem Zugang zu Finanzdienstleistungen durch Integration und verbesserten Bildungssystemen geprüft. Der Anlageverwalter identifiziert qualifizierte Unternehmen mit Beitrag zu sozialen Zielen, indem er für das jeweilige Gesamtunternehmen eine umsatzbezogene Bewertung unter Verwendung von Drittanbieterdaten zu Nachhaltigkeitsauswirkungen durchführt und damit den positiven Beitrag der Produkte/Dienstleistungen des Unternehmens zu sozialen Zielen bestimmt. Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters einen ausreichenden Anteil ihrer Einnahmen aus Produkten/Dienstleistungen erzielen, die sich positiv auf die Nachhaltigkeit auswirken, können als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. 6. Als sozial/ökologisch nachhaltige Investitionen in festverzinsliche Wertpapiere kommen alle Anleihen in Betracht, deren Erlöse zur Unterstützung ökologischer, sozialer und/oder in anderer Weise nachhaltiger Initiativen eingesetzt werden. Diese Anleihen werden auf dem Markt häufig als „gelabelte“ Anleihen (bzw. Anleihen mit Kennzeichnung) bezeichnet. Die Verwendung der Erlöse aus einer Anleihe mit Kennzeichnung für ökologische, soziale oder nachhaltige Zwecke ist in den Konditionen der Anleihe explizit festgelegt, und der Emittent folgt in der Regel den freiwilligen Green Bond Principles, Social Bond Principles oder Sustainable Bond Guidelines, die in den Green Bond Principles dargelegt sind.
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	● <i>Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?</i> Die Unternehmen, die sich als nachhaltige Investitionen qualifizieren, werden als Unternehmen eingestuft, die keine ökologischen oder sozialen Ziele wesentlich beeinträchtigen (Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“), unter anderem anhand folgender Schritte: • Ausschluss von Unternehmen mit erheblichen Einnahmen aus umstrittenen Geschäftsbereichen wie Tabak, Glücksspiel, umstrittene Waffen, Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen. • nach dem Ausschluss eine Bewertung der relevanten und verfügbaren Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) der qualifizierten Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, um die Interaktion der Unternehmen mit den wichtigsten Stakeholdern wie Mitarbeitern, Kunden, Gemeinden und der Umwelt zu bewerten, wie weiter unten beschrieben • eine Bewertung der Einhaltung globaler Umwelt- und Sozialnormen durch die qualifizierten Unternehmen im Rahmen des UNGC-Prozesses, wie weiter unten beschrieben

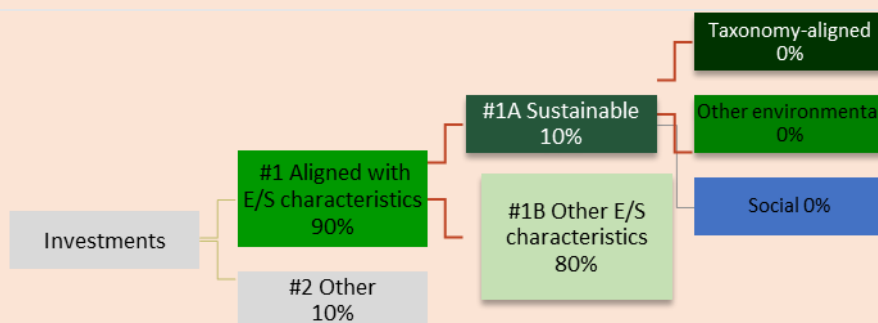
	Unternehmen, die die DNSH-Bewertung nicht bestehen, qualifizieren sich nicht als nachhaltige Investition.
	<i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i>
	Die DNSH-Bewertung des Anlageverwalters berücksichtigt die PAI-Indikatoren, indem sie die Leistung der qualifizierten Unternehmen im Vergleich zu den relativen oder absoluten Schwellenwerten für die relevanten obligatorischen PAI-Indikatoren (in Tabelle 1, Anhang I, EU-Verordnung 2022/1288 (SFDR Level 2)) überprüft, für die ausreichend Daten verfügbar sind. Die relativen Schwellenwerte für die relevanten PAI-Indikatoren (z. B. PAI 3, 4) werden unter Bezugnahme auf die Leistung der anderen Unternehmen in der Teilbranche, in der das qualifizierte Unternehmen tätig ist, festgelegt. Absolute Schwellenwerte sind diejenigen, die in den PAI-Indikatormethoden und -kriterien der SFDR-Stufe 2 enthalten sind (z. B. PAI 10). Die Unternehmen mit den schlechtesten relativen oder absoluten Leistungen bestehen die DNSH-Bewertung nicht und qualifizieren sich nicht als nachhaltige Investitionen.
	<i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:</i>
	Eine Due-Diligence-Prüfung der Anlagen wird in Bezug auf die Übereinstimmung der Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte untersucht. Dabei werden Daten Dritter zu den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) herangezogen. Durch die Überwachung nach der Anlage wird sichergestellt, dass eine nachhaltige Investition, die von dem betreffenden Drittanbieter gekennzeichnet wurde, da das Unternehmen gegen die Grundsätze der UNGC-Prinzipien verstößt, von dem für nachhaltiges Investieren und ESG zuständigen Team des Anlageverwalters überprüft und nach einer sorgfältigen Bewertung als zulässig bzw. nicht zulässig eingestuft wird. Eine Investition, die diese Prüfung nicht besteht, wird automatisch als nicht nachhaltige Investition eingestuft.
	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Gegebenenfalls werden durch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlüsse vor der Investition, ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen und/oder Stewardship-Aktivitäten nach der Investition die folgenden PAI berücksichtigt:

	• Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1) • Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind (PAI 4, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) • Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1) • Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Tabelle 1) Informationen in Bezug auf die PAI werden in den jährlichen Finanzberichten des Fonds zur Verfügung gestellt.
	☐Nein
 Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? Der Lazard Global Convertibles Recovery Fund ist eine aktiv verwaltete Wandelanleihenstrategie, die sich nicht an einer Benchmark orientiert und versucht, von Marktanomalien auf dem globalen Wandelanleihenmarkt zu profitieren. Die Auswahl der Emissionen für den Fonds erfolgt anhand eines fundamentaldatenbasierten Anlageverfahrens, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Prospektergänzung beschrieben, und im Einklang mit der nachstehend beschriebenen Strategie für die Auswahl von Anlagen, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen. ● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden? Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf: 1. Für ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen bewertet der Anlageverwalter den positiven Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen sowie die DNSH-Compliance. Wie in den vorstehenden Abschnitten näher erläutert, müssen bestimmte Schwellenwerte eingehalten werden, um die Anforderungen des Rahmenwerks des Anlageverwalters für nachhaltige Investitionen zu erfüllen: <i>Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? und Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?</i> 2. Der Anlageverwalter bewertet Verstöße gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auf der Grundlage von Daten Dritter und internen Analysen. Jedes Unternehmen, bei dem davon ausgegangen wird, dass es gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstößt, wird aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, und der Fonds wird ein Engagement von 0 % in diesen Unternehmen aufweisen. 3. Der Fonds wendet tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien für bestimmte Produkte und Dienstleistungen an und hält ein Engagement von 0 % in Wertpapieren, die im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind. Die

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.	Ausschlusskriterien für den Fonds umfassen Unternehmen, die in den folgenden Bereichen tätig sind: • der Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen (Einnahmen aus Anti-Personen-Minen, Streumunition, Kernwaffen in Ländern, die keine Partei des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) sind, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran). • dem Anbau oder der Produktion von Tabak. • Förderung oder Produktion von Kraftwerkskohle im Umfang von 30 % des Umsatzes oder mehr. ● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränken würde. ● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	Der Anlageverwalter hat globale Grundsätze der Unternehmensführung entwickelt, die die Erwartungen an die Unternehmensführung in Bezug auf Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie Kultur, Vergütung, Aktionärsrechte usw. festlegen. Die Grundsätze bieten einen Rahmen für die Bewertung der Unternehmensführung und für Stewardship-Aktivitäten und verdeutlichen die Erwartungen des Anlageverwalters an die Unternehmensführung und ein effektives Stakeholder-Management. Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung ist nur für Unternehmensemittenten im Fonds relevant. Die Bewertung wird durch eine breite Palette von Informationen zur Unternehmensführung aus ESG-Datensätzen Dritter unterstützt. Diese Datenquellen liefern auch Informationen über Kontroversen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die genutzt werden können, um Probleme bezüglich der Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, zu kennzeichnen. Bewertungen und Informationen in Bezug auf die Unternehmensführung werden im Rahmen der Due-Diligence-Prozesse, der laufenden Überwachung der Emittenten im Portfolio und der Stewardship-Aktivitäten berücksichtigt.
 Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf eines oder mehrere der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds investiert mindestens 10 % seines NIW in nachhaltige Anlagen. Die Anlagen in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Anlagen und andere Instrumente des Fonds, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. 10 % sind in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ in der unten stehenden Grafik enthalten, und dies bedeutet, dass zwischen 0 % und 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds jederzeit als Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ gelten könnten. Die geplante Vermögensallokation wird jährlich überprüft.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, taxonomiekonforme Anlagen zu tätigen. Der Mindestanteil an taxonomiekonformen ökologisch nachhaltigen Investitionen beträgt daher 0 %. Es wird jedoch erwartet, dass die Investitionen des Fonds bei der Verfolgung seiner ökologischen Merkmale zu einem oder mehreren der folgenden, in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen: Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen

Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

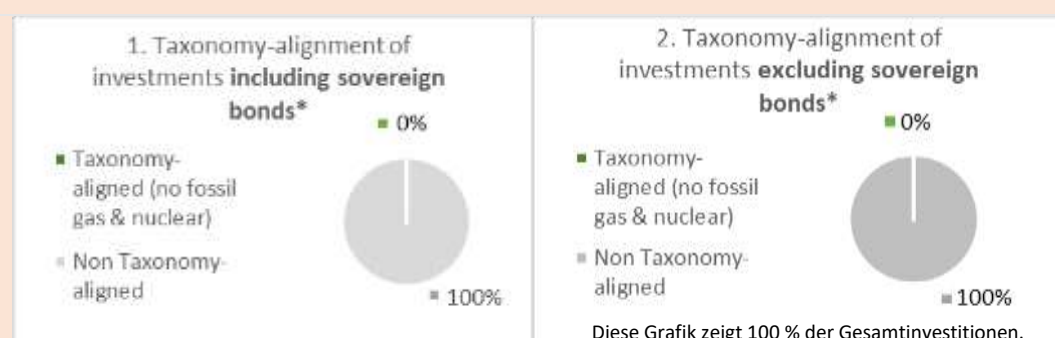
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁸?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds beabsichtigt nachhaltige Investitionen. Während die Summe der nicht taxonomiekonformen ökologisch nachhaltigen Anlagen und der sozial nachhaltigen Anlagen stets den Mindestanteil des Fonds von 10 % an nachhaltigen Anlagen ergibt, verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestanteil an nicht taxonomiekonformen ökologisch nachhaltigen Anlagen, da die Anlagestrategie des Fonds kein spezifisches ökologisches Anlageziel verfolgt. Der Mindestanteil an nicht taxonomiekonformen ökologisch nachhaltigen Investitionen beträgt daher 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

	Der Fonds beabsichtigt nachhaltige Investitionen. Während die Summe der ökologisch nachhaltigen Anlagen und der sozial nachhaltigen Anlagen stets den Mindestanteil von 10 % nachhaltiger Anlagen des Fonds ergibt, verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen, da die Anlagestrategie des Fonds kein spezifisches soziales Anlageziel verfolgt. Der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen beträgt daher 0 %.
	 Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
	„#2 Andere Investitionen“ kann andere Anlagen und Instrumente des Fonds umfassen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft sind und nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang stehen. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. Für die zugrunde liegenden Wertpapiere gelten nach wie vor die in den Ausschlusskriterien festgelegten ökologischen und sozialen Mindeststandards in Bezug auf die globalen Normen und das tätigkeitsbezogene Screening.
 Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? Der Fonds hat keinen Index als Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt. ☐ <i>Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</i> Nicht zutreffend. ☐ <i>Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</i> Nicht zutreffend. ☐ <i>Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?</i> Nicht zutreffend. ☐ <i>Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?</i> Nicht zutreffend.  Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

	https://www.lazardassetmanagement.com/ie/en_uk/funds/funds/lazard-global-convertibles-recovery-fund/f3581/s274/?shareClass=9763

WF-74036384-v12

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Investment Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung veröffentlichten Informationen verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD EMERGING MARKETS LOCAL DEBT FUND

*(ein Fonds der Lazard Global Investment Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

PROSPEKTERGÄNZUNG

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 1. November 2024.

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN	253
EINLEITUNG.....	254
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	254
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	259
RISIKOFAKTOREN	259
NACHHALTIGKEIT.....	260
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERES	261
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	261
GEBÜHREN UND KOSTEN	261
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN	261
ANLAGE I	261
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	261
ANLAGE II	267
HANDELSINFORMATIONEN	267
ANLAGE III	272
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE	272

DEFINITIONEN

„*Bond Connect*“: ein Programm für wechselseitigen Marktzugang zwischen den Anleihemärkten von Festlandchina und Hongkong über eine grenzüberschreitende Plattform, die die jeweiligen Finanzinfrastrukturen für den Handel, die Abwicklung und die Verwahrung von China Interbank Bond Market-Anleihen verbindet.

„*Währungsmanager*“: State Street Bank and Trust Company und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Erbringung von Währungsmanagementleistungen für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Schwellenlandunternehmen*“: Unternehmen, deren eingetragener Sitz in einem Schwellenland liegt oder die dort ansässig sind oder gegründet wurden, und/oder Unternehmen, die dort einen wesentlichen Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten ausüben oder einen Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit haben und/oder an einem geregelten Markt eines Schwellenlandes notiert sind.

„*Schwellenland/Schwellenländer*“: alle Länder, die nicht im Morgan Stanley Capital International („MSCI®“) World Index enthalten sind.

„*Festverzinsliche Wertpapiere*“: Anleihen mit „Investment-Grade-Rating“, Anleihen mit „Non-Investment-Grade-Rating“, Anleihen ohne Rating, wandelbare Wertpapiere, Commercial Paper, CDOs wie ABS- und MBS-Anleihen, Einlagenzertifikate, Schuldscheine sowie kurz- und mittelfristige Obligationen.

„*Fonds*“: Lazard Emerging Markets Local Debt Fund.

„*Abgesicherte Anteilklassen*“: die Anteilklassen, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„*Erstausgabezeitraum*“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„*Erstausgabepreis*“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„*Investment Grade*“: ein Rating von mindestens Baa3/BBB- von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Kreditrating-Agentur. „Anlageverwalter“.

„*Anlageverwalter*“: Lazard Asset Management LLC und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Non-Investment-Grade-Rating*“: ein Rating von Ba1/BB+ bis (einschließlich) B3/B- durch Moody's, Standard & Poor's oder eine andere anerkannte Rating-Agentur.

„*OECD*“: die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

„*Anteil(e)*“: Anteil(e) des Fonds.

„*Ohne Rating*“: bezeichnet Wertpapiere, die kein Rating einer anerkannten Ratingagentur aufweisen, deren Anlagequalität jedoch vom Anlageverwalter als einem Rating von mindestens B3/B- von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Ratingagentur entsprechend eingestuft wird.

LAZARD EMERGING MARKETS LOCAL DEBT FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank erfolgte am 26. Oktober 2010.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und unterliegt daher den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“).

Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Maximierung der Gesamterträge aus Erträgen und Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds ein diversifiziertes Portfolio aufbauen und aufrecht erhalten, das aus fest und/oder variabel verzinslichen Anleihen mit Investment-Grade-Rating, Non-Investment-Grade-Rating oder ohne Rating und anderen festverzinslichen Wertpapieren besteht, die von Schwellenlandunternehmen oder von Regierungen, staatlichen Stellen oder supranationalen Einrichtungen von Schwellenländern begeben werden oder die auf Währungen von Schwellenländern lauten oder durch Schuldtitel aus Schwellenländern, derivative Finanzinstrumente („Finanzderivate“), Units oder Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen und liquide Mittel besichert sind (wie nachstehend näher ausgeführt). Der Fonds kann in zulässige Anleihen investieren, die über Bond Connect am China Interbank Bond Market gehandelt werden. Die Wertpapiere, in denen der Fonds anlegt, lauten vorrangig auf lokale Währungen (auch wenn der Fonds daneben in Wertpapieren anlegen kann, die auf US-Dollar oder die Währungen anderer OECD-Staaten lauten). Es wird sich vorrangig um Wertpapiere handeln, die Bestandteil des J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Index sind (siehe nachfolgenden Abschnitt „Benchmark“).

Der Fonds wird keine Direktanlagen in Aktien tätigen; durch das Halten von wandelbaren Wertpapieren bis zur Fälligkeit oder durch Ausübung einer Option aus einem Optionsschein (s. nachstehend unter „*Anlagen in Finanzderivaten*“) oder eines wandelbaren Wertpapiers kann der Fonds jedoch von Zeit zu Zeit zusätzlich ergänzend Aktienwerte von Schwellenlandunternehmen halten.

Wie vorstehend angegeben, kann der Fonds in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Investmentfonds (ETF) und/oder anderer Teilfonds der Gesellschaft, investieren, sofern eine solche Anlage im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds steht. Die Anlagen des Fonds in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) dürfen insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

Der Fonds kann zu gegebener Zeit einen wesentlichen Teil seines Nettoinventarwertes in Barmitteln halten, die im Einklang mit dem Liquiditätsmanagement des Anlageverwalters, wie nachstehend unter „*Liquidität und Liquiditätsmanagement*“ beschrieben, angelegt werden.

Die Wertpapiere, in denen der Fonds anlegt, sind in erster Linie an den in Anlage I des Prospekts genannten Geregelten Märkten notierte oder gehandelte Wertpapiere, und die Anlagen des Fonds unterliegen den in Anlage III des Prospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen. Anlagen in Wertpapieren, die an den Geregelten Märkten Russlands notiert sind oder gehandelt werden, dürfen zu keinem Zeitpunkt 25 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen.

Anlage in Finanzderivaten

Der Fonds kann vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Vorschriften und Bedingungen auch Transaktionen mit Finanzderivaten abschließen, die Absicherungszwecken (Hedging) (z. B. zum Schutz der Vermögenswerte gegen Schwankungen der Marktkurse oder Währungsrisiken bzw. zur Minimierung von daraus resultierenden Verbindlichkeiten) oder einem effizienten Portfoliomanagement dienen (d. h. der Risikominimierung oder Kostenreduzierung bzw. Kapital- oder Ertragssteigerung im Rahmen des Risikoprofils des Fonds) und/oder für Zwecke der Direktanlage (im Hinblick auf die Generierung von Erträgen) eingesetzt werden. Diese Finanzderivate können außerbörslich (OTC) gehandelt werden oder an den in Anlage I des Prospekts genannten Geregelten Märkten gehandelt werden oder notiert sein. Anlagen in Finanzderivaten erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage II des Prospekts, auch in Bezug auf Sicherheitsanforderungen und geeignete Gegenparteien, sowie der sonstigen in den OGAW-Vorschriften enthaltenen Anforderungen und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen. Zwar werden die Referenzwerte der Finanzderivate in erster Linie einen Bezug auf Schuldtitel und Kreditwerte aufweisen, es können jedoch auch Währungen und Aktienwerte als Basiswerte dienen, wie nachstehend näher beschrieben

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps	0 %*	30 %

*Es wird davon ausgegangen, dass der Fonds unter normalen Umständen keine Vermögenswerte hält, die Gegenstand von Total Return Swaps sind, also 0 %. Der Anlageverwalter behält sich jedoch die Flexibilität vor, jederzeit in Übereinstimmung mit dem angegebenen Höchstbetrag zu investieren.

Der Anlageverwalter setzt zur Messung des Marktrisikos des Fonds eine Risikomanagementtechnik (die so genannte „Absolute Value-at-Risk“-Methode) ein, um sicherzustellen, dass der Einsatz von Finanzderivaten durch den Fonds innerhalb der aufsichtsrechtlichen Grenzen erfolgt. Der „Value-at-Risk“ für das Portfolio des Fonds bei einem Konfidenzniveau von 99 % und einer Haltedauer von einem Tag darf an einem Tag 4,47 % nicht übersteigen. Dem „Value-at-Risk“-Modell liegen historische Daten hinsichtlich der täglichen Marktbewegungen über einen Zeitraum von einem Jahr zugrunde.

Durch die Verwendung des Value-at-Risk-Ansatzes für die Risikoberechnung wird nicht notwendigerweise der Hebelfaktor begrenzt. Der Fonds kann jedoch über seine Anlagen in Finanzderivaten gehebelt sein. Ausgehend von einer Berechnung der Hebelung aus dem Einsatz von Derivaten im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen als der Summe der Nominalwerte aller den Finanzderivatpositionen des Fonds zugrunde liegenden Basiswerte wird die erwartete Hebelungshöhe des Fonds (ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds) 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds in der Regel nicht überschreiten. Ein höherer Leverage ist möglich, wird jedoch erwartungsgemäß zu keinem Zeitpunkt 400 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten. Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus diesem Ansatz zur Berechnung der

Hebelung bei bestimmten Handelsstrategien Hebelungswerte ergeben könnten, die erheblich von den Risikopositionen abweichen.

Der Fonds kann vornehmlich in folgenden Finanzderivaten anlegen:

Forwards (Devisentermingeschäfte einschließlich Non-Deliverable Forwards (d. h. Devisentermingeschäfte ohne tatsächlichen Währungstausch))

Durch ein Termingeschäft wird der Preis „festgeschrieben“, zu dem ein Index oder Vermögenswert zu einem in der Zukunft liegenden Termin ge- oder verkauft werden kann. Bei Devisentermingeschäften verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Betrag einer Währung zu einem in Bezug auf eine andere Währung festgelegten Preis (Wechselkurs) an einem bestimmten künftigen Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte können durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glatgestellt“ werden. Der Fonds kann Devisentermingeschäfte einsetzen, einschließlich Non-Deliverable Currency Forwards, um sich gegen Fluktuationen des relativen Werts seiner Portfoliositionen aufgrund von Änderungen der Wechselkurse zu schützen und/oder um direkt von Änderungen der Wechselkurse zu profitieren.

Swaps (Credit Default Swaps („CDS“), Zinsswaps, Total Return Swaps, Devisenswaps)

Ein Swap ist grundsätzlich eine Vereinbarung zwischen zwei Kontrahenten über den Austausch von Zahlungsströmen, die in Bezug auf zwei Referenzwerte für einen zuvor festgelegten Zeitraum vereinnahmt werden. Der Fonds kann in CDS investieren, um das durch die Fondspositionen in festverzinslichen Wertpapieren entstehende Kreditrisiko zu übertragen, ein bestimmtes Kreditengagement zu erwerben oder um auf Veränderungen der CDS-Spreads zu spekulieren. Der Fonds kann in Zinsswaps investieren, um Risiken für den Wert des Portfolios aufgrund volatiler Zinssätze auszugleichen oder um auf Zinsänderungen zu spekulieren.

Der Fonds kann außerdem Total Return Swaps abschließen, um ein Engagement in bestimmten Anlageklassen, in einem Anlagekorb oder an bestimmten Märkten zu erzielen, jeweils unter Beachtung der Anlagepolitik des Fonds und ohne dafür direkt in den jeweiligen Referenzwerten anzulegen. Bei einem Total Return Swap kann eine Partei den mit dem Eigentum verbundenen wirtschaftlichen Nutzen aus einem Vermögenswert oder einem Index ziehen, ohne den Vermögenswert oder Index selbst zu kaufen. Währungsswaps können vom Fonds zur Steuerung von Wechselkurs-/Währungsrisiken im Zusammenhang mit dem Portfolio oder zur Ausnutzung von Änderungen der Wechselkurse eingesetzt werden.

Credit Default Swap-Indizes

Ein Credit-Default-Swap-Index (wie beispielsweise CDX oder iTRAXX) ist ein Kreditderivat, das zur Absicherung gegen ein Kreditrisiko oder zur Einnahme einer Position in Bezug auf einen Korb von Referenzschuldern verwendet wird. Im Gegensatz zu einem CDS, bei dem es sich um ein OTC-Kreditderivat handelt, ist ein Credit-Default-Swap-Index ein standardisiertes Kreditpapier, welches daher möglicherweise eine höhere Liquidität aufweist und u.U. mit einer geringeren Spanne zwischen Geld- und Briefkurs gehandelt wird. Dies bedeutet, dass es kostengünstiger sein kann, ein Portfolio aus CDS oder Anleihen mit einem Credit-Default-Swap-Index abzusichern, als es ein Kauf von vielen einzelnen CDS wäre, um denselben Effekt zu erzielen. Credit-Default Swap-Indizes können vom Fonds eingesetzt werden, um Kreditrisiken abzusichern, die dem Portfolio entstehen, oder um eine Position in Bezug auf einen Korb von Referenzschuldern einzunehmen.

Optionen (Währungsoptionen, Anleiheoptionen, CDS-Optionen, Optionen auf Indizes)

Bei einem Optionskontrakt wird dem Käufer das Recht gewährt (ohne ihn zu verpflichten), eine Bedingung der Option auszuüben, wie den Kauf einer bestimmten Menge eines bestimmten Produkts, Vermögenswerts oder Finanzinstruments an oder bis zu einem bestimmten in der Zukunft liegenden Termin (einschließlich) (dem Ausübungstermin). Der Verkäufer der Option ist verpflichtet, die vereinbarte Laufzeit des Optionskontrakts einzuhalten. Da die Option dem Käufer ein Recht gewährt und dem Verkäufer eine Verpflichtung auferlegt, zahlt der Käufer an den Verkäufer eine Optionsprämie. Put-Optionen sind Kontrakte, bei denen der Optionskäufer das Recht erhält, an den Verkäufer der Option den Basiswert, d. h. das Produkt oder Finanzinstrument, zu einem festgelegten Preis an oder vor dem Ausübungstermin zu verkaufen. Call-Optionen sind Kontrakte, bei denen der Optionskäufer das Recht erhält, vom Verkäufer der Option den Basiswert, d. h. das zugrunde liegende Produkt oder Finanzinstrument, zu einem festgelegten Preis an oder vor dem Ausübungstermin zu kaufen. Optionen können auch in bar abgewickelt werden. Der Fonds kann börsengehandelte oder außerbörslich (OTC) gehandelte Put- und Call-Optionen kaufen oder verkaufen (gewähren). Der Fonds kann in Optionen anlegen, um im Einklang mit seiner Anlagepolitik eine Position in Bezug auf bestimmte Asset-Klassen, Asset-Körbe oder Märkte einzunehmen, ohne eine Direktanlage in den Referenzwert oder -markt zu tätigen bzw. um Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageportfolio des Fonds abzusichern.

Daneben kann der Fonds ergänzend auch in den folgenden Finanzderivaten anlegen:

Futures (Anleihenfutures, Devisenterminkontrakte, Anleihen-/Kreditindexfutures, Zinsterminkontrakte)

Futures beinhalten die vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer standardisierten Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder in einigen Fällen zum Erhalt oder zur Leistung von Barzahlungen basierend auf der Performance des zugrunde liegenden Vermögenswerts, Instruments oder Indexes) an einem vorab bestimmten künftigen Datum und zu einem vereinbarten Preis/Kurs im Wege einer Börsentransaktion. Der Fonds kann in Futures anlegen, um sich gegen Marktrisiken, Währungsrisiken oder Zinsrisiken des Portfolios abzusichern, oder um im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds ein Engagement an dem zugrunde liegenden Markt oder Referenzwert ohne Direktanlage einzunehmen. Der Einsatz von Futures zur Umsetzung einer bestimmten Strategie anstelle einer Direktanlage in dem zugrunde liegenden Wertpapier oder Index kann zu niedrigeren Transaktionskosten für den Fonds führen.

Swaptions (Zinsswaptions)

Eine Swaption ist eine Option, die den Inhaber dazu berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, sich in einem zugrunde liegenden Swap zu engagieren. Der Fonds kann Swaptions auf zugrunde liegende Zinsswaps eingehen, um das durch das Portfolio entstehende Zinsrisiko zu steuern oder um auf Zinsänderungen zu spekulieren.

Credit Linked Notes („CLN“)

CLN sind vollständig finanzierte Bilanzinstrumente, die dem Inhaber ein synthetisches Kreditengagement in einem (oder mehreren) Referenzunternehmen ermöglichen, wobei die Struktur einer synthetischen Unternehmensanleihe oder einem Darlehen ähnelt. Eine CLN kann entweder direkt von einem Finanzinstitut emittiert werden oder von einer Zweckgesellschaft, die Sicherungswertpapiere hält, welche durch die Emissionserlöse finanziert werden. CLN entstehen durch die Einbettung von Kreditderivaten in Neuemissionen. Daher geht der CLN-Anleger ein synthetisches Engagement in einem CDS in Form eines finanzierten Wertpapiers ein. Der Fonds kann als Direktanlage oder zur Absicherung des im Portfolio entstehenden Kreditrisikos in CLN investieren.

Wandelbare Wertpapiere

Der Fonds kann in wandelbaren Wertpapieren anlegen, darunter Anleihen, Schuldverschreibungen (debentures), Schuldscheindarlehen oder Vorzugsaktien, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem festgelegten Preis oder auf Basis einer festgelegten Formel in eine bestimmte Anzahl von Stammaktien desselben oder eines anderen Emittenten umgewandelt oder gegen diese ausgetauscht werden können. Ein wandelbares Wertpapier berechtigt den Inhaber zum Erhalt von Zinsen, die entweder ausgezahlt werden oder auf den Schuldtitel auflaufen, oder zu einer Dividendenzahlung auf die Vorzugsaktien, und zwar bis zur Fälligkeit des wandelbaren Wertpapiers oder bis zu dessen Tilgung, Wandlung oder Austausch. Vor der Wandlung bieten wandelbare Wertpapiere normalerweise Einkünfte mit einer Rendite, die höher ist als bei Stammaktien desselben oder eines vergleichbaren Emittenten, aber niedriger als bei nicht-wandelbaren Wertpapieren.

Optionsscheine

Optionsscheine sind Optionen insofern ähnlich, als sie dem Inhaber das Recht verleihen, Aktien zu einem künftigen Zeitpunkt zu einem bestimmten Preis zu kaufen oder zu verkaufen, ohne dass hierzu eine Verpflichtung besteht. Ein Optionsschein garantiert dem Inhaber das Recht zum Kauf (oder Verkauf) einer bestimmten Anzahl an Aktien zu einem bestimmten Preis (dem Ausübungspreis) innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Anders als Optionen auf börsennotierte und -gehandelte Aktienwerte werden Optionsscheine in aller Regel von Unternehmen über Privatplatzierungen ausgegeben und üblicherweise außerbörslich (OTC) gehandelt.

Liquidität und Liquiditätsmanagement

Zusätzlich zu den liquiden Mitteln, die der Fonds für die Abwicklung von Geschäften hält, besteht die Möglichkeit, dass der Fonds einen erheblichen Teil seines Nettoinventarwerts in liquiden Mitteln hält, sei es aufgrund des Einsatzes von Finanzderivaten durch den Fonds und/oder weil der Anlageverwalter dies für angemessen erachtet. In diesen Fällen wird der Anlageverwalter ggf. bestrebt sein, ein effektives Liquiditätsmanagement umzusetzen, um den Wert dieser Barbestände des Fonds möglichst zu maximieren, indem er in Schatzbriefen und einer großen Bandbreite anderer Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds anlegt, die den Zentralbank-Anforderungen für Anlagen eines OGAW genügen, und/oder er kann versuchen, diese liquiden Mittel durch Pensionsgeschäfte zu verwalten (siehe weiter unten).

Pensionsgeschäfte werden nur im Namen eines Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und nur unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie gemäß den in Anhang II des Prospekts dargelegten Bestimmungen eingegangen.

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (insbesondere Pensionsgeschäften) sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Pensionsgeschäfte	0-5 %	10 %

Berücksichtigung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)

Der Fonds berücksichtigt Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im Rahmen einer umfassenderen Due-Diligence-Prüfung der Anlagen und der laufenden Überwachung der Anlagen im Portfolio. Der Fonds wendet bei der Auswahl von Emittenten auch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien an. Informationen in Bezug auf die vorstehenden Ausschlusskriterien und in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale der Anlagen des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten, in der die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds aufgeführt sind.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds wird zu Vergleichszwecken an der Wertentwicklung des J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Index, Ticker: JGENVUUG (der „**Benchmark-Index**“) gemessen. Der Benchmark-Index setzt sich aus regelmäßig gehandelten, liquiden, festverzinslichen, auf Lokalwährungen lautenden Staatsanleihen von Schwellenländern zusammen, die ausländischen Anlegern den Zugriff auf ihre Kapitalmärkte ermöglichen.

Bei der Umsetzung seines Anlageziels ist der Fonds bestrebt, die Wertentwicklung des Benchmark-Index zu übertreffen. Der Fonds hat es sich jedoch nicht zum Ziel gesetzt, eine Outperformance in bestimmter Höhe gegenüber dem Benchmark-Index zu erzielen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet (dies bedeutet, dass der Anlageverwalter die Zusammensetzung des Fondsportfolios nach eigenem Ermessen unter Beachtung des vorstehend angegebenen Anlageziels und der Anlagepolitik bestimmen kann). Die vom Fonds verfolgte Strategie beschränkt nicht, inwieweit sich die Portfoliobestände und/oder -gewichtungen am Benchmark-Index orientieren müssen bzw. von diesem abweichen können. Der Fonds verfügt zwar über die volle Flexibilität, in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Benchmark-Index enthalten sind, es ist jedoch wahrscheinlich, dass er in erheblichem Umfang in Wertpapiere investieren wird, die Bestandteil des Benchmark-Index sind.

In den im Prospekt unter der Überschrift „Benchmark-Indizes“ genannten Fällen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, mit Zustimmung der Verwahrstelle den Benchmark-Index durch einen anderen Index zu ersetzen, sofern er dies im Interesse des Fonds für angebracht hält.

Währungsabsicherungspolitik

Der Fonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, einschließlich Anlagen in Finanzderivaten, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken sowohl auf der Ebene des Portfolios als auch auf der Ebene der Anteilklassen zu sorgen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Finanzderivate, die der Fonds für Zwecke der Währungsabsicherung einsetzen kann, sind im Abschnitt „*Anlage in Finanzderivaten*“ in dieser Prospektergänzung beschrieben.

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Der Fonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen, um den Wert bestimmter Portfoliopositionen zu schützen oder in Erwartung von Änderungen des relativen Werts der Währungen, in denen derzeitige oder künftige Bestände des Fondsportfolios denominiert oder notiert sind bzw. sein werden. Beispielsweise kann der Fonds Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Währungsrisiko auszugleichen, das sich daraus ergibt, dass Investments des Portfolios auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten, oder um

sich gegen Änderungen der Wechselkurse zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Anlageverwalter eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers eingeht, und dem Abrechnungstag für den Kauf oder Verkauf des betreffenden Wertpapiers zu schützen, oder um den Gegenwert einer Dividende oder Zinszahlung in einer anderen Währung „festzuschreiben“.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann auch Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen, um sich gegen Bewegungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Fonds zu schützen, sofern diese Währungen nicht identisch sind. Soweit diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sind, wird sich die Performance der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Anlagen des Fonds bewegen, und die Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse werden nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, profitieren. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Der Währungsmanager wurde mit der Währungsabsicherung (ohne Ermessensspielraum) für die abgesicherten (hedged) Anteilklassen des Fonds beauftragt.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass unterbesicherte Positionen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Im Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen, mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „Marktflektuationen“, „Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko“, „Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management“, „Inflationsrisiko“, „Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Russland“, „Politisches Risiko“, „Schwellenländer“, „Risiken in Verbindung mit Schuldtiteln und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren“, „Mit Finanzderivaten verbundene Risikofaktoren“, „Risiko im Zusammenhang mit der MENA-Region“ und „Mit der Anlage im China Interbank Bond Market über Bond Connect verbundene Risiken“) berücksichtigen und abwägen.

Die Anlage ist nicht mit einer Einlage vergleichbar.

Der Fonds kann einen erheblichen Teil seines Nettoinventarwerts in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten anlegen, eine Anlage in den Fonds sollte jedoch von Anlegern nicht als eine Alternative zu Anlagen in Termineinlagen angesehen werden. Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in den Fonds den mit Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken unterliegt, insbesondere dem Risiko, dass der angelegte Kapitalbetrag bei Schwankungen des Nettoinventarwerts des Fonds ebenfalls schwanken kann.

Wechselkursrisiko

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der Hedged-Anteilklassen) werden nicht gegenüber der Basiswährung des Fonds abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Richtlinie des Anlageverwalters in Bezug auf nachhaltige Investitionen und ESG-Integration (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (die „Richtlinie“) umreißt seinen Ansatz und sein Engagement für die Einbeziehung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Anlageprozesse, um die Interessen seiner Kunden und anderer relevanter Interessenträger, einschließlich des Fonds, zu wahren. Insbesondere verlangt die Richtlinie, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seine Verwaltung des Fondsportfolios gemäß der Offenlegungsverordnung oder ähnlichen lokalen Vorschriften integriert.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu ESG-Daten aus internen und externen Quellen, die es ihm ermöglichen, die mit künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Diese Daten umfassen Folgendes:

- Interne Informationen, darunter: firmeneigene Research-Berichte über die ESG-Auswirkungen/Eigenschaften der Unternehmen, Materiality-Mapping⁹-Analyse, die ESG-Themen für bestimmte Branchengruppen bewertet, ein ESG-Watchlist-Bericht, der Unternehmen kennzeichnet, die bei ausgewählten ESG-Risikofaktoren schlecht abschneiden, und auf Stewardship-Aktivitäten (Engagement, Stimmrechtsvertretung, Aktionärsbeschlüsse) bezogene Informationen zu ESG-Themen.
- Daten und Informationen von Drittanbietern, darunter: ESG-Ratings und Risikobewertungen für den systematischen Vergleich der ESG-Performance von Unternehmen, Analysen und Informationen zu Kontroversen, Überprüfungen der Einhaltung globaler Normen und eine breitere Palette von ESG-Kennzahlen für Unternehmen und staatliche Emittenten im investierbaren Universum.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird der Anlageverwalter die oben genannten Daten sowie andere Daten kombinieren, um die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Die Analyse des Anlageverwalters der Nachhaltigkeitsrisiken und der Faktoren, die diese Nachhaltigkeitsrisiken mindern, kann verschiedenen Ergebnisse hervorbringen, unter anderem eine Anpassung der Bewertung der Wertpapiere eines Emittenten, eine Über- oder Untergewichtung des Engagements in diesen Wertpapieren im Fondsportfolio oder die Entscheidung, eine Anlage in den Wertpapieren zu vermeiden. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage für den Fonds durch den Anlageverwalter wird sich entsprechend den fortlaufenden Fundamentaldatenanalysen zu diesem Emittenten, seiner Branche/seinem Sektor und anderen beteiligten Unternehmen und Interessenträgern ändern.

Der Anlageverwalter ist zwar der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance bestimmter Emittenten im Anlageuniversum des Fonds haben werden, jedoch glaubt er nicht, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken außergewöhnliche Auswirkungen auf die künftigen Renditen des Fonds haben werden. Der Anlageverwalter ist derzeit der Ansicht, dass sein Anlageprozess, wenn er unter normalen Marktbedingungen auf das Universum der für den Fonds zulässigen Wertpapiere angewendet wird, dazu beiträgt, Anlagen zu vermeiden, die unvertretbar hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, sowie Anlagen, deren Bewertungen diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht genau widerspiegeln.

⁹ Die Grundlage der firmeneigenen Materiality-Mapping-Analyse des Anlageverwalters ist die Materiality Map™ des Sustainability Accounting Standards Board (SASB).

Profil eines typischen Anlegers

Geeignet für Anleger, die ein attraktives mittel- bis langfristiges Renditeniveau über ein aktiv verwaltetes und diversifiziertes Portfolio erzielen wollen, das vornehmlich ein Engagement in auf Lokalwährungen lautenden festverzinslichen Wertpapieren aus Schwellenländern bietet.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Neben den in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthaltenen Gebühren und Kosten trägt jede der abgesicherten Anteilklassen den ihr zuzuschreibenden Anteil der an den Währungsmanager zahlbaren Gebühren. Der Währungsmanager wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren des Währungsmanagers werden im Prospekt näher beschrieben.

Kostenobergrenze

Jede Anteilklasse des Fonds trägt außerdem den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „Sonstige Aufwendungen“ im Kapitel „Gebühren und Kosten“ des Prospekts ausführlich beschrieben). Die Zahlung aller derartigen Kosten aus dem Vermögen des Fonds ist mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, die ggf. zu handelsüblichen Sätzen erhoben werden, Maklergebühren, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) auf 0,23 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt (die „Kostenobergrenze“). Die oben beschriebenen Kosten, die über die Kostenobergrenze hinausgehen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (ggf. einschließlich Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, Maklergebühren, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) nicht der Kostenobergrenze unterliegen und vollständig aus dem Vermögen des Fonds getragen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zugerechnet.

Die Kostenobergrenze ist eine Obergrenze für die oben beschriebenen und stellt keine Mindest-Aufwandsgebühr in Bezug auf das Fondsvermögen dar – dies bedeutet, dass für den Fall, dass die dem Fonds in einem bestimmten Geschäftsjahr tatsächlich entstandenen Kosten (wie oben beschrieben) unter dem Betrag der Kostenobergrenze liegen, nur die dem Fonds tatsächlich entstandenen Kosten, nicht der volle Betrag der Kostenobergrenze, dem Fondsvermögen belastet werden.

ANLAGE I Einzelheiten zu den Anteilklassen

Ausschüttende Anteilklassen									
Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwahrstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindest- erst- zeichnungs- & Mindest-	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis

		bestand (Erläuterung 3)							
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	0,95 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	0,95 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	0,95 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	0,95 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	P	100.000.000 US D	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert

USD	B	Keine	Keine	Keine	0,95 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	P	100.000.000 US D	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Thesaurierende Anteilklassen

Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen.
 Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.

Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindest- erst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge - zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximale Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und -preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	0,95 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	I	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	0,95 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	P	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	0,95 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	P	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	0,95 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
HKD	P	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	B	Keine	Keine	Keine	0,95 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	P	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
JPY (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Erläuterungen:

- Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „*Handels-/Abrechnungswährung*“ der Tabelle „*Handelsinformationen*“ in Anlage II zu lesen.

Abgesicherte Anteilklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „*(Hedged)*“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilklassen finden Sie im Abschnitt „*Währungsabsicherungspolitik*“ dieser Prospektergänzung.
- Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „*Arten von Anteilklassen*“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilklassen enthält.
- oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger). Wenn „Keine“ angegeben ist und der Erstausgabezeitraum der betreffenden Anteilklasse noch läuft, ist für Anleger zu beachten, dass Anteile der betreffenden Klasse nicht ausgegeben werden und der Erstausgabezeitraum der Klasse erst dann beendet wird, wenn nach Einschätzung des Managers und der Verwaltungsstelle die Zeichnungen einen Betrag erreicht haben, der die Auflegung der Klasse ermöglicht.
- ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.
- Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem

festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.

- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.

Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: (i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.

- (7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile zu erheben.

- (8) Der fortlaufende Erstausgabezeitraum für diese Anteilklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 20. März 2026, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „Erstausgabepreis der Anteilklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstausgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstausgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

- (9)

Der Erstausgabezeitraum für diese Anteilklasse beginnt am 22. September 2025 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 20. März 2026 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „Erstausgabepreis der Anteilklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstausgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstausgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstausgabepreis der Anteilklassen	
Anteilklassen	Erstausgabepreis
Alle auf CHF lautenden Klassen	100 CHF
Alle auf EUR lautenden Klassen	100 EUR
Alle auf GBP lautenden Klassen	100 GBP
Alle auf HKD lautenden Klassen	1.000 HKD
Alle auf JPY lautenden Klassen	10.000 JPY
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klasse)	100 USD
Auf USD lautende M-Klasse	1.000 USD

Arten von Anteilklassen	
C-Klassen I-Klassen P-Klassen	Die C-, I- und P-Klassen (i) stehen Anlegern offen, die über externe Vertriebsstellen, Portfoliomanager und Portfoliobroker (zusammen die „Vermittler“) zeichnen. Vermittler dürfen keine Vertriebsgebühren erheben und einbehalten, wenn sie 10. unabhängige Anlageberatung im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017 oder 11. diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen oder 12. vom Anleger ausschließlich auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder Gebührenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermittler vergütet werden. (j) Darüber hinaus richten sich die genannten Klassen an professionelle Anleger im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017.

M-Klasse	Anteile der Klasse M stehen nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte (d. h. Mitarbeiter von Lazard oder einem mit Lazard verbundenen Unternehmen für Seeding- oder andere Zwecke) zur Anlage zur Verfügung. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilsklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Anlegervereinbarung“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	ein Tag, der in London und New York normalerweise als Geschäftstag gilt, mit der Maßgabe, dass die folgenden Tage keine Geschäftstage im Sinne des Fonds darstellen: Tage, an denen die folgenden gesetzlichen Feiertage gelten: erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und jeder Feiertag, der sich daraus ergibt, dass der vorhergehende gesetzliche Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
Annahmefrist	12:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * wobei es sich um den Zeitpunkt an einem Geschäftstag handelt, bis zu dem Zeichnungs-, Umtausch-, Übertragungs- und Rücknahmeanträge angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Investment Funds plc Teilfonds: Lazard Emerging Markets Local Debt Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited Transfer Agency Department 78 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland Tel.: +353 1 242 5421 Telefax: +353 1 523 3720 E-Mail: LazardTA@statestreet.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels- /Abrechnungswährung	Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst. Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.
Basiswährung des Fonds	US-Dollar (USD)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde.** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen.
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde*** *** Sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto.
Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft und verkauft werden.**

	** Siehe nachfolgenden Abschnitt „<i>Verwässerung und Swing Pricing</i>“. Dieser enthält Informationen darüber, wie der Nettoinventarwert je Anteil an einem Handelstag bei der Berechnung des Anteilpreises angepasst werden kann, um den Auswirkungen einer Verwässerung entgegenzuwirken. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilpreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

ANTEILPREIS

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Dieser kann gegebenenfalls angepasst werden, wie im nächsten Abschnitt „*Verwässerung und Swing Pricing*“ beschrieben.

VERWÄSSERUNG UND SWING PRICING

Wenn ein Fonds Portfolio-Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss, um Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für seine Anteile zu erfüllen, fallen üblicherweise bestimmte Kosten an.

Diese Handelskosten enthalten Abgaben und Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf der Anlagen anfallen, sowie Kosten in Verbindung mit Spreads – d. h. die für den Fonds anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spanne zwischen dem geschätzten Wert, der den Anlagen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zugeschrieben wird, und dem tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlagen letztlich vom Fonds auf dem Markt gekauft oder verkauft werden („**Spreads**“). Wenn solche Kosten für den Fonds anfallen, kann dies dazu führen, dass der Wert des Fonds verringert oder „verwässert“ wird.

Um den Verwässerungseffekt für den Fonds zu mindern, wendet die Gesellschaft unter bestimmten Umständen und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bei der Berechnung ihrer Anteilpreise eine Verwässerungsanpassung an. Diese Politik wird als „*Swing Pricing*“ bezeichnet.

Durch das Swing Pricing, sofern es auf den Fonds angewandt wird, soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilinhabern des Fonds, die an dem betreffenden Handelstag nicht mit den Fondsanteilen handeln. Obwohl es nicht das Ziel des Swing Pricing ist, die Ergebnisse im Laufe der Zeit zu verbessern, werden damit die nachteiligen Auswirkungen der Verwässerung als Ergebnis dieser Kosten gemildert und der Wert des Anteilbesitzes erhalten und geschützt, was langfristig den Nettoerträgen der Anteilinhaber zugutekommt.

Durch die Funktionsweise des Swing Pricing soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft, falls die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse an einem bestimmten Handelstag einen festgesetzten Schwellenwert überschreiten, nach ihrem Ermessen den Preis für die Anteile des betreffenden Fonds an diesem Tag anpassen kann, um eine Rückstellung für die geschätzten damit verbundenen Kosten zu bilden. Auf diese Weise werden an jedem Handelstag, an dem eine solche Anpassung vorgenommen wird, die Kosten, die beim Kauf oder Verkauf von Portfolio-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Erfüllung der erhaltenen Handelsanträge voraussichtlich entstehen, von den Anlegern getragen, die an diesem Tag mit Anteilen des Fonds handeln, und nicht vom Fonds selbst (d. h. nicht von den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen oder fortbestehenden Anteilinhabern des Fonds).

Die Anwendung des Swing Pricing wirkt sich in folgender Weise auf die Preisfestsetzung der Fondsanteile aus:

- (vii) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettozuflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Käufe der Fondsanteile die Summe der Rücknahmen übersteigt) und die Nettozuflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach oben angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach oben angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse; und
- (viii) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettoabflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Rücknahmen der Fondsanteile die Summe der Käufe übersteigt) und die Nettoabflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach unten angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach unten angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse.

Dementsprechend beinhaltet der Swing-Pricing-Mechanismus, wenn er bei der Berechnung des Anteilpreises an einem bestimmten Handelstag angewandt wird, die Anpassung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil um einen von der Gesellschaft jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegten Prozentfaktor, entweder nach oben (falls der betreffende Fonds Nettozuflüsse verzeichnet) oder nach unten (falls der betreffende Fonds Nettoabflüsse verzeichnet) (die „**Swing-Anpassung**“).

Da die Swing-Anpassung für den Fonds unter Bezugnahme auf die geschätzten oder erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, einschließlich eventueller Handelsspannen, berechnet wird, und diese und diese je nach den Marktbedingungen variieren können, kann auch die Höhe der Swing-Anpassung im Laufe der Zeit variieren. Wie oben angegeben, darf jedoch die Swing-Anpassung, sofern sie auf den Fonds angewandt wird, normalerweise 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber des Fonds für erforderlich hält, kann die Swing-Anpassung jedoch diesen Schwellenwert überschreiten.

Wenn an einem bestimmten Handelstag eine Swing-Anpassung vorgenommen wird, bezieht sich diese auf den Nettoinventarwert je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse des Fonds separat berechnet, eine eventuelle Swing-Anpassung wirkt sich jedoch prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse des Fonds aus. Wenn Anleger an einem bestimmten Handelstag Anteile derselben Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, erfolgt der Handel zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, gegebenenfalls durch die Swing-Anpassung bereinigt. Der Anteilpreis für die Anteile einer bestimmten Klasse an einem beliebigen Handelstag ist daher immer gleich, unabhängig davon, ob ein Anleger Anteile dieser Klasse zeichnet oder zurückgibt. Wenn keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen zum nicht bereinigten Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse.

Wie angegeben, wird die Swing-Anpassung auf einem Niveau liegen, das die Gesellschaft zum Ausgleich der Verwässerungseffekte für angemessen hält, um die Abgaben und Gebühren zu begleichen, die dem Fonds möglicherweise durch den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für das Portfolio entstehen, wenn dies aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in Bezug auf den Fonds am entsprechenden Handelstag erforderlich ist. Die Swing-Anpassung soll vor allem eine Annäherung oder Schätzung der relevanten Handelskosten berücksichtigen und spiegelt möglicherweise letztendlich anfallenden genauen Kosten nicht exakt wider (diese können zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt werden). Eine zu hohe Schätzung kommt dem Fonds zugute, während eine zu niedrige Schätzung zu Lasten des Fonds geht.

Zudem wird die Swing-Anpassung in der Regel nur vorgenommen, wenn die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Wert („**Swing-Schwellenwert**“) übersteigen, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen vorab festgelegt wurde. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, keine Swing-Anpassung anzuwenden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber des Fonds liegt. Wenn der Fonds Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen verzeichnet und keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, kann es zu einem nachteiligen Verwässerungseffekt in Bezug auf den Wert des Fonds kommen. Ebenso kann die Gesellschaft in der Zukunft den Swing-Pricing-Schwellenwert für den Fonds aufheben, was

dazu führen würde, dass bei der Berechnung des Anteilpreises der Nettoinventarwert der Anteile immer dann angepasst wird, wenn es zu Nettokäufen oder Nettorücknahmen von Anteilen kommt.

Die Gesellschaft wird von der Anwendung des Swing Pricing nicht profitieren, und dieses wird nur in einer Weise vorgenommen, die, soweit praktikabel, den Anteilinhabern gegenüber gerecht ist und ausschließlich dem Zweck dient, die Verwässerung zu verringern. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die Anwendung und den Einsatz von Swing Pricing jederzeit ein solides Governance-Rahmenwerk pflegen, um sicherzustellen, dass sowohl der Swing-Schwellenwert als auch die Höhe einer eventuellen Swing-Anpassung einer angemessenen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterliegen.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („Zeichnungsantrag“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch oder per Telefax an die Verwaltungsstelle oder auf elektronischem Wege oder über ein anderes Kommunikationsmittel möglich, das die Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen genehmigt hat. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Anteilpreis des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der entsprechende Anteilpreis dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Fax, per Post, auf elektronischem Weg oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

ANLAGE III Ökologische und/oder soziale Merkmale

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.	Name des Produkts:	Lazard Emerging Markets Local Debt Fund	Unternehmenskennung (LEI-Code):	J5Y4Q 8S1ET 6FCZ1 QY415																
Ökologische und/oder soziale Merkmale																				
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?																				
● ● ☐ Ja ● ☒ Nein																				
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center; vertical-align: top;">☐</td> <td style="width: 60%; padding: 5px;">Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%</td> <td style="width: 5%; text-align: center; vertical-align: top;">☐</td> <td style="width: 30%; padding: 5px;">Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">☐</td> <td style="padding: 5px;">in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">☐</td> <td style="padding: 5px;">mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">☐</td> <td style="padding: 5px;">in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">☐</td> <td style="padding: 5px;">mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">☐</td> <td style="padding: 5px;">Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%</td> <td style="text-align: center; vertical-align: top;">☒</td> <td style="padding: 5px;">Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</td> </tr> </table>					☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.																	
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind																	
☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind																	
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .																	
Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.																				
Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?																				
1. Der Anlageverwalter verwendet ein proprietäres Werkzeug zur Länderrisikobewertung („CRA Risk Score“), um das Risiko einzuschätzen, das von staatlichen Emittenten für den langfristigen Wohlstand und die wirtschaftliche Entwicklung relevanter Länder ausgeht. Das CRA Risk Score-Tool bewertet anhand einer Kombination gleich gewichteter ESG-Indikatoren das Verhalten staatlicher Emittenten in Bezug auf Ökologie, Soziales und Regierungsführung.																				

	• Ökologische Indikatoren: Intensität der Energienutzung durch staatliche Stellen, Klimarisiko, Nutzung natürlicher Ressourcen, Treibhausgasemissionen und Nahrungsmittelproduktion. • Soziale Indikatoren: Fortschritte bei der Erreichung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, „SDGs“), Gesundheitsausgaben, Qualität des Bildungssystems, Mitbestimmung von Beschäftigten, regulatorische Qualität, politische Stabilität und persönliche Freiheit, Gleichstellung der Geschlechter und Lebenserwartung. Der Anlageverwalter priorisiert Anlagen in Wertpapieren staatlicher Emittenten mit einem guten und/oder sich verbessernden CRA Risk Score und begrenzt das Engagement in Emittenten mit den schlechtesten CRA Risk Scores, sofern nicht abzusehen ist, dass sich die Bewertung solcher Emittenten in Zukunft verbessern wird. 2. Der Anlageverwalter führt eine Ausschlussliste der Länder, in denen der Fonds nicht investiert. Die Ausschlussliste umfasst Länder, in denen laut CRA signifikante Sozialverstöße stattfinden, und/oder gegen die finanzielle Sanktionen verhängt wurden. Der Fonds investiert nicht in staatliche Schuldtitel oder Wertpapiere regierungsnaher Körperschaften von Ländern, die auf der Ausschlussliste aufgeführt sind.
Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	● <i>Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?</i> Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um zu messen, wie die ökologischen und sozialen Eigenschaften des Fonds erreicht werden: 5. Gesamt-CRA Risk Score – bewertet nach dem Verhalten des jeweiligen Emittenten in Bezug auf Ökologie, Soziales und Regierungsführung anhand einer Kombination von gleich gewichteten ESG-Indikatoren das vom jeweiligen Emittenten ausgehende Risiko für den langfristigen Wohlstand und die wirtschaftliche Entwicklung des betreffenden Landes. 6. Der Fonds investiert nicht in Länder, die in der vom Anlageverwalter genannten Ausschlussliste für staatliche Emittenten aufgeführt sind. Der Anlageverwalter erfasst und berichtet die Entwicklung dieser Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen.
	● <i>Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?</i> Nicht zutreffend – der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.
	● <i>Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?</i>

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	Nicht zutreffend.
	— — — <i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i>
	Nicht zutreffend.
	— — — <i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:</i>
	Nicht zutreffend.
	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Insbesondere bei staatlichen und staatsnahen Emittenten im Fonds werden durch die ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen die folgenden PAI berücksichtigt: • Treibhausgasintensität von Staaten (PAI 15, Tabelle 1) • Anlageländer, in denen es zu Verstößen gegen soziale Normen kommt (PAI 16, Tabelle 1) Im Rahmen von Stewardship-Aktivitäten nach der Anlage werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Treibhausgasintensität von Staaten (PAI 15, Tabelle 1) • Anlageländer, in denen es zu Verstößen gegen soziale Normen kommt

	(PAI 16, Tabelle 1) Wesentliche ökologische und soziale Themen, wie sie in den PAI aufgeführt sind, werden regelmäßig von den Anlageexperten identifiziert und im Rahmen der firmeneigenen Research-Prozesse des Anlageverwalters diskutiert. Der Anlageverwalter stützt sich auch auf ESG-Research und Daten von Drittanbietern, um zusätzliche Informationen zu erhalten. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit bestimmter Datenpunkte kann der Anlageverwalter qualitative Bewertungen verwenden und gleichzeitig weitere relevante Datenpunkte in Bezug auf die PAI hinzufügen, da sich die Offenlegungen der Unternehmen und die Datenqualität im Laufe der Zeit verbessern. Informationen in Bezug auf die PAI werden in den jährlichen Finanzberichten des Fonds zur Verfügung gestellt.
	☐ Nein
	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Der Lazard Emerging Markets Local Debt Fund ist eine Schwellenmarkt-Festzins-Strategie, die in Wertpapiere investiert, die von Schwellenlandunternehmen oder von Regierungen und staatsnahen Institutionen aus Schwellenländern begeben werden. Die Auswahl der Anlagen erfolgt anhand eines fundamentaldatenbasierten Anlageverfahrens, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Prospektergänzung beschrieben, und im Einklang mit der nachstehend beschriebenen Strategie für die Auswahl von Anlagen, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen.
	● <i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>
	Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf: 5. Der Anlageverwalter bewertet staatliche Emittenten mithilfe seines proprietären CRA Risk Score-Tools. Relevante Länder werden mit einer Kombination gleich gewichteter ESG-Indikatoren nach ihrem Verhalten in Bezug auf Ökologie, Soziales und Regierungsführung bewertet. Zu diesen ESG-Indikatoren zählen Intensität der Energienutzung durch staatliche Stellen, Klimarisiko, Nutzung natürlicher Ressourcen, Treibhausgasemissionen, Nahrungsmittelproduktion, Fortschritte bei der Erreichung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, „SDGs“), Gesundheitsausgaben, Qualität des Bildungssystems, Mitbestimmung von Beschäftigten, regulatorische Qualität, politische Stabilität und persönliche Freiheit, Gleichstellung der Geschlechter und Lebenserwartung. 6. Der Anlageverwalter schließt Anlagen in Ländern aus, in denen es gemäß der Bewertung mit dem CRA Risk Score-Tool zu Verstößen gegen soziale Normen kommt, und gegen die Sanktionen verhängt

	wurden.
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
	Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränken würde.
	● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	Nicht zutreffend – der Fonds ist nicht in Unternehmensemittenten engagiert.
 Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf eines oder mehrere der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Die Anlagen in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Anlagen und andere Instrumente des Fonds, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. 10 % sind in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ in der unten stehenden Grafik enthalten, und dies bedeutet, dass zwischen 0 % und 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds jederzeit als Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ gelten könnten. Die geplante Vermögensallokation wird jährlich überprüft.
Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der: – Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft – Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die	#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. #2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale

investiert wird, widerspiegeln	ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
	● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
	Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.	In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?



	Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige oder taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen. Es wird jedoch erwartet, dass die Investitionen des Fonds bei der Verfolgung seiner ökologischen Merkmale zu einem oder mehreren der folgenden, in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen: Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel.
	● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁰? ☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie ☒ Nein
	Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.
	1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*  Diese Grafik zeigt 100 % der Gesamtinvestitionen. 2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen* 
	* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen. 	● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten? Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

¹⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

		„#2 Andere Investitionen“ kann andere Anlagen und Instrumente des Fonds umfassen, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. Für die zugrunde liegenden Wertpapiere gelten nach wie vor die in den Ausschlusskriterien festgelegten ökologischen und sozialen Mindeststandards in Bezug auf die globalen Normen und das tätigkeitsbezogene Screening.
		Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
 Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.		Der Fonds hat keinen Index als Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
		● <i>Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</i>
		Nicht zutreffend.
		● <i>Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</i>
		Nicht zutreffend.
		● <i>Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?</i>
		Nicht zutreffend.

	● <i>Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?</i>
	Nicht zutreffend.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
	https://www.lazardassetmanagement.com/ie/en_uk/funds/ucits-funds/lazard-emerging-markets-local-debt-fund/f408/s130/?shareClass=1241

WF-74048873-v9.exv

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Investment Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung veröffentlichten Informationen verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD EMERGING MARKETS DEBT UNRESTRICTED BLEND FUND

*(ein Fonds der Lazard Global Investment Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

PROSPEKTERGÄNZUNG

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 28. März 2024.

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN	284
EINLEITUNG.....	285
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	285
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	291
RISIKOFAKTOREN	291
NACHHALTIGKEIT.....	292
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERES	292
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	293
GEBÜHREN UND KOSTEN	293
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN	293
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	294
ANLAGE II	299
HANDELSINFORMATIONEN	299
ANLAGE III	304
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE	304

DEFINITIONEN

„*Bond Connect*“: ein Programm für wechselseitigen Marktzugang zwischen den Anleihemärkten von Festlandchina und Hongkong über eine grenzüberschreitende Plattform, die die jeweiligen Finanzinfrastrukturen für den Handel, die Abwicklung und die Verwahrung von China Interbank Bond Market-Anleihen verbindet.

„*Währungsmanager*“: State Street Bank and Trust Company und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Erbringung von Währungsmanagementleistungen für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Schwellenlandunternehmen*“: Unternehmen, deren eingetragener Sitz in einem Schwellenland liegt oder die dort ansässig sind oder gegründet wurden, und/oder Unternehmen, die dort einen wesentlichen Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten ausüben oder einen Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit haben und/oder an einem geregelten Markt eines Schwellenlandes notiert sind.

„*Schwellenland/Schwellenländer*“: alle Länder, die nicht im Morgan Stanley Capital International („MSCI®“) World Index enthalten sind.

„*Festverzinsliche Wertpapiere*“: Anleihen mit „Investment-Grade-Rating“, Anleihen mit „Non-Investment-Grade-Rating“, Anleihen ohne Rating, wandelbare Wertpapiere (einschließlich bedingt wandelbarer Wertpapiere) Commercial Paper, CDOs wie ABS- und MBS-Anleihen, Einlagenzertifikate, Schuldscheine sowie kurz- und mittelfristige Obligationen.

„*Fonds*“: Lazard Emerging Markets Debt Unrestricted Blend Fund.

„*Hartwährung(en)*“: die Währungen der G7-Länder, d. h. der kanadische Dollar, der Euro, der japanische Yen, das Pfund Sterling und der US-Dollar.

„*Abgesicherte Anteilklassen*“: die Anteilklassen, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„*Erstausgabezeitraum*“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„*Erstausgabepreis*“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„*Investment Grade*“: ein Rating von mindestens Baa3/BBB- von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Kreditrating-Agentur. „Anlageverwalter“.

„*Anlageverwalter*“: Lazard Asset Management LLC und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Non-Investment-Grade-Rating*“: ein Rating von Ba1/BB+ oder darunter durch Moody's, Standard & Poor's oder eine andere anerkannte Rating-Agentur.

„*Anteil(e)*“: Anteil(e) des Fonds.

„*Ohne Rating*“: ohne Rating von einer anerkannten Kreditrating-Agentur.

LAZARD EMERGING MARKETS DEBT UNRESTRICTED BLEND FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank erfolgte am 9. November 2015.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und unterliegt daher den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“).

Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Maximierung der Gesamterträge aus Erträgen und Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds ein diversifiziertes Portfolio aufbauen und aufrechterhalten, das aus den nachstehend aufgeführten Vermögenswerten besteht:

- fest und/oder variabel verzinslichen Anleihen mit Investment-Grade-Rating und Non-Investment-Grade-Rating oder ohne Rating sowie andere festverzinsliche Wertpapiere, die in erster Linie von Unternehmen in Schwellenländern begeben werden oder von Regierungen, Regierungsstellen oder supranationalen Einrichtungen von Schwellenländern begeben werden, oder die auf lokale Währungen von Schwellenländern lauten oder durch Schuldtitel aus Schwellenländern besichert sind. Der Fonds hat die Flexibilität, mehr als 30 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade anzulegen. Der Fonds kann in zulässige Anleihen investieren, die über Bond Connect am China Interbank Bond Market gehandelt werden;

- derivativen Finanzinstrumenten („Finanzderivate“). Zwar werden die Referenzwerte der Finanzderivate in erster Linie einen Bezug auf Schuldtitel und Kreditwerte aufweisen, es können jedoch auch Währungen und Aktienwerte als Basiswerte dienen, wie nachstehend näher beschrieben;
- Units oder Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen; und
- Barmitteln; (jeweils wie nachstehend näher beschrieben).

Die Anlagen des Fonds werden auf eine Mischung aus den Landeswährungen der Schwellenländer und harten Währungen (d. h. in erster Linie US-Dollar) lauten; der Anlageverwalter ist berechtigt, Devisengeschäfte sowohl für Absicherungszwecke (Hedging), wie nachstehend unter „*Währungsabsicherungspolitik*“ beschrieben, als auch für direkte Anlagezwecke zu tätigen, beispielsweise wenn einzig diese Geschäfte die Möglichkeit des Zugangs zu bestimmten im Benchmark-Index vertretenen Märkten oder Währungen bieten (wie nachstehend unter „Benchmark“ beschrieben). Es kann erwartet werden, dass der Fonds unter normalen Umständen in erheblichem Umfang in Wertpapiere investieren wird, die Bestandteil des Benchmark-Index sind.

Bei dem Anlageprozess handelt es sich um eine Kombination aus einer Top-down-Makrobewertung, die zur Feststellung des Allokationsgrades (gegenüber Risikopositionen) zwischen auf lokale Währungen lautenden festverzinslichen Wertpapieren (d. h. auf die lokalen Währungen der Schwellenländer lautende Wertpapiere) und auf harte Währungen lautenden festverzinslichen Wertpapieren verwendet wird, einerseits und andererseits einer zwecks Bestimmung der Ländergewichtungen innerhalb jeder dieser Anlageklassen eingesetzten länderspezifischen Bottom-up-Analyse von Fundamentaldaten. Die Top-down-Makrobewertung beinhaltet die Analyse der relevanten Marktfundamentaldaten durch den Anlageverwalter, einschließlich der Wachstums- und Inflationsparameter, zyklischer Trends wie Liquidität und Risikoneigung und globaler Angebot- und Nachfragetendenzen. Die länderspezifische Bottom-up-Fundamentalanalyse des Anlageverwalters berücksichtigt Faktoren wie die wirtschaftlichen Parameter eines Landes (z. B. Wachstum, Inflation und demografische Daten), politische (sowohl fiskal- als auch geldpolitische) Faktoren, bilanzielle Indikatoren (wie Devisenreserven und Gesamtschuldenstand), Flow-Indikatoren (wie ausländische Direktanlagen und Leistungsbilanzen) sowie subjektive Kennzahlen wie beispielsweise politische Risiken.

Der Fonds wird keine Direktanlagen in Aktien tätigen; durch das Halten von wandelbaren Wertpapieren bis zur Fälligkeit oder durch Ausübung einer Option aus einem Optionsschein (s. nachstehend unter „Anlagen in Finanzderivaten“) oder eines wandelbaren Wertpapiers kann der Fonds jedoch von Zeit zu Zeit zusätzlich ergänzend Aktienwerte von Schwellenlandunternehmen halten. Alle vom Fonds gehaltenen bedingt wandelbaren Wertpapiere sind auf eine Übergewichtung von 5 % des Engagements in bedingt wandelbaren Wertpapieren im Benchmark-Index begrenzt.

Wie vorstehend angegeben, kann der Fonds in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Investmentfonds (ETF) und/oder anderer Teilfonds der Gesellschaft, investieren, sofern eine solche Anlage im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds steht. Die Anlagen des Fonds in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) dürfen insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

Der Fonds kann zu gegebener Zeit einen wesentlichen Teil seines Nettoinventarwertes in Barmitteln halten, die im Einklang mit dem Liquiditätsmanagement des Anlageverwalters, wie nachstehend unter „Liquidität und Liquiditätsmanagement“ beschrieben, angelegt werden.

Die Wertpapiere, in denen der Fonds anlegen wird, werden in erster Linie an den in Anlage I des Prospekts genannten geregelten Märkten gehandelt oder sind dort notiert.

Bei den vom Fonds getätigten Anlagen handelt es sich ausschließlich um Long-Positionen, die im Einklang mit den in Anlage III des Prospekts ausgeführten Beschränkungen erfolgen.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

Anlage in Finanzderivaten

Der Fonds kann vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften und der Zentralbank-Anforderungen Transaktionen mit Finanzderivaten abschließen, die Absicherungszwecken (Hedging) (z. B. zum Schutz der Vermögenswerte gegen Schwankungen der Marktkurse oder Währungsrisiken bzw. zur Minimierung von daraus resultierenden Verbindlichkeiten) oder einem effizienten Portfoliomanagement dienen (d. h. der Risikominimierung oder Kostenreduzierung bzw. Kapital- oder Ertragssteigerung im Rahmen des Risikoprofils des Fonds) und/oder für Zwecke der Direktanlage (im Hinblick auf die Generierung von Erträgen) eingesetzt werden. Diese Finanzderivate können außerbörslich (OTC) gehandelt werden oder an den in Anlage I des Prospekts genannten Geregelten

Märkten gehandelt werden oder notiert sein. Anlagen in Finanzderivaten erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage II des Prospekts, auch in Bezug auf Sicherheitsanforderungen und geeignete Gegenparteien, sowie der sonstigen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen enthaltenen Bedingungen.

Zwar werden die Referenzwerte der Finanzderivate in erster Linie einen Bezug auf Schuldtitel und Kreditwerte aufweisen, es können jedoch auch Währungen und Aktienwerte als Basiswerte dienen, wie nachstehend näher beschrieben

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps	0 %*	50 %

*Es wird davon ausgegangen, dass der Fonds unter normalen Umständen keine Vermögenswerte hält, die Gegenstand von Total Return Swaps sind, also 0 %. Der Anlageverwalter behält sich jedoch die Flexibilität vor, jederzeit in Übereinstimmung mit dem angegebenen Höchstbetrag zu investieren.

Der Anlageverwalter setzt zur Messung des Marktrisikos des Fonds eine Risikomanagementtechnik (die so genannte „Absolute Value-at-Risk“-Methode) ein, um sicherzustellen, dass der Einsatz von Finanzderivaten durch den Fonds innerhalb der aufsichtsrechtlichen Grenzen erfolgt. Der „Value-at-Risk“ für das Portfolio des Fonds bei einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 % und einer Haltedauer von einem Tag wird täglich berechnet und darf an einem Tag 4,47 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Dem „Value-at-Risk“-Modell liegen historische Daten hinsichtlich der täglichen Marktbewegungen über einen Zeitraum von einem Jahr zugrunde.

Durch die Verwendung des Value-at-Risk-Ansatzes für die Risikoberechnung wird nicht notwendigerweise der Hebelfaktor begrenzt. Der Fonds wird jedoch über seine Anlagen in Finanzderivaten gehebelt sein. Ausgehend von einer Berechnung der Hebelung aus dem Einsatz von Derivaten im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen als der Summe der Nominalwerte aller den Finanzderivatpositionen des Fonds zugrunde liegenden Basiswerte, wird die erwartete Höhe der Hebelung des Fonds (ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds) 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Ein höherer Leverage ist möglich, wird jedoch erwartungsgemäß zu keinem Zeitpunkt 400 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten. Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus diesem Ansatz zur Berechnung der Hebelung bei bestimmten Handelsstrategien Hebelungswerte ergeben könnten, die erheblich von den Risikopositionen abweichen.

Der Fonds kann in folgenden Finanzderivaten anlegen:

Forwards (Devisentermingeschäfte einschließlich Non-Deliverable Forwards (d. h. Devisentermingeschäfte ohne tatsächlichen Währungstausch))

Durch ein Termingeschäft wird der Preis „festgeschrieben“, zu dem ein Index oder Vermögenswert zu einem in der Zukunft liegenden Termin ge- oder verkauft werden kann. Bei Devisentermingeschäften verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Betrag einer Währung zu einem in Bezug auf eine andere Währung festgelegten Preis (Wechselkurs) an einem bestimmten künftigen Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte können durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glattgestellt“ werden. Der Fonds kann Devisentermingeschäfte einsetzen, einschließlich Non-Deliverable Currency Forwards, um sich gegen Fluktuationen des relativen Werts seiner Portfoliopositionen aufgrund von Änderungen der Wechselkurse zu schützen und/oder um direkt von Änderungen der Wechselkurse zu profitieren.

Swaps (Credit Default Swaps („CDS“), Zinsswaps, Total Return Swaps, Devisenswaps)

Ein Swap ist grundsätzlich eine Vereinbarung zwischen zwei Kontrahenten über den Austausch von Zahlungsströmen, die in Bezug auf zwei Referenzwerte für einen zuvor festgelegten Zeitraum vereinnahmt werden. Der Fonds kann in CDS investieren, um das durch die Fondspositionen in festverzinslichen Wertpapieren entstehende Kreditrisiko zu übertragen, ein bestimmtes Kreditengagement zu erwerben oder um auf Veränderungen der CDS-Spreads zu spekulieren.

Der Fonds kann in Zinsswaps investieren, um Risiken für den Wert des Portfolios aufgrund volatiler Zinssätze auszugleichen oder um auf Zinsänderungen zu spekulieren.

Der Fonds kann Total Return Swaps auch abschließen, um ein Engagement in bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, Körben von festverzinslichen Wertpapieren oder Märkten zu erzielen, jeweils unter Beachtung der Anlagepolitik des Fonds und ohne dafür direkt in den jeweiligen Referenzwerten oder -märkten anlegen zu müssen. Bei einem Total Return Swap kann eine Partei den mit dem Eigentum verbundenen wirtschaftlichen Nutzen aus einem Vermögenswert oder einem Index ziehen, ohne den Vermögenswert oder Index selbst kaufen zu müssen. Währungsswaps können vom Fonds zur Steuerung von Wechselkurs-/Währungsrisiken im Zusammenhang mit dem Portfolio oder zur Ausnutzung von Änderungen der Wechselkurse eingesetzt werden.

Credit Default Swap-Indizes

Ein Credit-Default-Swap-Index (wie beispielsweise CDX oder iTRAXX) ist ein Kreditderivat, das zur Absicherung gegen ein Kreditrisiko oder zur Einnahme einer Position in Bezug auf einen Korb von Referenzschuldern verwendet wird. Im Gegensatz zu einem CDS, bei dem es sich um ein OTC-Kreditderivat handelt, ist ein Credit-Default-Swap-Index ein standardisiertes Kreditpapier, welches daher möglicherweise eine höhere Liquidität aufweist und u.U. mit einer geringeren Spanne zwischen Geld- und Briefkurs gehandelt wird. Dies bedeutet, dass es kostengünstiger sein kann, ein Portfolio aus CDS oder Anleihen mit einem Credit-Default-Swap-Index abzusichern, als es ein Kauf von vielen einzelnen CDS wäre, um denselben Effekt zu erzielen. Credit-Default Swap-Indizes können vom Fonds eingesetzt werden, um Kreditrisiken abzusichern, die dem Portfolio entstehen, oder um eine Position in Bezug auf einen Korb von Referenzschuldern einzunehmen.

Optionen (Währungsoptionen, Anleiheoptionen, CDS-Optionen, Optionen auf Indizes)

Bei einem Optionskontrakt wird dem Käufer das Recht gewährt (ohne ihn zu verpflichten), eine Bedingung der Option auszuüben, wie den Kauf einer bestimmten Menge eines bestimmten Produkts, Vermögenswerts oder Finanzinstruments an oder bis zu einem bestimmten in der Zukunft liegenden Termin (einschließlich) (dem Ausübungstermin). Der Verkäufer der Option ist verpflichtet, die vereinbarte Laufzeit des Optionskontrakts einzuhalten. Da die Option dem Käufer ein Recht gewährt und dem Verkäufer eine Verpflichtung auferlegt, zahlt der Käufer an den Verkäufer eine Optionsprämie. Put-Optionen sind Kontrakte, bei denen der Optionskäufer das Recht erhält, an den Verkäufer der Option den Basiswert, d. h. das Produkt oder Finanzinstrument, zu einem festgelegten Preis an oder vor dem Ausübungstermin zu verkaufen. Call-Optionen sind Kontrakte, bei denen der Optionskäufer das Recht erhält, vom Verkäufer der Option den Basiswert, d. h. das zugrunde liegende Produkt oder Finanzinstrument, zu einem festgelegten Preis an oder vor dem Ausübungstermin zu kaufen. Optionen können auch in bar abgewickelt werden. Der Fonds kann börsengehandelte oder außerbörslich (OTC) gehandelte Put- und Call-Optionen kaufen oder verkaufen (gewähren). Der Fonds kann in Optionen anlegen, um im Einklang mit seiner Anlagepolitik eine Position in Bezug auf bestimmte Asset-Klassen, Asset-Körbe oder Märkte bzw. um das Portfolio gegen mögliche Risiken abzusichern, ohne eine Direktanlage in den Referenzwert oder -markt tätigen zu müssen.

Futures (Anleihenfutures, Devisenterminkontrakte, Anleihen-/Kreditindexfutures, Zinsterminkontrakte)

Futures beinhalten die vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer standardisierten Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder in einigen Fällen zum Erhalt oder zur Leistung von Barzahlungen basierend auf der Performance des zugrunde liegenden Vermögenswerts, Instruments oder Indexes) an einem vorab bestimmten künftigen Datum und zu einem vereinbarten Preis/Kurs im Wege einer Börsentransaktion. Der Fonds kann in Futures anlegen, um sich gegen Marktrisiken, Währungsrisiken oder Zinsrisiken des Portfolios abzusichern, oder um im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds ein Engagement an dem zugrunde liegenden Markt oder Referenzwert ohne Direktanlage einzunehmen. Der Einsatz von Futures zur Umsetzung einer bestimmten Strategie anstelle einer Direktanlage in dem zugrunde liegenden Wertpapier oder Index kann zu niedrigeren Transaktionskosten für den Fonds führen.

Swaptions (Zinsswaptions)

Eine Swaption ist eine Option, die den Inhaber dazu berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, sich in einem zugrunde liegenden Swap zu engagieren. Der Fonds kann Swaptions auf zugrunde liegende Zinsswaps eingehen, um das durch das Portfolio entstehende Zinsrisiko zu steuern oder um auf Zinsänderungen zu spekulieren.

Credit Linked Notes („CLN“)

CLN sind vollständig finanzierte Bilanzinstrumente, die dem Inhaber ein synthetisches Kreditengagement in einem (oder mehreren) Referenzunternehmen ermöglichen, wobei die Struktur einer synthetischen Unternehmensanleihe oder einem Darlehen ähnelt. Eine CLN kann entweder direkt von einem Finanzinstitut emittiert werden oder von einer Zweckgesellschaft, die Sicherungswertpapiere hält, welche durch die

Emissionserlöse finanziert werden. CLN entstehen durch die Einbettung von Kreditderivaten in Neuemissionen. Daher geht der CLN-Anleger ein synthetisches Engagement in einem CDS in Form eines finanzierten Wertpapiers ein. Der Fonds kann als Direktanlage oder zur Absicherung des im Portfolio entstehenden Kreditrisikos in CLN investieren.

Wandelbare Wertpapiere (einschließlich bedingt wandelbarer Wertpapiere (Cocos))

Der Fonds kann in wandelbaren Wertpapieren anlegen, darunter Anleihen, Schuldverschreibungen (debentures), Schuldscheindarlehen oder Vorzugsaktien, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem festgelegten Preis oder auf Basis einer festgelegten Formel in eine bestimmte Anzahl von Stammaktien desselben oder eines anderen Emittenten umgewandelt oder gegen diese ausgetauscht werden können. Bedingt wandelbare Wertpapiere oder Anleihen sind Hybridanleihen, die im Falle eines vordefinierten Auslöserereignisses vom Emittenten in Aktien umgewandelt, herabgeschrieben oder abgeschrieben werden können. Ein wandelbares Wertpapier berechtigt den Inhaber zum Erhalt von Zinsen, die entweder ausgezahlt werden oder auf den Schuldtitel auflaufen, oder zu einer Dividendenzahlung auf die Vorzugsaktien, und zwar bis zur Fälligkeit des wandelbaren Wertpapiers oder bis zu dessen Tilgung, Wandlung oder Austausch. Vor der Wandlung bieten wandelbare Wertpapiere normalerweise Einkünfte mit einer Rendite, die höher ist als bei Stammaktien desselben oder eines vergleichbaren Emittenten, aber niedriger als bei nicht-wandelbaren Wertpapieren.

Optionsscheine

Optionsscheine sind Optionen insofern ähnlich, als sie dem Inhaber das Recht verleihen, Aktien zu einem künftigen Zeitpunkt zu einem bestimmten Preis zu kaufen oder zu verkaufen, ohne dass hierzu eine Verpflichtung besteht. Ein Optionsschein garantiert dem Inhaber das Recht zum Kauf (oder Verkauf) einer bestimmten Anzahl an Aktien zu einem bestimmten Preis (dem Ausübungspreis) innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Anders als Optionen auf börsennotierte und -gehandelte Aktienwerte werden Optionsscheine in aller Regel von Unternehmen über Privatplatzierungen ausgegeben und üblicherweise außerbörslich (OTC) gehandelt.

Liquidität und Liquiditätsmanagement

Zusätzlich zu den liquiden Mitteln, die der Fonds für die Abwicklung von Geschäften hält, besteht die Möglichkeit, dass der Fonds einen erheblichen Teil seines Nettoinventarwerts in liquiden Mitteln hält, sei es aufgrund des Einsatzes von Finanzderivaten durch den Fonds und/oder weil der Anlageverwalter dies für angemessen erachtet. In diesen Fällen wird der Anlageverwalter ggf. bestrebt sein, ein effektives Liquiditätsmanagement umzusetzen, um den Wert dieser Barbestände des Fonds möglichst zu maximieren, indem er in Schatzbriefen und einer großen Bandbreite anderer Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds anlegt, die den Zentralbank-Anforderungen für Anlagen eines OGAW genügen, und/oder er kann versuchen, diese liquiden Mittel durch Pensionsgeschäfte zu verwalten (siehe weiter unten).

Pensionsgeschäfte werden nur im Namen eines Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und nur unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie gemäß den in Anhang II des Prospekts dargelegten Bestimmungen eingegangen.

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (insbesondere Pensionsgeschäften) sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Pensionsgeschäfte	0-5 %	10 %

Berücksichtigung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)

Der Fonds berücksichtigt Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im Rahmen einer umfassenderen Due-Diligence-Prüfung der Anlagen und der laufenden Überwachung der Anlagen im Portfolio. Der Fonds wendet bei der Auswahl von Emittenten auch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien an. Informationen in Bezug auf die vorstehenden Ausschlusskriterien und in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale der Anlagen des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten, in der die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds aufgeführt sind.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds wird zu Vergleichszwecken gegenüber einer individuellen 50/50-Kombination aus zwei anerkannten Indizes für Schuldtitel aus Schwellenländern gemessen, und zwar einerseits einem Index für harte Währungen, andererseits einem Index für Landeswährungen (der „Benchmark-Index“). Der Anteil des Benchmark-Index in harten Währungen (50 %) ist der J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index, Ticker: JPGCCOMP. Dieser Index bildet die Gesamrenditen von auf US-Dollar lautenden Schuldtiteln ab, die von Regierungen und quasi-staatlichen Stellen in Schwellenländern begeben werden. Der Anteil des Benchmark-Index in lokalen Währungen (50 %) ist der J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Index, Ticker: JGENVUUG, der die Gesamrenditen von auf lokale Währungen lautenden Schuldtiteln abbildet, die von Regierungen in Schwellenländern begeben werden.

Bei der Umsetzung seines Anlageziels ist der Fonds bestrebt, die Wertentwicklung des Benchmark-Index zu übertreffen. Der Fonds hat es sich jedoch nicht zum Ziel gesetzt, eine Outperformance in bestimmter Höhe gegenüber dem Benchmark-Index zu erzielen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet (dies bedeutet, dass der Anlageverwalter die Zusammensetzung des Fondsportfolios nach eigenem Ermessen unter Beachtung des vorstehend angegebenen Anlageziels und der Anlagepolitik bestimmen kann). Die vom Fonds verfolgte Strategie beschränkt nicht, inwieweit sich die Portfoliobestände und/oder -gewichtungen am Benchmark-Index orientieren müssen bzw. von diesem abweichen können. Der Fonds verfügt zwar über die volle Flexibilität, in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Benchmark-Index enthalten sind, es ist jedoch wahrscheinlich, dass er in erheblichem Umfang in Wertpapiere investieren wird, die Bestandteil des Benchmark-Index sind.

In den im Prospekt unter der Überschrift „Benchmark-Indizes“ genannten Fällen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, mit Zustimmung der Verwahrstelle den Benchmark-Index durch einen anderen Index zu ersetzen, sofern er dies im Interesse des Fonds für angebracht hält.

Währungsabsicherungspolitik

Der Fonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, einschließlich Anlagen in Finanzderivaten, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken sowohl auf der Ebene des Portfolios als auch auf der Ebene der Anteilklassen zu sorgen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Finanzderivate, die der Fonds für Zwecke der Währungsabsicherung einsetzen kann, sind im Abschnitt „*Anlage in Finanzderivaten*“ in dieser Prospektergänzung beschrieben.

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Der Fonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen, um den Wert bestimmter Portfoliopositionen zu schützen oder in Erwartung von Änderungen des relativen Werts der Währungen, in denen derzeitige oder künftige Bestände des Fondsportfolios denominiert oder notiert sind bzw. sein werden. Beispielsweise kann der Fonds Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Währungsrisiko auszugleichen, das sich daraus ergibt, dass Investments des Portfolios auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten, oder um sich gegen Änderungen der Wechselkurse zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Anlageverwalter eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers eingeht, und dem Abrechnungstag für den Kauf oder Verkauf des betreffenden Wertpapiers zu schützen, oder um den Gegenwert einer Dividende oder Zinszahlung in einer anderen Währung „festzuschreiben“.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann auch Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen, um sich gegen Bewegungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Fonds zu schützen, sofern diese Währungen nicht identisch sind. Soweit diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sind, wird sich die Performance der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Anlagen des Fonds bewegen, und die Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse werden nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, profitieren. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Der Währungsmanager wurde mit der Währungsabsicherung (ohne Ermessensspielraum) für die abgesicherten (hedged) Anteilklassen des Fonds beauftragt.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass unterbesicherte Positionen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Im Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen, mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „*Marktfluktuationen*“, „*Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko*“, „*Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management*“, „*Inflationsrisiko*“, „*Hebelungsrisiko*“, „*Politisches Risiko*“, „*Schwellenländer*“, „*Risiken in Verbindung mit Schuldtiteln und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren*“, „*Mit Finanzderivaten verbundene Risikofaktoren*“, „*Risiko im Zusammenhang mit der MENA-Region*“ und „*Mit der Anlage im China Interbank Bond Market über Bond Connect verbundene Risiken*“) berücksichtigen und abwägen.

Die Anlage ist nicht mit einer Einlage vergleichbar.

Der Fonds kann einen erheblichen Teil seines Nettoinventarwerts in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten anlegen, eine Anlage in den Fonds sollte jedoch von Anlegern nicht als eine Alternative zu Anlagen in Termineinlagen angesehen werden. Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in den Fonds den mit Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken unterliegt, insbesondere dem Risiko, dass der angelegte Kapitalbetrag bei Schwankungen des Nettoinventarwerts des Fonds ebenfalls schwanken kann.

Wechselkursrisiko

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der Hedged-Anteilklassen) werden nicht gegenüber der Basiswährung des Fonds abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Der Fonds hat die Möglichkeit, in Vermögenswerten anzulegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Wenn das Portfoliovermögen auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lautet und diese Engagements nicht abgesichert werden, können sich Schwankungen der relevanten Wechselkurse für den Fonds nachteilig auswirken.

Risiko von bedingt wandelbaren Anleihen (CoCo-Risiko)

Bedingt wandelbare Anleihen sind Hybridanleihen, die im Falle eines Auslöserereignisses in Aktien umgewandelt, herabgeschrieben oder abgeschrieben werden können. Das Auslöserereignis ist üblicherweise mit der finanziellen Situation des Emittenten verbunden, weshalb die Umwandlung am wahrscheinlichsten bei einer Verschlechterung der Kapitalstärke des Emittenten eintritt. Aufgrund der Möglichkeit einer bedingten

Herabschreibung, Abschreibung und Umwandlung von bedingt wandelbaren Anleihen können solche Instrumente in Zeiten angespannter Kreditmärkte ein höheres Risiko darstellen als andere Arten von Wertpapieren. Sollte ein in den Emissionsbedingungen einer bedingt wandelbaren Anleihe festgelegtes Auslöserereignis eintreten, hat der Fonds möglicherweise keinen Einfluss darauf, ob die Emission herabgeschrieben, abgeschrieben oder in Aktien umgewandelt wird. Bedingt wandelbare Anleihen können auch mehreren Hauptrisiken ausgesetzt sein, z. B. dem *Risiko des Auslöserniveaus* (der Auslöser für die Umwandlung hängt vom Vorzugsstatus der Aktien ab); *Kuponstornierung* (der Emittent kann den in seinem Ermessen liegenden Kupon oder die Umwandlung in Kapital jederzeit widerrufen); *Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur* (CoCo-Anleger können einen Kapitalverlust erleiden, aber nicht die Aktieninhaber); *Risiko einer späten Wandlung* (CoCos können nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gewandelt werden); *unbekanntes Risiko* (in Anbetracht der innovativen Natur der Instrumente könnten Risiken bestehen, die noch nicht bekannt sind); und *Rendite-/Bewertungsrisiko* (Anleger werden von der oftmals attraktiven Rendite von CoCos angezogen, die jedoch als Komplexitätsaufschlag angesehen werden kann).

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Richtlinie des Anlageverwalters in Bezug auf nachhaltige Investitionen und ESG-Integration (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (die „Richtlinie“) umreißt seinen Ansatz und sein Engagement für die Einbeziehung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Anlageprozesse, um die Interessen seiner Kunden und anderer relevanter Interessenträger, einschließlich des Fonds, zu wahren. Insbesondere verlangt die Richtlinie, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seine Verwaltung des Fondsportfolios gemäß der Offenlegungsverordnung oder ähnlichen lokalen Vorschriften integriert.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu ESG-Daten aus internen und externen Quellen, die es ihm ermöglichen, die mit künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Diese Daten umfassen Folgendes:

- Interne Informationen, darunter: firmeneigene Research-Berichte über die ESG-Auswirkungen/Eigenschaften der Unternehmen, Materiality-Mapping¹¹-Analyse, die ESG-Themen für bestimmte Branchengruppen bewertet, ein ESG-Watchlist-Bericht, der Unternehmen kennzeichnet, die bei ausgewählten ESG-Risikofaktoren schlecht abschneiden, und auf Stewardship-Aktivitäten (Engagement, Stimmrechtsvertretung, Aktionärsbeschlüsse) bezogene Informationen zu ESG-Themen.
- Daten und Informationen von Drittanbietern, darunter: ESG-Ratings und Risikobewertungen für den systematischen Vergleich der ESG-Performance von Unternehmen, Analysen und Informationen zu Kontroversen, Überprüfungen der Einhaltung globaler Normen und eine breitere Palette von ESG-Kennzahlen für Unternehmen und staatliche Emittenten im investierbaren Universum.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird der Anlageverwalter die oben genannten Daten sowie andere Daten kombinieren, um die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Die Analyse des Anlageverwalters der Nachhaltigkeitsrisiken und der Faktoren, die diese Nachhaltigkeitsrisiken mindern, kann verschiedenen Ergebnisse hervorbringen, unter anderem eine Anpassung der Bewertung der Wertpapiere eines Emittenten, eine Über- oder Untergewichtung des Engagements in diesen Wertpapieren im Fondsportfolio oder die Entscheidung, eine Anlage in den Wertpapieren zu vermeiden. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage für den Fonds durch den Anlageverwalter wird sich entsprechend den fortlaufenden Fundamentaldatenanalysen zu diesem Emittenten, seiner Branche/seinem Sektor und anderen beteiligten Unternehmen und Interessenträgern ändern.

Der Anlageverwalter ist zwar der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance bestimmter Emittenten im Anlageuniversum des Fonds haben werden, jedoch glaubt er nicht, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken außergewöhnliche Auswirkungen auf die künftigen Renditen des Fonds haben werden. Der Anlageverwalter ist derzeit der Ansicht, dass sein Anlageprozess, wenn er unter normalen Marktbedingungen auf das Universum der für den Fonds zulässigen Wertpapiere angewendet wird, dazu beiträgt, Anlagen zu vermeiden, die unvertretbar hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, sowie Anlagen, deren Bewertungen diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht genau widerspiegeln.

Profil eines typischen Anlegers

¹¹ Die Grundlage der firmeneigenen Materiality-Mapping-Analyse des Anlageverwalters ist die Materiality Map™ des Sustainability Accounting Standards Board (SASB).

Geeignet für Anleger, die eine mittel- bis langfristige Anlage mit attraktiven Renditen aus einem aktiv verwalteten und diversifizierten Portfolio mit festverzinslichen Wertpapieren mit mittlerer Volatilität und einem Engagement in Schwellenländern anstreben und bei denen die Anlage keinen wesentlichen Teil ihres Anlageportfolios bildet.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Neben diesen Gebühren und Kosten trägt jede der abgesicherten Anteilklassen den ihr zuzuschreibenden Anteil der an den Währungsmanager zahlbaren Gebühren. Der Währungsmanager wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren des Währungsmanagers werden im Prospekt näher beschrieben.

Kostenobergrenze

Jede Anteilklasse des Fonds trägt außerdem den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“ des Prospekts ausführlich beschrieben). Die Zahlung aller derartigen Kosten aus dem Vermögen des Fonds ist mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, die ggf. zu handelsüblichen Sätzen erhoben werden, Maklergebühren, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) auf 0,23 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt (die „**Kostenobergrenze**“). Die oben beschriebenen Kosten, die über die Kostenobergrenze hinausgehen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (ggf. einschließlich Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, Maklergebühren, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) nicht der Kostenobergrenze unterliegen und vollständig aus dem Vermögen des Fonds getragen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zugerechnet.

Die Kostenobergrenze ist eine Obergrenze für die oben beschriebenen und stellt keine Mindest-Aufwandsgebühr in Bezug auf das Fondsvermögen dar – dies bedeutet, dass für den Fall, dass die dem Fonds in einem bestimmten Geschäftsjahr tatsächlich entstandenen Kosten (wie oben beschrieben) unter dem Betrag der Kostenobergrenze liegen, nur die dem Fonds tatsächlich entstandenen Kosten, nicht der volle Betrag der Kostenobergrenze, dem Fondsvermögen belastet werden.

Anlage I

Einzelheiten zu den Anteilklassen

Ausschüttende Anteilklassen									
Außer für die Q-Klasse werden Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilklassen, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Ausschüttungen auf die Q-Klasse werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im Januar, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindest- erst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximal Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	K	250.000.000 USD	500.000 USD	10 USD	Bis zu 0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	E	100.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	2 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	E	100.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	Q	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Thesaurierende Anteilklassen									
Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindest-erst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximal Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	E	100.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe

									Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	K	250.000.000 USD	500.000 USD	10 USD	Bis zu 0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,00 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 9
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	E	100.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 0,75 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	K	250.000.000 USD	500.000 USD	10 USD	Bis zu 0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	E	100.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	2 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	E	100.000.000 USD	10 USD	10 USD	Bis zu 0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Platziert

Erläuterungen:

- (1) Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „Handels-/Abrechnungswährung“ der Tabelle „Handelsinformationen“ in Anlage II zu lesen.

Abgesicherte Anteilklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „(Hedged)“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilklassen finden Sie im Abschnitt „Währungsabsicherungspolitik“ dieser Prospektergänzung.

- (2) Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „Arten von Anteilklassen“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilklassen enthält.
- (3) oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger). Wenn „Keine“ angegeben ist und der Erstaussgabezeitraum der betreffenden Anteilklasse noch läuft, ist für Anleger zu beachten, dass Anteile der betreffenden Klasse nicht ausgegeben werden und der Erstaussgabezeitraum der Klasse erst dann beendet wird, wenn nach Einschätzung des Managers und der Verwaltungsstelle die Zeichnungen einen Betrag erreicht haben, der die Auflegung der Klasse ermöglicht.

- (4) ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.
- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.

Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: (i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.

- (7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile zu erheben.

- (8) Der fortlaufende Erstaussgabezeitraum für diese Anteilklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 20. März 2026, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstaussgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „Erstaussgabepreis der Anteilklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstaussgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstaussgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstaussgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

- (9) Der Erstaussgabezeitraum für diese Anteilklasse beginnt am 22. September 2025 um 9:00 Uhr (irischer Zeit) und endet am 20. März 2026 um 17:00 Uhr (irischer Zeit), sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstaussgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „Erstaussgabepreis der Anteilklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstaussgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstaussgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstaussgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstaussgabepreis der Anteilklassen	
Anteilklassen	Erstaussgabepreis
Alle auf CHF lautenden Klassen	100 CHF
Alle auf EUR lautenden Klassen	100 EUR
Alle auf GBP lautenden Klassen	100 GBP
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klasse)	100 USD
Auf USD lautende M-Klasse	1.000 USD

Arten von Anteilklassen	
C-Klassen E-Klassen	Die C-Klassen und E -Klassen (k) stehen Anlegern offen, die über externe Vertriebsstellen, Portfoliomanager und Portfoliobroker (zusammen die „Vermittler“) zeichnen. Vermittler dürfen keine Vertriebsgebühren erheben und einbehalten, wenn sie 13. unabhängige Anlageberatung im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017 oder 14. diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen oder 15. vom Anleger ausschließlich auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder

	Gebührenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermittler vergütet werden. (l) Darüber hinaus richten sich die genannten Klassen an professionelle Anleger im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017.
M-Klasse	Anteile der Klasse M stehen nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte (d. h. Mitarbeiter von Lazard oder einem mit Lazard verbundenen Unternehmen für Seeding- oder andere Zwecke) zur Anlage zur Verfügung. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilsklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Anlegervereinbarung“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	ein Tag, der in London und New York normalerweise als Geschäftstag gilt, mit der Maßgabe, dass die folgenden Tage keine Geschäftstage im Sinne des Fonds darstellen: Tage, an denen die folgenden gesetzlichen Feiertage gelten: erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und jeder Feiertag, der sich daraus ergibt, dass der vorhergehende gesetzliche Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
Annahmefrist	12:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * wobei es sich um den Zeitpunkt an einem Geschäftstag handelt, bis zu dem Zeichnungs-, Umtausch-, Übertragungs- und Rücknahmeanträge angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Investment Funds plc Teilfonds: Lazard Emerging Markets Debt Unrestricted Blend Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited Transfer Agency Department 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland Tel.: +353 1 242 5421 Telefax: +353 1 523 3720 E-Mail: LazardTA@statestreet.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels- /Abrechnungswährung	Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst. Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.
Basiswährung des Fonds	US-Dollar (USD)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde.** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen.
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde*** *** Sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder auf ein anderes Konto, das der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt in einem ggf. von der Verwaltungsstelle angeforderten Format mitgeteilt wurde.

Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft und verkauft werden.** ** Siehe nachfolgenden Abschnitt „Verwässerung und Swing Pricing“. Dieser enthält Informationen darüber, wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einem Handelstag bei der Berechnung des Anteilpreises angepasst werden kann, um den Auswirkungen einer Verwässerung entgegenzuwirken. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilpreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

ANTEILPREIS

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Dieser kann gegebenenfalls angepasst werden, wie im nächsten Abschnitt „Verwässerung und Swing Pricing“ beschrieben.

VERWÄSSERUNG UND SWING PRICING

Wenn ein Fonds Portfolio-Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss, um Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für seine Anteile zu erfüllen, fallen üblicherweise bestimmte Kosten an.

Diese Handelskosten enthalten Abgaben und Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf der Anlagen anfallen, sowie Kosten in Verbindung mit Spreads – d. h. die für den Fonds anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spanne zwischen dem geschätzten Wert, der den Anlagen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zugeschrieben wird, und dem tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlagen letztlich vom Fonds auf dem Markt gekauft oder verkauft werden („**Spreads**“). Wenn solche Kosten für den Fonds anfallen, kann dies dazu führen, dass der Wert des Fonds verringert oder „verwässert“ wird.

Um den Verwässerungseffekt für den Fonds zu mindern, wendet die Gesellschaft unter bestimmten Umständen und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bei der Berechnung ihrer Anteilpreise eine Verwässerungsanpassung an. Diese Politik wird als „Swing Pricing“ bezeichnet.

Durch das Swing Pricing, sofern es auf den Fonds angewandt wird, soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilinhabern des Fonds, die an dem betreffenden Handelstag nicht mit den Fondsanteilen handeln. Obwohl es nicht das Ziel des Swing Pricing ist, die Ergebnisse im Laufe der Zeit zu verbessern, werden damit die nachteiligen Auswirkungen der Verwässerung als Ergebnis dieser Kosten gemildert und der Wert des Anteilbesitzes erhalten und geschützt, was langfristig den Nettoerträgen der Anteilinhaber zugutekommt.

Durch die Funktionsweise des Swing Pricing soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft, falls die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse an einem bestimmten Handelstag einen festgesetzten Schwellenwert überschreiten, nach ihrem Ermessen den Preis für die Anteile des betreffenden Fonds an diesem Tag anpassen kann, um eine Rückstellung für die geschätzten damit verbundenen Kosten zu bilden. Auf diese Weise werden an jedem Handelstag, an dem eine solche Anpassung vorgenommen wird, die Kosten, die beim Kauf oder Verkauf von Portfolio-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Erfüllung der erhaltenen Handelsanträge voraussichtlich entstehen, von den Anlegern getragen, die an diesem Tag mit Anteilen des Fonds handeln, und nicht vom Fonds selbst (d. h. nicht von den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen oder fortbestehenden Anteilinhabern des Fonds).

Die Anwendung des Swing Pricing wirkt sich in folgender Weise auf die Preisfestsetzung der Fondsanteile aus:

- (ix) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettozuflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Käufe der Fondsanteile die Summe der Rücknahmen übersteigt) und die Nettozuflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach oben angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach oben angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse; und
- (x) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettoabflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Rücknahmen der Fondsanteile die Summe der Käufe übersteigt) und die Nettoabflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach unten angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach unten angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse.

Dementsprechend beinhaltet der Swing-Pricing-Mechanismus, wenn er bei der Berechnung des Anteilpreises an einem bestimmten Handelstag angewandt wird, die Anpassung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil um einen von der Gesellschaft jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegten Prozentfaktor, entweder nach oben (falls der betreffende Fonds Nettozuflüsse verzeichnet) oder nach unten (falls der betreffende Fonds Nettoabflüsse verzeichnet) (die „**Swing-Anpassung**“).

Da die Swing-Anpassung für den Fonds unter Bezugnahme auf die geschätzten oder erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, einschließlich eventueller Handelsspannen, berechnet wird, und diese und diese je nach den Marktbedingungen variieren können, kann auch die Höhe der Swing-Anpassung im Laufe der Zeit variieren. Wie oben angegeben, darf jedoch die Swing-Anpassung, sofern sie auf den Fonds angewandt wird, normalerweise 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber des Fonds für erforderlich hält, kann die Swing-Anpassung jedoch diesen Schwellenwert überschreiten.

Wenn an einem bestimmten Handelstag eine Swing-Anpassung vorgenommen wird, bezieht sich diese auf den Nettoinventarwert je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse des Fonds separat berechnet, eine eventuelle Swing-Anpassung wirkt sich jedoch prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse des Fonds aus. Wenn Anleger an einem bestimmten Handelstag Anteile derselben Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, erfolgt der Handel zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, gegebenenfalls durch die Swing-Anpassung bereinigt. Der Anteilpreis für die Anteile einer bestimmten Klasse an einem beliebigen Handelstag ist daher immer gleich, unabhängig davon, ob ein Anleger Anteile dieser Klasse zeichnet oder zurückgibt. Wenn keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen zum nicht bereinigten Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse.

Wie angegeben, wird die Swing-Anpassung auf einem Niveau liegen, das die Gesellschaft zum Ausgleich der Verwässerungseffekte für angemessen hält, um die Abgaben und Gebühren zu begleichen, die dem Fonds möglicherweise durch den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für das Portfolio entstehen, wenn dies aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in Bezug auf den Fonds am entsprechenden Handelstag erforderlich ist. Die Swing-Anpassung soll vor allem eine Annäherung oder Schätzung der relevanten Handelskosten berücksichtigen und spiegelt möglicherweise letztendlich anfallenden genauen Kosten nicht exakt wider (diese können zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt werden). Eine zu hohe Schätzung kommt dem Fonds zugute, während eine zu niedrige Schätzung zu Lasten des Fonds geht.

Zudem wird die Swing-Anpassung in der Regel nur vorgenommen, wenn die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Wert („**Swing-Schwellenwert**“) übersteigen, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen vorab festgelegt wurde. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, keine Swing-Anpassung anzuwenden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber des Fonds liegt. Wenn der Fonds Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen verzeichnet und keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, kann es zu einem nachteiligen Verwässerungseffekt in Bezug auf den Wert des Fonds kommen. Ebenso kann die Gesellschaft in der Zukunft

den Swing-Pricing-Schwellenwert für den Fonds aufheben, was dazu führen würde, dass bei der Berechnung des Anteilpreises der Nettoinventarwert der Anteile immer dann angepasst wird, wenn es zu Nettokäufen oder Nettorücknahmen von Anteilen kommt.

Die Gesellschaft wird von der Anwendung des Swing Pricing nicht profitieren, und dieses wird nur in einer Weise vorgenommen, die, soweit praktikabel, den Anteilinhabern gegenüber gerecht ist und ausschließlich dem Zweck dient, die Verwässerung zu verringern. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die Anwendung und den Einsatz von Swing Pricing jederzeit ein solides Governance-Rahmenwerk pflegen, um sicherzustellen, dass sowohl der Swing-Schwellenwert als auch die Höhe einer eventuellen Swing-Anpassung einer angemessenen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterliegen.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („Zeichnungsantrag“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch oder per Telefax an die Verwaltungsstelle oder auf elektronischem Wege oder über ein anderes Kommunikationsmittel möglich, das die Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen genehmigt hat. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den

Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Anteilpreis des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der entsprechende Anteilpreis dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Fax, per Post, auf elektronischem Weg oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

ANLAGE III

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	Name des Produkts: Lazard Emerging Markets Debt Unrestricted Blend Fund	Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493003W QKFO1Y WQVQ55	Ökologische und/oder soziale Merkmale
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
☒ ☐ Ja		☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%		☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.	
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%		☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	
Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?			
Der Fonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf: 3. Der Anlageverwalter verwendet ein proprietäres Werkzeug zur Länderrisikobewertung („CRA Risk Score“), um das Risiko einzuschätzen, das von staatlichen Emittenten für den langfristigen Wohlstand und die wirtschaftliche Entwicklung relevanter Länder ausgeht. Das CRA Risk Score-Tool bewertet anhand einer Kombination gleich gewichteter ESG-Indikatoren das Verhalten staatlicher Emittenten in Bezug auf Ökologie, Soziales und Regierungsführung. Ökologische Indikatoren: Intensität der Energienutzung durch staatliche Stellen, Klimarisiko, Nutzung natürlicher Ressourcen,			

	Treibhausgasemissionen und Nahrungsmittelproduktion. • Soziale Indikatoren: Fortschritte bei der Erreichung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, „SDGs“), Gesundheitsausgaben, Qualität des Bildungssystems, Mitbestimmung von Beschäftigten, regulatorische Qualität, politische Stabilität und persönliche Freiheit, Gleichstellung der Geschlechter und Lebenserwartung. Der Anlageverwalter priorisiert Anlagen in Wertpapieren staatlicher Emittenten mit einem guten und/oder sich verbessernden CRA Risk Score und begrenzt das Engagement in Emittenten mit den schlechtesten CRA Risk Scores, sofern nicht abzusehen ist, dass sich die Bewertung solcher Emittenten in Zukunft verbessern wird. 4. Der Anlageverwalter führt eine Ausschlussliste der Länder, in denen der Fonds nicht investiert. Die Ausschlussliste umfasst Länder, in denen laut CRA signifikante Sozialverstöße stattfinden, und/oder gegen die finanzielle Sanktionen verhängt wurden. Der Fonds investiert nicht in staatliche Schuldtitel oder Wertpapiere regierungsnaher Körperschaften von Ländern, die auf der Ausschlussliste aufgeführt sind. 5. Bewerbung der Einhaltung von und der Führung der Geschäfte in Übereinstimmung mit weltweiten ökologischen und sozialen Normen durch Vermeidung von Anlagen in Unternehmen, die diese verletzen. Der Anlageverwalter bewertet Unternehmen anhand einer intern erstellten Watchlist, die Informationen von Drittanbietern nutzt, und der Fonds wendet eine Ausschlussrichtlinie an, die es verbietet, in Unternehmen zu investieren oder ein Engagement in Unternehmen einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Dies trägt dazu bei, zumindest Anlagen zu vermeiden, die soziale und ökologische Normen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit und Korruptionsbekämpfung sowie Umweltzerstörung nicht erfüllen. 6. Bewerbung: (i) der Menschenrechte durch Vermeidung von der Beihilfe zu Aktivitäten, die breiten Schaden anrichten oder die Menschenrechte verletzen können; (ii) der Eindämmung des Klimawandels und Vermeidung von Umweltschäden; und (iii) der Gesundheit und Vermeidung von Schäden aufgrund erheblicher und gut dokumentierter öffentlicher Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit Tabakkonsum durch die Vermeidung von Anlagen in Unternehmen mit Beteiligung an (vorbehaltlich der Schwellenwerte, die im nachstehenden Abschnitt <i>„Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“</i> angegeben sind): (i) der Herstellung umstrittener Waffen; (ii) der Produktion militärischer Waffen, (iii) dem Abbau oder der Herstellung von Kraftwerkskohle; oder (iii) dem Anbau bzw. der Produktion von Tabak.
Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	● <i>Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?</i> Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um zu messen, wie die ökologischen und sozialen Eigenschaften des Fonds erreicht werden: 7. Gesamt-CRA Risk Score – bewertet nach dem Verhalten des jeweiligen Emittenten in Bezug auf Ökologie, Soziales und Regierungsführung anhand einer Kombination von gleich gewichteten ESG-Indikatoren das vom jeweiligen Emittenten ausgehende Risiko für den langfristigen

	Wohlstand und die wirtschaftliche Entwicklung des betreffenden Landes. 8. Der Fonds investiert nicht in Länder, die in der vom Anlageverwalter genannten Ausschlussliste für staatliche Emittenten aufgeführt sind. 9. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmensemittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. 10. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmensemittenten, die gemäß den Ausschlusskriterien in Bezug auf die Produktion umstrittener Waffen, die Produktion militärischer Waffen, den Abbau bzw. die Produktion von Kraftwerkskohle oder der Anbau und die Produktion von Tabak ausgeschlossen sind.
	● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
	Nicht zutreffend – der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.
	● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	Nicht zutreffend.
	-- <i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i>
	Nicht zutreffend.
	-- <i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:</i>
	Nicht zutreffend.
	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Speziell für Unternehmensemittenten:

Durch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlüsse vor der Investition werden die folgenden PAI berücksichtigt:

- Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind (PAI 4, Tabelle 1)
- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1)
- Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Tabelle 1)

Durch ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen werden die folgenden PAI berücksichtigt:

- Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1)
- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1)

Insbesondere für staatliche und staatsnahe Emittenten im Fonds können durch ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen die folgenden PAI berücksichtigt werden:

- Treibhausgasintensität von Staaten (PAI 15, Tabelle 1)
- Anlageländer, in denen es zu Verstößen gegen soziale Normen kommt (PAI 16, Tabelle 1)

Im Rahmen von Stewardship-Aktivitäten nach der Anlage können die folgenden PAI berücksichtigt werden:

- Treibhausgasintensität von Staaten (PAI 15, Tabelle 1)
- Anlageländer, in denen es zu Verstößen gegen soziale Normen kommt (PAI 16, Tabelle 1)

Wesentliche ökologische und soziale Themen, wie sie in den PAI aufgeführt sind, werden regelmäßig von den Anlageexperten identifiziert und im Rahmen der firmeneigenen Research-Prozesse des Anlageverwalters diskutiert. Der

	Anlageverwalter stützt sich auch auf ESG-Research und Daten von Drittanbietern, um zusätzliche Informationen und Hinweise auf die Positionierung des Emittenten innerhalb der Branche zu erhalten. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit bestimmter Datenpunkte kann der Anlageverwalter qualitative Bewertungen verwenden und gleichzeitig weitere relevante Datenpunkte in Bezug auf die PAI hinzufügen, da sich die Offenlegungen der Unternehmen und die Datenqualität im Laufe der Zeit verbessern. Informationen in Bezug auf die PAI werden in den jährlichen Finanzberichten des Fonds zur Verfügung gestellt.
	☐Nein
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? Der Lazard Emerging Markets Debt Unrestricted Blend Fund ist eine Schwellenmarkt-Festzins-Strategie, die in Wertpapiere investiert, die von Schwellenlandunternehmen oder von Regierungen und staatsnahen Institutionen aus Schwellenländern begeben werden. Die Auswahl der Anlagen für den Fonds erfolgt anhand eines fundamentaldatenbasierten Anlageverfahrens, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Prospektergänzung beschrieben, und im Einklang mit der nachstehend beschriebenen Strategie für die Auswahl von Anlagen, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen.
	● <i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>
	Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf. Bei staatlichen Emittenten: 7. Der Anlageverwalter bewertet staatliche Emittenten mithilfe seines proprietären CRA Risk Score-Tools. Relevante Länder werden mit einer Kombination gleich gewichteter ESG-Indikatoren nach ihrem Verhalten in Bezug auf Ökologie, Soziales und Regierungsführung bewertet. Zu diesen ESG-Indikatoren zählen Intensität der Energienutzung durch staatliche Stellen, Klimarisiko, Nutzung natürlicher Ressourcen, Treibhausgasemissionen, Nahrungsmittelproduktion, Fortschritte bei der Erreichung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, „SDGs“), Gesundheitsausgaben, Qualität des Bildungssystems, Mitbestimmung von Beschäftigten, regulatorische Qualität, politische Stabilität und persönliche Freiheit, Gleichstellung der Geschlechter und Lebenserwartung. Für Unternehmensemittenten: 8. Der Anlageverwalter bewertet Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auf der Grundlage von Daten Dritter und interner Analysen. Jeder Unternehmensemittent, bei dem davon ausgegangen wird, dass er gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstößt, wird aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, und der Fonds wird ein Engagement von 0 % in diesen Emittenten aufweisen.

	9. Der Fonds wendet tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien für bestimmte Produkte und Dienstleistungen an und hält ein Engagement von 0 % in Wertpapieren, die im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind, und allen anderen Unternehmen, die gemäß Artikel 10 (2) der Verordnung (EU 2020/1818) ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien für den Fonds umfassen Unternehmensemittenten, die in den folgenden Bereichen tätig sind: • Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wie sie in internationalen Verträgen und Übereinkommen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls in den nationalen Rechtsvorschriften genannt werden, und einschließlich Anti-Personen-Minen, Streumunition, Kernwaffen in Ländern, die keine Partei des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) sind, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran; • Produktion militärischer Waffen im Umfang von 10 % der Einnahmen oder mehr; • dem Anbau und der Produktion von Tabak und/oder • Förderung oder Produktion von Kraftwerkskohle im Umfang von 30 % des Umsatzes oder mehr.
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
	Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränken würde.
	● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, ist nur für Unternehmensemittenten im Fonds relevant. Die Bewertung wird durch eine breite Palette von Informationen zur Unternehmensführung aus ESG-Datensätzen Dritter unterstützt. Diese Datenquellen liefern auch Informationen über Kontroversen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die genutzt werden können, um Probleme bezüglich der Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, zu kennzeichnen. Bewertungen und Informationen in Bezug auf die Unternehmensführung werden im Rahmen der Due-Diligence-Prozesse, der laufenden Überwachung der Emittenten im Portfolio und der Stewardship-Aktivitäten berücksichtigt.
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf eines oder mehrere der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Die Anlagen in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Anlagen und andere Instrumente des Fonds, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. 10 % sind in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ in der unten stehenden Grafik enthalten, und dies bedeutet,

	dass zwischen 0 % und 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds jederzeit als Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ gelten könnten. Die geplante Vermögensallokation wird jährlich überprüft.
Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der: – Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft – Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln	#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. #2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
	● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
	Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.	In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige oder taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen. Es wird jedoch erwartet, dass die Investitionen des Fonds bei der Verfolgung seiner ökologischen Merkmale zu einem oder mehreren der folgenden, in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen: Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel.



- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹²?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



¹² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

	Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.
	 Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
	Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.
	 Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
	„#2 Andere Investitionen“ kann andere Anlagen und Instrumente des Fonds umfassen, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. Für die zugrunde liegenden Wertpapiere gelten nach wie vor die in den Ausschlusskriterien festgelegten ökologischen und sozialen Mindeststandards in Bezug auf die globalen Normen und das tätigkeitsbezogene Screening.
	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
 Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	Der Fonds hat keinen Index als Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
	☐ <i>Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</i>
	Nicht zutreffend.
	☐ <i>Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</i>
	Nicht zutreffend.
	☐ <i>Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?</i>

		Nicht zutreffend.
	●	<i>Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?</i>
		Nicht zutreffend.
		Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
		https://www.lazardassetmanagement.com/ie/en_uk/funds/ucits-funds/lazard-emerging-markets-debt-unrestricted-blend-fund/f1361/s138/?shareClass=3261

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Investment Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung veröffentlichten Informationen verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD EMERGING MARKETS CORPORATE DEBT FUND

*(ein Fonds der Lazard Global Investment Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

PROSPEKTERGÄNZUNG

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 22. März 2024.

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN.....	316
EINLEITUNG	317
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	317
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	323
RISIKOFAKTOREN.....	323
NACHHALTIGKEIT	324
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS	325
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	325
GEBÜHREN UND KOSTEN	325
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN	325
ANLAGE I	326
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	326
ANLAGE II	333
HANDELSINFORMATIONEN	333
ANLAGE III	338
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE	338

DEFINITIONEN

„*Währungsmanager*“: State Street Bank and Trust Company und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Erbringung von Währungsmanagementleistungen für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Schwellenlandunternehmen*“: Unternehmen, deren eingetragener Sitz sich in einem Schwellenland befindet oder die dort ansässig sind oder gegründet wurden, und/oder Unternehmen, die dort einen wesentlichen Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten ausüben oder einen Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit haben und/oder an einem geregelten Markt eines Schwellenlandes notiert sind, und alle Tochterunternehmen, an denen die vorgenannten Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung halten.

„*Schwellenland/Schwellenländer*“: alle Länder, die nicht im Morgan Stanley Capital International („MSCI®“) World Index enthalten sind.

„*Festverzinsliche Wertpapiere*“: Anleihen mit „Investment-Grade-Rating“, Anleihen mit „Non-Investment-Grade-Rating“, Anleihen ohne Rating, wandelbare Wertpapiere (einschließlich bedingt wandelbarer Wertpapiere) Commercial Paper, CDOs wie ABS- und MBS-Anleihen, Einlagenzertifikate, inflationsgebundene Anleihen, Schuldscheine sowie kurz- und mittelfristige Obligationen.

„*Fonds*“: Lazard Emerging Markets Corporate Debt Fund.

„*Abgesicherte Anteilklassen*“: die Anteilklassen, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„*Erstausgabezeitraum*“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„*Erstausgabepreis*“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„*Investment Grade*“: ein Rating von mindestens Baa3/BBB- von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Kreditrating-Agentur. „*Anlageverwalter*“.

„*Anlageverwalter*“: Lazard Asset Management LLC und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Non-Investment-Grade-Rating*“: ein Rating von Ba1/BB+ bis (einschließlich) D/DDD durch Moody's, Standard & Poor's oder eine andere anerkannte Rating-Agentur.

„*Anteil(e)*“: Anteil(e) des Fonds.

„*Nicht abgesicherte Anteilklasse*“: eine Klasse von Anteilen, die auf eine andere Währung lautet als die Basiswährung des Fonds und die keine abgesicherte Anteilklasse ist.

„*Ohne Rating*“: bezeichnet Wertpapiere, die kein Rating einer anerkannten Ratingagentur aufweisen, deren Anlagequalität jedoch vom Anlageverwalter als einem Rating von mindestens B3/B- von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Ratingagentur entsprechend eingestuft wird.

LAZARD EMERGING MARKETS CORPORATE DEBT FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank erfolgte am 2. September 2013.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und unterliegt daher den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“).

Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Maximierung der Gesamrendite aus Erträgen und Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds ein diversifiziertes Portfolio aufbauen und aufrechterhalten, das vornehmlich aus den nachstehend aufgeführten Vermögenswerten besteht:

- fest und/oder variabel verzinsliche Anleihen mit Investment-Grade-Rating und Non-Investment-Grade-Rating oder ohne Rating sowie andere festverzinsliche Wertpapiere, die von Schwellenlandunternehmen begeben werden und die auf jede beliebige Währung lauten können, einschließlich US-Dollar und Währungen von Entwicklungsländern und Schwellenländern;
- fest und/oder variabel verzinsliche Anleihen mit Investment-Grade-Rating und Non-Investment-Grade-Rating oder ohne Rating sowie andere festverzinsliche Wertpapiere, die von Staaten, Regierungsbehörden oder supranationalen Einrichtungen von Schwellenländern begeben werden und die auf jede beliebige Währung lauten können, einschließlich US-Dollar und Währungen von Entwicklungsländern und Schwellenländern;

- derivativen Finanzinstrumenten („Finanzderivate“). Zwar werden die Referenzwerte der Finanzderivate in erster Linie einen Bezug auf Schuldtitel und Kreditwerte aufweisen, es können jedoch auch Währungen und Aktienwerte als Basiswerte dienen, wie nachstehend näher beschrieben;
- Units oder Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen; und
- Barmitteln; (jeweils wie nachstehend näher beschrieben).

Der Fonds beabsichtigt nicht, direkt in Aktien zu investieren, er kann aber beispielsweise infolge des Haltens eines wandelbaren Wertpapiers bis zur Fälligkeit oder durch die Ausübung einer Option aus einem Optionsschein (siehe nachstehend unter „Anlage in Finanzderivaten“) oder einem wandelbaren Wertpapier bisweilen zusätzliche Aktienwerte von Schwellenlandunternehmen halten. Alle vom Fonds gehaltenen bedingt wandelbaren Wertpapiere sind auf eine Übergewichtung von 10 % des Engagements in bedingt wandelbaren Wertpapieren im Benchmark-Index begrenzt.

Wie vorstehend angegeben, kann der Fonds in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Investmentfonds (ETF) und/oder anderer Fonds der Gesellschaft, investieren, sofern eine solche Anlage im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds steht. Die Anlagen des Fonds in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) dürfen insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

Der Fonds kann zu gegebener Zeit einen wesentlichen Teil seines Nettoinventarwertes in Barmitteln halten, die im Einklang mit dem Liquiditätsmanagement des Anlageverwalters, wie nachstehend unter „Liquidität und Liquiditätsmanagement“ beschrieben, angelegt werden.

Die vom Fonds verfolgte Strategie zielt darauf ab, über einen gesamten Marktzyklus hinweg hohe risikobereinigte Renditen zu erzielen. Dazu werden bei der Auswahl der Wertpapiere und der Positionierung des Portfolios in Bezug auf sein jeweiliges Engagement in bestimmten Sektoren, Ländern, Kreditratings, Durationen, Fälligkeiten usw. die Kreditanalyse des Anlageverwalters, seine Ansichten über zyklische und strukturelle Trends sowie globale makroökonomische Aussichten berücksichtigt. Die Kreditanalyse beinhaltet die Beurteilung der aktuellen und erwarteten Veränderungen der Kreditwürdigkeit eines Emittenten, strukturelle Trends umfassen die grundlegenden oder langfristigen Verschiebungen in einer Volkswirtschaft oder einem Markt, z. B. demografische Änderungen oder eine Änderung des Standes der wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes, während es sich bei zyklischen Trends um solche handelt, die in der Regel von kürzerer Dauer und fließender sind.

Das vom Fonds angestrebte Engagement in Schwellenländern wird in der Regel über Unternehmensschuldtitle aus Schwellenländern erreicht. Hierbei wird das gesamte Anlageuniversum vom Anlageverwalter in Betracht gezogen, und die Allokationen erfolgen dort, wo nach Ansicht des Anlageverwalters der größte Wert besteht. Es kann jedoch erwartet werden, dass der Fonds unter normalen Umständen in erheblichem Umfang in Wertpapiere investieren wird, die Bestandteil des J.P. Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index Broad Diversified (siehe nachfolgenden Abschnitt „Benchmark“) sind.

Wenn Bedingungen vorliegen, aufgrund derer der Anlageverwalter zu irgendeinem Zeitpunkt zu der Auffassung gelangt, dass die Anlage in Schwellenländern unzureichende Möglichkeiten zur Maximierung der Renditen für den Fonds bietet, oder er aus anderen Gründen zu der Auffassung gelangt, dass dies im besten Interesse des Fonds ist, kann der Fonds einen Teil seines Nettoinventarwerts in festverzinslichen Wertpapieren und/oder anderen übertragbaren Wertpapieren (Vorzugs- und Stammaktien, Schuldverschreibungen, wandelbaren Wertpapieren und Einlagenzertifikaten) anlegen, die kein Engagement in Schwellenlandunternehmen oder in Schwellenländern bieten. Eine solche Anlage erfolgt in jedem Fall als sekundäre Anlage zur Hauptanlagestrategie des Fonds, die auf Schwellenmarktschuldtitle abzielt, und in erster Linie zur Absicherung eines Schwellenmarktrisikos oder als hoch korrelierter Ersatz für eine Schwellenmarktanlage.

Der Anlageverwalter wählt die Anlagen des Fonds in festverzinslichen Wertpapieren auf Basis einer Analyse (i) der Kreditqualität der Emittenten (d. h. der Fähigkeit der Emittenten, ihren Verpflichtungen nachzukommen) und (ii) der Art und Fälligkeit ihrer ausgegebenen Instrumente aus. Der Anlageverwalter behält sich zu jeder Zeit die Flexibilität vor, mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapiere unterhalb von Investment Grade zu investieren.

Die Wertpapiere, in denen der Fonds anlegen wird, werden in erster Linie an den in Anlage I des Prospekts genannten geregelten Märkten gehandelt oder sind dort notiert.

Die vom Fonds getätigten Anlagen erfolgen im Einklang mit den in Anlage III des Prospekts ausgeführten Beschränkungen.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar.

Anlage in Finanzderivaten

Der Fonds kann vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Vorschriften und Bedingungen auch Transaktionen mit Finanzderivaten abschließen, die Absicherungszwecken (Hedging) (z. B. zum Schutz der Vermögenswerte gegen Schwankungen der Marktkurse oder Währungsrisiken bzw. zur Minimierung von daraus resultierenden Verbindlichkeiten) oder einem effizienten Portfoliomanagement dienen (d. h. der Risikominimierung oder Kostenreduzierung bzw. Kapital- oder Ertragssteigerung im Rahmen des Risikoprofils des Fonds) und/oder für Zwecke der Direktanlage (im Hinblick auf die Generierung von Erträgen) eingesetzt werden. Diese Finanzderivate können außerbörslich (OTC) gehandelt werden oder an den in Anlage I des Prospekts genannten Geregelten Märkten gehandelt werden oder notiert sein. Anlagen in Finanzderivaten erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage II des Prospekts, auch in Bezug auf Sicherheitsanforderungen und geeignete Gegenparteien, sowie der sonstigen in den OGAW-Vorschriften enthaltenen Anforderungen und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen. Die Kontrahenten der OTC-Finanzderivate, in die der Fonds investiert, haben keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Fondsportfolios oder der Basiswerte der Finanzderivate. Die Zustimmung eines Kontrahenten ist für eine Portfoliotransaktion nicht erforderlich.

Zwar werden die Referenzwerte der Finanzderivate in erster Linie einen Bezug auf Schuldtitel und Kreditwerte aufweisen, es können jedoch auch Währungen und Aktienwerte als Basiswerte dienen, wie nachstehend näher beschrieben

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps	0 %*	50 %

*Es wird davon ausgegangen, dass der Fonds unter normalen Umständen keine Vermögenswerte hält, die Gegenstand von Total Return Swaps sind, also 0 %. Der Anlageverwalter behält sich jedoch die Flexibilität vor, jederzeit in Übereinstimmung mit dem angegebenen Höchstbetrag zu investieren.

Der Anlageverwalter setzt zur Messung des Marktrisikos des Fonds eine Risikomanagementtechnik (die so genannte „Absolute Value-at-Risk“-Methode) ein, um sicherzustellen, dass der Einsatz von Finanzderivaten durch den Fonds innerhalb der aufsichtsrechtlichen Grenzen erfolgt. Der „Value-at-Risk“ für das Portfolio des Fonds bei einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 % und einer Haltedauer von einem Tag wird täglich berechnet und darf an einem Tag 4,47 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Dem „Value-at-Risk“-Modell liegen historische Daten hinsichtlich der täglichen Marktbewegungen über einen Zeitraum von einem Jahr zugrunde.

Durch die Verwendung des Value-at-Risk-Ansatzes für die Risikoberechnung wird nicht notwendigerweise der Hebelfaktor begrenzt. Der Fonds wird jedoch über seine Anlagen in Finanzderivaten gehebelt sein. Ausgehend von einer Berechnung der Hebelung aus dem Einsatz von Derivaten im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen als der Summe der Nominalwerte aller den Finanzderivatpositionen des Fonds zugrunde liegenden Basiswerte, wird die erwartete Höhe der Hebelung des Fonds (ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds) 25 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Eine höhere Hebelung ist möglich, wird jedoch voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt 200 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten.

Der Fonds kann in folgenden Finanzderivaten anlegen:

Forwards (Devisentermingeschäfte einschließlich Non-Deliverable Forwards (d. h. Devisentermingeschäfte ohne tatsächlichen Währungstausch))

Durch ein Termingeschäft wird der Preis „festgeschrieben“, zu dem ein Index oder Vermögenswert zu einem in der Zukunft liegenden Termin ge- oder verkauft werden kann. Bei Devisentermingeschäften verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Betrag einer Währung zu einem in Bezug auf eine andere Währung festgelegten Preis (Wechselkurs) an einem bestimmten künftigen Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte können durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glattgestellt“ werden. Der Fonds kann Devisentermingeschäfte einsetzen, einschließlich Non-Deliverable Currency Forwards, um sich gegen Fluktuationen des relativen Werts seiner Portfoliopositionen aufgrund von Änderungen der Wechselkurse

zu schützen und/oder um direkt von Änderungen der Wechselkurse zu profitieren.

Swaps (Credit Default Swaps („CDS“), Zinsswaps, Total Return Swaps, Devisenswaps)

Ein Swap ist grundsätzlich eine Vereinbarung zwischen zwei Kontrahenten über den Austausch von Zahlungsströmen, die in Bezug auf zwei Referenzwerte für einen zuvor festgelegten Zeitraum vereinnahmt werden.

Der Fonds kann in CDS investieren, um das durch die Fondspositionen in festverzinslichen Wertpapieren entstehende Kreditrisiko zu übertragen, ein bestimmtes Kreditengagement zu erwerben oder um auf Veränderungen der CDS-Spreads zu spekulieren.

Der Fonds kann in Zinsswaps investieren, um Risiken für den Wert des Portfolios aufgrund volatiler Zinssätze auszugleichen oder um auf Zinsänderungen zu spekulieren.

Der Fonds kann Total Return Swaps auch abschließen, um ein Engagement in bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, Körben von festverzinslichen Wertpapieren oder Märkten zu erzielen, jeweils unter Beachtung der Anlagepolitik des Fonds und ohne dafür direkt in den jeweiligen Referenzwerten oder -märkten anlegen zu müssen. Bei einem Total Return Swap kann eine Partei den mit dem Eigentum verbundenen wirtschaftlichen Nutzen aus einem Vermögenswert oder einem Index ziehen, ohne den Vermögenswert oder Index selbst kaufen zu müssen.

Währungsswaps können vom Fonds zur Steuerung von Wechselkurs-/Währungsrisiken im Zusammenhang mit dem Portfolio oder zur Ausnutzung von Änderungen der Wechselkurse eingesetzt werden.

Credit Default Swap-Indizes

Ein Credit-Default-Swap-Index (wie beispielsweise CDX oder iTRAXX) ist ein Kreditderivat, das zur Absicherung gegen ein Kreditrisiko oder zur Einnahme einer Position in Bezug auf einen Korb von Referenzschuldern verwendet wird. Im Gegensatz zu einem CDS, bei dem es sich um ein OTC-Kreditderivat handelt, ist ein Credit-Default-Swap-Index ein standardisiertes Kreditpapier, welches daher möglicherweise eine höhere Liquidität aufweist und u. U. mit einer geringeren Spanne zwischen Geld- und Briefkurs gehandelt wird. Dies bedeutet, dass es kostengünstiger sein kann, ein Portfolio aus CDS oder Anleihen mit einem Credit-Default-Swap-Index abzusichern, als es ein Kauf von vielen einzelnen CDS wäre, um denselben Effekt zu erzielen. Credit-Default Swap-Indizes können vom Fonds eingesetzt werden, um Kreditrisiken abzusichern, die dem Portfolio entstehen, oder um eine Position in Bezug auf einen Korb von Referenzschuldern einzunehmen.

Optionen (Währungsoptionen, Anleiheoptionen, CDS-Optionen, Optionen auf Indizes)

Bei einem Optionskontrakt wird dem Käufer das Recht gewährt (ohne ihn zu verpflichten), eine Bedingung der Option auszuüben, wie den Kauf einer bestimmten Menge eines bestimmten Produkts, Vermögenswerts oder Finanzinstruments an oder bis zu einem bestimmten in der Zukunft liegenden Termin (einschließlich) (dem Ausübungstermin). Der Verkäufer der Option ist verpflichtet, die vereinbarte Laufzeit des Optionskontrakts einzuhalten. Da die Option dem Käufer ein Recht gewährt und dem Verkäufer eine Verpflichtung auferlegt, zahlt der Käufer an den Verkäufer eine Optionsprämie. Put-Optionen sind Kontrakte, bei denen der Optionskäufer das Recht erhält, an den Verkäufer der Option den Basiswert, d. h. das Produkt oder Finanzinstrument, zu einem festgelegten Preis an oder vor dem Ausübungstermin zu verkaufen. Call-Optionen sind Kontrakte, bei denen der Optionskäufer das Recht erhält, vom Verkäufer der Option den Basiswert, d. h. das zugrunde liegende Produkt oder Finanzinstrument, zu einem festgelegten Preis an oder vor dem Ausübungstermin zu kaufen. Optionen können auch in bar abgewickelt werden. Der Fonds kann börsengehandelte oder außerbörslich (OTC) gehandelte Put- und Call-Optionen kaufen oder verkaufen (gewähren). Der Fonds kann in Optionen anlegen, um im Einklang mit seiner Anlagepolitik eine Position in Bezug auf bestimmte Asset-Klassen, Asset-Körbe oder Märkte bzw. um das Portfolio gegen mögliche Risiken abzusichern, ohne eine Direktanlage in den Referenzwert oder -markt tätigen zu müssen.

Futures (Anleihenfutures, Devisenterminkontrakte, Anleihen-/Kreditindexfutures, Zinsterminkontrakte)

Futures beinhalten die vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer standardisierten Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder in einigen Fällen zum Erhalt oder zur Leistung von Barzahlungen basierend auf der Performance des zugrunde liegenden Vermögenswerts, Instruments oder Indexes) an einem vorab bestimmten künftigen Datum und zu einem vereinbarten Preis/Kurs im Wege einer Börsentransaktion. Der Fonds kann in Futures anlegen, um sich gegen Marktrisiken, Währungsrisiken oder Zinsrisiken des Portfolios abzusichern, oder um im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds ein Engagement an dem zugrunde liegenden

Markt oder Referenzwert ohne Direktanlage einzunehmen. Der Einsatz von Futures zur Umsetzung einer bestimmten Strategie anstelle einer Direktanlage in dem zugrunde liegenden Wertpapier oder Index kann zu niedrigeren Transaktionskosten für den Fonds führen.

Swaptions (Zinsswaptions)

Eine Swaption ist eine Option, die den Inhaber dazu berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, sich in einem zugrunde liegenden Swap zu engagieren. Der Fonds kann Swaptions auf zugrunde liegende Zinsswaps eingehen, um das durch das Portfolio entstehende Zinsrisiko zu steuern oder um auf Zinsänderungen zu spekulieren.

Credit Linked Notes („CLN“)

CLN sind vollständig finanzierte Bilanzinstrumente, die dem Inhaber ein synthetisches Kreditengagement in einem (oder mehreren) Referenzunternehmen ermöglichen, wobei die Struktur einer synthetischen Unternehmensanleihe oder einem Darlehen ähnelt. Eine CLN kann entweder direkt von einem Finanzinstitut emittiert werden oder von einer Zweckgesellschaft, die Sicherungswertpapiere hält, welche durch die Emissionserlöse finanziert werden. CLN entstehen durch die Einbettung von Kreditderivaten in Neuemissionen. Daher geht der CLN-Anleger ein synthetisches Engagement in einem CDS in Form eines finanzierten Wertpapiers ein. Der Fonds kann als Direktanlage oder zur Absicherung des im Portfolio entstehenden Kreditrisikos in CLN investieren.

Wandelbare Wertpapiere (einschließlich bedingt wandelbarer Wertpapiere (Cocos))

Der Fonds kann in wandelbaren Wertpapieren anlegen, darunter Anleihen, Schuldverschreibungen (debentures), Schuldscheindarlehen oder Vorzugsaktien, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem festgelegten Preis oder auf Basis einer festgelegten Formel in eine bestimmte Anzahl von Stammaktien desselben oder eines anderen Emittenten umgewandelt oder gegen diese ausgetauscht werden können. Bedingt wandelbare Wertpapiere oder Anleihen sind Hybridanleihen, die im Falle eines vordefinierten Auslöserereignisses vom Emittenten in Aktien umgewandelt, herabgeschrieben oder abgeschrieben werden können. Ein wandelbares Wertpapier berechtigt den Inhaber zum Erhalt von Zinsen, die entweder ausgezahlt werden oder auf den Schuldtitel auflaufen, oder zu einer Dividendenzahlung auf die Vorzugsaktien, und zwar bis zur Fälligkeit des wandelbaren Wertpapiers oder bis zu dessen Tilgung, Wandlung oder Austausch. Vor der Wandlung bieten wandelbare Wertpapiere normalerweise Einkünfte mit einer Rendite, die höher ist als bei Stammaktien desselben oder eines vergleichbaren Emittenten, aber niedriger als bei nicht-wandelbaren Wertpapieren. Die wandelbaren Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, können eine derivative Komponente enthalten und infolgedessen eine Hebelung erzeugen.

Optionsscheine

Optionsscheine sind Optionen insofern ähnlich, als sie dem Inhaber das Recht verleihen, Aktien zu einem künftigen Zeitpunkt zu einem bestimmten Preis zu kaufen oder zu verkaufen, ohne dass hierzu eine Verpflichtung besteht. Ein Optionsschein garantiert dem Inhaber das Recht zum Kauf (oder Verkauf) einer bestimmten Anzahl an Aktien zu einem bestimmten Preis (dem Ausübungspreis) innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Anders als Optionen auf börsennotierte und -gehandelte Aktienwerte werden Optionsscheine in aller Regel von Unternehmen über Privatplatzierungen ausgegeben und üblicherweise außerbörslich (OTC) gehandelt.

Liquidität und Liquiditätsmanagement

Zusätzlich zu den liquiden Mitteln, die der Fonds für die Abwicklung von Geschäften hält, besteht die Möglichkeit, dass der Fonds einen erheblichen Teil seines Nettoinventarwerts in liquiden Mitteln hält, sei es aufgrund des Einsatzes von Finanzderivaten durch den Fonds und/oder weil der Anlageverwalter dies für angemessen erachtet. In diesen Fällen wird der Anlageverwalter ggf. bestrebt sein, ein effektives Liquiditätsmanagement umzusetzen, um den Wert dieser Barbestände des Fonds möglichst zu maximieren, indem er in Schatzbriefen und einer großen Bandbreite anderer Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds anlegt, die den Zentralbank-Anforderungen für Anlagen eines OGAW genügen, und/oder er kann versuchen, diese liquiden Mittel durch Pensionsgeschäfte zu verwalten (siehe weiter unten).

Pensionsgeschäfte werden nur im Namen eines Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und nur unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie gemäß den in Anhang II des Prospekts dargelegten Bestimmungen eingegangen.

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (insbesondere Pensionsgeschäften) sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Pensionsgeschäfte	0-5 %	10 %

Berücksichtigung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)

Der Fonds berücksichtigt Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im Rahmen einer umfassenderen Due-Diligence-Prüfung der Anlagen und der laufenden Überwachung der Anlagen im Portfolio. Der Fonds wendet bei der Auswahl von Emittenten auch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien an. Informationen in Bezug auf die vorstehenden Ausschlusskriterien und in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale der Anlagen des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten, in der die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds aufgeführt sind.

Benchmark

Die Performance des Fonds wird zu Vergleichszwecken anhand des J.P. Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index Broad Diversified (CEMBI Broad Diversified, Ticker: JBCDCOMP) (der „Benchmark-Index“) gemessen. Der Benchmark-Index ist eine Erweiterung des J.P. Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index (der „CEMBI“). Der CEMBI ist ein marktkapitalisierungsgewichteter Index, der aus auf US-Dollar lautenden Unternehmensanleihen aus Schwellenländern besteht. Der Benchmark-Index bietet eine gut verteilte, ausgewogenere Gewichtung für Länder, die im CEMBI enthalten sind.

Bei der Umsetzung seines Anlageziels ist der Fonds bestrebt, die Wertentwicklung des Benchmark-Index zu übertreffen. Der Fonds hat es sich jedoch nicht zum Ziel gesetzt, eine Outperformance in bestimmter Höhe gegenüber dem Benchmark-Index zu erzielen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet (dies bedeutet, dass der Anlageverwalter die Zusammensetzung des Fondsportfolios nach eigenem Ermessen unter Beachtung des vorstehend angegebenen Anlageziels und der Anlagepolitik bestimmen kann). Die vom Fonds verfolgte Strategie beschränkt nicht, inwieweit sich die Portfoliobestände und/oder -gewichtungen am Benchmark-Index orientieren müssen bzw. von diesem abweichen können. Der Fonds verfügt zwar über die volle Flexibilität, in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Benchmark-Index enthalten sind, es ist jedoch wahrscheinlich, dass er in erheblichem Umfang in Wertpapiere investieren wird, die Bestandteil des Benchmark-Index sind.

In den im Prospekt unter der Überschrift „*Benchmark-Indizes*“ genannten Fällen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, mit Zustimmung der Verwahrstelle den Benchmark-Index durch einen anderen Index zu ersetzen, sofern er dies im Interesse des Fonds für angebracht hält.

Währungsabsicherungspolitik

Der Fonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, einschließlich Anlagen in Finanzderivaten, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken sowohl auf der Ebene des Portfolios als auch auf der Ebene der Anteilklassen zu sorgen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Finanzderivate, die der Fonds für Zwecke der Währungsabsicherung einsetzen kann, sind im Abschnitt „*Anlage in Finanzderivaten*“ in dieser Prospektergänzung beschrieben.

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Der Fonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen, um den Wert bestimmter Portfoliopositionen zu schützen oder in Erwartung von Änderungen des relativen Werts der Währungen, in denen derzeitige oder künftige Bestände des Fondsportfolios denominiert oder notiert sind bzw. sein werden. Beispielsweise kann der Fonds Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Währungsrisiko auszugleichen, das sich daraus ergibt, dass Investments des Portfolios auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten, oder um sich gegen Änderungen der Wechselkurse zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Anlageverwalter eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers eingeht, und dem Abrechnungstag für den Kauf oder Verkauf des betreffenden Wertpapiers zu schützen, oder um den Gegenwert einer Dividende oder Zinszahlung in einer anderen Währung „festzuschreiben“.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann auch Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen, um sich gegen Bewegungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Fonds zu schützen, sofern diese Währungen nicht identisch sind. Soweit diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sind, wird sich die Performance der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Anlagen des Fonds bewegen, und die Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse werden nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, profitieren. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Der Währungsmanager wurde mit der Währungsabsicherung (ohne Ermessensspielraum) für die abgesicherten (hedged) Anteilklassen des Fonds beauftragt.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass unterbesicherte Positionen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Im Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen, mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „*Marktfluktuationen*“, „*Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko*“, „*Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management*“, „*Inflationsrisiko*“, „*Liquiditätsrisiko*“, „*Politisches Risiko*“, „*Schwellenländer*“, „*Risiken in Verbindung mit Schuldtiteln und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren*“, „*Mit Finanzderivaten verbundene Risikofaktoren*“ und „*Risiko im Zusammenhang mit der MENA-Region*“) berücksichtigen und abwägen.

Die Anlage ist nicht mit einer Einlage vergleichbar.

Der Fonds kann einen erheblichen Teil seines Nettoinventarwerts in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten anlegen, eine Anlage in den Fonds sollte jedoch von Anlegern nicht als eine Alternative zu Anlagen in Termineinlagen angesehen werden. Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in den Fonds den mit Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken unterliegt, insbesondere dem Risiko, dass der angelegte Kapitalbetrag bei Schwankungen des Nettoinventarwerts des Fonds ebenfalls schwanken kann.

Wechselkursrisiko

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der Hedged-Anteilklassen) werden nicht gegenüber der Basiswährung des Fonds abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Risiko von bedingt wandelbaren Anleihen (CoCo-Risiko)

Bedingt wandelbare Anleihen sind Hybridanleihen, die im Falle eines vordefinierten Auslöserereignisses in Aktien umgewandelt, herabgeschrieben oder abgeschrieben werden können. Das Auslöserereignis ist üblicherweise mit der finanziellen Situation des Emittenten verbunden, weshalb die Umwandlung am wahrscheinlichsten bei einer Verschlechterung der Kapitalstärke des Emittenten eintritt. Aufgrund der Möglichkeit einer bedingten Herabschreibung, Abschreibung und Umwandlung von bedingt wandelbaren Anleihen können solche Instrumente in Zeiten angespannter Kreditmärkte ein höheres Risiko darstellen als andere Arten von Wertpapieren. Sollte ein in den Emissionsbedingungen einer bedingt wandelbaren Anleihe festgelegtes Auslöserereignis eintreten, hat der Fonds möglicherweise keinen Einfluss darauf, ob die Emission herabgeschrieben, abgeschrieben oder in Aktien umgewandelt wird. Bedingt wandelbare Anleihen können auch mehreren Hauptrisiken ausgesetzt sein, z. B. dem *Risiko des Auslöserniveaus* (der Auslöser für die Umwandlung hängt vom Vorzugsstatus der Aktien ab); *Kuponstornierung* (der Emittent kann den in seinem Ermessen liegenden Kupon oder die Umwandlung in Kapital jederzeit widerrufen); *Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur* (CoCo-Anleger können einen Kapitalverlust erleiden, aber nicht die Aktieninhaber); *Risiko einer späten Wandlung* (CoCos können nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gewandelt werden); *unbekanntes Risiko* (in Anbetracht der innovativen Natur der Instrumente könnten Risiken bestehen, die noch nicht bekannt sind); und *Rendite-/Bewertungsrisiko* (Anleger werden von der oftmals attraktiven Rendite von CoCos angezogen, die jedoch als Komplexitätsaufschlag angesehen werden kann).

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Richtlinie des Anlageverwalters in Bezug auf nachhaltige Investitionen und ESG-Integration (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (die „Richtlinie“) umreißt seinen Ansatz und sein Engagement für die Einbeziehung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Anlageprozesse, um die Interessen seiner Kunden und anderer relevanter Interessenträger, einschließlich des Fonds, zu wahren. Insbesondere verlangt die Richtlinie, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seine Verwaltung des Fondsportfolios gemäß der Offenlegungsverordnung oder ähnlichen lokalen Vorschriften integriert.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu ESG-Daten aus internen und externen Quellen, die es ihm ermöglichen, die mit künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Diese Daten umfassen Folgendes:

- Interne Informationen, darunter: firmeneigene Research-Berichte über die ESG-Auswirkungen/Eigenschaften der Unternehmen, Materiality-Mapping¹³-Analyse, die ESG-Themen für bestimmte Branchengruppen bewertet, ein ESG-Watchlist-Bericht, der Unternehmen kennzeichnet, die bei ausgewählten ESG-Risikofaktoren schlecht abschneiden, und auf Stewardship-Aktivitäten (Engagement, Stimmrechtsvertretung, Aktionärsbeschlüsse) bezogene Informationen zu ESG-Themen.
- Daten und Informationen von Drittanbietern, darunter: ESG-Ratings und Risikobewertungen für den systematischen Vergleich der ESG-Performance von Unternehmen, Analysen und Informationen zu Kontroversen, Überprüfungen der Einhaltung globaler Normen und eine breitere Palette von ESG-Kennzahlen für Unternehmen und staatliche Emittenten im investierbaren Universum.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird der Anlageverwalter die oben genannten Daten sowie andere Daten kombinieren, um die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Die Analyse des Anlageverwalters der Nachhaltigkeitsrisiken und der Faktoren, die diese Nachhaltigkeitsrisiken mindern, kann verschiedenen Ergebnisse hervorbringen, unter anderem eine Anpassung der Bewertung der Wertpapiere eines Emittenten, eine Über- oder Untergewichtung des Engagements in diesen Wertpapieren im Fondsportfolio oder die Entscheidung, eine Anlage in den Wertpapieren zu vermeiden. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage für den Fonds durch den Anlageverwalter wird sich entsprechend den fortlaufenden Fundamentaldatenanalysen zu diesem Emittenten, seiner Branche/seinem Sektor und anderen beteiligten Unternehmen und Interessenträgern ändern.

Der Anlageverwalter ist zwar der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance bestimmter Emittenten im Anlageuniversum des Fonds haben werden, jedoch glaubt er nicht, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken außergewöhnliche Auswirkungen auf die künftigen Renditen des Fonds haben werden. Der Anlageverwalter ist

¹³ Die Grundlage der firmeneigenen Materiality-Mapping-Analyse des Anlageverwalters ist die Materiality Map™ des Sustainability Accounting Standards Board (SASB).

derzeit der Ansicht, dass sein Anlageprozess, wenn er unter normalen Marktbedingungen auf das Universum der für den Fonds zulässigen Wertpapiere angewendet wird, dazu beiträgt, Anlagen zu vermeiden, die unvertretbar hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, sowie Anlagen, deren Bewertungen diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht genau widerspiegeln.

Profil eines typischen Anlegers

Geeignet für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die eine attraktive Rendite aus einem aktiv verwalteten und diversifizierten Portfolio anstreben, das vornehmlich ein Engagement in festverzinslichen Wertpapieren aus Schwellenländern bietet.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Neben den in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung aufgeführten Gebühren und Kosten kann in Bezug auf eine Anteilklasse auch eine Währungsmanagementgebühr in dem im nachfolgenden Unterabschnitt „*Währungsmanagementgebühr*“ vorgesehenen Umfang berechnet werden.

Währungsmanagementgebühr

Jede der abgesicherten Anteilklassen trägt den ihr zuzuschreibenden Anteil der an den Währungsmanager zahlbaren Gebühren. Der Währungsmanager wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren des Währungsmanagers werden im Prospekt näher beschrieben.

Kostenobergrenze

Jede Anteilklasse des Fonds trägt außerdem den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“ des Prospekts ausführlich beschrieben). Die Zahlung aller derartigen Kosten aus dem Vermögen des Fonds ist mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, die ggf. zu handelsüblichen Sätzen erhoben werden, Maklergebühren, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) auf 0,23 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt (die „**Kostenobergrenze**“). Die oben beschriebenen Kosten, die über die Kostenobergrenze hinausgehen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (ggf. einschließlich Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, Maklergebühren, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) nicht der Kostenobergrenze unterliegen und vollständig aus dem Vermögen des Fonds getragen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zugerechnet.

Die Kostenobergrenze ist eine Obergrenze für die oben beschriebenen und stellt keine Mindest-Aufwandsgebühr in Bezug auf das Fondsvermögen dar – dies bedeutet, dass für den Fall, dass die dem Fonds in einem bestimmten Geschäftsjahr tatsächlich entstandenen Kosten (wie oben beschrieben) unter dem Betrag der Kostenobergrenze liegen, nur die dem Fonds tatsächlich entstandenen Kosten, nicht der volle Betrag der Kostenobergrenze, dem Fondsvermögen belastet werden.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilklassen

Ausschüttende Anteilklassen Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindest-erst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximal Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	10.000.000 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	10.000.000 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	EA	10.000.000 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	EA	10.000.000 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	EA	10.000.000 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
GBP (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	EA	10.000.000 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	EA	10.000.000 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	EA	10.000.000 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	10.000.000 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Thesaurierende Anteilklassen

Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen.

Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.

Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindest-erst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximal Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	10.000.000 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	10.000.000 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	EA	10.000.000 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR (Hedged)	EA	10.000.000 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	EA	10.000.000 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	EA	10.000.000 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	EA	10.000.000 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

JPY (Hedged)	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	EA	10.000.000 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,80 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	AP	250.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,70 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	10.000.000 USD	10 USD	10 USD	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	1 %	Platziert
USD	PK	100.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 0,80 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Erläuterungen:

- (1) Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „Handels-/Abrechnungswährung“ der Tabelle „Handelsinformationen“ in Anlage II zu lesen.

Abgesicherte Anteilsklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „(Hedged)“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilsklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilsklassen finden Sie im Abschnitt „Währungsabsicherungspolitik“ dieser Prospektergänzung.

- (2) Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „Arten von Anteilsklassen“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilsklassen enthält.
- (3) oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilsklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger). Wenn „Keine“ angegeben ist und der Erstausgabezeitraum der betreffenden Anteilsklasse noch läuft, ist für Anleger zu beachten, dass Anteile der betreffenden Klasse nicht ausgegeben werden und der Erstausgabezeitraum der Klasse erst dann beendet wird, wenn nach Einschätzung des Managers und der Verwaltungsstelle die Zeichnungen einen Betrag erreicht haben, der die Auflegung der Klasse ermöglicht.
- (4) ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilsklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.
- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.

Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: (i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.

- (7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile zu erheben.
- (8) Der fortlaufende Erstaussgabetermin für diese Anteilklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 20. März 2026, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstaussgabetermins gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „*Erstaussgabepreis der Anteilklassen*“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstaussgabetermins müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstaussgabetermins eingehen. Alle Anleger, die während des Erstaussgabetermins Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstaussgabepreis der Anteilklassen	
Anteilklassen	Erstaussgabepreis
Alle auf CHF lautenden Klassen	100 CHF
Alle auf EUR lautenden Klassen	100 EUR
Alle auf GBP lautenden Klassen	100 GBP
Alle auf JPY lautenden Klassen	10.000 JPY
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klassen)	100 USD
Auf USD lautende M-Klassen	1.000 USD

Arten von Anteilklassen	
C-Klassen EA-Klassen	Die C-Klassen und EA-Klassen (m) stehen Anlegern offen, die über externe Vertriebsstellen, Portfoliomanager und Portfoliobroker (zusammen die „Vermittler“) zeichnen. Vermittler dürfen keine Vertriebsgebühren erheben und einbehalten, wenn sie 16. unabhängige Anlageberatung im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017 oder 17. diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen oder 18. vom Anleger ausschließlich auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder Gebührenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermittler vergütet werden. (n) Darüber hinaus richten sich die genannten Klassen an professionelle Anleger im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017.
EA-Klassen	Die jährliche Verwaltungsgebühr, die für Anteile der EA-Klassen berechnet wird, wurde auf einen Satz festgelegt, der Vermögenswerte in den Fonds anziehen soll. Es ist daher vorgesehen, dass die EA-Klassen nur für einen befristeten Zeitraum nach der Veröffentlichung dieser Prospektergänzung im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen zur Anlage zur Verfügung stehen werden. Anteile der EA-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der ein direktes Konto bei der Gesellschaft hat, oder nur dann, wenn sie in einem dafür vorgesehenen Nominee-Konto gehalten werden, das nur für diesen Anleger eindeutig identifizierbar ist. Anteile der EA-Klassen können nicht in Sammelkonten gehalten werden. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen werden die EA-Klassen für alle weiteren Zeichnungen geschlossen, sobald der Nettoinventarwert des Fonds den Betrag von 250 Mio. USD (oder einen anderen vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen jeweils festgelegten Betrag) erreicht hat. Nach Schließung der EA-Klassen gemäß dem vorstehenden Absatz können bestehende Anteilinhaber der EA-Klassen (gemäß der Definition dieses Begriffs weiter unten) weiterhin Anteile von EA-Klassen zeichnen. Die Anteile der EA-Klassen können jederzeit im Einklang mit dem üblichen Rücknahmeverfahren, wie in dieser Prospektergänzung im Abschnitt „<i>Rücknahmeverfahren</i>“ ausgeführt, zurückgenommen werden. Wenn jedoch nach der Schließung der EA-Klassen ein bestehender Anteilinhaber der EA-Klasse seinen gesamten Bestand an den EA-Klassen zurückgibt, ist der bestehende Anteilinhaber der EA-Klasse nicht mehr zu weiteren Zeichnungen für Anteile der EA-Klassen berechtigt. Sobald der Verwaltungsrat in Ausübung seines Ermessens die EA-Klassen im Einklang mit den vorstehenden Absätzen für weitere Zeichnungen geschlossen hat, wird eine entsprechende Mitteilung auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com veröffentlicht. Im Sinne dieses Abschnitts gilt:

	„Bestehende Inhaber von EA-Klassen“ bezeichnet die registrierten Inhaber von Anteilen einer EA-Klasse zu dem Zeitpunkt, zu dem die EA-Klassen gemäß den vorstehenden Absätzen für weitere Zeichnungen geschlossen werden.
M-Klassen	Anteile der M-Klassen stehen nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte (d. h. Mitarbeiter von Lazard oder einem mit Lazard verbundenen Unternehmen für Seeding- oder andere Zwecke) zur Anlage zur Verfügung. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilsklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Anlegervereinbarung“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	ein Tag, der in London und New York normalerweise als Geschäftstag gilt, mit der Maßgabe, dass die folgenden Tage keine Geschäftstage im Sinne des Fonds darstellen: Tage, an denen die folgenden gesetzlichen Feiertage gelten: erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und jeder Feiertag, der sich daraus ergibt, dass der vorhergehende gesetzliche Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
Annahmefrist	12:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * wobei es sich um den Zeitpunkt an einem Geschäftstag handelt, bis zu dem Zeichnungs-, Umtausch-, Übertragungs- und Rücknahmeanträge angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Investment Funds plc Teilfonds: Lazard Emerging Markets Corporate Debt Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited Transfer Agency Department 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland Tel.: +353 1 242 5421 Telefax: +353 1 523 3720 E-Mail: LazardTA@statestreet.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels- /Abrechnungswährung	Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst. Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.
Basiswährung des Fonds	US-Dollar (USD)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde.** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen.
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde*** *** Sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder auf ein anderes Konto, das der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt in einem ggf. von der Verwaltungsstelle angeforderten Format mitgeteilt wurde.

Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft und verkauft werden.** ** Siehe nachfolgenden Abschnitt „<i>Verwässerung und Swing Pricing</i>“. Dieser enthält Informationen darüber, wie der Nettoinventarwert je Anteil an einem Handelstag bei der Berechnung des Anteilpreises angepasst werden kann, um den Auswirkungen einer Verwässerung entgegenzuwirken. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilpreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

ANTEILPREIS

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Dieser kann gegebenenfalls angepasst werden, wie im nächsten Abschnitt „*Verwässerung und Swing Pricing*“ beschrieben.

VERWÄSSERUNG UND SWING PRICING

Wenn ein Fonds Portfolio-Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss, um Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für seine Anteile zu erfüllen, fallen üblicherweise bestimmte Kosten an.

Diese Handelskosten enthalten Abgaben und Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf der Anlagen anfallen, sowie Kosten in Verbindung mit Spreads – d. h. die für den Fonds anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spanne zwischen dem geschätzten Wert, der den Anlagen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zugeschrieben wird, und dem tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlagen letztlich vom Fonds auf dem Markt gekauft oder verkauft werden („**Spreads**“). Wenn solche Kosten für den Fonds anfallen, kann dies dazu führen, dass der Wert des Fonds verringert oder „verwässert“ wird.

Um den Verwässerungseffekt für den Fonds zu mindern, wendet die Gesellschaft unter bestimmten Umständen und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bei der Berechnung ihrer Anteilpreise eine Verwässerungsanpassung an. Diese Politik wird als „Swing Pricing“ bezeichnet.

Durch das Swing Pricing, sofern es auf den Fonds angewandt wird, soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilinhabern des Fonds, die an dem betreffenden Handelstag nicht mit den Fondsanteilen handeln. Obwohl es nicht das Ziel des Swing Pricing ist, die Ergebnisse im Laufe der Zeit zu verbessern, werden damit die nachteiligen Auswirkungen der Verwässerung als Ergebnis dieser Kosten gemildert und der Wert des Anteilbesitzes erhalten und geschützt, was langfristig den Nettoerträgen der Anteilinhaber zugutekommt.

Durch die Funktionsweise des Swing Pricing soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft, falls die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse an einem bestimmten Handelstag einen festgesetzten Schwellenwert überschreiten, nach ihrem Ermessen den Preis für die Anteile des betreffenden Fonds an diesem Tag anpassen kann, um eine Rückstellung für die geschätzten damit verbundenen Kosten zu bilden. Auf diese Weise werden an jedem Handelstag, an dem eine solche Anpassung vorgenommen wird, die Kosten, die beim Kauf oder Verkauf von Portfolio-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Erfüllung der erhaltenen Handelsanträge voraussichtlich entstehen, von den Anlegern getragen, die an diesem Tag mit Anteilen des Fonds handeln, und nicht vom Fonds selbst (d. h. nicht von den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen oder fortbestehenden Anteilinhabern des Fonds).

Die Anwendung des Swing Pricing wirkt sich in folgender Weise auf die Preisfestsetzung der Fondsanteile aus:

- (xi) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettozuflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Käufe der Fondsanteile die Summe der Rücknahmen übersteigt) und die Nettozuflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 2,5 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach oben angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach oben angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse; und
- (xii) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettoabflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Rücknahmen der Fondsanteile die Summe der Käufe übersteigt) und die Nettoabflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 2,5 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach unten angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach unten angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse.

Dementsprechend beinhaltet der Swing-Pricing-Mechanismus, wenn er bei der Berechnung des Anteilpreises an einem bestimmten Handelstag angewandt wird, die Anpassung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil um einen von der Gesellschaft jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegten Prozentfaktor, entweder nach oben (falls der betreffende Fonds Nettozuflüsse verzeichnet) oder nach unten (falls der betreffende Fonds Nettoabflüsse verzeichnet) (die „**Swing-Anpassung**“).

Da die Swing-Anpassung für den Fonds unter Bezugnahme auf die geschätzten oder erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, einschließlich eventueller Handelsspannen, berechnet wird, und diese und diese je nach den Marktbedingungen variieren können, kann auch die Höhe der Swing-Anpassung im Laufe der Zeit variieren. Wie oben angegeben, darf jedoch die Swing-Anpassung, sofern sie auf den Fonds angewandt wird, normalerweise 2,5 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber des Fonds für erforderlich hält, kann die Swing-Anpassung jedoch diesen Schwellenwert überschreiten.

Wenn an einem bestimmten Handelstag eine Swing-Anpassung vorgenommen wird, bezieht sich diese auf den Nettoinventarwert je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse des Fonds separat berechnet, eine eventuelle Swing-Anpassung wirkt sich jedoch prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse des Fonds aus. Wenn Anleger an einem bestimmten Handelstag Anteile derselben Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, erfolgt der Handel zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, gegebenenfalls durch die Swing-Anpassung bereinigt. Der Anteilpreis für die Anteile einer bestimmten Klasse an einem beliebigen Handelstag ist daher immer gleich, unabhängig davon, ob ein Anleger Anteile dieser Klasse zeichnet oder zurückgibt. Wenn keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen zum nicht bereinigten Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse.

Wie angegeben, wird die Swing-Anpassung auf einem Niveau liegen, das die Gesellschaft zum Ausgleich der Verwässerungseffekte für angemessen hält, um die Abgaben und Gebühren zu begleichen, die dem Fonds möglicherweise durch den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für das Portfolio entstehen, wenn dies aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in Bezug auf den Fonds am entsprechenden Handelstag erforderlich ist. Die Swing-Anpassung soll vor allem eine Annäherung oder Schätzung der relevanten Handelskosten berücksichtigen und spiegelt möglicherweise letztendlich anfallenden genauen Kosten nicht exakt wider (diese können zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt werden). Eine zu hohe Schätzung kommt dem Fonds zugute, während eine zu niedrige Schätzung zu Lasten des Fonds geht.

Zudem wird die Swing-Anpassung in der Regel nur vorgenommen, wenn die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Wert („**Swing-Schwellenwert**“) übersteigen, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen vorab festgelegt wurde. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, keine Swing-Anpassung anzuwenden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber des Fonds liegt. Wenn der Fonds Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen verzeichnet und keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, kann es zu einem nachteiligen

Verwässerungseffekt in Bezug auf den Wert des Fonds kommen. Ebenso kann die Gesellschaft in der Zukunft den Swing-Pricing-Schwellenwert für den Fonds aufheben, was dazu führen würde, dass bei der Berechnung des Anteilspreises der Nettoinventarwert der Anteile immer dann angepasst wird, wenn es zu Nettokäufen oder Nettorücknahmen von Anteilen kommt.

Die Gesellschaft wird von der Anwendung des Swing Pricing nicht profitieren, und dieses wird nur in einer Weise vorgenommen, die, soweit praktikabel, den Anteilinhabern gegenüber gerecht ist und ausschließlich dem Zweck dient, die Verwässerung zu verringern. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die Anwendung und den Einsatz von Swing Pricing jederzeit ein solides Governance-Rahmenwerk pflegen, um sicherzustellen, dass sowohl der Swing-Schwellenwert als auch die Höhe einer eventuellen Swing-Anpassung einer angemessenen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterliegen.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („Zeichnungsantrag“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch oder per Telefax an die Verwaltungsstelle oder auf elektronischem Wege oder über ein anderes Kommunikationsmittel möglich, das die Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen genehmigt hat. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und,

wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Anteilpreis des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der entsprechende Anteilpreis dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Fax, per Post, auf elektronischem Weg oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

ANLAGE III

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.	Name des Produkts:	Lazard Emerging Markets Corporate Debt Fund	Unternehmenskennung (LEI-Code):	549300 WQFPQ LPQ84W G72
Ökologische und/oder soziale Merkmale				
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?				
●● ☐ Ja ● ☒ Nein				
Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
			☐	mit einem sozialen Ziel
	☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .
Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?				
Der Fonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf:				
1. Aufrechterhaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings, das besser ist als der Benchmark-Index (wie im Abschnitt „Benchmark“ dieser Prospektergänzung angegeben). Die ESG-Rating-Methodik basiert auf einem				

	externen Rahmenwerk, das das Engagement der Unternehmen in Bezug auf wesentliche ESG-Themen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) sowie deren Handhabung bewertet. 2. Bewerbung der Einhaltung von und der Führung der Geschäfte in Übereinstimmung mit weltweiten ökologischen und sozialen Normen durch Vermeidung von Anlagen in Unternehmen, die diese verletzen. Der Anlageverwalter bewertet Unternehmen anhand einer intern erstellten Watchlist, die Informationen von Drittanbietern nutzt, und der Fonds wendet eine Ausschlussrichtlinie an, die es verbietet, in Unternehmen zu investieren oder ein Engagement in Unternehmen einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Dies trägt dazu bei, zumindest Anlagen zu vermeiden, die soziale und ökologische Normen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit und Korruptionsbekämpfung sowie Umweltzerstörung nicht erfüllen. 3. Bewerbung: (i) der Menschenrechte durch Vermeidung von der Beihilfe zu Aktivitäten, die breiten Schaden anrichten oder die Menschenrechte verletzen können; (ii) der Eindämmung des Klimawandels und Vermeidung von Umweltschäden; und (iii) der Gesundheit und Vermeidung von Schäden aufgrund erheblicher und gut dokumentierter öffentlicher Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit Tabakkonsum durch die Vermeidung von Anlagen in Unternehmen mit Beteiligung (vorbehaltlich der Schwellenwerte, die im nachstehenden Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ angegeben sind) an: (i) der Herstellung umstrittener Waffen; (ii) der Produktion militärischer Waffen, (iii) dem Abbau oder der Herstellung von Kraftwerkskohle; oder (iii) dem Anbau bzw. der Produktion von Tabak.
Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen? Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um zu messen, wie die ökologischen und sozialen Eigenschaften des Fonds erreicht werden: 11. Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds ist besser als das des Benchmark-Index. 12. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. 13. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die gemäß den Ausschlusskriterien in Bezug auf die Produktion umstrittener Waffen, die Herstellung militärischer Waffen, den Abbau bzw. die Produktion von Kraftwerkskohle oder die Tabakproduktion ausgeschlossen sind.
	● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? Nicht zutreffend – der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.
	● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten	Nicht zutreffend.

nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	— — — <i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i>
	Nicht zutreffend.
	— — — <i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:</i>
	Nicht zutreffend.
	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Durch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlüsse vor der Investition werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind (PAI 4, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) • Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Tabelle 1) Durch ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1) • Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die

	Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) Wesentliche ökologische und soziale Themen, wie sie in den PAI aufgeführt sind, werden regelmäßig von den Anlageexperten identifiziert und im Rahmen der firmeneigenen Research-Prozesse des Anlageverwalters diskutiert. Der Anlageverwalter stützt sich auch auf ESG-Research und Daten von Drittanbietern, um zusätzliche Informationen und Hinweise auf die Positionierung des Emittenten innerhalb der Branche zu erhalten. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit bestimmter Datenpunkte kann der Anlageverwalter qualitative Bewertungen verwenden und gleichzeitig weitere relevante Datenpunkte in Bezug auf die PAI hinzufügen, da sich die Offenlegungen der Unternehmen und die Datenqualität im Laufe der Zeit verbessern. Informationen in Bezug auf die PAI werden in den jährlichen Finanzberichten des Fonds zur Verfügung gestellt.
	☐Nein
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? Der Lazard Emerging Markets Corporate Debt Fund ist eine Schwellenmarkt-Festzins-Strategie, die in Wertpapiere investiert, die von Unternehmen aus Schwellenländern begeben werden. Die Auswahl der Anlagen erfolgt anhand eines fundamentaldatenbasierten Anlageverfahrens, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Prospektergänzung für den Fonds beschrieben, und im Einklang mit der nachstehend beschriebenen Strategie für die Auswahl von Anlagen, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen. ● <i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i> Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf: 10. Das ESG-Rating des Fonds wird im Vergleich zum Benchmark-Index überwacht, um sicherzustellen, dass er auf Basis des gewichteten Durchschnitts eine Outperformance erzielt. Das ESG-Rating misst das Engagement der Unternehmen in Bezug auf wesentliche ESG-Themen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) sowie die Handhabung dieser Themen. Der Anlageverwalter strebt ein besseres ESG-Gesamtrating an, indem er Anlagen in Emittenten mit attraktiven ESG-Merkmalen tätigt und das Engagement in Unternehmen mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken begrenzt. 11. Der Anlageverwalter bewertet Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auf der Grundlage von Daten Dritter und interner Analysen. Jedes Unternehmen, das nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstößt, wird aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, und der Fonds wird ein Engagement von 0 % in

	diesen Unternehmen aufweisen. 12. Der Fonds wendet tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien für bestimmte Produkte und Dienstleistungen an und hält ein Engagement von 0 % in Wertpapieren, die im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind, und allen anderen Unternehmen, die gemäß Artikel 10 (2) der Verordnung (EU 2020/1818) ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien für den Fonds umfassen Unternehmen, die in den folgenden Bereichen tätig sind: • Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wie sie in internationalen Verträgen und Übereinkommen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls in den nationalen Rechtsvorschriften genannt werden, und einschließlich Anti-Personen-Minen, Streumunition, Kernwaffen in Ländern, die keine Partei des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) sind, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran; • Produktion militärischer Waffen im Umfang von 10 % des Umsatzes oder mehr. • dem Anbau und der Produktion von Tabak und/oder • Förderung oder Produktion von Kraftwerkskohle im Umfang von 30 % des Umsatzes oder mehr.
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
	Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränken würde.
	● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird durch eine breite Palette von Informationen zur Unternehmensführung aus ESG-Datensätzen Dritter unterstützt. Diese Datenquellen liefern auch Informationen über Kontroversen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die genutzt werden können, um Probleme bezüglich der Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, zu kennzeichnen. Bewertungen und Informationen in Bezug auf die Unternehmensführung werden im Rahmen der Due-Diligence-Prozesse, der laufenden Überwachung der Emittenten im Portfolio und der Stewardship-Aktivitäten berücksichtigt.
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf eines oder mehrere der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Die Anlagen in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Anlagen und andere Instrumente des Fonds, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. 10 % sind in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ in der unten stehenden Grafik enthalten, und dies bedeutet,

	dass zwischen 0 % und 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds jederzeit als Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ gelten könnten. Die geplante Vermögensallokation wird jährlich überprüft.
Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der: – Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln – Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft – Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln	 #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. #2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
	● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
	Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.	In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? 
	Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige oder taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen. Es wird jedoch erwartet, dass die Investitionen des Fonds bei der Verfolgung seiner ökologischen Merkmale zu einem oder mehreren der folgenden, in der Taxonomie-Verordnung festgelegten

	Umweltziele beitragen: Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel.
	● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁴? ☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie ☒ Nein
	Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen. 1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*  2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*  This graph represents 100% of the total investments.
	*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen. 	● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten? Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

¹⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ kann andere Anlagen und Instrumente des Fonds umfassen, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung hinsichtlich eines Mindestanteils in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen.

Für die zugrunde liegenden Wertpapiere gelten nach wie vor die in den Ausschlusskriterien festgelegten ökologischen und sozialen Mindeststandards in Bezug auf die globalen Normen und das tätigkeitsbezogene Screening.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	Der Fonds hat keinen Index als Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
	● <i>Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</i>
	Nicht zutreffend.
	● <i>Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</i>
	Nicht zutreffend.
	● <i>Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?</i>
	Nicht zutreffend.
	● <i>Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?</i>
	Nicht zutreffend.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
	https://www.lazardassetmanagement.com/ie/en_uk/funds/offshore-funds/lazard-emerging-markets-corporate-debt-fund/f561/s166/?shareClass=1511

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Investment Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung veröffentlichten Informationen verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD SCANDINAVIAN HIGH QUALITY BOND FUND

*(ein Fonds der Lazard Global Investment Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

PROSPEKTERGÄNZUNG

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 22. März 2024.

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN	349
EINLEITUNG	350
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	350
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN.....	354
RISIKOFAKTOREN.....	355
NACHHALTIGKEIT	355
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERES.....	356
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	356
GEBÜHREN UND KOSTEN	356
GRÜNDUNGSKOSTEN	356
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN.....	356
ANLAGE I	358
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	358
ANLAGE II	366
HANDELSINFORMATIONEN	366
ANLAGE III	370
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE	370

DEFINITIONEN

„*Kündbare Anleihe*“: eine Anleiheart (auch als rücknehmbare Anleihe bezeichnet), die dem Emittenten der Anleihe das Recht gibt, die Anleihe vor ihrer Fälligkeit zurückzunehmen.

„*Währungsmanager*“: State Street Bank International GmbH und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Erbringung von Währungsmanagementleistungen für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Schuldinstrumente*“: Dieser Begriff umfasst Anleihen (darunter beispielsweise inflationsgeschützte Anleihen, kündbare Anleihen, Put-Anleihen, Sicherungsfondsanleihen), Commercial Paper, Einlagenzertifikate und kurzfristige Schuldtitel (d. h. Schuldtitel wie Staatsanleihen oder Anleihen, die innerhalb eines Jahres oder innerhalb des laufenden Geschäftsjahrs fällig werden) und mittelfristige Schuldtitel (d. h. Schuldtitel wie staatliche Schuldverschreibungen, die 1 bis 10 Jahre nach ihrer Auflegung fällig werden).

„*Fonds*“: Lazard Scandinavian High Quality Bond Fund.

„*Hartwährung(en)*“: die Währungen der G7-Länder, d. h. der australische Dollar, der kanadische Dollar, der Euro, der japanische Yen, das Pfund Sterling, der Schweizer Franken und der US-Dollar.

„*Abgesicherte Anteilklassen*“: die Anteilklassen, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„*Erstausgabezeitraum*“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„*Erstausgabepreis*“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„*Investment Grade*“: ein Rating von mindestens Baa3/BBB- von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Kreditrating-Agentur. „Anlageverwalter“.

„*Anlageverwalter*“: Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Put-Anleihe*“: eine Anleiheart, die dem Inhaber das Recht, jedoch nicht die Pflicht gibt, die vorzeitige Tilgung des Kapitalbetrags zu verlangen.

„*Skandinavische Unternehmen*“: Unternehmen, deren eingetragener Sitz in einem skandinavischen Land liegt oder die dort ansässig sind oder gegründet wurden, und/oder Unternehmen, die dort einen wesentlichen Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten ausüben oder einen Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit haben und/oder an einem geregelten Markt eines skandinavischen Landes notiert sind.

„*Skandinavisches Land*“: umfasst Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden.

„*Anteil(e)*“: Anteil(e) des Fonds.

„*Sicherungsfondsanleihe*“: eine Anleihe, die durch einen Sicherungsfonds besichert ist, der sicherstellen soll, dass die Zins- und Tilgungszahlungen auf die Anleihe vom Emittenten wie versprochen geleistet werden. Solche Anleihen tilgen den Kapitalbetrag üblicherweise gemäß einem vorab festgelegten Zeitplan.

LAZARD SCANDINAVIAN HIGH QUALITY BOND FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank erfolgte am 18. Dezember 2018.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und unterliegt daher den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“).

Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein Kapitalzuwachs gekoppelt mit moderaten Erträgen.

Anlagepolitik

Zur Verfolgung seines Anlageziels strebt der Fonds den Aufbau und die Erhaltung eines diversifizierten Portfolios an, das im Allgemeinen aus fest und/oder variabel verzinslichen Anleihen und sonstigen Schuldinstrumenten besteht, die entweder:

- von den Regierungen, staatlichen Stellen, staatsnahen Emittenten oder supranationalen Einrichtungen skandinavischer Länder oder von skandinavischen Unternehmen begeben und/oder garantiert werden. Solche Wertpapiere können entweder **(i)** auf die lokale Währung eines skandinavischen Landes oder **(ii)** eine Hartwährung lauten; oder
- von einer sonstigen Regierung, staatlichen Stelle, einem sonstigen staatlichen Emittenten, einer sonstigen supranationalen Einrichtung oder einem sonstigen Unternehmen als den unmittelbar vorstehend spezifizierten begeben und/oder garantiert werden, sofern solche Wertpapiere auf die lokale Währung eines skandinavischen Landes lauten bzw. in einer solchen Währung begeben wurden.

Alle Wertpapiere, in die der Fonds im Einklang mit dem vorstehenden Abschnitt investieren kann, müssen zum Zeitpunkt des Kaufs durch den Fonds ein Investment-Grade-Rating haben. Allerdings können anderenfalls auch Wertpapiere erworben werden, die kein eigenes Bonitätsrating haben („Wertpapiere ohne Rating“), sofern der Emittent dieser Wertpapiere ohne Rating zum Zeitpunkt des Kaufs des entsprechenden Wertpapiers durch den Fonds ein Investment-Grade-Rating hält. Wertpapiere mit Rating, die nach dem Erwerb durch den Fonds auf unter Investment Grade herabgestuft werden, können vom Fonds weiter gehalten werden, bis sich der Anlageverwalter in seinem Ermessen zur Auflösung der Position entscheidet. Der Fonds darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren investiert haben, die unter Investment Grade eingestuft sind.

Der Anlageverwalter wählt die Anlagen des Fonds in den vorstehend dargelegten Wertpapierarten auf der Grundlage einer Analyse und Einschätzung (i) der Kreditqualität der Emittenten (d. h. der Fähigkeit der Emittenten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen), (ii) der Art und Laufzeit der von ihnen begebenen Instrumente und (iii) des relativen Werts der gewählten Emission im Vergleich zu anderen Emissionen desselben oder eines vergleichbaren Emittenten aus. Bei dieser Analyse können viele verschiedene Finanzanalysetechniken zur Anwendung kommen, es können Projektionen und detaillierte Analysen der Cashflows erstellt werden und es können die Sicherheiten und sonstigen Tilgungsquellen sowie die Kredithistorie und die Fähigkeit des Managements geprüft werden. Der Anlageverwalter berücksichtigt bei der Auswahl von Anlagen auch seine makroökonomische Einschätzung von Faktoren wie Zinssätzen, Renditekurven, Sektorspreads und Währungen. Dies wird mit einem disziplinierten Portfoliokonstruktionsverfahren kombiniert, das eine ausreichende Diversifikation (z. B. nach Emittenten oder Emissionskonzentrationen) und Liquidität über das Portfolio hinweg sicherstellen soll.

Zusätzlich zu den vorstehenden Ausführungen beurteilt der Anlageverwalter sowohl vor der Anlage im Namen des Fonds in einem Wertpapier als auch fortlaufend nach der Anlage den Emittenten eines jeden Wertpapiers unter Verwendung seines eigenen „Sustainability-Frameworks“, das wesentliche ESG-Faktoren berücksichtigt, die für die betreffende Anlageklasse relevant sind. Dieses „Sustainability-Framework“ ermöglicht die Beurteilung emittentenspezifischer ökologischer („E“), sozialer („S“) und Unternehmensführungs-Profile („G“), sowohl auf absoluter Basis als auch im Vergleich zu einer Vergleichsgruppe. Die Beurteilung anhand des Sustainability-Frameworks führt dazu, dass Emittenten – sowohl öffentliche als auch private – unter Bezugnahme auf die folgenden drei zentralen ESG-Faktoren beurteilt werden:

- ökologische Nachhaltigkeit: mit Schwerpunkt auf dem Kohlenstoffintensitätsprofil des Emittenten;
- soziale Nachhaltigkeit: mit Schwerpunkt auf fairen und gerechten Geschäftspraktiken gegenüber wichtigen Stakeholdern, wie Kunden, Mitarbeiter, Lieferanten und Gesellschaft; und
- Unternehmensführung: mit Schwerpunkt auf Managementqualität und Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit.

Bei jedem Emittenten, den der Fonds für eine Anlage in Betracht zieht, wird eine Beurteilung der Nachhaltigkeitsqualität unter Bezugnahme auf jeden dieser ESG-Faktoren durchgeführt. Diese Beurteilungen der Nachhaltigkeitsqualität basieren auf einer breiten Palette von anlageklassenspezifischen Indikatoren, die wiederum zu einem emittentenspezifischen E-, S- und G-Perzentil-Score zusammengefasst werden. Diese Perzentil-Scores werden auf absoluter Basis und relativ zu Vergleichsgruppen (z. B. Titel aus Industrieländern oder von Nichtfinanzunternehmen aus dem Energiesektor) analysiert. Auf der Grundlage der Qualitätsbeurteilung der ESG-Vergleichsgruppe hat der Anlageverwalter eine strikte Mindestqualitätsanforderung festgelegt und schließt Emittenten aus, die in das unterste E-, S- und G-Qualitätsquartil fallen. Das bedeutet, dass die Emittenten mit den niedrigsten aggregierten E-, S- und G-Perzentil-Scores nach der Beurteilung unter Bezugnahme auf die oben genannten ESG-Faktoren (d. h. Emittenten, die innerhalb der untersten 25 % aller bewerteten Emittenten liegen) nicht für eine Anlage durch den Fonds in Frage kommen.

Neben der Berücksichtigung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im Rahmen der allgemeinen Due-Diligence-Prüfung der Anlagen und der laufenden Überwachung der Anlagen im Portfolio wendet der Fonds auch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien bei der Auswahl der Emittenten an. Weitere Informationen in Bezug auf die vorstehenden Ausschlusskriterien und in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale der Anlagen des Fonds sind in **Anhang III** dieser Prospektergänzung enthalten, in dem die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds aufgeführt sind.

Bei der Verfolgung des Anlageziels des Fonds kann der Anlageverwalter auch Anlagen (einschließlich Anlagen in derivativen Instrumenten wie nachstehend im Abschnitt „Anlage in Finanzderivaten“ dargelegt) tätigen, die gegen verschiedene Marktrisiken absichern sollen, die sich auf den Wert des Portfolios des Fonds auswirken könnten,

wie z. B. Risiken in Bezug auf Zinssätze, Wechselkurse und allgemeine oder wertpapierspezifische Schwankungen von Wertpapierkursen.

Es bestehen keine Beschränkungen in Bezug auf die durchschnittliche Portfolielaufzeit des Fonds oder in Bezug auf die Laufzeiten der einzelnen Schuldinstrumente, in die der Fonds investieren kann.

Neben der Anlage in Anleihen und sonstigen Schuldinstrumenten kann der Fonds auch in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Investmentfonds (ETF) und anderer Teilfonds der Gesellschaft, investieren, sofern eine solche Anlage im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds steht. Die Anlagen des Fonds in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) dürfen insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

Der Fonds kann zu gegebener Zeit einen wesentlichen Teil seines Nettoinventarwertes in Barmitteln halten, die im Einklang mit dem Liquiditätsmanagement des Anlageverwalters, wie nachstehend unter „*Liquidität und Liquiditätsmanagement*“ beschrieben, angelegt werden.

Anlagen in Wertpapieren, die an den russischen geregelten Märkten gehandelt werden oder notiert sind, werden zu keiner Zeit mehr als 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds darstellen und sind auf Wertpapiere beschränkt, die an der Moskauer Börse gehandelt werden oder notiert sind.

Die Wertpapiere, in denen der Fonds anlegt, sind in erster Linie an den in Anlage I des Prospekts genannten Geregelten Märkten notierte oder gehandelte Wertpapiere, und die Anlagen des Fonds unterliegen den in Anlage III des Prospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen.

Anlage in Finanzderivaten

Der Fonds kann vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Einschränkungen Transaktionen mit Finanzderivaten abschließen, die Absicherungszwecken (Hedging) (z. B. zum Schutz der Vermögenswerte gegen Schwankungen der Marktkurse oder Währungsrisiken bzw. zur Minimierung von daraus resultierenden Verbindlichkeiten) oder einem effizienten Portfoliomanagement dienen (d. h. der Risikominimierung oder Kostenreduzierung bzw. Kapital- oder Ertragssteigerung im Rahmen des Risikoprofils des Fonds) und/oder für Zwecke der Direktanlage eingesetzt werden (im Hinblick auf die Generierung von Erträgen). Diese Finanzderivate können außerbörslich (OTC) gehandelt werden oder an den in Anlage I des Prospekts genannten Geregelten Märkten gehandelt werden oder notiert sein. Anlagen in Finanzderivaten erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage II des Prospekts, auch in Bezug auf Sicherheitsanforderungen und geeignete Gegenparteien, sowie der sonstigen in den OGAW-Vorschriften enthaltenen Anforderungen und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen. Die Kontrahenten der OTC-Finanzderivate, in die der Fonds investiert, haben keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Fondsportfolios oder der Basiswerte der Finanzderivate. Die Zustimmung eines Kontrahenten ist für eine Portfoliotransaktion nicht erforderlich.

Der Fonds kann in folgenden Finanzderivaten anlegen:

Forwards (Devisentermingeschäfte einschließlich Non-Deliverable Forwards (d. h. Devisentermingeschäfte ohne tatsächlichen Währungstausch))

Durch ein Termingeschäft wird der Preis „festgeschrieben“, zu dem ein Index oder Vermögenswert zu einem in der Zukunft liegenden Termin ge- oder verkauft werden kann. Bei Devisentermingeschäften verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Betrag einer Währung zu einem in Bezug auf eine andere Währung festgelegten Preis (Wechselkurs) an einem bestimmten künftigen Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte können durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glattgestellt“ werden. Der Fonds kann Devisentermingeschäfte einschließlich nicht-lieferbarer Devisentermingeschäfte einsetzen, um sich gegen Fluktuationen des relativen Werts seiner Portfoliopositionen aufgrund von Änderungen der Wechselkurse zu schützen und um Anteilklassen abzusichern.

Swaps (Zinsswaps, Devisenswaps)

Ein Swap ist grundsätzlich eine Vereinbarung zwischen zwei Kontrahenten über den Austausch von Zahlungsströmen, die in Bezug auf zwei Referenzwerte für einen zuvor festgelegten Zeitraum vereinnahmt werden. Der Fonds kann in Zinsswaps investieren, um Risiken für den Wert des Portfolios aufgrund volatiler Zinssätze auszugleichen oder um auf Zinsänderungen zu spekulieren.

Devisenswaps können vom Fonds zur Verwaltung von im Portfolio entstehenden Wechselkurs-/Währungsrisiken in Anspruch genommen werden.

Futures (Anleihenfutures, Devisenterminkontrakte, Zinsterminkontrakte)

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Vermögenswerts (oder in manchen Fällen über den Erhalt oder die Zahlung von Barbeträgen auf der Grundlage der Performance eines zugrunde liegenden Vermögenswerts oder Instruments) zu einem bestimmten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. Der Fonds kann in Futures anlegen, um sich gegen Marktrisiken, Währungsrisiken oder Zinsrisiken des Portfolios abzusichern, oder um im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds ein Engagement an dem zugrunde liegenden Markt oder Referenzwert ohne Direktanlage einzunehmen. Durch den Einsatz von Futures zur Verfolgung einer bestimmten Strategie anstatt der Direktanlage in dem Basiswert entstehen dem Fonds eventuell niedrigere Transaktionskosten.

Der Fonds investiert im Einklang mit dem Risikomanagementverfahren für die Gesellschaft, das im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank aufgestellt und dieser unterbreitet wurde, nur in Finanzderivate. Wir vorstehend angegeben, beziehen sich die Referenzbasiswerte der Finanzderivate, in die der Fonds investieren kann, im Allgemeinen auf Schulden, Kredite und Währungen.

Das Gesamtrisiko des Fonds, bestehend aus dem zusätzlichen Risiko und Leverage, die der Fonds durch die Nutzung von Finanzderivaten einschließlich von eingebetteten Derivaten erzeugt, wird mindestens täglich mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet und darf zu keinem Zeitpunkt 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten.

Liquidität und Liquiditätsmanagement

Unter normalen Umständen kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Barmitteln (mit Ausnahme von Barmitteln, die als zusätzliche Liquidität für die Abwicklung von Transaktionen gehalten werden) und bargeldnahen Mitteln anlegen, darunter Schatzbriefe, Geldmarktinstrumente und Anteile an Geldmarktfonds, welche die Vorschriften der Zentralbank für Anlagen durch einen OGAW erfüllen, und/oder er kann versuchen, diese liquiden Mittel durch Pensionsgeschäfte zu verwalten (siehe weiter unten). Ein höherer Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds kann in Barmittel und bargeldnahe Mittel investiert werden, sofern der Anlageverwalter dies angesichts der Marktbedingungen für angemessen erachtet.

Pensionsgeschäfte werden nur im Namen eines Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und nur unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie gemäß den in Anhang II des Prospekts dargelegten Bestimmungen eingegangen.

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (insbesondere Pensionsgeschäften) sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Pensionsgeschäfte	0-5 %	10 %

Währungsabsicherungspolitik

Der Fonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, einschließlich Anlagen in Finanzderivaten, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken sowohl auf der Ebene des Portfolios als auch auf der Ebene der Anteilklassen zu sorgen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Finanzderivate, die der Fonds für Zwecke der Währungsabsicherung einsetzen kann, sind im Abschnitt „Anlage in Finanzderivaten“ in dieser Prospektergänzung beschrieben.

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Der Fonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen, um den Wert bestimmter Portfoliopositionen zu schützen oder in Erwartung von Änderungen des relativen Werts der Währungen, in denen derzeitige oder

künftige Bestände des Fondsportfolios denominated oder notiert sind bzw. sein werden. Beispielsweise kann der Fonds Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Währungsrisiko auszugleichen, das sich daraus ergibt, dass Investments des Portfolios auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten, oder um sich gegen Änderungen der Wechselkurse zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Anlageverwalter eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers eingeht, und dem Abrechnungstag für den Kauf oder Verkauf des betreffenden Wertpapiers zu schützen, oder um den Gegenwert einer Dividende oder Zinszahlung in einer anderen Währung „festzuschreiben“.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann auch Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen, um sich gegen Bewegungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Fonds zu schützen, sofern diese Währungen nicht identisch sind. Soweit diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sind, wird sich die Performance der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Anlagen des Fonds bewegen, und die Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse werden nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, profitieren. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Der Währungsmanager wurde mit der Währungsabsicherung (ohne Ermessensspielraum) für die abgesicherten (hedged) Anteilklassen des Fonds beauftragt.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass unterbesicherte Positionen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Im Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen, mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „*Marktfluktuationen*“, „*Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko*“, „*Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management*“, „*Inflationsrisiko*“, „*Risiken in Verbindung mit Schuldtiteln und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren*“ und „*Mit Finanzderivaten verbundene Risikofaktoren*“) berücksichtigen und abwägen.

Die Anlage ist nicht mit einer Einlage vergleichbar.

Der Fonds kann einen erheblichen Teil seines Nettoinventarwerts in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten anlegen, eine Anlage in den Fonds sollte jedoch von Anlegern nicht als eine Alternative zu Anlagen in Termineinlagen angesehen werden. Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in den Fonds den mit Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken unterliegt, insbesondere dem Risiko, dass der angelegte Kapitalbetrag bei Schwankungen des Nettoinventarwerts des Fonds ebenfalls schwanken kann.

Wechselkursrisiko

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der Hedged-Anteilklassen) werden nicht gegenüber der Basiswährung des Fonds abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Der Fonds hat die Möglichkeit, in Vermögenswerten anzulegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Wenn das Portfoliovermögen auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lautet und diese Engagements nicht abgesichert werden, können sich Schwankungen der relevanten Wechselkurse für den Fonds nachteilig auswirken.

Kündigungsrisiko

Der Fonds wird in kündbare Anleihen investieren, die dem Risiko der vorzeitigen Tilgung unterliegen. Bei diesen vorzeitigen Tilgungen ist der Zeitpunkt bekannt, jedoch nicht die Höhe (diese kann theoretisch zwischen 0 % und 100 % einer spezifischen Anleihsenserie liegen). Aufgrund der Wesensart des Risikos der vorzeitigen Tilgung kann der Fonds abhängig von den konkreten Anleihen-/Marktmerkmalen beeinträchtigt werden.

Konzentrationsrisiko

In Anbetracht der Konzentration des Portfolios wird das Risiko erwartungsgemäß höher sein als bei einem breiter aufgestellten diversifizierteren Fonds, und der Wert wird stärkeren Schwankungen ausgesetzt sein. Beispielsweise kann sich die Wertentwicklung einer einzelnen Aktie im Portfolio stärker auf den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds auswirken. Darüber hinaus kann der Fonds eine gewisse Konzentration auf einzelne Länder oder Sektoren aufweisen. Sollte eine dieser Komponenten eine Underperformance verzeichnen, hätte dies höhere Auswirkungen als im Fall eines stärker diversifizierten Portfolios, in dem das Risiko breiter gestreut ist.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Richtlinie des Anlageverwalters in Bezug auf nachhaltige Investitionen und ESG-Integration (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (die „Richtlinie“) umreißt seinen Ansatz und sein Engagement für die Einbeziehung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Anlageprozesse, um die Interessen seiner Kunden und anderer relevanter Interessenträger, einschließlich des Fonds, zu wahren. Insbesondere verlangt die Richtlinie, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seine Verwaltung des Fondsportfolios gemäß der Offenlegungsverordnung oder ähnlichen lokalen Vorschriften integriert.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu ESG-Daten aus internen und externen Quellen, die es ihm ermöglichen, die mit künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Diese Daten umfassen Folgendes:

- Interne Informationen, darunter: firmeneigene Research-Berichte über die ESG-Auswirkungen/Eigenschaften der Unternehmen, Materiality-Mapping¹⁵-Analyse, die ESG-Themen für bestimmte Branchengruppen bewertet, ein ESG-Watchlist-Bericht, der Unternehmen kennzeichnet, die bei ausgewählten ESG-Risikofaktoren schlecht abschneiden, und auf Stewardship-Aktivitäten (Engagement, Stimmrechtsvertretung, Aktionärsbeschlüsse) bezogene Informationen zu ESG-Themen.
- Daten und Informationen von Drittanbietern, darunter: ESG-Ratings und Risikobewertungen für den systematischen Vergleich der ESG-Performance von Unternehmen, Analysen und Informationen zu Kontroversen, Überprüfungen der Einhaltung globaler Normen und eine breitere Palette von ESG-Kennzahlen für Unternehmen und staatliche Emittenten im investierbaren Universum.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird der Anlageverwalter die oben genannten Daten sowie andere Daten kombinieren, um die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Die Analyse des Anlageverwalters der Nachhaltigkeitsrisiken und der Faktoren, die diese Nachhaltigkeitsrisiken mindern, kann verschiedenen Ergebnisse hervorbringen, unter anderem eine Anpassung der Bewertung der Wertpapiere eines Emittenten, eine Über- oder Untergewichtung des Engagements in diesen Wertpapieren im Fondsportfolio oder die Entscheidung, eine Anlage in den Wertpapieren zu vermeiden. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage für den Fonds durch den Anlageverwalter wird sich entsprechend den fortlaufenden Fundamentaldatenanalysen zu diesem Emittenten, seiner Branche/seinem Sektor und anderen beteiligten Unternehmen und Interessenträgern ändern.

Der Anlageverwalter ist zwar der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance bestimmter Emittenten im Anlageuniversum des Fonds haben werden, jedoch glaubt er nicht, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken außergewöhnliche Auswirkungen auf die künftigen Renditen des Fonds haben werden. Der Anlageverwalter ist derzeit der Ansicht, dass sein Anlageprozess, wenn er unter normalen Marktbedingungen auf das Universum der für den Fonds zulässigen Wertpapiere angewendet wird, dazu beiträgt, Anlagen zu vermeiden, die unvertretbar hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, sowie Anlagen, deren Bewertungen diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht genau widerspiegeln.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Anleger geeignet, die mittel- bis langfristig eine attraktive Rendite über ein aktiv verwaltetes Portfolio mit mittlerer Volatilität anstreben, das sich aus Schuldtiteln zusammensetzt, die entweder von skandinavischen Emittenten in einer lokalen oder Hartwährung oder von globalen Emittenten in skandinavischen Währungen begeben werden.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gründungskosten

Sämtliche Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds sowie die Gebühren der Berater des Fonds (Gründungskosten), die einen Betrag von 75.000 EUR nicht überschreiten, werden vom Fonds getragen. Soweit diese Gebühren und Aufwendungen vom Fonds getragen werden, werden sie über die ersten 60 Monate des Bestehens des Fonds oder einen anderen vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Zeitraum abgeschrieben und den verschiedenen Klassen des Fonds, die von der Gesellschaft innerhalb der Abschreibungsperiode errichtet werden, in der Form belastet, die der Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Verwahrstelle) jeweils als recht und billig ansieht, wobei jede Klasse ihre eigenen unmittelbaren Gründungskosten trägt und der Anteil der Gründungskosten, der jährlich abgeschrieben wird, dem nachstehend im Abschnitt „*Höchstsatz für sonstige Aufwendungen*“ beschriebenen Höchstsatz für jährliche Aufwendungen unterliegt. Sollten die Auswirkungen dieser Buchführungspraxis in Zukunft erheblich werden und sollte sich das Erfordernis zur Abschreibung noch nicht abgeschriebener Gründungs- und Organisationskosten ergeben, wird der Verwaltungsrat dieses Verfahren einer Überprüfung unterziehen.

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

¹⁵ Die Grundlage der firmeneigenen Materiality-Mapping-Analyse des Anlageverwalters ist die Materiality Map™ des Sustainability Accounting Standards Board (SASB).

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Neben diesen Gebühren und Kosten trägt jede der abgesicherten Anteilklassen den ihr zuzuschreibenden Anteil der an den Währungsmanager zahlbaren Gebühren. Der Währungsmanager wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren des Währungsmanagers werden im Prospekt näher beschrieben.

Kostenobergrenze

Jede Anteilklasse des Fonds trägt außerdem den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“ des Prospekts ausführlich beschrieben). Die Zahlung aller derartigen Kosten aus dem Vermögen des Fonds ist mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, die ggf. zu handelsüblichen Sätzen erhoben werden, Maklergebühren, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) auf 0,23 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt (die „**Kostenobergrenze**“). Die oben beschriebenen Kosten, die über die Kostenobergrenze hinausgehen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (ggf. einschließlich Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, Maklergebühren, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) nicht der Kostenobergrenze unterliegen und vollständig aus dem Vermögen des Fonds getragen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zugerechnet.

Die Kostenobergrenze ist eine Obergrenze für die oben beschriebenen und stellt keine Mindest-Aufwandsgebühr in Bezug auf das Fondsvermögen dar – dies bedeutet, dass für den Fall, dass die dem Fonds in einem bestimmten Geschäftsjahr tatsächlich entstandenen Kosten (wie oben beschrieben) unter dem Betrag der Kostenobergrenze liegen, nur die dem Fonds tatsächlich entstandenen Kosten, nicht der volle Betrag der Kostenobergrenze, dem Fondsvermögen belastet werden.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilklassen

Ausschüttende Anteilklassen Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesterst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximal Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	0,70 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	0,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	0,30 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	0,70 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	0,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	0,30 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	Keine	Keine	Keine	0,70 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	0,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	G	30.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Bis zu 0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	M	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	0,30 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe

									Erläuterung 8
GBP	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	Keine	Keine	Keine	0,70 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	0,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	0,30 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	0,70 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	0,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	0,30 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	B	Keine	Keine	Keine	0,70 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	0,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	M	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	0,30 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	0,70 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	0,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe

									Erläuterung 8
USD (Hedged)	M	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	0,30 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	B	Keine	Keine	Keine	0,70 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	BP	Keine	Keine	Keine	0,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	0,30 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	0,70 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	0,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	0,30 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Thesaurierende Anteilklassen

Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen.
 Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.

Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesterst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximal Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

CHF	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	0,70 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	0,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	0,30 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	0,70 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	0,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
CHF (Hedged)	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	0,30 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Platziert
EUR	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	Keine	Keine	Keine	0,70 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	0,75 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	M	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	0,30 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	Keine	Keine	Keine	0,70 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	0,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	0,30 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

GBP (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	0,70 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	0,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	0,30 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	B	Keine	Keine	Keine	0,70 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	0,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	M	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	0,30 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	0,70 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	0,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	M	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	0,30 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	B	Keine	Keine	Keine	0,70 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	BP	Keine	Keine	Keine	0,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe

									Erläuterung 8
JPY	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	0,30 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,40 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	0,70 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	0,75 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,35 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	0,30 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Erläuterungen:

- (1) Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „Handels-/Abrechnungswährung“ der Tabelle „Handelsinformationen“ in Anlage II zu lesen.

Abgesicherte Anteilklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „(Hedged)“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilsklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilsklassen finden Sie im Abschnitt „Währungsabsicherungspolitik“ dieser Prospektergänzung.

- (2) Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „Arten von Anteilsklassen“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilsklassen enthält.
- (3) oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilsklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger). Wenn „Keine“ angegeben ist und der Erstaussgabezeitraum der betreffenden Anteilsklasse noch läuft, ist für Anleger zu beachten, dass Anteile der betreffenden Klasse nicht ausgegeben werden und der Erstaussgabezeitraum der Klasse erst dann beendet wird, wenn nach Einschätzung des Managers und der Verwaltungsstelle die Zeichnungen einen Betrag erreicht haben, der die Auflegung der Klasse ermöglicht.
- (4) ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilsklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.
- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.

Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: (i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.

- (7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile zu erheben.

- (8) Der fortlaufende Erstaussgabezeitraum für diese Anteilsklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 20. März 2026, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstaussgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „Erstaussgabepreis der Anteilsklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstaussgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstaussgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstaussgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstaussgabepreis der Anteilsklassen

Anteilklassen	Erstausgabepreis
Alle auf CHF lautenden Klassen	100 CHF
Alle auf EUR lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf EUR lautenden M-Klassen)	100 EUR
Auf EUR lautende M-Klassen	1.000 EUR
Alle auf GBP lautenden Klassen	100 GBP
Alle auf JPY lautenden Klassen	10.000 JPY
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klassen)	100 USD
Auf USD lautende M-Klassen	1.000 USD

Arten von Anteilklassen	
C-Klassen EA-Klassen S-Klassen	Die C-Klassen, EA-Klassen und S-Klassen • stehen Anlegern offen, die über externe Vertriebsstellen, Portfoliomanager und Portfoliobroker (zusammen die „Vermittler“) zeichnen. Vermittler dürfen keine Vertriebsgebühren erheben und einbehalten, wenn sie 1. unabhängige Anlageberatung im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017 oder 2. diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen oder 3. vom Anleger ausschließlich auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder Gebührenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermittler vergütet werden. • Darüber hinaus richten sich die genannten Klassen an professionelle Anleger im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017.
EA-Klassen	Die jährliche Verwaltungsgebühr, die für Anteile der EA-Klassen berechnet wird, wurde auf einen Satz festgelegt, der Vermögenswerte in den Fonds anziehen soll. Es ist daher vorgesehen, dass die EA-Klassen nur für einen befristeten Zeitraum nach der Veröffentlichung dieser Prospektergänzung im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen zur Anlage zur Verfügung stehen werden. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen werden die EA-Klassen für alle weiteren Zeichnungen geschlossen, sobald der Nettoinventarwert des Fonds den Betrag von 150 Mio. EUR (oder einen anderen vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen jeweils festgelegten Betrag) erreicht hat. Für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach Schließung der EA-Klassen gemäß dem vorstehenden Absatz können Bestehende Inhaber von EA-Klassen (gemäß nachstehender Definition) weiterhin Anteile der EA-Klassen zeichnen, sofern der von einem Bestehenden Inhaber von EA-Klassen in diesen Anteilklassen angelegte Gesamtbetrag nicht das Zweifache des zum Zeitpunkt der Schließung dieser Anteilklassen für weitere Zeichnungen ermittelten Nettoinventarwerts des Gesamtbestands dieses Anteilinhabers in Anteilen der EA-Klassen übersteigt. Sobald der Verwaltungsrat in Ausübung seines Ermessens die EA-Klassen im Einklang mit den vorstehenden Absätzen für weitere Zeichnungen geschlossen hat, wird eine entsprechende Mitteilung auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com veröffentlicht. Die Anteile der EA-Klassen können jederzeit im Einklang mit dem üblichen Rücknahmeverfahren, wie in dieser Prospektergänzung im Abschnitt „Rücknahmeverfahren“ ausgeführt, zurückgenommen werden. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Bestehende Inhaber von EA-Klassen“ bezeichnet die registrierten Inhaber von Anteilen einer EA-Klasse zu dem Zeitpunkt, zu dem die EA-Klassen gemäß den vorstehenden Absätzen für weitere Zeichnungen geschlossen werden.
M-Klassen	Anteile der M-Klassen stehen nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte (d. h. Mitarbeiter von Lazard oder einem mit Lazard verbundenen Unternehmen für Seeding- oder andere Zwecke) zur Anlage zur Verfügung. Im Sinne dieses Abschnitts gilt:

	„Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Anlegervereinbarung“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	ein Tag, der in Frankfurt, London, Kopenhagen, Oslo und Stockholm normalerweise als Geschäftstag gilt.
Annahmefrist	12:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * wobei es sich um den Zeitpunkt an einem Geschäftstag handelt, bis zu dem Zeichnungs-, Umtausch-, Übertragungs- und Rücknahmeanträge angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Investment Funds plc Teilfonds: Lazard Scandinavian High Quality Bond Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited Transfer Agency Department 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland Tel.: +353 1 242 5421 Telefax: +353 1 523 3720 E-Mail: LazardTA@statestreet.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels- /Abrechnungswährung	Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst. Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.
Basiswährung des Fonds	Euro (EUR)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde.** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen.
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde*** *** Sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder auf ein anderes Konto, das der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt in einem ggf. von der Verwaltungsstelle angeforderten Format mitgeteilt wurde.

Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft und verkauft werden. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilpreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

ANTEILPREIS

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklasse.

Der Verwaltungsrat verfügt über die Flexibilität, in Übereinstimmung mit der Verfassung der Gesellschaft bei der Berechnung der Anteilpreise eine als „Swing Pricing“ bezeichnete Preisbildungsmethodik anzuwenden. Zum Datum dieser Prospektergänzung hat der Verwaltungsrat jedoch bestimmt, dass die Anteile des Fonds zu ihrem Nettoinventarwert ausgegeben und zurückgenommen werden und dass kein Swing Pricing angewendet wird.

Sollte der Verwaltungsrat in Zukunft beschließen, von seiner Ermessensbefugnis Gebrauch zu machen und die Preisfestsetzung der Anteile nach der Swing-Pricing-Methode vorzunehmen, werden die Anteilinhaber des Fonds im Voraus über diese Absicht informiert und erhalten ausreichend Gelegenheit, ihre Fondsanteile vor der Anwendung der Swing-Pricing-Methode zurückzugeben. In diesem Fall wird auch die vorliegende Prospektergänzung aktualisiert, bevor die Swing-Pricing-Methode in Kraft tritt.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („Zeichnungsantrag“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch oder per Telefax an die Verwaltungsstelle oder auf elektronischem Wege oder über ein anderes Kommunikationsmittel möglich, das die Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen genehmigt hat. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Nettoinventarwert des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der entsprechende Nettoinventarwert dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Fax, per Post, auf elektronischem Weg oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

ANLAGE III

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.	Name des Produkts: Lazard Scandinavian High Quality Bond Fund	Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900KW60JRU6OEWK51	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
● ● ☐ Ja		● ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %		☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.	
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %		☐ mit einem sozialen Ziel	
		☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	
Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?			
Der Fonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf: 1. Anlage in Wertpapieren von staatlichen Emittenten und Unternehmen, die im Rahmen der Bewertungen, die der Anlageverwalter anhand seines firmeneigenen Sustainability-Frameworks, wonach die Emittenten auf der Grundlage ihrer Performance in Bezug auf bestimmte Umwelt-, Sozial- und Governance-Indikatoren eingestuft werden, an diese Emittenten vergeben hat, unter den besten 75 % rangieren. 2. Bewerbung der Einhaltung von und der Führung der Geschäfte in Übereinstimmung mit weltweiten ökologischen und sozialen Normen durch Vermeidung von Anlagen in Unternehmen, die diese verletzen. Der Anlageverwalter bewertet Unternehmen anhand einer intern erstellten Watchlist, die Informationen von Drittanbietern nutzt,			

	und der Fonds wendet eine Ausschlussrichtlinie an, die es verbietet, in Unternehmen zu investieren oder ein Engagement in Unternehmen einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Dies trägt dazu bei, zumindest Anlagen zu vermeiden, die soziale und ökologische Normen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit und Korruptionsbekämpfung sowie Umweltzerstörung nicht erfüllen. 3. Bewerbung: (i) der Menschenrechte durch Vermeidung von der Beihilfe zu Aktivitäten, die breiten Schaden anrichten oder die Menschenrechte verletzen können; (ii) der Eindämmung des Klimawandels und Vermeidung von Umweltschäden; und (iii) der Gesundheit und Vermeidung von Schäden aufgrund erheblicher und gut dokumentierter öffentlicher Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit Tabakkonsum durch die Vermeidung von Anlagen in Unternehmen mit Beteiligung (vorbehaltlich der Schwellenwerte, die im nachstehenden Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ angegeben sind) an: (i) der Herstellung umstrittener Waffen; (ii) der Produktion militärischer Waffen, (iii) dem Abbau oder der Herstellung von Kraftwerkskohle; oder (iii) dem Anbau bzw. der Produktion von Tabak.
Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen? Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um zu messen, wie die ökologischen und sozialen Eigenschaften des Fonds erreicht werden: 1. Die Anlagen des Fonds in Wertpapieren von staatlichen und privaten Emittenten werden von staatlichen und privaten Emittenten begeben, die im Rahmen der Bewertungen, die der Anlageverwalter anhand seines firmeneigenen Sustainability-Frameworks an die Emittenten vergeben hat, unter den besten 75 % rangieren (kein Engagement in Wertpapieren von Emittenten, die aufgrund dieses Schwellenwerts ausgeschlossen sind). 2. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. 3. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die gemäß den Ausschlusskriterien in Bezug auf die Produktion umstrittener Waffen, die Produktion militärischer Waffen, den Abbau bzw. die Produktion von Kraftwerkskohle oder den Anbau und die Produktion von Tabak ausgeschlossen sind.
	● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
	Nicht zutreffend – der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.
	● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die	Nicht zutreffend.
	-- -- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	Nicht zutreffend. — — — <i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:</i>
	Nicht zutreffend.
	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Speziell für Unternehmensemittenten: Durch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlüsse vor der Investition werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind (PAI 4, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) • Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Tabelle 1) Durch ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1) • Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1)

- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1)

Insbesondere für staatliche und staatsnahe Emittenten im Fonds können durch ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen die folgenden PAI berücksichtigt werden:

- Treibhausgasintensität von Staaten (PAI 15, Tabelle 1)
- Anlageländer, in denen es zu Verstößen gegen soziale Normen kommt (PAI 16, Tabelle 1)

Im Rahmen von Stewardship-Aktivitäten nach der Anlage können die folgenden PAI berücksichtigt werden:

- Treibhausgasintensität von Staaten (PAI 15, Tabelle 1)
- Anlageländer, in denen es zu Verstößen gegen soziale Normen kommt (PAI 16, Tabelle 1)

Wesentliche ökologische und soziale Themen, wie sie in den PAI aufgeführt sind, werden regelmäßig von den Anlageexperten identifiziert und im Rahmen der firmeneigenen Research-Prozesse des Anlageverwalters diskutiert. Der Anlageverwalter stützt sich auch auf ESG-Research und Daten von Drittanbietern, um zusätzliche Informationen und Hinweise auf die Positionierung des Emittenten innerhalb der Branche zu erhalten. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit bestimmter Datenpunkte kann der Anlageverwalter qualitative Bewertungen verwenden und gleichzeitig weitere relevante Datenpunkte in Bezug auf die PAI hinzufügen, da sich die Offenlegungen der Unternehmen und die Datenqualität im Laufe der Zeit verbessern.

Informationen in Bezug auf die PAI werden in den jährlichen Finanzberichten des Fonds zur Verfügung gestellt.

☐Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Lazard Scandinavian High Quality Bond Fund ist eine aktiv verwaltete Festzins-Strategie. Er investiert in Wertpapiere, die von skandinavischen Emittenten in einer lokalen oder Hartwährung und von globalen Emittenten in skandinavischen Lokalwährungen begeben werden. Die Auswahl der Anlagen für den Fonds erfolgt anhand eines fundamentaldatenbasierten Anlageverfahrens, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Prospektergänzung beschrieben, und im Einklang mit der nachstehend beschriebenen Strategie für die Auswahl von Anlagen, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf:

13. Der Anlageverwalter bewertet staatliche Emittenten und Unternehmen anhand seines firmeneigenen Sustainability-Frameworks, wonach die Emittenten auf der Grundlage ihrer Performance (sowohl auf absoluter Basis als auch im Vergleich zu einer Vergleichsgruppe) in Bezug auf bestimmte Umwelt-, Sozial- und Governance-Indikatoren eingestuft werden, darunter:
 - Bei staatlichen Emittenten: Umweltverschmutzung, Energieverbrauch, Lebensmittelsicherheit, Bildung, Beschäftigung, Armut, Gesundheit, Menschenrechte, politische Stabilität und Geschlechterparität; und
 - bei Unternehmensemittenten: Kohlenstoffemissionen, Ressourcenintensität, Humankapital, Gesundheit und Sicherheit, Unternehmensführung und Geschäftsethik.
14. Der Anlageverwalter bewertet Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auf der Grundlage von Daten Dritter und interner Analysen. Jedes Unternehmen, das nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstößt, wird aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, und der Fonds wird ein Engagement von 0 % in diesen Unternehmen aufweisen.
15. Der Fonds wendet tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien für bestimmte Produkte und Dienstleistungen an und hält ein Engagement von 0 % in Wertpapieren, die im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind, und allen anderen Unternehmen, die gemäß Artikel 10 (2) der Verordnung (EU 2020/1818) ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien für den Fonds umfassen Unternehmen, die in den folgenden Bereichen tätig sind:
 - Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wie sie in internationalen Verträgen und Übereinkommen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls in den nationalen Rechtsvorschriften genannt werden, und einschließlich Anti-Personen-Minen, Streumunition, Kernwaffen in Ländern, die keine Partei des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) sind, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran;
 - Produktion militärischer Waffen im Umfang von 10 % der Einnahmen oder mehr;
 - dem Anbau und der Produktion von Tabak und/oder
 - der Förderung oder Produktion von Kraftwerkskohle im Umfang von 30 % der Einnahmen oder mehr

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränken würde.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, ist nur für Emittenten im Fonds relevant. Die Bewertung wird durch eine breite Palette von Informationen zur Unternehmensführung aus ESG-Datensätzen Dritter unterstützt. Diese Datenquellen liefern auch Informationen über Kontroversen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die genutzt werden können, um Probleme bezüglich der Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, zu kennzeichnen. Bewertungen und Informationen in Bezug auf die Unternehmensführung werden im Rahmen der Due-Diligence-Prozesse, der laufenden Überwachung der Emittenten im Portfolio und der Stewardship-Aktivitäten berücksichtigt.



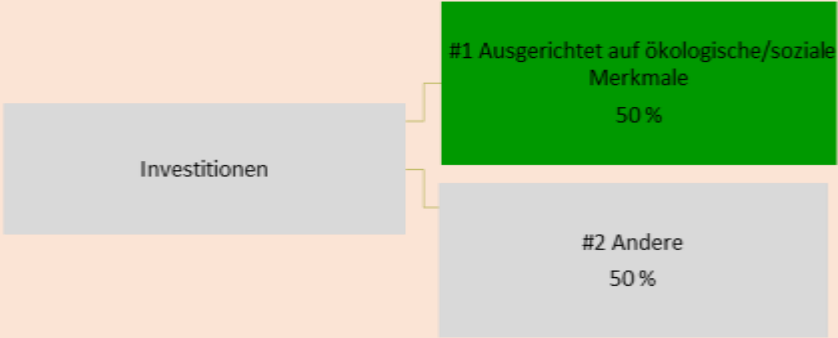
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf eines oder mehrere der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Die Anlagen in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Anlagen und andere Instrumente des Fonds, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. 50 % sind in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ in der unten stehenden Grafik enthalten, und dies bedeutet, dass zwischen 0 % und 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds jederzeit als Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ gelten könnten. Die geplante Vermögensallokation wird jährlich überprüft.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

	● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
	Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.	● In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige oder taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen. Es wird jedoch erwartet, dass die Investitionen des Fonds bei der Verfolgung seiner ökologischen Merkmale zu einem oder mehreren der folgenden, in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen: Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel. ● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁶? ☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie ☒ Nein Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen. 1. Taxonomy-alignment of investments including sovereign bonds* ■ Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) = 0% ■ Non Taxonomy-aligned = 100% 2. Taxonomy-alignment of investments excluding sovereign bonds* ■ Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) = 0% ■ Non Taxonomy-aligned = 100% This graph represents 100% of the total investments. ★ Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.	● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten? Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten. ● Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

¹⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

		Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.
		Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
		Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.
		Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
		„#2 Andere Investitionen“ kann andere Anlagen und Instrumente des Fonds umfassen, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. Für die zugrunde liegenden Wertpapiere gelten nach wie vor die in den Ausschlusskriterien festgelegten ökologischen und sozialen Mindeststandards in Bezug auf die globalen Normen und das tätigkeitsbezogene Screening.
		Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.		Der Fonds hat keinen Index als Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
		<i>Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</i>
		Nicht zutreffend.
		<i>Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</i>
		Nicht zutreffend.
		<i>Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?</i>
		Nicht zutreffend.
		<i>Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?</i>

	Nicht zutreffend.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
	https://www.lazardassetmanagement.com/ie/en_uk/funds/offshore-funds/lazard-scandinavian-high-quality-bond-fund/f2861/s258/?shareClass=7703

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Investment Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung veröffentlichten Informationen verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD NORDIC HIGH YIELD BOND FUND

*(ein Fonds der Lazard Global Investment Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

PROSPEKTERGÄNZUNG

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 14. Juli 2025.

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN	381
EINLEITUNG.....	382
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	382
NACHHALTIGKEIT.....	386
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	387
RISIKOFAKTOREN	387
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS	388
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	388
GEBÜHREN UND KOSTEN	388
GRÜNDUNGSKOSTEN	388
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN	388
ANLAGE I	390
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	390
ANLAGE II	398
HANDELSINFORMATIONEN	398
ANLAGE III	403
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE	403

DEFINITIONEN

„**Kündbare Anleihe**“: eine Anleihe (auch als rücknehmbare Anleihe bezeichnet), die dem Emittenten der Anleihe das Recht gibt, die Anleihe vor ihrer Fälligkeit zurückzunehmen.

„**Währungsmanager**“: State Street Bank International GmbH und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Erbringung von Währungsmanagementleistungen für den Fonds beauftragte Stelle.

„**Schuldtitel**“, d. h. Anleihen (darunter beispielsweise inflationsgebundene Anleihen, kündbare Anleihen, Putable-Anleihen, Sinkable-Anleihen), Schuldverschreibungen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate.

„**Fonds**“: Lazard Nordic High Yield Bond Fund.

„**Hartwährung(en)**“: die Währungen der G7-Länder, d. h. der australische Dollar, der kanadische Dollar, der Euro, der japanische Yen, das Pfund Sterling, der Schweizer Franken und der US-Dollar.

„**Abgesicherte Anteilklassen**“: die Anteilklassen, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„**Erstausgabezeitraum**“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„**Erstausgabepreis**“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„**Investment Grade**“: ein Rating von mindestens Baa3/BBB- von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Kreditrating-Agentur. „**Anlageverwalter**“.

„**Anlageverwalter**“: Lazard Asset Management (Deutschland) GmbH und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„**Put-Anleihe**“: eine Anleihe, die dem Inhaber das Recht, jedoch nicht die Pflicht gibt, die vorzeitige Tilgung des Kapitalbetrags zu verlangen.

„**Non-Investment-Grade-Rating**“: ein Rating von Ba1/BB+ bis B3/B- durch Moody's, Standard & Poor's oder eine andere anerkannte Rating-Agentur.

„**Skandinavische Unternehmen**“: Unternehmen, deren eingetragener Sitz in einem skandinavischen Land liegt oder die dort ansässig sind oder gegründet wurden, und/oder Unternehmen, die dort einen wesentlichen Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten ausüben oder einen Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit haben und/oder an einem geregelten Markt eines skandinavischen Landes notiert sind.

„**Skandinavisches Land**“: umfasst Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden.

„**Anteil(e)**“: Anteil(e) des Fonds.

„**Sicherungsfondsanleihe**“: eine Anleihe, die durch einen Sicherungsfonds besichert ist, der sicherstellen soll, dass die Zins- und Tilgungszahlungen auf die Anleihe vom Emittenten wie versprochen geleistet werden. Solche Anleihen tilgen den Kapitalbetrag üblicherweise gemäß einem vorab festgelegten Zeitplan.

„**Taxonomie-Verordnung**“: Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Ergänzung von Verordnung (EU) 2019/2088 in der jeweils gültigen Fassung.

„**Ohne Rating**“: bezeichnet Wertpapiere, die kein Rating einer anerkannten Ratingagentur aufweisen, deren Anlagequalität jedoch vom Anlageverwalter als einem Rating von mindestens B3/B- von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Ratingagentur entsprechend eingestuft wird. In diesem Zusammenhang basiert die Bestimmung des Anlageverwalters auf einer Beurteilung des jeweiligen Wertpapiers unter Bezugnahme auf das Kreditrating des Emittenten dieses Wertpapiers oder unter Bezugnahme auf das von anerkannten Rating-Agenturen für ähnlich gehebelte Schuldner in einem ähnlichen Sektor verwendete Rating.

LAZARD NORDIC HIGH YIELD BOND FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank erfolgte am 29. August 2022.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und unterliegt daher den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“).

Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Maximierung der Gesamrendite aus Erträgen und Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Anlageziels strebt der Fonds den Aufbau und die Erhaltung eines aktiv verwalteten, diversifizierten Portfolios an, das im Allgemeinen aus festverzinslichen und/oder variabel verzinslichen Hochzinsanleihen und anderen Schuldtiteln (einschließlich Titeln ohne Investment-Grade-Rating und ohne Rating) besteht, die:

- von den Regierungen, staatlichen Stellen, staatsnahen Emittenten oder supranationalen Einrichtungen skandinavischer Länder oder von skandinavischen Unternehmen begeben und/oder garantiert werden. Solche Wertpapiere können entweder **(i)** auf die lokale Währung eines skandinavischen Landes oder **(ii)** eine Hartwährung lauten; oder

- von einer sonstigen Regierung, staatlichen Stelle, einem sonstigen staatlichen Emittenten, einer sonstigen supranationalen Einrichtung oder einem sonstigen Unternehmen als den unmittelbar vorstehend spezifizierten begeben und/oder garantiert werden, sofern solche Wertpapiere auf die lokale Währung eines skandinavischen Landes lauten bzw. in einer solchen Währung begeben wurden.

Der Fonds kann auch in fest- und/oder variabel verzinsliche Anleihen mit Investment-Grade-Rating und andere Schuldtitel der unter den (unmittelbar) vorstehenden Punkten beschriebenen Arten investieren und diese halten. Solche Anlagen/Positionen sind jedoch nur als Ergänzung zu den Anlagen des Fonds in Schuldtiteln ohne Investment-Grade-Rating und ohne Rating vorgesehen, wie oben dargelegt.

Wertpapiere mit einem Rating, die nach ihrem Erwerb durch den Fonds auf ein Rating unter B3/B- herabgestuft werden (gemäß Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Rating-Agentur), oder Wertpapiere ohne Rating, die nach Ansicht des Anlageverwalters nicht mehr einem Rating von mindestens B3/B- entsprechen, kann der Fonds so lange halten, bis der Anlageverwalter in seinem alleinigen Ermessen beschließt, die Position zu liquidieren.

Es bestehen keine Beschränkungen in Bezug auf die durchschnittliche Portfolielaufzeit des Fonds oder in Bezug auf die Laufzeiten der einzelnen Schuldinstrumente, in die der Fonds investieren kann.

Wertpapiere, in die der Fonds gemäß den vorstehenden Absätzen investieren darf, werden auf der Grundlage einer fundamentalen Bottom-up-Wertpapieranalyse ausgewählt, die die Analyse und Beurteilung (i) der Kreditqualität der Emittenten (d. h. der Fähigkeit der Emittenten, ihre Verpflichtungen zu erfüllen), (ii) der Art und Laufzeit der in Umlauf befindlichen Instrumente und (iii) des relativen Werts umfasst, den die ausgewählte Emission im Vergleich zu anderen Emissionen desselben oder eines vergleichbaren Emittenten bietet. Der Auswahlprozess kann verschiedene Finanzanalysetechniken, die Erstellung von Projektionen/Szenarioanalysen, die detaillierte Analyse von Cashflows, die Prüfung von Sicherheiten, Kredithistorie und Managementkompetenz sowie eine makroökonomische Betrachtung von Faktoren wie Zinssätzen, Renditekurven, Sektorspreads und Währungen über das festgelegte Anlageuniversum hinweg beinhalten. Dies wird mit einem disziplinierten Portfoliokonstruktionsverfahren kombiniert, das eine ausreichende Diversifikation (z. B. nach Emittenten oder Emissionskonzentrationen) und Liquidität über das Portfolio hinweg sicherstellen soll.

Bei der Verfolgung des Anlageziels des Fonds kann der Anlageverwalter zusätzlich zu den vorstehenden Ausführungen auch Anlagen (einschließlich von Anlagen in derivativen Instrumenten wie nachstehend im Abschnitt „*Anlage in Finanzderivaten*“ dargelegt) tätigen, die gegen verschiedene Marktrisiken absichern sollen, die sich auf den Wert des Portfolios des Fonds auswirken könnten, wie z. B. Risiken in Bezug auf Zinssätze, Wechselkurse und allgemeine oder wertpapierspezifische Schwankungen von Wertpapierkursen.

Der Fonds kann zu gegebener Zeit einen wesentlichen Teil seines Nettoinventarwertes in Barmitteln halten, die im Einklang mit dem Liquiditätsmanagement des Anlageverwalters, wie nachstehend unter „*Liquidität und Liquiditätsmanagement*“ beschrieben, angelegt werden.

Neben Anlagen in Aktienwerten und auf Aktien bezogenen Wertpapieren kann der Fonds auch in Units oder Anteilen offener Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Fonds (ETFs)) anlegen, die ein Engagement ermöglichen, das mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang steht. Die Anlagen des Fonds in offenen OGA dürfen insgesamt zu keiner Zeit 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen.

Die Wertpapiere, in denen der Fonds anlegt, sind in erster Linie an den in Anlage I des Prospekts genannten Geregelten Märkten notierte oder gehandelte Wertpapiere, und die Anlagen des Fonds unterliegen den in Anlage III des Prospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen.

Anlage in Finanzderivaten

Der Fonds kann vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Einschränkungen Transaktionen mit Finanzderivaten abschließen, die Absicherungszwecken (Hedging) (z. B. zum Schutz der Vermögenswerte gegen Schwankungen der Marktkurse oder Währungsrisiken bzw. zur Minimierung von daraus resultierenden Verbindlichkeiten) oder einem effizienten Portfoliomanagement dienen (d. h. der Risikominimierung oder Kostenreduzierung bzw. Kapital- oder Ertragssteigerung im Rahmen des Risikoprofils des Fonds) und/oder für Zwecke der Direktanlage eingesetzt werden (im Hinblick auf die Generierung von Erträgen). Diese Finanzderivate können außerbörslich (OTC) gehandelt werden oder an den in Anlage I des Prospekts genannten Geregelten Märkten gehandelt werden oder notiert sein. Anlagen in Finanzderivaten erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage II des Prospekts, auch in Bezug auf Sicherheitsanforderungen und geeignete Gegenparteien, sowie der sonstigen in den OGAW-Vorschriften enthaltenen Anforderungen und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen. Die Kontrahenten der OTC-Finanzderivate, in die der Fonds

investiert, haben keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Fondsportfolios oder der Basiswerte der Finanzderivate. Die Zustimmung eines Kontrahenten ist für eine Portfoliotransaktion nicht erforderlich.

Der Fonds kann in folgenden Finanzderivaten anlegen:

Forwards (Devisentermingeschäfte einschließlich Non-Deliverable Forwards (d. h. Devisentermingeschäfte ohne tatsächlichen Währungstausch))

Durch ein Termingeschäft wird der Preis „festgeschrieben“, zu dem ein Index oder Vermögenswert zu einem in der Zukunft liegenden Termin ge- oder verkauft werden kann. Bei Devisentermingeschäften verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Betrag einer Währung zu einem in Bezug auf eine andere Währung festgelegten Preis (Wechselkurs) an einem bestimmten künftigen Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte können durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glatgestellt“ werden. Der Fonds kann Devisentermingeschäfte einschließlich nicht-lieferbarer Devisentermingeschäfte einsetzen, um sich gegen Fluktuationen des relativen Werts seiner Portfoliopositionen aufgrund von Änderungen der Wechselkurse zu schützen und um Anteilklassen abzusichern.

Swaps (Zinsswaps, Devisenswaps, Credit Default Swaps [„CDS“])

Ein Swap ist grundsätzlich eine Vereinbarung zwischen zwei Kontrahenten über den Austausch von Zahlungsströmen, die in Bezug auf zwei Referenzwerte für einen zuvor festgelegten Zeitraum vereinnahmt werden. Der Fonds kann in Zinsswaps investieren, um Risiken für den Wert des Portfolios aufgrund volatiler Zinssätze auszugleichen oder um auf Zinsänderungen zu spekulieren. Der Fonds kann in Credit Default Swaps investieren, die zur Absicherung des Kreditrisikos bei Einzeltiteln und auf der Portfolioebene verwendet und/oder für Zwecke der Direktanlage eingesetzt werden können. Devisenswaps können vom Fonds zur Verwaltung von im Portfolio entstehenden Wechselkurs-/Währungsrisiken in Anspruch genommen werden.

Futures (Anleihenfutures, Devisenterminkontrakte, Zinsterminkontrakte)

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Vermögenswerts (oder in manchen Fällen über den Erhalt oder die Zahlung von Barbeträgen auf der Grundlage der Performance eines zugrunde liegenden Vermögenswerts oder Instruments) zu einem bestimmten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. Der Fonds kann in Futures anlegen, um sich gegen Marktrisiken, Währungsrisiken oder Zinsrisiken des Portfolios abzusichern, oder um im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds ein Engagement an dem zugrunde liegenden Markt oder Referenzwert ohne Direktanlage einzunehmen. Durch den Einsatz von Futures zur Verfolgung einer bestimmten Strategie anstatt der Direktanlage in dem Basiswert entstehen dem Fonds eventuell niedrigere Transaktionskosten.

Der Fonds investiert im Einklang mit dem Risikomanagementverfahren für die Gesellschaft, das im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank aufgestellt und dieser unterbreitet wurde, nur in Finanzderivate. Wie vorstehend angegeben, beziehen sich die Referenzbasiswerte der Finanzderivate, in die der Fonds investieren kann, im Allgemeinen auf Schulden, Kredite und Währungen.

Hebelung

Das Gesamtrisiko des Fonds, bestehend aus dem zusätzlichen Risiko und Leverage, die der Fonds durch die Nutzung von Finanzderivaten einschließlich von eingebetteten Derivaten erzeugt, wird mindestens täglich mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet und darf zu keinem Zeitpunkt 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten.

Liquidität und Liquiditätsmanagement

Unter normalen Umständen kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Barmitteln (mit Ausnahme von Barmitteln, die als zusätzliche Liquidität für die Abwicklung von Transaktionen gehalten werden) und bargeldnahen Mitteln halten, darunter Schatzbriefe, Geldmarktinstrumente und Anteile an Geldmarktfonds, welche die Vorschriften der Zentralbank für Anlagen durch einen OGAW erfüllen, und/oder er kann versuchen, diese liquiden Mittel durch Pensionsgeschäfte zu verwalten (siehe weiter unten). Ein höherer Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds kann in Barmittel und bargeldnahe Mittel investiert werden, sofern der Anlageverwalter dies angesichts der Marktbedingungen für angemessen erachtet.

Pensionsgeschäfte werden nur im Namen eines Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und nur unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie gemäß den in Anhang II des Prospekts dargelegten Bestimmungen eingegangen.

SFT-Verordnung

Der Fonds schließt keine „*Total Return Swaps*“ gemäß der Definition dieses Begriffs in der SFT-Verordnung ab.

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (insbesondere Pensionsgeschäften) sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Pensionsgeschäfte	0-5 %	10 %

Währungsabsicherungspolitik

Der Fonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, einschließlich Anlagen in Finanzderivaten, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken sowohl auf der Ebene des Portfolios als auch auf der Ebene der Anteilklassen zu sorgen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Finanzderivate, die der Fonds für Zwecke der Währungsabsicherung einsetzen kann, sind im Abschnitt „Anlage in Finanzderivaten“ in dieser Prospektergänzung beschrieben.

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Der Fonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen, um den Wert bestimmter Portfoliopositionen zu schützen oder in Erwartung von Änderungen des relativen Werts der Währungen, in denen derzeitige oder künftige Bestände des Fondsportfolios denominated oder notiert sind bzw. sein werden. Beispielsweise kann der Fonds Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Währungsrisiko auszugleichen, das sich daraus ergibt, dass Investments des Portfolios auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten, oder um sich gegen Änderungen der Wechselkurse zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Anlageverwalter eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers eingeht, und dem Abrechnungstag für den Kauf oder Verkauf des betreffenden Wertpapiers zu schützen, oder um den Gegenwert einer Dividende oder Zinszahlung in einer anderen Währung „festzuschreiben“.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann auch Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen, um sich gegen Bewegungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Fonds zu schützen, sofern diese Währungen nicht identisch sind. Soweit diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sind, wird sich die Performance der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Anlagen des Fonds bewegen, und die Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse werden nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, profitieren. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Der Währungsmanager wurde mit der Währungsabsicherung (ohne Ermessensspielraum) für die abgesicherten (hedged) Anteilklassen des Fonds beauftragt.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass unterbesicherte Positionen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse, der gegenüber dem Währungsrisiko

abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Im Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen, mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Richtlinie des Anlageverwalters in Bezug auf nachhaltige Investitionen und ESG-Integration (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (die „**ESG-Richtlinie**“) umreißt seinen Ansatz und sein Engagement für die Einbeziehung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Anlageprozesse, um die Interessen seiner Kunden und anderer relevanter Interessenträger, einschließlich des Fonds, zu wahren. Insbesondere verlangt die ESG-Richtlinie, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seine Verwaltung des Fondsportfolios gemäß der Offenlegungsverordnung oder ähnlichen lokalen Vorschriften integriert.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu ESG-Daten aus internen und externen Quellen, die es ihm ermöglichen, die mit künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Diese Daten umfassen Folgendes:

- Interne Informationen, darunter: firmeneigene Research-Berichte über die ESG-Auswirkungen/Eigenschaften der Unternehmen, Materiality-Mapping¹⁷-Analyse, die ESG-Themen für bestimmte Branchengruppen bewertet, ein ESG-Watchlist-Bericht, der Unternehmen kennzeichnet, die bei ausgewählten ESG-Risikofaktoren schlecht abschneiden, und auf Stewardship-Aktivitäten (Engagement, Stimmrechtsvertretung, Aktionärsbeschlüsse) bezogene Informationen zu ESG-Themen.
- Daten und Informationen von Drittanbietern, darunter: ESG-Ratings und Risikobewertungen für den systematischen Vergleich der ESG-Performance von Unternehmen, Analysen und Informationen zu Kontroversen, Überprüfungen der Einhaltung globaler Normen und eine breitere Palette von ESG-Kennzahlen für Unternehmen und staatliche Emittenten im investierbaren Universum.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird der Anlageverwalter die oben genannten Daten sowie andere Daten kombinieren, um die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Die Analyse des Anlageverwalters der Nachhaltigkeitsrisiken und der Faktoren, die diese Nachhaltigkeitsrisiken mindern, kann verschiedenen Ergebnisse hervorbringen, unter anderem eine Anpassung der Bewertung der Wertpapiere eines Emittenten, eine Über- oder Untergewichtung des Engagements in diesen Wertpapieren im Fondsportfolio oder die Entscheidung, eine Anlage in den Wertpapieren zu vermeiden. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage für den Fonds durch den Anlageverwalter wird sich entsprechend den fortlaufenden Fundamentaldatenanalysen zu diesem Emittenten, seiner Branche/seinem Sektor und anderen beteiligten Unternehmen und Interessenträgern ändern.

Der Anlageverwalter ist zwar der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance bestimmter Emittenten im Anlageuniversum des Fonds haben werden, jedoch glaubt er nicht, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken außergewöhnliche Auswirkungen auf die künftigen Renditen des Fonds haben werden. Der Anlageverwalter ist derzeit der Ansicht, dass sein Anlageprozess, wenn er unter normalen Marktbedingungen auf das Universum der für den Fonds zulässigen Wertpapiere angewendet wird, dazu beiträgt, Anlagen zu vermeiden, die unvertretbar hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, sowie Anlagen, deren Bewertungen diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht genau widerspiegeln.

Nachhaltigkeits-Framework

Der Anlageverwalter beurteilt sowohl vor der Anlage im Namen des Fonds in einem Wertpapier als auch fortlaufend nach der Anlage den Emittenten eines jeden Wertpapiers unter Verwendung seines eigenen „Sustainability-Frameworks“, das wesentliche ESG-Faktoren berücksichtigt, die für die betreffende Anlageklasse relevant sind. Dieses „Sustainability-Framework“ ermöglicht die Beurteilung emittentenspezifischer ökologischer („**E**“), sozialer („**S**“) und Unternehmensführungs-Profile („**G**“), sowohl auf absoluter Basis als auch im Vergleich zu einer Vergleichsgruppe. Die Beurteilung anhand des Sustainability-Frameworks führt dazu, dass Emittenten –

¹⁷ Die Grundlage der firmeneigenen Materiality-Mapping-Analyse des Anlageverwalters ist die Materiality Map™ des Sustainability Accounting Standards Board (SASB).

sowohl öffentliche als auch private – unter Bezugnahme auf die folgenden drei zentralen ESG-Faktoren beurteilt werden:

- ökologische Nachhaltigkeit: mit Schwerpunkt auf dem Kohlenstoffintensitätsprofil des Emittenten;
- soziale Nachhaltigkeit: mit Schwerpunkt auf fairen und gerechten Geschäftspraktiken gegenüber wichtigen Stakeholdern, wie Kunden, Mitarbeiter, Lieferanten und Gesellschaft; und
- Unternehmensführung: mit Schwerpunkt auf Managementqualität und Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit.

Bei jedem Emittenten, den der Fonds für eine Anlage in Betracht zieht, wird eine Beurteilung der Nachhaltigkeitsqualität unter Bezugnahme auf jeden dieser ESG-Faktoren durchgeführt. Diese Beurteilungen der Nachhaltigkeitsqualität basieren auf einer breiten Palette von anlageklassenspezifischen Indikatoren, die wiederum zu einem emittentenspezifischen E-, S- und G-Perzentil-Score zusammengefasst werden. Diese Perzentil-Scores werden auf absoluter Basis und relativ zu Vergleichsgruppen (z. B. Titel aus Industrieländern oder von Nichtfinanzunternehmen aus dem Energiesektor) analysiert. Auf der Grundlage der Qualitätsbeurteilung der ESG-Vergleichsgruppe hat der Anlageverwalter eine strikte Mindestqualitätsanforderung festgelegt und schließt Emittenten aus, die in das unterste E-, S- und G-Qualitätsquartil fallen. Das bedeutet, dass die Emittenten mit den niedrigsten aggregierten E-, S- und G-Perzentil-Scores nach der Beurteilung unter Bezugnahme auf die oben genannten ESG-Faktoren (d. h. Emittenten, die innerhalb der untersten 25 % aller bewerteten Emittenten liegen) nicht für eine Anlage durch den Fonds in Frage kommen.

Die emittentenspezifische Nachhaltigkeitsbeurteilung wird vollständig in die fundamentale Bottom-up-Kreditanalyse einbezogen, die vom Anlageverwalter bei der Auswahl von Aktien für den Fonds durchgeführt wird.

Neben der Berücksichtigung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im Rahmen der allgemeinen Due-Diligence-Prüfung der Anlagen und der laufenden Überwachung der Anlagen im Portfolio wendet der Fonds auch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien bei der Auswahl der Emittenten an. Weitere Informationen in Bezug auf die vorstehenden Ausschlusskriterien und in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale der Anlagen des Fonds sind in **Anhang III** dieser Prospektergänzung enthalten, in dem die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds aufgeführt sind.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „*Marktfluktuationen*“, „*Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko*“, „*Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management*“, „*Inflationsrisiko*“, „*Risiken in Verbindung mit Schuldtiteln und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren*“ und „*Mit Finanzderivaten verbundene Risikofaktoren*“) berücksichtigen und abwägen.

Die Anlage ist nicht mit einer Einlage vergleichbar.

Der Fonds kann einen erheblichen Teil seines Nettoinventarwerts in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten anlegen, eine Anlage in den Fonds sollte jedoch von Anlegern nicht als eine Alternative zu Anlagen in Termineinlagen angesehen werden. Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in den Fonds den mit Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken unterliegt, insbesondere dem Risiko, dass der angelegte Kapitalbetrag bei Schwankungen des Nettoinventarwerts des Fonds ebenfalls schwanken kann.

Wechselkursrisiko

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der Hedged-Anteilklassen) werden nicht gegenüber der Basiswährung des Fonds abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Der Fonds hat die Möglichkeit, in Vermögenswerten anzulegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Wenn das Portfoliovermögen auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lautet

und diese Engagements nicht abgesichert werden, können sich Schwankungen der relevanten Wechselkurse für den Fonds nachteilig auswirken.

Kündungsrisiko

Der Fonds wird in kündbare Anleihen investieren, die dem Risiko der vorzeitigen Tilgung unterliegen. Bei diesen vorzeitigen Tilgungen ist der Zeitpunkt bekannt, jedoch nicht die Höhe (diese kann theoretisch zwischen 0 % und 100 % einer spezifischen Anleihsenserie liegen). Aufgrund der Wesensart des Risikos der vorzeitigen Tilgung kann der Fonds abhängig von den konkreten Anleihen-/Marktmerkmalen beeinträchtigt werden.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Privatanleger und institutionelle Anleger geeignet, die mittel- bis langfristig eine attraktive Rendite über ein aktiv verwaltetes Portfolio mit mittlerer Volatilität anstreben, das sich aus Schuldtiteln zusammensetzt, die entweder von skandinavischen Emittenten in einer lokalen oder Hartwährung oder von globalen Emittenten in skandinavischen Währungen begeben werden.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gründungskosten

Sämtliche Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds sowie die Gebühren der Berater des Fonds (Gründungskosten), die einen Betrag von € 50.000 nicht überschreiten, werden vom Fonds getragen. Soweit diese Gebühren und Aufwendungen vom Fonds getragen werden, werden sie über die ersten 60 Monate des Bestehens des Fonds oder einen anderen vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Zeitraum abgeschrieben und den verschiedenen Klassen des Fonds, die von der Gesellschaft innerhalb der Abschreibungsperiode errichtet werden, in der Form belastet, die der Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Verwahrstelle) jeweils als recht und billig ansieht, wobei jede Klasse ihre eigenen unmittelbaren Gründungskosten trägt und der Anteil der Gründungskosten, der jährlich abgeschrieben wird, dem nachstehend im Abschnitt „*Kostenobergrenze*“ beschriebenen Höchstsatz für jährliche Aufwendungen unterliegt. Sollten die Auswirkungen dieser Buchführungspraxis in Zukunft erheblich werden und sollte sich das Erfordernis zur Abschreibung noch nicht abgeschriebener Gründungs- und Organisationskosten ergeben, wird der Verwaltungsrat dieses Verfahren einer Überprüfung unterziehen.

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Neben diesen Gebühren und Kosten trägt jede der abgesicherten Anteilklassen den ihr zuzuschreibenden Anteil der an den Währungsmanager zahlbaren Gebühren. Der Währungsmanager wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren des Währungsmanagers werden im Prospekt näher beschrieben.

Kostenobergrenze

Jede Anteilklasse des Fonds trägt außerdem den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“ des Prospekts ausführlich beschrieben). Die Zahlung aller derartigen Kosten aus dem Vermögen des Fonds ist mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, die ggf. zu handelsüblichen Sätzen erhoben werden, Maklergebühren, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) auf 0,23 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt (die „*Kostenobergrenze*“). Die oben beschriebenen Kosten, die über diese Kostenobergrenze hinausgehen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (ggf. einschließlich Transaktionsgebühren für

die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, Maklergebühren, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) nicht der Kostenobergrenze unterliegen und vollständig aus dem Vermögen des Fonds getragen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zugerechnet.

Die Kostenobergrenze ist eine Obergrenze für die oben beschriebenen und stellt keine Mindest-Aufwandsgebühr in Bezug auf das Fondsvermögen dar – dies bedeutet, dass für den Fall, dass die dem Fonds in einem bestimmten Geschäftsjahr tatsächlich entstandenen Kosten (wie oben beschrieben) unter dem Betrag der Kostenobergrenze liegen, nur die dem Fonds tatsächlich entstandenen Kosten, nicht der volle Betrag der Kostenobergrenze, dem Fondsvermögen belastet werden.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilsklassen

Ausschüttende Anteilsklassen Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilsklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesterst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximal Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,25 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,25 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,25 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	M	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

GBP	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,25 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,25 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,25 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	M	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,25 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	M	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe

									Erläuterung 8
USD (Hedged)	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	B	Keine	Keine	Keine	1,25 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,25 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Thesaurierende Anteilklassen Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.									
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesterst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Maximal Umtausch- gebühr (Erläuterung 7)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

CHF	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,25 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,25 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
CHF (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,25 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	EZ	35.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Platziert
EUR	M	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
EUR	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,25 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

GBP	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,25 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
GBP (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,25 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	M	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	Keine	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,25 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	M	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	Keine	1 %	Platziert
USD (Hedged)	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
USD (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	B	Keine	Keine	Keine	1,25 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	C	Keine	Keine	Keine	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe

									Erläuterung 8
JPY	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	A	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,60 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	AP	250.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	0,75 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,25 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	1,50 %	5 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,55 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	EA	500 EUR	10 EUR	10 EUR	0,25 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	S	25.000.000 EUR	100.000 EUR	10 EUR	Bis zu 1 %	3 %	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8
JPY (Hedged)	X	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	2 %	1 %	Siehe Erläuterung 8

Erläuterungen:

- (1) Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „*Handels-/Abrechnungswährung*“ der Tabelle „*Handelsinformationen*“ in Anlage II zu lesen.

Abgesicherte Anteilsklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „(Hedged)“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilsklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilsklassen finden Sie im Abschnitt „*Währungsabsicherungspolitik*“ dieser Prospektergänzung.

- (2) Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „*Arten von Anteilsklassen*“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilsklassen enthält.
- (3) oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilsklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger). Wenn „Keine“ angegeben ist und der Erstaussgabezeitraum der betreffenden Anteilsklasse noch läuft, ist für Anleger zu beachten, dass Anteile der betreffenden Klasse nicht ausgegeben werden und der Erstaussgabezeitraum der Klasse erst dann beendet wird, wenn nach Einschätzung des Managers und der Verwaltungsstelle die Zeichnungen einen Betrag erreicht haben, der die Auflegung der Klasse ermöglicht.
- (4) ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilsklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.
- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.

Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: (i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.

- (7) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen eine Umtauschgebühr in Höhe von maximal 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile zu erheben.
- (8) Der fortlaufende Erstaussgabezeitraum für diese Anteilsklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 20. März 2026, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstaussgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „Erstaussgabepreis der Anteilsklassen“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstaussgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstaussgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstaussgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstaussgabepreis der Anteilsklassen

Anteilklassen	Erstausgabepreis
Alle auf CHF lautenden Klassen	100 CHF
Alle auf EUR lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf EUR lautenden M-Klassen)	100 EUR
Auf EUR lautende M-Klassen	1.000 EUR
Alle auf GBP lautenden Klassen	100 GBP
Alle auf JPY lautenden Klassen	10.000 JPY
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klassen)	100 USD
Auf USD lautende M-Klassen	1.000 USD

Arten von Anteilklassen	
C-Klassen EA-Klassen EZ-Klassen S-Klassen	Die C-Klassen, EA-Klassen, EZ-Klassen und S-Klassen • stehen Anlegern offen, die über externe Vertriebsstellen, Portfoliomanager und Portfoliobroker (zusammen die „Vermittler“) zeichnen. Vermittler dürfen keine Vertriebsgebühren erheben und einbehalten, wenn sie 4. unabhängige Anlageberatung im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017 oder 5. diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen oder 6. vom Anleger ausschließlich auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder Gebührenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermittler vergütet werden. • Darüber hinaus richten sich die genannten Klassen an professionelle Anleger im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017.
EA-Klassen	Die jährliche Verwaltungsgebühr, die für Anteile der EA-Klassen berechnet wird, wurde auf einen Satz festgelegt, der Vermögenswerte in den Fonds anziehen soll. Es ist daher vorgesehen, dass die EA-Klassen nur für einen befristeten Zeitraum nach der Veröffentlichung dieser Prospektergänzung im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen zur Anlage zur Verfügung stehen werden. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen werden die EA-Klassen für alle weiteren Zeichnungen geschlossen, sobald der Nettoinventarwert des Fonds den Betrag von 100 Mio. EUR (oder einen anderen vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen jeweils festgelegten Betrag) erreicht hat. Sobald der Verwaltungsrat in Ausübung seines Ermessens die EA-Klassen im Einklang mit dem vorstehenden Absatz für weitere Zeichnungen geschlossen hat, wird eine entsprechende Mitteilung auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com veröffentlicht. Die Anteile der EA-Klassen können jederzeit im Einklang mit dem üblichen Rücknahmeverfahren, wie in dieser Prospektergänzung im Abschnitt „Rücknahmeverfahren“ ausgeführt, zurückgenommen werden.
EZ-Klassen	Die Anteile der EZ-Klasse dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der über den italienischen Markt investiert und eine Anlegervereinbarung für die EZ-Klasse (wie nachfolgend definiert) geschlossen hat. Eine Übertragung von Anteilen der EZ-Klasse ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung für die EZ-Klasse geschlossen hat. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von EZ-Anteilklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung für die EZ-Klasse, bei der der betreffende Anteilinhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Anlegervereinbarung für die EZ-Klasse“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, derzufolge sich der Anleger bereit erklärt hat, in die Klasse EZ zu investieren. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
M-Klassen	Anteile der M-Klassen stehen nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte (d. h. Mitarbeiter von Lazard oder einem mit Lazard verbundenen Unternehmen für Seeding- oder andere Zwecke) zur Anlage zur Verfügung.

	Im Sinne dieses Abschnitts gilt: <i>„Mit Lazard verbundenes Unternehmen“:</i> ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: <i>„Anlegervereinbarung“:</i> eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. <i>„Mit Lazard verbundenes Unternehmen“:</i> ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	ein Tag, der in Frankfurt, London, Kopenhagen, Oslo und Stockholm normalerweise als Geschäftstag gilt.
Annahmefrist (für den Eingang von Zeichnungs- und Übertragungsanträgen)	12:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * der Zeitpunkt an einem Geschäftstag, bis zu dem Anträge auf Zeichnung und Übertragung von Anteilen angenommen werden.
Annahmefrist (für den Eingang von Umtausch- und Rücknahmeanträgen)	12:00 Uhr (irischer Zeit) am fünften Geschäftstag vor dem entsprechenden Handelstag* ** der Zeitpunkt an einem Geschäftstag, bis zu dem Anträge auf Umtausch und Rücknahme von Anteilen angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Investment Funds plc Teilfonds: Lazard Nordic High Yield Bond Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited Transfer Agency Department 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland Tel.: +353 1 242 5421 Telefax: +353 1 523 3720 E-Mail: LazardTA@statestreet.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels- /Abrechnungswährung	Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst. Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.
Basiswährung des Fonds	Euro (EUR)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde ** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen.
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde *** *** Sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder auf ein anderes Konto, das der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt in einem ggf. von der Verwaltungsstelle angeforderten Format mitgeteilt wurde.

Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft und verkauft werden.** ** Siehe nachfolgenden Abschnitt „<i>Verwässerung und Swing Pricing</i>“. Dieser enthält Informationen darüber, wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einem Handelstag bei der Berechnung des Anteilpreises angepasst werden kann, um den Auswirkungen einer Verwässerung entgegenzuwirken. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilpreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

ANTEILPREIS

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Dieser kann gegebenenfalls angepasst werden, wie im nächsten Abschnitt „*Verwässerung und Swing Pricing*“ beschrieben.

VERWÄSSERUNG UND SWING PRICING

Wenn ein Fonds Portfolio-Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss, um Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für seine Anteile zu erfüllen, fallen üblicherweise bestimmte Kosten an.

Diese Handelskosten enthalten Abgaben und Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf der Anlagen anfallen, sowie Kosten in Verbindung mit Spreads – d. h. die für den Fonds anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spanne zwischen dem geschätzten Wert, der den Anlagen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zugeschrieben wird, und dem tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlagen letztlich vom Fonds auf dem Markt gekauft oder verkauft werden („**Spreads**“). Wenn solche Kosten für den Fonds anfallen, kann dies dazu führen, dass der Wert des Fonds verringert oder „verwässert“ wird.

Um den Verwässerungseffekt für den Fonds zu mindern, wendet die Gesellschaft unter bestimmten Umständen und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bei der Berechnung ihrer Anteilpreise eine Verwässerungsanpassung an. Diese Politik wird als „*Swing Pricing*“ bezeichnet.

Durch das Swing Pricing, sofern es auf den Fonds angewandt wird, soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilinhabern des Fonds, die an dem betreffenden Handelstag nicht mit den Fondsanteilen handeln. Obwohl es nicht das Ziel des Swing Pricing ist, die Ergebnisse im Laufe der Zeit zu verbessern, werden damit die nachteiligen Auswirkungen der Verwässerung als Ergebnis dieser Kosten gemildert und der Wert des Anteilbesitzes erhalten und geschützt, was langfristig den Nettoerträgen der Anteilinhaber zugutekommt.

Durch die Funktionsweise des Swing Pricing soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft, falls die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse an einem bestimmten Handelstag einen festgesetzten Schwellenwert überschreiten, nach ihrem Ermessen den Preis für die Anteile des betreffenden Fonds an diesem Tag anpassen kann, um eine Rückstellung für die geschätzten damit verbundenen Kosten zu bilden. Auf diese Weise werden an jedem Handelstag, an dem eine solche Anpassung vorgenommen wird, die Kosten, die beim Kauf oder Verkauf von Portfolio-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Erfüllung der erhaltenen Handelsanträge voraussichtlich entstehen, von den Anlegern getragen, die an diesem Tag mit Anteilen des Fonds handeln, und nicht vom Fonds selbst (d. h. nicht von den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen oder fortbestehenden Anteilinhabern des Fonds).

Die Anwendung des Swing Pricing wirkt sich in folgender Weise auf die Preisfestsetzung der Fondsanteile aus:

- (xiii) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettozuflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Käufe der Fondsanteile die Summe der Rücknahmen übersteigt) und die Nettozuflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach oben angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach oben angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse; und
- (xiv) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettoabflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Rücknahmen der Fondsanteile die Summe der Käufe übersteigt) und die Nettoabflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach unten angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach unten angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse.

Dementsprechend beinhaltet der Swing-Pricing-Mechanismus, wenn er bei der Berechnung des Anteilpreises an einem bestimmten Handelstag angewandt wird, die Anpassung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil um einen von der Gesellschaft jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegten Prozentfaktor, entweder nach oben (falls der betreffende Fonds Nettozuflüsse verzeichnet) oder nach unten (falls der betreffende Fonds Nettoabflüsse verzeichnet) (die „**Swing-Anpassung**“).

Da die Swing-Anpassung für den Fonds unter Bezugnahme auf die geschätzten oder erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, einschließlich eventueller Handelsspannen, berechnet wird, und diese und diese je nach den Marktbedingungen variieren können, kann auch die Höhe der Swing-Anpassung im Laufe der Zeit variieren. Wie oben angegeben, darf jedoch die Swing-Anpassung, sofern sie auf den Fonds angewandt wird, normalerweise 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber des Fonds für erforderlich hält, kann die Swing-Anpassung jedoch diesen Schwellenwert überschreiten.

Wenn an einem bestimmten Handelstag eine Swing-Anpassung vorgenommen wird, bezieht sich diese auf den Nettoinventarwert je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse des Fonds separat berechnet, eine eventuelle Swing-Anpassung wirkt sich jedoch prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse des Fonds aus. Wenn Anleger an einem bestimmten Handelstag Anteile derselben Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, erfolgt der Handel zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, gegebenenfalls durch die Swing-Anpassung bereinigt. Der Anteilpreis für die Anteile einer bestimmten Klasse an einem beliebigen Handelstag ist daher immer gleich, unabhängig davon, ob ein Anleger Anteile dieser Klasse zeichnet oder zurückgibt. Wenn keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen zum nicht bereinigten Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse.

Wie angegeben, wird die Swing-Anpassung auf einem Niveau liegen, das die Gesellschaft zum Ausgleich der Verwässerungseffekte für angemessen hält, um die Abgaben und Gebühren zu begleichen, die dem Fonds möglicherweise durch den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für das Portfolio entstehen, wenn dies aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in Bezug auf den Fonds am entsprechenden Handelstag erforderlich ist. Die Swing-Anpassung soll vor allem eine Annäherung oder Schätzung der relevanten Handelskosten berücksichtigen und spiegelt möglicherweise letztendlich anfallenden genauen Kosten nicht exakt wider (diese können zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt werden). Eine zu hohe Schätzung kommt dem Fonds zugute, während eine zu niedrige Schätzung zu Lasten des Fonds geht.

Zudem wird die Swing-Anpassung in der Regel nur vorgenommen, wenn die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Wert („**Swing-Schwellenwert**“) übersteigen, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen vorab festgelegt wurde. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, keine Swing-Anpassung anzuwenden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber des Fonds liegt. Wenn der Fonds Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen verzeichnet und keine Swing-

Anpassung vorgenommen wird, kann es zu einem nachteiligen Verwässerungseffekt in Bezug auf den Wert des Fonds kommen. Ebenso kann die Gesellschaft in der Zukunft den Swing-Pricing-Schwellenwert für den Fonds aufheben, was dazu führen würde, dass bei der Berechnung des Anteilspreises der Nettoinventarwert der Anteile immer dann angepasst wird, wenn es zu Nettokäufen oder Nettorücknahmen von Anteilen kommt.

Die Gesellschaft wird von der Anwendung des Swing Pricing nicht profitieren, und dieses wird nur in einer Weise vorgenommen, die, soweit praktikabel, den Anteilinhabern gegenüber gerecht ist und ausschließlich dem Zweck dient, die Verwässerung zu verringern. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die Anwendung und den Einsatz von Swing Pricing jederzeit ein solides Governance-Rahmenwerk pflegen, um sicherzustellen, dass sowohl der Swing-Schwellenwert als auch die Höhe einer eventuellen Swing-Anpassung einer angemessenen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterliegen.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („Zeichnungsantrag“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch oder per Telefax an die Verwaltungsstelle oder auf elektronischem Wege oder über ein anderes Kommunikationsmittel möglich, das die Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen genehmigt hat. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile

des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Nettoinventarwert des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der entsprechende Nettoinventarwert dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Fax, per Post, auf elektronischem Weg oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Ausführliche Angaben zum Umtausch von Fondsanteilen finden sich im Kapitel „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

ANLAGE III

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	Name des Produkts:	Lazard Nordic High Yield Bond Fund	Unternehmenskennung (LEI-Code):	254900L QCD5S 0KTSPU 07								
Ökologische und/oder soziale Merkmale												
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?												
● ● ☐ Ja ● ☒ Nein												
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top; padding: 5px;"> ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top; padding: 5px;"> ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen. </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top; padding: 5px;"> ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </td> <td style="vertical-align: top; padding: 5px;"> ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top; padding: 5px;"> ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </td> <td style="vertical-align: top; padding: 5px;"> ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top; padding: 5px;"> ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____% </td> <td style="vertical-align: top; padding: 5px;"> ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt. </td> </tr> </table>					☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.											
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind											
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind											
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.											
Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben? Der Fonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf: 4. Anlage in Wertpapieren von Unternehmen, die im Rahmen der Bewertungen, die der Anlageverwalter anhand seines firmeneigenen Sustainability-Frameworks, wonach die Emittenten auf der Grundlage ihrer Performance in Bezug auf bestimmte Umwelt-, Sozial- und Governance-Indikatoren eingestuft werden, an die Unternehmen vergeben hat, unter den besten 75 % rangieren. 5. Bewerbung der Einhaltung von und der Führung der Geschäfte in Übereinstimmung mit weltweiten ökologischen und sozialen Normen durch Vermeidung von Anlagen in Unternehmen, die diese verletzen. Der												

	Anlageverwalter bewertet Unternehmen anhand einer intern erstellten Watchlist, die Informationen von Drittanbietern nutzt, und der Fonds wendet eine Ausschlussrichtlinie an, die es verbietet, in Unternehmen zu investieren oder ein Engagement in Unternehmen einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Dies trägt dazu bei, zumindest Anlagen zu vermeiden, die soziale und ökologische Normen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit und Korruptionsbekämpfung sowie Umweltzerstörung nicht erfüllen. 6. Bewerbung: (i) der Menschenrechte durch Vermeidung von der Beihilfe zu Aktivitäten, die breiten Schaden anrichten oder die Menschenrechte verletzen können; (ii) der Eindämmung des Klimawandels und Vermeidung von Umweltschäden; und (iii) der Gesundheit und Vermeidung von Schäden aufgrund erheblicher und gut dokumentierter öffentlicher Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit Tabakkonsum durch die Vermeidung von Anlagen in Unternehmen mit Beteiligung (vorbehaltlich der Schwellenwerte, die im nachstehenden Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ angegeben sind) an: (i) der Herstellung umstrittener Waffen; (ii) der Produktion militärischer Waffen, (iii) dem Abbau oder der Herstellung von Kraftwerkskohle; oder (iii) dem Anbau bzw. der Produktion von Tabak.
Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?
	Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um zu messen, wie die ökologischen und sozialen Eigenschaften des Fonds erreicht werden: 4. Die Anlagen des Fonds in Wertpapieren von Unternehmen werden von Unternehmen ausgegeben, die im Rahmen der Bewertungen, die der Anlageverwalter anhand seines firmeneigenen Sustainability-Frameworks an die Unternehmen vergeben hat, unter den besten 75 % rangieren (kein Engagement in Wertpapieren von Unternehmen, die aufgrund dieses Schwellenwerts ausgeschlossen sind). 5. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. 6. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die gemäß den Ausschlusskriterien in Bezug auf die Produktion umstrittener Waffen, die Produktion militärischer Waffen, den Abbau bzw. die Produktion von Kraftwerkskohle oder den Anbau und die Produktion von Tabak ausgeschlossen sind.
	● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
	Nicht zutreffend – der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.
	● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich

	schaden?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	Nicht zutreffend.
	— — — <i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i>
	Nicht zutreffend.
	— — — <i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:</i>
	Nicht zutreffend.
	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Durch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlüsse vor der Investition werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind (PAI 4, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) • Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Tabelle 1)

	Durch ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1) • Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) Wesentliche ökologische und soziale Themen, wie sie in den PAI aufgeführt sind, werden regelmäßig von den Anlageexperten identifiziert und im Rahmen der firmeneigenen Research-Prozesse des Anlageverwalters diskutiert. Der Anlageverwalter stützt sich auch auf ESG-Research und Daten von Drittanbietern, um zusätzliche Informationen und Hinweise auf die Positionierung des Emittenten innerhalb der Branche zu erhalten. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit bestimmter Datenpunkte kann der Anlageverwalter qualitative Bewertungen verwenden und gleichzeitig weitere relevante Datenpunkte in Bezug auf die PAI hinzufügen, da sich die Offenlegungen der Unternehmen und die Datenqualität im Laufe der Zeit verbessern. Informationen in Bezug auf die PAI werden in den jährlichen Finanzberichten des Fonds zur Verfügung gestellt.
	☐ Nein
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? Der Lazard Nordic High Yield Bond Fund ist eine aktiv verwaltete Anleihestrategie, die vorwiegend in skandinavische Hochzinsanleihen investiert. Die Auswahl der Anlagen für den Fonds erfolgt anhand eines fundamentaldatenbasierten Anlageverfahrens, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Prospektergänzung beschrieben, und im Einklang mit der nachstehend beschriebenen Strategie für die Auswahl von Anlagen, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen. ● <i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i> Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf: 16. Der Anlageverwalter bewertet Unternehmensemittenten anhand eines firmeneigenen Sustainability-Frameworks, wonach die Emittenten auf der Grundlage ihrer Performance (sowohl auf absoluter Basis als auch im Vergleich zu einer Vergleichsgruppe) in Bezug auf bestimmte Umwelt-, Sozial- und Governance-Indikatoren eingestuft werden. Zu den Indikatoren gehören Kohlenstoffemissionen, Ressourcenintensität, Humankapital, Arbeitssicherheit, Unternehmensführung und Geschäftsethik.

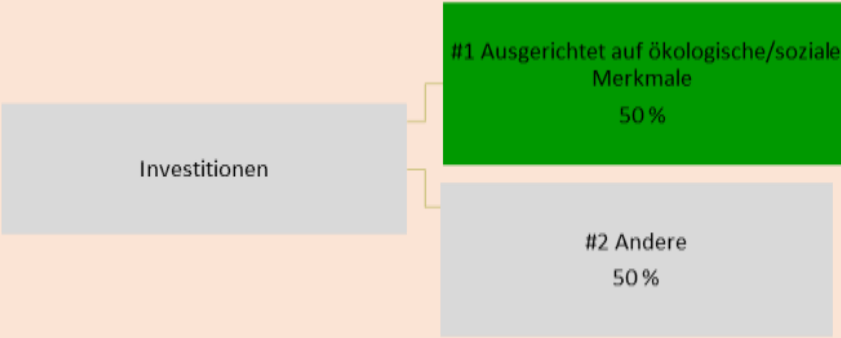
	17. Der Anlageverwalter bewertet Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auf der Grundlage von Daten Dritter und interner Analysen. Jedes Unternehmen, das nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstößt, wird aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, und der Fonds wird ein Engagement von 0 % in diesen Unternehmen aufweisen. 18. Der Fonds wendet tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien für bestimmte Produkte und Dienstleistungen an und hält ein Engagement von 0 % in Wertpapieren, die im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind, und allen anderen Unternehmen, die gemäß Artikel 10 (2) der Verordnung (EU 2020/1818) ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien für den Fonds umfassen Unternehmen, die in den folgenden Bereichen tätig sind: • Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wie sie in internationalen Verträgen und Übereinkommen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls in den nationalen Rechtsvorschriften genannt werden, und einschließlich Anti-Personen-Minen, Streumunition, Kernwaffen in Ländern, die keine Partei des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) sind, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran; • Produktion militärischer Waffen im Umfang von 10 % der Einnahmen oder mehr; • dem Anbau und der Produktion von Tabak und/oder • Förderung oder Produktion von Kraftwerkskohle im Umfang von 30 % des Umsatzes oder mehr.
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränken würde. ● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird durch eine breite Palette von Informationen zur Unternehmensführung aus ESG-Datensätzen Dritter unterstützt. Diese Datenquellen liefern auch Informationen über Kontroversen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die genutzt werden können, um Probleme bezüglich der Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, zu kennzeichnen. Bewertungen und Informationen in Bezug auf die Unternehmensführung werden im Rahmen der Due-Diligence-Prozesse, der laufenden Überwachung der Emittenten im Portfolio und der Stewardship-Aktivitäten berücksichtigt.
	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf eines oder mehrere der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Die Anlagen in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Anlagen und andere Instrumente des Fonds, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. 50 % sind in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ in der unten stehenden Grafik enthalten, und dies bedeutet, dass zwischen 0 % und 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds jederzeit als Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ gelten könnten. Die geplante Vermögensallokation wird jährlich überprüft.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige oder taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen. Es wird jedoch erwartet, dass die Investitionen des Fonds bei der Verfolgung seiner ökologischen Merkmale zu einem oder mehreren der folgenden, in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen: Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁸?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

¹⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

	1. Taxonomy-alignment of investments including sovereign bonds* ■ Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) = 0% ■ Non Taxonomy-aligned = 100%  2. Taxonomy-alignment of investments excluding sovereign bonds* ■ Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear) = 0% ■ Non Taxonomy-aligned = 100%  This graph represents 100% of the total investments.
	★ Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen. 	● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten? Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

	Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?
	Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.
	Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
	Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz? „#2 Andere Investitionen“ kann andere Anlagen und Instrumente des Fonds umfassen, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. Für die zugrunde liegenden Wertpapiere gelten nach wie vor die in den Ausschlusskriterien festgelegten ökologischen und sozialen Mindeststandards in Bezug auf die globalen Normen und das tätigkeitsbezogene Screening.

	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	Der Fonds hat keinen Index als Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
	● <i>Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</i>
	Nicht zutreffend.
	● <i>Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</i>
	Nicht zutreffend.
	● <i>Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?</i>
	Nicht zutreffend.
	● <i>Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?</i>
	Nicht zutreffend.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
	https://www.lazardassetmanagement.com/ie/en_uk/funds/ucits-funds/lazard-nordic-high-yield-bond-fund/f4941/s319/?shareClass=12923

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Investment Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung veröffentlichten Informationen verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD EUROPEAN ALTERNATIVE FUND

*(ein Fonds der Lazard Global Investment Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

PROSPEKTERGÄNZUNG

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 22. März 2024.

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN	415
EINLEITUNG.....	416
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	416
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	421
RISIKOFAKTOREN	421
NACHHALTIGKEIT.....	422
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS	423
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	423
GEBÜHREN UND KOSTEN	423
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN	423
ANLAGE I	428
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	428
ANLAGE II	433
HANDELSINFORMATIONEN	433
ANLAGE III	438
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE	438

DEFINITIONEN

„*Wandelbare Wertpapiere*“: Unternehmensanleihen, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien oder Schuldtitel von Emittenten, die in Stammaktien oder sonstige Aktienwerte des bzw. der jeweiligen Emittenten umgewandelt (d. h. umgetauscht) werden können.

„*Währungsmanager*“: State Street Bank and Trust Company und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Erbringung von Währungsmanagementleistungen für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Euribor*“: die Euro Interbank Offered Rate.

„*Fonds*“: der Lazard European Alternative Fund.

„*Abgesicherte Anteilklassen*“: die Anteilklassen, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„*Erstausgabezeitraum*“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„*Erstausgabepreis*“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„*Anlageverwalter*“: Lazard Asset Management Limited und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Anteil(e)*“: Anteil(e) des Fonds.

„*Nicht abgesicherte Anteilklasse*“: eine Klasse von Anteilen, die auf eine andere Währung lautet als die Basiswährung des Fonds und die keine abgesicherte Anteilklasse ist.

LAZARD EUROPEAN ALTERNATIVE FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank erfolgte am 16. September 2015.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und unterliegt daher den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“).

Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Um das Anlageziel des Fonds zu erreichen, wird der Anlageverwalter im Allgemeinen Anlagen in einem diversifizierten Portfolio aus Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (d. h. Stamm- und Vorzugsaktien, ADRs und GDRs sowie Wandelbaren Wertpapieren) von oder mit Bezug zu Unternehmen tätigen, die ihren Sitz in Europa haben oder dort errichtet oder notiert sind oder die zwar nicht ihren Sitz in Europa haben oder dort errichtet oder notiert sind, die jedoch einen wesentlichen Teil ihrer Gewinne aus Europa beziehen bzw. enge wirtschaftliche Verbindungen mit Europa haben. Das bedeutet, dass über 60 % des Nennwerts des Long-Buchs aus Anlagen in solchen Wertpapieren bestehen werden (entweder direkt oder indirekt durch den Einsatz von DFI, wie in den folgenden Absätzen beschrieben), je nachdem, in welchem Umfang der Anlageverwalter zu einem bestimmten Zeitpunkt auf die Flexibilität beim Cash-Management zurückgreift, die weiter unten im Abschnitt „*Cash-Management und defensive Anlagemaßnahmen*“ dieser „*Anlagepolitik*“ beschrieben sind.

Der Fonds kann Engagements in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren eingehen, und zwar entweder unmittelbar durch den Erwerb der betreffenden Wertpapiere oder aber mittelbar durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten („Finanzderivate“) zu Direktanlagezwecken durch Eingehen synthetischer Long-Positionen und/oder synthetischer Short-Positionen. Short-Positionen können nur in synthetischer Form durch den Einsatz

von Finanzderivaten eingegangen werden, zu denen u. a. Differenzkontrakte, Swaps, Aktienindex-Futures sowie Optionen, Terminkontrakte und Optionsscheine auf Aktien zählen (wie nachstehend unter der Überschrift „Anlagen in Finanzderivaten“ näher beschrieben).

Während Long-Positionen in Titeln von Unternehmen (wie vorstehend beschrieben) eingegangen werden können, die nach Auffassung des Anlageverwalters eine nachhaltig hohe bzw. zunehmende Finanzproduktivität aufweisen oder ausgesprochen attraktiv bewertet sind, werden Short-Positionen in Titeln von Unternehmen eingegangen, die gegenteilige Merkmale aufweisen. Der Anlageverwalter wird bestrebt sein, positive Erträge sowohl aus Long- wie auch aus Short-Positionen zu generieren, wobei Short-Positionen auch zur Reduzierung oder Abfederung der Marktrisiken eingesetzt werden können.

Einige Anlagen werden möglicherweise aus opportunistischen Erwägungen ausgewählt. Dabei handelt es sich um Anlagen, die vom Anlageverwalter als vorübergehend unterbewertet eingestuft werden und kurzfristig attraktive Ertragsaussichten bieten.

Der Anlageverwalter wird zur Erkennung geeigneter Anlagechancen bei der Auswahl von Einzelwerten für das Portfolio nach dem „Bottom-up“-Grundsatz vorgehen. Einen wesentlichen Faktor im Rahmen des Anlageprozesses bildet die Fundamentalanalyse, mit der sich beispielsweise das Wachstumspotential einer Aktie sowie mögliche Auslöser für eine Kurs-Neubewertung ermitteln lassen (z. B. die Frage, ob die eigenen Gewinnprognosen des Unternehmens gegenüber den diesbezüglichen marktseitigen Erwartungen oder im Vergleich zu seiner potenziellen Ertragskraft zu anderen Zeitpunkten im Anlagezyklus zu niedrig angesetzt sind). Die Fundamentalanalyse beinhaltet beispielsweise die Analyse der Qualität und Erfahrung des Managements der Gesellschaft sowie ihrer Wettbewerbsposition und ihrer Abhängigkeit von Konjunktur-/Marktzyklen.

Der Fonds berücksichtigt Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im Rahmen einer umfassenderen Due-Diligence-Prüfung der Anlagen und der laufenden Überwachung der Anlagen im Portfolio. Der Fonds wendet bei der Auswahl von Aktienwerten auch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien an. Informationen in Bezug auf die vorstehenden Ausschlusskriterien und in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale der Anlagen des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten, in der die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds aufgeführt sind.

Die Länderallokationen und branchen- bzw. sektorspezifischen Engagements sind nicht primär ausschlaggebend für das Aktienauswahlverfahren, sondern ergeben sich vielmehr daraus, und die Aktienauswahl erfolgt nicht auf Basis einer Benchmark.

Der Fonds kann zudem in Units oder Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich börsengehandelter Fonds („ETFs“) und anderer Teilfonds der Gesellschaft anlegen, sofern eine solche Anlage ein Aktienengagement im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds ermöglicht. Die Anlagen des Fonds in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) dürfen insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

Der Fonds kann darüber hinaus in börsennotierten REITs (Real Estate Investment Trusts), börsengehandelten Schulscheinen („ETNs“) und geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, sofern diese Anlagen mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang stehen.

Die Wertpapiere (einschließlich REITs, ETFs, ETNs und geschlossener Organismen für gemeinsame Anlagen), in die der Fonds anlegt, sind in erster Linie an den in Anlage I des Prospekts genannten Geregelten Märkten notierte oder gehandelte Wertpapiere, und die Anlagen des Fonds unterliegen den in Anlage III des Prospekts aufgeführten Anlagebeschränkungen.

Der Fonds kann auch in Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren von Unternehmen anlegen, die ihren Sitz nicht in Europa haben oder dort errichtet oder notiert sind und die nicht einen wesentlichen Teil ihrer Gewinne aus Europa beziehen oder enge wirtschaftliche Verbindungen mit Europa haben, sofern diese Anlagen 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Anlagen an Schwellenmärkten dürfen 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Anlagen in Wertpapieren, die an den geregelten Märkten Russlands notiert sind oder gehandelt werden, dürfen zu keinem Zeitpunkt 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen.

Unter normalen Marktbedingungen wird erwartet, dass das maximale Engagement in Short-Positionen in Aktien weniger als 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds und das maximale Engagement in Long-Positionen in Aktien weniger als 200 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen wird.

Anlage in Finanzderivaten

Der Fonds kann vorbehaltlich der von der irischen Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen Transaktionen mit Finanzderivaten abschließen, die Absicherungszwecken (Hedging) (z. B. zum Schutz der Vermögenswerte gegen Schwankungen der Marktkurse oder Währungsrisiken bzw. zur Minimierung von daraus resultierenden Verbindlichkeiten) oder einem effizienten Portfoliomanagement dienen (d. h. der Risikominimierung oder Kostenreduzierung bzw. Kapital- oder Ertragssteigerung im Rahmen des Risikoprofils des Fonds) und/oder für Zwecke der Direktanlage eingesetzt werden (im Hinblick auf die Generierung von Erträgen insbesondere im Bereich der Short-Engagements des Fonds). Diese Finanzderivate können außerbörslich (OTC) gehandelt werden oder an den in Anlage I des Prospekts genannten Geregelten Märkten gehandelt werden oder notiert sein. Anlagen in Finanzderivaten erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage II des Prospekts. Bei den Basiswerten der Finanzderivate wird es sich zwar in erster Linie um Aktien und aktienbezogene Wertpapiere handeln, es können jedoch auch Währungen als Basiswerte dienen, wie nachstehend näher beschrieben. Legt der Fonds in zulässigen Wertpapieren an, in die Derivate (z. B. ETNs und/oder Wandelbare Wertpapiere) eingebettet sind, wird das Wertpapier nach seinen Bestandteilen aufgeschlüsselt, und die Auswirkungen des eingebetteten Derivat-Engagements werden in der Risikomanagementtechnik erfasst, die zur Berechnung des Gesamtrisikos nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften eingesetzt wird.

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps	0-60 %	100 %

Der Anlageverwalter setzt zur Messung des Marktrisikos des Fonds eine Risikomanagementtechnik (die so genannte „Absolute Value-at-Risk“-Methode) ein, um sicherzustellen, dass der Einsatz von Finanzderivaten durch den Fonds innerhalb der aufsichtsrechtlichen Grenzen erfolgt. Der „Value-at-Risk“ für das Portfolio des Fonds bei einem Konfidenzniveau von 99 % und einer Haltedauer von einem Tag darf an einem Tag 4,47 % nicht übersteigen. Dem „Value-at-Risk“-Modell liegen historische Daten hinsichtlich der täglichen Marktbewegungen über einen Zeitraum von einem Jahr zugrunde und die Berechnung erfolgt täglich.

Der Fonds kann über seine Anlagen in Finanzderivaten gehebelt sein. Ausgehend von einer Berechnung der Hebelung aus dem Einsatz von Derivaten im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen als der Summe der Nominalwerte aller den Finanzderivatpositionen des Fonds zugrunde liegenden Basiswerte, wird die erwartete Höhe der Hebelung des Fonds (ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds) 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Ein höherer Leverage ist möglich, wird jedoch erwartungsgemäß zu keinem Zeitpunkt 350 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten. Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus diesem Ansatz zur Berechnung der Hebelung bei bestimmten Handelsstrategien Hebelungswerte ergeben könnten, die erheblich von den Risikopositionen abweichen. Dies liegt daran, dass bei einer Messung der Hebelungshöhe auf Basis der Summe der Nominalwerte aller Derivatpositionen innerhalb des Portfolios des Fonds Risikopositionen (aus kombinierten Geschäften des Fonds in Finanzderivaten bzw. Sicherheitenpositionen) nicht berücksichtigt werden dürfen, sofern sie effektiv durch die betreffenden saldierbaren oder absicherbaren Geschäfte (und die sich daraus ergebenden Positionen) eliminiert oder ausgeglichen werden können.

Zwar kann der Fonds in allen vorstehend genannten Finanzderivaten anlegen, der Einsatz von Differenzkontrakten bildet jedoch einen integralen Bestandteil der Strategie des Fonds.

Differenzkontrakte („CFDs“) (auf Einzelaktien und Aktienindizes)

Ein CFD ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, wonach eine Partei der anderen Partei die Differenz zwischen dem Wert eines Referenzvermögenswerts, -instruments oder -index im Zeitpunkt des Abschlusses des Kontrakts und dem Wert des betreffenden Vermögenswerts, Instruments oder Index im Zeitpunkt der Glattstellung des Kontrakts zu zahlen hat. Der Betrag, den die eine Partei an die andere Partei zu zahlen hat, hängt von der Richtung und Stärke der jeweiligen Kursbewegung des zugrunde liegenden Vermögenswerts, Instruments oder Index ab. Wurde eine Long-Position eingegangen und ist der Wert des Referenzvermögenswerts im Zeitpunkt der Glattstellung des Kontrakts höher als im Zeitpunkt des Abschlusses, so zahlt der Verkäufer des Kontrakts dem Käufer die Differenz. Umgekehrt muss der Käufer dem Verkäufer die Differenz zahlen, wenn der Wert des Referenzvermögenswerts im Zeitpunkt der Glattstellung des Kontrakts niedriger ist als im Zeitpunkt des Abschlusses.

Futures (auf Aktien, Währungen und Aktienindizes)

Futures beinhalten die vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer standardisierten Menge eines bestimmten Vermögenswerts (oder in einigen Fällen zum Erhalt oder zur Leistung von Barzahlungen basierend auf der Performance des zugrunde liegenden Vermögenswerts, Instruments oder Indexes) an einem vorab bestimmten künftigen Datum und zu einem vereinbarten Preis/Kurs im Wege einer Börsentransaktion. Der Fonds kann in Futures anlegen, um sich gegen Markt- oder Währungsrisiken des Portfolios abzusichern oder um im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds ohne eine Direktanlage ein Engagement im Referenzmarkt bzw. Referenzwert einzugehen. Der Einsatz von Futures zur Umsetzung einer bestimmten Strategie anstelle einer Direktanlage in dem zugrunde liegenden Wertpapier oder Index kann zu niedrigeren Transaktionskosten für den Fonds führen.

Optionen (auf Währungen, Aktien und Aktienindizes)

Bei einem Optionskontrakt wird dem Käufer das Recht gewährt (ohne ihn zu verpflichten), eine Bedingung der Option auszuüben, wie den Kauf einer bestimmten Menge eines bestimmten Produkts, Vermögenswerts oder Finanzinstruments an oder bis zu einem bestimmten in der Zukunft liegenden Termin (einschließlich) (dem Ausübungstermin). Der Verkäufer der Option ist verpflichtet, die vereinbarte Laufzeit des Optionskontrakts einzuhalten. Da die Option dem Käufer ein Recht gewährt und dem Verkäufer eine Verpflichtung auferlegt, zahlt der Käufer an den Verkäufer eine Optionsprämie. Put-Optionen sind Kontrakte, bei denen der Optionskäufer das Recht erhält, an den Verkäufer der Option den Basiswert, d. h. das Produkt oder Finanzinstrument, zu einem festgelegten Preis an oder vor dem Ausübungstermin zu verkaufen. Call-Optionen sind Kontrakte, bei denen der Optionskäufer das Recht erhält, vom Verkäufer der Option den Basiswert, d. h. das zugrunde liegende Produkt oder Finanzinstrument, zu einem festgelegten Preis an oder vor dem Ausübungstermin zu kaufen. Optionen können auch in bar abgewickelt werden. Der Fonds kann börsengehandelte oder außerbörslich (OTC) gehandelte Put- und Call-Optionen kaufen oder verkaufen (gewähren). Der Fonds kann in Optionen anlegen, um im Einklang mit seiner Anlagepolitik eine Position in Bezug auf bestimmte Asset-Klassen, Asset-Körbe oder Märkte bzw. um das Portfolio gegen mögliche Risiken abzusichern, ohne eine Direktanlage in den Referenzwert oder -markt tätigen zu müssen.

Forwards (Devisentermingeschäfte einschließlich Non-Deliverable Forwards (d. h. Devisentermingeschäfte ohne tatsächlichen Währungstausch))

Durch ein Termingeschäft wird der Preis festgeschrieben, zu dem ein Vermögenswert zu einem in der Zukunft liegenden Termin ge- oder verkauft werden kann. Bei Devisentermingeschäften verpflichten sich die Vertragsparteien, einen bestimmten Betrag einer Währung zu einem in Bezug auf eine andere Währung festgelegten Preis (Wechselkurs) an einem bestimmten künftigen Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte können durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glatgestellt“ werden. Der Fonds kann Devisentermingeschäfte einsetzen, einschließlich Non-Deliverable Forwards, um sich gegen Fluktuationen des relativen Werts seiner Portfoliopositionen aufgrund von Änderungen der Wechselkurse zu schützen und/oder um direkt von Änderungen der Wechselkurse zu profitieren.

Swaps (Aktien swaps, Total Return Swaps)

Ein Swap ist grundsätzlich eine Vereinbarung zwischen zwei Kontrahenten über den Austausch von Zahlungsströmen, die in Bezug auf zwei Referenzwerte für einen zuvor festgelegten Zeitraum vereinnahmt werden. Der Fonds kann Aktien swaps abschließen, um ein Engagement in bestimmten Aktienwerten zu erzielen und Transaktionskosten (einschließlich Steuern) bzw. örtlich etwaig fällig werdende Dividendensteuern zu vermeiden oder um eine kurzfristige Position in bestimmten Aktienwerten einzunehmen.

Der Fonds kann auch Total Return Swaps abschließen, um ein Engagement in bestimmten Anlageklassen, in einem Anlagekorb oder an bestimmten Märkten zu erzielen, jeweils unter Beachtung der Anlagepolitik des Fonds und ohne dafür direkt in den jeweiligen Referenzwerten oder -märkten anlegen zu müssen. Bei einem Total Return Swap kann eine Partei den mit dem Eigentum verbundenen wirtschaftlichen Nutzen aus einem Vermögenswert oder einem Index ziehen, ohne den Vermögenswert oder Index selbst kaufen zu müssen.

Optionsscheine

Optionsscheine sind Optionen insofern ähnlich, als sie dem Inhaber das Recht verleihen, Aktien zu einem künftigen Zeitpunkt zu einem bestimmten Preis zu kaufen oder zu verkaufen, ohne dass hierzu eine Verpflichtung besteht. Ein Optionsschein garantiert dem Inhaber das Recht zum Kauf (oder Verkauf) einer bestimmten Anzahl an Aktien zu einem bestimmten Preis (dem Ausübungspreis) innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Anders als

Optionen auf börsennotierte und -gehandelte Aktienwerte werden Optionsscheine in aller Regel von Unternehmen über Privatplatzierungen ausgegeben und üblicherweise außerbörslich (OTC) gehandelt.

Liquiditätsmanagement und defensive Anlagemaßnahmen

Zusätzlich zu den liquiden Mitteln, die der Fonds für die Abwicklung von Geschäften hält, besteht die Möglichkeit, dass der Fonds einen erheblichen Teil seines Nettoinventarwerts in liquiden Mitteln hält, sei es aufgrund des Einsatzes von Finanzderivaten durch den Fonds und/oder weil der Anlageverwalter dies für angemessen erachtet, auch für defensive Zwecke. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter versuchen, den Wert dieser Barbestände für den Fonds zu maximieren, indem er, jederzeit und in dem Maße, wie er es angesichts der Marktbedingungen für angemessen hält, in Barmittel und/oder bargeldnahe Mittel investiert (insbesondere in Schatzbriefe, einschließlich europäischer Staatsanleihen, Einlagenzertifikate und andere Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen der Zentralbank für Geldmarktinstrumente erfüllen) und/oder er kann versuchen, diese Barmittel durch Pensionsgeschäfte zu verwalten (siehe weiter unten). Barsicherheiten dürfen nur nach Maßgabe der Spezifikationen in Abschnitt C: *Besicherungsrichtlinien* von **Anlage II** des Prospekts investiert werden.

Pensionsgeschäfte werden nur im Namen eines Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und nur unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie gemäß den in Anhang II des Prospekts dargelegten Bestimmungen eingegangen.

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (insbesondere Pensionsgeschäften) sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Pensionsgeschäfte	0-20 %	50 %

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds wird nur zu Vergleichszwecken an der Wertentwicklung des MSCI Europe Net Total Return Index, Ticker: MSDEE15N (der „Benchmark-Index“) gemessen. Der Benchmark-Index deckt etwa 85 % der streubesitzbereinigten Marktkapitalisierung im Aktienuniversum der europäischen entwickelten Märkte ab (Large und Mid-Cap).

Da der Fonds aktiv verwaltet wird (dies bedeutet, dass der Anlageverwalter die Zusammensetzung des Fondsportfolios nach eigenem Ermessen unter Beachtung des vorstehend angegebenen Anlageziels und der Anlagepolitik bestimmen kann), ist die Titelauswahl nicht durch den Benchmark-Index beschränkt. Auch die vom Fonds verfolgte Strategie beschränkt nicht, inwieweit sich die Portfoliobestände und/oder -gewichtungen am Benchmark-Index orientieren müssen bzw. von diesem abweichen können. Der Fonds verfügt zwar über die volle Flexibilität, in Wertpapiere zu investieren, die nicht im Benchmark-Index enthalten sind, es ist jedoch wahrscheinlich, dass er Engagements in einer begrenzten aber schwankenden Anzahl der im Benchmark-Index enthaltenen Wertpapiere halten wird.

In den im Prospekt unter der Überschrift „*Benchmark-Indizes*“ genannten Fällen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, mit Zustimmung der Verwahrstelle den Benchmark-Index durch einen anderen Index zu ersetzen, sofern er dies im Interesse des Fonds für angebracht hält.

Währungsabsicherungspolitik

Der Fonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, einschließlich Anlagen in Finanzderivaten, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken sowohl auf der Ebene des Portfolios als auch auf der Ebene der Anteilklassen zu sorgen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Finanzderivate, die der Fonds für Zwecke der Währungsabsicherung einsetzen kann, sind im Abschnitt „Anlage in Finanzderivaten“ in dieser Prospektergänzung beschrieben.

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Der Fonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen, um den Wert bestimmter Portfoliopositionen zu schützen oder in Erwartung von Änderungen des relativen Werts der Währungen, in denen derzeitige oder

künftige Bestände des Fondsportfolios denominated oder notiert sind bzw. sein werden. Beispielsweise kann der Fonds Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Währungsrisiko auszugleichen, das sich daraus ergibt, dass Investments des Portfolios auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten, oder um sich gegen Änderungen der Wechselkurse zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Anlageverwalter eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers eingeht, und dem Abrechnungstag für den Kauf oder Verkauf des betreffenden Wertpapiers zu schützen, oder um den Gegenwert einer Dividende oder Zinszahlung in einer anderen Währung „festzuschreiben“.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann auch Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen, um sich gegen Bewegungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Fonds zu schützen, sofern diese Währungen nicht identisch sind. Soweit diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sind, wird sich die Performance der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Anlagen des Fonds bewegen, und die Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse werden nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, profitieren. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Der Währungsmanager wurde mit der Währungsabsicherung (ohne Ermessensspielraum) für die abgesicherten (hedged) Anteilklassen des Fonds beauftragt.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass unterbesicherte Positionen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Im Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen, mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen für einen „*Mischfonds*“ im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes („InvStG“) insofern, dass mindestens 25 % des Nettoinventarwerts des Fonds zu jeder Zeit in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG investiert sein werden. Relevante Anleger sollten den Abschnitt „Deutsche Besteuerung“ des Prospekts lesen, um weitere Informationen zu den Auswirkungen des InvStG zu erhalten.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „*Marktfluktuationen*“, „*Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management*“ und „*Aktienmarktrisiko*“) berücksichtigen und abwägen.

Leerverkaufsstrategie

Der Fonds kann synthetische Short-Positionen einnehmen, ohne dass er eine entsprechende Menge der zugrunde liegenden Wertpapiere im Portfolio hält oder über das Recht verfügt, eine entsprechende Menge des zugrunde liegenden Wertpapiers zu kaufen. Obwohl der Anlageverwalter diese Transaktionen ausschließlich in den Fällen eingehen wird, in denen er der Auffassung ist, dass ein bestimmter Titel an seinen Hauptmärkten

überbewertet ist, gibt es keine Garantie dafür, dass der Marktwert des Wertpapiers sinken wird. Es ist möglich, dass der Fonds sowohl auf der Long- als auch auf der Short-Seite des Portfolios einen Wertverlust erleidet, wodurch sich das Risiko des Fonds erhöht.

Leerverkäufe

Dem Fonds ist der Abschluss von „physischen Leerverkäufen“ nicht gestattet. Der Fonds kann jedoch – im Hinblick auf die Umsetzung seines Anlageziels und im Einklang mit den OGAW-Vorschriften und der Anlagepolitik des Fonds – über Derivate Short-Positionen in Bezug auf zugrunde liegende Vermögenswerte einnehmen. Grundsätzlich werden bei Leerverkäufen Wertpapiere verkauft, die nicht im Besitz des Verkäufers sind und bei denen er sinkende Kurse erwartet, und die gleichen Wertpapiere zur Lieferung an den Käufer ausgeliehen, mit der Verpflichtung, zu einem späteren Zeitpunkt Wertpapiere zurück zu liefern, die den ausgeliehenen Wertpapieren entsprechen. Leerverkäufe ermöglichen es einem Anleger, von einem Kursrückgang bei einem bestimmten Wertpapier zu profitieren, soweit dieser Rückgang die Transaktionskosten sowie die Kosten der Wertpapierleihe übersteigt. Ein Leerverkauf birgt insoweit ein unbegrenztes Verlustrisiko, als der Kurs der zugrunde liegenden Wertpapiere theoretisch unbegrenzt steigen kann, wodurch sich die mit dem Kauf dieser Wertpapiere zur Deckung der Short-Position verbundenen Kosten des Fonds erhöhen.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die für die Deckung einer Short-Position benötigten Wertpapiere zum Kauf verfügbar sein werden. Der Kauf von Wertpapieren zur Gattstellung einer Short-Position kann selbst dazu führen, dass der Preis der Wertpapiere weiter steigt, wodurch sich der Verlust zusätzlich erhöht.

Bei der Übernahme von Short-Positionen durch den Einsatz von Derivaten strebt der Fonds das gleiche finanzielle Ergebnis an – und unterliegt den gleichen Marktrisiken – wie beim Abschluss eines physischen Leerverkaufs. Die Einnahme von Short-Positionen über Derivate ist mit kreditfinanziertem Handel verbunden, und die Hebelung, die mit den kreditfinanzierten Positionen erzielt wird, birgt entsprechend ein größeres Risiko als dies bei Anlagen, die auf physischen Leerverkäufen basieren, der Fall ist.

Infolge gesetzgeberischer und aufsichtsrechtlicher Maßnahmen, die seitens der Regierungen und Aufsichtsbehörden weltweit ergriffen wurden, sind Leerverkäufe in bestimmten Vermögenswerten eingeschränkt worden. Der Umfang der Beschränkungen ist je nach Rechtsordnung unterschiedlich und unterliegt kurz- bis mittelfristigen Änderungen. Diese Beschränkungen machen es manchen Marktteilnehmern schwer und in einigen Fällen sogar unmöglich, ihre Anlagestrategien weiter zu verfolgen bzw. die Risiken ihrer ausstehenden Positionen zu steuern. Daher ist es dem Anlageverwalter unter Umständen nicht möglich, den Handel so zu führen, dass er von seinem negativen Ausblick für bestimmte Vermögenswerte, Unternehmen oder Sektoren in vollem Umfang profitieren könnte, was die Fähigkeit des Anlageverwalters zur Erreichung des Anlageziels des Fonds ggf. entsprechend beeinträchtigt.

Differenzkontrakte

Der Fonds kann Differenzkontrakte eingehen. Bei diesen Transaktionen übernehmen der Fonds und eine weitere Partei Preispositionen mit Bezug auf ein zugrunde liegendes Wertpapier oder anderes Finanzinstrument. Die „Differenz“ wird durch Vergleich der jeweils ursprünglichen Position jeder Partei mit dem Marktpreis des betreffenden Wertpapiers oder Finanzinstruments an einem vorbestimmten Erfüllungstag ermittelt. Jede Partei erhält oder zahlt dann die Differenz, je nach Erfolg ihrer Anlage.

Die Finanzmärkte für die Wertpapiere oder Instrumente, die Gegenstand eines Differenzkontrakts sind, können erheblichen Schwankungen unterliegen. Die Parteien eines Differenzkontrakts tragen das Risiko, dass sich der Markt für die zugrunde liegenden Wertpapiere in eine für ihre jeweilige ursprüngliche Position ungünstige Richtung bewegt. Außerdem sind diese Kontrakte häufig mit einer erheblichen wirtschaftlichen Hebelung verbunden. Dadurch können unverhältnismäßig hohe Verluste entstehen, aber auch hohe Gewinne erzielt werden, und schon relativ kleine Marktbewegungen können den Wert einer Anlage in hohem Maße beeinflussen.

Wechselkursrisiko

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der Hedged-Anteilklassen) werden nicht gegenüber der Basiswährung des Fonds abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Richtlinie des Anlageverwalters in Bezug auf nachhaltige Investitionen und ESG-Integration (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (die „Richtlinie“) umreißt seinen Ansatz und sein Engagement für die Einbeziehung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Anlageprozesse, um die Interessen seiner Kunden und anderer relevanter Interessenträger, einschließlich des Fonds, zu wahren. Insbesondere verlangt die Richtlinie, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seine Verwaltung des Fondsportfolios gemäß der Offenlegungsverordnung oder ähnlichen lokalen Vorschriften integriert.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu ESG-Daten aus internen und externen Quellen, die es ihm ermöglichen, die mit künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Diese Daten umfassen Folgendes:

- Interne Informationen, darunter: firmeneigene Research-Berichte über die ESG-Auswirkungen/Eigenschaften der Unternehmen, Materiality-Mapping¹⁹-Analyse, die ESG-Themen für bestimmte Branchengruppen bewertet, ein ESG-Watchlist-Bericht, der Unternehmen kennzeichnet, die bei ausgewählten ESG-Risikofaktoren schlecht abschneiden, und auf Stewardship-Aktivitäten (Engagement, Stimmrechtsvertretung, Aktionärsbeschlüsse) bezogene Informationen zu ESG-Themen.
- Daten und Informationen von Drittanbietern, darunter: ESG-Ratings und Risikobewertungen für den systematischen Vergleich der ESG-Performance von Unternehmen, Analysen und Informationen zu Kontroversen, Überprüfungen der Einhaltung globaler Normen und eine breitere Palette von ESG-Kennzahlen für Unternehmen und staatliche Emittenten im investierbaren Universum.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird der Anlageverwalter die oben genannten Daten sowie andere Daten kombinieren, um die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Die Analyse des Anlageverwalters der Nachhaltigkeitsrisiken und der Faktoren, die diese Nachhaltigkeitsrisiken mindern, kann verschiedenen Ergebnisse hervorbringen, unter anderem eine Anpassung der Bewertung der Wertpapiere eines Emittenten, eine Über- oder Untergewichtung des Engagements in diesen Wertpapieren im Fondsportfolio oder die Entscheidung, eine Anlage in den Wertpapieren zu vermeiden. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage für den Fonds durch den Anlageverwalter wird sich entsprechend den fortlaufenden Fundamentaldatenanalysen zu diesem Emittenten, seiner Branche/seinem Sektor und anderen beteiligten Unternehmen und Interessenträgern ändern.

Der Anlageverwalter ist zwar der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance bestimmter Emittenten im Anlageuniversum des Fonds haben werden, jedoch glaubt er nicht, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken außergewöhnliche Auswirkungen auf die künftigen Renditen des Fonds haben werden. Der Anlageverwalter ist derzeit der Ansicht, dass sein Anlageprozess, wenn er unter normalen Marktbedingungen auf das Universum der für den Fonds zulässigen Wertpapiere angewendet wird, dazu beiträgt, Anlagen zu vermeiden, die unverhältnismäßig hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, sowie Anlagen, deren Bewertungen diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht genau widerspiegeln.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, deren mittel- bis langfristiges Ziel ein Kapitalzuwachs in erster Linie (wenn auch nicht ausschließlich) durch Anlagen in börsennotierte Aktienwerte in Europa ist und die bereit sind, die damit einhergehende mittlere Volatilität zu akzeptieren.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

¹⁹ Die Grundlage der firmeneigenen Materiality-Mapping-Analyse des Anlageverwalters ist die Materiality Map™ des Sustainability Accounting Standards Board (SASB).

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Neben den in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung aufgeführten Gebühren und Aufwendungen können in Bezug auf eine Anteilklasse auch eine Währungsmanagementgebühr und/oder eine Performancegebühr in dem in den nachfolgenden Unterabschnitten „*Währungsmanagementgebühr*“ und „*Performancegebühr*“ vorgesehenen Umfang berechnet werden.

Währungsmanagementgebühr

Jede der abgesicherten Anteilklassen trägt den ihr zuzuschreibenden Anteil der an den Währungsmanager zahlbaren Gebühren. Der Währungsmanager wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren des Währungsmanagers werden im Prospekt näher beschrieben.

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält außerdem (zusätzlich zu jeder anderen Gebühr, auf die sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Prospektergänzung ein Anrecht hat) eine Performancegebühr (die „*Performancegebühr*“), die täglich anfällt und einmal jährlich (bzw. bei Rücknahme der jeweiligen Anteile) gezahlt wird, und zwar für jede Anteilklasse des Fonds (mit Ausnahme der EA-Klassen, der M- und X-Klassen) in Höhe von 20 % des ggf. während des betreffenden Performancezeitraums erzielten Nettogewinns.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält außerdem eine Performancegebühr, die täglich anfällt und einmal jährlich (bzw. bei Rücknahme der jeweiligen Anteile) gezahlt wird, und zwar für die EA-Klassen in Höhe von 10 % des ggf. während des betreffenden Performancezeitraums erzielten Nettogewinns.

Für die M- und X-Klassen wird keine Performancegebühr erhoben.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des unmittelbar folgenden Absatzes wird eine fällige Performancegebühr (außer bei Rücknahme der jeweiligen Anteile) einmal jährlich am letzten Geschäftstag eines jeden Kalenderjahres festgeschrieben und der Verwaltungsgesellschaft gutgeschrieben und zwanzig Geschäftstage nach dem Festschreibungstag an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

Für neu aufgelegte Anteilklassen wird eine fällige Performancegebühr (anders als bei einer Rücknahme der betreffenden Anteile) frühestens 12 Monate nach dem Ende des Erstausgabezeitraums für diese Anteilklasse an dem letzten Bewertungstermin für das dann laufende Kalenderjahr festgesetzt.

Eine Performancegebühr wird für Anteile einer Anteilklasse nur erhoben und zahlbar, wenn jede der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- der Endnettoinventarwert je Anteil für einen Performancezeitraum hat den Schwellennettoinventarwert je Anteil überschritten; und
- der Endnettoinventarwert je Anteil für den jeweiligen Performancezeitraum (bzw. zum Datum der Rücknahme der jeweiligen Anteile) übersteigt die High Water Mark.

Definitionen

Die Definition für jeden nachstehend genannten Begriff gilt ausschließlich für die Zwecke der Berechnung der Performancegebühr.

Endnettoinventarwert je Anteil

Im Hinblick auf jede Anteilklasse mit Ausnahme der nicht abgesicherten Anteilklassen bezeichnet der Endnettoinventarwert je Anteil den Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklasse zum Bewertungszeitpunkt unmittelbar vor der Abgrenzung einer etwaigen Performancegebühr.

Im Hinblick auf jede nicht abgesicherte Anteilklasse ist der Endnettoinventarwert je Anteil der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, wie im vorherigen Absatz beschrieben, jedoch ausgedrückt in der Basiswährung des Fonds und berechnet unter Verwendung des maßgeblichen Wechselkurses am entsprechenden Datum.

Schwellennettoinventarwert je Anteil

Die Berechnung des Schwellennettoinventarwerts je Anteil erfolgt unter Anwendung des höheren Wertes von 1,5 % oder des geltenden 3-Monats-Euribor-Satzes (Ticker-Code: EUR003M) (vorbehaltlich einer Höchstgrenze von 5 %) zum Datum der Erhebung der Performancegebühr (der „Schwellenwert“) auf:

- (i) den Anfangsnettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse für den jeweils laufenden Performancezeitraum oder, wenn es sich bei der betreffenden Klasse um eine nicht abgesicherte Anteilklasse handelt, den Anfangsnettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse für den jeweils laufenden Performancezeitraum, ausgedrückt in der Basiswährung des Fonds (unter Verwendung des aktuellen Wechselkurses am entsprechenden Datum) (den „Anfangsnettoinventarwert je Anteil“), oder
- (ii) falls der laufende Performancezeitraum der erste Performancezeitraum der betreffenden Klasse ist, auf den Erstausgabepreis je Anteil für die jeweiligen Anteile oder, falls die jeweilige Klasse eine nicht abgesicherte Anteilklasse ist, auf den Erstausgabepreis je Anteil für die jeweiligen Anteile, angegeben in der Basiswährung des Fonds (unter Verwendung des zum jeweiligen Zeitpunkt vorherrschenden Wechselkurses).

Der Schwellenwert wird für Performancezeiträume von weniger als einem Jahr zeitanteilig berechnet.

Der Schwellennettoinventarwert wird um gegebenenfalls gezahlte Dividenden bereinigt.

High Water Mark

Im Hinblick auf jede Anteilklasse mit Ausnahme der nicht abgesicherten Anteilklassen ist die High Water Mark der höhere der folgenden Beträge:

- (i) der höchste vorherige Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklasse (nach Abzug etwaiger anwendbarer Performancegebühren und etwaiger Dividenden) am letzten Bewertungstermin für einen vorausgegangenen Performancezeitraum, für den eine Performancegebühr gezahlt wurde oder angefallen ist, oder
- (ii) der Erstausgabepreis je Anteil der betreffenden Anteilklasse.

Im Hinblick auf jede nicht abgesicherte Anteilklasse ist die High Water Mark der vorstehende Betrag **(i)** oder, falls höher, der vorstehende Betrag **(ii)**, jeweils ausgedrückt in der Basiswährung des Fonds und berechnet unter Verwendung des aktuellen Wechselkurses am entsprechenden Datum.

Die High Water Mark wird um gegebenenfalls gezahlte Dividenden bereinigt.

Eine Performancegebühr ist überhaupt nur dann zahlbar bzw. wird nur dann gezahlt, wenn der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse über der entsprechenden High Water Mark oder dem entsprechenden Schwellennettoinventarwert je Anteil liegt, je nachdem, was höher ist.

Die über die High Water Mark hinaus gehende Wertentwicklung wird nach Abzug aller Kosten vor dem Anfallen einer Performancegebühr berechnet.

Nettogewinn

Der Nettogewinn je Anteil bezeichnet für die Anteile der jeweiligen Anteilklasse die Differenz zwischen dem Endnettoinventarwert je Anteil und **(i)** dem Schwellennettoinventarwert je Anteil bzw., sofern höher, **(ii)** der High Water Mark. Der „Nettogewinn“ bezeichnet den Nettogewinn je Anteil multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl von umlaufenden Anteilen der betreffenden Anteilklasse in dem Zeitraum, der mit dem Anfangsdatum des jeweils laufenden Performancezeitraums beginnt und am Erhebungsdatum endet. Die durchschnittliche Anzahl von Anteilen wird zur Berücksichtigung von Rücknahmen während des jeweiligen Zeitraums angepasst werden.

Performancezeitraum

Der erste „Performancezeitraum“ für die jeweilige Anteilklasse beginnt mit dem ersten Geschäftstag nach Ablauf des Erstausgabezeitraums für diese Anteilklasse und endet frühestens 12 Monate später an dem letzten Bewertungstermin für das dann laufende Kalenderjahr. Jeder nachfolgende Performancezeitraum beginnt unmittelbar nach dem Ende des vorangegangenen Performancezeitraums und endet an dem letzten Bewertungstermin des darauf folgenden Kalenderjahres (bzw. an dem Datum, zu dem der letzte Nettoinventarwert für die betreffende Anteilklasse berechnet wird).

Maßgeblicher Wechselkurs

„Maßgeblicher Wechselkurs“ steht für den maßgeblichen Wechselkurs zwischen der Währung, auf die die betreffende nicht abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds.

Allgemeines

Die Berechnung der Performancegebühr erfolgt für jede Anteilklasse (mit Ausnahme der EA-Klassen, der M- und X-Klassen), indem der Nettogewinn der betreffenden Anteilklasse für den jeweiligen Performancezeitraum mit 20 % multipliziert wird.

Die Berechnung der Performancegebühr erfolgt für die EA-Klassen, indem der Nettogewinn der betreffenden EA-Klasse für den jeweiligen Performancezeitraum mit 10 % multipliziert wird.

Jeder Anteil trägt den ihm zuzurechnenden Anteil an der für die jeweilige Anteilklasse ggf. fälligen Performancegebühr.

Die Performancegebühr fällt täglich an und wird, sofern die entsprechenden Anteile nicht zurückgenommen wurden, einmal jährlich am letzten Geschäftstag eines jeden Kalenderjahres festgeschrieben und der Verwaltungsgesellschaft gutgeschrieben und zwanzig Geschäftstage nach dem Festschreibungstag an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Jede während eines Performancezeitraums auf zurückgenommene Anteile aufgelaufene Performancegebühr wird in angemessenen Anteilen festgeschrieben und wird zum Zeitpunkt der Rücknahme zahlbar.

Die Performancegebühr wird unabhängig von der Verwaltungsstelle berechnet und von der Verwahrstelle überprüft und kann nicht manipuliert werden.

Beispiel für die Berechnung der Performancegebühr

1. Bei einem Endnettoinventarwert je Anteil von 110 USD würde bei einer High Water Mark von 100 USD und einem Schwellennettoinventarwert je Anteil von 101,50 USD der Nettogewinn 8,50 USD betragen. Unter der Annahme einer durchschnittlichen Anteilsanzahl von 10.000 Anteilen während des Performancezeitraums würde die Performancegebühr wie folgt berechnet:

Berechnung Tag 1: $8,50 \text{ USD} \times 20 \% \times 10.000 = 17.000 \text{ USD}$ (wobei 20 % der zu zahlende Prozentsatz der Performancegebühr ist).

2. Unter der Annahme, dass 10 % der Anteile am Ende von Tag 1 zurückgenommenen wurden, würden 1.700 USD der Performancegebühr festgeschrieben. In diesem Beispiel würden sich die angenommenen durchschnittlichen Anteile auf 9.000 verringern. Unter der Annahme, dass der Endnettoinventarwert je Anteil auf 115 USD gestiegen ist (d. h. ein Nettogewinn von 13,50 USD), würde die Performancegebühr wie folgt berechnet:

Berechnung Tag 2: $13,50 \text{ USD} \times 20 \% \times 9.000 = 24.300 \text{ USD}$.

Das unmittelbar voranstehende Beispiel gilt für alle Anteilklassen des Fonds, außer für die EA-, die M- und die X-Klassen.

Für die EA-Klassen gilt das vorhergehende Beispiel auf identische Weise, wobei jedoch der bei der Berechnung verwendete Prozentsatz der Performancegebühr 10 % beträgt (statt 20 %, wie oben angegeben).

Für die M- und X-Klassen fällt keine Performancegebühr an.

Risiken im Hinblick auf die Performancegebühr

Bei der Performancegebühr handelt es sich um eine Gebühr, die anhand des Nettoinventarwerts und auf Basis der durchschnittlich im Performancezeitraum in Umlauf befindlichen Anzahl von Anteilen der betreffenden Anteilklasse berechnet wird; es findet daher kein Ertragsausgleich statt. Daher wird Anteilinhabern, die Anteile einer entsprechenden Klasse nach dem Beginn eines Performancezeitraums erworben haben, in den Fällen, in denen eine Performancegebühr für diesen Performancezeitraum zahlbar wird, eine Performancegebühr berechnet, die auf Grundlage der Performance dieser Anteilklasse über den gesamten Performancezeitraum und nicht auf Basis der Performance der Anteile ermittelt wird, die tatsächlich in dem Zeitraum, in dem die Anteile gehalten wurden, erworben wurden. Entsprechend kann Anteilinhabern, die Anteile nach Beginn eines Performancezeitraums erwerben, eine Performancegebühr berechnet werden, auch wenn während des Zeitraums, in dem die Anteile tatsächlich gehalten wurden, keine Verbesserung der Performance der jeweiligen Anteilklasse eingetreten ist.

Die Berechnung der Performancegebühr schließt realisierte und nicht realisierte Nettogewinne und -verluste zum Ende jedes Performancezeitraums mit ein, was dazu führen kann, dass erfolgsabhängige Gebühren auf nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die in der Folgezeit tatsächlich niemals realisiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Rückzahlung einer bereits geleisteten Performancegebühr erfolgt, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklasse (ausgedrückt in der jeweiligen Währung) in der Folgezeit unter die High Water Mark fällt, auch wenn ein Anteilinhaber seinen Anteilbestand zurückgibt.

Kostenobergrenze

Jede Anteilklasse des Fonds trägt außerdem den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“ des Prospekts ausführlich beschrieben). Die Zahlung all dieser Kosten (einschließlich der Verwahr- und Unterverwahrgebühren, die gegebenenfalls zu handelsüblichen Sätzen erhoben werden und die beim Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen entstehen, jedoch mit Ausnahme der folgenden Kosten für den Erwerb und die Veräußerung von Anlagen, nämlich Maklergebühren, Stempelgebühren und andere relevante Steuern) aus dem Fondsvermögen unterliegt einer Obergrenze von 0,30 % pro Jahr des Nettoinventarwerts des Fonds (die „**Kostenobergrenze**“). Die oben beschriebenen Kosten, die über die Kostenobergrenze hinausgehen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Maklergebühren, Stempelsteuern und andere anfallende Steuern, die beim Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen anfallen, unterliegen nicht der Beschränkung der Kosten und werden vollständig aus dem Vermögen des Fonds getragen.

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zugerechnet.

Die Kostenobergrenze ist eine Obergrenze für die oben beschriebenen und stellt keine Mindest-Aufwandsgebühr in Bezug auf das Fondsvermögen dar – dies bedeutet, dass für den Fall, dass die dem Fonds in einem bestimmten Geschäftsjahr tatsächlich entstandenen Kosten (wie oben beschrieben) unter dem Betrag der Kostenobergrenze liegen, nur die dem Fonds tatsächlich entstandenen Kosten, nicht der volle Betrag der Kostenobergrenze, dem Fondsvermögen belastet werden.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilsklassen

Ausschüttende Anteilsklassen Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilsklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.								
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindest-erst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungsgebü- hr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Erstausgabe- zeitraum und -preis
CHF	AP	1.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	1,15 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,90 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	X	1.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	AP	1.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	1,15 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,90 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	EA	5.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	0,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	X	1.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	AP	1.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	1,15 %	3 %	2 %	Platziert
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	Platziert
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,90 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	EA	5.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	0,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	X	1.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	AP	1.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	1,15 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,90 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	EA	5.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	0,75 %	3 %	2 %	Platziert
GBP (Hedged)	AP	1.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	1,15 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,90 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	EA	5.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	0,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	AP	1.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	1,15 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	BP	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,90 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	EA	5.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	0,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD (Hedged)	AP	1.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	1,15 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7

USD (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,90 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD (Hedged)	EA	5.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	0,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7

Thesaurierende Anteilklassen Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.								
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindest- erst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahmegebühr (Erläuterung 6)	Erstausgabe- zeitraum und -preis
CHF	AP	1.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	1,15 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	B	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	C	Keine	Keine	Keine	0,90 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	X	1.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	AP	1.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	1,15 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,90 %	3 %	2 %	Platziert
CHF (Hedged)	EA	5.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	0,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	X	1.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	AP	1.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	1,15 %	3 %	2 %	Platziert
EUR	B	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	Platziert
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Platziert
EUR	C	Keine	Keine	Keine	0,90 %	3 %	2 %	Platziert
EUR	EA	5.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	0,75 %	3 %	2 %	Platziert
EUR	M	1.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	Keine	Keine	Keine	Platziert
EUR	S	25.000.000 EUR	500 EUR	500 EUR	0,75 %	3 %	2 %	Platziert
EUR	X	1.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	Keine	Keine	2 %	Platziert
GBP	AP	1.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	1,15 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	B	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	C	Keine	Keine	Keine	0,90 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	EA	5.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	0,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	AP	1.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	1,15 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,90 %	3 %	2 %	Platziert
GBP (Hedged)	EA	5.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	0,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	AP	1.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	1,15 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	B	Keine	Keine	Keine	1,65 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	BP	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	C	Keine	Keine	Keine	0,90 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	EA	5.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	0,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7

USD	M	1.000.000 EUR	1.000 EUR	10 EUR	Keine	Keine	Keine	Platziert
USD (Hedged)	AP	1.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	1,15 %	3 %	2 %	Platziert
USD (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	0,90 %	3 %	2 %	Platziert
USD (Hedged)	EA	5.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	0,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD (Hedged)	M	1.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	Keine	Keine	Keine	Platziert
USD (Hedged)	X	1.000.000 EUR	100.000 EUR	10.000 EUR	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7

Erläuterungen:

- (1) Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „*Handels-/Abrechnungswährung*“ der Tabelle „*Handelsinformationen*“ in Anlage II zu lesen.

Abgesicherte Anteilsklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „(Hedged)“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilsklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilsklassen finden Sie im Abschnitt „*Währungsabsicherungspolitik*“ dieser Prospektergänzung.
- (2) Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „*Arten von Anteilsklassen*“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilsklassen enthält.
- (3) oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilsklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger). Wenn „Keine“ angegeben ist und der Erstausgabezeitraum der betreffenden Anteilsklasse noch läuft, ist für Anleger zu beachten, dass Anteile der betreffenden Klasse nicht ausgegeben werden und der Erstausgabezeitraum der Klasse erst dann beendet wird, wenn nach Einschätzung des Managers und der Verwaltungsstelle die Zeichnungen einen Betrag erreicht haben, der die Auflegung der Klasse ermöglicht.
- (4) ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten Nettoinventarwerts einer jeden Anteilsklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.
- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.

Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: (i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.
- (7) Der fortlaufende Erstausgabezeitraum für diese Anteilsklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 20. März 2026, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „*Erstausgabepreis der Anteilsklassen*“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstausgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstausgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstausgabepreis der Anteilsklassen	
Anteilsklassen	Erstausgabepreis
Alle auf CHF lautenden Klassen	100 CHF
Alle auf EUR lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf EUR lautenden M-Klassen)	100 EUR
Auf EUR lautende M-Klassen	1.000 EUR
Alle auf GBP lautenden Klassen	100 GBP
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klassen)	100 USD
Auf USD lautende M-Klassen	1.000 USD

Arten von Anteilklassen	
C-Klassen EA-Klassen S-Klassen	Die C-Klassen, EA-Klassen und S-Klassen • stehen Anlegern offen, die über externe Vertriebsstellen, Portfoliomanager und Portfoliobroker (zusammen die „Vermittler“) zeichnen. Vermittler dürfen keine Vertriebsgebühren erheben und einbehalten, wenn sie 1. unabhängige Anlageberatung im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017 oder 2. diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen oder 3. vom Anleger ausschließlich auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder Gebührenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermittler vergütet werden. • Darüber hinaus richten sich die genannten Klassen an professionelle Anleger im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017.
EA-Klassen	Die jährliche Verwaltungsgebühr und die Performancegebühr, die für Anteile der EA-Klassen berechnet werden, wurden auf einen Satz festgelegt, der Vermögenswerte in den Fonds anziehen soll. Es ist daher vorgesehen, dass die EA-Klassen nur für einen befristeten Zeitraum nach der Veröffentlichung dieser Prospektergänzung im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen zur Anlage zur Verfügung stehen werden. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen werden die EA-Klassen für alle weiteren Zeichnungen geschlossen, sobald der Nettoinventarwert des Fonds den Betrag von 100 Mio. EUR (oder einen anderen vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen jeweils festgelegten Betrag) erreicht hat. Für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach Schließung der EA-Klassen gemäß dem vorstehenden Absatz können Bestehende Inhaber von EA-Klassen (gemäß nachstehender Definition) weiterhin Anteile der EA-Klassen zeichnen, sofern der von einem Bestehenden Inhaber von EA-Klassen in diesen Anteilklassen angelegte Gesamtbetrag nicht das Zweifache des zum Zeitpunkt der Schließung dieser Anteilklassen für weitere Zeichnungen ermittelten Nettoinventarwerts des Gesamtbestands dieses Anteilinhabers in Anteilen der EA-Klassen übersteigt. Sobald der Verwaltungsrat in Ausübung seines Ermessens die EA-Klassen im Einklang mit den vorstehenden Absätzen für weitere Zeichnungen geschlossen hat, wird eine entsprechende Mitteilung auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com veröffentlicht. Die Anteile der EA-Klassen können jederzeit im Einklang mit dem üblichen Rücknahmeverfahren, wie in dieser Prospektergänzung im Abschnitt „Rücknahmeverfahren“ ausgeführt, zurückgenommen werden. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Bestehende Inhaber von EA-Klassen“ bezeichnet die registrierten Inhaber von Anteilen einer EA-Klasse zu dem Zeitpunkt, zu dem die EA-Klassen gemäß den vorstehenden Absätzen für weitere Zeichnungen geschlossen werden.
M-Klassen	Anteile der M-Klassen stehen nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte (d. h. Mitarbeiter von Lazard oder einem mit Lazard verbundenen Unternehmen für Seeding- oder andere Zwecke) zur Anlage zur Verfügung. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilinhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilinhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Anlegervereinbarung“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die Börse in London für Geschäfte geöffnet ist, sofern die folgenden Tage keine Geschäftstage im Sinne des Fonds darstellen: Tage, auf die folgende gesetzliche Feiertage fallen: erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und jeder Feiertag, der sich daraus ergibt, dass der vorhergehende gesetzliche Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
Annahmefrist	12:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * wobei es sich um den Zeitpunkt an einem Geschäftstag handelt, bis zu dem Zeichnungs-, Umtausch-, Übertragungs- und Rücknahmeanträge angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Investment Funds plc Teilfonds: Lazard European Alternative Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited Transfer Agency Department 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland Tel.: +353 1 242 5421 Telefax: +353 1 523 3720 E-Mail: LazardTA@statestreet.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels- /Abrechnungswährung	Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst. Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.
Basiswährung des Fonds	Euro (EUR)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde ** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen.
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse)	normalerweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde*** *** Sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder auf ein anderes Konto, das der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt in einem ggf. von der Verwaltungsstelle angeforderten Format mitgeteilt wurde.
Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft und verkauft werden.**

	** Siehe nachfolgenden Abschnitt „<i>Verwässerung und Swing Pricing</i>“. Dieser enthält Informationen darüber, wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einem Handelstag bei der Berechnung des Anteilspreises angepasst werden kann, um den Auswirkungen einer Verwässerung entgegenzuwirken. Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilspreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

ANTEILPREIS

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse. Dieser kann gegebenenfalls angepasst werden, wie im nächsten Abschnitt „*Verwässerung und Swing Pricing*“ beschrieben.

VERWÄSSERUNG UND SWING PRICING

Wenn ein Fonds Portfolio-Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss, um Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für seine Anteile zu erfüllen, fallen üblicherweise bestimmte Kosten an.

Diese Handelskosten enthalten Abgaben und Gebühren, die beim Kauf oder Verkauf der Anlagen anfallen, sowie Kosten in Verbindung mit Spreads – d. h. die für den Fonds anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Spanne zwischen dem geschätzten Wert, der den Anlagen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zugeschrieben wird, und dem tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlagen letztlich vom Fonds auf dem Markt gekauft oder verkauft werden („**Spreads**“). Wenn solche Kosten für den Fonds anfallen, kann dies dazu führen, dass der Wert des Fonds verringert oder „verwässert“ wird.

Um den Verwässerungseffekt für den Fonds zu mindern, wendet die Gesellschaft unter bestimmten Umständen und nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bei der Berechnung ihrer Anteilspreise eine Verwässerungsanpassung an. Diese Politik wird als „*Swing Pricing*“ bezeichnet.

Durch das Swing Pricing, sofern es auf den Fonds angewandt wird, soll gewährleistet werden, dass die Kosten für den Handel mit den Anteilen eines Fonds von den Anlegern getragen werden, die diese Anteilgeschäfte tatsächlich an einem bestimmten Handelstag beantragen, und nicht von den Anteilinhabern des Fonds, die an dem betreffenden Handelstag nicht mit den Fondsanteilen handeln. Obwohl es nicht das Ziel des Swing Pricing ist, die Ergebnisse im Laufe der Zeit zu verbessern, werden damit die nachteiligen Auswirkungen der Verwässerung als Ergebnis dieser Kosten gemildert und der Wert des Anteilbesitzes erhalten und geschützt, was langfristig den Nettoerträgen der Anteilinhaber zugutekommt.

Durch die Funktionsweise des Swing Pricing soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft, falls die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse an einem bestimmten Handelstag einen festgesetzten Schwellenwert überschreiten, nach ihrem Ermessen den Preis für die Anteile des betreffenden Fonds an diesem Tag anpassen kann, um eine Rückstellung für die geschätzten damit verbundenen Kosten zu bilden. Auf diese Weise werden an jedem Handelstag, an dem eine solche Anpassung vorgenommen wird, die Kosten, die beim Kauf oder Verkauf von Portfolio-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Erfüllung der erhaltenen Handelsanträge voraussichtlich entstehen, von den Anlegern getragen, die an diesem Tag mit Anteilen des Fonds handeln, und nicht vom Fonds selbst (d. h. nicht von den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen oder fortbestehenden Anteilinhabern des Fonds).

Die Anwendung des Swing Pricing wirkt sich in folgender Weise auf die Preisfestsetzung der Fondsanteile aus:

- (xv) Wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettozuflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Käufe der Fondsanteile die Summe der Rücknahmen übersteigt) und die Nettozuflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 0,25 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach oben angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach oben angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse; und
- (xvi) wenn der Fonds an einem bestimmten Handelstag Nettoabflüsse verzeichnet (d. h. die Summe der Rücknahmen der Fondsanteile die Summe der Käufe übersteigt) und die Nettoabflüsse einen bestimmten, von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil um einen angemessenen Prozentfaktor (in der Regel höchstens 0,25 % des Nettoinventarwerts je Anteil) nach unten angepasst werden, um Abgaben und Gebühren (einschließlich der Kosten in Verbindung mit Spreads) zu berücksichtigen. Wenn Anleger Anteile einer Klasse des Fonds an diesem bestimmten Handelstag zeichnen und/oder zurückgeben, erfolgt die entsprechende Transaktion zu diesem Anteilpreis, d. h. dem nach unten angepassten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse.

Dementsprechend beinhaltet der Swing-Pricing-Mechanismus, wenn er bei der Berechnung des Anteilpreises an einem bestimmten Handelstag angewandt wird, die Anpassung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil um einen von der Gesellschaft jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegten Prozentfaktor, entweder nach oben (falls der betreffende Fonds Nettozuflüsse verzeichnet) oder nach unten (falls der betreffende Fonds Nettoabflüsse verzeichnet) (die „**Swing-Anpassung**“).

Da die Swing-Anpassung für den Fonds unter Bezugnahme auf die geschätzten oder erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds, einschließlich eventueller Handelsspannen, berechnet wird, und diese und diese je nach den Marktbedingungen variieren können, kann auch die Höhe der Swing-Anpassung im Laufe der Zeit variieren. Wie oben angegeben, darf jedoch die Swing-Anpassung, sofern sie auf den Fonds angewandt wird, normalerweise 0,25 % des Nettoinventarwerts je Anteil nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und nur dann, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber des Fonds für erforderlich hält, kann die Swing-Anpassung jedoch diesen Schwellenwert überschreiten.

Wenn an einem bestimmten Handelstag eine Swing-Anpassung vorgenommen wird, bezieht sich diese auf den Nettoinventarwert je Anteil. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse des Fonds separat berechnet, eine eventuelle Swing-Anpassung wirkt sich jedoch prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse des Fonds aus. Wenn Anleger an einem bestimmten Handelstag Anteile derselben Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, erfolgt der Handel zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, gegebenenfalls durch die Swing-Anpassung bereinigt. Der Anteilpreis für die Anteile einer bestimmten Klasse an einem beliebigen Handelstag ist daher immer gleich, unabhängig davon, ob ein Anleger Anteile dieser Klasse zeichnet oder zurückgibt. Wenn keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen zum nicht bereinigten Nettoinventarwert je Anteil für die betreffende Klasse.

Wie angegeben, wird die Swing-Anpassung auf einem Niveau liegen, das die Gesellschaft zum Ausgleich der Verwässerungseffekte für angemessen hält, um die Abgaben und Gebühren zu begleichen, die dem Fonds möglicherweise durch den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten für das Portfolio entstehen, wenn dies aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in Bezug auf den Fonds am entsprechenden Handelstag erforderlich ist. Die Swing-Anpassung soll vor allem eine Annäherung oder Schätzung der relevanten Handelskosten berücksichtigen und spiegelt möglicherweise letztendlich anfallenden genauen Kosten nicht exakt wider (diese können zu hoch oder zu niedrig eingeschätzt werden). Eine zu hohe Schätzung kommt dem Fonds zugute, während eine zu niedrige Schätzung zu Lasten des Fonds geht.

Zudem wird die Swing-Anpassung in der Regel nur vorgenommen, wenn die Nettozuflüsse bzw. -abflüsse eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Wert („**Swing-Schwellenwert**“) übersteigen, der von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen vorab festgelegt wurde. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, keine Swing-Anpassung anzuwenden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber des Fonds liegt. Wenn der Fonds Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen verzeichnet und keine Swing-Anpassung vorgenommen wird, kann es zu einem nachteiligen

Verwässerungseffekt in Bezug auf den Wert des Fonds kommen. Ebenso kann die Gesellschaft in der Zukunft den Swing-Pricing-Schwellenwert für den Fonds aufheben, was dazu führen würde, dass bei der Berechnung des Anteilspreises der Nettoinventarwert der Anteile immer dann angepasst wird, wenn es zu Nettokäufen oder Nettorücknahmen von Anteilen kommt.

Die Gesellschaft wird von der Anwendung des Swing Pricing nicht profitieren, und dieses wird nur in einer Weise vorgenommen, die, soweit praktikabel, den Anteilinhabern gegenüber gerecht ist und ausschließlich dem Zweck dient, die Verwässerung zu verringern. Die Gesellschaft wird in Bezug auf die Anwendung und den Einsatz von Swing Pricing jederzeit ein solides Governance-Rahmenwerk pflegen, um sicherzustellen, dass sowohl der Swing-Schwellenwert als auch die Höhe einer eventuellen Swing-Anpassung einer angemessenen Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterliegen.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („Zeichnungsantrag“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch oder per Telefax an die Verwaltungsstelle oder auf elektronischem Wege oder über ein anderes Kommunikationsmittel möglich, das die Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen genehmigt hat. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „Handelsinformationen“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den

Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum Anteilpreis des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der entsprechende Anteilpreis dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Fax, per Post, auf elektronischem Weg oder über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Anteilinhaber können zwischen Anteilklassen des Fonds gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts umtauschen. Ein Umtausch zwischen dem Fonds und anderen Fonds der Gesellschaft ist jedoch nicht zulässig.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

ANLAGE III

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

	Name des Produkts: Lazard European Alternative Fund	Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300MOW4JOB6PQ9K89	
Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	Ökologische und/oder soziale Merkmale		
	Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?		
	☒ Ja		☐ Nein
	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.	
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .		
	Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?		
Der Fonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf: 7. Aufrechterhaltung eines gewichteten durchschnittlichen ESG-Ratings, das besser ist als der Benchmark-Index (wie im Abschnitt „Benchmark“ dieser Prospektergänzung angegeben). Die Rating-Methode basiert auf ESG-Rating-Informationen von Drittanbietern, die das Engagement der Unternehmen in Bezug auf wesentliche ESG-Themen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) sowie die Handhabung dieser Themen bewerten. 8. Bewerbung der Einhaltung von und der Führung der Geschäfte in Übereinstimmung mit weltweiten ökologischen und sozialen Normen durch Vermeidung von Anlagen in Unternehmen, die diese verletzen. Der Anlageverwalter bewertet Unternehmen anhand einer intern erstellten Watchlist, die Informationen von Drittanbietern nutzt, und der Fonds wendet eine Ausschlussrichtlinie an, die es verbietet, in Unternehmen zu investieren oder ein Engagement in Unternehmen einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact			

	(UNGC) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Dies trägt dazu bei, zumindest Anlagen zu vermeiden, die soziale und ökologische Normen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit und Korruptionsbekämpfung sowie Umweltzerstörung nicht erfüllen. 9. Bewerbung: (i) der Menschenrechte durch Vermeidung von der Beihilfe zu Aktivitäten, die breiten Schaden anrichten oder die Menschenrechte verletzen können; (ii) der Eindämmung des Klimawandels und Vermeidung von Umweltschäden; und (iii) der Gesundheit und Vermeidung von Schäden aufgrund erheblicher und gut dokumentierter öffentlicher Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit Tabakkonsum durch die Vermeidung von Anlagen in Unternehmen mit Beteiligung an (vorbehaltlich der Schwellenwerte, die im nachstehenden Abschnitt „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>“ angegeben sind) an: (i) der Herstellung umstrittener Waffen; (ii) dem Abbau oder der Herstellung von Kraftwerkskohle; oder (iii) dem Anbau bzw. der Produktion von Tabak.
Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen? Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um zu messen, wie die ökologischen und sozialen Eigenschaften des Fonds erreicht werden: 7. Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds ist besser als das des Benchmark-Index. 8. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. 9. Der Fonds hat kein Engagement in Unternehmen, die gemäß den Ausschlusskriterien in Bezug auf die Produktion umstrittener Waffen, den Abbau bzw. die Produktion von Kraftwerkskohle oder den Anbau oder die Produktion von Tabak ausgeschlossen sind.
	● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? Nicht zutreffend – der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden? Nicht zutreffend.
	– – <i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i>
	Nicht zutreffend.
	– – <i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:</i>

	Nicht zutreffend.
	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Durch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlüsse vor der Investition werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind (PAI 4, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) • Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Tabelle 1) Durch ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1) • Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) Wesentliche ökologische und soziale Themen, wie sie in den PAI aufgeführt sind, werden regelmäßig von den Anlageexperten identifiziert und im Rahmen der firmeneigenen Research-Prozesse des Anlageverwalters diskutiert. Der Anlageverwalter stützt sich auch auf ESG-Research und Daten von Drittanbietern, um zusätzliche Informationen und Hinweise auf die Positionierung des Emittenten innerhalb der Branche zu erhalten. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit bestimmter Datenpunkte kann der Anlageverwalter qualitative Bewertungen verwenden und gleichzeitig weitere relevante Datenpunkte in Bezug auf die PAI hinzufügen, da sich die Offenlegungen der Unternehmen und die Datenqualität im Laufe der Zeit verbessern. Informationen in Bezug auf die PAI werden in den jährlichen Finanzberichten des Fonds zur Verfügung gestellt.

	☐ Nein
	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Der Lazard European Alternative Fund ist ein Long-/Short-Aktienfonds mit starkem Schwerpunkt auf der Bottom-up-Titelauswahl, der darauf abzielt, in Anbetracht des eingegangenen Risikos überproportionale positive Renditen zu erwirtschaften. Die Auswahl der Anlagen für den Fonds erfolgt anhand eines fundamentaldatenbasierten Anlageverfahrens, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Prospektergänzung beschrieben, und im Einklang mit der nachstehend beschriebenen Strategie für die Auswahl von Anlagen, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen.
	● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?
	Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf: 19. Das ESG-Rating des Fonds wird im Vergleich zum Benchmark-Index überwacht, um sicherzustellen, dass er auf Basis des gewichteten Durchschnitts eine Outperformance erzielt. Das ESG-Rating misst das Engagement und die Performance der Unternehmen im Hinblick auf wesentliche Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Der Anlageverwalter strebt ein besseres ESG-Gesamtrating an, indem er Anlagen in Emittenten mit attraktiven ESG-Merkmalen tätigt und das Engagement in Unternehmen mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken begrenzt. 20. Der Anlageverwalter bewertet Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auf der Grundlage von Daten Dritter und interner Analysen. Jedes Unternehmen, das nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstößt, wird aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, und der Fonds wird ein Engagement von 0 % in diesen Unternehmen aufweisen. 21. Der Fonds wendet tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien für bestimmte Produkte und Dienstleistungen an und hält ein Engagement von 0 % in Wertpapieren, die im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind, und allen anderen Unternehmen, die gemäß Artikel 10 (2) der Verordnung (EU 2020/1818) ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien für den Fonds umfassen Unternehmen, die in den folgenden Bereichen tätig sind: • Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wie sie in internationalen Verträgen und Übereinkommen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls in den nationalen Rechtsvorschriften genannt werden, und einschließlich Anti-Personen-Minen, Streumunition, Kernwaffen in Ländern, die keine Partei des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) sind, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran; • dem Anbau und der Produktion von Tabak und/oder • Förderung oder Produktion von Kraftwerkskohle im Umfang von 30 % des Umsatzes oder mehr.
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.	● Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
	Es gibt keinen verbindlichen Mindestdatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränken würde.
	● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter hat globale Grundsätze der Unternehmensführung entwickelt, die die Erwartungen an die Unternehmensführung in Bezug auf Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie Kultur, Vergütung, Aktionärsrechte usw. festlegen. Die Grundsätze bieten einen Rahmen für die Bewertung der Unternehmensführung und für Stewardship-Aktivitäten und verdeutlichen die Erwartungen des Anlageverwalters an die Unternehmensführung und ein effektives Stakeholder-Management.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung ist nur für Unternehmensemittenten im Fonds relevant. Die Bewertung wird durch eine breite Palette von Informationen zur Unternehmensführung aus ESG-Datensätzen Dritter unterstützt. Diese Datenquellen liefern auch Informationen über Kontroversen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die genutzt werden können, um Probleme bezüglich der Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, zu kennzeichnen. Bewertungen und Informationen in Bezug auf die Unternehmensführung werden im Rahmen der Due-Diligence-Prozesse, der laufenden Überwachung der Emittenten im Portfolio und der Stewardship-Aktivitäten berücksichtigt.



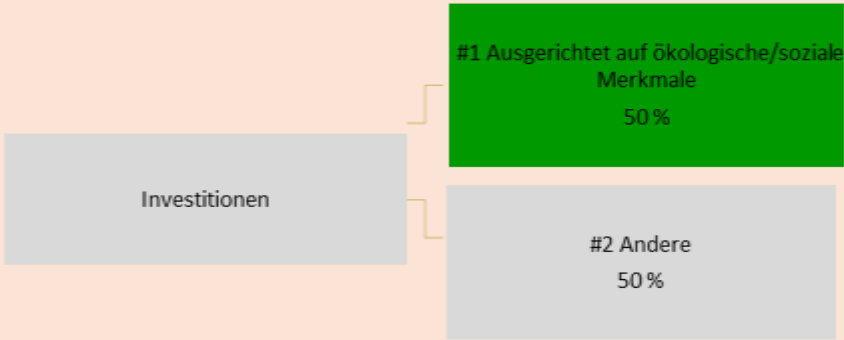
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf eines oder mehrere der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Die Anlagen in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Anlagen und andere Instrumente des Fonds, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. 50 % sind in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ in der unten stehenden Grafik enthalten, und dies bedeutet, dass zwischen 0 % und 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds jederzeit als Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ gelten könnten. Die geplante Vermögensallokation wird jährlich überprüft.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln	
	● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
	Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.	In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige oder taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen. Es wird jedoch erwartet, dass die Investitionen des Fonds bei der Verfolgung seiner ökologischen Merkmale zu einem oder mehreren der folgenden, in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen: Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel.

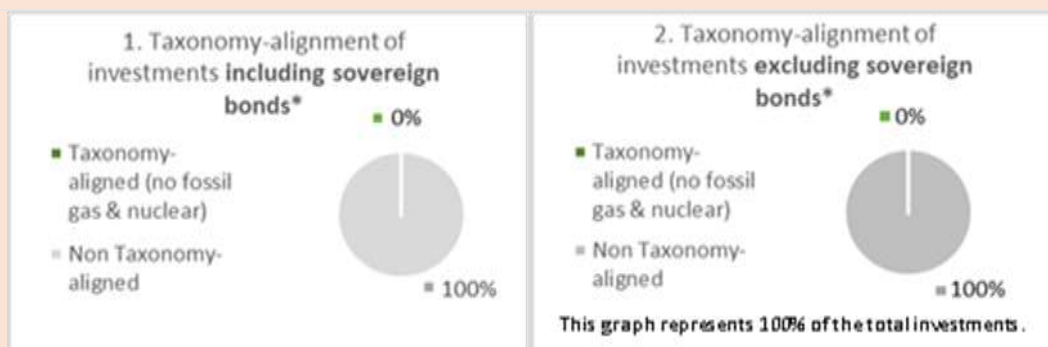
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²⁰?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige



Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-

²⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ kann andere Anlagen und Instrumente des Fonds umfassen, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ ein.

Für die zugrunde liegenden Wertpapiere gelten nach wie vor die in den Ausschlusskriterien festgelegten ökologischen und sozialen Mindeststandards in Bezug auf die globalen Normen und das tätigkeitsbezogene Screening.

	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	Der Fonds hat keinen Index als Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
	☐ <i>Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</i>
	Nicht zutreffend.
	☐ <i>Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</i>
	Nicht zutreffend.
	☐ <i>Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?</i>
	Nicht zutreffend.
	☐ <i>Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?</i>
	Nicht zutreffend.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
	https://www.lazardassetmanagement.com/ie/en_uk/funds/ucits-funds/lazard-european-alternative-fund/f1182/s197/?shareClass=3029

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Investment Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „*Unternehmensleitung und Verwaltung*“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung veröffentlichten Informationen verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD RATHMORE ALTERNATIVE FUND

*(ein Fonds der Lazard Global Investment Funds plc,
einer in Umbrella-Form und mit getrennter Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds
untereinander strukturierten offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*

PROSPEKTERGÄNZUNG

Die vorliegende Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist im Zusammenhang mit diesem zu lesen.

Diese Prospektergänzung ersetzt die Prospektergänzung vom 11. November 2024.

Das Datum dieser Prospektergänzung ist der 19. September 2025.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN	449
EINLEITUNG	450
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK.....	450
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	458
RISIKOFAKTOREN	458
NACHHALTIGKEIT.....	464
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGRERS	465
UNTERNEHMENSLEITUNG UND VERWALTUNG	465
GEBÜHREN UND KOSTEN	465
GEBÜHREN UND KOSTEN DER ANTEILKLASSEN	465
ANLAGE I	470
EINZELHEITEN ZU DEN ANTEILKLASSEN	470
ANLAGE II	479
HANDELSINFORMATIONEN	479
ANLAGE III	483
ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE	483

DEFINITIONEN

„*Währungsmanager*“: State Street Bank and Trust Company und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Erbringung von Währungsmanagementleistungen für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Festverzinsliche Wertpapiere*“: Anleihen mit „Investment-Grade-Rating“, Anleihen mit „Non-Investment-Grade-Rating“, Anleihen ohne Rating, wandelbare Wertpapiere, Commercial Paper, Einlagenzertifikate, Schuldscheine sowie kurz- und mittelfristige Obligationen.

„*Fonds*“: der Lazard Rathmore Alternative Fund.

„*Abgesicherte Anteilklassen*“: die Anteilklassen, für die in Anlage I dieser Prospektergänzung angegeben ist, dass sie abgesicherte Anteilklassen sind.

„*Erstausgabezeitraum*“: der Zeitraum, in dem Anteile einer oder mehrerer bestimmter Anteilklasse(n) erstmals angeboten werden, wie in dieser Prospektergänzung beschrieben, bzw. ein früherer oder späterer Zeitraum, den der Verwaltungsrat jeweils nach seinem Ermessen festlegen und der irischen Zentralbank mitteilen kann.

„*Erstausgabepreis*“: der Preis je Anteil, zu dem die Anteile einer bestimmten Anteilklasse während des betreffenden Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können.

„*Investment Grade*“: ein Rating von mindestens Baa3/BBB- von Moody's, Standard & Poor's oder einer anderen anerkannten Kreditrating-Agentur. „Anlageverwalter“.

„*Anlageverwalter*“: Lazard Asset Management LLC und/oder eine andere gemäß den Zentralbank-Anforderungen mit der Anlageverwaltung für den Fonds beauftragte Stelle.

„*Non-Investment-Grade-Rating*“: ein Rating von Ba1/BB+ oder darunter durch Moody's, Standard & Poor's oder eine andere anerkannte Rating-Agentur.

„*Anteil(e)*“: Anteil(e) des Fonds.

„*VIX Index*“: der Chicago Board Options Exchange (CBOE) Volatility Index.

„*Nicht abgesicherte Anteilklasse*“: eine Klasse von Anteilen, die auf eine andere Währung lautet als die Basiswährung des Fonds und die keine abgesicherte Anteilklasse ist.

„*Ohne Rating*“: ohne Rating von einer anerkannten Kreditrating-Agentur.

LAZARD RATHMORE ALTERNATIVE FUND

EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist in Irland von der Zentralbank als OGAW im Sinne der Vorschriften zugelassen. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank erfolgte am 26. März 2018.

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und ist in Verbindung mit den allgemeinen Angaben zur Gesellschaft im aktuellen Prospekt (sowie den jüngsten Jahres- und Halbjahresberichten) zu lesen.

In ihrer Struktur entspricht die Gesellschaft einem Umbrella-Fonds, d. h., dass das Anteilkapital der Gesellschaft in mehrere Anteilklassen aufgeteilt werden kann, die jeweils allein oder zusammen mit anderen Anteilklassen einen eigenständigen Fonds der Gesellschaft bilden. Jeder Fonds darf mehr als eine Anteilklasse auflegen.

Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilklassen dieses Fonds sind in **Anlage I** dieser Prospektergänzung aufgeführt.

Zum Datum dieser Prospektergänzung umfasst der Fonds ausschließlich die in Anlage I genannten Anteilklassen; es können jedoch künftig im Einklang mit den Vorschriften der irischen Zentralbank noch weitere Anteilklassen aufgelegt werden.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der abgesicherten Anteilklassen) werden nicht gegenüber Schwankungen der Basiswährung des Fonds abgesichert.

Handelsinformationen, einschließlich einer Beschreibung der Verfahren für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen, die Abrechnungsfristen, die Häufigkeit des Handels und Angaben zur Preisermittlung, sind in **Anlage II** dieser Prospektergänzung enthalten.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und unterliegt daher den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“).

Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten.

Anleger sollten eine Anlage in dem Fonds als mittel- bis langfristige Anlage ansehen; eine solche Anlage sollte keinen wesentlichen Teil des Investmentportfolios eines Anlegers ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Der Fonds strebt eine absolute Rendite durch eine Kombination aus Kapitalzuwachs und Erträgen über einen Marktzyklus von drei Jahren an.

Anlagepolitik

Ein auf eine „absolute Rendite“ abzielender Fonds unterscheidet sich dahingehend von einem Fonds, der eine auf eine „relative Rendite“ abzielende Strategie verfolgt und üblicherweise bestrebt ist, eine bestimmte Benchmark zu übertreffen, dass sein Anlageziel in der Generierung von Renditen besteht, die keine Korrelation zu breit angelegten Aktien- und Schuldtitel-Benchmarks aufweisen.

Der Fonds ist bestrebt, sein Anlageziel zu erreichen, indem er Renditen durch die Ausnutzung von Anomalien hinsichtlich der Kapitalstruktur verschiedener Rechtssubjekte generiert. Um Renditen auf diese Weise generieren zu können, verfolgt der Fonds zwei Relative-Value-Teilstrategien, die vom Anlageverwalter umgesetzt werden: (i) Capital-Structure- und Convertible Arbitrage sowie (ii) Anlagen auf der Grundlage von Sondersituationen/Ereignissen. Bei der Verfolgung dieser Teilstrategien (und des Endziels der Erwirtschaftung absoluter Renditen) geht der Anlageverwalter gewöhnlich sowohl Long- als auch Short-Positionen ein, die aktiv verwaltet werden, um bei jeder Gelegenheit Renditen daraus abzuschöpfen. Dementsprechend wird der Fonds in eine Auswahl von Wertpapieren und Instrumenten investieren, wie im Abschnitt „*Zulässige Anlagen*“ dieser

Prospektergänzung angegeben, und er wird überwiegend in derivativen Finanzinstrumenten („Finanzderivaten“) anlegen, wie weiter unten beschrieben.

Capital-Structure- und Convertible Arbitrag

22.

23. Capital-Structure- und Convertible-Arbitrage-Trades bestehen gewöhnlich aus einer Long-Position und einer Short-Position. Bei der Long-Position handelt es sich üblicherweise um eine Unternehmens- oder Wandelanleihe oder eine wandelbare Vorzugsaktie, jedoch können auch Optionsscheine oder sonstige aktiengebundene Wertpapiere wie Optionen, Differenzkontrakte auf Aktienwerte oder Aktienindizes, börsennotierte Fonds (Exchange-Traded Funds, „ETF“) und börsengehandelte Schuldverschreibungen (Exchange-Traded Notes, „ETN“) zum Einsatz kommen. Im Falle der Convertible Arbitrage wird die Short-Position gewöhnlich im Hinblick auf die zugrunde liegende Stammaktie eingegangen, es können jedoch auch Optionen auf die Aktie oder andere Wertpapiere mit Bezug zum Emittenten der zugrunde liegenden Aktie genutzt werden. Bei einem typischen Convertible-Arbitrage-Trade (bei dem der Fonds üblicherweise eine Long-Position in einem wandelbaren Wertpapier und eine Short-Position in der zugrunde liegenden Stammaktie eingeht) wird die Short-Position bei einem Wertanstieg der Aktie durch den Verkauf der Stammaktie vergrößert. Bei einem Wertverfall der Aktie wird die Short-Position durch den Kauf von Stammaktien verkleinert. Damit kann die Aktie zu einem niedrigen Preis gekauft und zu einem hohen Preis verkauft werden, was zur Rendite der Strategie beiträgt. Bei einem Capital-Structure-Trade kann die Short-Position andere festverzinsliche Wertpapiere desselben Emittenten sowie Aktien oder Optionen umfassen, die auf Relative-Value-Basis die Anlagegelegenheit isolieren und angestrebte Risiken absichern. Gelegentlich können die Long- und Short-Positionen umgekehrt werden. Alle Short-Positionen werden durch den Einsatz von Swaps oder anderen Finanzderivaten erzielt, die nachstehend im Abschnitt „Anlage in Finanzderivaten“ beschrieben sind.

24.

25. Diese Trades sind bestrebt, Renditen durch 1) die Identifizierung von Preisineffizienzen, die häufig auf Änderungen der Volatilität, des Finanzierungsniveaus, der Dynamik bei der Kreditaufnahme, der technischen Marktfaktoren und der Kreditfaktoren zurückzuführen sind, und 2) eine optimale Handelspositionierung zur Maximierung der Anlagegelegenheit zu erzielen. Die Hauptfaktoren für die Bewertung einer Wandelanleihe sind meist durch den Aktienkurs sowie die Kredit- und Volatilitätsmerkmale der Wandelanleihe definiert, können aber auch Folgendes umfassen: Zinssätze, Dividendenpolitik, Emissionsbedingungen und -struktur, Vertragsschutz sowie strukturelle und vertragliche Erwägungen, Unternehmensfundamentaldaten, Sektorfundamentaldaten, Währungs- oder Länderfundamentaldaten, globale Liquidität und die Liquidität des globalen Marktes für wandelbare Wertpapiere allgemein.

Anlagen auf der Grundlage von Sondersituationen/Ereignissen

Diese Strategie ist bestrebt, über einen Relative-Value-Ansatz von Entwicklungen bei Unternehmen zu profitieren, die Auswirkungen auf die Wertpapierpreise haben, zu Preisbildungsanomalien führen können, aus denen Anlagegelegenheiten erwachsen, oder die Emittenten dazu veranlassen, ihre Kapitalstruktur in einer Weise zu ändern, die sowohl für Anleger als auch für die Emittenten von Vorteil ist. Zu diesen Entwicklungen/Ereignissen zählen unter anderem folgende: Aktienrückkäufe, Änderungen hinsichtlich der Kündigungsbedingungen für kündbare Papiere, Änderungen der Dividendenpolitik, die Durchführung von Umtauschangeboten (d. h. der Umtausch eines Wertpapier in ein anderes, z. B. ein Umtausch einer Anleihe in eine andere Anleihe, die zu anderen Bedingungen als die ehemalige angeboten wird), Fusionen und Übernahmen, das Angebot von „Sweeteners“ (also Anreizen, die Unternehmen bisweilen den Inhabern ihrer Wertpapiere bieten, üblicherweise um es dem betreffenden Unternehmen zu gestatten, bestimmte Steuer- oder Rechnungslegungsvorteile in Verbindung mit dem jeweiligen Wertpapier zu nutzen), Zahlungsausfälle/Notlagen und andere Änderungen hinsichtlich der Kapitalstruktur eines Unternehmens.

Um ein Relative-Value-Engagement in Sondersituationen und Ereignissen aufzubauen, erfolgt die Anlage überwiegend in einer Auswahl von Unternehmenswertpapieren, darunter wandelbaren Wertpapieren, Schuldtiteln und Stammaktien, sowie in Aktien- und Kreditderivaten. Der Anlageverwalter kann bestimmte Absicherungs- und sonstigen Anlagetechniken nutzen, einschließlich des Eingehens synthetischer Short-Positionen oder des Kaufs oder Verkaufs von Optionen oder anderen Finanzderivaten, um ein Engagement in bestimmten Aspekten der durch Sondersituationen oder Ereignisse bedingten Gelegenheiten aufrechtzuerhalten oder um die Exponierung gegenüber Abwärtsrisiken und Verlusten zu verringern. Alle Short-Positionen werden durch den Einsatz von Swaps oder anderen Finanzderivaten erzielt, die nachstehend im Abschnitt „Anlage in Finanzderivaten“ aufgeführt sind.

Unter normalen Marktbedingungen wird erwartet, dass das maximale Engagement in Short-Positionen weniger als 250 % des Nettoinventarwerts des Fonds und das maximale Engagement in Long-Positionen weniger als 400 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen wird. Diese Bereiche unterliegen jedoch Änderungen, die

jeweils von den Marktbedingungen abhängen. Das Long-Engagement kann bis auf 700 % des Nettoinventarwerts des Fonds ansteigen, und das Short-Engagement kann bis zu 500 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.

Zulässige Anlagen

Im Rahmen der Umsetzung der vorstehend beschriebenen Anlagestrategien kann der Fonds (im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters) indirekt durch die Nutzung unbesicherter Swaps (wie weiter unten im Abschnitt „Anlage in Finanzderivaten“ beschrieben) und/oder direkt (je nach Sachlage) in weltweite wandelbare und Unternehmensschuldtitle (einschließlich fest- und/oder variabel verzinslicher Investment-Grade-, High-Yield- und notleidender festverzinslicher Wertpapiere von Unternehmen), wandelbare Vorzugsaktien, ETFs, weltweite Aktien, Staatspapiere (d. h. überwiegend aus G7-Ländern stammende Staatsanleihen, beispielsweise US Treasury Bonds, deutsche Bundesanleihen und britische Gilts) und damit verbundene Futures-Kontrakte (z. B. Futures auf 5- und 10-jährige US-amerikanische Treasury Notes und Futures auf deutsche Bundesanleihen), ETN, Zins-Swaps und -Futures, Credit Default Swaps, weltweite Fremdwährungen, Devisen-Futures, 144 A Securities und Regulation S Securities (d. h. Wertpapiere, die nicht den Registrierungsanforderungen gemäß Section 5 des Wertpapiergesetzes von 1933 unterliegen), Differenzkontrakte auf Aktienwerte und Aktienindizes sowie andere Finanzderivate (wie weiter unten im Abschnitt „Anlage in Finanzderivaten“ beschrieben) investieren.

Es wird zwar erwartet, dass die vorstehend beschriebenen Relative-Value-Teilstrategien indirekt durch den Einsatz unbesicherter Swaps verfolgt werden, der Anlageverwalter ist jedoch nicht an diesen Ansatz gebunden und kann, wie vorstehend angegeben, diese Strategien ebenso oder alternativ durch direkte Anlagen in den vorstehend genannten Wertpapieren verfolgen (wobei erwartet wird, dass eine solche direkte Anlage zu einem gegebenen Zeitpunkt zwischen 10 % und 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds darstellen wird).

Die Anlagen des Fonds in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich ETFs) dürfen insgesamt 10 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

Der Fonds kann zu gegebener Zeit einen wesentlichen Teil seines Nettoinventarwertes in Barmitteln halten, die im Einklang mit dem Liquiditätsmanagement des Anlageverwalters, wie nachstehend unter „*Liquidität und Liquiditätsmanagement*“ beschrieben, angelegt werden.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und außerbörslich gehandelten Derivaten wird der Fonds ausschließlich Instrumente erwerben, die an einem der in Anlage I des Prospekts genannten geregelten Märkten notiert sind und/oder gehandelt werden. Anlagen in Wertpapieren, die an den geregelten Märkten Russlands notiert sind oder gehandelt werden, dürfen zu keinem Zeitpunkt 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen. Da der Fonds einen weltweiten Fokus hat, sollten Anleger beachten, dass der Fonds zu mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländern engagiert sein kann.

Anlage in Finanzderivaten

Der Fonds investiert in einige oder alle der folgenden Finanzderivate:

- (i) *Unbesicherte Swaps* („unbesicherte Swaps“) mit einem oder mehreren Handelskontrahenten (jeweils ein „Handelskontrahent“) (siehe den nachstehenden Abschnitt „Verwendung von unbesicherten Swaps“). Wenn der Fonds unbesicherte Swaps eingeht, erlangt er durch diese ein Engagement in einem fiktiven Vermögensportfolio, wobei der Fonds in der Lage ist, den wirtschaftlichen Nutzen dieser Vermögenswerte abzuschöpfen, ohne diese Vermögenswerte direkt erwerben zu müssen. Dies ermöglicht es dem Fonds, ein unter Kosten- und Timing-Gesichtspunkten effizienteres Engagement in dem fiktiven Portfolio aufzubauen und einen einfacheren Zugang zu bestimmten Märkten zu erlangen, als dies durch den direkten Erwerb der Basiswerte möglich wäre. Das fiktive Vermögensportfolio, welches das zugrunde liegende Portfolio des unbesicherten Swaps bildet, soll dem Fonds ein Engagement in den vorstehend angeführten, vom Anlageverwalter umgesetzten Relative-Value-Teilstrategien ermöglichen und wird üblicherweise weltweite wandelbare und Unternehmenswertpapiere (einschließlich fest und/oder variabel verzinslicher Investment-Grade-, High-Yield- und notleidender festverzinslicher Wertpapiere von Unternehmen), Vorzugsaktien, ETFs, weltweite Aktien, Staatspapiere, ETN, weltweite Fremdwährungen, 144A Securities und Regulation S Securities, Differenzkontrakte auf Aktienwerte und Aktienindizes sowie Finanzderivate (wie in diesem Dokument beschrieben) umfassen. Die unbesicherten Swaps werden täglich zum Marktwert bewertet, und ihr aktueller Wert spiegelt sich im Nettoinventarwert des Fonds wider.

- (ii) Der Fonds kann im Rahmen seiner Portfoliomanagement- und Absicherungsstrategie direkt in Futures investieren. Der Fonds kann in Futures-Kontrakte auf diverse Finanzprodukte, darunter Zinssätze, Fremdwährungen, weltweite Aktien, weltweite Aktienindizes und Volatilitätsindizes (wobei es sich um Indizes handelt, die auf der Grundlage der Volatilitätserwartungen des Optionsmarktes unter Einbeziehung eines breiten Spektrums an Optionen auf einen Index wie den S&P 500 Total Return 4 Jan 1988 Index konstruiert werden) wie den VIX Index, investieren.
- (iii) Der Fonds kann im Rahmen bestimmter Options-Handelsstrategien in Übereinstimmung mit Convertible-Arbitrage-Anlagen und Anlagen auf der Grundlage von Sondersituationen/Ereignissen sowie als Bestandteil seiner Portfolioverwaltungs- und Absicherungsstrategie direkt in notierte/börsengehandelte Optionen investieren. Der Fonds kann in Optionskontrakte auf Finanzprodukte, darunter Zinssätze, Fremdwährungen, weltweite Aktien, weltweite Aktienindizes, von Regierungen begebene Schuldverschreibungen und Schatzwechsel, Staats- und Unternehmensanleihen (die fest oder variabel verzinslich sein und ein Rating von „Investment Grade“ oder auch nicht aufweisen können), Kreditindizes und der VIX Index, investieren. Der Fonds kann auch direkt in nicht notierte/außerbörslich gehandelte Optionen, einschließlich Optionen auf weltweite Aktien, weltweite Aktienindizes, ETF, ETN, Zinssätze, Devisen, Kreditinstrumente, Kreditindizes und Volatilitätsindizes wie den VIX Index, investieren.
- (iv) Der Fonds kann direkt in Terminkontrakte investieren, um Devisenterminkontrakte einzuschließen (zu Zwecken wie der Veränderung des Währungsengagements von durch den Fonds gehaltenen Wertpapieren, Absicherung gegen Wechselkursrisiken, Erhöhung des Engagement in einer Währung, Verlagerung des Engagements in Währungsschwankungen von einer Währung zu einer anderen und Absicherung von Klassen, die auf eine Klassenwährung lauten, in der Basiswährung des Fonds). Termingeschäfte können auch für weltweite Aktien verwendet werden.
- (v) Der Fonds kann direkt in Swaps, einschließlich Aktien-Swaps, Optionen auf Swaps, Zins-Swaps, Credit Default Swaps, Total Return Swaps (auf Wertpapiere wie Aktien, Optionen, Zinssätze und Kreditausfall-Kontrakte) und Währungsswaps, investieren. Swaps werden in Übereinstimmung mit Convertible-Arbitrage- und Sondersituations-Strategien verwendet, um das Engagement des Fonds in weltweiten Aktienwerten, Zinssätzen, Fremdwährungen und Kreditspreads zu erhöhen oder zu verringern. Ein Kreditspread ist die Renditedifferenz zwischen zwei Anleihen ähnlicher Laufzeit, üblicherweise die Renditedifferenz zwischen einem Schuldtitel und einer Staatsanleihe, beispielsweise einem US Treasury Bond, mit vergleichbarer Laufzeit.
- (vi) Der Fonds kann bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts direkt in Optionsscheine und Rechte investieren.

Verwendung von unbesicherten Swaps

Jeder Handelskontrahent und die Gesellschaft (im Namen des Fonds) haben einen Rahmenvertrag (mit Besicherungsanhang) abgeschlossen bzw. werden einen solchen Rahmenvertrag abschließen sowie entsprechende Einzelabschlüsse eingehen, die die Bedingungen für die unbesicherten Swaps enthalten, einschließlich Regeln für die Beendigung des Vertragsverhältnisses. Zusätzliche Bestätigungen können in Bezug auf Rückkäufe und Zeichnungen von Anteilen eingegangen werden, um den Nennwert des zugrunde liegenden Engagements anzupassen.

Kein Kontrahent hat Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Zusammensetzung des Portfolios des Fonds oder des synthetischen Anlageportfolios, das das Basisportfolio der unbesicherten Swaps bildet.

Der Anlageverwalter wird sicherstellen, dass die Sicherheitsleistung täglich zwischen dem Geldkonto des Fonds und dem jeweiligen Handelskontrahenten verbucht wird, um sicherzustellen, dass das Risikoengagement des Fonds gegenüber dem Handelskontrahenten (verursacht durch einen Gewinn oder Verlust aus dem unbesicherten Swap) auf das von der Zentralbank oder den OGAW-Vorschriften vorgeschriebene Ausmaß reduziert wird.

Unbesicherte Swaps können bei Eintreten bestimmter Ereignisse im Hinblick entweder auf den Fonds oder auf den entsprechenden Handelskontrahenten beendet werden, insbesondere bei einem Ausfallereignis (z. B. einer Nichtzahlung, einem Vertragsbruch oder Konkurs) oder bei einem Beendigungsereignis, das nicht durch eine der Parteien verschuldet ist (z. B. einer Änderung der Rechtsvorschriften, die außerhalb des Einflusses der Parteien liegt und durch die die Erfüllung des Kontrakts rechtswidrig wird, oder einer Änderung der Steuergesetzgebung, durch die die Erfüllung des Kontrakts zur Auferlegung einer Quellensteuer führen würde).

Bei Beendigung der unbesicherten Swaps werden Marktquotierungen hinsichtlich der unbesicherten Swaps eingeholt. Die Abwicklung zwischen dem jeweiligen Handelskontrahenten und dem Fonds erfolgt im Einklang mit

den Bedingungen der unbesicherten Swaps in Höhe des Betrages der jeweiligen Marktquotierung. Der Fonds ist daraufhin berechtigt, neue Finanzderivate in Form von unbesicherten Swaps mit anderen Handelskontrahenten einzugehen. Weitere Informationen sind unter der Überschrift „Unbesicherte Swaps“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts ausgeführt.

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps	0-2 %	15 %

Auswahlverfahren des Anlageverwalters

Der Anlageverwalter befolgt bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds bestimmte Leitlinien. Das Verfahren für die Titelauswahl wird mit Unterstützung der proprietären Datenbank des Anlageverwalters systematisiert. Diese proprietäre Datenbank ermöglicht eine laufende Überprüfung, Anlageanalyse, Analyse der für die jeweiligen Wertpapiere geltenden Bedingungen (z. B. Einschränkungen hinsichtlich der Fähigkeit des Emittenten, zusätzliche Schulden aufzunehmen, Verpflichtungen des Emittenten zur Bereitstellung geprüfter Abschlüsse für Anleiheinhaber und Einschränkungen hinsichtlich der Fähigkeit des Emittenten zur Vornahme neuer Kapitalinvestitionen) sowie den Handel und die Überwachung von Wertpapieren. Das Verfahren umfasst fünf Hauptschritte: (i) Modellerstellung, (ii) Nutzung proprietärer Systeme und Screening-Systeme, (iii) Wertpapieranalyse, (iv) Portfoliokonstruktion und (v) Risikomanagement. Das Anlageverfahren ist fortlaufend und zielt auf Flexibilität ab, um sicherzustellen, dass Änderungen und Verbesserungen am Verfahren für die Portfoliokonstruktion im Ermessen des Anlageverwalters umgesetzt werden können. Das Anlageverfahren umfasst folgende Schritte:

Modellerstellung – Für jedes Wertpapier im Anlageuniversum des Fonds wird ein Modell erstellt. Zu den Inputfaktoren für die Modellerstellung zählen alle Faktoren, die die Bewertung des jeweiligen Wertpapiers beeinflussen können, beispielsweise Volatilität, Kreditspread, Dividenden, Zinssätze, Währung und/oder (im Falle wandelbarer Wertpapiere) der zugrunde liegende Aktienkurs. Für jedes Wertpapier im Universum wird ein Modell unter Anwendung eines einheitlichen Bewertungsverfahrens erstellt, um eine Analyse der relativen Bewertung zu ermöglichen. Die Modellerstellung dient als erster Schritt bei der Formulierung der Renditeerwartungen.

Die Modellerstellung wird durch eine proprietäre Anlageplattform ermöglicht, die durch verschiedene Systeme unterstützt wird, insbesondere das KYNEX-Wertpapiersystem. Der Anlageverwalter hat dieses System erweitert, um Folgendes aufzunehmen: Datenanpassung einschließlich historischer Informationen, maßgeschneiderte Analyseprogramme, vordefinierte Berichterstattungsmodule, universelle Modellerstellungsfähigkeiten und ein differenzierter Ansatz für das Gewinn- und Verlustmanagement unter Verwendung der proprietären Software des Anlageverwalters (die dafür konzipiert ist, subtile Wendepunkte bei Gewinnen und Verlusten auf Positionsebene zu erkennen und den Anlageverwalter darauf hinzuweisen).

Return-on-Risk-Kapital: Die Positionen werden auf Basis des Systems „Return on Risk Capital“ (RORC) eröffnet und dimensioniert. Dabei handelt es sich um eine Kennzahl für die erwartete Rendite, die sich aus dem Risiko einer Position in US-Dollar ergibt. Das RORC wird kontinuierlich in Verbindung mit der Entwicklung der Kreditfundamentaldaten bewertet. Weitere Faktoren sind die Liquidität der Wertpapiere, der Anlage- oder Handelstyp und die Diversifizierung nach Struktur, Laufzeit, Sektor und Region.

Proprietäre Systeme und Analyse – Nach der Modellerstellung wird jedes Wertpapier hauptsächlich durch sein Volatilitäts- oder, je nach Sachlage, Kreditprofil charakterisiert. Die zweite Stufe der Analyse konzentriert sich auf die Festlegung von Niveaus für den Kauf oder Verkauf von bzw. das Eingehen von Short-Engagements in Emissionen unter Einbeziehung aller Bewertungsvariablen, einschließlich Volatilität, Kreditspreads, Zinssätze, Dividendenniveau, Aktienkurs und Anleihekurs. Zudem werden mögliche Anlagen zur Festlegung von Gelegenheiten, die aus Sondersituationen und Ereignissen erwachsen, anhand von Vergleichsdaten aus der Datenbank überprüft.

Wertpapieranalyse – Echtzeit-Marktdaten bieten Live-Aktualisierungen für Wertpapiere. Wenn Marktbewegungen „Kennzeichnungen“ im System auslösen, werden die gekennzeichneten Wertpapiere analysiert, um zu ermitteln, ob eine mögliche Anlagegelegenheit besteht oder ob die Parameterniveaus der „Kennzeichnungen“ aktualisiert werden müssen. Die Vergleichsanalyse eines gekennzeichneten Wertpapiers mit anderen Wertpapieren dient als Grundlage für die Beurteilung möglicher Trades. Wenn beispielsweise ein Abverkauf der Aktie eines

Unternehmens stattfindet, ist es möglich, dass die Schuldtitel desselben Unternehmens relativ gesehen mehr nachgeben, und in diesem Fall wird dies als Gelegenheit „gekennzeichnet“, um einen Relative-Value-Trade vorzunehmen. Des Weiteren werden Szenario- und Sensitivitätsanalysen für alle Wertpapiere im Portfolio durchgeführt. Zudem werden mögliche Anlagen bei der Suche nach Gelegenheiten, die aus Sondersituationen und Ereignissen erwachsen, anhand von Vergleichsdaten auf verschiedene Eigenschaften überprüft. Zu diesen Eigenschaften zählen Rendite, Duration, Volatilität, Anlagesektor und andere einzigartige Elemente der Bilanz oder Kapitalstruktur eines Unternehmens.

Portfoliokonstruktion – Eine Anlagethese wird für jeden fiktiven Trade oder jede Anlage, die vom Anlageverwalter in Betracht gezogen wird, aufgestellt, wozu Erwartungen hinsichtlich der Rendite, der Wahrscheinlichkeit von Ergebnissen und Zuteilungsquellen zählen. Die Größe der Positionen wird auf der Grundlage der Risiko-Rendite-Erwartungen festgelegt, wobei die Markt- und Wertpapierliquidität, die Diversifizierung hinsichtlich Struktur, Laufzeit, Sektor und geografischer Region sowie andere relevante Faktoren berücksichtigt werden.

Berücksichtigung von ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)

Der Fonds berücksichtigt Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung im Rahmen einer umfassenderen Due-Diligence-Prüfung der Anlagen und der laufenden Überwachung der Anlagen im Portfolio. Der Fonds wendet bei der Auswahl von Emittenten auch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien an. Informationen in Bezug auf die vorstehenden Ausschlusskriterien und in Bezug auf die Nachhaltigkeitsmerkmale der Anlagen des Fonds sind in **Anlage III** dieser Prospektergänzung enthalten, in der die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds aufgeführt sind.

Risikomanagement

Die Gesellschaft hat im Hinblick auf den Fonds eine Risikomanagementrichtlinie bei der Zentralbank eingereicht, die die Messung, Überwachung und das Management der verschiedenen Risiken beim Einsatz von Finanzderivaten ermöglicht. Auf Anfrage wird die Gesellschaft den Anteilinhabern ergänzende Informationen über die eingesetzten Risikomanagementverfahren zur Verfügung stellen, einschließlich der geltenden quantitativen Grenzen und der jüngsten Risikoentwicklungen und Renditeeigenschaften der Hauptanlagekategorien.

Das Risikomanagement ist ein fortlaufender und dynamischer Bestandteil des Portfoliokonstruktionsverfahrens des Fonds. Der Anlageverwalter überwacht das Risikomanagement des Fonds und setzt die Risikomanagementverfahren sowohl auf der Einzeltitel- als auch auf Portfolioebene um, um sicherzustellen, dass jedes für den Fonds getätigte Handelsgeschäft mit den für den Fonds geltenden OGAW-Beschränkungen vereinbar ist. Der Anlageverwalter erstellt einen täglichen Bericht vor Handelsbeginn, der dem Anlageteam Leitlinien zu geltenden OGAW-Konzentrationslimits und zur Verfügbarkeit von Kapazitäten zur Anlage in Emittenten in Übereinstimmung mit den Verordnungen gibt.

Value-at-Risk („VaR“)-Methodik

Der Anlageverwalter setzt zur täglichen Messung des Marktrisikos des Fonds eine Risikomanagementtechnik (die so genannte „Absolute VaR“-Methode) ein, um sicherzustellen, dass der Einsatz von Finanzderivaten durch den Fonds innerhalb der aufsichtsrechtlichen Grenzen erfolgt. Der „Value-at-Risk“ für das Portfolio des Fonds bei einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 % und einer Haltedauer von einem Tag darf an einem Tag 4,47 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Dem VaR-Modell liegen historische Daten hinsichtlich der täglichen Marktbewegungen über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zugrunde.

Hebelung

Soweit der Fonds zu Anlagezwecken gehebelt werden kann, wird die Hebelung in Übereinstimmung mit den Zentralbank-Anforderungen und den Verordnungen genutzt. Durch die Verwendung des VaR für die Risikoberechnung wird nicht notwendigerweise der Hebelfaktor begrenzt. Der Fonds wird jedoch über seine Anlagen in Finanzderivaten gehebelt sein. Ausgehend von einer Berechnung der Hebelung aus dem Einsatz von Derivaten im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen als die Summe der Nominalwerte aller den Finanzderivatpositionen des Fonds zugrunde liegender Basiswerte wird die erwartete Höhe der Hebelung des Fonds (ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds) 200-800 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Ein höherer Hebelfaktor ist möglich, wird jedoch zu keinem Zeitpunkt 1200 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten. Anlagen durch den Fonds in Finanzderivaten werden erheblich zu den vorstehend genannten Hebelungsniveaus beitragen. Das auf der Basis eines Commitment-Ansatzes gemessene Gesamtengagement des Fonds wird 200 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Liquidität und Liquiditätsmanagement

Zusätzlich zu den liquiden Mitteln, die der Fonds für die Abwicklung von Geschäften hält, besteht die Möglichkeit, dass der Fonds einen erheblichen Teil seines Nettoinventarwerts in liquiden Mitteln hält, sei es aufgrund des Einsatzes von Finanzderivaten durch den Fonds und/oder weil der Anlageverwalter dies für angemessen erachtet. In diesen Fällen wird der Anlageverwalter ggf. bestrebt sein, ein effektives Liquiditätsmanagement umzusetzen, indem er in Schatzbriefe und andere Geldmarktinstrumente investiert, die den Zentralbank-Anforderungen für Anlagen eines OGAW genügen, und/oder er kann versuchen, diese liquiden Mittel durch Pensionsgeschäfte zu verwalten (siehe weiter unten).

Pensionsgeschäfte werden nur im Namen eines Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und nur unter Einhaltung der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie gemäß den in Anhang II des Prospekts dargelegten Bestimmungen eingegangen.

Der erwartete und maximale Anteil des Fondsvermögens, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (insbesondere Pensionsgeschäften) sein kann, ist nachstehend dargelegt (der Marktwert wird jeweils als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausgedrückt):

	Erwartet	Maximal
Pensionsgeschäfte	0-20 %	50 %

Benchmarks

In den Marketingunterlagen des Fonds kann die Wertentwicklung des Fonds ausschließlich zu Vergleichszwecken gegenüber einem oder mehreren der folgenden Benchmark-Indizes dargestellt werden:

- HFRX Relative Value Fixed Income Convertible Arbitrage Index (Ticker: HFRXCA);
- S&P 500 Total Return 4 Jan 1988 Index (Ticker: SPTR);
- Russell 2000 Total Return Index (Ticker: RU20INTR);
- Bloomberg US Agg Total Return Value Unhedged USD (Ticker: LBUSTRUU);
- ICE BofA Global 300 Convertible Index (Ticker: VG00);
- ICE BofA US High Yield Index (Ticker: H0A0); und
- MSCI World Net Total Return USD Index (Ticker: NDDUWI).

(die „**Benchmark-Indizes**“).

Beschreibung der einzelnen Benchmark-Indizes

Der HFRX Convertible Arbitrage Index bildet eine Strategie ab, im Rahmen derer Long-Positionen in wandelbaren Wertpapieren eingegangen und durch einen Leerverkauf der jeweils zugrunde liegenden Stammaktie abgesichert werden.

Der S&P 500 Total Return 4 Jan 1988 Index ist ein Marktkapitalisierungsindex, der sich aus 500 der Top-Unternehmen in den führenden Branchen der US-Wirtschaft zusammensetzt.

Der Russell 2000 Total Return Index ist darauf ausgelegt, den „Small Cap“-Markt für US-Aktien abzubilden, und setzt sich aus ungefähr 2.000 der kleinsten Wertpapiere im Russell 3000 Index zusammen. (Der Russell 3000 Index misst die Wertentwicklung der 3.000 größten US-amerikanischen Unternehmen und deckt damit den Großteil des investierbaren US-Aktienmarkts ab.)

Der Bloomberg US Agg Total Return Value Unhedged USD deckt den Markt für auf US-Dollar lautende festverzinsliche, steuerpflichtige Investment Grade-Anleihen ab und umfasst unter anderem US-Schatzanleihen, staatliche Schuldtitel und Unternehmensanleihen, MBS, ABS und CMBS mit Laufzeiten von mindestens einem Jahr.

Der ICE BofA Global 300 Convertible Index umfasst eine repräsentative Stichprobe von 300 Bestandteilen, die so ausgewählt wurden, dass sie die Wertentwicklung der öffentlich auf den wichtigsten Inlands- und Eurobondmärkten begebenen wandelbaren Wertpapiere auf breiter Basis widerspiegeln.

Der ICE BofA US High Yield Index ist ein breit angelegter Index, der vollständig aus auf US-Dollar lautenden hochverzinslichen Unternehmensanleihen mit einem im Umlauf befindlichen Mindestvolumen von 250 Mio. USD und einer Laufzeit von mindestens einem Jahr besteht.

Der MSCI World Net Total Return USD Index ist ein streubesitzbereinigter, marktkapitalisierungsgewichteter Index, der auf die Messung der Aktienmarktpartenance von Industrieländern ausgerichtet ist.

Verwendung der Benchmark-Indizes

Die Wertentwicklung des Fonds kann ausschließlich zu Vergleichszwecken gegenüber einem oder mehreren der Benchmark-Indizes dargestellt werden.

Da der Fonds aktiv verwaltet wird (dies bedeutet, dass der Anlageverwalter die Zusammensetzung des Fondsportfolios nach eigenem Ermessen unter Beachtung des vorstehend angegebenen Anlageziels und der Anlagepolitik bestimmen kann), ist die Titelauswahl nicht durch Bezugnahme auf einen der Benchmark-Indizes beschränkt. Die vom Fonds verfolgte Strategie beschränkt nicht, inwieweit sich die Portfoliobestände und/oder -gewichtungen an einem der Benchmark-Indizes orientieren müssen bzw. von diesen abweichen können. Der Fonds kann ein Engagement in einer begrenzten aber schwankenden Anzahl der in einem oder mehreren der Benchmark-Indizes enthaltenen Wertpapiere aufweisen, ist jedoch nicht verpflichtet, in Wertpapiere zu investieren, die Bestandteil der Benchmark-Indizes sind. Der Fonds verfügt über die volle Flexibilität, in Wertpapiere zu investieren, die nicht in einem der Benchmark-Indizes enthalten sind.

In den im Prospekt unter der Überschrift „*Benchmark-Indizes*“ genannten Fällen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, mit Zustimmung der Verwahrstelle die Benchmark-Indizes durch einen anderen Index zu ersetzen, sofern er dies im Interesse des Fonds für angebracht hält.

Währungsabsicherungspolitik

Der Fonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, einschließlich Anlagen in Finanzderivaten, um für eine Absicherung gegen Währungsrisiken sowohl auf der Ebene des Portfolios als auch auf der Ebene der Anteilklassen zu sorgen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sein oder tatsächlich den gewünschten Effekt erzielen werden.

Finanzderivate, die der Fonds für Zwecke der Währungsabsicherung einsetzen kann, sind im Abschnitt „*Anlage in Finanzderivaten*“ in dieser Prospektergänzung beschrieben.

Absicherung (Hedging) auf Portfolioebene

Der Fonds kann Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen, um den Wert bestimmter Portfoliopositionen zu schützen oder in Erwartung von Änderungen des relativen Werts der Währungen, in denen derzeitige oder künftige Bestände des Fondsportfolios denominiert oder notiert sind bzw. sein werden. Beispielsweise kann der Fonds Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Währungsrisiko auszugleichen, das sich daraus ergibt, dass Investments des Portfolios auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten, oder um sich gegen Änderungen der Wechselkurse zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Anlageverwalter eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers eingeht, und dem Abrechnungstag für den Kauf oder Verkauf des betreffenden Wertpapiers zu schützen, oder um den Gegenwert einer Dividende oder Zinszahlung in einer anderen Währung „festzuschreiben“.

Absicherung (Hedging) auf Ebene der Anteilklassen

Der Fonds kann auch Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen, um sich gegen Bewegungen der Währung, auf die eine Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Fonds zu schützen, sofern diese Währungen nicht identisch sind. Soweit diese Währungsabsicherungsgeschäfte erfolgreich sind, wird sich die Performance der betreffenden abgesicherten Anteilklasse voraussichtlich parallel zu der Performance der Anlagen des Fonds bewegen, und die Anteilinhaber der abgesicherten Anteilklasse werden nicht von einem Wertverfall der Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds oder gegenüber den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, profitieren. Soweit der Fonds Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen einsetzt, kann es keine Zusicherung dafür geben, dass diese Strategien erfolgreich sein werden.

Der Währungsmanager wurde mit der Währungsabsicherung (ohne Ermessensspielraum) für die abgesicherten (hedged) Anteilklassen des Fonds beauftragt.

Die Kosten und zugehörigen Verbindlichkeiten bzw. Vorteile im Zusammenhang mit Anlageinstrumenten, die für Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds eingesetzt werden, werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugerechnet.

Das mit Währungspositionen verbundene Risiko wird 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen. Sämtliche Transaktionen werden eindeutig der betreffenden abgesicherten Anteilklasse zurechenbar sein und die Währungspositionen unterschiedlicher Anteilklassen werden nicht kombiniert oder gegeneinander aufgerechnet. Die Gesellschaft setzt Verfahren ein, um abgesicherte Positionen zu überwachen und um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und dass unterbesicherte Positionen 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilklasse, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Im Rahmen dieser Verfahren überprüft die Gesellschaft die abgesicherten Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse überschreiten sowie unterbesicherte Positionen, mindestens einmal im Monat, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Auch wenn die Gesellschaft dies nicht beabsichtigt, können überbesicherte oder unterbesicherte Positionen aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft entstehen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen OGAW. Entsprechend finden auf den Fonds die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen in den OGAW-Vorschriften und den Zentralbank-Anforderungen Anwendung. Diese Beschränkungen sind in Anlage III des Prospekts im Einzelnen ausgeführt.

Risikofaktoren

Anteilinhaber und künftige Anleger sollten zusätzlich zu den im Folgenden dargestellten Risiken die im Prospekt dargelegten Risikofaktoren (insbesondere die Risiken in den Abschnitten „*Marktfuktuationen*“, „*Kreditrisiko und Kontrahentenrisiko*“, „*Risiko im Zusammenhang mit aktivem Management*“, „*Risiko der Anlage in kleinere Unternehmen*“, „*Hebelungsrisiko*“, „*Inflationsrisiko*“, „*Hebelrisiko*“, „*Rohstoffrisiko*“, „*Politisches Risiko*“, „*Schwellenländer*“, „*Risiken in Verbindung mit Schuldtiteln und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren*“ und „*Mit Finanzderivaten verbundene Risikofaktoren*“) berücksichtigen und abwägen.

Bestimmte Gebühren und Aufwendungen, die nicht von der Kostenobergrenze erfasst und vom Verwaltungsrat genehmigt sind

Bestimmte Rechtskosten, Honorare und Aufwendungen können dem Fonds in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten, Konkurs- oder Insolvenzverfahren eines Emittenten oder Schuldumwandlungen oder Verhandlungen mit einem Emittenten entstehen. Falls dies durch den Verwaltungsrat genehmigt wird, wird der vollständige Betrag solcher Gebühren und Aufwendungen dem Fonds belastet und ist nicht durch die Kostenobergrenze abgedeckt bzw. fällt nicht unter die Kostenobergrenze, die im Abschnitt „*Höchstsat für sonstige Aufwendungen*“ dieser Prospektergänzung beschrieben ist. Wenn der Verwaltungsrat die vollständige Entlastung von diesen Gebühren und Aufwendungen aus den Vermögenswerten des Fonds nicht genehmigt, kann die Fähigkeit des Fonds, an bestimmten Beitreibungsmaßnahmen teilzunehmen, begrenzt sein, wodurch der Fonds beeinträchtigt werden kann.

Anlage im Fonds entspricht nicht einer Einlage

Der Fonds kann einen erheblichen Teil seines Nettoinventarwerts in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten anlegen, eine Anlage in den Fonds sollte jedoch von Anlegern nicht als eine Alternative zu Anlagen in Termineinlagen angesehen werden. Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in den Fonds den mit Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken unterliegt, insbesondere dem Risiko, dass der angelegte Kapitalbetrag bei Schwankungen des Nettoinventarwerts des Fonds ebenfalls schwanken kann.

Convertible-Arbitrage-Strategien

Convertible-Arbitrage-Strategien basieren in der Regel auf Kursspreads zwischen dem wandelbaren Wertpapier und dem zugrunde liegenden Aktientitel. Sofern die Kursbeziehungen zwischen diesen Positionen unverändert bleiben, treten bei der Position voraussichtlich keine Gewinne oder Verluste ein. Solche Positionen sind jedoch mit einem erheblichen Risiko verbunden, dass sich die Kursdifferenz in ungünstiger Weise ändern könnte, wodurch für die Spreadposition ein Verlust entstehen würde. Erhebliche Risiken sind zudem mit Darlehen in Bezug auf solche Anlagen verbunden. Die Kurse dieser Anlagen können volatil sein, Marktbewegungen sind schwer vorhersagbar und Finanzierungsquellen sowie damit verbundene Zinssätze und Wechselkurse unterliegen raschen Änderungen. Bestimmte Unternehmenswertpapiere können nachrangig sein (und somit dem

Ausfallrisiko auf oberster Ebene unterliegen) oder anderweitig erheblichen Kreditrisiken unterworfen sein. Die Regierungspolitik, insbesondere jene der Federal Reserve Board und ausländischer Zentralbanken, haben tiefgreifende Auswirkungen auf Zinssätze und Wechselkurse, die sich wiederum auf Preise in Bereichen auswirken, in denen Convertible-Arbitrage-Strategien Anlagen und Handelsaktivitäten vornehmen. Zahlreiche andere unvorhersehbare Ereignisse, darunter Maßnahmen verschiedener Regierungsbehörden sowie inländische und internationale politische Ereignisse, können starke Marktschwankungen auslösen.

Capital-Structure-Arbitrage

Der Erfolg dieser Strategie ist von der Fähigkeit des Anlageverwalters abhängig, die Beziehungen und Preisunterschiede zwischen den Bewegungen verschiedener Wertpapiere und Instrumente innerhalb der Kapitalstruktur eines Unternehmens (z. B. wandelbare und nicht wandelbare vorrangige und nachrangige Schuldtitel sowie Vorzugs- und Stammaktien) zu erkennen und auszunutzen. Die Identifizierung und Ausnutzung dieser Gelegenheiten beinhaltet Unsicherheiten. Wenn sich die wahrgenommenen Preisbildungsineffizienzen bei den Wertpapieren und Instrumenten eines Unternehmens nicht in der vom Anlageverwalter erwarteten Weise manifestieren, kann der Fonds einen Verlust erleiden.

Anlagen auf der Grundlage von Sondersituationen/Ereignissen

Bei Anlagen auf der Grundlage von Sondersituationen/Ereignissen muss der Anlageverwalter Voraussagen hinsichtlich (i) der Wahrscheinlichkeit, dass eine Sondersituation bzw. ein Ereignis eintritt, und (ii) der Auswirkungen eines solchen Ereignisses auf den Wert der Finanzinstrumente eines Unternehmens treffen. Wenn die Sondersituation bzw. das Ereignis nicht eintritt oder nicht die vorhergesagten Auswirkungen hat, kann dies zu Verlusten führen. Beispielsweise kann die Einführung neuer geschäftlicher Strategien oder die Durchführung von Programmen zur Veräußerung von Vermögenswerten oder zum Abbau von Schulden durch ein Unternehmen vom Markt nicht so hoch wertgeschätzt werden, wie es der Anlageverwalter vorausgesehen hatte, was zu Verlusten führen kann. Außerdem kann ein Unternehmen einen Umstrukturierungsplan bekannt geben, der eine Wertsteigerung verspricht, ihn jedoch nicht umsetzen, was in Verlusten für die Anleger resultieren kann. Bei Liquidationen oder sonstigen Formen der Unternehmenssanierung besteht das Risiko, dass die Sanierung nicht erfolgreich verläuft, Verzögerungen unterliegt oder zu einer Ausschüttung von Barmitteln oder der Zuteilung eines neuen Wertpapiers führt, dessen Wert niedriger als der Kaufpreis des Wertpapiers ist, für das diese Zuteilung erfolgt. Der Abschluss von Fusions-, Übernahme- und Umtauschangeboten kann durch diverse Faktoren verhindert oder verzögert werden, darunter folgende: (i) Einspruch des Managements oder der Aktionäre der Zielgesellschaft, was häufig zu einem Rechtsstreit zur gerichtlichen Untersagung der vorgeschlagenen Transaktion führt; (ii) Intervention einer Regulierungsbehörde auf Bundes- oder bundesstaatlicher Ebene; (iii) Anstrengungen der Zielgesellschaft, eine „defensive“ Strategie zu verfolgen, einschließlich einer Fusion oder eines freundlichen Übernahmeangebots durch eine andere Gesellschaft als den Bieter; (iv) im Falle einer Fusion, die Nichterlangung der erforderlichen Billigung durch die Aktionäre; (v) Marktbedingungen, die zu wesentlichen Änderungen bei den Wertpapierpreisen führen; (vi) Einhaltung geltender Wertpapiergesetze auf Bundes- oder bundesstaatlicher Ebene; und (vii) Unfähigkeit, eine angemessene Finanzierung zu erlangen. Aufgrund der inhärent spekulativen Natur von Anlagen auf der Grundlage von Sondersituationen/Ereignissen ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse der Geschäfte des Fonds von Berichtszeitraum zu Berichtszeitraum schwanken. Daher sollten sich Anteilinhaber dessen bewusst sein, dass die Ergebnisse eines bestimmten Berichtszeitraums nicht zwangsläufig auf die Ergebnisse hindeuten, die in zukünftigen Berichtszeiträumen zu erwarten sind.

Aktienwerte

Der Fonds kann in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere investieren. Der Wert von Aktienwerten ist Schwankungen in Reaktion auf zahlreiche Faktoren unterworfen, darunter die Aktivitäten, Geschäftsergebnisse und Finanzlage einzelner Emittenten, der Geschäftsmarkt, in dem einzelne Unternehmen konkurrieren, die Marktbedingungen in der Branche, Zinssätze und das allgemeine wirtschaftliche Umfeld (BIP, Inflation, Fiskal- und Geldpolitik). Darüber hinaus können Ereignisse wie inländische und internationale politische Instabilität, Terrorismus und Naturkatastrophen unvorhersehbar sein und zur Marktvolatilität in einer Weise beitragen, die negative Auswirkungen auf vom Fonds getätigte Anlagen hat.

Absicherungsgeschäfte

Der Fonds ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Finanzinstrumente wie Devisenterminkontrakte, Währungsoptionen, Aktienindex-Futures und -optionen sowie Zins-Swaps, Caps und Floors sowohl zu Anlagezwecken als auch in dem Bestreben zu verwenden, eine Absicherung gegen Schwankungen des relativen Werts von Wertpapieren oder Positionen, die im Portfolio des Fonds gehalten werden, infolge von Änderungen der Wechselkurse, Marktzinssätze und Wertpapierpreise vorzunehmen. Die Absicherung gegen den Wertverlust

einer Portfolioposition verhindert weder deren Wertschwankungen noch Verluste im Fall des Rückgangs der entsprechenden Position, sondern bedeutet, dass andere Positionen aufgebaut werden, die von diesen Entwicklungen profitieren sollen, um den Rückgang des Werts der Portfoliopositionen abzumildern. Solche Absicherungsgeschäfte schränken außerdem die möglichen Gewinne im Fall des Wertanstiegs der Portfolioposition ein. Ferner kann der Fonds Wechselkurs-, Zins- oder Aktienkursschwankungen möglicherweise nicht absichern, die allgemein vom Markt erwartet werden, sodass der Fonds nicht in der Lage ist, ein Absicherungsgeschäft zu einem Preis einzugehen, der ausreicht, um den Fonds gegen den aufgrund der Schwankung erwarteten Wertrückgang der Portfolioposition abzusichern.

Obwohl die Absicht bei einer Absicherung darin besteht, Schwankungen des Portfoliowerts in seiner Gesamtheit zu verringern, können Absicherungsaktivitäten unter bestimmten Umständen, insbesondere wenn die Märkte extremen Ereignissen ausgesetzt sind, zur Volatilität des Portfolios beitragen. Dies kann eintreten, wenn zuvor beobachtete Korrelationen auf den Märkten zusammenbrechen. Außerdem gibt es eine Reihe an Gründen, weshalb die Anlageverwaltungsgesellschaft möglicherweise keine perfekte Korrelation zwischen solchen Absicherungsinstrumenten und den abzusichernden Anlagen im Bestand eines Teilfonds anstrebt. Eine solche unzulängliche Korrelation kann verhindern, dass der Fonds die beabsichtigte Absicherung verwirklicht, oder den Fonds einem Verlustrisiko aussetzen. Des Weiteren nimmt der Anlageverwalter möglicherweise keine Absicherung gegen bestimmte Risiken aufgrund seiner Anlagestrategie vor oder weil er das Eintreten solcher Risiken nicht vorhersieht oder weil er glaubt, dass das Eintreten zu unwahrscheinlich ist, um die Kosten einer Absicherung zu rechtfertigen. Die erfolgreiche Verwendung von Transaktionen zu Zwecken der Absicherung oder der Risikosteuerung erfordert neben den Fähigkeiten, die bei der Auswahl der Anlagen des Fonds erforderlich sind, weitere Kompetenzen.

Short-Swing-Verbindlichkeiten und sonstige Beschränkungen

Bisweilen kann der Fonds als Teil einer Gruppe ein wirtschaftliches Eigentum von mehr als 10 % an einer bestimmten Klasse von Wertpapieren eines börsennotierten Unternehmens erwerben oder ein Mitglied in den Aufsichtsrat eines solchen Unternehmens entsenden. In der Folge kann der Fonds gemäß Artikel 16 des U.S. Securities Exchange Act von 1934 in der jeweils gültigen Fassung bestimmten zusätzlichen Berichtsanforderungen unterliegen und genötigt sein, bestimmte Short-Swing-Gewinne aus dem Kauf und Verkauf solcher Wertpapiere herauszugeben. Außerdem ist dem Fonds unter solchen Umständen untersagt, Short-Positionen in den Wertpapieren eines solchen Emittenten einzugehen, was ihn in seiner Fähigkeit zur Absicherung solcher Anlagen einschränkt. Andere Rechtsordnungen, in denen der Fonds Handelsgeschäfte tätigt, können ähnliche Gesetze haben, die bei verschiedenen Besitzniveaus greifen können.

ETFs

Der Fonds kann in ETF und in Finanzderivate investieren, die ein Engagement in ETF bieten. ETF zielen darauf ab, die Performance und die Dividendenrendite spezifischer Indizes oder Unternehmen in verbundenen Branchen nachzubilden. Diese Indizes können entweder breit angelegt, sektorbezogen oder international sein. Die Anteilinhaber von ETFs unterliegen im Allgemeinen demselben Risiko wie die Inhaber der zugrunde liegenden Wertpapiere, die sie nachbilden sollen. ETF unterliegen darüber hinaus bestimmten zusätzlichen Risiken, insbesondere dem Risiko, dass ihre Preise möglicherweise nicht perfekt mit Änderungen der Preise der zugrunde liegenden Wertpapiere korrelieren, die sie nachbilden sollen, und dem Risiko der Unterbrechung des Handels in einem ETF aufgrund von Marktbedingungen oder anderen Gründen, basierend auf den Richtlinien der Börse, an der der ETF gehandelt wird. Außerdem kann der Fonds zusammen mit anderen direkten Inhabern eines ETF seinen anteiligen Betrag der Ausgaben des ETF, einschließlich Verwaltungsgebühren, tragen.

Leerverkäufe

Dem Fonds ist der Abschluss von „physischen Leerverkäufen“ nicht gestattet. Der Fonds kann jedoch – im Hinblick auf die Umsetzung seines Anlageziels und im Einklang mit den OGAW-Vorschriften und der Anlagepolitik des Fonds – über Derivate Short-Positionen in Bezug auf zugrunde liegende Vermögenswerte einnehmen. Grundsätzlich werden bei Leerverkäufen Wertpapiere verkauft, die nicht im Besitz des Verkäufers sind und bei denen er sinkende Kurse erwartet, und die gleichen Wertpapiere zur Lieferung an den Käufer ausgeliehen, mit der Verpflichtung, zu einem späteren Zeitpunkt Wertpapiere zurück zu liefern, die den ausgeliehenen Wertpapieren entsprechen. Leerverkäufe ermöglichen es einem Anleger, von einem Kursrückgang bei einem bestimmten Wertpapier zu profitieren, soweit dieser Rückgang die Transaktionskosten sowie die Kosten der Wertpapierleihe übersteigt. Ein Leerverkauf birgt insoweit ein unbegrenztes Verlustrisiko, als der Kurs der zugrunde liegenden Wertpapiere theoretisch unbegrenzt steigen kann, wodurch sich die mit dem Kauf dieser Wertpapiere zur Deckung der Short-Position verbundenen Kosten des Fonds erhöhen.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die für die Deckung einer Short-Position benötigten Wertpapiere zum Kauf verfügbar sein werden. Der Kauf von Wertpapieren zur Gattstellung einer Short-Position kann selbst dazu führen, dass der Preis der Wertpapiere weiter steigt, wodurch sich der Verlust zusätzlich erhöht.

Bei der Übernahme von Short-Positionen durch den Einsatz von Derivaten strebt der Fonds das gleiche finanzielle Ergebnis an – und unterliegt den gleichen Marktrisiken – wie beim Abschluss eines physischen Leerverkaufs. Die Einnahme von Short-Positionen über Derivate ist mit kreditfinanziertem Handel verbunden, und die Hebelung, die mit den kreditfinanzierten Positionen erzielt wird, birgt entsprechend ein größeres Risiko als dies bei Anlagen, die auf physischen Leerverkäufen basieren, der Fall ist.

Infolge gesetzgeberischer und aufsichtsrechtlicher Maßnahmen, die seitens der Regierungen und Aufsichtsbehörden weltweit ergriffen wurden, sind Leerverkäufe in bestimmten Vermögenswerten eingeschränkt worden. Der Umfang der Beschränkungen ist je nach Rechtsordnung unterschiedlich und unterliegt kurz- bis mittelfristigen Änderungen. Diese Beschränkungen machen es manchen Marktteilnehmern schwer und in einigen Fällen sogar unmöglich, ihre Anlagestrategien weiter zu verfolgen bzw. die Risiken ihrer ausstehenden Positionen zu steuern. Daher ist es dem Anlageverwalter unter Umständen nicht möglich, den Handel so zu führen, dass er von seinem negativen Ausblick für bestimmte Vermögenswerte, Unternehmen oder Sektoren in vollem Umfang profitieren könnte, was die Fähigkeit des Anlageverwalters zur Erreichung des Anlageziels des Fonds ggf. entsprechend beeinträchtigt.

Volatilitätsrisiko

Das Anlageprogramm des Fonds kann den Kauf und Verkauf relativ volatiler Instrumente wie Finanzderivate umfassen, die häufig auf der Grundlage der impliziten Volatilität solcher Finanzderivate im Vergleich zur historischen Volatilität des zugrunde liegenden Finanzinstruments bewertet werden. Schwankungen oder anhaltende Änderungen der Volatilität solcher Instrumente können den Wert von Anlagen des Fonds beeinträchtigen. Darüber hinaus sind viele Finanzmärkte, auf denen der Fonds Anlagen oder Handelsgeschäfte tätigt, weniger entwickelt oder effizient als beispielsweise die US-amerikanischen Finanzmärkte, und in der Folge kann die Kursvolatilität der Anlagen, die der Fonds auf solchen Märkten handelt, hoch sein.

„Weitungsrisiko“

Aus bestimmten Gründen (beispielsweise einem Ungleichgewicht von Angebot und Nachfrage oder anderen Marktkräften) können die Preise der Wertpapiere, in denen der Fonds engagiert ist, erheblich fallen. Insbesondere garantiert der Kauf von Vermögenswerten zu „unterbewertet“ erscheinenden Preisen nicht, dass diese Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Bewertung oder des Verkaufs nicht noch stärker „unterbewertet“ gehandelt werden. Es ist eventuell nicht möglich, dieses Risiko der „Spreadweitung“ zu prognostizieren oder abzusichern.

Notleidende Anleihen

Der Fonds kann in Anleihen von Unternehmen in schwacher finanzieller Verfassung investieren, die schlechte Betriebsergebnisse verzeichnen, einen erheblichen Kapitalbedarf oder einen negativen Nettowert haben oder mit besonderen Problemen hinsichtlich des Wettbewerbs oder der Produktveralterung konfrontiert sind, einschließlich Unternehmen, die in Konkurs- oder sonstige Sanierungs- und Liquidationsverfahren verwickelt sind. Diese Anleihen sind tendenziell besonders risikoreich, wobei sie auch das Potenzial für entsprechend höhere Renditen bieten können. Zu den Risiken von Anlagen in notleidenden Unternehmen gehört die Tatsache, dass es häufig schwierig sein kann, Informationen zur tatsächlichen Situation solcher Unternehmen zu erhalten. Solche Anlagen können auch von Gesetzen beeinträchtigt werden, unter anderem in Bezug auf betrügerische Übertragungen und andere anfechtbare Übertragungen oder Zahlungen, die Haftung des Leihgebers und Entscheidungen des Konkursgerichts zur Nichtanerkennung, Reduzierung, Unterordnung, Umwandlung von Schuldtiteln in Aktien oder zum Entzug bestimmter Ansprüche. Die Anleihen solcher Unternehmen können als spekulativ angesehen werden und die Fähigkeit solcher Unternehmen, ihre Schulden pünktlich zurückzuzahlen könnte von ungünstigen Zinsbewegungen, Änderungen des allgemeinen Wirtschaftsklimas, eine bestimmte Branche beeinträchtigende Wirtschaftsfaktoren oder spezifische Entwicklungen innerhalb solcher Unternehmen beeinträchtigt werden. Darüber hinaus gibt es keinen Mindestbonitätsstandard als Vorbedingung für die Anlagen des Fonds in einem Finanzinstrument, und ein Teil der Anleihen, in die der Fonds investiert, können ein Rating unter „Investment Grade“ aufweisen. Der Umfang des finanziellen und rechtlichen Analyseaufwands, der für eine erfolgreiche Investition in Unternehmen erforderlich ist, die in erhebliche geschäftliche und finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, ist außergewöhnlich hoch. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Wert der als Sicherheit für die Anlagen des Fonds dienenden Vermögenswerte ausreichend ist oder dass Aussichten auf eine erfolgreiche Sanierung oder ähnliche Maßnahmen bestehen. Bei einem Sanierungs- oder Liquidationsverfahren bezüglich

eines Unternehmens, in das der Fonds investiert, kann der Fonds seine gesamte Anlage verlieren oder gezwungen sein, Barmittel oder Wertpapiere mit einem geringeren Wert als jenem seiner ursprünglichen Anlage und/oder Zahlungen über einen längeren Zeitraum zu akzeptieren. Unter solchen Umständen entschädigen die Renditen aus den Anlagen des Fonds seine Anteilsinhaber möglicherweise nicht ausreichend für die übernommenen Risiken. Außerdem kann unter bestimmten Umständen der Fall eintreten, dass Zahlungen und Ausschüttungen herausgegeben werden müssen, wenn später festgestellt wird, dass eine solche Zahlung oder Ausschüttung eine betrügerische Vermögensübertragung oder bevorzugte Gläubigerbefriedigung darstellten.

Bei einer Liquidation (bei Konkurs oder anderweitig) und anderen Formen der Sanierung von Unternehmen besteht das Risiko, dass die Sanierung nicht erfolgreich ist (beispielsweise, weil erforderliche Genehmigungen nicht erteilt werden), sich verzögert (beispielsweise, bis verschiedene tatsächliche oder Eventualverbindlichkeiten erfüllt wurden) oder zu einer Ausschüttung von Barmitteln oder Ausgabe eines neuen Wertpapiers führt, dessen Wert niedriger ist als der Kaufpreis des Wertpapiers, für das die betreffende Ausschüttung bzw. Auszahlung erfolgt.

ETNs

ETNs sind vorrangig unbesicherte, nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, die von Konsortialbanken begeben werden. Diese Finanzinstrumente bieten Inhabern oder jenen, die Engagements in ETN aufweisen, Zugang oder Renditen auf der Grundlage der Performance eines zugrunde liegenden Finanzprodukts, Instruments oder Index. ETNs sind keine Aktien oder Indexfonds, sondern börsengehandelte Produkte, die ein Engagement in einem zugrunde liegenden Instrument mit einer bestimmten Übertragbarkeit bieten und an einer Börse notiert sind. ETN zahlen keine Zinsen, schütten keine Dividenden aus und gewähren keine Stimmrechte. Außerdem beruht die Performance dieser Produkte ausschließlich auf der Rendite des zugrunde liegenden Instruments oder Index, abzüglich Gebühren. Wenn der dem ETN zugrunde liegende Vermögenswert also an Wert verliert oder nicht ausreichend an Wert hinzugewinnt, um die Gebühren (einschließlich der Rücknahmegebühren) auszugleichen, kann der Fonds bei Fälligkeit oder Rücknahme von ETNs einen Betrag erhalten, der unterhalb der ursprünglichen Anlage liegt. Zusätzlich zum Marktrisiko, das auf der Wertentwicklung des dem ETN zugrunde liegenden Vermögenswerts beruht, ist der Inhaber auch dem Kontrahentenrisiko des Emittenten ausgesetzt.

Differenzkontrakte (CFDs)

Der Fonds kann Differenzkontrakte eingehen. Bei diesen Transaktionen übernehmen der Fonds und eine weitere Partei Preispositionen mit Bezug auf ein zugrunde liegendes Wertpapier oder anderes Finanzinstrument. Die „Differenz“ wird durch Vergleich der jeweils ursprünglichen Position jeder Partei mit dem Marktpreis des betreffenden Wertpapiers oder Finanzinstruments an einem vorbestimmten Erfüllungstag ermittelt. Jede Partei erhält oder zahlt dann die Differenz, je nach Erfolg ihrer Anlage.

Die Finanzmärkte für die Wertpapiere oder Instrumente, die Gegenstand eines Differenzkontrakts sind, können erheblichen Schwankungen unterliegen. Die Parteien eines Differenzkontrakts tragen das Risiko, dass sich der Markt für die zugrunde liegenden Wertpapiere in eine für ihre jeweilige ursprüngliche Position ungünstige Richtung bewegt. Außerdem sind diese Kontrakte häufig mit einer erheblichen wirtschaftlichen Hebelung verbunden. Dadurch können unverhältnismäßig hohe Verluste entstehen, aber auch hohe Gewinne erzielt werden, und schon relativ kleine Marktbewegungen können den Wert einer Anlage in hohem Maße beeinflussen.

Märkte/Instrumente mit hoher Volatilität

Die Preise von Finanzderivaten weisen eine hohe Volatilität auf. Die Kursbewegungen von Termingeschäften und anderen Finanzderivaten, in die der Fonds investieren kann, werden unter anderem von Zinssätzen, einem sich verändernden Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Handels-, Steuer-, Finanz- und Devisenkontrollprogrammen und einer entsprechenden Politik von Regierungen sowie nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und der nationalen und internationalen Politik beeinflusst. Darüber hinaus greifen Regierungen von Zeit zu Zeit direkt und über die Gesetzgebung auf bestimmten Märkten ein, insbesondere auf Märkten für Optionen auf Devisen und Finanzinstrumente. Ziel solcher Interventionen ist oft die direkte Einflussnahme auf Preise. Zusammen mit anderen Faktoren kann dies dazu führen, dass sich all diese Märkte u. a. aufgrund von Zinsbewegungen schnell in die gleiche Richtung bewegen. Der Fonds unterliegt auch dem Risiko, dass eine der Wertpapierbörsen, an denen seine Positionen notiert sind, oder Clearinghäuser ausfallen.

Marktstörung

Im Falle von Marktunterbrechungen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen, die die Märkte auf eine Weise beeinflussen können, die nicht den historischen Kursbeziehungen entspricht, können dem Fonds größere

Verluste entstehen. Das Risiko von Verlusten aufgrund von Abweichungen von historischen Kursen wird durch die Tatsache erhöht, dass auf gestörten Märkten viele Positionen illiquide werden, was es schwierig oder unmöglich macht, verlustbringende Positionen glattzustellen. In den Jahren 1994 und 1998 und abermals während der sogenannten „Kreditklemme“ von 2007-2008 führte eine plötzliche Kreditknappheit bei den Händlern zu Zwangsliquidationen und großen Verlusten für diverse Anlagevehikel. Die „Kreditklemme“ von 2007-2008 beeinträchtigte insbesondere Anlagevehikel, die sich auf kreditbezogene Anlagen konzentrierten. Da jedoch Marktunterbrechungen und Verluste in einem Sektor Auswirkungen auf andere Sektoren haben können, erlitten während der „Kreditklemme“ von 2007-2008 viele Anlagevehikel starke Verluste, obwohl sie nicht notwendigerweise in großem Umfang in kreditbezogenen Anlagen investiert waren. Außerdem können Marktstörungen, die von unerwarteten politischen, militärischen und terroristischen Ereignissen verursacht werden, von Zeit zu Zeit dramatische Verluste für den Fonds hervorrufen, und solche Ereignisse können dazu führen, dass Strategien, die ansonsten ein historisch niedriges Risiko aufweisen, mit einer noch nie da gewesenen Volatilität und einem ebensolchen Risiko einhergehen. Eine Finanzbörse kann den Handel von Zeit zu Zeit aussetzen oder einschränken. Eine solche Aussetzung könnte es dem Fonds schwer oder unmöglich machen, betroffene Positionen zu liquidieren, was ein Verlustrisiko für den Fonds darstellt. Darüber hinaus kann nicht gewährleistet werden, dass außerbörsliche Märkte liquide genug bleiben, damit der Fonds Positionen glattstellen kann.

Wirtschaftliche und regulatorische Risiken

Während der Laufzeit des Fonds können rechtliche, steuerliche und aufsichtsrechtliche Änderungen eintreten, die für den Fonds negative Auswirkungen haben können. Das aufsichtsrechtliche Umfeld für Fonds verändert sich, und Änderungen bezüglich der Regulierung des Fonds können sich negativ auf den Wert von Anlagen auswirken, die vom Fonds gehalten werden, sowie auf die Fähigkeit des Fonds, die Hebelung zu erzielen, die er anderenfalls erzielen könnte, oder seine Handelsstrategien zu verfolgen. Zudem unterliegen die Märkte für Wertpapiere und Terminkontrakte umfassenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen an Sicherheitsleistungen (Margin). Aufsichtsbehörden und Selbstregulierungseinrichtungen sowie Börsen sind im Fall von Notsituationen am Markt berechtigt, außerordentliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Regulierung von Derivatgeschäften und Fonds, die solche Geschäfte eingehen, ist ein sich entwickelndes Rechtsgebiet und kann sich aufgrund von staatlichen Maßnahmen und gerichtlichen Entscheidungen ändern. Die Folgen, die künftige Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften nach sich ziehen, können für den Fonds maßgeblich und nachteilig sein.

Systemisches Risiko

Verschiedene Kontrahentenrisiken können auch durch einen Zahlungsausfall einer von mehreren großen Institutionen entstehen, die in der Erfüllung ihrer Liquiditäts- oder Betriebsanforderungen voneinander abhängig sind, so dass der Ausfall einer Institution eine Reihe von Ausfällen der anderen Institutionen nach sich ziehen würde. Dies wird mitunter als „systemisches Risiko“ bezeichnet und kann sich negativ auf Finanzmittler auswirken, z. B. Abrechnungsstellen, Clearinghäuser, Banken, Wertpapierunternehmen und Börsen, mit denen der Fonds täglich interagiert.

Abhängigkeit von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen

Die Wertentwicklung des Fonds ist in erheblichem Maße von den Dienstleistungen erfahrener Mitarbeiter des Anlageverwalters abhängig. Im Falle des Todes, der Arbeitsunfähigkeit, des Ausscheidens, der Insolvenz oder der Abberufung solcher Fachleute kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigt werden.

Fehlverhalten von Mitarbeitern und externen Dienstleistern

Ein Fehlverhalten von Mitarbeitern oder externen Dienstleistern könnte erhebliche Verluste für den Fonds verursachen. Zu Fehlverhalten von Mitarbeitern können die Bindung des Fonds im Rahmen von Transaktionen zählen, die genehmigte Limits überschreiten oder inakzeptable Risiken darstellen, sowie nicht genehmigte Handelsaktivitäten oder die Verdeckung nicht erfolgreicher Handelsaktivitäten (die jeweils zu unbekannten und ungesteuerten Risiken oder Verlusten führen können). Verluste könnten auch durch Handlungen von externen Dienstleistern entstehen, insbesondere indem Handelsgeschäfte nicht verbucht und Vermögenswerte veruntreut werden. Außerdem können Mitarbeiter und externe Dienstleister vertrauliche Informationen missbrauchen oder offenlegen, was zu Rechtsstreitigkeiten oder schwerwiegendem finanziellem Schaden führen kann, einschließlich einer Beschränkung der geschäftlichen Aussichten des Fonds oder künftiger Vermarktungsaktivitäten. Auch wenn der Anlageverwalter Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von Fehlverhalten seiner Mitarbeiter und zur Auswahl zuverlässiger externer Dienstleister treffen wird, sind solche Maßnahmen möglicherweise nicht immer wirksam.

Interessenkonflikte

Aufgrund von aufsichtsrechtlichen Anforderungen, denen Lazard genügen muss, und/oder aufgrund der internen Firmenpolitik von Lazard bezüglich der Einhaltung oder Begrenzung der Anwendbarkeit solcher Anforderungen können die Aktivitäten des Fonds bisweilen Beschränkungen unterliegen (z. B. durch Auferlegen restriktiverer Vorschriften). So kann es beispielsweise vorkommen, dass der Anlageverwalter bestimmte Arten von Geschäften mit bestimmten Wertpapieren oder Instrumenten während eines bestimmten Zeitraums nicht tätigen oder nicht empfehlen wird, bezüglich derer der Anlageverwalter oder eines seiner verbundenen Unternehmen andere Dienstleistungen erbringt oder bei denen Positionslimits erreicht worden sind. Außerdem kann der Anlageverwalter vertrauliche Informationen erhalten oder anderweitig in der Durchführung von Geschäften bezüglich bestimmter Anlagegelegenheiten eingeschränkt sein, und in solchen Fällen ist es ihm nicht möglich, solche vertraulichen Informationen preiszugeben oder sein Handeln im Hinblick auf die Verwaltung des Fonds daran auszurichten. Darüber hinaus ist der Anlageverwalter aufgrund der vertraulichen Informationen, die er erhalten hat, oder aufgrund anderweitiger entsprechender Einschränkungen möglicherweise nicht in der Lage, Anlagen für den Fonds in einer solchen Weise zu tätigen oder zu veräußern, wie er es ansonsten gerne täte.

Unterschiedliche Anlageteams bei Lazard, darunter der Anlageverwalter, können die Vermögenswerte von Kunden in unterschiedliche Wertpapiere oder in Wertpapiere mit unterschiedlicher Seniorität desselben Emittenten investieren. Beispielsweise kann ein Anlageteam von Lazard, das eine Aktienanlagestrategie verfolgt, in Stammaktien eines Unternehmens investieren, während der Anlageverwalter möglicherweise seine Vermögenswerte in Anleihen desselben Unternehmens investiert. Die Investition in unterschiedliche Teilbereiche der Kapitalstruktur eines Emittenten oder in Wertpapiere mit unterschiedlichem Senioritätsniveau im Auftrag unterschiedlicher Kunden könnte zu einem Konflikt bezüglich der Vertretung der Interessen solcher Kunden führen, wenn der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere nicht nachkommt. Wenn beispielsweise ein Emittent einen Insolvenzschutzantrag stellt, kollidieren häufig die Interessen der Inhaber seiner (besicherten und unbesicherten) Anleihen und seiner Aktionäre. Einerseits unterstützen möglicherweise die Inhaber von besicherten Anleihen des Emittenten einen Sanierungsplan, bei dem die Mehrheit des Wertes der Vermögenswerte des Emittenten an sie verteilt wird und die Aktionäre und die Inhaber unbesicherter Anleihen nur wenig – wenn überhaupt etwas – vom Wert ihrer Anteile erhalten, während andererseits die Aktionäre des Emittenten oder die Inhaber unbesicherter Anleihen des Emittenten möglicherweise einen anderen Sanierungsplan unterstützen, bei dem ein größerer Anteil des Wertes der Vermögenswerte des Emittenten auf die Aktionäre und die ungesicherten Gläubiger und weniger auf andere bevorrechtigte Gläubiger, einschließlich der Inhaber besicherter Anleihen, entfällt. In Fällen, in denen es zu solchen Konflikten kommt, unternimmt Lazard Schritte zur Eindämmung solcher Konflikte, einschließlich der Zuteilung – falls erforderlich – zusätzlicher Portfolioverwalter für betroffene Kunden, einschließlich des Fonds, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen, die im Hinblick auf das Wertpapier eines Emittenten getroffen werden, im besten Interesse des Inhabers dieses Wertpapiers sind, ohne Berücksichtigung der Interessen möglicher anderer Kunden von Lazard, deren Interessen gegebenenfalls beeinträchtigt werden. Die Beilegung von Konflikten kann dazu führen, dass der Fonds geringere Entgelte erhält, als dies bei Nichtvorhandensein eines solchen Konflikts möglicherweise der Fall gewesen wäre.

Wechselkursrisiko

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar. Auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lautende Anteilklassen (mit Ausnahme der Hedged-Anteilklassen) werden nicht gegenüber der Basiswährung des Fonds abgesichert (hedged) und unterliegen dementsprechend einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung des Fonds.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Richtlinie des Anlageverwalters in Bezug auf nachhaltige Investitionen und ESG-Integration (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) (die „Richtlinie“) umreißt seinen Ansatz und sein Engagement für die Einbeziehung von Erwägungen hinsichtlich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Anlageprozesse, um die Interessen seiner Kunden und anderer relevanter Interessenträger, einschließlich des Fonds, zu wahren. Insbesondere verlangt die Richtlinie, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken in seine Verwaltung des Fondsportfolios gemäß der Offenlegungsverordnung oder ähnlichen lokalen Vorschriften integriert.

Der Anlageverwalter hat Zugang zu ESG-Daten aus internen und externen Quellen, die es ihm ermöglichen, die mit künftigen oder bestehenden Anlagen des Fonds verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Diese Daten umfassen Folgendes:

- Interne Informationen, darunter: firmeneigene Research-Berichte über die ESG-Auswirkungen/Eigenschaften der Unternehmen, Materiality-Mapping²¹-Analyse, die ESG-Themen für bestimmte Branchengruppen bewertet, ein ESG-Watchlist-Bericht, der Unternehmen kennzeichnet, die bei ausgewählten ESG-Risikofaktoren schlecht abschneiden, und auf Stewardship-Aktivitäten (Engagement, Stimmrechtsvertretung, Aktionärsbeschlüsse) bezogene Informationen zu ESG-Themen.
- Daten und Informationen von Drittanbietern, darunter: ESG-Ratings und Risikobewertungen für den systematischen Vergleich der ESG-Performance von Unternehmen, Analysen und Informationen zu Kontroversen, Überprüfungen der Einhaltung globaler Normen und eine breitere Palette von ESG-Kennzahlen für Unternehmen und staatliche Emittenten im investierbaren Universum.

Bei der Auswahl von Anlagen für den Fonds wird der Anlageverwalter die oben genannten Daten sowie andere Daten kombinieren, um die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Die Analyse des Anlageverwalters der Nachhaltigkeitsrisiken und der Faktoren, die diese Nachhaltigkeitsrisiken mindern, kann verschiedenen Ergebnisse hervorbringen, unter anderem eine Anpassung der Bewertung der Wertpapiere eines Emittenten, eine Über- oder Untergewichtung des Engagements in diesen Wertpapieren im Fondsportfolio oder die Entscheidung, eine Anlage in den Wertpapieren zu vermeiden. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken einer Anlage für den Fonds durch den Anlageverwalter wird sich entsprechend den fortlaufenden Fundamentaldatenanalysen zu diesem Emittenten, seiner Branche/seinem Sektor und anderen beteiligten Unternehmen und Interessenträgern ändern.

Der Anlageverwalter ist zwar der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Performance bestimmter Emittenten im Anlageuniversum des Fonds haben werden, jedoch glaubt er nicht, dass diese Nachhaltigkeitsrisiken außergewöhnliche Auswirkungen auf die künftigen Renditen des Fonds haben werden. Der Anlageverwalter ist derzeit der Ansicht, dass sein Anlageprozess, wenn er unter normalen Marktbedingungen auf das Universum der für den Fonds zulässigen Wertpapiere angewendet wird, dazu beiträgt, Anlagen zu vermeiden, die unvertretbar hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, sowie Anlagen, deren Bewertungen diese Nachhaltigkeitsrisiken nicht genau widerspiegeln.

Profil eines typischen Anlegers

Geeignet für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die bestrebt sind, absolute Renditen durch eine Kombination aus Kapitalzuwachs und Erträgen zu erzielen, deren Anlage keinen wesentlichen Bestandteil ihres Portfolios bildet und die bereit sind, eine mittlere Volatilität hinzunehmen.

Unternehmensleitung und Verwaltung

Der Prospekt enthält ausführliche Angaben zum Verwaltungsrat und zu Dienstleistern der Gesellschaft.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gebühren und Kosten der Anteilklassen

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Aufwendungen, die jeweils für die Anteilklassen gelten (einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr und des maximalen bei der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch zu zahlenden Gebührensatzes), sind in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung enthalten.

Neben den in den Tabellen in Anlage I dieser Prospektergänzung aufgeführten Gebühren und Aufwendungen können in Bezug auf eine Anteilklasse auch eine Währungsmanagementgebühr und/oder eine

²¹ Die Grundlage der firmeneigenen Materiality-Mapping-Analyse des Anlageverwalters ist die Materiality Map™ des Sustainability Accounting Standards Board (SASB).

Performancegebühr in dem in den nachfolgenden Unterabschnitten „*Währungsmanagementgebühr*“ und „*Performancegebühr*“ vorgesehenen Umfang berechnet werden.

Währungsmanagementgebühr

Jede der abgesicherten Anteilklassen trägt den ihr zuzuschreibenden Anteil der an den Währungsmanager zahlbaren Gebühren. Der Währungsmanager wurde beauftragt, um die Durchführung von Devisengeschäften zum Zwecke der Absicherung des Engagements jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds zu ermöglichen. Die Gebühren des Währungsmanagers werden im Prospekt näher beschrieben.

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält außerdem (zusätzlich zu jeder anderen Gebühr, auf die sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Prospektergänzung ein Anrecht hat) eine Performancegebühr (die „*Performancegebühr*“), die täglich anfällt und einmal jährlich (bzw. bei Rücknahme der jeweiligen Anteile) gezahlt wird, und zwar für jede Anteilklasse des Fonds (mit Ausnahme der EA-Klassen, der M- und X-Klassen). Dies entspricht 20 % des ggf. während des betreffenden Performancezeitraums erzielten Nettogewinns.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält außerdem eine Performancegebühr die täglich anfällt und einmal jährlich (bzw. bei Rücknahme der jeweiligen Anteile) gezahlt wird, und zwar für die EA-Klassen in Höhe von 15 % des ggf. während des betreffenden Performancezeitraums erzielten Nettogewinns.

Für die M- und X-Klassen wird keine Performancegebühr erhoben.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des unmittelbar folgenden Absatzes wird eine fällige Performancegebühr (außer bei Rücknahme der jeweiligen Anteile) einmal jährlich am letzten Geschäftstag eines jeden Kalenderjahres festgeschrieben und der Verwaltungsgesellschaft gutgeschrieben und zwanzig Geschäftstage nach dem Festschreibungstag an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

Für neu aufgelegte Anteilklassen wird eine fällige Performancegebühr (anders als bei einer Rücknahme der betreffenden Anteile) frühestens 12 Monate nach dem Ende des Erstausgabezeitraums für diese Anteilklasse an dem letzten Bewertungstermin für das dann laufende Kalenderjahr festgesetzt.

Eine Performancegebühr wird für Anteile einer Anteilklasse nur erhoben und zahlbar, wenn jede der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- der Endnettoinventarwert je Anteil für einen Performancezeitraum hat den Schwellennettoinventarwert je Anteil überschritten; und
- der Endnettoinventarwert je Anteil für den jeweiligen Performancezeitraum (bzw. zum Datum der Rücknahme der jeweiligen Anteile) übersteigt die High Water Mark.

Definitionen

Die Definition für jeden nachstehend genannten Begriff gilt ausschließlich für die Zwecke der Berechnung der Performancegebühr.

Endnettoinventarwert je Anteil

Im Hinblick auf jede Anteilklasse mit Ausnahme der nicht abgesicherten Anteilklassen bezeichnet der Endnettoinventarwert je Anteil den Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklasse zum Bewertungszeitpunkt unmittelbar vor der Abgrenzung einer etwaigen Performancegebühr.

Im Hinblick auf jede nicht abgesicherte Anteilklasse ist der Endnettoinventarwert je Anteil der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, wie im vorherigen Absatz beschrieben, jedoch ausgedrückt in der Basiswährung des Fonds und berechnet unter Verwendung des maßgeblichen Wechselkurses am entsprechenden Datum.

Schwellennettoinventarwert je Anteil

Der Schwellennettoinventarwert je Anteil wird berechnet, indem der maßgebliche 3-Monats-Euribor-Satz (Tickercode: EUR003M) (sofern dieser Satz kein negativer Wert ist und vorbehaltlich einer Höchstgrenze von 5 %) zum Datum der Erhebung der Performancegebühr (der „Schwellenwert“) auf:

- (iii) den Anfangsnettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse für den jeweils laufenden Performancezeitraum oder, wenn es sich bei der betreffenden Klasse um eine nicht abgesicherte Anteilklasse handelt, den Anfangsnettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse für den jeweils laufenden Performancezeitraum, ausgedrückt in der Basiswährung des Fonds (unter Verwendung des aktuellen Wechselkurses am entsprechenden Datum) (den „Anfangsnettoinventarwert je Anteil“), oder
- (iv) falls der laufende Performancezeitraum der erste Performancezeitraum der betreffenden Klasse ist, auf den Erstausgabepreis je Anteil für die jeweiligen Anteile oder, falls die jeweilige Klasse eine nicht abgesicherte Anteilklasse ist, auf den Erstausgabepreis je Anteil für die jeweiligen Anteile, angegeben in der Basiswährung des Fonds (unter Verwendung des zum jeweiligen Zeitpunkt vorherrschenden Wechselkurses).

Ist der zum jeweiligen Zeitpunkt maßgebliche 3-Monats-Euribor-Satz negativ, entspricht der Schwellennettoinventarwert je Anteil dem Anfangsnettoinventarwert je Anteil bzw. dem Erstausgabepreis je Anteil der betreffenden Klasse (wobei dieser Preis, sofern es sich bei der jeweiligen Anteilklasse um eine nicht abgesicherte Anteilklasse handelt, der Erstausgabepreis je Anteil der betreffenden Klasse ist, ausgedrückt in der Basiswährung des Fonds und berechnet unter Verwendung des aktuellen Wechselkurses am entsprechenden Datum).

Der Schwellenwert wird für Performancezeiträume von weniger als einem Jahr zeitanteilig berechnet.

Der Schwellennettoinventarwert je Anteil wird um gegebenenfalls gezahlte Ausschüttungen bereinigt.

High Water Mark

Im Hinblick auf jede Anteilklasse mit Ausnahme der nicht abgesicherten Anteilklassen ist die High Water Mark der höhere der folgenden Beträge:

- (iii) der höchste vorherige Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklasse (nach Abzug etwaiger anwendbarer Performancegebühren und etwaiger Dividenden) am letzten Bewertungstermin für einen vorausgegangenen Performancezeitraum, für den eine Performancegebühr gezahlt wurde oder angefallen ist, oder
- (iv) der Erstausgabepreis je Anteil der betreffenden Anteilklasse.

Im Hinblick auf jede nicht abgesicherte Anteilklasse ist die High Water Mark der vorstehende Betrag **(i)** oder, falls höher, der vorstehende Betrag **(ii)**, jeweils ausgedrückt in der Basiswährung des Fonds und berechnet unter Verwendung des aktuellen Wechselkurses am entsprechenden Datum.

Die High Water Mark wird um gegebenenfalls gezahlte Dividenden bereinigt.

Eine Performancegebühr ist überhaupt nur dann zahlbar bzw. wird nur dann gezahlt, wenn der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse über der entsprechenden High Water Mark oder dem entsprechenden Schwellennettoinventarwert je Anteil liegt, je nachdem, was höher ist.

Die über die High Water Mark hinaus gehende Wertentwicklung wird nach Abzug aller Kosten vor dem Anfallen einer Performancegebühr berechnet.

Nettogewinn

Der Nettogewinn je Anteil bezeichnet für die Anteile der jeweiligen Anteilklasse die Differenz zwischen dem Endnettoinventarwert je Anteil und **(i)** dem Schwellennettoinventarwert je Anteil bzw., sofern höher, **(ii)** der High Water Mark. Der „Nettogewinn“ bezeichnet den Nettogewinn je Anteil multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl von umlaufenden Anteilen der betreffenden Anteilklasse in dem Zeitraum, der mit dem Anfangsdatum des jeweils laufenden Performancezeitraums beginnt und am Erhebungsdatum endet. Die durchschnittliche Anzahl von Anteilen wird zur Berücksichtigung von Rücknahmen während des jeweiligen Zeitraums angepasst werden.

Performancezeitraum

Der erste „Performancezeitraum“ für die jeweilige Anteilklasse beginnt mit dem ersten Geschäftstag nach Ablauf des Erstausgabezeitraums für diese Anteilklasse und endet frühestens 12 Monate später an dem letzten

Bewertungstermin für das dann laufende Kalenderjahr. Jeder nachfolgende Performancezeitraum beginnt unmittelbar nach dem Ende des vorangegangenen Performancezeitraums und endet an dem letzten Bewertungstermin des darauf folgenden Kalenderjahres (bzw. an dem Datum, zu dem der letzte Nettoinventarwert für die betreffende Anteilklasse berechnet wird).

Maßgeblicher Wechselkurs

„Maßgeblicher Wechselkurs“ steht für den maßgeblichen Wechselkurs zwischen der Währung, auf die die betreffende nicht abgesicherte Anteilklasse lautet, und der Basiswährung des Fonds.

Allgemeines

Die Berechnung der Performancegebühr erfolgt für jede Anteilklasse (mit Ausnahme der EA-Klassen, der M- und X-Klassen), indem der Nettogewinn der betreffenden Anteilklasse für den jeweiligen Performancezeitraum mit 20 % multipliziert wird.

Die Berechnung der Performancegebühr erfolgt für die EA-Klassen, indem der Nettogewinn der betreffenden EA-Klasse für den jeweiligen Performancezeitraum mit 15 % multipliziert wird.

Jeder Anteil trägt den ihm zuzurechnenden Anteil an der für die jeweilige Anteilklasse ggf. fälligen Performancegebühr.

Die Performancegebühr fällt täglich an und wird, sofern die entsprechenden Anteile nicht zurückgenommen wurden, einmal jährlich am letzten Geschäftstag eines jeden Kalenderjahres festgeschrieben und der Verwaltungsgesellschaft gutgeschrieben und zwanzig Geschäftstage nach dem Festschreibungstag an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Jede während eines Performancezeitraums auf zurückgenommene Anteile aufgelaufene Performancegebühr wird in angemessenen Anteilen festgeschrieben und wird zum Zeitpunkt der Rücknahme zahlbar.

Die Performancegebühr wird unabhängig von der Verwaltungsstelle berechnet und von der Verwahrstelle überprüft und kann nicht manipuliert werden.

Beispiel für die Berechnung der Performancegebühr

3. Bei einem Endnettoinventarwert je Anteil von 110 USD würde bei einer High Water Mark von 100 USD und einem Schwellennettoinventarwert je Anteil von 101,50 USD der Nettogewinn 8,50 USD betragen. Unter der Annahme einer durchschnittlichen Anteilsanzahl von 10.000 Anteilen während des Performancezeitraums würde die Performancegebühr wie folgt berechnet:

Berechnung Tag 1: $8,50 \text{ USD} \times 20 \% \times 10.000 = 17.000 \text{ USD}$ (wobei 20 % der zu zahlende Prozentsatz der Performancegebühr ist).

4. Unter der Annahme, dass 10 % der Anteile am Ende von Tag 1 zurückgenommenen wurden, würden 1.700 USD der Performancegebühr festgeschrieben. In diesem Beispiel würden sich die angenommenen durchschnittlichen Anteile auf 9.000 verringern. Unter der Annahme, dass der Endnettoinventarwert je Anteil auf 115 USD gestiegen ist (d. h. ein Nettogewinn von 13,50 USD), würde die Performancegebühr wie folgt berechnet:

Berechnung Tag 2: $13,50 \text{ USD} \times 20 \% \times 9.000 = 24.300 \text{ USD}$.

Das unmittelbar voranstehende Beispiel gilt für alle Anteilklassen des Fonds, außer für die EA-, die M- und die X-Klassen.

Für die EA-Klassen gilt das vorhergehende Beispiel auf identische Weise, wobei jedoch der bei der Berechnung verwendete Prozentsatz der Performancegebühr 15 % beträgt (statt 20 %, wie oben angegeben).

Für die M- und X-Klassen fällt keine Performancegebühr an.

Risiken im Hinblick auf die Performancegebühr

Bei der Performancegebühr handelt es sich um eine Gebühr, die anhand des Nettoinventarwerts und auf Basis der durchschnittlich im Performancezeitraum in Umlauf befindlichen Anzahl von Anteilen der betreffenden Anteilklasse berechnet wird; es findet daher kein Ertragsausgleich statt. Daher wird Anteilinhabern, die Anteile einer entsprechenden Klasse nach dem Beginn eines Performancezeitraums erworben haben, in den Fällen, in denen eine Performancegebühr für diesen Performancezeitraum zahlbar wird, eine Performancegebühr berechnet, die auf Grundlage der Performance dieser Anteilklasse über den gesamten Performancezeitraum und nicht auf Basis der Performance der Anteile ermittelt wird, die tatsächlich in dem Zeitraum, in dem die Anteile gehalten wurden, erworben wurden. Entsprechend kann Anteilinhabern, die Anteile nach Beginn eines Performancezeitraums erwerben, eine Performancegebühr berechnet werden, auch wenn während des Zeitraums, in dem die Anteile tatsächlich gehalten wurden, keine Verbesserung der Performance der jeweiligen Anteilklasse eingetreten ist.

Die Berechnung der Performancegebühr schließt realisierte und nicht realisierte Nettogewinne und -verluste zum Ende jedes Performancezeitraums mit ein, was dazu führen kann, dass erfolgsabhängige Gebühren auf nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die in der Folgezeit tatsächlich niemals realisiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Rückzahlung einer bereits geleisteten Performancegebühr erfolgt, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklasse (ausgedrückt in der jeweiligen Währung) in der Folgezeit unter die High Water Mark fällt, auch wenn ein Anteilinhaber seinen Anteilbestand zurückgibt.

Kostenobergrenze

Jede Anteilklasse des Fonds trägt außerdem den ihr zurechenbaren Anteil an den sonstigen Aufwendungen der Gesellschaft (wie unter „*Sonstige Aufwendungen*“ im Kapitel „*Gebühren und Kosten*“ des Prospekts ausführlich beschrieben). Die Zahlung aller derartigen Kosten aus dem Vermögen des Fonds ist mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (einschließlich Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, die ggf. zu handelsüblichen Sätzen erhoben werden, Maklergebühren, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) auf 0,30 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt (die „**Kostenobergrenze**“). Die oben beschriebenen Kosten, die über die Kostenobergrenze hinausgehen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen (ggf. einschließlich Transaktionsgebühren für die Verwahrstelle und Unterverwahrstellen, Maklergebühren, Stempelsteuern und anderer anfallender Steuern) nicht der Kostenobergrenze unterliegen und vollständig aus dem Vermögen des Fonds getragen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft tritt darüber hinaus nicht für die Kosten im Zusammenhang mit der Absicherung von Währungsrisiken zugunsten einer bestimmten abgesicherten Anteilklasse des Fonds ein; diese Kosten werden ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zugerechnet.

Die Kostenobergrenze ist eine Obergrenze für die oben beschriebenen und stellt keine Mindest-Aufwandsgebühr in Bezug auf das Fondsvermögen dar – dies bedeutet, dass für den Fall, dass die dem Fonds in einem bestimmten Geschäftsjahr tatsächlich entstandenen Kosten (wie oben beschrieben) unter dem Betrag der Kostenobergrenze liegen, nur die dem Fonds tatsächlich entstandenen Kosten, nicht der volle Betrag der Kostenobergrenze, dem Fondsvermögen belastet werden.

ANLAGE I

Einzelheiten zu den Anteilklassen

Ausschüttende Anteilklassen								
Ausschüttungen auf die ausschüttenden Anteilklassen werden, sofern eine Auszahlung erfolgt, normalerweise im April und Oktober eines jeden Jahres gezahlt. Wenn ein Anteilinhaber die Barzahlung von Dividenden anfordert, erfolgt deren Zahlung durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder ein anderes der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung im Original mitgeteiltes Bankkonto. Bitte lesen Sie auch den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt.								
Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesters- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,25 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	AP	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	B	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	2,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	C	Keine	Keine	Keine	1,25 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	E	50.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	EA	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	S	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	A	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,25 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	AP	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	1,25 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	E	50.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	EA	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	S	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	A	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,25 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	AP	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	B	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	2,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	C	Keine	Keine	Keine	1,25 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	E	50.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	Siehe

								Erläuterung 7
EUR	EA	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	S	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR (Hedged)	A	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,25 %	3 %	2 %	Platziert
EUR (Hedged)	AP	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	1,25 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR (Hedged)	E	50.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	Platziert
EUR (Hedged)	EA	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	Platziert
EUR (Hedged)	N	50.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR (Hedged)	S	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	Platziert
EUR (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR (Hedged)	Z	200.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	A	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,25 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	AP	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	B	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	2,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	C	Keine	Keine	Keine	1,25 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	E	50.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	EA	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	S	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	Z	200.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	A	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,25 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	AP	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	1,25 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	E	50.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	Platziert
GBP (Hedged)	EA	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	Platziert
GBP (Hedged)	S	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	Platziert
GBP (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7

GBP (Hedged)	Z	200.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	A	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,25 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	AP	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	B	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	BP	Keine	Keine	Keine	2,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	C	Keine	Keine	Keine	1,25 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	E	50.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	EA	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	S	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY (Hedged)	A	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,25 %	3 %	2 %	Platziert
JPY (Hedged)	AP	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	1,25 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY (Hedged)	E	50.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY (Hedged)	EA	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY (Hedged)	S	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	A	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,25 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	AP	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	B	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	BP	Keine	Keine	Keine	2,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	C	Keine	Keine	Keine	1,25 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	E	50.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	Platziert
USD	EA	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	Platziert
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	Siehe Erläuterung 7
USD	S	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	Platziert
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7

Thesaurierende Anteilklassen

Für thesaurierende Anteilklassen werden keine Ausschüttungen vorgenommen.
Etwaige einer bestimmten thesaurierenden Anteilklasse zurechenbare Erträge und Gewinne werden im Namen der Anteilinhaber dieser thesaurierenden Anteilklasse im jeweiligen Fonds thesauriert; diese Erträge und Gewinne spiegeln sich dann im Nettoinventarwert der betreffenden thesaurierenden Anteilklasse wider.

Klassenwährung (Erläuterung 1)	Art (Erläuterung 2)	Mindesterst- zeichnungs- & Mindest- bestand (Erläuterung 3)	Mindestfolge- zeichnungs- betrag (Erläuterung 3)	Mindestrück- nahme- betrag (Erläuterung 3)	Jährliche Verwaltungs- gebühr (Erläuterung 4)	Maximale Ausgabegebühr (Erläuterung 5)	Maximale Rücknahme- gebühr (Erläuterung 6)	Erstausgabe- zeitraum und - preis
CHF	A	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,25 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	AP	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	B	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	BP	Keine	Keine	Keine	2,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	C	Keine	Keine	Keine	1,25 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	E	50.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	EA	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	S	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	A	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,25 %	3 %	2 %	Platziert
CHF (Hedged)	AP	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	1,25 %	3 %	2 %	Platziert
CHF (Hedged)	E	50.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	Platziert
CHF (Hedged)	EA	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	S	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
CHF (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	A	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,25 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	AP	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	B	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	BP	Keine	Keine	Keine	2,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	C	Keine	Keine	Keine	1,25 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	E	50.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	EA	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	S	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Platziert

EUR (Hedged)	A	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,25 %	3 %	2 %	Platziert
EUR (Hedged)	AP	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,50 %	5 %	2 %	Platziert
EUR (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	1,25 %	3 %	2 %	Platziert
EUR (Hedged)	E	50.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	Platziert
EUR (Hedged)	EA	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	Platziert
EUR (Hedged)	N	50.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR (Hedged)	S	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	Platziert
EUR (Hedged)	U	25.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	bis zu 1,25 %	3 %	2 %	Platziert
EUR (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
EUR (Hedged)	Z	200.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	A	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,25 %	3 %	2 %	Platziert
GBP	AP	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	B	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	BP	Keine	Keine	Keine	2,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	C	Keine	Keine	Keine	1,25 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	E	50.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	EA	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	S	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	Platziert
GBP	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP	Z	200.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	A	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,25 %	3 %	2 %	Platziert
GBP (Hedged)	AP	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	1,25 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	E	50.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	EA	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	Platziert
GBP (Hedged)	S	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	Platziert
GBP (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
GBP (Hedged)	Z	200.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	A	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,25 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	AP	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	B	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7

JPY	BP	Keine	Keine	Keine	2,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	C	Keine	Keine	Keine	1,25 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	E	50.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	EA	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	S	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY (Hedged)	A	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,25 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY (Hedged)	AP	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY (Hedged)	B	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY (Hedged)	BP	Keine	Keine	Keine	2,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY (Hedged)	C	Keine	Keine	Keine	1,25 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY (Hedged)	E	50.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	Platziert
JPY (Hedged)	EA	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY (Hedged)	S	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
JPY (Hedged)	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	A	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,25 %	3 %	2 %	Platziert
USD	AP	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,75 %	3 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	B	Keine	Keine	Keine	2,25 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	BP	Keine	Keine	Keine	2,50 %	5 %	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	C	Keine	Keine	Keine	1,25 %	3 %	2 %	Platziert
USD	E	50.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	3 %	2 %	Platziert
USD	EA	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	0,75 %	3 %	2 %	Platziert
USD	M	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	Keine	Platziert
USD	S	20.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	1,00 %	3 %	2 %	Platziert
USD	X	1.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Keine	Keine	2 %	Siehe Erläuterung 7
USD	Z	200.000.000 USD	1.000 USD	10 USD	Bis zu 1,00 %	Keine	2 %	Platziert

Erläuterungen:

- (1) Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten. Anlegern, die in einer anderen Währung handeln oder abrechnen möchten als der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, wird empfohlen, den Abschnitt „Handels-/Abrechnungswährung“ der Tabelle „Handelsinformationen“ in Anlage II zu lesen.

Abgesicherte Anteilklassen sind in dieser Tabelle durch den Zusatz „(Hedged)“ unmittelbar nach der jeweiligen Anteilklassenwährung gekennzeichnet. Weitere Informationen zu den abgesicherten Anteilklassen finden Sie im Abschnitt „Währungsabsicherungspolitik“ dieser Prospektergänzung.

- (2) Anteilinhaber und Anleger werden auf die nachstehende Tabelle „Arten von Anteilklassen“ hingewiesen, die gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Anteilklassen enthält.
- (3) oder der entsprechende Betrag in der Währung, auf die die entsprechende Anteilklasse lautet (nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weniger). Wenn „Keine“ angegeben ist und der Erstausgabezeitraum der betreffenden Anteilklasse noch läuft, ist für Anleger zu beachten, dass Anteile der betreffenden Klasse nicht ausgegeben werden und der Erstausgabezeitraum der Klasse erst dann beendet wird, wenn nach Einschätzung des Managers und der Verwaltungsstelle die Zeichnungen einen Betrag erreicht haben, der die Auflegung der Klasse ermöglicht.
- (4) ausgedrückt als Prozentsatz p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse. Die jährliche Verwaltungsgebühr wird anhand des täglich ermittelten

Nettoinventarwerts einer jeden Anteilklasse taggenau berechnet und monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch den Fonds. Die Gebühren und Kosten des Anlageverwalters, des Promoters und der Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Gebühren gezahlt, die sie vom Fonds erhält.

- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen bezüglich jeder Zeichnung von Anteilen eine Ausgabegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile. Diese Ausgabegebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabegebühr ganz oder teilweise an Finanzvermittler weiterzugeben, die zum Verkauf von Anteilen des Fonds beitragen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach seinem freien Ermessen in Bezug auf jede Rücknahme von Anteilen eine Rücknahmegebühr bis zu dem festgelegten Betrag zu erheben, d. h. einen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile.

Eine Rücknahmegebühr wird nur erhoben, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der die Rücknahme beantragende Anteilinhaber: (i) kurzfristige Handelspraktiken verfolgt, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als unangemessen angesehen werden und/oder nicht im Interesse der Anteilinhaber sind, oder wenn er (ii) Arbitragegewinne zu erzielen versucht.

- (7) Der fortlaufende Erstausgabezeitraum für diese Anteilklasse endet um 17:00 Uhr (irischer Zeit) am 20. März 2026, sofern dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat nicht verkürzt oder verlängert und dies der Zentralbank entsprechend mitgeteilt wird.

Einzelheiten zum Preis je Anteil, zu dem die Anteile während des Erstausgabezeitraums gezeichnet werden können, finden Sie in der nachstehenden Tabelle „*Erstausgabepreis der Anteilklassen*“.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen während des Erstausgabezeitraums müssen (zusammen mit dem Zeichnungsbetrag in frei verfügbaren Mitteln und den erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) innerhalb des Erstausgabezeitraums eingehen. Alle Anleger, die während des Erstausgabezeitraums Anteile zeichnen, müssen den Zeichnungsantrag ausfüllen (bzw. zu vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

Erstausgabepreis der Anteilklassen	
Anteilklassen	Erstausgabepreis
Alle auf CHF lautenden Klassen	100 CHF
Alle auf EUR lautenden Klassen	100 EUR
Alle auf GBP lautenden Klassen	100 GBP
Alle auf JPY lautenden Klassen	10.000 JPY
Alle auf USD lautenden Klassen (mit Ausnahme der auf USD lautenden M-Klassen)	100 USD
Auf USD lautende M-Klassen	1.000 USD

Arten von Anteilklassen	
C-Klassen E-Klassen EA-Klassen N-Klassen S-Klassen U-Klassen Z-Klassen	Die C-Klassen, E-Klassen, EA-Klassen, N-Klassen, S-Klassen, U-Klassen und Z-Klassen • stehen Anlegern offen, die über externe Vertriebsstellen, Portfoliomanager und Portfoliobroker (zusammen die „Vermittler“) zeichnen. Vermittler dürfen keine Vertriebsgebühren erheben und einbehalten, wenn sie 1. unabhängige Anlageberatung im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017 oder 2. diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen oder 3. vom Anleger ausschließlich auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung oder Gebührenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermittler vergütet werden. • Darüber hinaus richten sich die genannten Klassen an professionelle Anleger im Sinne der European Union (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017.
EA-Klassen	Die jährliche Verwaltungsgebühr, die für Anteile der EA-Klassen berechnet wird, wurde auf einen Satz festgelegt, der Vermögenswerte in den Fonds anziehen soll. Es ist daher vorgesehen, dass die EA-Klassen nur für einen befristeten Zeitraum nach der Veröffentlichung dieser Prospektergänzung im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen zur Anlage zur Verfügung stehen werden. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen werden die EA-Klassen für alle weiteren Zeichnungen geschlossen, sobald der Nettoinventarwert des Fonds den Betrag von 100 Mio. USD (oder einen anderen vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen jeweils festgelegten Betrag) erreicht hat. Nach Schließung der EA-Klassen gemäß dem vorstehenden Absatz können Bestehende Inhaber von EA-Klassen (gemäß nachstehender Definition) weiterhin Anteile der EA-Klassen zeichnen, sofern der von einem

	Bestehenden Inhaber von EA-Klassen in diesen Anteilklassen angelegte Gesamtbetrag nicht das Dreifache des zum Zeitpunkt der Schließung dieser Anteilklassen für weitere Zeichnungen ermittelten Nettoinventarwerts des Gesamtbestands dieses Anteilinhabers in Anteilen der EA-Klassen übersteigt. Sobald der Verwaltungsrat in Ausübung seines Ermessens die EA-Klassen im Einklang mit den vorstehenden Absätzen für weitere Zeichnungen geschlossen hat, wird eine entsprechende Mitteilung auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com veröffentlicht. Die Anteile der EA-Klassen können jederzeit im Einklang mit dem üblichen Rücknahmeverfahren, wie in dieser Prospektergänzung im Abschnitt „Rücknahmeverfahren“ ausgeführt, zurückgenommen werden. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Bestehende Inhaber von EA-Klassen“ bezeichnet die registrierten Inhaber von Anteilen einer EA-Klasse zu dem Zeitpunkt, zu dem die EA-Klassen gemäß den vorstehenden Absätzen für weitere Zeichnungen geschlossen werden.
M-Klassen	Anteile der M-Klassen stehen nur für Anlagen durch andere Fonds, die von einem mit Lazard verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, oder durch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegte Dritte (d. h. Mitarbeiter von Lazard oder einem mit Lazard verbundenen Unternehmen für Seeding- oder andere Zwecke) zur Anlage zur Verfügung. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
N-Klassen	Die Anteile der N-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung für die N-Klasse (wie nachfolgend definiert) geschlossen hat. Eine Übertragung von Anteilen der N-Klasse ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung für die N-Klasse geschlossen hat. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von N-Anteilklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung für die N-Klasse, bei der der betreffende Anteilinhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Anlegervereinbarung für die N-Klasse“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, der zufolge sich der Anleger bereit erklärt hat, in die Klasse N zu investieren. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
X-Klassen	Die Anteile der X-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung geschlossen hat (wie nachfolgend definiert). Eine Übertragung von Anteilen der X-Klassen ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung geschlossen hat. Für die den X-Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte wird keine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Die von den Anteilhabern der X-Klassen in Bezug auf ihre Anlage in der maßgeblichen X-Klasse zu zahlende Verwaltungsgebühr ist stattdessen in der von ihnen abgeschlossenen Anlegervereinbarung festgelegt und wird von den Anteilhabern direkt erhoben. Darüber hinaus unterliegen die jeweiligen Anteilinhaber in Bezug auf ihre Anlage in einer X-Klasse allen anderen für eine Anlage in einer X-Klasse geltenden Kosten/Gebühren gemäß den Bedingungen dieses Prospekts. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von X-Anteilklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung, bei der der betreffende Anteilinhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Anlegervereinbarung“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen Unternehmen und einem Anleger, wonach sich der Anleger verpflichtet hat, in eine X-Klasse zu investieren und die damit verbundenen Gebühren, die in der Vereinbarung festgelegt sind, zu bezahlen. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
Z-Klasse	Die Anteile der Z-Klassen dürfen nur von einem Anleger erworben oder gehalten werden, der eine Anlegervereinbarung für die Z-Klasse (wie nachfolgend definiert) geschlossen hat. Eine Übertragung von Anteilen der Z-Klasse ist nur möglich, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine Anlegervereinbarung für die Z-Klasse geschlossen hat. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft den gesamten Bestand der Anteile eines Inhabers von Z-Anteilklassen zurückzunehmen, wenn die Anlegervereinbarung für die Z-Klasse, bei der der betreffende Anteilinhaber eine Partei ist, gleich aus welchem Grund gekündigt wird. Im Sinne dieses Abschnitts gilt: „Z Anlegervereinbarung für die Z-Klasse“: eine Vereinbarung zwischen einem mit Lazard verbundenen

	Unternehmen und einem Anleger, derzufolge sich der Anleger bereit erklärt hat, in die Klasse Z zu investieren. „Mit Lazard verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, dessen Konzernobergesellschaft die Konzernobergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder ein Unternehmen, an dem die betreffende Gesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % hält.
--	--

ANLAGE II

Handelsinformationen	
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die Börse in New York für Geschäfte geöffnet ist, sofern die folgenden Tage keine Geschäftstage im Sinne des Fonds darstellen: Tage, auf die folgende gesetzliche Feiertage fallen: erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und jeder Feiertag, der sich daraus ergibt, dass der vorhergehende gesetzliche Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.
Annahmefrist	12:00 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag* * der Zeitpunkt an einem Handelstag, bis zu dem Anträge auf Zeichnung, Umtausch, Übertragung und Rücknahme von Anteilen angenommen werden.
Ansprechpartner	Adresse: Lazard Global Investment Funds plc Teilfonds: Lazard Rathmore Alternative Fund Lazard Fund Managers (Ireland) Limited c/o State Street Fund Services (Ireland) Limited Transfer Agency Department 78 Sir John Rogersons Quay Dublin 2 D02 HD32 Irland Tel.: +353 1 242 5421 Telefax: +353 1 523 3720 E-Mail: LazardTA@statestreet.com
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Handels- /Abrechnungswährung	Sofern keine außerordentlichen Umstände vorliegen, erfolgen der Handel und die Abrechnung ausschließlich in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet. Wenn jedoch Zahlungen in Bezug auf den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen in einer anderen Währung als der Denominierungswährung der betreffenden Anteilklasse angeboten oder verlangt werden, werden eventuell erforderliche Devisengeschäfte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft, auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anlegers von der Verwaltungsstelle auf der Grundlage des am Handelstag geltenden Wechselkurses, sofern verfügbar, veranlasst. Die Dividendenzahlungen erfolgen nur in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet.
Basiswährung des Fonds	US-Dollar (USD)
Abrechnungsfrist (für den Eingang von Zeichnungsbeträgen)	innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag eingereicht wurde ** ** Zahlungen für gezeichnete Anteile müssen in Höhe des Zeichnungsbetrags ohne Abzug von Bankgebühren in der Währung der Orderplatzierung per telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto erfolgen.
Abrechnungsfrist (für die Auszahlung der Rücknahmeeerlöse)	innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde *** *** Sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat und alle erforderlichen Überprüfungen (z. B. von Kontoangaben) ordnungsgemäß erfolgt sind. Bei einer Teilrücknahme des Anteilbestands eines Anteilinhabers teilt die Verwaltungsstelle dem betreffenden Anteilinhaber mit, wie viele Anteile in seinem Besitz verbleiben. Die Zahlung von Rücknahmeeerlösen erfolgt durch telegrafische Überweisung auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto oder auf ein anderes Konto, das der Verwaltungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt in einem ggf. von der Verwaltungsstelle angeforderten Format mitgeteilt wurde.
Anteilpreis	Anteile können an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil gekauft und verkauft werden.

	Außerdem kann bei der Zeichnung eine Ausgabegebühr und bei der Rückgabe eine Rücknahmegebühr berechnet werden, jedoch nur gemäß den in Anlage I dieser Prospektergänzung angegebenen Bedingungen.
Veröffentlichung des Anteilpreises	Der jeweils aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, ausgedrückt in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, wird an jedem Geschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle und des Promoters verfügbar sein und auf der Website des Promoters unter www.lazardassetmanagement.com (die auf aktuellem Stand zu halten ist) veröffentlicht.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (New Yorker Zeit) an jedem Handelstag.

VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert des Fonds und der einzelnen Anteilklassen wird jeweils zum Bewertungstermin nach Maßgabe der Satzung von der Verwaltungsstelle ermittelt. Einzelheiten hierzu werden im Kapitel „*Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Informationen*“ im Prospekt aufgeführt.

ANTEILPREIS

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum Einheitspreis, d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklasse.

Der Verwaltungsrat verfügt über die Flexibilität, in Übereinstimmung mit der Verfassung der Gesellschaft bei der Berechnung der Anteilpreise eine als „Swing Pricing“ bezeichnete Preisbildungsmethodik anzuwenden. Zum Datum dieser Prospektergänzung hat der Verwaltungsrat jedoch bestimmt, dass die Anteile des Fonds zu ihrem Nettoinventarwert ausgegeben und zurückgenommen werden und dass kein Swing Pricing angewendet wird.

Sollte der Verwaltungsrat in Zukunft beschließen, von seiner Ermessensbefugnis Gebrauch zu machen und die Preisfestsetzung der Anteile nach der Swing-Pricing-Methode vorzunehmen, werden die Anteilinhaber des Fonds im Voraus über diese Absicht informiert und erhalten ausreichend Gelegenheit, ihre Fondsanteile vor der Anwendung der Swing-Pricing-Methode zurückzugeben. In diesem Fall wird auch die vorliegende Prospektergänzung aktualisiert, bevor die Swing-Pricing-Methode in Kraft tritt.

ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Antragsteller, die Anteile zeichnen, müssen den vom Verwaltungsrat für den Fonds vorgeschriebenen Zeichnungsantrag („Zeichnungsantrag“) ausfüllen und den Anforderungen im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche unverzüglich nachkommen.

Ein Zeichnungsantrag, aus dem die Zahlungsmodalitäten und der Empfänger der Zeichnungsbeträge hervorgehen, liegt dieser Prospektergänzung bei. Zeichnungsanträge sind (sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich und können der Verwaltungsstelle auf Gefahr des Antragstellers per Telefax übersandt werden.

Das Original des Zeichnungsantrags muss binnen vier Geschäftstagen nach dem Datum, an dem der Zeichnungsantrag gestellt wurde, bei der Verwaltungsstelle eingehen. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche (einschließlich aller ggf. erforderlichen Originaldokumente) sollten dem Original des Zeichnungsantrags beiliegen.

Gehen das Original des Zeichnungsantrags sowie die erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche nicht innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist ein, so kann die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Anteile nach ihrem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Eine Rückgabe von Anteilen durch die Antragsteller auf eigenen Wunsch ist erst möglich, wenn das Original des Zeichnungsantrags sowie alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle in zufriedenstellender Form eingegangen sind und akzeptiert wurden.

Folgezeichnungen durch die Anteilinhaber (d. h. nach deren Erstzeichnung) sind auch telefonisch oder per Telefax an die Verwaltungsstelle oder auf elektronischem Wege oder über ein anderes Kommunikationsmittel

möglich, das die Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen genehmigt hat. Telefonische Aufträge werden von der Verwaltungsstelle aufgezeichnet.

Sämtliche nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingegangenen Zeichnungsanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile).

Zeichnungsanträge, die nach dem Ende des Erstaussgabezeitraums für die betreffenden Anteile eingehen, müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Zeichnung ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Der Antrag gilt erst dann als von der Verwaltungsstelle erhalten und angenommen, wenn **(a)** ein vollständig ausgefüllter Zeichnungsantrag und **(b)** alle für die Dokumentation im Rahmen der Geldwäschebestimmungen erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** und **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Diese nach dem Ablauf der Annahmefrist für den betreffenden Handelstag eingehenden Zeichnungsanträge (gemäß vorherigem Absatz) werden normalerweise zur Bearbeitung bis zum nächstfolgenden Handelstag zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nach ihrem Ermessen Anträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin des betreffenden Handelstages eingehen, zur Abwicklung an diesem Tag zulassen. Nach dem Bewertungstermin an dem betreffenden Handelstag eingehende Zeichnungsanträge werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Ist die Zahlung für eine Zeichnung innerhalb der in der obigen Tabelle „*Handelsinformationen*“ angegebenen Abrechnungsfrist nicht vollständig in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, so ist die Gesellschaft berechtigt (und, wenn diese Mittel nicht frei verfügbar sind, verpflichtet), die Zuteilung rückgängig zu machen und/oder den Antragsteller für diejenigen Kosten in Anspruch zu nehmen, die dem Fonds auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung oder der nicht frei verfügbaren Mittel entstanden sind. Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, zur Deckung dieser Kosten die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden oder an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft insgesamt oder teilweise zu verkaufen bzw. zurückzunehmen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Jeder Anteilinhaber ist (außer in Zeiten, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge der im Kapitel „*Vorübergehende Aussetzungen*“ des Prospekts beschriebenen Umstände ausgesetzt ist) berechtigt, bei der Verwaltungsstelle die Rücknahme seiner Fondsanteile durch die Gesellschaft an einem Handelstag zu beantragen. Bei der Rücknahme von Anteilen muss die Antragstellung über die Verwaltungsstelle erfolgen.

Sämtliche Rücknahmeanträge werden auf „Forward-Pricing“-Basis abgewickelt (d. h. unter Heranziehung des zum Bewertungstermin für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt wird, ermittelten Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile).

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn für die ursprünglich gezeichneten Anteile die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln erfolgt ist und die vollständig ausgefüllten Unterlagen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zeichnung der Anteile vorliegen. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt erst, wenn **(a)** das Original des Zeichnungsantrags und **(b)** alle im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Dokumente, die im Original einzureichen sind) bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind und sowohl **(a)** als auch **(b)** die Anforderungen der Verwaltungsstelle erfüllen.

Rücknahmeanträge müssen vor der Annahmefrist für den Handelstag, an dem die Rücknahme ausgeführt werden soll, eingehen und akzeptiert werden. Die Anteilrücknahme erfolgt zum entsprechenden Nettoinventarwert des betreffenden Handelstags (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Geht der Rücknahmeantrag nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist ein, so wird er normalerweise als Antrag auf Rücknahme von Anteilen am darauffolgenden Handelstag behandelt; in diesem Fall gilt für die zurückzunehmenden Anteile der entsprechende Nettoinventarwert dieses Tages (nach Abzug etwaiger anwendbarer Rücknahmegebühren). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch in Ausnahmefällen nach ihrem Ermessen Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist, aber vor dem Bewertungstermin für den jeweiligen Handelstag eingehen, zur Abwicklung an diesem Handelstag zulassen. Rücknahmeanträge, die an einem bestimmten Handelstag nach dem Bewertungstermin für diesen Handelstag eingehen, werden bis zum nächsten Handelstag zurückgehalten.

Soweit nicht abweichend von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sind Rücknahmeanträge unwiderruflich und können auf Gefahr des betreffenden Anteilinhabers per Telefon, per Fax, per Post, auf elektronischem Weg oder

über andere von der Gesellschaft im Einklang mit den Zentralbank-Anforderungen zugelassene Kommunikationsmittel erfolgen.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile zwangsweise einzuziehen oder die Übertragung von Anteilen auf einen qualifizierten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung (i) die Anteile nicht im Besitz eines qualifizierten Inhabers sind oder (ii) sich durch die Rücknahme bzw. Übertragung die Gefahr steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber ausschließen oder verringern lässt.

Umtausch

Anteilinhaber können zwischen Anteilklassen des Fonds gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „*Umtausch zwischen Anteilklassen und Fonds*“ des Prospekts umtauschen. Ein Umtausch zwischen dem Fonds und anderen Fonds der Gesellschaft ist jedoch nicht zulässig.

Übertragung von Anteilen

Die für eine Übertragung von Anteilen geltenden Bedingungen sind im Prospekt ausgeführt.

ANLAGE III

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.	Name des Produkts:	Lazard Rathmore Alternative Fund	Unternehmenskennung (LEI-Code):	254 900 0B M6 3Q 5Y C1 MW 54
	Ökologische und/oder soziale Merkmale			
	Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
	☒ ☒ Ja		☐ Nein	
Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds weist die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale auf:

1. Gewährleistung, dass mindestens 90 % der Direktanlagen des Fonds in Wandelanleihen von Unternehmen begeben werden, die ein ESG-Risiko-Rating von höchstens 40 aufweisen (wobei ein Wert von 40 und darüber ein „hohes“ ESG-Risiko-Rating darstellt). Die ESG-Rating-Methodik basiert auf der Bewertung eines externen Rating-Anbieters im Hinblick auf das Engagement der Unternehmen in Bezug auf wesentliche ESG-Themen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) sowie die Handhabung dieser Themen. Zu den wesentlichen ESG-Themen, die berücksichtigt werden, gehören die Kohlenstoffemissionen eines Emittenten, die Ressourcenintensität, die Faktoren Humankapital, Gesundheit und Sicherheit, Unternehmensführung und Geschäftsethik.
2. Bewerbung der Einhaltung von und der Führung der Geschäfte in Übereinstimmung mit weltweiten ökologischen und sozialen Normen durch Vermeidung von Anlagen in Emittenten von Unternehmensanleihen, die diese verletzen. Der Anlageverwalter bewertet die Emittenten von Unternehmensanleihen anhand einer intern erstellten Watchlist, die Informationen von Drittanbietern nutzt, und der Fonds wendet eine Ausschlussrichtlinie an, die es verbietet, in Emittenten von Unternehmensanleihen zu investieren oder ein Engagement in Unternehmen einzugehen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact (UNGC) oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Dies trägt dazu bei, zumindest Anlagen zu vermeiden, die soziale und ökologische Normen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit und Korruptionsbekämpfung sowie Umweltzerstörung nicht erfüllen.
3. Bewerbung: (i) der Menschenrechte durch Vermeidung der Beihilfe zu Aktivitäten, die breiten Schaden anrichten oder die Menschenrechte verletzen können; (ii) der Eindämmung des Klimawandels und Vermeidung von Umweltschäden; und (iii) der Gesundheit und Vermeidung von Schäden aufgrund erheblicher und gut dokumentierter öffentlicher Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit Tabakkonsum durch die Vermeidung von Anlagen in Emittenten von Unternehmensanleihen mit Beteiligung an (vorbehaltlich der Schwellenwerte, die im nachstehenden Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ angegeben sind) an: (i) der Herstellung umstrittener Waffen; (ii) der Produktion militärischer Waffen, (iii) dem Abbau oder der Herstellung von Kraftwerkskohle; oder (iii) dem Anbau bzw. der Produktion von Tabak.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

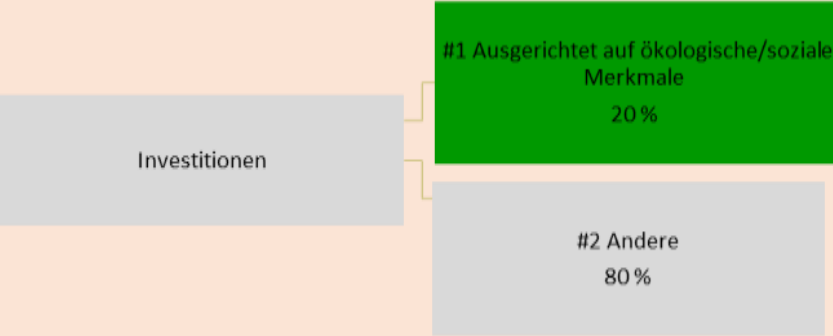
Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um zu messen, wie die ökologischen und sozialen Eigenschaften des Fonds erreicht werden:

1. Mindestens 90 % der Anlagen des Fonds in Wandelanleihen werden von Unternehmen begeben, die ein besseres ESG-Risiko-Rating als „hoch“ aufweisen.

	2. Der Fonds hat kein Engagement in Emittenten von Unternehmensanleihen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. 3. Der Fonds hat kein Engagement in Emittenten von Unternehmensanleihen, die gemäß den Ausschlusskriterien in Bezug auf die Produktion umstrittener Waffen, die Produktion militärischer Waffen, den Abbau bzw. die Produktion von Kraftwerkskohle oder den Anbau und die Produktion von Tabak ausgeschlossen sind.
	● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?
	Nicht zutreffend – der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.
	● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, soziale und Mitarbeiterbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	Nicht zutreffend.
	-- <i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i>
	Nicht zutreffend.
	-- <i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:</i>
	Nicht zutreffend.
	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch

	nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Durch globale normen- und tätigkeitsbezogene Ausschlüsse vor der Investition werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind (PAI 4, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) • Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14, Tabelle 1) Durch ESG-Integration und Due-Diligence-Prozesse für Investitionen werden die folgenden PAI berücksichtigt: • Indikatoren im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und dem Engagement in fossilen Brennstoffen (PAI 1-4, Tabelle 1) • Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13, Tabelle 1) • Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1) Wesentliche ökologische und soziale Themen, wie sie in den PAI aufgeführt sind, werden regelmäßig von den Anlageexperten identifiziert und im Rahmen der firmeneigenen Research-Prozesse des Anlageverwalters diskutiert. Der Anlageverwalter stützt sich auch auf ESG-Research und Daten von Drittanbietern, um zusätzliche Informationen und Hinweise auf die Positionierung des Emittenten innerhalb der Branche zu erhalten. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit bestimmter Datenpunkte kann der Anlageverwalter qualitative Bewertungen verwenden und gleichzeitig weitere relevante Datenpunkte in Bezug auf die PAI hinzufügen, da sich die Offenlegungen der Unternehmen und die Datenqualität im Laufe der Zeit verbessern. Informationen in Bezug auf die PAI werden in den jährlichen Finanzberichten des Fonds zur Verfügung gestellt.

	☐ Nein
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? Der Lazard Rathmore Alternative Fund ist ein abgesichertes Wandelanleihenportfolio, bei dem eine Long-Position in Wandelanleihen durch eine Short-Position in Aktien desselben Unternehmens abgesichert wird. Die Auswahl der Anlagen für den Fonds erfolgt anhand eines fundamentaldatenbasierten Anlageverfahrens, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ dieser Prospektergänzung beschrieben, und im Einklang mit der nachstehend beschriebenen Strategie für die Auswahl von Anlagen, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen. ● <i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i> Der Fonds weist die folgenden verbindlichen Elemente auf: 1. Der Fonds beschränkt direkte Anlagen in Wandelanleihen, die von Unternehmen mit einem „hohen“ ESG-Risiko-Rating begeben werden, auf maximal 10 % des Fondsvermögens, um das ökologische und soziale Merkmal zu erreichen, wonach gewährleistet ist, dass mindestens 90 % der Wandelanleihen, in die der Fonds direkt investiert, von Unternehmen begeben werden, die ein ESG-Risiko-Rating von 40 oder weniger aufweisen (auf einer Skala, auf der eine Bewertung unter 10 das geringste/beste ESG-Risiko-Rating und eine Bewertung über 40 ein hohes ESG-Risiko-Rating und eine Punktzahl über 40 ein hohes ESG-Risiko-Rating darstellt). 2. Der Anlageverwalter bewertet Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auf der Grundlage von Daten Dritter und interner Analysen. Jeder Emittent von Unternehmensanleihen, bei dem davon ausgegangen wird, dass er gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstößt, wird aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen, und der Fonds wird ein Engagement von 0 % in diesen Emittenten aufweisen. 3. Der Fonds wendet tätigkeitsbezogene Ausschlusskriterien für bestimmte Produkte und Dienstleistungen an und hält ein Engagement von 0 % in Wertpapieren, die im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind, und allen anderen Unternehmen, die gemäß Artikel 10 (2) der Verordnung (EU 2020/1818) ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien für den Fonds umfassen Unternehmen, die in den folgenden Bereichen tätig sind: • Aktivitäten mit Bezug zu umstrittenen Waffen, wie sie in internationalen Verträgen und Übereinkommen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls in den nationalen Rechtsvorschriften genannt werden, und einschließlich Anti-Personen-Minen, Streumunition, Kernwaffen in Ländern, die keine Partei des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) sind, biologischen Waffen, chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran; • Produktion militärischer Waffen im Umfang von 10 % der Einnahmen oder mehr; • dem Anbau und der Produktion von Tabak und/oder

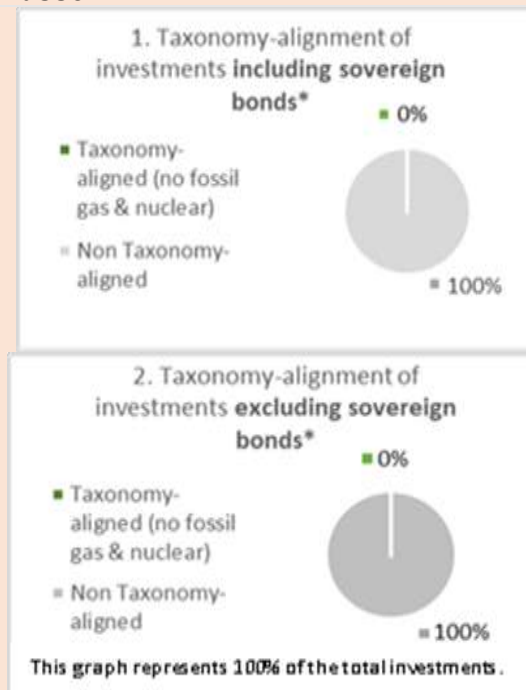
	Förderung oder Produktion von Kraftwerkskohle im Umfang von 30 % des Umsatzes oder mehr.
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
	Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränken würde.
	● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, ist nur für Long-Positionen in Unternehmensemittenten im Fonds relevant. Die Bewertung wird durch eine breite Palette von Informationen zur Unternehmensführung aus ESG-Datensätzen Dritter unterstützt. Diese Datenquellen liefern auch Informationen über Kontroversen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die genutzt werden können, um Probleme bezüglich der Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, zu kennzeichnen. Bewertungen und Informationen in Bezug auf die Unternehmensführung werden im Rahmen der Due-Diligence-Prozesse, der laufenden Überwachung der Emittenten im Portfolio und der Stewardship-Aktivitäten berücksichtigt.
 Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Mindestens 20% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf eines oder mehrere der ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet sind. Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Die Anlagen in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfassen Anlagen und andere Instrumente des Fonds, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen ein, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen. 80 % sind in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ in der unten stehenden Grafik enthalten, und dies bedeutet, dass zwischen 0 % und 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds jederzeit als Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ gelten könnten. Die geplante Vermögensallokation wird jährlich überprüft.
Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den Anteil der: Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die	

investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft – Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln	#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. #2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
	● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
	Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.	In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?
	Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige oder taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen. Es wird jedoch erwartet, dass die Investitionen des Fonds bei der Verfolgung seiner ökologischen Merkmale zu einem oder mehreren der folgenden, in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen: Klimaschutz und/oder Anpassung an den Klimawandel. ● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²²?

²² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



★ Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten



gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



Es gibt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keinen verbindlichen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ kann andere Anlagen und Instrumente des Fonds umfassen, die nicht mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds in Einklang gebracht werden können. Dazu können beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zählen. Der Fonds geht keine Mindestverpflichtung in Bezug auf Anlagen gemäß „#2 Andere Investitionen“ ein.

Für die zugrunde liegenden Wertpapiere gelten nach wie vor die in den Ausschlusskriterien festgelegten ökologischen und sozialen Mindeststandards in Bezug auf die globalen Normen und das tätigkeitsbezogene Screening.

	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	Der Fonds hat keinen Index als Referenzwert für die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
	● <i>Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?</i>
	Nicht zutreffend.
	● <i>Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</i>
	Nicht zutreffend.
	● <i>Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?</i>
	Nicht zutreffend.
	● <i>Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?</i>
	Nicht zutreffend.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
	https://www.lazardassetmanagement.com/ie/en_uk/funds/ucits-funds/lazard-rathmore-alternative-fund/f2441/s86/?shareClass=6325

Bei Fragen zum Inhalt dieser Prospektergänzung wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Ihren Bankberater, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater.

Der Verwaltungsrat von Lazard Global Investment Funds plc (die „Gesellschaft“), dessen Mitglieder unter der Überschrift „Unternehmensleitung und Verwaltung“ im Prospekt der Gesellschaft vom 19. September 2025 (der „Prospekt“) namentlich aufgeführt sind, ist für die Angaben im Prospekt und dieser Prospektergänzung verantwortlich und nehmen diese Verantwortung entsprechend an. Der Verwaltungsrat hat die Angaben im Prospekt und in dieser Prospektergänzung mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats entsprechen diese Angaben den Tatsachen, und es wurden keine für das Verständnis dieser Angaben erforderlichen Informationen ausgelassen.

LAZARD GLOBAL INVESTMENT FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

(eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds strukturiert ist, in Irland mit beschränkter Haftung gegründet wurde und unter der Register-Nr. 467074 eingetragen ist)

LANDESSPEZIFISCHE ERGÄNZUNG FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ VOM 22. September 2025

DIESE LANDESSPEZIFISCHE ERGÄNZUNG FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ IST TEIL DES PROSPEKTS DER GESELLSCHAFT VOM 19. SEPTEMBER 2025 (DER „PROSPEKT“) UND SOLLTE IN VERBINDUNG MIT DIESEM GELESEN WERDEN.

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1) Vertreter in der Schweiz

Vertreter der Gesellschaft ist die Acolin Fund Services AG, Maintower, Thurgauerstrasse 36/38, CH-8050 Zürich.

2) Zahlstelle in der Schweiz

Zahlstelle der Gesellschaft ist die Banque Cantonale de Genève, quai de l'Île 17, CH-1204 Genf.

3) Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die Basisinformationsblätter bzw. die wesentlichen Informationen für den Anleger, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4) Publikationen

Den Fonds betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform fundinfo.com.

Die Ausgabe und die Rücknahmepreise oder der Nettoinventarwert werden zusammen mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform fundinfo.com publiziert. Die Preise werden täglich publiziert.

5) Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Die Lazard Fund Managers (Ireland) Limited (die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft (die „Verwaltungsgesellschaft“) und ihre Beauftragten können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Für jedes Angebot oder jede Werbung für das Unternehmen, einschließlich jeglicher Art von Aktivitäten, deren Ziel es ist, den Kauf von Anteilen zu sichern, einschließlich beispielsweise der Organisation von Roadshows, der Teilnahme an Messen und Präsentationen, der Vorbereitung von Marketingmaterialien, der Schulung von Händlern und ähnlichen Aktivitäten.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, selbst wenn sie letztendlich ganz oder teilweise an Anleger weitergegeben werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

2. Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf den betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus den Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit keine das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien für die Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen oder das Gesamtvolumen, das der Anleger im Fonds oder, falls zutreffend, im Produktsortiment des Vermarkters hält;
- die Höhe der von dem Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z. B. der erwartete Anlagezeitraum);
- die Bereitschaft des Anlegers, die Anlaufphase eines entsprechenden Fonds zu unterstützen.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.